J. germ.
150 f
Sammlung

Digitized by Google

<36626001730017

<36626001730017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. germ.
150 f
Sammlung

Digitized by Google

<36626001730017

<36626001730017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1833.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe
1833.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1833.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herzogliche Bibliothek

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung I.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 24.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Hausgesetz, betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg.	I.	1	1
1833. Januar 7.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Ein und Neunzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	II.	2	5
— 14.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen betreffend.	III.	3	11
— 14.	Ober-Schul-Collegium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen, welche die Universität ohne vorhergegangene Maturitäts-Prüfung bezogen haben.	IV.	4	13
— 31.	Cab.-Ministerium.	— —	Bekanntmachung eines Regulativs für die in Gemäßheit des §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 zu berufenden Deputationen der Advocaten.	V.	5	17
Februar 6.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Anordnung einer Vormundschafts-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig betreffend.	VII.	7	31
März 4.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zur Vier und Funfzigsten Herzoglich-Sächsischen Classen-Lotterie zu Gotha.	VI.	6	25

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 29.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Sechs und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	VIII.	8	35
— 30.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes zur Vierten Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig, nebst Anzeige der der Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig in Ansehung des Debits ihrer Loose in hiesigem Königreiche beigelegten Reciprocität.	IX.	9	41
April 15.	Des Königs Majestät.	Das Fürstenthum Osnabrück, den Kreis Emsbühren und das Herzogthum Arenberg-Meppen.	Verordnung, die Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der gleichsam öffentlichen Hypotheken betreffend.	X.	10	49
— 16.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Sechs und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie.	XI.	11	51
— 17.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover betreffend.	XII.	12	57
Mai 1.	— —	— —	Verordnung über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche.	XIII.	13	91
— 20.	— —	— —	Verordnung, betreffend die Dauer der Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen.	XIV.	14	117
Junius 4.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Anlage eines Relais zur Gleidingen betreffend.	XV.	15	119
— 6.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der natürlichen Menschenblattern betreffend.	XVI.	16	121
— 25.	— —	— —	Verordnung, den Zoll vom ausländischen Getreide betreffend.	XVII.	17	125
— 26.	Ober-Zoll-Direction.	— —	Bekanntmachung, den Zoll vom ausländischen Getreide betreffend.	—	18	127
Julius 11.	Cab.-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Verbots eines von dem Magister Richter etwa innerhalb der nächsten fünf Jahre zu redigirenden Zeitblattes.	XVIII.	19	145

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 23.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Ablösungs-Ordnung.	XIX.	20	117
— 23.	— —	— —	Verordnung über die Verhältnisse der in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, so wie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten.	—	21	219
— 23.	— —	— —	Verordnung über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe.	—	22	253
August 7.	— —	— —	Verordnung, die Einziehung der Cassen-Münze betreffend.	XXI.	25	271
— 10.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigischen Zwei und Neunzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	XX.	23	259
— 10.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Zwei und Achtzigsten Casselschen Lotterie.	—	24	265
Septbr. 2.	Cab.-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Visirung von Pässen ins Ausland und die Beglaubigung von Documenten betreffend.	XXII.	26	273
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung der Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien vom 1sten October d. J. an.	XXIII.	27	275
— 18.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle und die künftige Wahrnehmung der Geschäfte desselben betreffend.	XXVIII	38	373
— 26.	— —	— —	Patent, die Publication des Grundgesetzes des Königreichs betreffend.	XXIV.	28	279
— 26.	— —	— —	Grundgesetz des Königreichs.	—	29	286
— 26.	— —	— —	Patent, das Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend.	—	30	331
— 26.	— —	— —	Patent, die Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs Hannover, imgleichen die Contrasignatur der Königlichen Rescripte betreffend.	XXV.	31	351

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 26.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände-Versammlung aufgelöset und eine neue Versammlung der Stände des Königreichs berufen wird.	XXV.	32	353
— 26.	— —	— —	Verordnung, die Berechnung der Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei betreffend.	—	33	354
October 9.	— —	— —	Patent, die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.	XXVI.	34	355
— 9.	— —	— —	Verordnung, die Wahl der städtischen Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	35	356
— 9.	— —	— —	Verordnung, die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	36	361
— 9.	— —	— —	Verordnung, die Wahl der Deputirten der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	XXVII.	37	367
— 12.	Cab.-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz betreffend.	XXVIII	39	374
— 18.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung über den Umfang der den Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke.	XXIX.	40	377
— 30.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zur Fünften Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig.	XXX.	41	379
Novbr. 14.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend die Bestellung einer Section des Königlichen Geheimenraths-Collegii zur Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden.	XXXI.	42	385
Decbr. 2.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der Sieben und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie.	XXXII.	43	389
— 4.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes der Sieben und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	XXXIII	44	395

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 23.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle betreffend.	XXXIV.	45	401
— 30.	Finanz-Ministerium.	— —	Ausschreiben, die für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis 30sten Junius 1834 zu erlegenden Steuern betreffend.	XXXV.	46	403

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung I.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Hausgesetz, betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg — — — — —	1	1
Verminderung der Beschränkungen des Gewerbes der Miethkutscher —	3	11
Anordnung einer Vermögens-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig — —	7	31
Fortdauer der Wirksamkeit der gleichsam öffentlichen Hypotheken im Fürstenthume Osnabrück und den vormals Münsterschen Landestheilen	10	49
Errichtung einer Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover — — — —	12	57
Besteuerung des inländischen Branntweins — — — — —	13	91
Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen — —	14	117
Polizeiliche Maßregeln beim Ausbruche der Menschenblattern — — —	16	121
Eingangszoll vom ausländischen Getreide — — — — —	17	125
Ablösungs-Ordnung — — —	20	147
Verhältnisse der durch Ablösung freigewordenen Güter, und Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten —	21	249
Erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe — — — — —	22	253
Einziehung der Cassen-Münze —	25	271
Publication des Grundgesetzes des Königreichs — — — —	28	279
Grundgesetz des Königreichs — —	29	286
Reglement für die allgemeine Ständeversammlung — — — —	30	331
Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als		

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs, imgleichen die Contrasignatur der Königlichen Rescripte —	31	351
Auflösung der bisherigen und Einberufung einer neuen allgemeinen Stände-Versammlung — —	32 34	353 355
Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei — — —	33	354
Wahl der städtischen Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung	35	356
Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung — — — — —	36	361
Wahl der Deputirten der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung — — — — —	37	367
Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle — — — —	38	373
Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden — — — —	42	385

II. Cabinets-Ministerium.

Regulativ für die Deputationen der Advocaten — — — — —	5	17
Verbot gegen den Magister Richter wegen der von ihm redigirten, jedoch unterdrückten Zeitschrift —	19	145
Visirung von Pässen ins Ausland, und Beglaubigung von Documenten	26	273
Preis-Veränderungen einiger Arzeneien vom 1sten October 1833 an	27	275
Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz	39	374
Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle — — — —	45	401

III. Finanz-Ministerium.

Plan der 91sten Braunschweigschen Lotterie — — — — —	2	5
Plan der 54sten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Lotterie — — —	6	25
Plan der 86sten Landes-Lotterie zu Hannover — — — — —	8	35
Landes-Lotterie zu Leipzig — —	9	41
Plan der 76sten Lotterie zu Osnabrück	11	51
Plan der 92sten Braunschweigschen Lotterie — — — — —	23	259
Plan der 82sten Casselschen Lotterie	24	265
Plan der 5ten Landes-Lotterie zu Leipzig — — — — —	41	379
Plan der 77sten Lotterie zu Osnabrück	43	389
Plan der 87sten Landes-Lotterie zu Hannover — — — —	44	395
Forterhebung der bisherigen Steuern	46	403

IV. Ministerium des Innern.

Umfang der Reise-Apotheke der Medicinalpersonen — — —	40	377

V. General-Post-Directorium.

Anlage eines Relais zu Gleidingen	15	119

VI. Ober-Zoll-Direction.

Eingangszoll vom ausländischen Getreide — — — — —	18	127

VII. Ober-Schul-Collegium.

Maturitäts-Prüfungen der studirenden Inländer — — — —	4	13

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 26sten Januar 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Maturitäts-Prüfung betreffend.

(4.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Schul-Collegii, betreffend die Prüfung derjenigen, welche die Universität ohne vorhergegangene Maturitäts-Prüfung bezogen haben.** Hannover, den 14ten Januar 1833.

Nach den §§. 6. und 21. der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 über die Maturitäts-Prüfung der studirenden Inländer ist es denselben zwar gestattet worden, die Universität auch ohne vorher bestandene Maturitäts-Prüfung zu beziehen, und dieselbe späterhin bei der Central-Prüfungs-Commission in Hannover nachzuholen; allein dieser Fall ist im Gesetze mit Recht nur als seltene Ausnahme betrachtet und es ist vorausgesetzt, daß bei Weitem die meisten Studirenden den regelmäßigen Weg vorziehen werden, sich bei der von ihnen besuchten gelehrten Anstalt von ihren bisherigen Lehrern vor dem Abgange zur Universität prüfen zu lassen, indem ja gerade diese Abgangs-Prüfung ihnen selbst und ihren Angehörigen die Überzeugung geben soll, daß sie zum Besuche der Universität reif geworden sind. Und wenn auch vorausgesetzt wer-

Digitized by Google

den mochte, daß in der ersten Zeit nach Erlassung der Verordnung die Ausnahmsfälle noch häufiger vorkommen würden, indem jedes neue Gesetz sich erst mit den Verhältnissen des Lebens ausgleichen muß; so war doch zu erwarten und zu wünschen, daß die Zahl derselben mit jedem Jahre abnehmen, und daß die Regel, welche so ganz dem Wohle jedes Einzelnen entspricht, durchaus vorherrschen werde. In dieser Hoffnung sind auch die bisher vorgekommenen Fälle dieser Art von Uns mit möglichster Schonung behandelt, und diejenigen Studirenden, welche zur Erleichterung der nachzuholenden Prüfung, durch Zeit- und Kosten-Ersparniß, um die Erlaubniß eingekommen waren, dieselbe statt hier, bei der Maturitäts-Prüfungs-Commission in Göttingen abmachen zu dürfen, haben mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten diese Erlaubniß erhalten.

Gegenwärtig ist jedoch von mehreren Seiten bemerkt worden, daß die Zahl der Fälle, wo Studirende ihre academischen Studien beginnen, ohne die Maturitäts-Prüfung bestanden zu haben, eher zu- als abnehmen; daß Schüler, welche bei dem von ihnen besuchten Gymnasio die Prüfung nicht bestehen zu können glauben, oder die gesetzmäßige Zeit des Aufenthalts in der Prima nicht aushalten wollen, oder aus einem andern Grunde zu der Prüfung nicht zugelassen werden, die Schule verlassen, zur Universität gehen, und in dem Wahne, neben den Facultäts-Studien auch die Schulwissenschaften noch in so weit fortsetzen zu können, um demnächst die Maturitäts-Prüfung nachzuholen, wirklich ihre academischen Studien beginnen. Wie ein solches Verfahren nun offenbar nicht nur für die Betheiligten selbst, sondern auch besonders für die gute Ordnung der Schulen nachtheilig seyn muß; so sehen Wir Uns verpflichtet, auf alle Weise demselben entgegenzuwirken und dasselbe auch dadurch zu erschweren, daß solche Examinanden wirklich zu der Stellung vor der Central-Prüfungs-Commission in Hannover herangezogen und nach der Strenge des Gesetzes zu der Erlangung des Zeugnisses № II. genöthigt werden.

Indem Wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern Wir zugleich alle Vorsteher der gelehrten Schulen des Königreichs auf, die Schüler der oberen Classen mit dieser Bestimmung bekannt zu machen, so wie allen ihren Einfluß auf dieselben zu verwenden, sie von einem unzweckmäßigen, voreiligen Anfange ihrer academischen Studien, ohne die vorgängige Überzeugung von ihrer Reife zu denselben, abzuhalten.

Ferner fordern Wir diejenigen Studirenden, welche sich von nun an zu der nachträglichen Prüfung vor der Central-Prüfungs-Commission hieselbst melden wollen,

Digitized by Google

auf, zur Untersuchung ihrer Zeugnisse und Einleitung ihrer Prüfung, jedesmal vor Ablauf der Monate Januar und Julius ihre Anmeldung nebst den erforderlichen Papieren bei Uns einzureichen.

Hannover, den 14ten Januar 1833.

Königliches Ober = Schul = Collegium.

Pertz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 9ten Februar 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Regulativs für die zu berufenden Deputationen der Advocaten.

(5.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung eines Regulativs für die in Gemäßheit des §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 zu berufenden Deputationen der Advocaten. Hannover, den 31sten Januar 1833.

In dem §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April v. J. über die Prüfung und Anstellung der Advocaten ist vorgeschrieben, daß, um die Aufsicht über die Advocaten zu erleichtern und deren Wirksamkeit zu befördern, Deputationen oder Ausschüssen derselben aus den einzelnen Canzlei-Bezirken eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin über die Advocaten eingeräumt werden und das Königliche Ministerium darüber das Nähere in einem zu erlassenden Reglement bestimmen solle.

Nachdem nun zur Ausführung dieser Allerhöchsten Vorschrift ein Regulativ verfaßt ist, so wird solches hieneben zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht.

Hannover, den 31sten Januar 1833.

Zur Regierung des Königreichs Hannover verordnete Vice-König, Staats- und Cabinets-Minister und Geheimer-Rath.

Adolphus.

Digitized by Google

Regulativ

für die in Gemäßheit des §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 zu berufenden Deputationen der Advocaten.

§. 1.

Es wird den Advocaten aus dem Gerichts-Bezirke einer jeden der Königlichen Justiz-Canzleien freigestellt, auf die Bildung einer Deputation oder eines Ausschusses aus ihrer Mitte anzutragen, welchem die in diesem Regulative bestimmte Wirksamkeit eingeräumt werden soll.

Da die Gerichtssprengel der standesherrlichen Justiz-Canzleien zu Haselünne und Bentheim von zu geringem Umfange sind, als daß eine gleiche Einrichtung für diese Bezirke zweckmäßig bestehen könnte; so wird den Advocaten, welche in denselben ihren Wohnsitz haben, nachgelassen, gemeinschaftlich mit denen aus dem Gerichts-Bezirke der Königlichen Justiz-Canzlei in Osnabrück zu der Deputation zu wählen, welche sodann in den zur Competenz der standesherrlichen Justiz-Canzleien gehörenden Angelegenheiten auch mit diesen in Verbindung stehen soll.

Wo diese Einrichtung einmal eingeführt ist, kann sie von den Advocaten des Bezirks nicht einseitig wieder abgestellt werden.

§. 2.

Der Zweck derselben ist im Allgemeinen kein anderer, als den Advocaten selbst ein Mittel an die Hand zu geben, um in ihrem Stande Ordnung, Gesetzlichkeit und treue Pflichterfüllung mehr und mehr zu befestigen, dasjenige was dem ihm nöthigen Vertrauen schaden könnte, nach Möglichkeit zu entfernen und dadurch das gemeine Beste eben so sehr, als die Ehre und das Wohl des Advocatenstandes selbst zu fördern.

§. 3.

Eine jede der betreffenden Justiz-Canzleien hat aus den älteren Advocaten ihres Bezirks drei auszuwählen, welche bis dahin, daß die zu wählenden Ausschüsse in Thätigkeit getreten sind, unter der obern Leitung eines der Deputation der Advocaten in einem jeden Canzlei-Bezirke aus den Mitgliedern der betreffenden Justiz-Canzlei

Digitized by Google

von dem Königlichen Ministerio beizuordnenden Commissärs, die Ausführung der ganzen Einrichtung zu betreiben und die darauf sich beziehenden Geschäfte zu besorgen haben.

§. 4.

Es sollen dieselben zuvörderst die Erklärung der Advocaten des Canzlei-Bezirks darüber, ob sie von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, einziehen, und sobald sie durch Einreichung der von ihren Collegen unterschriebenen Circulare nachgewiesen haben, daß wenigstens von zwei Drittheilen der gesammten Advocaten des Bezirks jener Wunsch gehegt wird, hat die Königliche Justiz-Canzlei die Wahl der Deputation zu genehmigen.

§. 5.

Es haben sodann die vorerwähnten drei Advocaten die Wahl-Versammlung zu berufen.

Die active Wahlfähigkeit wird für jetzt und künftig nur denjenigen Advocaten beigelegt, welche mindestens drei Jahre, und die passive denen, welche mindestens fünf Jahre hindurch die Advocatur bereits ausgeübt haben.

Die Wahl findet an dem Orte, wo die Königliche Justiz-Canzlei ihren Sitz hat, unter Leitung des in Gemäßheit des §. 3. ernannten Commissärs Statt.

Wenn einmal eine Deputation gebildet ist, geschieht die Zusammenberufung zu ferneren Wahlen, nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Justiz-Canzlei, von dem ältesten Mitgliede der Deputation.

§. 6.

Von den zur Wahl Erschienenen sind sodann nach Stimmenmehrheit zur Bildung der Deputation vier und zwanzig Advocaten zu erwählen, deren Namen der Königlichen Justiz-Canzlei anzuzeigen sind. Aus der Zahl derselben ernennt auf den Bericht der Justiz-Canzlei das Justiz-Ministerium acht Mitglieder, welche die Deputation oder den Ausschuß bilden sollen, und zugleich für Fälle der Behinderung der ordentlichen Mitglieder vier Substituten.

Nach Ablauf eines Jahrs soll durch das Loos ein Viertheil der Mitglieder und der Substituten ausgeschieden und durch eine neue, den obigen Vorschriften gemäße Wahl ersetzt werden, also daß für die zu ersetzenden Mitglieder stets die doppelte Zahl präsentirt wird. Mit dieser Ausscheidung der zuerst Gewählten ist in den folgenden drei Jahren fortzufahren, und hiernächst tritt in jedem Jahre immer dasjenige Viertheil aus, welches vier Jahre von dem Tage seiner letzten Erwählung an seine Functionen fortgesetzt hat.

Jedes ausscheidende Mitglied kann sofort wieder gewählt werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Deputation faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Ordnung der Mitglieder bei den Sitzungen bestimmt ihr Alter nach der Zeit ihrer Reception.

Die Bestimmung der Reihefolge, in welcher von den einzelnen Mitgliedern die Vorträge zu halten sind und die Vertheilung sonstiger Geschäfte, wie der Protocollführung, der Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und dergleichen mehr, bleibt der Deputation überlassen.

Die Fassung eines gültigen Beschlusses erfordert die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern der Deputation, mit Inbegriff der für einzelne derselben etwa eintretenden Substituten.

§. 8.

Die Deputation versammelt sich so oft hinreichende Gegenstände zur Verhandlung vorliegen, an dem Orte der Königlichen Justiz-Canzlei der Provinz, auf Berufung und unter dem Vorsitze des derselben zugeordneten Commissärs. (§. 3.)

§. 9.

Dem Commissär liegt es hauptsächlich ob, darauf zu halten, daß das gegenwärtige Regulativ und die künftig etwa ergehenden, dasselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen genau befolgt werden. Eine Stimme führt er in der Regel nicht, indessen entscheidet er bei eintretender Stimmengleichheit.

§. 10.

Die Deputation der Advocaten ist im Allgemeinen befugt und verbunden, über das pflichtmäßige Verhalten derjenigen Advocaten, welche in dem betreffenden Bezirke ihren Wohnsitz haben, zu wachen, und den Königlichen Justiz-Canzleien bei der in dem §. 12. der Verordnung vom 9ten April 1832 ihnen übertragenen allgemeinen Aufsicht zu Hülfe zu kommen.

Was also von einzelnen Advocaten über Vernachlässigung der Berufspflichten, unredliche Behandlung der Geschäfte, Mißbrauch der Formen zum Nachtheil der Justizpflege, Bedrückung der Parteien durch übermäßige Anforderungen, oder von sonstigen Pflichtwidrigkeiten durch Anzeigen der Behörden, oder durch Beschwerden von Privatpersonen zur Kenntniß der Deputation gebracht wird, oder sonst zu ihrer Wissenschaft kommt, darauf hat sie ihre gewissenhafte Aufmerksamkeit zu richten.

§. 11.

Es soll derselben die Befugniß zustehen, in den minder schweren dahin gehörenden Fällen gegen die Beschuldigten Disciplinar-Verfügungen zu erlassen. Sie ist dazu in

Digitized by Google

allen Fällen ermächtigt, in welchen einfache Erinnerungen, gelindere oder schärfere Verweise, die entweder schriftlich oder vor der versammelten Deputation mündlich ertheilt werden können, oder endlich die Entziehung der activen und passiven Wahlfähigkeit bei den Wahlen zu der Deputation nach Beschaffenheit der Sache ausreichen. Jede Art der Wahlfähigkeit darf nur auf die Dauer von höchstens drei Jahren entzogen werden.

§. 12.

Jedes Mitglied der Deputation, welches eine Rechtssache geführt hat, in deren Laufe solche Pflichtwidrigkeiten, die bei einer zu erlassenden Disciplinar-Verfügung in Frage kommen, von dem Advocaten seiner Gegenpartei begangen sind, ist für diese Sache auszuscheiden verbunden und wird erforderlichen Falles durch einen nach dem Alter einrückenden Substituten ersetzt.

Auch kann der Beschuldigte aus denselben Gründen, aus welchen ein Richter recusirt werden kann, Mitglieder des Ausschusses ablehnen. Über seinen Antrag wird von den übrigen Mitgliedern, oder wenn diese auch mit Herbeiziehung der Substituten in einer zur Fassung eines Beschlusses genügenden Zahl nicht mehr vorhanden bleiben, von der betreffenden Justiz-Canzlei ohne einen weiter zulässigen Recurs entschieden, und wenn diese sodann die Recusations-Gründe für genügend erkennt, hat sie die ganze Sache an sich zu nehmen und über die Beschuldigung zu entscheiden.

§. 13.

Es wird von dieser Disciplinar-Competenz vornemlich erwartet, daß durch die von Collegen ausgesprochenen Censuren und erkannten Strafen solche Personen, bei welchen eine pflichtwidrige Richtung sich erst entwickelt, oder Übereilung und Leichtsinn den Vorwurf hauptsächlich veranlaßt hat, namentlich jüngere Standesgenossen, mehr durch Ermahnung und Warnung und auf eine das Ehrgefühl minder verletzende Art, auf den rechten Weg zurückgeführt werden.

§. 14.

Es hat in solchen Fällen wenigstens dann, wenn eine schärfere Rüge als eine einfache Erinnerung nothwendig erscheint, die Deputation den Beschuldigten schriftlich oder mündlich mit seiner Verantwortung zu hören, ehe sie eine Entscheidung faßt.

Gegen eine Disciplinar-Verfügung der Deputation soll nur ein Recurs an die Justiz-Canzlei zulässig seyn.

Bei einem Ungehorsam des Beschuldigten gegen irgend eine Aufforderung oder Verfügung der Deputation hat diese die Acten an die betreffende Justiz-Canzlei einzusenden, welche sodann als ordentliche Disciplinar-Behörde eintritt und ausschließlich in der Sache weiter verfügt.

Digitized by Google

§. 15.

Die Deputation hat nach Ablauf eines jeden halben Jahrs über die im Laufe deſſelben gegen Advocaten erlaſſenen Disciplinar-Verfügungen eine tabellariſche Überſicht der betreffenden Juſtiz-Canzlei und dem Juſtiz-Miniſterio zu überſenden.

§. 16.

Findet der der Deputation zugeordnete Commiſſär einen vorgekommenen Disciplinar-Fall ſo geeignet, daß in demſelben eine die Competenz der Deputation überſchreitende Ahndung eintreten müſſe, ſo hat er derſelben darüber ſeine Meinung zu eröffnen, und wenn die Deputation ihm nicht beitritt, das weitere Verfahren zu ſiſtiren und es zur Entſcheidung der Juſtiz-Canzlei zu verſtellen, ob dieſe die Sache an ſich zu nehmen, oder an die Deputation zurückzuſenden habe.

§. 17.

Alle nach den gegebenen Vorſchriften die Competenz der Deputation überſchreitende Disciplinar-Sachen hat dieſelbe ſofort der höhern Disciplinar-Behörde, nämlich der Königlichen Juſtiz-Canzlei der Provinz oder der betreffenden ſtandesherrlichen Juſtiz-Canzlei zum weitern Verfahren zu übergeben.

§. 18.

In allen von dieſer Behörde zu entſcheidenden reinen Disciplinar-Sachen, ſofern nicht etwa die Ahndung eines einzelnen Ordnungsfehlers oder ſonſt eines einzelnen im Laufe einer Rechtsſache begangenen Vergehens, ſondern das Ganze der Geſchäftsführung eines Advocaten in Frage kommt, mögen ſolche Sachen übrigens durch einen Bericht der Deputation der Advocaten oder auf einem andern Wege anhängig gemacht ſeyn, ſollen nach beendigter Inſtruction die Acten der Deputation zum Gutachten mitgetheilt werden. Auch iſt ein ſolches Gutachten ſtets dann zu erfordern, wenn die Suspenſion oder Remotion eines Advocaten im Wege des Disciplinar-Verfahrens in Frage kommen ſollte.

Es iſt indeß dieſe Beſtimmung überall nicht auf Criminal-Unterſuchungen zu beziehen, in deren Gefolge die Suspenſion oder Remotion eines Advocaten eintreten kann; vielmehr ſind in ſolchen Fällen lediglich die Grundſätze des Criminal-Proceſſes zu befolgen.

Von allen dergleichen Verfügungen, welche in Gefolge eines disciplinariſchen oder Criminal-Verfahrens gegen einen Advocaten von einer Juſtiz-Canzlei getroffen werden, ſoll dieſelbe der Deputation der Advocaten eine Abſchrift mittheilen.

§. 19.

Die Deputationen der Advocaten werden ſo viel thunlich ein Augenmerk darauf richten, daß Candidaten der Advocatur, welche unter Leitung älterer Advocaten auf

Digitized by Google

ihren künftigen Beruf sich vorbereiten wollen, zu einer diesem Zwecke völlig entsprechenden Verbindung Gelegenheit finden, und unter einer ihrer intellectuellen Bildung und ihrer Moralität günstigen Aufsicht stehen. Sollten in dieser Hinsicht auffallende Mißstände zu ihrer Kenntniß kommen, so wird erwartet, daß sie selbige dem Königlichen Ministerio anzeigen.

§. 20.

Die Deputationen sollen verbunden seyn, auf Ansuchen armer Parteien diesen über Rechtssachen derselben in den Fällen unentgeltlich Gutachten zu ertheilen, wenn die von Amtswegen ihnen zugeordneten Vertreter deshalb ihren Beistand verweigert haben, weil sie die Sache durchzuführen sich nicht getrauen.

§. 21.

Sollte von Behörden es diensam erachtet werden, über Gegenstände, welche mit dem allgemeinen Zwecke dieses Regulativs in Verbindung stehen, von einer Deputation der Advocaten Erläuterungen oder Gutachten zu erfordern, so wird dieselbe damit bereitwillig an die Hand gehen.

§. 22.

Die Kosten, welche sowohl durch die vorbereitenden Maßregeln, als ferner durch die Miethe eines Locals zu den Sitzungen des Ausschusses und sonst durch das ganze Institut veranlaßt werden, sind von den Advocaten des betreffenden Bezirks zu tragen, und bleibt es ihnen überlassen, wegen der Art der Aufbringung derselben bei den Wahl-Versammlungen Vereinbarungen zu treffen.

§. 23.

Nachdem in dem Obigen die Bestimmungen getroffen sind, unter welchen nach dem §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin über die Advocaten den aus ihrer Mitte zu wählenden Deputationen eingeräumt werden soll, finden sonstige auf denselben Zweck gerichtete Privat-Verbindungen nicht weiter Statt.

§. 24.

Es wird ausdrücklich vorbehalten, nach den zu sammelnden Erfahrungen die obigen Bestimmungen zu erweitern, zu beschränken oder sonst abzuändern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 9ten März 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zur 51sten Herzoglich-Sächsischen Classen-Lotterie zu Gotha.

6.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zur Vier und Funfzigsten Herzoglich-Sächsischen Classen-Lotterie zu Gotha. Hannover, den 4ten März 1833.

Auf desfallsige Requisition der Herzoglich-Sächsischen Landes-Regierung zu Gotha wird der nachstehende Plan zu der dasigen Vier und Funfzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 4ten März 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

zur Herzoglich-Sachsen-Gothaischen, zum Besten gemeinnütziger Anstalten, gnädigst gestatteten und garantirten

Vier und Funfzigsten Lotterie

von 14000 Loosen und 8200 Gewinnen und Prämien.

Erste Classe.
1 rthlr. 12 ggr. Einsatz.
Ziehung d. 14. Octbr. 1833.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
6	—	100 —	600
16	—	25 —	400
25	—	20 —	500
50	—	10 —	500
700	—	6 —	4200
800 Gew. betr. 7800			

Zweite Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 18. Novbr. 1833.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
6	—	100 —	600
16	—	25 —	400
25	—	20 —	500
50	—	14 —	700
700	—	9 —	6300
800 Gew. betr. 10100			

Dritte Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 23. Decbr. 1833.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
7	—	100 —	700
15	—	30 —	450
25	—	20 —	500
50	—	15 —	750
500	—	12 —	6000
600 Gew. betr. 10000			

Siebte Classe.
2 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 12. Mai 1834 u. folg. Tage.

Der größte Gewinn ist im glücklichen Falle

20,000 Thaler.

Ein Gewinn von

14,000 Thaler.

Eine Prämie von

6000 Thaler

für das Loos, welches den letzten der Gewinne von 14000 Thaler bis mit 400 Thlr. herab erhält.

Gewinne			Rthlr.
1	à		3000
1	—		2000
7	—	1000 —	7000
12	—	400 —	4800
24	—	200 —	4800
100	—	100 —	10000
200	—	30 —	6000
3850	—	22 —	84700

Prämien.

1	der ersten Niete	. . . 100
1	der vorletzten Niete	. . 100
1	der letzten Niete	. . . 1000

Vierte Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 27. Jan. 1834.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
7	—	100 —	700
15	—	30 —	450
25	—	20 —	500
50	—	19 —	950
500	—	16 —	8000
600 Gew. betr. 12200			

Fünfte Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 3. März 1834.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
8	—	100 —	800
15	—	30 —	450
24	—	25 —	600
550	—	19 —	10450
600 Gew. betr. 13900			

Sechste Classe.
2 rthlr. 12 ggr. Einsatz.
Ziehung d. 7. April 1834.

Gewinne			Rthlr.
1	à		1000
1	—	—	400
2	—	200 —	400
8	—	100 —	800
18	—	30 —	540
30	—	26 —	780
540	—	22 —	11880
600 Gew. betr. 15800			

4200 Gew. u. Pr. betr. 143,500

Einnahme.

14000 Loose	1ster	Classe zu	1½ ℳ. —	21000 ℳ.
13200 —	2ter	— —	3 — —	39600 —
12400 —	3ter	— —	3 — —	37200 —
11800 —	4ter	— —	3 — —	35400 —
11200 —	5ter	— —	3 — —	33600 —
10600 —	6ter	— —	2½ — —	26500 —
10000 —	7ter	— —	2 — —	20000 —
			Summa .	213300 ℳ.

Vergleichung.

Ausgabe.

800	Gewinne	1ster	Classe — —	7800 ℳ.
800	—	2ter	— — —	10100 —
600	—	3ter	— — —	10000 —
600	—	4ter	— — —	12200 —
600	—	5ter	— — —	13900 —
600	—	6ter	— — —	15800 —
4200	— u. Pr.	7ter	— — —	143500 —
8200 Gewinne und Prämien betragen				213300 ℳ.

Digitized by Google

Nachricht.

1) Die Herzoglich-Sachsen-Gothaische gnädigst bewilligte, unter höchster Garantie und hoher Aufsicht allhiesiger Herzoglichen Landes-Regierung stehende Vier und Funfzigste Lotterie enthält 14000 Loose und 8200 Gewinne und Prämien, welche in 7 Classen nach umstehend näher beschriebenen Plane gezogen werden. Die in den ersten 6 Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kaufloose aufs neue interessiren will, muß die Einlagen der vorherigen Classen nachzahlen.

2) Die Einsätze betragen durch alle Classen auf ein Loos 18 rthlr., und zwar zur 1sten Classe 1½ rthlr., zur 2ten Classe 3 rthlr., zur 3ten Classe 3 rthlr., zur 4ten Classe 3 rthlr., zur 5ten Classe 3 rthlr., zur 6ten Classe 2½ rthlr. und zur 7ten und letzten Classe 2 rthlr., welche, so wie auch die Gewinn-Gelder in preußischen Courant incl. dergleichen Cassenanweisungen, oder in anderen erlaubten, hier gangbaren Gold- und conventionsmäßigen Silbersorten nach dem jedesmaligen Course bezahlt werden.

3) Die Loose, die in ganzen, halben und viertel Loosen ausgegeben werden, müssen mit dem hier nebenstehenden Stempel bedruckt und vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keines von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird. Weniger als 25 Loose werden von der Direction an keinen Collecteur abgegeben und angebrochene Loose nicht zurückgenommen. Die nicht debitirten oder in den folgenden Classen nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor Ziehung jeder Classe an die Direction zurückgesandt werden; außerdem spielen solche für Rechnung desjenigen, auf dessen Namen sie in den Büchern der Direction eingeschrieben stehen.

Digitized by Google

4) Die Misch- und Ziehung der Loose geschiehet auf allhiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der von Herzogl. Landes-Regierung dazu ernannten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notarii und so vieler Zuschauer, als der Raum gestattet. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

5) Nach beendigter Ziehung einer jeden Classe müssen die nicht gezogenen Loose vierzehn Tage vor Ziehung der nächstfolgenden Classe gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage nebst Schreibgeld erneuert werden. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat sich derselbe, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Direction allhier, mittelst portofreier Einreichung des quittirten Original-Looses voriger Classe, desgleichen der Renovations-Gebühren und des etwa creditirten und auf dem Loose notirten Rückstandes, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Kömmt der Interessent obiger Vorschrift genau nach, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die folgende Classe gesichert, im Gegentheil aber erfolgt unfehlbarer Verlust des Looses. Hat ein Collecteur oder Subcollecteur einem Spieler ein Loos unaufgefordert gebracht oder zugesendet und dafür Zahlung erhalten, so ist ein solcher Collecteur, jedoch nur für seine Person, verbunden, das Renovationsloos zur folgenden Classe auf gleiche Art dem Spieler ohne vorherige Aufforderung anzubieten, und erst dann berechtigt, solches Loos an einen Dritten zu überlassen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooses entweder ausdrücklich verweigert, oder sich auch bis acht Tage nach dem Renovations-Termine an nicht über Annahme und Zahlung erklärt. Unterläßt aber der Collecteur dieses ihm obliegende unaufgeforderte Anerbieten des Renovationslooses, so muß der Spieler, um sein Recht an dem Loose zur folgenden Classe nicht zu verlieren, sich wie jeder andere Interessent an die Direction wenden und den obgedachten Vorschriften schleunigst nachkommen. Verkauft ein Collecteur ein solches Renovationsloos, bevor er nach Obigem von der Nichtannahme desselben von Seiten des frühern Spielers überzeugt worden, so muß der Verkäufer für allen daraus entstandenen Schaden haften. Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovationslooose u. s. w. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letztabgegebenen und resp. empfan-

Digitized by Google

genen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich, und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction nicht hergeleitet oder begründet werden.

6) Die Gewinngelder der ersten sechs Classen werden jedesmal drei Wochen, die der letzten Classe aber vier Wochen nach beendigter Ziehung, gegen Zurückgabe der Original-Gewinn-Looſe und anders nicht, nach Abzug zehn Procent von den Gewinnen unter Zweihundert Thaler, und 3 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von Zweihundert Thaler und darüber, bei dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, prompt und richtig ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur, oder, wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur nicht erhalten: so hat er sofort, spätestens aber vor Ablauf von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe an gerechnet, seine desfallsige Beschwerde, mit Angabe, unter welcherlei Vorwande ihm Zahlung verweigert wird, bei der Lotterie-Direction anzubringen, und dieser das Original-Gewinnloos beizufügen. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes, nach planmäßigem Abzug der Collectur-Gebühren und der etwa rückständigen Einsatzgelder, oder nach Befinden der Umstände, Resolution auf die erhobene Beschwerde, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Wird hingegen von den so eben vorgeschriebenen Erfordernissen irgend etwas verabsäumt, so findet gegen die Direction kein weiterer Anspruch Statt, und eben so wenig ist der Hauptcollecteur, falls das Loos aus einer Subcollecte stammt, zur Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs verpflichtet, vielmehr hat der Spieler es sich in solchem Falle selbst zuzuschreiben, daß er mit seinen Ansprüchen einzig und allein an den ihm unmittelbar verpflichteten Collecteur, bei dem er das Loos genommen hat, verwiesen wird. Auch wird von der Direction ohne Vorwissen des betreffenden Hauptcollecteurs kein Gewinn ausgezahlt. Looſe, die verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft oder sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction noch von dem Hauptcollecteur wegen der darauf gefallenen Gewinne vertreten.

7) Sollte der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction vorzeigen läßt, um sich deren Abrechnung auf die dersel-

Digitized by Google

den schuldigen Einsatzgelder zu entziehen: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber solcher Loose die Auszahlung der darauf gefallenen Gewinne zu verweigern, wofern er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

8) Die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwande der Arrestbelegung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Original-Looses ausgezahlet.

9) Die Nummern der etwa verloren gegangenen Loose sind alsbald gehörig bei der Direction anzuzeigen.

10) Jeder Collecteur muß für seine Subcollecteurs und alle diejenigen haften, denen er Loose zum Debit anvertraut, deshalb wird vor allem Creditgeben um so mehr gewarnt, als die Herren Collecteurs die Überschußgelder von Classe zu Classe nach Einhändigung der Rechnung sofort einzuliefern, oder zu erwarten haben, daß ihnen die Loose zu den folgenden Classen zurückbehalten werden.

11) Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entschieden werden können, müssen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

12) Den Herren Collecteurs wird gestattet, von einem Loose in jeder Classe Vier gute Groschen Schreibgeld, und von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige Collectur-Gebühren; ingleichen Ersatz des Portos von den Gewinnen, welche Hundert Thaler und darüber betragen, weiter aber nichts, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

13) Alle Briefe und Einlagegelder werden unter der Adresse: „An die Herzogl. Lotterie-Direction zu Gotha" eingesendet.

Gotha, den 1sten Februar 1833.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 3ten April 1833.

Inhalt.

Verordnung, die Anordnung einer Vermögens-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig betreffend.

(7.) Verordnung, die Anordnung einer Vermögens-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig betreffend. St. James's, den 6ten Februar 1833 und Braunschweig, den 14ten März 1833.

Wir von Gottes Gnaden Wilhelm der Vierte, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

und

Wir von Gottes Gnaden Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Aufgefordert durch die Uns obliegende Fürsorge für das Beste Unseres Fürstlichen Gesammthauses haben Wir, einer zwar höchst beklagenswerthen, jedoch unvermeidlichen Nothwendigkeit nachgebend, nicht länger Anstand nehmen dürfen, darüber in nähere Berathung zu treten, welche Anordnungen das eigene wahre Wohl des Herzogs Carl von Braunschweig Durchlaucht, die Erhaltung des in Seinen Händen befindlichen Vermögens, die Gefährlichkeit und Rechtswidrigkeit der von Demselben verfolgten Unternehmungen,

Digitized by Google

und endlich die Rücksicht auf die Ehre und Würde Unseres Fürstlichen Hauses erheischen könnten.

Nach Anhörung des Gutachtens einer zu diesem Zwecke von Uns niedergesetzten Commission, so wie nach genauer Prüfung der vorliegenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse und in Erwägung, daß nach Auflösung des deutschen Reichs die vormals dem Reichsoberhaupte zustehenden obervormundschaftlichen Befugnisse über die Reichsangehörigen auf die jetzt souverainen Landesherren übergegangen sind, haben Wir sowohl nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens, als auf den Grund der Uns als souverainen Chefs der beiden Linien des Durchlauchtigsten Gesammthauses zustehenden Autonomie Folgendes beschlossen und verordnet:

Art. 1.

Aus den Uns vorliegenden notorischen oder zureichend nachgewiesenen Thatsachen haben Wir die Überzeugung erlangt, daß des Herzogs Carl von Braunschweig Durchlaucht im Begriff steht, durch eben so rechtlich unmögliche, als für Ihn und Andere gefährliche Unternehmungen, Sein Vermögen zu erschöpfen, so wie die rücksichtlich desselben erhobenen oder mit rechtlichem Grunde annoch zu erhebenden, wohlbegründeten Ansprüche zu vereiteln, und daß, wenn dieser hauptsächlich für des Herzogs Carl Durchlaucht Selbst höchst nachtheiligen gänzlichen Verschleuderung Seines Vermögens vorgebeugt werden soll, kein anderes Mittel, als die Anordnung einer Curatel übrig bleibt.

Art. 2.

Von dieser Überzeugung ausgehend und zur Erhaltung des Wohls und der Würde Unseres Hauses verordnen Wir daher, daß dem Herzoge Carl von Braunschweig die eigene Administration, so wie die Disposition über Sein Vermögen entzogen, über dasselbe eine Curatel angeordnet und einem der Allerhöchsten oder Höchsten Agnaten Unseres Gesammthauses übertragen werde, und wollen diese Anordnung in Betracht der vorwaltenden außerordentlichen Umstände hiedurch gemeinschaftlich treffen, wenn gleich das Recht, eine solche Curatel zu bestellen, dem rechtmäßigen Souverain des Herzogthums Braunschweig allein schon zustehen würde.

Art. 3.

Nachdem des Herzogs von Cambridge, Vice-Königs von Hannover Königliche Hoheit und Liebden Sich bereit erklärt haben, diese Vormundschaft zu übernehmen, so wollen Wir solche Seiner Königlichen Hoheit und Liebden hiedurch übertragen, und werden Seine Königliche Hoheit Sich diese Verordnung statt des Curatoriums dienen lassen.

Digitized by Google

Art. 4.

Da es der Natur der Verhältnisse nach unthunlich ist, daß der bestellte Fürstliche Curator Selbst die vormundschaftlichen Geschäfte führe, so wollen Wir zugleich bestimmen, daß derselbe nur als Obervormund eintrete und ihn hiedurch ermächtigen, nach Seinem Ermessen einen oder mehrere in besonderm Ansehen stehende und befähigte Personen Sich als eigentliche administrirende Untervormünder zu erwählen, solche in Eid und Pflicht zu nehmen, von ihnen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit alles dasjenige, was Behuf Inventarisirung, Sicherung und Verwaltung des unter Curatel gestellten Vermögens erforderlich ist, thun und verhandeln zu lassen, auch denselben eine, ihren Functionen entsprechende Remuneration auszusetzen.

Art. 5.

Die bestellten administrirenden Untervormünder sollen alljährlich dem Fürstlichen Obervormunde über ihre Verwaltung Rechnung ablegen und dieser ersucht werden, Uns die eingegangenen Rechnungen zur Abnahme einreichen zu lassen, auch in den Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich ist, Unsere Genehmigung einzuholen.

Art. 6.

Diese Curatel ist als zu Braunschweig bestellt rechtlich anzusehen, und soll daher in Beziehung auf Rechtsverfolgung daselbst ihren Sitz haben.

Art. 7.

Diese Verordnung soll durch die Gesetz-Sammlungen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig auf die übliche Weise publicirt werden, und Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

Gegeben St. James's, den 6ten Februar 1833 und Braunschweig, den 14ten März 1833.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insiegels.

William R.
(L. S.)
L. v. Ompteda.

Wilhelm H.
(L. S.)
von Schleinitz.

Nachdem die Unterzeichneten in der vorstehenden von Seiner Königlichen Majestät im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge von Braunschweig für

Digitized by Google

das eigene wahre Beste des Herzogs Carl von Braunschweig Durchlaucht, die Erhaltung des in Seinen Händen befindlichen Vermögens, die öffentliche Ruhe in den Herzoglich-Braunschweigschen und den Königlich-Hannoverschen Landen, so wie die Ehre und Würde des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgschen Gesammthauses getroffenen Dispositionen, einen neuen Beweis Allerhöchst- und Höchst-Ihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen; so haben sie nicht unterlassen wollen, solches, wie hiedurch geschieht, durch Ihre ausdrückliche Erklärung mittelst Ihrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Wappens feierlich zu bezeugen.

London, den 6ten Februar 1833. Kensington, den 7ten Februar 1833. Hannover, den 23sten Februar 1833.

(L.S.) Ernst. (L.S.) *Augustus Frederick.* (L.S.) *Adolphus.*

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 3ten April 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 86sten Landes-Lotterie zu Hannover.

(8.) Des Königlichen Ministerii der Finanzen Bekanntmachung des Planes der Sechs und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 29sten März 1833.

Der Verordnung vom 21sten November 1825 zufolge wird der nachstehende Plan zu der Sechs und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 29sten März 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Sechs und Achtzigsten Landes-Lotterie

von 18,500 Loosen und 10,100 Gewinnen und Prämien.

1ste Classe, Zieh. d. 19. u. 20. Aug. 1833. Ein Thlr. Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Zieh. d. 23. u. 24. Sept. 1833. Drei Thlr. Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Zieh. d. 28. u. 29. Oct. d. 1833. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1000	1 Gewinn zu — —	1000	1 Gewinn zu — —	1200
1 - - — —	500	1 - - — —	500	1 - - — —	600
2 - - 200 ℔	400	1 - - — —	300	2 - - 300 ℔	600
4 - - 100 -	400	2 - - 200 ℔	400	2 - - 200 -	400
6 - - 40 -	240	5 - - 100 -	500	6 - - 100 -	600
10 - - 30 -	300	10 - - 40 -	400	15 - - 40 -	600
22 - - 20 -	440	20 - - 25 -	500	20 - - 30 -	600
30 - - 10 -	300	60 - - 15 -	900	63 - - 20 -	1260
1324 - - 5 -	6620	900 - - 10 -	9000	790 - - 16 -	12,640
1400 Gewinne — —	10,200	1000 Gewinne — —	13,500	900 Gewinne — —	18,500

4te Classe, Ziehung den 2. Decbr. 1833. Fünf Thlr. Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 6. Jan. 1834. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.	6te Classe, 3 Thlr. Einl. Ziehungs-Anfang 10. Febr. und Ende 4. März 1834.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1200	1 Gewinn zu — —	1500	1 Gewinn zu — —	20,000
1 - - — —	600	1 - - — —	800	1 - - — —	10,000
2 - - 300 ℔	600	2 - - 400 ℔	800	1 - - — —	5000
2 - - 200 -	400	2 - - 200 -	400	1 - - — —	3000
8 - - 100 -	800	8 - - 100 -	800	1 - - — —	2000
10 - - 60 -	600	10 - - 60 -	600	10 - - 1000 ℔	10,000
16 - - 50 -	800	15 - - 50 -	750	20 - - 500 -	10,000
60 - - 30 -	1800	31 - - 30 -	930	22 - - 300 -	6600
700 - - 21 -	14,700	630 - - 24 -	15,120	32 - - 200 -	6400
800 Gewinne — —	21,500	700 Gewinne — —	21,700	118 - - 100 -	11,800
				222 - - 50 -	11,100
				430 - - 30 -	12,900
				1428 - - 25 -	110,700
				13 Prämien betragen, wie hienieden stehet -	4000
				5300 Gewinne u. Prämien	223,500

Prämien zur 6ten Classe.

	Thlr.		Thlr.
5 für die 5 ersten Nieten am Ziehungstage der 20,000 ℔ à 100 ℔	500	10 Prämien - Transp.	1000
		1 für's 18,498ste Loos	500
5 für die 5 letzten Nieten an selbigem Tage à 100 ℔	500	1 - vorletzte -	1000
		1 - letzte -	1500
10 Prämien — — —	1000	13 Prämien — — —	4000

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe — 18,500 Loose à 1 ℔ —	18,500	1ste Classe — 1400 Gewinne — —	10,200
2te - — 17,100 - - 3 - —	51,300	2te - — 1000 - — —	13,500
3te - — 16,100 - - 4 - —	64,400	3te - — 900 - — —	18,500
4te - — 15,200 - - 5 - —	76,000	4te - — 800 - — —	21,500
5te - — 14,100 - - 4 - —	57,600	5te - — 700 - — —	21,700
6te - — 13,700 - - 3 - —	41,100	6te - — 5300 - — —	223,500
Summa —	308,900	Summa - 10100 Gewinne — —	308,900

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser LXXXVI. Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertraut. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Directeur, auf den sämmtlichen Postämtern in den Hannoverschen Landen und bei den sonst angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur auf Namen, Buchstaben oder kurze unanstößige Devisen nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang. Devisen werden nur bis zum 19ten Julius d. J. angenommen.

3) Der Einsatz geschieht in solchen Conventions-Münzen, welchen der Cours in hiesigen Landen gestattet ist, oder in wichtigen Pistolen nach dem hinter der Ziehungs-Liste einer jeden Classe zu bestimmenden Course.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 1 Thlr., zur Zweiten 3 Thlr., zur Dritten 4 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 3 Thlr., alles in allem 20 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 4 Thlr., in der dritten 8 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 10 Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 5 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart der dazu ernannten Commissarien, auch zweier Deputirten, eines Notarius, zweier Buchführer und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Col-

Digitized by Google

lecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrags, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache notirten und mit Rest bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction. In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

Digitized by Google

9) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

10) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt seyn, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

11) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 pro Cent richtig und prompt in Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

12) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an sich zu bringen.

13) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 pro Cent für die Lotterie-Casse, der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Loose mit Rest bezeichneten Einsatz-Gelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

14) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht

Digitized by Google

bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

15) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

16) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreib-Gelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. drei Thlr. Collectur-Gebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr, und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts, bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Hannover, den 29sten März 1833.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 6ten April 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: die Königlich-Sächsische Landes-Lotterie zu Leipzig betreffend.

(9.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zur Vierten Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig, nebst Anzeige der der Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig in Ansehung des Debits ihrer Loose in hiesigem Königreiche beigelegten Reciprocität. Hannover, den 30sten März 1833.

Nachdem die vorhin der Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Dresden in Ansehung des Debits ihrer Loose in dem hiesigen Königreiche zugestandene Reciprocität nach der desfalls mit dem Königlich-Sächsischen Ministerio des Innern getroffenen Übereinkunft nunmehr der neu errichteten Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig beigelegt ist, und in Gefolge solcher Übereinkunft von der Königlich-Sächsischen Landes-Direction das von derselben unterm 17ten December 1831 den dasigen Lotterie-Collecteurs ertheilte Verbot für die hiesige Landes-Lotterie zu colligiren aufgehoben worden; so wird auf desfallsige Requisition der Königlich-Sächsischen Landes-Direction der nachstehende Plan zu der vierten Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig hiedurch bekannt gemacht,

Digitized by Google

auch da dieſe Lotterie nunmehr zu den im hieſigen Königreiche erlaubten auswärtigen Lotterien gehört, das den Lotterie-Collecteurs in hieſigem Königreiche unterm 31ſten Januar vorigen Jahrs von Uns ertheilte Verbot für beſagte Lotterie zu colligiren hiemit zurückgenommen.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß ſo wie nach dem §. V. der Lotterie-Verordnung vom 19ten April 1819 von dem bisher in hieſigem Lande erlaubten Lotterien resp. nicht unter halbe und Viertel-Looſe ausgegeben werden ſollen, auch von der Leipziger Lotterie in hieſigem Lande keine kleinere Antheilſcheine als Viertel-Looſe bei Vermeidung der geſetzlichen Geldbuße von zwanzig Thalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zukömmt, ins Publicum gebracht und debitirt werden dürfen.

Hannover, den 30ſten März 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

zur 4ten Königl. Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig.

Erste Classe à 6 ℛ Einlage.
(Ziehung den 24. Juni 1833.)

Gewinne.	Thaler.
1 à 2000	2000
1 - 1000	1000
3 - 400	1200
5 - 200	1000
10 - 100	1000
30 - 40	1200
50 - 25	1250
1400 - 14	19600
1500 Gew. betr. ℛ	28250

Zweite Classe à 6 ℛ Einlage.
(Ziehung den 22. Juli 1833.)

Gewinne.	Thaler.
1 à 2000	2000
1 - 1000	1000
3 - 400	1200
5 - 200	1000
15 - 100	1500
25 - 50	1250
50 - 30	1500
1400 - 21	29400
1500 Gew. betr. ℛ	38850

Dritte Classe à 6 ℛ Einlage.
(Ziehung den 19. August 1833.)

Gewinne.	Thaler.
1 à 3000	3000
1 - 2000	2000
1 - 1000	1000
3 - 400	1200
6 - 200	1200
18 - 100	1800
70 - 40	2800
1900 - 28	53200
2000 Gew. betr. ℛ	66200

Vierte Classe à 6 ℛ Einlage.
(Ziehung den 16. Septbr. 1833.)

Gewinne.	Thaler.
1 à 4000	4000
1 - 2000	2000
1 - 1000	1000
4 - 500	2000
8 - 200	1600
25 - 100	2500
60 - 50	3000
2400 - 35	84000
2500 Gew. betr. ℛ	100100

Fünfte Classe à 6 ℛ Einlage.
(Ziehung den 14. October 1833.)

Gewinne.	Thaler.
1 à 100000	100000
1 - 50000	50000
1 - 30000	30000
1 - 20000	20000
1 - 10000	10000
2 - 5000	10000
6 - 2000	12000
60 - 1000	60000
76 - 400	30400
100 - 200	20000
400 - 100	40000
650 - 40	26000
9200 - 36	331200
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose	5000
10500 Gew. =	ℛ 744600

Billanz.

Einnahme.

1ste Classe	36000 Loose	à 6 ℛ Einlage	216000	ℛ
2te -	34500 -	- 6 - -	207000	-
3te -	33000 -	- 6 - -	198000	-
4te -	31000 -	- 6 - -	186000	-
5te -	28500 -	- 6 - -	171000	-
		Summa	978000	ℛ

Ausgabe.

1500 Gewinne	1ster Classe	betragen —	28250 ℛ
1500 -	2ter -	- —	38850 -
2000 -	3ter -	- —	66200 -
2500 -	4ter -	- —	100100 -
10500 -	5ter -	- —	744600 -
18000 Gewinne	betragen	— — —	978000 ℛ

Digitized by Google

Avertissement.

Einrichtung der Lotterie.

§. 1. Die von Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz Mitregenten von Sachsen zum Besten der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten und zu Tilgung der Kriegsschulden bei der Stadt Leipzig allergnädigst bewilligte und garantirte vierte Landes-Lotterie besteht aus 36000 Loosen und 18000 in 5 Classen vertheilten Gewinnen. In der 1sten Classe werden 1500, in der 2ten 1500, in der 3ten 2000 und in der 4ten Classe 2500 Nummern gezogen, welche nicht weiter mitspielen, in der 5ten und letzten Classe aber werden die noch übrigen 28500 Nummern nach umstehenden Plane alle gezogen.

Einlage, Aufgeld und Kaufloose.

§. 2. Die Einlage beträgt in jeder Classe 6 Rthlr.; zusammen also 30 Rthlr. in preuß. Cour. Die Collecteurs erhalten an Schreibgebühr bei jeder Classe für ein jedes ganzes Loos Vier Groschen, für ein halbes Zwei Groschen, für ein Viertel-Loos Einen Groschen. Bei Kaufloosen ist die Einlage und das Aufgeld der gezogenen Classen nachzuzahlen.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Die Loose, sowohl die ganzen als die getheilten, müssen mit dem hier beigefügten Stempel bedruckt, und

die Direction der Königl. Sächs. Landes-Lotterie
v. Loeben. Dressler. Junghanns.

unterzeichnet seyn, außerdem keins für gültig erkannt wird, daher die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten haben.

Zurückgabe der Loose.

§. 4. Die von den Herren Collecteurs zur ersten Classe nicht untergebrachten, so wie die nachher nicht erneuerten Loose müssen 3 Tage vor Ziehung jeder der betreffenden Classe an die Lotterie-Haupt-Expedition zurückgegeben werden, widrigenfalls solche für ihre Rechnung spielen. Angebrochene Loose werden nicht zurückgenommen.

Ziehung.

§. 5. Die Mischungen und die Ziehungen geschehen öffentlich, und zwar letztere durch vier Waisenknaben im Beisein von Mitgliedern der Lotterie-Direction und des Stadt-Magistrats zu Leipzig, vier hierzu requirirter Notarien und freiwilliger Zuschauer, denen der freie Zutritt geöffnet wird.

Digitized by Google

§. 6. Für die in den vier ersten Classen nicht gezogenen Loose müssen die Fortspielenden zu jeder folgenden Classe anderweite auf dieselbe Nummer lautende Loose gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage lösen. Diese Erneuerung muß jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur, von welchem die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe geschehen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten; so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, oder nach Befinden unmittelbar an die Lotterie-Haupt-Expedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Aufgeld, unverzüglich zu wenden. Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche auf das bis dahin gespielte Loos verlustig. Erneuerung der Loose.

§. 7. Die Gewinnauszahlung in den vier ersten Classen geschieht jedesmal 3 Wochen nach dem Ziehungstage, in der letzten Classe aber 4 Wochen nach dem letzten Ziehungstage gegen Zurückgabe des Original-Gewinnlooses in preuß. Cour. Von den Gewinnen, und zwar von denen unter 1000 Rthlr. werden zehn vom Hundert, und von Gewinnen von 1000 Rthlr. und darüber zwölf und ein halb vom Hundert abgezogen. Desgleichen gebührt den Herren Hauptcollecteurs, einschließlich des Antheils der etwaigen Subcollecteurs, ein Abzug von 9 Pfennigen von jedem Gewinnthaler. Gewinnauszahlung und Gewinnabzüge.

§. 8. Die Direction vertritt alle rechtmäßige Ansprüche auf Gewinne in den ersten vier Classen innerhalb der nächsten auf den Ziehungstag folgenden sechs Wochen, und in der fünften Classe bis zum Ablauf der nächsten acht Wochen, welche unmittelbar auf den letzten Ziehungstag folgen. Könnte ein Gewinner 8 Tage nach dem Zahlungstermine die Zahlung von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe davon sogleich und jedenfalls vor Ablauf der nur gedachten Fristen bei dem auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur oder nach Befinden bei der Lotterie-Haupt-Expedition unmittelbar unter Einsendung des Original-Gewinnlooses schriftliche Anzeige zu machen, und der Gewährung seines rechtmäßigen Anspruchs innerhalb dieser Fristen sich zu versehen. Im Unterlassungsfalle wird derselbe seines Anspruchs sowohl an die Direction, als an den Hauptcollecteur verlustig. Die Gewinne von Loosen, welche verpfändet, oder nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft und sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction, noch von den Hauptcollecteurs vertreten. Auch wird von der Haupt-Expedition ohne Vorwissen der Hauptcollecteurs kein Gewinn ausgezahlt. Verhaltungsregeln für die Gewinnenden.

Digitized by Google

Verlorne Loose.

§. 9. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen verloren gehen, so sind die Nummern derselben bei dem darauf bemerkten Hauptcollecteur sogleich anzuzeigen.

Verfallzeit.

§. 10. Alle zwar angemeldete, aber nach Ablauf von 3 Monaten, von dem letzten Tage der jedesmaligen Ziehung angerechnet, nicht abgeforderte Gewinne, es sey aus welcher Ursache es wolle, fallen ohne Berücksichtigung etwaiger Ausflüchte der Lotterie-Casse anheim.

Verkümmerung.

§. 11. Sowohl die Einlage, als die Gewinngelder dieser Lotterie sind vermöge des über die Arrest-Immunität allergnädigst ertheilten Decrets keiner Verkümmerung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Original-Looses gegen dessen Zurückgabe ausgezahlt.

Vertrieb von Loosen nicht concessionirter Lotterien.

§. 12. Zugleich wird hier in Erinnerung gebracht, daß der Vertrieb von Loosen nicht concessionirter Lotterien in den hiesigen Landen streng verboten ist.

Verzeichniß der Hauptcollectionen.

§. 13. Die Hauptcollectionen dieser Lotterie haben übernommen:

In	Altenburg	Hr. Meyer, F. L.	In	Freiberg	Hrn. Besser u. Sohn.
"	Annaberg	" Fricke, C. C.	"	Geithayn	Hr. Meyer, C. C. F.
"	"	" Korb, C. C.	"	Gera	" Tresselt, J. C.
"	Bautzen	" Prentzel, C. G.	"	Glauchau	" Franke, G. L.
"	"	" Weber, J. C. C., Finanz-Commissair.	"	Göttingen	" Bennsey, J. P.
"	Braunschweig	" Meyer, M.	"	Gotha	" Wenig, Gebr.
"	Bremervörde	" Degener, F. C.	"	Grimma	" Kunath, G. F.
"	Burgstädt bei Penig	die Grenz-Acc.-Haupt-Einnahme.	"	"	" Müller, C. W., St.-Einnehmer.
"	Camburg	Hr. Hempel, J. A.	"	Hannover	" Cohen, C.
"	Cassel	" Dellevie, H. M.	"	"	" Coppel, J. Söhne.
"	"	" Rieberg, G. J., Lotterie-Assessor.	"	"	" Sternheim, M. C.
"	Cöthen	" Gebhardt, G. W.	"	Jena	" Koch, W. jun.
"	Dessau	" Betzold, Heymann.	"	Leißnig	die K. Sächs. Haupt.-Gleits-Einnahme.
"	"	" Meyer, Berend.	"	Leipzig	das K. S. priv. Int. Comt.
"	Dresden	" Sahr, G. B. seel. S.	"	"	Hr. Dietzel, J. F.
"	"	Hrn. Lindners, J. G. T., Erben.	"	"	Hrn. Prengels, J. G. Fr. Wittwe.
"	"	Hr. Erckel, G. C.	"	"	Hr. Lehmann, J. G. C.
"	"	" Stein, G. H.	"	"	" Löscher, C. D.
"	"	" Trescher, C. J.	"	"	" Benedix, Gustav.
"	"	" Mühlberger, C. G., Cassirer.	"	"	" Ritter, L.
"	"	" Ronthaler, H. A.	"	"	" Kübler, J. G.
"	"	" Groß J. C., H. Post-Amts-Secr.	"	"	" Seyffert, H.
"	"	" Sommer, Fr.	"	"	" Benndorf, C. H.
"	"	" Wallerstein, S. G.	"	"	" Weigel, C. J.
"	Frankenberg	die K. S. Hpt.-Gleits-Einn.	"	Lommatzsch	" Lamm, F. H., Haupt-Accis-Einnehmer.
			"	"	" Ullmann, G. B. jun.
			"	Löbau	" Schöder, J. G.

Digitized by Google

In Meißen	Hr. Albanus, A. L.	In Pirna	Hr. Hafftmann, J. G.
= Nienburg a. d. Weser	= Valentin, A.	= Schneeberg	Hrn. Müllers, Fr. Wwe.
= Neukirchen bei Chemnitz	= Thierfelder, J. A.	= Weimar	Hr. Horny, W. A.
= Osterode	= Sternheim, S. C.	= Zittau	= Feurich, J. C. F.
		= =	= Wittich, J. G.

Adreßstrung der Zuschriften.

§. 14. Alle das Lotteriespiel selbst betreffende Briefe und Gelder sind unter der Adresse: „An die Lotterie-Haupt-Expedition zu Leipzig" einzusenden; Gesuche um Ertheilung von Hauptcollectionen aber, so wie etwaige Beschwerden, welche bei der Lotterie-Haupt-Expedition ihre Erledigung nicht gefunden haben sollten, an die unterzeichnete Direction zu bringen.

Leipzig, den 15ten Februar 1833.

Die Direction der Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie.

v. Loeben. Dressler. Junghanns.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 17ten April 1833.

Inhalt.

Verordnung: Die Fortdauer der bisherigen Wirksamkeit der gleichsam öffentlichen Hypotheken in einigen Landestheilen betreffend.

(10.) Verordnung, die Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der gleichsam öffentlichen Hypotheken im Fürstenthume Osnabrück, dem vormaligen Kreise Emsbühren und dem Herzogthume Arenberg-Meppen betreffend. Hannover, den 15ten April 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns bewogen finden, den an Uns gelangten Antrag der oberen Behörden Unsers Fürstenthums Osnabrück wegen Verlängerung der in dem §. 8. der Verordnung vom 13ten Junius 1828 festgesetzten Frist gnädigst zu berücksichtigen, und daher nach desfallsiger vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen beschlossen haben:

daß der in der gedachten Verordnung §. 8. bestimmte, bis zu dem ersten October dieses Jahrs laufende Termin für die Fortdauer der bisherigen Wirksamkeit der vor dem ersten October 1828 errichteten / gleichsam öffentlichen, d. i.

Digitized by Google

der Notarial- oder Zeugen-Hypotheken, so viel Unser Fürstenthum Osnabrück, so wie den vormaligen Kreis Emsbühren und das Herzogthum Arenberg-Meppen betrifft, annoch um ein Jahr, mithin bis zum ersten October 1834 weiter erstreckt werde;

so haben Wir solches hiedurch erklären wollen, und werden Alle, die es angeht, insbesondere aber Unsere Gerichte in den benannten Landestheilen angewiesen, sich darnach zu richten.

Hannover, den 15ten April 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Einfeld.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 11.

Hannover, den 20sten April 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 76sten Osnabrückschen Lotterie.

(11.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Sechs und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 16ten April 1833.

In Beziehung auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Sechs und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 16ten April 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Autorität und Garantie errichteten

Sechs und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 19000 Loosen, 9850 Gewinnen und 6 Prämien bestehet und in 6 Classen vertheilt ist.

1ste Classe, Ziehung den 5. August 1833. 15 Mgr. Einsatz.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1	— — —	500
3	-100 ℔	300
4	- 50 -	200
9	- 20 -	180
22	- 10 -	220
110	- 5	550
1150	- 3 -	3450
1300 Gewinne	— —	6400

2te Classe, Ziehung den 4. Sept. 1833. 2 Thaler Einsatz.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1	— — —	500
1	— — —	400
4	-100 ℔	400
8	- 50 -	400
11	- 20 -	220
109	- 10 -	1090
965	- 6 -	5790
1100 Gewinne	— —	9800

3te Classe, Ziehung den 9. Octbr. 1833. 2 Thlr. 15 Mgr. Einsatz.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1	— — —	500
1	— — —	400
5	- 100 ℔	500
9	- 50 -	450
17	- 20 -	340
30	- 15 -	450
836	- 10 -	8360
900 Gewinne	— —	12000

4te Classe, Ziehung den 13. Novb. 1833. 3 Thaler Einsatz.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1	— — —	600
2	-400 ℔	800
8	- 100 -	800
10	- 50 -	500
21	- 20 -	420
32	- 15 -	480
725	- 12 -	8700
800 Gewinne	— —	13300

5te Classe, Ziehung den 18. Decb. 1833. 2 Thaler Einsatz.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
2	- 500 ℔	1000
2	- 400 -	800
10	- 100 -	1000
14	- 50 -	700
27	- 20 -	540
44	- 15 -	660
600	- 13 -	7800
700 Gewinne	— —	13500

6te Classe, Ziehungs-Anfang d. 22. Jan. und Ende den 4. Febr. 1834. 1 Thlr. Einsatz.		Thlr.
1 Gew. von	—	12000
1	— — —	5000
1	— — —	2000
9	- 1000 ℔	9000
18	- 500 -	9000
82	- 100 -	8200
152	- 50 -	7600
266	- 20 -	5320
4520	- 14 -	63280
5050 Gewinne	— —	121400
2 Pr. v. u. n. 12000 ℔ zu 100 ℔		200
2 Pr. v. u. n. 5000 ℔ zu 50 ℔		100
1 Pr. für das vorletzte Loos		300
1 Pr. für das letzte Loos		500
5050 Gew. u. 6 Präm.		122500

BALANCE.

Einnahme.						Thlr.
19000	Loose	1ster	Classe	zu ½ Thlr	—	9500
17700	-	2ter	-	- 2 -	—	35400
16600	-	3ter	-	- 2½ -	—	41500
15700	-	4ter	-	- 3 -	—	47100
14900	-	5ter	-	- 2 -	—	29800
14200	-	6ter	-	- 1 -	—	14200
			Summa		—	177500

Ausgabe.			Thlr.
1300 Gewinne	1ster Classe	—	6400
1100 -	2ter -	—	9800
900 -	3ter -	—	12000
800 -	4ter -	—	13300
700 -	5ter -	—	13500
5050 - u. 6 Pr.	6ter -	—	122500
9850 Gew. u. 6 Präm.	Summa	—	177500

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Sechs und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director und Grundsteuer-Inspector Lodtmann anvertrauet, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschiehet in grober Conventions-Münze, oder in wichtigen Pistolen nach dem jedesmaligen hiesigen Course.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 12 Ggr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 2½ Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1 Rthlr., also in Allem 11 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 5½ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 2½ Rthlr., zur 3ten 5 Rthlr., zur 4ten 8 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreib-Gebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt

Digitized by Google

gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. — In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen; so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und Deputirten, auch zweier Notarien, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe, sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinn-Loose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotterie-Kosten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können;

Digitized by Google

so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinn-Loos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 8. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn, nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des hinter dem Looſe bemerkten Rückstandes, empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anspruch Statt.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in sofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe, gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungs-Zeit.

12) Einsatz-Gelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Looſe aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looſes an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looſes bei der Direction, und diese ist, so wie dieses geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

13) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

Digitized by Google

14) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen und auf die beiden letzten Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreib-Gebühr von den Interessenten. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens im ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt, und besonders auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Osnabrück, den 23sten März 1833.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 12.

Hannover, den 20sten April 1833.

Inhalt.

Verordnung: Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover betreffend.

(12.) Verordnung, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover betreffend. Hannover, den 17ten April 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist von verschiedenen Landwirthen des Königreichs die Errichtung einer Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft gewünscht und Uns der Plan zu einer solchen auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalt vorgelegt worden.

Da Wir nun kein Bedenken gefunden haben, dem desfalls an Uns gerichteten Ansuchen Statt zu geben:

So wollen Wir hiemit die Errichtung der gedachten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover genehmigen, und den nachstehenden Statuten derselben Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Digitized by Google

Es hat sich daher ein jeder, den es angeht, nach dem Inhalte dieser Statuten zu richten, und es soll die gegenwärtige Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 17ten April 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Blumenbach.

Digitized by Google

Statuten

der

Hagelschäden = Versicherungs = Gesellschaft

für

das Königreich Hannover.

Art. 1.

Die für die Landwirthe des Königreichs Hannover errichtete Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft hat den Zweck, gemeinschaftlich unter den in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen denjenigen Schaden zu tragen und zu vergüten, welchen der einzelne Interessent der Gesellschaft durch Hagelschlag an seinen auf dem Felde befindlichen Früchten erleidet. Zweck der Gesellschaft.

Art. 2.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Hagelschäden an folgenden Fruchtarten: an Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Flachs, Buchweizen und Ölgewächsen, als Rapps, Winter- und Sommersaat, es mögen die Früchte auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen oder bereits in Hocken oder Stiegen sich befinden. Was versichert werden kann.

Es bleibt der Willkühr eines jeden Versichernden unbenommen, das Stroh der Früchte zur Versicherung mit zu verstellen, oder es davon auszuschließen. Im letztern Falle ist in der Versicherungs-Declaration es auszudrücken, daß der Werth des Strohes vom Geldwerthe des Ertrages in Absatz gebracht worden sey.

Im übrigen muß sich die Versicherung in einer Feldmark jedenfalls auf sämmtliche Felder einer und derselben Fruchtart erstrecken, indem bei vorkommenden Hagelschäden eine theilweise Versicherung einer und derselben Fruchtart in derselben Feldmark nicht berücksichtigt und dafür ein Schadens-Ersatz nicht geleistet werden soll.

Art. 3.

Die Theilnahme an dieser Gesellschaft ist jedem Landwirthe im Königreiche Hannover, welcher für eigene Rechnung Ackerbau treibt, hinsichtlich seiner im Art. 2. bemelde- Wer versichern kann.

Digitized by Google

ten Früchte eröffnet. Auch Inhaber von Zehnten an jenen Fruchtarten können die Zehnten zur Versicherung bringen, jedoch mit Beachtung der wegen der Zehnten im Art. 32. vorgeschriebenen Übernahme der Hälfte etwaiger Taxations-Kosten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des einzelnen Societäts-Interessenten zur Societät gehen auf dessen Erben über, welche, um den Austritt aus der Societät für folgende Jahre zu bewirken, die von ihrem Erblasser übernommenen Vorschriften dieser Statuten beobachten müssen.

Bei Pacht- oder Besitz-Übergängen steht es dem bisherigen Pächter oder Besitzer frei, seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Versicherungs-Contracte auf den Nachfolger zu übertragen, und ist erst nach hiervon der Direction gegebener Gewißheit der erstere aus dem Contracte entlassen. Bis dahin bleibt derselbe der Societät contractlich verhaftet.

Die Zulässigkeit der Aufnahme auswärtiger Landwirthe als Interessenten der Societät soll von der Bestimmung der für dieses Institut anzuordnenden Direction abhängen.

Art. 4.

Wann versichert werden kann.

Der Eintritt in die Gesellschaft findet zu jeder Zeit des laufenden Jahres Statt.

Art. 5.

Ausschluß von der Theilnahme an der Gesellschaft.

Ausgeschlossen von der Theilnahme am Institute bleibt der Landwirth für diejenige Frucht eines Feldes, welche schon einmal im laufenden Jahre vom Hagelschlage betroffen worden ist.

Art. 6.

Declaration der Versicherung. Anlage A.

Es hat der Landwirth, welcher die Theilnahme am Institute beabsichtigt, nach dem sub A. angefügten Schema, wovon Formulare entweder bei der Direction des Instituts oder bei dem Bezirks-Deputirten der Anstalt unentgeltlich zu erhalten sind, den muthmaßlichen Werth seiner zu versichernden Früchte zu declariren, und den auf der ersten Seite der Declaration befindlichen Revers eigenhändig zu vollziehen, und seine Unterschrift von einer öffentlichen Person, zu welchen Personen auch die Amts-Unterbedienten erster Classe und die Ortsvorsteher, welche ein öffentliches Siegel führen, gezählt werden, oder wenigstens von dem Bezirks-Deputirten der Anstalt beglaubigen zu lassen. Auf den Grund des declarirten Frucht-Werthes und der fernerhin vorkommenden Taxations-Grundsätze wird im Falle eines Verlustes durch Hagelschlag dem Beschädigten demnächst der Verlust durch die Societät vergütet.

In dieser Declaration muß also dem angefügten Schema zufolge in der ersten Columne für jedes Ackerstück oder jede Koppel oder Flage, welche mit einer und derselben

Digitized by Google

Fruchtart bestellt ist, eine laufende Nummer enthalten seyn, in der folgenden Columne der Name des einzelnen Ackerstücks ꝛc., so wie die Belegenheit und Begrenzung desselben, durch Angabe der Nachbaren, beschrieben, in ferneren Columnen die ungefähre Größe des Ackerstücks, hierauf die Qualität des Ackerstücks als zehntfrei oder zehntpflichtig angezeigt, sodann der Betrag der Aussaat, der muthmaßliche Ertrag des Ackerstücks angegeben, und der Geldwerth dieses Ertrages nach dem in der Gegend vorkommenden marktgängigen Gemäße berechnet werden, wovon jedoch der Werth des Zehntens abzusetzen, und daß solches geschehen, am Schlusse der Declaration anzugeben ist.

Will jedoch der Declarirende ohne Rücksicht auf den vorkommenden Zehnten den gesammten Ertrag des Ackers versichern, so bleibt ihm dieses unbenommen, und bedarf es in diesem Falle der Angabe der zehntfreien oder zehntpflichtigen Qualität des Ackers nicht.

Der bessern Übersicht halber werden in der Declaration die Ackerstücke, welche mit einer und derselben Fruchtart bestellt sind, hinter einander aufgeführt, z. B. erst alle Ackerstücke mit Weizen, dann alle diejenigen mit Rocken ꝛc. verzeichnet.

Wenn Zehnten zur Versicherung gebracht werden, so muß es den Zehnt-Inhabern überlassen werden, obige Angaben behuf Aufstellung ihrer Versicherungs-Verzeichnisse auf die geeignete Weise zu ermitteln und zu liefern.

Es ist übrigens eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Declarationen obige Angaben möglichst genau enthalten, indem solche Declarationen, welche beim Statt gefundenen Hagelschlage und bei dann eintretender Besichtigung die declarirten Ackerstücke nicht erkennen, oder die als darauf befindlich angegebenen Fruchtarten nicht vorfinden lassen, hinsichtlich der nicht zu erkennenden Ackerstücke oder der nicht vorzufindenden Fruchtarten unberücksichtigt bleiben müssen, und wegen derselben kein Anspruch auf Entschädigung Statt finden soll.

Indem es jedoch der Fall seyn kann, daß ein Landwirth, welcher in seiner eingesendeten Declaration den beabsichtigten Plan seiner Feldbestellung für das laufende Jahr angegeben hat, nachher von diesem Bestellungs-Plane abweicht; so wird es für diesen Fall zugestanden, daß ein solcher Landwirth, um die Folgen einer für unrichtig zu befindenden Declaration abzuwenden, den geänderten Bestellungs-Plan durch nachträgliche Declaration sofort nach geschehener Aussaat vorlege, und soll sodann diese angezeigte Änderung, wenn solche bei der etwa nöthigen Besichtigung als richtig sich ausweiset, gehörig berücksichtigt werden. In diesem Falle kann jedoch wegen Ordnung des Rechnungswesens, sofern die Versicherungssumme nach der Statt gefundenen Änderung geringer ausfallen sollte, von dem im Art. 8. zu gedenkenden als Einschuß zur Administration bezahlten Ein Zwölftel

Digitized by Google

Procent nichts restituirt werden, wogegen bei Erhöhung der Versicherungssumme von dem Mehrbetrage derselben der weitere Einschuß des Ein Zwölftel Procents mit der nachträglichen Declaration sofort eingezahlt werden muß.

Wenngleich die Bestimmung des muthmaßlichen Ertrages des Ackers, so wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrages einem jeden Versichernden überlassen bleibt; so wird jedoch erwartet, daß solche Angaben gewissenhaft erfolgen, und sowohl dem Fruchtbestande, als auch den gängigen oder muthmaßlichen Preisen so viel wie möglich angepaßt werden. Offenbar betrügliche Abgaben ziehen den Verlust der Vergütung nach, wogegen der in dieser Art betrüglich handelnde Interessent seinen Beitrag zur Societät für das laufende Jahr mittragen, aber für die Zukunft von der weitern Theilnahme an der Societät ausgeschlossen wird.

Endlich ist es zur Erleichterung des Rechnungswesens erforderlich, daß die Total-Summe der gesammten Declaration in 10 Rthlr. aufgehe.

Art. 7.

Eingabe der Declarationen.

Die im vorstehenden Artikel beschriebenen Declarationen oder Versicherungs-Verzeichnisse sind zweifach auszufertigen, und in dieser zweifachen Ausfertigung portofrei an die Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft nach Hannover einzusenden, um auf den Grund derselben die Police oder den Versicherungsschein zu erwirken.

Von diesen beiden Declarationen erhält der Versichernde ein Exemplar zurück, nachdem die Direction ihr Siegel oder Stempel demselben aufgedrückt, und der Secretair der Anstalt über die Zahlung des im folgenden Artikel zu gedenkenden Administrations-Einschußgeldes darauf quittirt hat.

Art. 8.

Zahlung eines Einschußgeldes behuf der Administration.

Gleichzeitig mit der Überschickung der Declarationen oder Versicherungs-Verzeichnisse ist portofrei der Direction Ein Zwölftel Procent der Versicherungssumme oder = Zwei Gutegroschen von jedem Hundert Thaler der versicherten Summe als Beitrag zu den Administrationskosten des Instituts für das laufende Jahr einzusenden. Eingesendete Versicherungs-Declarationen ohne Mitsendung des gedachten Einschußgeldes zur Administration bleiben unberücksichtigt.

Art. 9.

Anfang des Versicherungs-Contracts.

In demselben Augenblicke, in welchem die im Art. 6. bemeldeten Versicherungs-Declarationen bei der Direction eingehen, (weßfalls von dem Syndicus der Haupt-Direction nicht nur der Tag, sondern auch die bestimmte Tageszeit des Einganges zu notiren ist) tritt die Versicherung in Kraft und ist die Theilnahme am Institute begründet;

Digitized by Google

jedoch bleiben der Direction etwaige statutenmäßige Erinnerungen wider die Versicherungs-Verzeichnisse bis zur Ausstellung der Police vorbehalten.

Nach Erledigung dieser etwaigen Erinnerungen, oder sofern deren nicht vorhanden sind, ohne weiteres, wird vom Directorio der Versicherungsschein oder die Police mittelst der Unterschrift eines der Haupt-Directoren, und im Falle der Abwesenheit derselben von Hannover, mittelst der Unterschrift des Directorial-Bevollmächtigten und durch die Beidrückung des Gesellschafts-Siegels ausgefertigt und dem Interessenten zugesandt. Anlage B.

Art. 10.

Geldsorte des Versicherungs-Contracts.

Die Versicherungssummen werden in Preuß. Courant declarirt, alle Societäts-Beiträge in Preuß. Courant von den Interessenten erlegt und alle Zahlungen der Societät nur nach diesem Münzfuße geleistet.

Art. 11.

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungs-Contracts.

Der in die Societät aufgenommene Interessent, welcher auf die weitere Theilnahme an der Societät für die Folge zu verzichten beabsichtigt, muß solches vor dem 1sten Januar bei der Direction zur Anzeige bringen, indem, sofern dieses nicht geschieht, am 1sten Januar für das dann begonnene Jahr der Versicherungs-Contract als stillschweigend von neuem abgeschlossen angesehen werden soll. Das besondere beim Austritt aus der Societät zu beobachtende Verfahren ist im Art. 52. vorgeschrieben.

Ein Jeder aus dem verwichenen Jahre in das folgende hinübertretende Interessent ist jedoch verbunden, vor dem 1sten Mai eine neue Declaration seiner zu versichernden Früchte vom laufenden Jahre nach Vorschrift des Art. 6. einzureichen und von der Versicherungssumme aus dieser Declaration das im Art. 8. bemeldete Ein Zwölftel Procent Einschußgeld zur Administration von seiner neuen Versicherungssumme für das laufende Jahr zu erlegen. Würde er dieses versäumen, so soll er von der Theilnahme an den Rechten der Societät für das laufende Jahr ausgeschlossen werden, während er verbunden bleibt, seine Verpflichtungen gegen die Societät durch Zahlung des Ein Zwölftel Procent zur Administration und der demnächst zu repartirenden Beiträge zu erfüllen. Diese zur Strafe zu zahlenden Geldbeträge sollen nach Maßgabe der vorigjährigen Versicherungssumme wieder berechnet werden, und die Direction der Anstalt soll befugt seyn, das Ein Zwölftel Procent zur Administration bereits vom 15ten Mai an durch Hülfe der Obrigkeit einziehen zu lassen. Berichtigende Declarationen, wie sie wegen später eintretender Veränderung des Bestellungsplans im Art. 6. bemeldet worden sind, finden auch hier ihre Anwendung.

Die Versicherung selbst oder der Zeitpunct, von welchem die Gefahr des In-

Digitized by Google

teressenten von der ganzen Societät im neuen Jahre übernommen wird, tritt nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 9. in Kraft.

Dem Interessenten wird in jedem neuen Jahre unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 9. ein neuer Versicherungsschein oder Police zugefertigt.

Art. 12.

Größe der Versicherungssumme.

Unter 100 Rthlr. Preuß. Courant wird kein Versicherungs-Contract geschlossen; dagegen ist es zulässig, daß mehrere Landwirthe aus einer Feldmark oder auch ganze Dorfschaften in einem gemeinschaftlichen Versicherungs-Verzeichnisse am Institute Theil nehmen. Solchen gemeinschaftlichen Theilnehmern liegt es aber ob, die Repartition der Beiträge und der etwa ihnen zu vergütenden Versicherungssumme unter sich selbst zu bewerkstelligen; sie haften auch der Societät Einer für Alle und Alle für Einen, und ist die Societät von ihren Zahlungs-Verpflichtungen gegen selbige liberirt, wenn sie die schuldige Zahlung demjenigen geleistet, welcher sich auf eine glaubhafte Weise zur Empfangnahme der Entschädigung legitimirt hat.

Art. 13.

Antheil des Interessenten an der Gefahr.

Das in die Gesellschaft aufgenommene Mitglied trägt nicht nur für die nach seiner Aufnahme sich ereignenden Hagelschäden, sondern auch für diejenigen Hagelschäden, welche bereits vor seiner Aufnahme die bisherigen Societäts-Mitglieder im laufenden Jahre betroffen haben möchten, seinen demnächst zu repartirenden Entschädigungs-Antheil bei.

Art. 14.

Anzeige eines nicht über 50 Rthlr. zu ermäßigenden Hagelschadens.

Einen Hagelschlag, dessen Folgen der Interessent nicht höher als zum Schaden von 50 Rthlr. oder darunter anschlägt, hat der Interessent lediglich dem Bezirks-Deputirten innerhalb 48 Stunden vom betroffenen Unglücksfalle angerechnet anzuzeigen, worauf sich 2 oder 3 Tage nachher der Bezirks-Deputirte an Ort und Stelle verfügt, und wenn er aus der ihm vorgelegten Versicherungs-Declaration die geschehene Versicherung des Ackerstücks als nachgewiesen befunden hat, über das Schadensersatz-Quantum mit dem Beschädigten Namens der Direction auf eine, nach seinem pflichtmäßigen gewissenhaften Ermessen zu arbitrirende Summe, die nicht über 50 Rthlr. hinausgehen darf, sich vergleicht, den Vergleich schriftlich faßt, solchen vom Beschädigten unterschreiben läßt, und hierüber seinen Bericht an die Direction binnen drei Tagen erstattet. Sollte der Bezirks-Deputirte sich mit dem Beschädigten nicht vereinigen können, so ist eine obrigkeitliche Person und ein Taxator nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Artikeln zu requiriren, wobei jedoch der Beschädigte zuvor auf die Schlußbestimmung des Art. 28. aufmerksam zu machen ist.

Art. 15.

Digitized by Google

Art. 15.

Anzeige des Statt gefundenen Hagelschlages bei der Obrigkeit.

Sobald sich ein Hagelschaden an den versicherten Feldern ereignet, welchen der betroffene Interessent auf mehr als 50 Rthlr. anschlägt, ist der Interessent verbunden, selbst oder in seiner Abwesenheit durch einen Stellvertreter den Unglücksfall innerhalb 36 Stunden demjenigen Amte oder Gerichte, in dessen Bezirke die beschädigten Felder belegen sind, mit dem Gesuche um Ansetzung eines Termins zur Schätzung des Schadens anzuzeigen, worauf das benachrichtigte Amt oder Gericht innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Anzeige die Zeit des erbetenen Termins schriftlich bestimmt, und dem Beschädigten gleichzeitig die desfallsige schriftliche Verfügung aushändigt. (Wegen der Kosten dieser Verfügung cf. Art. 31.)

Der Abschätzungs-Termin ist auf den 8ten oder 9ten Tag vom Eingange der vom Beschädigten der Obrigkeit gegebenen Anzeige angerechnet festzusetzen.

Würden von mehreren Mitgliedern der Societät, welche in derselben Feldmark oder nahen Gegend von dem Hagelschaden betroffen sind, Anträge auf Abschätzung eingebracht werden, so hat das Amt oder Gericht dafür zu sorgen, daß die mehreren Besichtigungs-Termine auf einen und denselben Tag angesetzt werden, oder es ist, sofern nach der ungefähren Übersicht das Geschäft zu umfassend seyn möchte, auch der folgende Tag zu dem Geschäfte mit zu bestimmen.

Wenn es vorkommen sollte, daß die abgehagelten Felder eines Interessenten in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen sind, so hat dasjenige Amt oder Gericht, in dessen Bezirke der größte Theil der abgehagelten Felder belegen ist, auch das Geschäft der Besichtigung und Taration für diejenigen Felder mit wahrzunehmen, welche im benachbarten Gerichtsbezirke belegen sind.

Art. 16.

Anzeige bei dem Bezirks-Deputirten.

Der beschädigte Interessent, welcher die schriftliche Verfügung der Obrigkeit auf Ansetzung eines Abschätzungs-Termins erwirkt hat, ist verbunden, diese Verfügung mit der schriftlichen Anzeige des ihn betroffenen Unglücksfalles und mit der gewissenhaften Angabe, ob er den Schaden zwischen 50 Rthlr. und 100 Rthlr. oder höher als 100 Rthlr. oder selbst höher als 300 Rthlr. schätze, dem Bezirks-Deputirten seines Districts binnen drei Tagen a dato jener obrigkeitlichen Verfügung zugehen zu lassen und zugleich die ihm vom Directorio zurückgestellte Versicherungs-Declaration dem Bezirks-Deputirten mit zu übersenden. In dieser Anzeige hat auch der Beschädigte die abgehagelten Ackerstücke nach der Nummer der von ihm beigebrachten Versicherungs-Declaration speciell nachzuweisen.

Es ist ihm jedoch erlaubt, diese letztere specielle Nachweisung der beschädigten

Digitized by Google

Landstücke und die Einlieferung der Versicherungs-Declaration spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Taxations-Termine zu beschaffen.

Erfolgt jene Einsendung und Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht, so gehet der Ersatz-Anspruch des Beschädigten dadurch verloren.

Würde er jedoch die Verspätung der Anzeige und Einsendung durch Umstände, die er zugleich nachweisen muß, entschuldigen zu können vermeinen, so hat der Bezirks-Deputirte die Abschätzung vor sich gehen zu lassen; es bleibt jedoch der Direction allein überlassen, über die Rechtfertigkeit und Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, ob dadurch der Verlust des Ersatz-Anspruches zu beseitigen sey.

Art. 17.

Verfahren der Bezirks-Deputirten nach erhaltener Anzeige.

Nach erhaltener Anzeige vom eingetretenen Unglücksfalle hat der benachrichtigte Bezirks-Deputirte Folgendes zu beobachten:

1) Er setzt sofort von der ihm gewordenen Anzeige die Direction in Kenntniß;
2) Er requirirt sofort zum obrigkeitlich angesetzten Besichtigungs-Termine die als Taxatoren zu abhibirenden Individuen.

Art. 18.

Anstellung der Taxatoren.

Die Taxation des durch Hagelschlag angerichteten Schadens soll in der Regel durch Mitglieder dieser Gesellschaft erfolgen und kann sich kein Mitglied von der Annahme und Ausrichtung des Taxations-Amtes ohne triftige Gründe, wohin u. a. öffentlicher Dienst, Krankheit u. dergl. zu rechnen sind, ausschließen.

Jeder Bezirks-Deputirte ist ermächtigt, zur Besorgung der Taxationen Mitglieder der Gesellschaft zu requiriren.

Hierzu werden von ihm solche Männer gewählt, welche öffentlich als umsichtige erfahrene Landwirthe anerkannt sind.

Sofern jedoch Umstände bekannt werden, unter welchen die requirirten Taxanten nicht zum einzelnen Taxations-Geschäfte hinzugezogen werden könnten, etwa bei selbst erlittener Abhagelung oder im Falle, daß ein solches Unglück nahe Angehörige oder solche Personen, zu denen der bestellte Taxant in abhängigen Verhältnissen steht, betroffen haben sollte, werden in solchen Fällen sofort andere fähige Mitglieder zu jenem Geschäfte requirirt, wie denn das pflichtmäßigste Augenmerk der Direction und der Bezirks-Deputirten des Instituts dahin gerichtet seyn soll, daß jederzeit nicht bloß anerkannte Erfahrenheit des Taxanten vorhanden seyn, sondern auch dessen völlige Unabhängigkeit vom Beschädigten, mithin dessen evidente Unparteilichkeit vorliegen muß.

Sollte auch nach dem Ermessen des Bezirks-Deputirten für einen vorkommenden Fall es sich nicht eignen, Mitglieder der Societät als Taxanten zu abhibiren, oder sollten

Digitized by Google

wegen nicht genügender Anzahl von Theilnehmern an der Societät in der Gegend des Bezirks-Deputirten, die nöthigen Taxanten aus dem Kreise der Societät nicht berufen werden können, so kann der Bezirks-Deputirte andere in der Gegend als erfahrene und unpartheiische Landwirthe geltende Individuen, die nicht Mitglieder der Societät sind, als Taxanten für den betreffenden einzelnen Fall hinzuziehen und resp. die Zahl der aus der Societät erwählten Taxanten mit jenen Personen completiren. Würde jedoch von einem Bezirks-Deputirten eine solche Maßregel aus Willkühr oder aus ungenügenden Ursachen ergriffen, so bleibt jener für sein Verfahren der Direction verantwortlich.

Art. 19.

Zahl der Taxatoren.

Zu einer jeden Besichtigung und Abschätzung sind drei Taxanten erforderlich. Hat jedoch der Beschädigte den muthmaßlichen Schaden als unter 100 Rthlr. sich belaufend angegeben, so genügt die Zuziehung eines Taxanten; hat der Beschädigte den Schaden auf muthmaßlich 100 Rthlr. oder über 100 Rthlr., jedoch nicht auf 300 Rthlr. hinangehend angegeben, so ist die Zuziehung von zwei Taxatoren hinreichend. Bei einem auf 300 Rthlr. angegebenen muthmaßlichen Schaden müssen drei Taxatoren abhibirt werden. Sollte die Versicherungssumme des Beschädigten nicht mehr als 100 Rthlr. oder doch nicht 300 Rthlr. betragen, so ist aus den vorhergehenden Bestimmungen ersichtlich, daß die Zuziehung zweier Taxatoren genügt.

Art. 20.

Unwirksamkeit der Taxationen.

Solche Abschätzungen, die nicht auf dem nach diesen Statuten vorgeschriebenen Wege vollführt werden, sind für die Societät durchaus unverbindlich, und verdienen in keiner Beziehung eine Rücksicht, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß eine etwaige dabei zum Grunde liegende Schuld der Beamten der Societät, vorbehältlich des Regresses gegen diese Beamten, die Societät selbst tragen muß. Die Direction ist auch befugt, bei unvollständig vollführter Taxation eine anderweite Abschätzung anzuordnen.

Art. 21.

Taxations-Termin und Personal desselben.

In dem vom Gerichte laut Art. 15. zur Besichtigung und Schätzung angesetzten Termine haben sich einzufinden:

1) Ein Mitglied jenes Gerichts zur Protocollführung und Leitung des Geschäfts. Dieses Mitglied muß die Function eines Richters bekleiden.
2) Der Bezirks-Deputirte der Societät oder ein in Behinderungsfällen von ihm zu bestellender, oder von der Direction ihm beigegebener Substitut zur Wahrnehmung des Interesse der Societät.
3) Die requirirten Taxanten.
4) Der Beschädigte, oder ein von demselben zu bestellender Mandatar.

Digitized by Google

5) Ein in der abgehagelten Feldmark genau kundiger Mann als Anweiser, dessen Hinzuziehung durch das Amt oder Gericht zu besorgen ist.

Art. 22.

Verfahren der Gerichtsperson.

Der zur Leitung des Geschäfts anwesende Richter erforscht zuvor durch behufige Nachfragen die persönlichen Verhältnisse der Taxanten und des Anweisers, um etwaige gegen deren Glaubwürdigkeit eintretende Zweifel zu entfernen, und nimmt selbige sodann

Anlagen C. und D.

resp. nach den sub C. und D. diesen Statuten angeschlossenen Formularen in Eid und Pflicht.

Denen Taxanten oder Anweisern, welche bereits einmal zu dem betreffenden Amte beeidigt worden sind, wovon der anwesende Bezirks-Deputirte die Gerichtsperson in Kenntniß zu setzen hat, wird unter Hinweisung auf den geleisteten Eid die Eidesformel vorgelesen.

Anlage E.

Vor der Beeidigung oder Vorlesung der Eidesformel ist jedoch den Taxanten jedesmal die sub E. diesen Statuten beigefügte Instruction vom Richter vorzulesen.

Art. 23.

Weiteres Verfahren im Taxations-Termine, insonderheit Erforschung der Identität der abgehagelten Stücke mit den versicherten.

Bei den im Art. 22. beschriebenen Verhandlungen ist der Beschädigte oder dessen Mandatar anwesend. Nachdem solche Verhandlungen gepflogen sind, fordert der Richter die Taxanten zur Aufnahme der Taxe auf; hiernächst entfernen sich der Beschädigte oder dessen Vertreter, und verfügen sich sämmtliche andere im Art. 21. genannte Personen auf die beschädigten Felder.

Der beeidigte Anweiser hat während der Besichtigung die Identität der einzelnen als abgehagelt von dem Beschädigten angegebenen Ackerstücke mit den in den Versicherungs-Verzeichnissen, welche durch den Beschädigten in die Hände des Bezirks-Deputirten abgeliefert sind, bezeichneten Stücken dem Richter, dem Bezirks-Deputirten und den Taxanten an Ort und Stelle zu bezeugen, und haben alle anwesende Personen darauf zu achten, daß darunter keine Zweifel bleiben.

Zur bessern Constatirung der Localitäten und zur Entfernung von etwaigen Zweifeln hat der Richter dafür zu sorgen, daß die betreffende Grundsteuer-Mutterrolle und das dazu gehörende Meß-Manual aus der Registratur des Amtes oder aus dem Gewahrsam der betreffenden Gemeinde zum Termin herbeigeschafft werde, und ist die Einsicht der Grundsteuer-Mutterrolle und des dazu gehörenden Meß-Manuals erforderlichen Falles vorzunehmen. Die Taxanten besichtigen die einzelnen ihnen angewiesenen Felder, und nehmen bei der Ausrichtung ihres Geschäfts mit einander Rücksprache, um sich wo möglich über das gesammte Resultat ihrer Wahrnehmungen zu vereinigen.

Digitized by Google

Art. 24.

Worauf die Taxatoren überhaupt zu achten haben.

Die Taxatoren haben vornehmlich zu untersuchen, ob der bei der Besichtigung sich an den Früchten vorfindende Schaden in der That durch Hagelwetter, und zwar in dessen ganzen Umfange, veranlaßt worden, und ob nicht etwa dessen Grund als die Folge eines Windschlages, eines außerordentlichen Regengusses, einer eingetretenen Dürre oder eines Frostes anzusehen sey, indem für Unglücksfälle, die nicht durch wahren Hagelschlag verursacht sind, Schadensersatz nicht geleistet wird.

Nach dem Zwecke der Gesellschaft liegt es vor Augen, daß es nicht die Absicht ist, für die manchen Natur-Ereignisse, welche Grund einer Mißärnte seyn können, die Versicherung zu leisten, sondern daß nur das Ereigniß des Hagelschlages in Betracht kommen soll. Wenn daher ein abgehageltes Ackerstück schon vor dem Hagelschlage von einem andern schädlichen Natur-Ereignisse z. B. Frost, Dürre, betroffen seyn sollte, so daß schon um deswillen der wirkliche Ertrag des Ackers keineswegs den declarirten Ertrag gewähren würde, so haben die Taxatoren solches ganz besonders zu würdigen, und den durch andere Natur-Ereignisse bereits hervorgebrachten Abgang, so weit sich solcher durch sorgfältige Erkundigungen und Berücksichtigung der vorkommenden Local-Verhältnisse ermitteln läßt, in Berechnung zu bringen, bevor sie den Verlust durch Hagelschlag taxiren.

Über alle diese bei der Taxation erwogene Umstände haben die Taxatoren sich genau zu Protocoll zu äußern, und ist der Richter verpflichtet, die Taxatoren über den Inhalt dieses Artikels, und ob derselbe von ihnen gehörig erwogen worden, zu vernehmen, und daß solche Vernehmung geschehen, zur Gültigkeit der protocollarischen Verhandlung im Protocolle zu bemerken.

Art. 25.

Auch darauf, ob die Früchte sich erholen können.

Ebenfalls haben die Taxatoren es genau zu prüfen, ob die vom Hagelschlag betroffenen Früchte sich wiederum erholen können, welches nach der Erfahrung oft der Fall ist, sofern die Verhagelung Statt gefunden hat, ehe die Blüthe des Korns eingetreten ist.

Erklären die Taxatoren, und selbst nur Einer derselben, daß eine Erholung der Früchte möglich ist, so bleibt die Taxirung des Schadens bis gegen die Zeit der Ärnte ausgesetzt; jedoch soll bei der sodann Statt findenden Abschätzung ebenfalls ganz nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln gegebenen Vorschriften und Rücksichten verfahren werden.

Art. 26.

Verhältniß des Beschädigten bei der Erklärung, daß die Früchte sich erholen können oder nicht.

Sofern die Taxatoren einstimmig erklärt haben, daß die Erholung der Früchte nicht möglich sey, so daß zur sofortigen Aufnahme der Taxe geschritten wird, so ist der

Digitized by Google

Beschädigte befugt, das abgeschätzte Land anderweit zu beackern. Für diese anderweite Bestellung wird jedoch ein dieselbe treffender Hagelschlag nicht wieder vergütet, es sey denn, daß die anderweite Frucht wiederum zur Versicherung gebracht wäre.

Ist dagegen das Urtheil ausgesprochen, daß eine Erholung möglich sey, so daß die Abschätzung bis gegen die Zeit der Ärnte ausgesetzt wird, und der Beschädigte nimmt dennoch eine anderweite Bestellung des Landes vor, so verzichtet derselbe dadurch auf seinen Entschädigungs-Anspruch, nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite Bestellung, insofern letztere abermals vom Hagelschlage betroffen werden möchte. Jedoch soll ein die zweite Bestellung etwa treffender Hagelschlag dennoch berücksichtigt werden, wenn er über die zweite Bestellung eine anderweite Versicherungs-Declaration sofort und jedenfalls vor dem etwaigen weitern Hagelschlage bei der Direction einliefert.

Art. 27.

Anderweiter, das bereits abgeschätzte Feld betreffender Hagelschlag.

Wenn ein bereits abgeschätztes Feld wiederholt vom Hagelschlage betroffen wird, so soll der Schaden zum andern Male abgeschätzt, und dadurch die erstere Taxe außer Rücksicht gesetzt werden.

Art. 28.

Was die Taxatoren überhaupt bei der Taxe zu bestimmen haben.

Die Taxatoren haben ihre Taxe auf ihren geleisteten Eid darüber abzugeben:

1) der wie vielste Theil des versicherten Ackerstücks vom Hagelschlage betroffen worden, und

2) der wie vielste Theil der Früchte von den auf dem betroffenen Ackerstücke befindlich gewesenen Früchten durch den Hagelschlag und nicht durch andere etwa vorkommende Unglücksfälle verloren gegangen sey, z. B. ½tel, ¼tel, ⅛tel u. s. w.

Ein geringerer Verlust als der eines Zwölftels wird vom einzelnen Ackerstücke nicht vergütet, und ist der Beschädigte schuldig, wenn die Taxe sogar nur auf $\frac{1}{16}$ Verlust ausfällt, die gesammten, durch die Abschätzung veranlaßten Kosten zu ersetzen.

Art. 29.

Art und Weise der Abgabe und Berechnung der Taxe.

Den Taxbefund erklären die Taxanten dem anwesenden Richter, so bald sie mit demselben aus dem Felde zurückgekehrt sind, aus ihren aufgezeichneten Notizen, nachdem sie über das Resultat ihrer Wahrnehmungen möglichst sich zu vereinigen suchen, und nachdem sowohl Richter als Taxanten die im Art. 24. gegebenen Vorschriften gehörig berücksichtigen, mündlich zu Protocoll.

Im Falle, daß eine Vereinigung unter den Taxatoren nicht zu Stande kommen sollte, erklärt ein jeder Taxant seinen Taxbefund, woraus die mittlere Proportional-Zahl gezogen wird, und wird diese als der wahre Betrag dessen angesehen, was von der Versicherungssumme zu ersetzen ist, wobei es denn auch sein unabänderliches Bewenden behält.

Digitized by Google

Art. 30.

Dispositionen der Societät über den Rückstand der abgehagelten Fruchtstücke.

Bei eintretendem vollen Schadens-Ersatze eines abgehagelten Ackerstücks nach Maßgabe der Versicherungssumme fällt der auf dem Felde bleibende Rückstand des versicherten Frucht-Gegenstandes der Disposition der Societät anheim. Ist das Stroh nicht zur Versicherung gebracht, so verbleibt solches dem Versichernden.

Art. 31.

Ausfertigung des richterlichen Taxations-Protocolls.

Die aufgenommenen Taxations-Protocolle haben die Ämter oder Gerichte binnen 4 Tagen nach Aufnahme derselben dem Bezirks-Deputirten in beglaubigter Ausfertigung zugehen zu lassen, die gesammten Kosten mit Einschluß derjenigen für die Verfügung, worin der Taxations-Termin bestimmt worden, (cf. Art. 15.) zugleich zu specificiren, welche vom Bezirks-Deputirten für Rechnung der Societät sofort berichtigt werden sollen.

Der Bezirks-Deputirte ist verpflichtet, jene Protocolle binnen drei Tagen nach Empfang derselben, nachdem von ihm eine Abschrift zu seinen Acten zurückbehalten ist, an die Direction einzusenden.

Art. 32.

Kosten der Taxation.

Die Kosten der Besichtigung und Abschätzung werden von der Societät getragen, und fällt darunter dem Beschädigten bis auf den im Art. 28. gedachten Fall nicht das Mindeste zur Last. Nur bei Versicherung von Zehnten muß bei vorkommender Taxation der Beschädigte die Kosten derselben bis zur Hälfte tragen, und werden diese ihm an der Entschädigungs-Summe abgesetzt.

Dem bei der Abschätzung anwesenden Richter werden täglich 3 Rthlr. an Diäten vergütet, die vorzunehmenden Abschätzungen mögen einen oder mehrere Beschädigte betreffen. Besondere Protocoll-Gebühren werden nicht bezahlt, vielmehr nur Vidimations-Gebühren, so wie die Auslagen für Copialien berechnet. An Reisekosten berechnet sich der Richter für jede Meile sowohl auf der Hin- als Herreise 1 Rthlr.

Den etwa zu adhibirenden Gerichts-Unterbedienten werden für ihre Hülfsleistungen die in der Untergerichts-Ordnung für ähnliche Geschäfte bewilligten Gebühren angesetzt und berichtigt.

Die Taxatoren haben zu gewärtigen:

a) an Diäten täglich 2 Rthlr., es mögen nun eine oder mehrere Abschätzungen an einem Tage vorgenommen werden, in welcher Hinsicht die Taxatoren den Requisitionen des anwesenden Richters willige Folge zu leisten haben, indem letzterer sich zu bestreben hat, in einer die Gründlichkeit des Geschäfts selbst nicht störenden Beförderung der Sache, die in derselben Feldmark oder Gegend etwa vorkommenden mehreren Taxationsfälle nach einander vorzunehmen;

Digitized by Google

b) an Reisekosten erhalten dieselben für jede Meile auf der Hin- und Herreise 16 ggr. vergütet.

Der bei den Abschätzungen zu abhibirende Anweiser erhält täglich ohne weitere Berechnung für seine Wege eine Vergütung von 16 ggr.

Die aufgestellte Liquidation jener Gebühren und Entschädigungen der Taxatoren und des Anweisers werden von dem Bezirks-Deputirten mit der Berechnung dessen, was dem Gerichte gezahlt und ihm an Entschädigung und Auslagen gebührt, an die Direction eingesandt, und wird nach befundener Richtigkeit der Liquidation sofort die Zahlung angewiesen.

Art. 33.

Eröffnung der Entschädigungs-Summe an den Beschädigten.

Sobald die eingegangenen Taxations-Protocolle von der Direction geprüft und richtig befunden sind, und längstens vier Wochen nach Einsendung derselben wird dem Interessenten der Betrag der zu erwartenden Entschädigung eröffnet.

Art. 34.

Zahlung der Entschädigungs-Gelder.

Die Zahlung der Entschädigungs-Gelder selbst erfolgt spätestens im Laufe des Monats December.

Sollte indeß im Monate December die Zahlung noch nicht ganz oder theilweise erfolgen können, weil unerwartete Umstände den Eingang der Beiträge aufgehalten haben, so werden vom 1sten Januar an dem beschädigten Interessenten 5 procentige Verzugs-Zinsen durch die Societät vergütet.

Art. 35.

Art und Weise der Berichtigung derselben.

Die Entschädigungsgelder sind bei der Casse der Direction in Hannover fällig, allwo sie gegen Einreichung einer von der Orts-Obrigkeit oder vor Notar und Zeugen beglaubigten Quittung des Empfängers bezahlt werden.

Wünscht der Empfänger nach Einlieferung der Quittung, daß die Gelder ihm von der Casse übersendet werden, so geschieht dieses auf seine Gefahr und Kosten.

Art. 36.

Abzug an denselben.

Dem Beschädigten wird an der Entschädigungssumme nur dessen Beitrag zu den repartirten Hagelschäden, wovon in dem folgenden Artikel die Rede ist, in Abzug gebracht; sonstige Abzüge finden bis auf die Kosten, welche nach Art. 32. der beschädigte Zehntinhaber tragen muß, nicht Statt.

Art. 37.

Beiträge der Interessenten.

Die vorhin gedachten Entschädigungs-Gelder der durch Hagelschlag beschädigten Interessenten der Gesellschaft, so wie die Administrations-Kosten des Instituts, so weit

Digitized by Google

solche nicht durch das laut Art. 8. bei der Versicherung vorauszubezahlende Ein Zwölftel Procent zu decken sind, werden von allen Interessenten der Gesellschaft aufgebracht, und zwar nach Verhältniß der Versicherungssumme des Einzelnen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß im allerunglücklichsten Falle der einzelne Interessent niemals ein Mehreres in jener Hinsicht beizutragen hat, als Ein und Einen halben Thaler von jedem Hundert Thaler seiner Versicherungssumme.

Sollte sich indeß der außerordentliche Fall ereignen, daß sogar mit Erlegung dieses höchstmöglichen Beitrages von ein und einem halben Procente die durch ungewöhnliche Hagelwetter angerichteten Schäden nicht vergütet werden können, so sind sämmtliche Beschädigte des Jahrs verbunden, sich einen verhältnißmäßigen Abzug an der Entschädigungssumme gefallen zu lassen, indem lediglich die aufgebrachten ein einhalb Procent an Beiträgen, nach Abzug der davon zu deckenden Kosten, unter die Beschädigten nach Maßgabe der Entschädigungssumme des Einzelnen proportionirlich vertheilt werden sollen.

Art. 38.

Repartition der gesammten Schäden und deren Bekanntmachung.

Die Repartition der gesammten im Laufe des Jahrs für die Societät durch Hagelschlag entstandenen Schäden wird von der Direction vorgenommen, sobald diese Schäden auf die vorhin verordnete Art und Weise festgestellt worden sind.

Im Monate October soll die Totalsumme der Schäden und der Kosten der Administration des Instituts von der Direction den Interessenten bekannt gemacht werden, und dient diese Bekanntmachung zur Zahlungs-Aufforderung der Beiträge.

Art. 39.

Zeit der Fälligkeit der Beiträge.

Die repartirten Beiträge müssen innerhalb drei Wochen vom dato jener schriftlichen oder gedruckten Zahlungs-Aufforderung postfrei an die Casse der Hagelschäden-Versicherungs-Direction zu Hannover bei Vermeidung sofortiger Execution eingezahlt werden.

Art. 40.

Gerichtliche Hülfe gegen die Restanten.

Nach Ablauf jener dreiwöchigen Zahlungsfrist hat der Secretair der Direction die Verzeichnisse der etwaigen Restanten unter Beifügung der betreffenden Declarations-Reverse, ohne Rücksicht auf einen privilegirten Gerichtsstand derselben, entweder an die Obrigkeit des Wohnorts des Restanten oder an die Orts-Obrigkeit, in deren Bezirke die Wirthschafts-Hauptgebäude belegen sind, von welchen aus die versicherten Ackerstücke cultivirt werden, einzusenden, um die executivische Einziehung des Betrages wider die Restanten zu bewirken. Auf den Grund dieser Verzeichnisse ertheilt die Obrigkeit an den Gerichtsunterbedienten den Befehl, nach einer vorgängig den Restanten zu setzenden acht-

Digitized by Google

tägigen Zahlungsfrist, den rückständigen Betrag durch executivische Zwangsmaßregeln sofort herbeizuziehen.

Innerhalb vier Wochen nach eingegangener Requisition des Secretairs der Direction müssen die eingezogenen Beiträge neben Zurücksendung der Declarations-Reverse und Verzeichnisse kostenfrei an die requirirende Casse der Direction übersendet werden, und ertheilt der Secretair die Quittung über den Eingang.

Der säumige Interessent soll indeß zur Strafe von jedem Thaler einen Zuschuß von 8 Pfennig erlegen, und auch dieser Strafzuschuß von der Casse mit in Anspruch genommen, von der Obrigkeit ebenfalls beigetrieben und an die Casse mit übersendet werden. Für alle durch die Zahlungs-Verzögerung der Societät sonst noch erwachsenden Schäden und Nachtheile bleibt der Säumige besonders der Societät noch verhaftet.

Art. 41.

Befugniß der Direction gegen die Restanten.

Die Direction soll befugt seyn, einen Interessenten, der bei fortgesetzter Theilnahme am Institute zum zweiten Male eine executivische Einziehung seines Beitrages veranlaßt, von der fernern Theilnahme am Institute auszuschließen.

Art. 42.

Recapitulirung der Fonds der Societät.

Die Fonds der Societät bestehen:

1) Aus dem laut Art. 8. bei der Versicherung für die Administration vorausbezahlten Ein Zwölftel Procent oder 2 ℔ von jedem hundert Thaler der Versicherungssumme. Hiervon sollen vornehmlich die Besoldungen des Syndicus und des Secretairs der Anstalt, so wie die Büreaukosten der Direction bestritten werden, und sofern im Anfange des Instituts die den Officianten desselben zuzubilligenden Besoldungen aus jenem Vorschußfonds nicht hinlänglich zu decken seyn würden, so wollen dennoch jene Personen zum Besten des Instituts sich mit dem zufrieden erklären, was die Kräfte jenes Fonds darbieten, und für die Folge auf desfallsige Nachforderungen verzichten.

   Im übrigen wird das Resultat dieses Fonds den Interessenten alljährlich bekannt gemacht.

2) Aus den Gesellschafts-Beiträgen, welche laut Art. 37. aufgebracht werden. Hiervon werden nicht nur die Entschädigungen der durch Hagelschlag beschädigten Interessenten bestritten, sondern auch die zufälligen, nicht gleichmäßig wiederkehrenden Auslagen der Direction u. a. für die Schadens-Taxationen, für die Diäten und Reisekosten der Directoren, der Bezirks-Deputirten, für

Digitized by Google

Porto der Direction und deren Beamte, und für Copialien und sonstige Auslagen der Bezirks-Deputirten.

Es erhellet hieraus, daß mit den Fonds der Societät alljährlich ein Geschäft völlig abgeschlossen und irgend ein Societäts-Fonds von einem Jahre in das andere nicht übertragen wird.

Es soll indeß, wenn in der Folge dem Institute im landwirthschaftliches Publico eine große Theilnahme bewiesen werden und der ad 1. gedachte Vorschuß-Fonds sich vermehren sollte, in einer General-Versammlung der Interessenten erwogen werden, ob es zweckmäßiger sey, die sich etwa darbietenden Überschüsse jenes Fonds, wie es vorerst beabsichtigt wird, für die ad 2. gedachten Beiträge zu benutzen, oder einen Reservefonds für unvorhergesehene Fälle daraus zu formiren.

Art. 43.

Leitung des Instituts durch eine Direction.

Die Leitung des Instituts wird einer Direction, welche in Hannover ihren Sitz hat, anvertrauet. Selbige soll aus vier Directoren bestehen, die aus den Interessenten der Gesellschaft, und zwar aus der Zahl der bedeutendern Gutsbesitzer zwei, so wie aus der Zahl der bedeutendern Guts- oder Domainen-Pächter ebenfalls zwei erwählt werden, und kann kein Interessent ohne triftige Gründe die Übernahme des Amtes verweigern.

Alle fünf Jahre werden in der General-Versammlung der Societäts-Interessenten neue Mitglieder des Directorii nach Stimmen-Mehrheit erwählt, es können aber auch die bisherigen Mitglieder als solche von neuem erwählt werden. Die Wahl jener Directoren der Anstalt ist jedoch zum ersten Male für ein Jahr, um das Institut in Wirksamkeit zu setzen, in der Versammlung einer großen Anzahl zur Berathung über diese Statuten zusammengetretener Landwirthe getroffen worden. Im zweiten Jahre soll in der General-Versammlung der Interessenten zur statutenmäßigen Wahl geschritten werden.

Das Directorium verwaltet die gesammten Angelegenheiten des Instituts, ordnet die Bezirks-Deputirten an, fertigt die Versicherungsscheine und Policen Kraft der Unterschrift eines der Directoren oder des Directorial-Bevollmächtigten aus, läßt unter seiner Leitung nach den eingegangenen Documenten die Berechnung über die zu erstattenden Hagelschäden aufstellen, und die jährlichen Beiträge behuf Ersatzes der Schäden und der Administrations-Kosten repartiren, verfügt die erforderlichen Zahlungen des Instituts, revidirt das gesammte Rechnungswesen und ertheilt darüber gültige Decharge.

Wider die Beschlüsse des Directorii hinsichtlich der Repartition der Beiträge und Feststellung der Entschädigungen findet weder an eine gerichtliche noch an eine admini-

Digitized by Google

strative Behörde ein Recurs Statt. Dagegen steht es jedem Interessenten frei, auf seine Kosten Abschrift der revidirten Berechnungen des Cassenwesens des Instituts zu seiner Belehrung sich zu erbitten, und etwaige Reclamationen beim Directorio selbst anzubringen. Bei dessen hierauf zu gebender Entscheidung behält es aber sein Bewenden.

Die Directoren wählen unter sich für ihre Geschäfts-Verhandlungen ein vorsitzendes Mitglied, und entscheidet bei Stimmen-Gleichheit hinsichtlich eines zu fassenden Beschlusses die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Eine Belohnung empfangen die Directoren für ihre Mühwaltung nicht. Dieselben erhalten jedoch bei Ausübung ihrer Societäts-Functionen täglich an Diäten 3 Rthlr. und an Reisekosten für jede Meile so wohl hin als zurück 1 Rthlr. aus der Casse vergütet.

Art. 44.

Revisions-Termin.

Im Monate März wird alljährlich zur Revision und Berathung über die Wohlfahrt des Instituts, auch zur Einsicht der Rechnungen eine General-Versammlung der Interessenten des Instituts öffentlich ausgeschrieben. Diese Versammlung soll in Hildesheim Statt finden, und kann ein jeder Interessent des Instituts darin erscheinen.

Art. 45.

Berathung wegen Abänderung der Statuten.

Will die Direction auf eine Abänderung in den Statuten in jenem Revisions-Termine antragen, so muß sie solches bei der Ausschreibung des Termins mit bemerken. Behuf eines solchen Antrages auf Abänderung der Statuten kann auch zu anderer Zeit eine General-Versammlung der Interessenten berufen werden. Solche geschieht stets durch die öffentlichen Blätter des Landes und müssen die Nichterscheinenden sich demnächst dem Beschlusse der Gegenwärtigen fügen, welchem Beschlusse im übrigen die Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii vorbehalten wird.

Art. 46.

Anordnung eines Syndicus und General-Bevollmächtigten der Direction.

Der Direction wird ein Syndicus in der Person eines Juristen beigeordnet, welchen die Direction erwählt und welcher zu Hannover wohnhaft ist, und zugleich die Geschäfte eines Directorial-Bevollmächtigten versieht, alle bei dem Directorio eingehende Anträge, Berichte und sonstige Schreiben eröffnet und mit dem Präsentato versieht, auch die Tageszeit des Einganges der Versicherungs-Declarationen notirt, bei den Berathungen des Directorii sein Gutachten ertheilt, in den Revisions-Terminen des Instituts und den General-Versammlungen der Societät das Protocoll führt, die Beschlüsse und Erlasse des Directorii, welche das letztere von ihm oder im Büreau der Verwaltung hat ausfertigen lassen, in der Reinschrift unterschreibt und durch das Büreau expediren läßt, auch die Versicherungsscheine im Falle der Abwesenheit der Directoren unterschreibt, und

Digitized by Google

überhaupt in jenem Falle, insonderheit in eiligen Angelegenheiten die Correspondenz der Direction besorgt und die nöthigen Verfügungen Namens derselben trifft.

Alle Cassen-Anweisungen müssen jedoch von zwei der Directoren im Originale selbst vollzogen seyn, so wie denn auch die dem Cassirer zu ertheilende Rechnungs-Decharge von sämmtlichen Directoren vollzogen werden muß.

Nur zur Berichtigung von Auslagen wegen der Taxationen kann in eiligen Fällen der Directorial-Bevollmächtigte, im Falle der Abwesenheit der Directoren, Zahlungs-Anweisung ertheilen.

Der Syndicus der Direction wird auf sein Amt beeidigt, und kann nur wegen grober Pflichtwidrigkeiten von seinem Amte durch das Directorium entlassen werden. Dessen Remuneration soll im ersten Rechnungsjahre nach Maßgabe der gehabten Mühwaltung vom Directorio ermäßigt und festgestellt werden.

Art. 47.

Anordnung eines Secretairs als Cassirers und Rechnungsführers der Anstalt.

Für die Verwaltung der Casse der Anstalt, so wie für die Besorgung des gesammten Rechnungswesens der Anstalt wird vom Directorio ein Secretair zu Hannover angestellt. Derselbe muß angemessene Caution leisten und wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen. Er leitet in einem Büreau zugleich sämmtliche Schreibereien und Expeditionen der Direction. Er besorgt, und zwar, so weit es erforderlich ist, mit einer ihm beizuordnenden Hülfe in der Person eines sachverständigen Ökonomen die Prüfung der Versicherungs-Declarationen, unter Vorlegung seiner Monita bei der Direction, fertigt die Versicherungs-Scheine zur Vollziehung aus, vereinnahmt die von den Interessenten zur Administration eingezahlten Vorschüsse, erhebt von denselben die jährlichen Beiträge und stellt darüber Quittung aus; giebt die Restanten-Verzeichnisse der säumigen Interessenten zur Einziehung der Beiträge an die Gerichte ab und erhebt solche von den requirirten Gerichten. Er leistet aus der Casse diejenigen Zahlungen, die ihm vom Directorio zu zahlen angewiesen werden, stellt die Berechnungen für die Repartition der Beiträge zu den Entschädigungen und Administrations-Kosten auf, und legt solche zur Revision und Genehmigung der Direction vor, besorgt überhaupt diejenigen Aufträge, welche ihm zum Besten des Instituts von der Direction oder dem Directorial-Bevollmächtigten zur Besorgung angewiesen werden, legt die General-Rechnung des laufenden Jahrs über die Verwaltung der Casse am Ende des Januar Monats des folgenden Jahrs der Direction zur Prüfung und etwa erforderlichen Monitur ab, und hat von letzterer seine Rechnungs-Decharge zu gewärtigen.

Nur wegen grober Pflichtwidrigkeiten kann der Secretair von seinem Amte durch das Directorium entfernt werden.

Digitized by Google

Nur wegen der Remuneration desselben soll es in gleicher Maße, wie beim Syndicus Art. 46. es bestimmt worden, gehalten werden.

Art. 48.

Anordnung der Bezirks-Deputirten.

In verschiedenen, nach dem Ermessen des Directorii zu bestimmenden Bezirken werden aus der Mitte der Gesellschafts-Interessenten Bezirks-Deputirte, welches Männer von anerkannter landwirthschaftlicher Erfahrung seyn müssen, vom Directorii angestellt.

Diese Bezirks-Deputirten besorgen und nehmen die Geschäfte wahr, welche für das Beste der Societät in ihrem Bezirke an Ort und Stelle zu verhandeln sind. Sie setzen sich mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Interessenten ihres Bezirks in Kenntniß, und machen davon aus eigener Bewegung oder auf Erfordern der Direction der letztern die nöthige Anzeige. Selbige leiten insonderheit auf die in diesen Statuten angegebene Weise die Taration bei vorkommenden Hagelschäden der an sie verwiesenen Interessenten, veranlassen für ihren Bezirk die Wahl der Taxatoren aus der Mitte der Gesellschaft, oder in den bezeichneten Fällen aus dem Kreise sonst erfahrener Landwirthe, beachten deren Beeidigung und Instruction, rügen etwaige Mängel des Taxations-Verfahrens, lösen die Taxations-Protocolle, die ihnen von den Obrigkeiten zugestellt werden, gegen Erlegung der Gebühren aus, übersenden solche in der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Berechnung der Diäten und Reisekosten ihrer selbst, der Taxatoren und Anweiser, auch der Auslagen an die Obrigkeiten und in sonstiger Beziehung, als Bothenlöhne, Copialien, Porto ꝛc., und haben die Erstattung dieser berechneten Gelder aus der Casse der Gesellschaft zu gewärtigen, um solche an die betreffenden Personen zu vertheilen und zu ersetzen.

Die Bezirks-Deputirten wollen gern den Landwirthen, die an der Gesellschaft Antheil zu nehmen wünschen, auf erhaltene Anfrage von den zu beobachtenden Aufnahme-Formalitäten Kunde geben, und sollen daher auch bei ihnen Seitens der Direction Abdrücke dieser Statuten und Formulare zu Versicherungs-Declarationen deponirt werden, um auf etwaige Anforderungen an Einzelne hievon Exemplare verabfolgen zu lassen.

Das Amt des Bezirks-Deputirten währt fünf Jahre, und kann ein Interessent der Gesellschaft ohne triftige Ursachen die Übernahme desselben nicht weigern.

Für einen nothwendigen Behinderungsfall bei vorkommenden einzelnen Geschäften, oder im Falle seiner eigenen Abhagelung, oder eines vorkommenden Interesse bei der Verhagelung eines Dritten hat der Bezirks-Deputirte einen Stellvertreter für sich zu den Taxations-Verhandlungen zu senden, so wie es auch dem Directotio unbenommen bleibt, aus Rücksicht auf solche und auf Sterbefälle einen bestimmten Stellvertreter dem Bezirks-Deputirten beizuordnen.

Digitized by Google

Die Bezirks-Deputirten erhalten eine weitere Entschädigung nicht, als nur bei den vorkommenden Taxations-Geschäften täglich an Diäten = 2 Rthlr. und an Reisekosten für jede Meile nach dem Orte, wo die Verhagelung vorgefallen ist, hin und jede Meile zurück = 16 Ggr.

Art. 49.

Anordnung von Agenten.

So viel als thunlich hat die Direction darauf zu achten, daß die Versicherungen unmittelbar bei der Direction angebracht werden und nicht durch Mittels-Personen. Sollte jedoch die Direction dafür halten, daß es bei zu weiter Entfernung der sich meldenden Interessenten oder aus sonstigen Gründen dem wahren Besten des gesammten Instituts entspreche, Agenten hin und wieder anzuordnen, bei denen es übrigens nicht erforderlich ist, daß sie an der Societät Theil haben, so kann die Direction eine solche Anordnung vornehmen, diese Agenten mit behufiger Instruction versehen, auch den Cautionspunct hinsichtlich derselben berichtigen, und ist die Direction ermächtigt, solchen Agenten von jedem Hundert Thaler der Versicherungs-Summen, welche durch ihre Vermittelung bei der Societät declarirt und eingeschrieben worden, für ihre Mühwaltungen eine Gebühr von Einem Gutengroschen auf Kosten der Societät zuzubilligen.

Art. 50.

Königliches Cabinets-Ministerium.

An das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover wird alljährlich von der Direction ausführlich über die Lage des Instituts Nachweisung geliefert.

Art. 51.

Gerichtsstand der Societät.

In gerichtlicher Beziehung, so weit die Entscheidungen des Directorii nach vorhin gegebenen Bestimmungen einer weitern Cognition überhaupt nicht entzogen sind, und es auf Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten ankommt, soll das Institut, welches durch das Directorium vertreten wird, der Justiz-Canzlei zu Hannover unterworfen seyn.

Art. 52.

Austritt aus der Societät.

Was den Austritt aus der Societät anlangt, so ist solcher einem jeden unbenommen, jedoch muß unter Einsendung der letzten dem Interessenten ausgestellten Police vor dem 1sten Januar bei der Direction die Kündigung oder der Aufruf erfolgen.

Die am 1sten oder nach dem 1sten Januar geschehene Kündigung wird für das laufende Jahr nicht beachtet. Der Contract wird vielmehr als stillschweigend erneuert angesehen und die Kündigung erst auf das zunächst folgende Jahr als geschehen notirt.

Bei zeitig geschehener Aushändigung der letzten Police stellt die Direction einen Empfangsschein zum Beweise der Statt gefundenen Kündigung aus.

Digitized by Google

Art. 53.

Verfahren wegen Aufnahme auswärtiger Landwirthe.

Wenn die Direction es für angemessen und rathsam erachtet, auswärtige Landwirthe als Interessenten des Instituts aufzunehmen, so kann die Direction entweder die Versicherung unmittelbar annehmen, oder auch im Auslande Agenten bestellen, deren Verpflichtungen und Rechte die Direction nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten zu reguliren hat.

Es haben sich jedoch die auswärtigen Interessenten vor ihrer Aufnahme in einer obrigkeitlich beglaubten Erklärung, wozu ihnen das Schema mitgetheilt werden soll, schriftlich anheischig zu machen, daß sie sich diesen und den etwa fernerweiten Statuten der Societät unbedingt unterwerfen.

Die Direction wird zur möglichsten Sicherstellung des Instituts in Beziehung zu den aufzunehmenden auswärtigen Landwirthen die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen sich bemühen, insonderheit es ermäßigen, ob durch die Auswärtigen zu den vermuthlichen Beiträgen ein Vorschuß zu pränumeriren seyn möchte.

Art. 54.

Sämmtliche an die Direction oder an die Casse der Anstalt zu richtende Schreiben, Anzeigen oder Mittheilungen sind resp. mit der Adresse:

An die Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover,

oder

An die Casse der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover,

portofrei einzusenden.

Digitized by Google

№ der Versicherung. **A.** № der letzten Versicherung aus dem Jahre

Declaration

des

Werthes der bei der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft des Königreichs Hannover versicherten Feldfrüchte

abseiten

des Gutsbesitzers (Vollmeiers) N. N. zu N.N. im Amte (Gerichte) N.N.

für das Jahr 18

Quittung.

Vom Secretair der Direction wird bescheinigt, daß Ein Zwölftel Procent zur Administration laut Art. 8. der Statuten von der declarirten Totalsumme mit = bezahlt ist.

Revers.

Unterschriebener tritt der für das Königreich Hannover unter landesherrlicher Sanction errichteten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft hinsichtlich des umstehend declarirten Werthes seiner Feldfrüchte bei, ist deshalb schuldig, die Statuten der Gesellschaft in allen Puncten zu erfüllen und zu befolgen, und ersucht die Direction der Gesellschaft um Ausfertigung des Versicherungsscheins.

Geschehen zu am ten 18

(Unterschrift des Versichernden.)

Anmerkung.

Die Unterschrift muß von einer öffentlichen Person, wohin auch die Amts-Unterbedienten erster Classe und die Ortsvorsteher, welche ein öffentliches Siegel führen, gezählt werden, oder wenigstens von dem Bezirks-Deputirten der Anstalt beglaubigt werden.

Digitized by Google

Laufende № des Ackerstücks.	Name des Ackerstücks.	Belegenheit und Begrenzung desselben.
1	Im langen Felde.	Zwischen der Heerstraße und dem Windmühlenwege, auch dem Graskampe.
2	Der todte Kamp.	Zwischen der Marsch und dem Dorfe.

1. Anmerkung.

Soll der Zehnt-Ertrag nicht mit versichert werden, so muß der Versichernde bei Berechnung des Geldwerthes des Ertrages den Zehnten sofort in Absatz bringen, und daß solches geschehen, am Schlusse der Declaration bemerken.

2. Anmerkung.

Jeder kann incl. oder excl. des Strohes versichern. Es ist aber am Schlusse der Declaration auszudrücken, sofern das Stroh der Früchte nicht mit zur Versicherung gebracht worden, daß der Werth desselben vom Geldwerthe des Ertrages abgesetzt worden sey.

Digitized by Google

Größe des Acker-stücks nach Flächen-Inhalt.	Angabe, ob das Ackerstück zehntfrei oder zehntpflichtig ist, sofern der Ver-sichernde den Zehnt-Ertrag nicht mit versichern will.	Fruchtart.	Aussaat.	Muthmaßlicher Ertrag nach marktgängigem Gemäße.	Geldwerth des Ertrages. Preuß-Cour. ℔ ßß ₰
4 Calenberger Morgen	zehntfrei	Rocken	8 Himten	72 Himten	60 — —
desgleichen	zehntpflichtig	desgl.	desgl.	desgleichen	54 — —

Digitized by Google

№ (640) der Declaration. B. Rechnungsjahr (1832.)

Versicherungs-Schein

der

für das Königreich Hannover errichteten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Demnach der (Herr Domainen-Pächter Georg Wilhelm N. N. zu N. N. im Amte N. N.) Inhalts der Declaration und des Reverses (vom 1sten Mai 1832) präsentirt bei der Haupt-Direction am (2ten Mai 1832 Morgens 10¼ Uhr), über einen declarirten Werth diesjähriger Feldfrüchte zu der Summe von (= fünf Tausend fünf Hundert und Funfzig Thaler) die Aufnahme in die für das Königreich Hannover gegen Hagelschäden errichtete und landesherrlich sanctionirte Versicherungs-Gesellschaft nachgesucht und die vorläufigen Aufnahme-Bedingungen erfüllt hat; so wird dem (Herrn Domainen-Pächter Georg Wilhelm N. N. zu N. N. im Amte N. N.) der gegenwärtige Versicherungs-Schein über die declarirte und auf (= fünf Tausend fünf Hundert und Funfzig Thaler) festgestellte Summe ertheilt, Kraft welches die Theilnahme an den statutenmäßigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft vom (2ten Mai 1832 Morgens 10¼ Uhr) begründet ist.

Hannover, den ten 18

Direction der Hannoverschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

C.

Eid der Taxatoren.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich den auf Veranlassung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft des Königreichs Hannover mir vorzuzeigenden, durch Hagelschlag an den Feldfrüchten angerichteten Schaden mit genauer und gewissenhaftester Untersuchung und Prüfung in Gefolge der mir vorgelesenen Instruction unparteiisch nach meiner wahren Überzeugung angeben will, und daß ich mich bei meinen Angaben nicht durch Gabe, Geschenke, Nutzen, Haß, Freundschaft oder Feindschaft leiten lassen, sondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewissenhaften Pflicht folgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

D.

Eid der Anweiser.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich die in der Feldmark (in den Feldmarken) zu N. N. abgehagelten Felder und einzelnen Ackerstücke der Wahrheit gemäß genau und gewissenhaft nach ihrer mir bekannten Benennung, Lage und Begrenzung, bei jetzt bevorstehender Besichtigung derselben, anweisen, auch deren mir bekannte Größe bezeugen will, und daß ich mich bei meinen Anweisungen und Zeugnissen nicht durch Gabe, Geschenke, Nutzen, Haß, Freundschaft oder Feindschaft leiten lassen, sondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewissenhaften Pflicht folgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Digitized by Google

E.

Instruction für die Taxatoren.

§. 1.

Folgende Hauptpuncte sind es, die von den Sachverständigen, welche aufgefordert worden sind, ein durch angeblichen Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten angerichteten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen, besonders berücksichtigt werden müssen:

1) Zu erlangende Überzeugung, daß die angeblich abgehagelten Felder auch die versicherten sind;
2) Untersuchung, ob der von den Feldfrüchten sich vorfindende Schaden in der That durch Hagelschlag veranlaßt worden;
3) Untersuchung, ob nicht, wenn auch ein Hagelschlag zu befinden, andere schädliche Natur-Ereignisse vorangegangen sind, welche an dem wirklichen Ertrage des Ackers schon einen Abgang verursacht haben;
4) Untersuchung, ob die vom Hagelschlag betroffenen Früchte sich wiederum erholen können;
5) Feststellung der Größe des Theils des Ackerstücks, welches vom Hagelschlage betroffen ist;
6) Feststellung des wie vielsten Theils der Früchte, welcher ausschließlich durch den Hagelschlag verloren gegangen ist;
7) Beobachtung und Nachforschung, ob in den Angaben der Versicherungs-Verzeichnisse über die Ertragsfähigkeit des einzelnen Ackers und des Geldwerthes des angenommenen Ertrages, nach Maßgabe eines nach Ort und Umständen anzunehmenden Mittelertrages und Mittelpreises, offenbare Betrüglichkeiten sich vorfinden.

Zu jenen Ermittelungen und Angaben werden den Taxatoren im Folgenden die einzelnen näheren Vorschriften zu ihrer Direction gegeben.

§. 2.

Damit die Taxatoren sich die Überzeugung verschaffen mögen, ob die nach Angabe des Beschädigten abgehagelten Felder auch die gegen Hagelschlag versicherten Felder sind oder nicht, haben die Taxatoren sich die Versicherungs-Declaration vorlegen zu

Digitized by Google

laſſen, und ſolche mit den über die Benennung, Lage und Begrenzung der Felder von dem beeidigten Anweiſer zu gebenden Zeugniſſen zu vergleichen, auch bei vorkommenden Zweifeln die Angaben der Declaration über die Örtlichkeiten mit den desfallſigen Angaben der ihnen vorzulegenden Grundſteuer-Mutter-Rolle und des dazu gehörenden Meß-Manuals zuſammen zu halten.

Etwaige ihnen aufſtoßende und bleibende Zweifel haben ſie der anweſenden Gerichts-Perſon und dem Bezirks-Deputirten oder deſſen Stellvertreter bemerklich zu machen.

§. 3.

Indem der an den Feldfrüchten zu befindende Abgang und Schaden ſehr wohl in einem Windſchlage, einem übermäßigen Regenguſſe, einer eingetretenen Dürre, in einem Froſte oder in anderen Umſtänden ſeinen Grund haben kann, ſo müſſen die Taxatoren vornehmlich und vor allen Dingen unterſuchen, ob der vorfindliche Schaden in der That durch Hagelſchlag, und zwar in deſſen ganzen Umfange verurſacht worden, oder durch anderweite Natur-Ereigniſſe und Umſtände.

§. 4.

Wenn gleich von den Taxatoren dafür gehalten werden muß, daß ein Schaden durch ein Hagelwetter den Früchten zugefügt worden; ſo können dennoch auch anderweite Natur-Ereigniſſe bereits dem Hagelſchlage vorher gegangen ſeyn, welche freilich nicht ausſchließlich den vorfindlichen Abgang am Ertrage herbeigeführt haben, die es aber doch veranlaſſen, daß der Ertrag der Felder auch ohne den vorgefallenen Hagelſchlag keineswegs dem von dem Beſchädigten declarirten und gehofften Ertrage gleichkommen würde. Um deswillen haben die Taxatoren es ganz beſonders zu würdigen, ob neben dem Abgange durch Hagelſchlag bereits ein Abgang an dem zu verhoffen geweſenen Ertrage durch anderweite ſchadenbringende Ereigniſſe und Umſtände, als durch Froſt, Dürre, Regengüſſe, Windſchlag, Inſecten-, Mäuſe- und Schneckenfraß, auch ſchlechte Beſtellung vorhanden ſey, und haben die Taxatoren dieſen anderweit veranlaßten Abgang wohl von dem durch Hagelſchlag hervorgebrachten zu unterſcheiden, und jenen Abgang, welcher ſich durch ſorgfältige Erkundigung und Berückſichtigung der vorkommenden Local-Verhältniſſe ermitteln läßt, in Berechnung und Abſatz zu bringen, bevor ſie den wirklich durch Hagelſchlag verurſachten Verluſt taxiren.

§. 5.

Da es ſich oft ereignet, daß die vom Hagelſchlage betroffenen Früchte ſich noch wieder erholen, welches beſonders dann der Fall zu ſeyn pflegt, wenn die Verhagelung Statt gefunden hat, ehe die Blüthe des Korns eingetreten iſt, und in einem ſolchen Falle für den Augenblick es unmöglich erſcheint, den wirklichen Schaden feſtzuſtellen, vielmehr

Digitized by Google

selbiger erst gegen die Zeit der Ärnte ausgemittelt werden könnte; so haben die Taxatoren sorgfältig zu erwägen, ob eine Erholung der Früchte möglich sey, und soll in diesem Falle die Taxation einstweilen ausgesetzt und dazu demnächst den Taxatoren von dem Gerichte durch den Bezirks-Deputirten ein anderer Termin angezeigt werden.

§. 6.

Wird indeß die wirkliche Abschätzung des durch den Hagelschlag angerichteten Schadens vorgenommen, so müssen die Taxatoren höchst sorgfältig, neben der im §. 2. bemerkten Feststellung der Gewißheit über die Localitäten, es ebenfalls zur Gewißheit feststellen, ein wie großer Theil des versicherten Ackerstücks vom Hagelschlage wirklich getroffen worden. Ihre desfallsigen Angaben haben die Taxatoren auf den Grund der Roken-Aussaat, oder nach einer vorkommenden Vermessung, oder doch nach vorgenommenem Abschreiten des Ackerstücks zu machen.

§. 7.

Sobald die Taxatoren auch die Größe des von dem versicherten Ackerstücke abgehagelten Theils zur Gewißheit gebracht, müssen dieselben nunmehr mit Erwägung des vorhin erwähnten Punctes, ob nicht andere Umstände und Natur-Ereignisse neben der Verhagelung den Abgang an den Früchten hervorgebracht haben, die Schätzung anstellen: der wie vielste Theil der Früchte wirklich und ausschließlich durch Hagelschlag verloren gegangen sey, ob solches etwa Ein Zwölftel, Ein Achtel, Ein Sechstel, Ein Halb oder der wie vielste Theil sey. Erscheint es den Taxatoren nothwendig, daß hinsichtlich des abgehagelten Theils einer Ackerfläche verschiedene Proportionen oder Classen gemacht werden, weil vielleicht ein Theil nur zu Ein Zwölftel, ein anderer zu Ein Sechstel, ein anderer bis zur Hälfte beschädigt worden, so haben die Taxatoren allerdings gewissenhaft solche Unterabtheilungen zu ermäßigen und anzugeben.

Da bei jener Ermittelung des wie vielsten Theils des Abganges auch ein Unterschied zwischen den noch auf dem Halme stehenden und den bereits gemäheten und geschnittenen Früchten zu machen ist; so wird zu dem Ende ferner vorgeschrieben, daß wenn sich die Früchte schon gemähet oder abgeschnitten befinden sollten, in diesem Falle sorgfältig die ganze Lage untersucht und dann ermittelt werden muß, ob nur etwa an den oben liegenden Früchten der Hagel einen Schaden angerichtet, oder derselbe seine Wirkungen auch auf die unten liegenden Früchte ausgedehnt und diese ebenfalls beschädigt hat. Sofern aber das Hagelwetter bereits die in Stiegen oder Mandeln aufgebundenen und aufgesetzten Früchte betroffen haben sollte, so ist nöthig, darnach umzusehen, ob solche Stiege oder Mandeln gelegt oder in die Höhe gerichtet gewesen sind. Im erstern Falle müssen die oberen Garben abgenommen und untersucht werden, wie viel und wie stark diese

gelitten

Digitized by Google

gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letztern Falle muß aber nicht allein die Seite der Stiegen, wo das Wetter hingekommen ist, sondern auch die entgegengesetzte besichtigt werden, und darnach der wirklich entstandene Schaden beurtheilt werden. Würden jedoch die Taxatoren Bedenken tragen, in diesen Fällen der bereits geschnittenen oder gemäheten Früchte auf den Grund obiger Untersuchungs-Methoden eine sie überzeugende Ansicht auszusprechen, so haben sie von der abgehagelten Kornart drei Stiegen ausdröschen zu lassen, und diesen Ausdrusch mit dem des Mittelkorns, welches jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen und hiernach den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8.

Den Taxatoren ist es aus den Statuten bekannt, daß jedem Versichernden die Bestimmung des muthmaßlichen Ertrages seines Ackers, so wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrages unter Voraussetzung einer gewissenhaften Angabe überlassen worden ist, daß jedoch diese Angaben sowohl dem Fruchtbestande als den gängigen oder muthmaßlichen Preisen so viel wie möglich angepaßt seyn müssen.

Sollte daher den Taxatoren während des Taxations-Geschäfts der Verdacht einer hierunter obwaltenden Betrüglichkeit aufstoßen, so haben sie sofort die nöthigen Prüfungen auf das sorgfältigste hierüber anzustellen, und das Resultat der dirigirenden Gerichtsperson zum Protocolle zu bemerken.

Jene Vorschrift ist um so mehr zu befolgen, als nur durch eine vorauszusetzende Gewissenhaftigkeit des einzelnen Versichernden in dessen Angaben der Credit der Societät und das gegenseitige Vertrauen der Societäts-Mitglieder unter einander aufrecht erhalten werden kann.

§. 9.

Um übrigens sämmtliche in den vorstehenden §phen beschriebene Untersuchungen anzustellen, verfügen sich die Taxatoren mit der Gerichtsperson, dem vereideten Anweiser und dem Bezirks-Deputirten auf die angeblich abgehagelten Felder, besichtigen und prüfen die einzelnen Felder in der Maße, daß ihnen es frei steht, unter einander Rücksprache zu nehmen, um sich wo möglich über das gesammte Resultat ihrer Wahrnehmungen zu vereinigen.

Sobald die Untersuchungen im Felde Statt gefunden haben und vollbracht sind, erklären die Taxatoren nach geschehener Rückkehr aus dem Felde ihren Taxbefund der dirigirenden Gerichtsperson zu Protocoll, nachdem dieser sich erkundigt haben wird, ob die Taxatoren ihren einzelnen Obliegenheiten bei diesem Taxamte nachgekommen sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 13.

Hannover, den 11ten Mai 1833.

Inhalt.

Verordnung: Beſteuerung des inländiſchen Branntweins betreffend.

(13.) Verordnung über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maiſch-Bottiche. Hannover, den 1ſten Mai 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die bisherigen in der Conſumtionsſteuer-Verordnung vom 22ſten Julius 1817 und in der Verordnung vom 29ſten Auguſt 1820 enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Beſteuerung des im Inlande verfertigten Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Deſtillir-Apparate und nach der Zeit des Gebrauchs derſelben, bei dem jetzigen Standpuncte des Branntwein-Brennerei-Betriebes den bei Erlaſſung jener geſetzlichen Beſtimmungen gehegten Abſichten ſowohl in Beziehung auf die Gleichmäßigkeit der Beſteuerung, als in Beziehung auf den Ertrag der Steuer nicht mehr entſprechen; ſo haben Wir unter Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unſers Königreichs Hannover Uns bewogen gefunden, eine veränderte Art der Beſteuerung nach dem Raum-Inhalte der Maiſch-Bottiche eintreten zu laſſen, und zu dem Zwecke Folgendes hiedurch zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Der Steuer a. Object, b. Betrag.

Vom 1sten Julius dieses Jahrs an soll die Steuer für den aus Schrot von Getreide und Hülsenfrüchten, so wie aus gedämpften (gekochten) oder getrockneten Kartoffeln mittelst des Einmaischens zu bereitenden Branntewein von dem gesammten Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche entrichtet werden.

Dieselbe beträgt bei jeder Einmaischung für jede 24 Quartier Maisch-Bottich-Raum bei Getreide-Maische neun Pfennige, bei Kartoffeln-Maische aber zehn Pfennige. Die höhere Steuer bei der Kartoffeln-Maische soll indeß erst vom 1sten Januar 1834 an eintreten.

Eine Ermäßigung dieser Abgabe tritt nur in dem im §. 3. erwähnten Falle ein.

Maische, welche aus Kartoffeln und Korn zusammengesetzt ist, wird stets als Kartoffeln-Maische angesehen und mit dem höhern Satze besteuert.

§. 2.

Betriebsfrist.

Diejenige Quantität Maische, welche innerhalb der im §. 31. bestimmten Zeit bereitet ist, muß in höchstens 14 Stunden abgebrannt werden.

Wo der Construction der Apparate oder sonstiger Verhältnisse wegen eine 14stündige Brennfrist nicht genügt, soll diese um 2 Stunden verlängert werden können.

Denjenigen Brennern, deren Apparate auf einen 24stündigen Brennbetrieb eingerichtet sind, wird jedoch eine 24stündige Brennfrist einstweilen annoch zugestanden.

Wird innerhalb dieser Frist kein fertiger Branntewein gewonnen, so sind besondere Tage zum Weinmachen in der Maße zu gestatten, daß der aus einer Brennperiode gesammelte Lutter oder noch nicht fertige Branntewein an dem dem letzten Maischbrande unmittelbar folgenden Tage zu Branntewein von der vom Brenner beabsichtigten Stärke destillirt werden kann. Auch hiebei ist die vorstehend bestimmte 14- und respective 24-stündige Brennfrist inne zu halten, und wird für jede drei Luttertage nicht mehr wie ein Weintag gestattet.

§. 3.

Ausnahme ad §. 1. u. 2. Landwirthschaftliche Brennerei.

Diejenigen landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien, welche zum Voraus declariren, innerhalb des Zeitraums eines Jahrs, vom 1sten November angerechnet, nur mit einer Blase und während eines auf 12 Stunden zu beschränkenden Betriebes an keinem Tage über 800 Quartier Maische zu Branntewein verarbeiten zu wollen, haben für die sechs Monate vom 1sten November bis ult. April nicht mehr als 8 Pfennig bei Getreide- und 9 Pfennig bei Kartoffeln-Einmaischung, in den übrigen 6 Monaten aber den vollen Betrag mit respective 9 und 10 Pfennig von 24 Quartier des gesammten cubischen Inhalts ihrer Maisch-Bottiche für jede Einmaischung an Steuer zu zahlen.

Digitized by Google

Wenn der Construction der Apparate wegen eine 12stündige Betriebszeit nicht genügt, so soll diese um 2 Stunden verlängert werden können.

Einen Anspruch auf die im §. 2. zugestandenen Weintage haben indeß die hier in Rede stehenden landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien überall nicht.

§. 4.

Bestimmungen für die Destillir-Anstalten.

1) Branntweinbrenner, welche den aus Maische selbst gewonnenen Branntwein innerhalb der im §. 2. bestimmten Betriebszeit entweder über Gewürze abziehen, oder denselben rectificiren, haben dafür eine besondere Abgabe nicht zu entrichten.

2) Wollen sie aber eine andere Zeit dazu benutzen, so darf solches nur nach zuvoriger Declaration und gegen Entrichtung der nach Maßgabe der Verordnung vom 29sten August 1820 vom cubischen Inhalte der Destillir-Apparate zu bezahlenden Abgabe geschehen.

3) Diese Abgabe ist auch von Destillateuren und Liqueur-Fabrikanten, welche nur bereits fertigen Branntewein rectificiren oder mit Gewürzen oder sonstigen Ingredienzien versetzen, fernerweit zu entrichten, und alle wegen der Steuer vom cubischen Inhalte der Destillir-Apparate bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften bleiben für beide in diesem Paragraph unter 2 und 3. erwähnten Fälle unverändert in Kraft.

§. 5.

Bestimmung wegen der Apotheker, Chemiker ꝛc.

Apothekern und Chemikern, so wie denjenigen, welche wohlriechende Wasser, ätherische Öle und dgl. verfertigen, ist die steuerfreie Benutzung ihrer Destillir-Apparate gestattet, sofern sie sich derselben nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, diese Apparate auch nicht mehr als 30 Quartier Inhalt haben.

Über die steuerfreie Benutzung größerer Apparate hat die obere Steuer-Behörde zu entscheiden.

Verfertigen die genannten Personen aber mittelst ihrer Apparate Branntewein oder Liqueur, so finden auch sämmtliche die Abgabe vom inländischen Branntewein oder Liqueur betreffende Bestimmungen auf sie Anwendung.

Den Steuer-Bedienten steht übrigens das Recht der Revision in jedem Falle zu.

§. 6.

Minimum des Maisch-Bottich-Raums.

Maisch-Bottiche von weniger als 600 Quartiere Raum-Inhalt werden in den Brennereien in der Regel nicht zugelassen.

Doch sollen den im §. 3. bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien Maisch-Bottiche von nicht weniger als 400 Quartier Raum-Inhalt verstattet seyn.

Digitized by Google

§. 7.

Beschränkung der Zahl der Maisch-Bottiche.

Zum gleichzeitigen Einmaischen dürfen dann nie mehr als zwei Bottiche benutzt werden, wenn nicht mehr als 4000 Quartier Maisch-Bottichraum erforderlich sind.

Binnen den ersten drei Monaten nach Publication gegenwärtiger Verordnung sind daher auch diejenigen Maisch-Gefäße, welche der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechen, entweder dieser gemäß einzurichten oder gänzlich zu beseitigen, und bleibt bis zum Ablauf solcher Frist der Gebrauch derselben nachgelassen.

In einzelnen dazu geeigneten Fällen bleibt der Administration eine Verlängerung der Frist unbenommen.

§. 8.

Vormaisch-Bottiche, Kühlschiffe oder Kühlwannen.

Brennereien von ordnungsmäßigem Betriebe wird zwar auch der Gebrauch der Vormaisch-Bottiche und Kühlschiffe oder Kühlwannen gestattet, wegen dieser Gefäße indeß bestimmt, daß deren Benutzung im Falle des Mißbrauchs von der obersten Steuer-Behörde untersagt werden kann, und daß solche

1) den gesammten Raum-Inhalt des steuerpflichtigen Maisch-Bottichs in der Regel nicht überschreiten, auch — bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafen — weder
2) mit Hefe gestellte gährende oder reife Maische enthalten, noch
3) zu anderer Zeit, als wenn der steuerpflichtige Maisch-Bottichraum leer ist, mit Maische gefüllt seyn dürfen.

§. 9.

Gefäße für die künstlichen Gährungsmittel. (Hefegefäße.)

Diejenigen Gefäße, in welchen die künstlichen Gährungsmittel, die zum Anstellen der Maischen dienen, bereitet werden, bleiben von der Versteuerung ausgeschlossen, sofern ein jedes derselben nicht über ein Zehntheil des Raums desjenigen Maisch-Bottichs, wozu solches gehört, enthält.

Größere Gefäße dieser Art dürfen bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe nur mit Vorwissen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuer-Behörde gehalten werden.

Auch ist bei gleicher Strafe untersagt, für jeden abzutreibenden Maisch-Bottich mehr wie ein Hefegefäß zu haben.

Die zu den künstlichen Gährungsmitteln erforderliche Maische ist nur aus dem zur Einmaischung declarirten Bottich zu entnehmen.

Wer dem entgegen handelt, hat nicht nur die Confiscation des Gefäßes, woraus die Maische zur Hefebereitung entnommen ist, und eine Geldstrafe von 5 bis 20 ₰,

Digitized by Google

ſondern außerdem auch noch in dem Falle, daß eine Verkürzung der Steuer nachgewieſen werden kann, die Strafe der Defraude verwirkt.

Bereitung der Hefe aus Malz-Extract.

Die Bereitung von Hefe aus Malz-Extract iſt nur nach vorgängiger Declaration, und zwar nur in einem beſonders dazu beſtimmten Gefäße geſtattet.

Wer ſolche Hefe ſtatt zur Gährung der Maiſche zu verwenden, ſofort abbrennt, verfällt in die im §. 32. beſtimmten Strafen.

Bereitung der Hefe zum Verkauf.

Demjenigen, welcher ſich neben der Branntewein-Fabrication auch mit der Verfertigung trockner oder flüſſiger Hefe zum Verkauf abgiebt, ſoll dieſe zwar fernerhin, wenn in den Declarationen das Behufige bemerkt iſt, jedoch bei Vermeidung der im §. 32. beſtimmten Strafe nur in ſolchen Gefäßen geſtattet ſeyn, welche nicht mehr als den ſechſten Theil Raum-Inhalt desjenigen Maiſch-Bottichs, wozu ſie gehören, enthalten.

Dieſe Gefäße müſſen indeß

1) ihren beſtimmten Stand haben und mit der № des oder der Bottiche, wozu ſie gehören, verſehen ſeyn.

Auch dürfen ſie

2) nicht länger benutzt werden, als die Maiſch-Bottiche, wozu ſie gehören, mit Maiſche gefüllt ſind, und muß

3) dieſen Maiſch-Bottichen dasjenige an Maiſche fehlen, was in den Hefegefäßen vorhanden iſt.

Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften wird in dem unter № 1. bezeichneten Falle mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 ₰, in dem unter № 2. angeführten Falle mit einer Geldſtrafe von 5 bis 20 ₰, und im Falle unter № 3. mit der Confiscation des Gefäßes, woraus die Maiſche zur Hefebereitung genommen iſt, und einer Geldſtrafe von 5 bis 20 ₰, ſondern auch im Falle einer Steuerverkürzung, mit der Strafe der Defraude geahndet.

Im Wiederholungsfalle ceſſirt neben Anwendung vorſtehender Strafen die Erlaubniß zur Haltung und Benutzung derartiger Gefäße zur Bereitung der zum Verkauf beſtimmten Hefe.

Da, wo die Art der Hefebereitung größere Gefäße erfordert, ſollen ſolche mit Vorwiſſen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuer-Behörde geſtattet ſeyn. Indeſſen finden auch in Beziehung auf dieſe größeren Gefäße die sub Nris. 1., 2. und 3. dieſes §. enthaltenen Beſtimmungen Anwendung.

Digitized by Google

§. 10.

Verbot der Aufsatzkränze und Aufsatzhölzer.

Bewegliche Aufsatzkränze, Aufsatzhölzer oder sonstige Vorrichtungen zur Vergrößerung des Maisch- oder Gährungsraums oder zum Aufhalten übergährender Maische sind gänzlich verboten.

Wer sich derselben dennoch bedient, verwirkt nicht nur deren Confiscation und eine Geldbuße von 50 ℔, sondern auch noch außerdem die Strafe der Defraude, sofern eine Verkürzung der Steuer dadurch veranlaßt ist.

§. 11.

Verbot beweglicher Zwischensätze zwischen Blase und Helm, und des Gebrauchs eines auf mehrere Blasen passenden Helms.

Auch bewegliche Zwischensätze zwischen Blase und Helm, wodurch deren Raum-Inhalt vergrößert wird, so wie der Gebrauch eines auf mehrere Blasen passenden Helms sind bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 ℔ gänzlich untersagt.

§. 12.

Erste Anmeldung der Apparate nach Publication dieser Verordnung. Nachweisungen der Branntweinbrenner.

Jeder Branntweinbrenner ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 ℔ gehalten, binnen eines nach Publication dieser Verordnung von der Steuer-Direction zu bestimmenden Termins eine schriftliche Nachweisung bei der Steuer-Receptur seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung einzugeben, welche enthalten muß:

1) Beschreibung der Lage und Angabe der Nummer und des Besitzers des Gebäudes, worin die Betriebsanstalt sich befindet;
2) sämmtliche zu dieser Anstalt gehörige Maisch- und Vormaisch-Bottiche, Hefegefäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Blasen, Helme, Sturzmaschinen, Schlangenröhren und sonstige Kühlapparate, Condensatoren, Rectificatoren und Spiritus-Apparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerte oder eingesenkte Maisch-, Lutter- und Branntweinbehälter;
3) den cubischen Inhalt der bereits früher von der Steuer-Behörde vermessenen Apparate.

Nachdem die in der Nachweisung enthaltenen Angaben von dem damit beauftragten Steuer-Officianten in der Brennerei geprüft, und so weit solches erforderlich, von dem Branntweinbrenner in beiden Ausfertigungen berichtigt worden, wird diesem letztern das eine Exemplar, mit dem Visa der Receptur versehen, zurückgegeben, damit er solches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℔ an einer zur Einsicht der Steuer-Officianten geeigneten Stelle in der Brennerei aufbewahre.

Bei dem Rückempfange erhält der Branntweinbrenner zugleich einen Abdruck dieser Verordnung.

Branntweinbrenner, die den von der Steuer-Direction bestimmten Termin unbeachtet gelassen haben, auch die Nachweisung nicht noch vor dem Termine, an welchem

Digitized by Google

die Maischbottich-Steuer in Hebung gesetzt wird, nachliefern, erleiden außer der verwirkten Ordnungs-Strafe die Confiscation der nicht angemeldeten Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, und verfallen außerdem in die Strafe der Defraude und in eine Geldbuße von 50 bis 100 ℔, sofern von diesen Gefäßen heimlicher Gebrauch gemacht ist.

§. 13.

Nachweisungen und Anzeige anderer Personen.

Auch haben alle sonstige Personen, die Destillir-Apparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, diejenigen derselben, die sich bei Publication dieser Verordnung in ihren Händen befinden, innerhalb des von der Steuer-Direction zu bestimmenden Termins unter Angabe des Eigenthümers bei der Steuer-Receptur ihres Wohnorts schriftlich nachzuweisen, diese Apparate auch nicht anders als nach zuvoriger, bei gedachter Receptur eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabfolgen zu lassen.

Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe von 10 ℔ verwirkt.

§. 14.

Erste Vermessung der Apparate nach Publication des Gesetzes. Objecte der Vermessung.

Die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Maisch- und Hefegefäße, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Branntweinblasen, Helme und sonstige Apparate und Behälter, deren Raumermittelung zur Sicherung der Steuer oder zur Controle des Brennbetriebs nothwendig befunden wird, sind nach Einreichung der Nachweisung, in so weit solches nicht schon wegen der bisherigen Abgabe vom inländischen Branntwein geschehen ist, und daher eine Wiederholung von Seiten der Steuer-Behörde für unnöthig gehalten wird, zu vermessen.

§. 15.

Art der Vermessung.

Die Vermessung selbst geschieht von dem oder den dazu angeordneten Steuer-Bedienten in Gegenwart des Besitzers der Apparate, und, falls dieser solches wünschen sollte, unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes oder einer andern geeigneten Person, mit richtigem und geaichtem, von der Steuer-Administration angeschafften Gemäße, mittelst ununterbrochenen Anfüllens mit kaltem Wasser bis zum Überlaufen voll.

§. 16.

Verpflichtungen des Besitzers der Apparate bei der Vermessung.

Zum Behuf dieser Vermessung hat der Besitzer der Apparate für deren völlig leeren und trocknen Zustand, für die wagerechte Stellung derselben, auch für das nöthige Wasser und überhaupt für alle bei diesem Geschäfte erforderliche Hülfsleistungen, und zwar unentgeltlich, zu sorgen.

An Bottichen, die völlig wagerecht nicht gestellt werden können, sind die über dem Wasserspiegel hervorragenden Theile abzuschneiden, welches, wenn nicht früher, doch

Digitized by Google

sofort bei der Vermessung durch den Besitzer dieser Gefäße und auf dessen Kosten zu besorgen ist.

§. 17.

Bezeichnung der Apparate.

Nach geschehener Vermessung ist, und zwar im Beisein und auf Kosten des Besitzers, eine Bezeichnung der vermessenen Apparate vorzunehmen.

Jedes zur Maisch- und Hefebereitung bestimmte Gefäß wird mit fortlaufender Nummer und einer Angabe des ausgemittelten Inhalts auf geeignete Weise bezeichnet auch mit einem Steuerstempel, den die Steuer-Administration bestimmt und auf ihre Kosten anschafft, versehen.

Auf dem obern Rande der Branntweinblasen und Helme ist deren cubischer Inhalt und die der Branntweinbrennerei von der Steuer-Verwaltung gegebene Nummer einzugraben.

Bei anderen zur Benutzung beim Brennbetriebe bestimmten Gefäßen tritt, sofern deren Bezeichnung von dem Steuer-Bedienten nöthig gehalten wird, das wegen der Maisch- und Hefegefäße bestimmte Verfahren ein.

§. 18.

Vermessungs-Protocoll.

Über die geschehene Vermessung und Bezeichnung hat der das Geschäft leitende Steuer-Bediente sofort ein Protocoll aufzunehmen, welches von den im §. 15. genannten Personen zu unterschreiben ist, und wovon eine Ausfertigung dem Besitzer der vermessenen Apparate zuzustellen ist, damit dieser solche aufbewahre und dem controlirenden Officianten, wenn derselbe solches verlangen sollte, bei den Revisionen vorlege.

Sollte diese Ausfertigung bei den Revisionen auf desfallsiges Verlangen überall nicht, oder aber in einem so beschädigten Zustande vorgelegt werden, daß deren Inhalt nicht vollständig zu entnehmen steht; so verfällt der Inhaber derselben in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr.

§. 19.

Kosten der ersten Vermessung.

Mit Ausnahme der in den §§. 16. und 17. gedachten, sind weiter keine Kosten für die erste Vermessung, welche nach Publication dieser Verordnung, und ehe die darin bestimmte Steuer zur Anwendung kommt, vorzunehmen ist, von den Brennerei-Besitzern zu tragen.

§. 20.

Aufnahme eines Grundrisses.

Der wegen der Vermessung in der Branntweinbrennerei anwesende Officiant hat auch zugleich über die Stellung der Maischgefäße zwei übereinstimmende Grundrisse anzufertigen, diese zu unterzeichnen und deren Richtigkeit durch Unterschrift des Branntweinbrenners anerkennen zu lassen.

Das

Digitized by Google

Das eine Exemplar wird dem Branntweinbrenner ausgehändigt, und dieser ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℔ gehalten,

1) dasselbe an einer zur Ansicht des revidirenden Steuer-Bedienten geeigneten Stelle in der Brennerei aufzubewahren, auch
2) jede Veränderung in der Stellung der Maischgefäße, ehe solche geschieht, bei der Steuer-Receptur zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Sonstige Verpflichtung der Brennereibesitzer hinsichtlich der Bezeichnungen der Apparate und Aufbewahrung von Visirstäben und Maßen.

Die Brennerei-Besitzer sind für die Erhaltung der an den Apparaten vorgenommenen Bezeichnungen verantwortlich und haben, wenn solche verletzt oder sonst undeutlich werden, sofort der Steuer-Receptur ihres Orts davon zur Bewirkung einer abermaligen, auf Kosten des Brenners zu beschaffenden Bezeichnung Anzeige zu machen.

Auch haben dieselben für die sichere Aufbewahrung derjenigen Visirstäbe und sonstigen Maßen, welche für die in ihrer Brennerei befindlichen Apparate angefertigt und ihnen von dem Steuer-Bedienten anvertraut worden, Sorge zu tragen.

In eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℔ verfällt derjenige, welcher der einen oder andern vorstehender Bestimmungen nicht nachkommt.

Wer aber die an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen verfälscht, erleidet außer den sonst etwa verwirkten Strafen auch die im §. 68. bestimmte Strafe.

§. 22.

Spätere Anmeldungen von Brennapparaten. Anlage, Verlegung und Aufhebung einer Brennerei.

Jeder, der erst nach wirklicher Einführung der Maischbottich-Steuer eine Branntweinbrennerei neu anlegen, oder die vorhandene verlegen, oder sich derselben gänzlich entledigen will, hat davon eine Anzeige zu machen, welche

im erstern Falle vor der Empfangnahme unter Beifügung der im §. 12. vorgeschriebenen Nachweisung, in den beiden letztern Fällen aber mindestens drei Tage vor der Verlegung, oder vor der Verabfolgung der vorhandenen Apparate

bei der Steuer-Receptur seines Wohnorts schriftlich einzureichen ist.

Unterlassung dieser Anzeige zieht rücksichtlich der Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, sofern von jenen Gebrauch gemacht seyn sollte, die im §. 32. bestimmte Strafe, sonst aber, wie auch hinsichtlich der übrigen unter № 2. des §. 12. aufgeführten Gefäße, eine Ordnungsstrafe von 10 bis 40 ℔ nach sich.

§. 23.

Anschaffung, Veränderung, Veräußerung und Zerstörung einzelner Gefäße von Seiten der Brennereibesitzer.

Gleichen Strafen unterliegt auch derjenige Branntweinbrenner, der, nachdem die Maischbottich-Steuer zur Ausführung gekommen ist, einzelne Gefäße der im §. 12. ge-

Digitized by Google

dachten Art, mögen solche vermessen seyn oder nicht, an sich bringt, verkäuflich oder auf sonstige Weise sich derselben entledigt, sie verändert, ausbessert, zerstört oder solches durch andere thun läßt, ohne davon zuvor der Steuer-Receptur seines Wohnorts schriftliche Anzeige gemacht zu haben.

In denjenigen der in diesem und im §. 22. erwähnten Fällen, wo das zu confiscirende Geräth nicht mehr vorhanden ist, tritt an die Stelle der Confiscationsstrafe eine Geldbuße von 10 bis 50 ₰.

Sollte inzwischen ein an den vorhandenen und bereits vermessenen Apparaten während des declarirten Gebrauchs derselben entstehender Schaden, selbst wenn derselbe auf den Rauminhalt von einigem Einflusse wäre, von so weniger Erheblichkeit seyn, daß demselben unter Fortsetzung Betriebes sogleich abzuhelfen steht, so ist die Anzeige einer solchen Reparatur erst nach beendigtem Betriebe, dann aber sofort und spätestens binnen 24 Stunden bei der Steuer-Receptur zu machen.

Unterbleibt solche, so ist eine Ordnungsstrafe von 20 ₰ zu erlegen, in dem Falle aber, wo die Reparatur eines Maischbottichs vorgenommen, der cubische Inhalt dadurch vergrößert und dieser anderweit benutzt worden, die im §. 32. bestimmte Strafe verwirkt.

Vergrößerungen des cubischen Inhalts der Maischgefäße von mehr wie drei Procent des Raum-Inhalts, die in Folge eines Werfens des Bodens oder der Dauben (Stäbe) dieser Geräthe eintreten, sind von dem Branntweinbrenner zum Behuf einer anderweit vorzunehmenden Vermessung sofort bei der Steuer-Receptur anzuzeigen. Derjenige Brenner, der diese Anzeige unterläßt, verfällt nicht nur in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰, sondern hat auch den sich bei der Nachmessung ergebenden größern Inhalt für die letztverflossenen drei Betriebs-Monate nachzuzahlen.

§. 24.

Messungen und Nachmessungen.

Bei den Messungen oder Nachmessungen, welche in dem einen oder andern der in den §§. 22. und 23. gedachten Fällen erforderlich werden, finden alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 14. bis incl. 18. und im §. 20. enthalten sind.

Übrigens hat die Steuer-Administration das Recht, auch in allen anderen Fällen, wo sie eine Nachmessung für nothwendig hält, solche zu jeder Zeit, jedoch auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

§. 25.

Kosten solcher Messungen und Nachmessungen.

Vermessungen, die in den in den §§. 22. und 23. erwähnten Fällen eintreten, sind auf alleinige Kosten des Besitzers der Brennerei vorzunehmen, und hat dieser dem

Digitized by Google

mit dem Geschäfte beauftragten Steuer-Bedienten für das Geschäft 16 ggr, und für jede Meile, die solcher deshalb zu reisen genöthigt ist, 6 ggr zu entrichten.

§. 26.

Von dem Betriebe der Brennerei. Betriebs-Declaration.

1) Derjenige Branntweinbrenner, welcher brennen will, ist verbunden, mindestens 24 Stunden vor dem Einmaischen eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Declaration nach einem von der Steuer-Behörde vorzuschreibenden Schema, und zwar in doppelter Ausfertigung, bei der Receptur, in deren Bezirke die Anstalt sich befindet, innerhalb der Receptur-Stunden einzureichen.

2) Von dieser Declaration, welche weder Rasuren, noch durchstrichene Stellen enthalten darf, wenn sie als gültig angenommen werden soll, wird nach deren Prüfung das eine Exemplar, mit der Unterschrift des Steuer-Einnehmers versehen, dem Producenten zurückgegeben. Dasselbe ist, so lange der angezeigte Betrieb dauert, an einer zur Ansicht des Steuer-Bedienten paßlichen Stelle in der Brennerei anzuheften oder darin auf sonstige angemessene Weise aufzubewahren, und letztern Falls dem Steuer-Bedienten bei der Revision sofort auf sein Begehren vorzulegen, am Schlusse jeden Monats aber bei Einzahlung der Steuer an die Steuer-Receptur einzuliefern.

Wer diesen unter 2. enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommt, verfällt in jedem einzelnen Falle in eine Ordnungs-Strafe von 1 bis 10 Sgr.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die für die Brennerei bestimmte Declation so beschädigt ist, daß deren Inhalt von den Steuer-Bedienten vollständig nicht mehr ersehen werden kann, oder wenn die Declaration solche unrichtige Angaben enthält, welche keine höhere Strafen zur Folge haben.

§. 27.

Zeitraum, den die Betriebs-Declaration umfaßt.

Die bei der Steuer-Receptur abzugebende Declaration muß, wenn auch nicht ununterbrochen gebrannt wird, doch mindestens den Zeitraum von acht Tagen begreifen, sie kann indeß auch auf einen ganzen Calender-Monat, auf längere Zeit indeß nicht gerichtet werden.

Demjenigen, welcher den Betrieb im Laufe der Zeit, wofür declarirt ist, erweitern will, ist solches gestattet.

In einem solchen Falle hat aber derselbe eine neue Declaration für die noch laufende Zeit bei der Steuer-Receptur einzureichen, und dabei alles dasjenige zu beachten, was über die Declarationen im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Mehr als eine neue Declaration über erweiterten Betrieb werden indeß im Laufe der Zeit, für welche declarirt worden, nicht zugelassen.

Digitized by Google

§. 28.

Abweichungen vom declarirten Betriebe.

Der Betrieb muß ganz so vorgenommen werden, wie solcher in der bei der Receptur eingereichten Declaration angegeben ist.

Ausnahmen finden nur Statt, wenn

1) Maischgefäße oder wesentliche Theile des Destillir-Apparats während des Gebrauchs in der Maße schadhaft oder unbrauchbar werden, daß diesem nicht sofort abgeholfen werden kann;
2) Maische ganz oder zum Theil verunglückt;
3) sonstige unvorhergesehene Unfälle, wozu namentlich Schrot- und Wassermangel zu rechnen sind, eintreten,

und der Betrieb dadurch unterbrochen wird, oder für die noch übrigen declarirten Tage eingestellt werden muß.

In allen diesen Fällen ist aber die Veranlassung der Veränderung oder zum einstweiligen gänzlichen Einstellen des Betriebes, sofern Steuer-Officianten nicht sogleich zugezogen werden können, sofort durch solche Zeugen, die weder zur Familie, noch zu den im Lohn des Brenners stehenden Leuten gehören, zu ermitteln, und ohne allen Verzug, spätestens aber binnen 24 Stunden, mittelst schriftlicher Anzeige zur Kenntniß der Steuer-Receptur zu bringen, damit diese eine weitere, von der Steuer-Administration vorzunehmende Untersuchung veranlasse.

Tritt in Folge des Unfalls nur eine Veränderung in dem declarirten Betriebe ein, so ist mit der ermeldeten schriftlichen Anzeige zugleich von dem Brenner für die noch übrige Betriebszeit eine anderweite Declaration einzureichen, und damit alles dasjenige zu beobachten, was wegen der Declarationen im §. 26. verordnet worden, bei gänzlicher Einstellung des Betriebes für den laufenden Calender-Monat aber ist das in den Händen des Brenners befindliche Exemplar der Declaration an die Steuer-Receptur wieder einzuliefern.

Wer den in diesem §. enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Betrieb ununterbrochen fortgesetzt hat, verwirkt aber auch wegen der Abweichungen von der Betriebs-Declaration die für solche Fälle bestimmten Strafen.

§. 29.

Besondere Abweichungen vom declarirten Betriebe bei den im §. 3. genannten landwirthschaftlichen Brennereien.

Derjenige landwirthschaftliche Branntweinbrenner, welcher den im §. 3. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und den in Folge derselben abgegebenen Declarationen zuwider, mit mehr als einer Blase brennt, oder täglich mehr als 800 Quartier Maische

Digitized by Google

verschwehlt, verfällt in die im §. 32. bestimmten Strafen, hat aber auch nicht nur den ihm seit dem 1sten November des laufenden Brennjahrs zugestandenen Steuer-Nachlaß von 1 ℔ für jede 24 Quartier des Maischbottich-Raums nachzuzahlen, sondern verliert noch außerdem bis zum 1sten November des nächsten Jahrs die ihm nach dem §. 3. zugestandene Begünstigung.

Wird den Bestimmungen des §. 3., soweit solche die Zahl der Blasen oder des Maisch-Quanti betreffen, zum zweiten Male zuwider gehandelt, so verliert der Contravenient außerdem auch noch für immer jeden Anspruch auf das in jenem Paragraphen enthaltene Zugeständniß.

§. 30.

Vom Anfange des Betriebes. Einmaischung.

Der Betrieb beginnt mit der Einmaischung, mithin zu der Zeit, wo das Schrot oder das sonst zur Branntewein-Fabrication bestimmte Material mit dem Wasser vermischt wird.

Wer sich zu dieser Vermischung anderer Flüssigkeiten als gewöhnlichen Wassers bedient, hat eine Ordnungsstrafe von 2 bis 20 ℔ zu erlegen.

Zum Abkühlen und Stellen der Maische ist indeß auch der Gebrauch kalter Schlempe erlaubt.

§. 31.

Zeit des Einmaischens.

Die Einmaischung darf nur geschehen,

1) an den dazu declarirten Tagen,
2) in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

   Sollte während der Monate Junius, Julius und August eine frühere Einmaischung gewünscht werden, so ist auch diese auf desfallsige Anzeige zu gestatten;
3) nur in den zum Gebrauche declarirten, vermessenen und
4) in der Brennerei aufgestellten Maischgefäßen, auch
5) nach einer regelmäßigen Reihefolge, so daß dieselbe, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, als in welchem Falle eine Anzeige bei der Receptur geschehen muß, in demjenigen Gefäße wieder begonnen werden muß, dessen Inhalt der vorhergegangenen Destillation zuerst unterzogen wurde.

§. 32.

Straf-Bestimmungen.

Wer an anderen als den declarirten Tagen, oder in anderen als den zum Gebrauche declarirten und in der Brennerei aufgestellten Maischgefäßen einmaischt, verwirkt die Strafe der Defraude nebst einer Geldbuße von 50 bis 100 ℔, und hat außerdem

Digitized by Google

die Confiscation der zum unerlaubten Betriebe benutzten Maisch- und Hefegefäße, Blasen, Helme und sonstigen Apparate zu erleiden.

§. 33.

Desgleichen. Wenn Maische in anderen als den zum Betriebe angemeldeten Gefäßen gefunden wird, so soll es ohne Rücksicht auf die Größe und sonstige Beschaffenheit der mit Maische gefüllten Gefäße so angesehen werden, als ob solche darin heimlich bereitet worden, und in Betreff derselben die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe eintreten.

Kann aber nachgewiesen werden, daß solche Maische in anderen größeren Gefäßen bereitet worden, so ist diese Strafe nach den größeren Gefäßen festzustellen.

Das Abschöpfen von Maische aus dem in der Gährung begriffenen Maischbottiche, sofern solches zu anderen Zwecken als zur Hefebereitung geschieht, oder das Auffangen der übersteigenden Maische in andere Gefäße wird gleichfalls wie eine nicht declarirte Einmaischung angesehen und bestraft; doch mit Ausnahme des Falles, wenn die übergährende Maische ohne Aufenthalt der zum Viehtranke bestimmten Schlempe zugegeben wird.

§. 34.

Desgleichen. Derjenige, welcher Maischgefäße, die weder angemeldet noch vermessen sind, zur Gewinnung oder Aufbewahrung von Maische benutzt hat, wird angesehen, als habe er drei Monate bis zum Tage der entdeckten Contravention die Brennerei mit jenen Gefäßen ununterbrochen betrieben, es sey denn, daß von dem Denuncianten eine längere oder von dem Denunciaten eine kürzere Betriebsfrist mit solchen Gefäßen, oder der überall nicht Statt gehabte Gebrauch derselben zum Betriebe nachgewiesen wird, in welchem letztern Falle jedoch die Confiscation der Gefäße und außerdem eine Ordnungsstrafe von 20 bis 40 ₰ eintritt.

Im Falle die heimliche Benutzung vor Ablauf der ersten drei Monate nach Ausführung dieses Gesetzes entdeckt wird, ist unter Vorbehalt des dem Contravenienten im Vorstehenden nachgelassenen Gegenbeweises anzunehmen, daß die Brennerei seit dem 1sten Julius 1833 ununterbrochen betrieben sey.

§. 35.

Desgleichen. Wer die Entdeckung und Verfolgung der in den §§. 32. 33. und 34. bezeichneten Contraventionen,

1) durch Vernichtung der Gefäße, oder
2) durch Weggießen der Maische oder des daraus erzielten Products, oder
3) durch verweigerte Öffnung des Raums, worin die Gefäße aufgestellt sind,

Digitized by Google

zu erschweren sucht, hat jedenfalls neben den übrigen der in jenen Paragraphen bestimmten Strafen das **maximum** der darin zu 50 bis 100 ℔ festgesetzten Geldstrafe zu erlegen.

§. 36.

Desgleichen.

Abweichungen von den unter № 2. und 5. des §. 31. ertheilten Vorschriften werden das erste Mal mit 2 ℔, bei Wiederholungen mit 4 bis 20 ℔ Ordnungsstrafe geahndet.

§. 37.

Anstellen der Maische innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit.

Innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit ist auch, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℔ das Anstellen der Maische zu beschaffen.

§. 38.

Gährungs-Perioden.

Das Abbrennen der Maische findet nach der in der Betriebs-Declaration anzuzeigenden Wahl des Brenners nur am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, wobei der Tag der Einmaischung als der erste zu berechnen ist, Statt.

Abweichungen hievon dürfen nur nach eingeholter Zustimmung der Steuer-Receptur vorgenommen werden, widrigenfalls das erste Mal 2 ℔, bei Wiederholungen 4 bis 20 ℔ Ordnungsstrafe verwirkt sind.

§. 39.

Abbrennen der Maische. (Destillation.)

Den Anfang der Destillation bildet derjenige Zeitpunct, wo der Vorwärmer oder die Blase mit Maische gefüllt wird.

§. 40.

Anzünden des Feuers unter der Blase.

Wer vor der in der Betriebs-Declaration angegebenen Zeit Feuer unter der Blase anzündet, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 ℔.

§. 41.

Anbrechen des Maischbottichs zum Füllen des Vorwärmers oder der Blase.

Das Anbrechen der Maischbottiche zur Füllung des Maischwärmers oder der Blase darf indeß nicht früher als eine Stunde vor dem Gebrauche des Helms vorgenommen werden.

Geschieht solches dennoch, so sind im ersten Falle 2 ℔, bei Wiederholungen aber 4 bis 20 ℔ Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 42.

Der Anfangstermin der Destillation beschränkt sich ohne Unterschied der (14- 12- und 24stündigen) Betriebszeit auf die Stunden von 5 bis 8 Uhr Morgens, in dem Falle jedoch, wo eine Helmablieferung Statt findet, auf die Stunden von 7 bis 10 Uhr Morgens. Diejenige dieser Stunden, welche in der für den laufenden Calender-

Digitized by Google

Monat zuerst eingereichten Declaration als Anfangstermin angegeben ist, kann für die Dauer besagten Monats nicht geändert werden.

§. 43.

Reihefolge der Maischbottiche beim Abbrennen.

Die Maischbottiche sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰ in der Reihefolge abzubrennen, nach welcher in solchen eingemaischt ist, es sey denn, daß eine Abweichung von der Steuer-Receptur gestattet worden.

In dem Falle indeß, wo mehrere Bottiche von einem und demselben Maischtage innerhalb einer Destillation abgebrannt werden sollen, steht dem Brenner auch ohne vorher eingeholte Genehmigung frei, denjenigen dieser beiden Bottiche zuerst zu leeren, der die reifeste Maische enthält.

§. 44.

Das Vorhandenseyn von Maische in Bottichen, die bereits geleert seyn müßten.

Wird Maische in den zum Betriebe declarirten Bottichen vorgefunden, welche nach der Betriebs-Declaration schon abgebrannt seyn muß, so wird solche als heimlich bereitet angesehen, und tritt demnach in diesem Falle die Strafe der Defraude und eine Geldbuße von 50 bis 100 ₰ ein; es sey denn, daß der §. 28. eine Ausnahme rechtfertigt.

§. 45.

Zeit, während welcher nur in den Vorwärmern und Blasen Maische und Spülicht seyn darf.

Bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe darf nur während der declarirten Brennzeit Maische in den Vorwärmern und Blasen enthalten seyn.

Auch ist die Aufbewahrung von Spülicht (Schlempe) in jenen Apparaten außer der angemeldeten Betriebszeit und ohne Erlaubniß der Steuer-Receptur bei einer Ordnungsstrafe von 5 ₰ untersagt.

§. 46.

Ablieferung der außer Gebrauch gesetzten Branntweinblasen-Helme oder deren Aufbewahrung in der Brennerei.

Die jedesmalige Ablieferung der Branntweinblasen-Helme während des Nichtgebrauchs an die Steuer-Receptur tritt nur ein:

1) bei den Helmen der im §. 4. bezeichneten Destillateure und Liqueur-Fabricanten;
2) bei allen übrigen Helmen dann, wenn die Brennerei gänzlich ruht oder über 8 Tage außer Betrieb gesetzt wird.

Diejenigen Helme, welche nach der unter № 2 enthaltenen Bestimmung während eines kürzern als achttägigen Betriebsstillstandes nicht abgeliefert zu werden brauchen, sollen sich indeß während des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steuer-Administration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei befinden, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 ₰.

Die vorstehende Gestattung der Nichtablieferung des Helms während des Nichtgebrauchs

Digitized by Google

gebrauchs fällt jedoch für denjenigen Brenner sofort weg, welcher der gemachten betrüglichen Benutzung des Helms überführt wird.

Sie kann ebenfalls demjenigen von Seiten der Steuer-Direction entzogen werden, welcher auf andere Weise einer Defraude hinsichtlich der Brennsteuer sich schuldig machen wird. Diese Bestimmung findet auch auf denjenigen Branntweinbrenner Anwendung, welcher der im §. 58. gedachten betrüglichen Reimportation oder Exportation sich schuldig macht, und wird ausdrücklich hiedurch auf denjenigen ausgedehnt, welcher heimlich unversteuerten Branntewein einführt.

Dagegen soll die Gestattung der Nichtablieferung des Helms jedenfalls demjenigen Brenner entzogen werden, welcher einer wiederholten Defraude in Bezug auf die Brennsteuer überführt wird.

Neben der vorstehenden Entziehung der im Eingange dieses §. ausgesprochenen Gestattung treten im Falle des gemachten betrüglichen Gebrauchs vom Helm die übrigen gesetzlichen Strafen der Defraude ein.

§. 47.

Entnehmung und Ablieferung der Helme bei der Receptur.

Insoweit den in vorstehendem §. enthaltenen Bestimmungen nach die Ablieferung der Branntweinblasen-Helme während des Nichtgebrauchs an die Receptur vorzunehmen ist, treten wegen der Entnehmung des Helms von der Receptur und wegen dessen Ablieferung an dieselbe folgende Vorschriften ein.

1) die Entnehmung des Helms von der Receptur zum 14-, 12- und 24stündigen Betriebe findet um 7 Uhr Morgens Statt;
2) die Rücklieferung des Helms ist zu beschaffen;
   a. beim 14- und 12stündigen Betriebe zwar erst an dem auf die Einstellung des Betriebes folgenden Morgen zwischen 7 und 9 Uhr; der Helm muß sich indeß bis dahin, daß dessen Transport zur Receptur vorgenommen wird, während der Zeit des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steuer-Administration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 ℔, befinden;
   b. beim 24stündigen Brennen, und zwar wenn sich die Brennerei im Recepturorte oder nicht über eine Viertelstunde von demselben entfernt befindet, bis 7½ Uhr Morgens; wenn aber die Brennerei über eine Viertelstunde vom Recepturorte entfernt ist, um so viel später nach 7 Uhr Morgens, als die zum Transporte des Helms von und nach der Receptur erforder-

Digitized by Google

liche, von der Steuer-Administration ermittelte und dem Brenner bekannt gemachte Zeit beträgt.

Wird der Helm nicht innerhalb der bestimmten Zeit an die Steuer-Receptur zurückgeliefert, so ist für jede Stunde der Verspätung eine Ordnungsstrafe von 12 ℔ zu erlegen.

Hat aber die Verspätung im Abtreiben nicht declarirter Maische ihren Grund, so sind die im §. 32. bestimmten Strafen verwirkt.

Bei sehr bedeutender Entfernung der Brennereien von den Recepturen hat die Ober-Steuer-Behörde die Befugniß, zur Erleichterung der Brenner wegen Sicherung und Aufbewahrung der Helme während des Nichtgebrauchs andere geeignete Verfügungen zu treffen.

§. 48.

Verschluß von Apparaten.

Der Steuer-Administration steht die Befugniß zu, in den Fällen, wo sie solches für angemessen hält, einen Verschluß der in der Brennerei befindlichen Helme und Schlangenröhren mittelst Versiegelung vorzunehmen. Jedoch soll die Verfügung wegen des Verschlusses von keinem niederern Steuer-Officianten als einem Kreis- oder Stadt-Controleur ausgehen dürfen.

Die dazu erforderlichen Materialien hat der Besitzer der Brennerei unentgeltlich zu liefern; auch ist dieser nicht nur, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 ₰ gehalten, jede etwaige Beschädigung des Verschlusses sofort bei der Steuer-Receptur zur Anzeige zu bringen, sondern unterliegt auch, sofern der Verschluß eigenmächtig abgenommen und von den darunter gelegt gewesenen Behältern heimlicher Gebrauch gemacht seyn sollte, von der Zeit des angelegten Verschlusses an der im §. 32. bestimmten Strafe.

Dem Branntweinbrenner steht jedoch die Abnahme des Verschlusses zu, wenn sich zu der Zeit, welche von der Steuer-Receptur zur Verschluß-Abnahme bestimmt ist, ein Steuer-Officiant in der Brennerei nicht einfindet.

§. 49.

Wegnahme des Feuers unter der Blase.

Spätestens binnen 4 Stunden nach Ablauf der declarirten Brennzeit ist das unter der Blase annoch befindliche Feuer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 ₰ wegzunehmen.

§. 50.

Benutzung der Blasen zu anderen Zwecken, als zur Destillation.

Die Benutzung der Blase zum Kochen von Wasser oder zu anderen außergewöhnlichen Zwecken ist nur nach Entnehmung eines Erlaubnißscheins von der Receptur während der zu dem Ende dazu declarirten Stunden gestattet.

Digitized by Google

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 ₰.

§. 51.

Verfahren, wenn die zu heimlich erzielten Lutter oder Branntewein verwandte Quantität Maische nicht nachzuweisen steht.

Wenn ein Brenner überführt wird, Lutter oder Branntewein heimlich verfertigt zu haben, die Quantität der dazu verwandten unversteuerten Maische, hinsichtlich welcher die im §. 32. bestimmte Strafe verwirkt ist, aber nicht nachzuweisen steht; so soll angenommen werden, daß an jedem nicht declarirten Tage der in der letzten Declaration angegebene Betrieb fortgesetzt sey. Ist aber eine Betriebs-Declaration früher noch überall nicht abgegeben, so findet die Bestimmung des §. 34. Anwendung.

§. 52.

Einzahlung der Steuer.

Am Schlusse eines jeden Monats ist die Steuer unter Wiedereinlieferung der für diesen Monat in der Brennerei befindlich gewesenen Betriebs-Declarationen bei der Steuer-Receptur einzuzahlen und darüber, daß solches geschehen, in dem bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 ₰ bei der Zahlung vorzulegenden Quittungsbuche von der Steuer-Receptur zu quittiren.

Diese Zahlung begreift auch die Steuer für diejenigen Einmaischungen, welche zwar erst im nächstfolgenden Monate abgebrannt werden sollen, aber bereits vor dem Schlusse des laufenden Monats ins Werk gerichtet sind.

Zur Feststellung der Steuer wird der für den gesammten Monat declarirte Maisch-Bottich-Raum summirt, von dessen Totalbetrage dasjenige jedoch von der Abgabe frei gelassen, was weniger wie 12 Quartier beträgt.

Demjenigen Brenner, der zu der bestimmten Zeit keine Zahlung leistet, ist der Helm sofort abzunehmen, oder resp. dessen Wiederauslieferung zu verweigern, und sollte nicht innerhalb der nächsten 3 Tage Zahlung geleistet werden, so wird der Rückstand auf Anzeige der Steuer-Receptur von der Orts-Obrigkeit — als wozu selbiger auch hinsichtlich der Exemten specieller Auftrag hiemit ertheilt wird — sofort executivisch beigetrieben.

Bezeigt sich der Brenner mit der Zahlung wiederholt säumig, so ist derselbe der Vergünstigung der Zahlung am Monatsschlusse verlustig und in der Folge anzuhalten, die Steuer im Voraus, bei Einreichung jeder Betriebs-Declaration, zu entrichten.

§. 53.

Restitution indebite entrichteter u. Nachbezahlung zu wenig bezahlter Steuer.

Eine Restitution indebite erlegter Steuer kann von dem Brenner nur durch eine binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, bei der Steuer-Direction angebrachte Reclamation erwirkt werden.

Digitized by Google

Findet sich aber bei der von der Steuer-Administration regelmäßig vorzunehmenden Register-Revision, daß ein Mehreres als das Gesetz bestimmt, an Steuer erhoben worden, so wird der Mehrbetrag auch ohne Reclamation des Steuerpflichtigen jederzeit aus der Steuer-Casse erstattet.

Für die zu wenig erhobene Steuer haftet zwar der Steuer-Einnehmer; dieser kann solche aber von dem Brenner noch binnen 3 Monaten von dem Tage an, wo der Betrag in Folge der Register-Revision von der Steuer-Direction festgestellt ist, nachträglich einfordern.

§. 54.

Steuererlaß.

Ein Erlaß von der Steuer wird von der obersten Steuer-Behörde nur in außerordentlichen Fällen und zunächst nur dann bewilligt, wenn durch unvorhergesehenen und unverschuldeten Unfall ein unangebrochenes Maischgefäß gänzlich unbrauchbar geworden und solches gehörig bescheinigt ist.

Wegen sauer gewordener Maische findet indeß ein Erlaß überall nicht Statt.

§. 55.

Bonification der Steuer bei der Exportation des Branntweins in das Ausland.

Eine Bonification der Steuer für inländischen Branntwein tritt nur dann ein, wenn ein Branntweinbrenner den in seiner Betriebs-Anstalt gewonnenen Branntwein, der nicht unter 40 Grad Alkoholgehalt nach Tralles hat, in das Ausland, und zwar in Quantitäten von nicht weniger als einem Anker versandt hat, und wird solche bis zu weiterer Verfügung nach der diesem Gesetze beigefügten Scala aus der Steuer-Casse vergütet. Eine gleiche Bonification soll bei Exportationen in die als Ausland betrachteten Landestheile Statt finden, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme gebieten.

Auf diese Bonification haben indeß die im §. 3. bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien einen Anspruch überall nicht.

Auch findet sie überhaupt nicht für Liqueur und für den Branntewein Statt, der in das vom diesseitigen Gebiete umgebene Ausland exportirt wird.

§. 56.

Das bei der Exportation behuf der Steuerbonification zu beobachtende Verfahren.

Derjenige Brenner, welcher auf die Vergütung Anspruch machen will, hat die zur Exportation bestimmten Gefäße zur nächsten Haupt-Steuer-Receptur zu bringen, und dieser eine schriftliche Declaration vorzulegen, aus der nicht nur

Zahl, Marken und Inhalt der Gefäße, sondern auch

der Name und Wohnort des Versenders, der Name und Wohnort des Fuhrmanns oder Schiffers, der den Transport besorgen soll,

die Quantität nach Stübchen,

der Alkoholgehalt des Branntweins nach dem Trallesschen Alkoholometer,

Digitized by Google

die zu haltende Heer- oder Frachtstraße, der Name der beim endlichen Ausgange aus dem Lande zu passirenden Grenz-Receptur

und

die Zeit des Transportes hervorgeht.

Die Steuer-Receptur hat hierauf nach zuvor angestellter Untersuchung die Gefäße am Spund und Zaphen zu versiegeln und einen Exportationsschein zu ertheilen, dessen Gültigkeit nach Maßgabe der Entfernung, nie aber auf längere Zeit als drei Wochen, zu bestimmen ist.

Führt die Route durch ein fremdes Gebiet, so daß die zu exportirenden Gefäße nach ihrem ersten Ausgange aus dem Lande von neuem eingeführt werden müssen, um zur letzten Grenz-Ausgangs-Receptur zu gelangen, so ist von sämmtlichen berührt werdennen Grenz-Recepturen, die in dem Exportationsscheine bemerkt seyn müssen, dieser Schein zu visiren.

Ist die Ladung bei der letzten Grenz-Receptur angelangt und wird von dieser bescheinigt,

daß die Gefäße daselbst untersucht, die Siegel an solchen unverletzt befunden, dem Inhalte des Exportationsscheins genügt und die Ausführung des Branntweins über die Grenze in das Ausland wirklich vorgenommen sey,

so ist der mit dieser Bescheinigung versehene Exportationsschein von dem Exportanten bei Verlust der Rückvergütung binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung angerechnet, derjenigen Haupt-Steuer-Receptur, die den Exportationsschein ausgefertigt hat, einzuliefern, worauf von dieser die Anweisung zur Steuer-Bonification bei der vorgesetzten Behörde veranlaßt wird.

§. 57.

Die Exportationsscheine verlieren ihre Gültigkeit und ein Anspruch auf Steuer-Bonification kann überall nicht gemacht werden, wenn bei der Ausführung der declarirten Gefäße abweichend von dem Exportationsscheine verfahren ist. Folge der Nichtbeachtung der im vordergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Auch ist der Fuhrmann oder Schiffer in diesem Falle des Depositi, zu dessen Erlegung derselbe bei der Haupt-Steuer-Receptur angehalten worden, verlustig.

§. 58.

Wer überwiesen wird, die Bonification auf exportirten Branntewein empfangen zu haben, von welchem die Fabricationssteuer nicht entrichtet worden, so wie derjenige, welcher sich die heimliche Reimportation des zur Ausfuhr declarirten Branntweins beige- Sonstige Strafen bei der Exportation.

Digitized by Google

hen läßt, oder versucht, statt Branntewein Wasser oder einen sonstigen Gegenstand auszuführen, verliert nicht nur für immer jeden Anspruch auf Steuer-Bonification, sondern verwirkt auch die im §. 68. bestimmte Strafe und diejenigen Strafen, welche die heimliche Importation ausländischen Branntweins den darüber bestehenden Gesetzen gemäß nach sich zieht.

§. 59.

Passirscheine. In Betreff der dem inländischen Branntwein bei dessen Versendung beizugebenden Passirscheine behält es bis auf Weiteres bei denjenigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, welche bereits im Allgemeinen wegen der Consumtions- und Eingangssteuer getroffen sind.

§. 60.

Von den Revisionsbefugnissen der Steuerbeamte bei den Branntweinbrennern. Die Befugniß der Steuer-Bediente zur Revision erstreckt sich auf alle diejenigen Räume des Brennerei-Locals, in welchen das zum Betriebe erforderliche Geräth, so wie das gewonnene Fabricat aufbewahrt wird, nicht minder aber auch auf die unmittelbar an die Brennerei grenzenden Ställe, Böden, Keller und sonstigen Wirthschafts-Behältnisse des Branntweinbrenners.

In dem Falle, daß die Branntweinbrennerei in einem überall nicht oder nur von dem zum Betriebe derselben vorhandenen Personale bewohnten Gebäude sich befindet, sind alle Räume desselben ohne Unterschied der Revision unterworfen, ohne daß dabei die Bestimmung des folgenden Paragraphen wegen der Haussuchung zur Anwendung kommt.

Derjenige, welcher die vorbezeichneten Räume dem Steuer-Bedienten zum Behuf der anzustellenden Revision nicht sofort und jederzeit öffnet, oder auch diesem die über den Betrieb des Gewerbes geforderte Aufklärung verweigern sollte, verfällt, insofern nicht die im §. 35. bemerkte Geldstrafe Anwendung findet, in eine Ordnungsstrafe von 20 ₰, welche im Wiederholungsfalle auf 40 bis 80 ₰ zu schärfen ist.

§. 61.

Haussuchung. Ist gegründeter Verdacht einer begangenen Contravention vorhanden und deshalb eine allgemeine Haussuchung bei dem Branntweinbrenner oder bei sonstigen Personen erforderlich, so kann diese nur von einem Steuer-Beamten höhern Grades unter Zuziehung des Orts-Vorstandes; — von einem untern Steuer-Officianten aber nur unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuer-Richters, — vorgenommen werden.

§. 62.

Verhalten der Steuer-Beamte gegen die Steuerpflichtigen. Die Steuer-Bediente sind bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härtern Strafe gehalten, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten und jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden.

Digitized by Google

Die Strafe der Dienstentsetzung soll aber diejenigen derselben treffen, welche

1) Vexationen gegen Steuerpflichtige sich erlauben; oder
2) von diesen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld und Sachen oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen, oder durch ihre Angehörigen verlangen oder annehmen lassen; oder
3) bei den ihrer Controle unterworfenen Personen Geldanleihen machen.

Außerdem soll dasjenige, was auf diese Art angeliehen oder angenommen worden, confiscirt werden und der Steuer-Strafcasse zufallen.

An diese Casse sind auch die den Officianten angebotenen Geschenke abzuliefern.

§. 63.

Verhalten der Steuerpflichtigen gegen die Steuerbeamte.

Nicht weniger haben aber auch die Steuerpflichtigen sich gegen die Steuer-Bediente bescheiden zu benehmen. Derjenige, welcher sich einem Steuer-Bedienten bei Ausübung seines Amts widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thätlich an demselben vergreift, oder aber diesem Geschenke oder Geldanleihen anträgt oder macht, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 64.

Hülfsleistungen der Steuerpflichtigen bei Vermessungen und Revisionen.

Derjenige Branntweinbrenner, welcher die bei Vermessungen oder zum Behuf gründlicher Revision dem Steuer-Bedienten nothwendige Hülfsleistung verweigert, verwirkt eine Strafe von 2 bis 20 ₰.

§. 65.

Probebrennen.

Sollte die Ober-Steuerbehörde in einzelnen Fällen ein Probebrennen anordnen, so hat der Branntweinbrenner solches nach zuvoriger Vereinbarung zuzulassen. Die desfallsigen Betriebskosten trägt indeß die Steuer-Casse.

§. 66.

Contraventions-Verfahren.

Das Verfahren, welches wegen Untersuchung der Steuer-Contraventionen sowohl im 10ten Capitel der allgemeinen Consumtions- und Eingangssteuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817, als auch in den Verordnungen vom 10ten April 1818, 11ten September 1820 und 20sten December 1825 vorgeschrieben ist, findet auch auf die Contraventionen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung volle Anwendung.

Desgleichen bleiben auch die im 10ten Capitel der vorangeführten Verordnung vom 22sten Julius 1817 wegen Einziehung und Berechnung der Strafgelder enthaltenen Vorschriften in Kraft.

Digitized by Google

Jedoch wird hiemit bestimmt, daß in Fällen executivischer Beitreibung verwirkter Strafen und schuldiger Gefälle für beides, in Ermangelung anderer Executions-Objecte, auch die Branntweins-Vorräthe und Betriebs-Geräthschaften haften sollen.

§. 67.

Strafe der Defraude.

Die Strafe der Defraude besteht aus einer dem vierfachen Betrage der gesetzlich bestimmten Steuer gleichkommenden Geldbuße, und neben dieser ist auch immer die einfache Steuer nachzuzahlen.

Derjenige aber, welcher ein Vergehen derselben Art wiederholt, nachdem er dafür bereits ein Mal mit der Strafe der Defraude belegt ist, hat außer der einfachen Steuer

im ersten Wiederholungsfalle deren achtfachen, und
im zweiten Wiederholungsfalle deren sechzehnfachen Betrag

als Strafe der Defraude zu erlegen.

Sowohl bei der ersten als zweiten Wiederholung soll die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, im zweiten Wiederholungsfalle aber kann außerdem dem Branntweinbrenner das Recht, Branntewein zu brennen, für längere Zeit oder für immer genommen werden.

Bei der Berechnung der einfachen defraudirten Steuer und der Strafe der Defraude geben die im §. 38. bestimmten Gährungsperioden die Norm ab.

§. 68.

Strafe des Betruges.

In Fällen, wo Jemand vorsätzlich durch falsche oder verfälschte Documente oder Legitimationspapiere einen Nachlaß zu entrichtender oder eine Vergütung bezahlter Steuer zu erlangen sucht, ferner bei Verfälschung der an einem Apparate auf Verfügung der Steuer-Verwaltung angebrachten Bezeichnung (§. 21.), so wie auch in dem im §. 58. bezeichneten Falle soll außer der etwa verwirkten Strafe der Defraude eine Geldstrafe von 25 bis 200 ℔ eintreten.

Jede derartige Bestrafung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch vorstehende Strafbestimmung wird übrigens diejenige Strafe nicht ausgeschlossen, welche der Contravenient nach den gemeinen Rechten als falsarius verwirkt haben möchte.

§. 69.

Cumulation der Strafen.

Sobald eine Cumulation der Strafe nicht besonders in den einzelnen Fällen bestimmt ist, schließt die höhere die geringere aus.

4. 70.

Confiscation.

Die Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contra-

Digitized by Google

Contravention mag durch ihn selbst oder durch andere Personen begangen seyn, im letztern Falle verbleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten. Ist die Confiscation des Gegenstandes selbst nicht ausführbar, so ist dessen voller Werth in Gelde zu erlegen.

§. 71.

Für wen der Brenner zu haften hat.

In Ansehung der außer der Confiscation verwirkten Strafen haftet der Inhaber der Brennerei auch für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei seinem Gewerbe beschäftigten Personen.

Mitschuldige.

Haben andere Personen an der Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln und auf diese die Bestimmungen des gemeinen, im Königreiche geltenden Rechts wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung zur Anwendung zu bringen.

§. 72.

Strafe für nicht speciell verpönte Fälle.

Die Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, worauf eine Strafe nicht ausdrücklich gesetzt worden, sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 ℔ geahndet werden.

§. 73.

Bestimmungen für solche Brennereien, auf welche die gegenwärtige Verordnung nicht anzuwenden steht.

Wer die Branntewein-Fabrication abweichend von der im §. 1. dieser Verordnung angedeuteten Methode betreiben oder sich anderer, als der in jenem Paragraphe genannten Substanzen dazu bedienen will, hat davon zuvor bei der Steuer-Direction Anzeige zu machen, und soll es der obern Steuer-Behörde unter Genehmigung des Königlichen Ministerii zustehen, wegen verhältnißmäßiger Besteuerung derartiger Brennereien, nach zuvor angeordneter Untersuchung und bis dahin, daß eine gesetzliche Bestimmung erfolgt, interimistische Verfügung zu treffen.

Wir befehlen allen, welche solches angeht, den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung zu befolgen und auf deren Befolgung zu achten, und soll dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 1sten Mai 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Hüpeden.

Digitized by Google

Scala

der

nach dem Alkoholgehalte zu bonificirenden Steuer-Sätze für jede ins Ausland exportirte Ohm Branntewein zu 40 Stübchen.

Alkoholgehalt des Branntweins.	Bonification für die Ohm. ℔	ℳ	ß
40 bis 43 Grad nach Tralles	1	21	—
44 " 47 " " "	2	1	6
48 " 51 " " "	2	6	—
52 " 55 " " "	2	10	6
56 " 59 " " "	2	15	—
60 " 63 " " "	2	19	6
64 " 67 " " "	3	—	—
68 " 71 " " "	3	4	6
72 " 75 " " "	3	9	—
76 " 79 " " "	3	13	6
80 " 83 " " "	3	18	—
84 " 87 " " "	3	22	6
88 " 91 " " "	4	3	—
92 und darüber	4	7	6

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 14.

Hannover, den 25sten Mai 1833.

Inhalt.

Verordnung, die Dauer der Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen betr.

(14.) Verordnung, betreffend die Dauer der Dienstzeit der in die Fuß-Garde einzustellenden Individuen. Hannover, den 20sten Mai 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 Art. 60. ist die Dauer der ordentlichen Dienstverpflichtung der in die Fußgarde eintretenden Individuen in Friedenszeiten bisher auf einen Zeitraum von vier Jahren eingeschränkt gewesen.

Nachdem jedoch die Erfahrung ergeben hat, daß der bisherige Unterschied von zwei Jahren zwischen der gesetzlichen Dienstzeit in der Fußgarde und in der übrigen Infanterie das eigentliche Ausgleichungsmaß überschreite; so haben Wir in Verbindung mit der eingeleiteten neuen Formation der gesammten Infanterie Unserer Armee beschlossen, in der obigen Bestimmung eine Abänderung eintreten zu lassen. Wir verordnen daher nach vorgängiger Communication mit Unsern getreuen Ständen des Königreichs hiedurch wie folgt:

Digitized by Google

Alle in die Fußgarde einzuſtellenden Individuen, welchen bis jetzt nur eine vierjährige Dienſtverpflichtung obliegt, ſollen künftig zu einer fünfjährigen Dienſtzeit verpflichtet ſeyn, jedoch während der Dauer des fünften Dienſtjahrs der Regel nach beurlaubt bleiben.

Der gegenwärtigen Vorſchrift ſind die Militairpflichtigen vom Geburtsjahre 1812, ſo wie die zur Anticipation ihrer Dienſtpflicht bei der Fußgarde eintretenden Freiwilligen des laufenden Einſtellungsjahrs zunächſt unterworfen; und behält es im Übrigen bei den beſtehenden Militair-Aushebungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Wir befehlen und gebieten Unſern Civil- und Militair-Behörden, imgleichen allen Unſern getreuen Unterthanen ſich ſolches zur Direction dienen zu laſſen.

Hannover, den 20ſten Mai 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte.

Wedemeyer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 15.

Hannover, den 8ten Junius 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Anlage eines Post-Relais betreffend.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die Anlage eines Relais zu Gleidingen betreffend. Hannover, den 4ten Junius 1833.

Auf Anweisung des Königlichen Cabinets-Ministerii wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß auf der Route zwischen Hannover und Hildesheim vom 1sten Julius d. J. an zu Gleidingen ein Relais bestehen und daselbst für Couriere, Extraposten und Estafetten, so wie für die im ordinairen Postdienste zu verrichtenden Transporte ein Pferdewechsel Statt finden wird.

Von dem genannten Zeitpuncte an sind auch von den nächstbelegenen Relais die Stationsscheine nur bis Gleidingen auszustellen, und daselbst bei fortgesetzter Fahrt abseiten der Lohn- und Miethfuhrleute neue Stationsscheine zu lösen.

Nach dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 1sten Julius 1818 publicirten, in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1818 1ste Abtheilung № 12. enthaltenen Meilenzeiger beträgt die Entfernung von Gleidingen

nach Hannover	. . .	2 Meilen
und nach Hildesheim	. . .	2 Meilen

Digitized by Google

und ſind daher auf dieſe Diſtanzen zu Gleidingen und bis dahin die zu entrichtenden Beträge vom 1ſten Julius d. J. an zu berechnen und zu erheben.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung zu inſeriren.

Hannover, den 4ten Junius 1833.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

Rudloff. Haaſe.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 16.

Hannover, den 12ten Junius 1833.

Inhalt.

Verordnung wegen der natürlichen Menschenblattern.

(16.) Verordnung, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der natürlichen Menschenblattern betreffend. Hannover, den 6ten Junius 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in neuern Zeiten häufiger wieder zum Ausbruch gekommenen natürlichen und modificirten Menschenblattern zu der Überzeugung geführt haben, daß die im §. 22. der Verordnung vom 24sten April 1821 wegen der Vaccination und Sicherheits-Maßregeln gegen die natürlichen Blattern angeordneten strengen polizeilichen Vorkehrungen nur zur Beschwerung der betreffenden Personen und Ortschaften gereichen, ohne daß dadurch der Weiterverbreitung dieser Krankheiten in allen Fällen begegnet werden kann; so haben Wir beschlossen unter einstweiliger Aufhebung der in jenem §. 22. erlassenen Vorschriften bis auf weitere Verfügung Nachstehendes an dessen Stelle zu verordnen:

I. Bei ausbrechenden Blattern und Varioloiden im Allgemeinen und ohne Unterschied zwischen den weiter folgend unter II. und III. aufgeführten Fällen.

Digitized by Google

Wird jemand von den natürlichen oder modificirten Blattern (Varioloiden) befallen, so ist das Familienhaupt, so wie der Hauseigenthümer, wenn der Erkrankte bei ihm zur Miethe wohnt, und besonders der etwa schon zugezogene Arzt verpflichtet, solches der Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Ist die Gewißheit einer vorhandenen solchen Blattern-Krankheit aus der ebengedachten ärztlichen Anzeige, oder sonst durch das eingeholte Gutachten des Landphysicus oder eines andern, von der Obrigkeit beauftragten Arztes ersichtlich: so sendet die betreffende Orts-Obrigkeit den Districts-Impfarzt behuf sofortiger Einimpfung der Schutzblattern an allen denen, welche an dem Orte der ausgebrochenen Blattern und in dem Umkreise einer Stunde von demselben dieses Schutzmittels noch bedürfen.

Von dieser Vaccination befreiet nur eine, dieselbe hindernde Krankheit, oder die bei Strafe von 10 ₰ binnen den nächsten drei Tagen dem Impfarzte vorzulegende Bescheinigung einer bereits vorgenommenen Privat-Vaccination.

Die angestellten Impfärzte sowohl, als auch die sonstigen Ärzte und Wundärzte haben zu gleicher Zeit eine wiederholte Vaccination bei solchen Personen, welche die Kuhpocken schon vor mehreren Jahren gehabt haben, möglichst zu befördern.

Blatternkranke dürfen nicht von einem Orte zum andern reisen oder transportirt werden. Sie dürfen die öffentlichen Straßen, Spaziergänge oder andere Häuser nicht früher betreten, als nach Verlauf von drei Wochen vom Beginn der Krankheit angerechnet.

Die an den natürlichen Blattern Verstorbenen müssen möglichst bald beerdigt werden.

Endlich ist von Obrigkeitswegen zu verfügen, daß jedes Zimmer, in welchem ein Blatternkranker sich aufgehalten, sofort nach Verlauf der Krankheit gereinigt, gescheuert und neu geweißt — Betten, Kleidungsstücke und Meubeln aber tüchtig gelüftet und gewaschen werden.

II. So lange nur einige Häuser eines Orts von den natürlichen oder modificirten Blattern befallen sind,

so ist von Seiten der Obrigkeit und der zugezogenen Ärzte mit Sorgfalt und Nachdruck die Einrichtung zu treffen, daß die Kranken möglichst in abgesonderten Zimmern gehalten, und alle unnöthige Gemeinschaft mit ihnen, zumal von nicht zur Familie gehörigen Personen, vermieden werde.

Wenn nach der Ansicht des Arztes und zufolge der Örtlichkeit des Hauses und der übrigen Umstände es wahrscheinlich ist, daß durch solche Einrichtungen der Weiter-

Digitized by Google

verbreitung der Krankheit vorgebeugt werden kann; so ist von Obrigkeitswegen eine zuverlässige Person mit der Aufsicht über die Beobachtung der getroffenen Anordnungen zu beauftragen.

An jedem Hause, worin die natürlichen Blattern oder Varioloiden ausgebrochen sind, muß eine Tafel mit der Aufschrift:

„Natürliche Blattern"

aufgehangen werden.

III. Wenn aber die natürlichen Blattern oder Varioloiden sich bereits über viele Häuser des Orts oder über mehrere benachbarte Orte allgemein verbreitet haben, so sind die unter № II. vorgeschriebenen polizeilichen Schutzmaßregeln, als ihrem Zwecke nach Lage der Umstände nicht länger entsprechend, aufzuheben.

Es findet daher namentlich auch die für solchen Fall in der Verordnung vom 24sten April 1821 angeordnete Straßen- und Orts-Sperrung künftig nicht weiter Statt, und treten nur die oben unter № I. vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen ein. —

Den Land-Drosteien, und auf dem Harze der Berghauptmannschaft bleibt die Erkennung der Strafen gegen die Übertreter von 1 bis 10 ℛ nach dem Grade der Fahrlässigkeit in den einzelnen Fällen vorbehalten.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 6ten Junius 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Blumenbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 17.

Hannover, den 29sten Junius 1833.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung, den Zoll vom ausländischen Getreide betreffend.

(17.) Verordnung, den Zoll vom ausländischen Getreide betreffend. Hannover, den 25sten Junius 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung über die Anordnung eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Zolles vom ausländischen Getreide in Unserm Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig einen Vertrag abschließen zu lassen, und finden Uns hiernach, und nachdem die Gründe der frühern einstweiligen Suspension des Getreide-Zolles hinweggefallen sind, bewogen, Folgendes hiedurch zu verordnen:

§. 1.

Vom 1sten Julius dieses Jahrs an soll die durch die Bekanntmachungen Unserer Ober-Zoll-Direction vom 9ten September und 21sten October 1830 einstweilen suspendirte Erhebung des Eingangs-Zolles vom ausländischen Getreide und von Hülsenfrüchten, unter den in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Abänderungen, wieder eintreten.

Digitized by Google

§. 2.

Der Eingangs-Zoll soll von dem obigen Zeitpuncte an betragen:

Von jedem Neubraunschweigschen Himten

a. Spelz b. Weizen c. gedörrten Rocken	}	= 1 ℳ 4 ₰;
d. ungedörrten Rocken e. Bohnen, mit Ausnahme der Vitsbohnen f. Erbsen g. Linsen h. Wicken	}	= 1 ℳ — ₰;
i. Gerste k. Hafer l. Buchweizen m. Malz und n. Schrot	}	= — ℳ 8 ₰.

Bruchtheile vom Himten sind verhältnißmäßig der Abgabe zu unterwerfen.

Mengkorn unterliegt dem Satze, welchen die am höchsten tarifirte Getreideart der Mischung zu tragen hat.

§. 3.

Die in dem vorhergehenden §. bezeichneten Getreidearten und Hülsenfrüchte, nebst dem Malze und Schrote sollen auch künftig, so wie früher, einem Ausgangs-Zolle nicht unterworfen werden.

Eben so soll bei der Einfuhr derselben in denjenigen Fällen, in denen nach der vierten Abtheilung des der Verordnung vom 9ten September 1825 beigefügten Zoll-Tarifs eine Befreiung von dem Eingangs-Zolle für Getreide angeordnet ist, diese Befreiung auch künftig eintreten.

Ungedroschenes Getreide im Strohe soll weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange über die Grenzen des Königreichs einer Zoll-Abgabe unterliegen.

§. 4.

In den von dem allgemeinen Grenz-Zoll-Verbande ausgeschlossenen Landestheilen soll die in den §§. 1. und 2. verordnete Erhebung eines Eingangs-Zolles nicht eintreten. Das dort gewonnene Getreide soll indeß, dem §. 30. der Verordnung vom 9ten Septem-

Digitized by Google

der 1825 zufolge, in die übrigen Landestheile nach wie vor zollfrei eingeführt werden dürfen.

§. 5.

Zwischen dem hiesigen Königreiche und dem Herzogthume Braunschweig soll bei dem Verkehre mit Getreide, Hülsenfrüchten, Malz und Schrot eine völlige Zollfreiheit Statt finden; und wie demzufolge diese Gegenstände bei der Ausfuhr aus dem hiesigen Königreiche nach dem Herzogthume Braunschweig den dortigen Zoll-Abgaben nicht werden unterworfen werden, so sind dieselben auch bei der Einfuhr aus dem Herzogthume Braunschweig in das hiesige Königreich zu der Entrichtung des Eingangs-Zolles nicht heran zu ziehen.

§. 6.

Diejenigen Zoll-Befreiungen und Erleichterungen, welche auf früheren Verträgen mit anderen Staaten beruhen, bleiben fortwährend in Kraft.

§. 7.

Sonstige Zoll-Befreiungen und Erleichterungen, sowohl in Beziehung auf das zur Einfuhr, als auf das zur Durchfuhr bestimmte Getreide, so wie die erforderlichen Controle-Maßregeln werden von Unserer Ober-Zoll-Direction angeordnet werden.

§. 8.

Bei der Erhebung der Zoll-Gefälle, bei den etwaigen Zoll-Vergehen und deren Bestrafung, so wie bei dem Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen sollen die Bestimmungen der Verordnung vom 9ten September 1825 zur Anwendung kommen.

Wir befehlen und gebieten allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu richten, und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 25sten Junius 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Stralenheim. Alten. Schulte.

Hüpeden.

(18.) **Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, den Zoll vom ausländischen Getreide betreffend.** Hannover, den 26sten Junius 1833.

Unter Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 25sten d. M., den Zoll vom aus-

Digitized by Google

ländischen Getreide betreffend, bringen Wir, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii, nachfolgende nähere Bestimmungen und Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

Art. 1.

Da nach dem §. 5. der Königlichen Verordnung vom 25sten d. M., in Folge der Anordnung eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Zolles vom ausländischen Getreide in dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig, zwischen beiden Staaten ein völlig zollfreier Verkehr mit den in dem §. 2. der gedachten Verordnung benannten Getreide-Arten und Hülsenfrüchten, dem Malze und Schrote Statt findet; so wird der gesetzliche Eingangs-Zoll von diesen Gegenständen nur an den Grenzen gegen das gemeinschaftliche Ausland, und zwar sofort beim Eingange, erhoben.

Art. 2.

Zur Erleichterung des Kornhandels mit fremden Staaten soll für das vom gemeinsamen Auslande eingeführte, gelagerte und demnächst wieder zur Ausfuhr kommende Getreide — mit Einschluß der bezeichneten Hülsenfrüchte, des Malzes und Schrotes, welche hier und in den folgenden Bestimmungen darunter mit zu verstehen sind — theilweise eine Erstattung des beim Eingange erlegten Zolles Statt finden, wenn die Durchfuhr auf nachbenannten Straßen bewerkstelligt wird.

1) Eingang. Schnackenburg. Königreich Hannover. Ausgang. Harburg / Lüneburg — Königreich Hannover.

2) Eingang.

Brome	K. H.	
Wittingen	K. H.	
Vorsfelde	K. H.	
Wahrstedt	K. H.	
Helmstedt	K. H.	
Schöningen	Herzogthum Braunschweig.	
Jerxheim	Herzogthum Braunschweig.	
Beyerstedt	Herzogthum Braunschweig.	
Hessen	Herzogthum Braunschweig.	
Achim	Herzogthum Braunschweig.	
Schladen	Herzogthum Braunschweig.	
Altestraße	K. H.	
Holzminden	Hzth. Brschwg.	

Ausgang:

Lüneburg	Königreich Hannover.
Harburg	Königreich Hannover.
Verden	Königreich Hannover.
Diterdamm	Königreich Hannover.
Hemelingen	Königreich Hannover.
Brinkum	Königreich Hannover.

3) Eingang.

Hameln	K. H.
Bantorf	K. H.
Münchehagen	K. H.
Leese	K. H.

Ausgang über Stolzenau K. H. die Weser abwärts.

Digitized by Google

4) über Stolzenau (K. H.) vom gemeinsamen Auslande am linken Weserufer ein- und von jenem Orte die Weser abwärts aus.

Für das in umgekehrter Richtung transitirende Getreide findet keine Rückvergütung Statt.

Art. 3.

Die Rückvergütung beim Durchgange auf den im Art. 2. benannten Straßen beträgt ⅓ des erlegten Eingangs-Zolles, also für den Himten

Spelz, Weizen und gedörrten Rocken,	= 1 Mk.
ungedörrten Rocken, Bohnen, mit Ausnahme Vitsbohnen, Erbsen, Linsen, Wicken,	= 9 Ä.
Gerste, Hafer, Buchweizen, Malz und Schrot,	= 6 Ä.

Sie tritt jedoch nur dann ein, wenn auf einmal eine Quantität von mindestens 40 Himten über einen der bezeichneten Eingangspuncte eingeführt, sogleich bei der Einfuhr der Lagerungsort angegeben, vom inländischen Kornhändler über die ein- und wieder ausgeführten Getreide-Arten und ihre Quantitäten Buch geführt, und die Wiederausfuhr in einer Quantität von jedesmal wenigstens 40 Himten über einen der bestimmten Ausgangspuncte wirklich erfolgt und bescheinigt ist.

Art. 4.

Zur Erlangung der in dem vorstehenden Artikel zugesicherten Rückvergütung ist ferner erforderlich:

1) daß von den Kornhandlungen über dasjenige Getreide, welches sie zum Weiterversenden in das Ausland angekauft, so wie dahin wieder ausgeführt haben, eine specielle, jede Getreide-Art besonders enthaltende Berechnung am Ende eines jeden Quartals nach dem Formulare A. aufgestellt; das eingeführte Getreide mit den Eingangs-Abfertigungen, welche zu dem Ende in den Händen

Digitized by Google

der Kornhändler verbleiben, nach den Formularen B. und C., das ausgeführte aber mit den Ausgangs-Abfertigungen nach dem Formulare D. belegt, am Schlusse eine Abrechnung gezogen und der zu restituirende Zollbetrag für das wieder ausgeführte Getreide berechnet wird;

2) sodann sind diese Berechnungen sammt Belegen innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Quartals, wenn die Einfuhr über im Hannoverschen belegene Zoll-Recepturen Statt gefunden hat, an die betreffende Zoll-Direction, falls aber das Getreide über im Herzogthume Braunschweig belegene Recepturen eingegangen ist, an die betreffende Braunschweigsche Inspection der indirecten Steuern zu übersenden.

Nach befundener Richtigkeit wird alsdann der zu erstattende Zollbetrag zur Zahlung an die betreffende Kornhandlung auf die diesseitige oder die Herzoglich-Braunschweigsche Casse angewiesen werden.

Wenn eine Kornhandlung das in einem Quartale eingeführte Getreide im Laufe desselben nicht wieder ausgeführt hat, so ist der Mehrbetrag der Einfuhr in die nächste Quartals-Rechnung zu übertragen.

Art. 5.

Getreide, welches aus den von dem allgemeinen Grenz-Zoll-Verbande ausgeschlossenen Landestheilen eingeführt wird, muß zur Erlangung der im §. 4. der Königlichen Verordnung vom 25sten d. M. ausgesprochenen Zollfreiheit mit Ursprungs-Certificaten versehen seyn.

Art. 6.

Allgemeine Befreiung vom Eingangs-Zolle ist zugestanden:

1) dem Getreide, welches Landes-Einwohner von ihren Grundbesitzungen, die von Grenzen gegen das gemeinschaftliche Ausland durchschnitten werden, beziehen;

2) dem Getreide, welches zum Verarbeiten auf inländische Mühlen und Malzereien vom gemeinschaftlichen Auslande eingebracht wird, gleichwie denn auch die daraus gefertigte verhältnißmäßige Quantität an Mahlwerk und Malz beim Ausgange zollfrei bleibt;

3) in verhältnißmäßigen Quantitäten dem Mahlwerke, welches vom Getreide gewonnen worden, das zum Verarbeiten auf Mühlen im gemeinschaftlichen Auslande dahin ausgeführt ist, insofern das **Reciprocum** beobachtet wird;

4) den Natural-Gefällen, welche Landes-Einwohner, Corporationen, Stiftungen u. s. w. vom Auslande zu beziehen haben;

Digitized by Google

5) Quantitäten von 2 Himten im Ganzen und darunter.

Die ad 2. 3. und 4. zugesicherte Zollfreiheit tritt nur dann ein, wenn die im Art. 8. 9. und 10. der Bekanntmachung vom 22sten September 1825 enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 7.

Bis auf weitere Verfügung wird von den im §. 2. der Königlichen Verordnung vom 25sten d. M. benannten Getreide-Arten, welche aus dem Auslande in die Ämter Nienover und Uslar zum Verbrauche eingeführt werden, nur 1 Ä für den Himten an Eingangs-Zoll erhoben.

Art. 8.

Getreide, welches aus dem Hannoverschen ins Braunschweigsche Gebiet oder umgekehrt zum Vermahlen eingeführt wird, muß bei den betreffenden Zoll-Recepturen und resp. Steuer-Ämtern auch ferner angemeldet werden, damit dem davon auszuführenden Mahlwerke, mit welchem ein völlig abgabenfreier Verkehr zwischen beiden Staaten noch nicht Statt findet, der zoll- oder steuerfreie Eingang zu Theil werden kann.

Art. 9.

Da nach dem §. 6. der Königlichen Verordnung vom 25sten d. M. diejenigen Zollbefreiungen und Erleichterungen, welche auf früheren Verträgen mit anderen Staaten beruhen, fortwährend in Kraft bleiben; so erleiden die im §. 5. der Bekanntmachung vom 31sten December 1828 über die Ausführung des Art. 14. des Casseler Handels- und Zoll-Vertrages vom 25sten September 1828 enthaltenen Bestimmungen nur in der Beziehung eine Abänderung, daß für die aus den Vereinsstaaten mit Ausschluß des Braunschweigschen zur Einfuhr kommenden Getreide-Arten, welche nach vorgängiger Lagerung wieder ausgeführt werden, die partielle Zollerstattung nicht ferner bei der Ausgangs-Zoll-Receptur Statt findet, sondern daß von dieser nur der Ausgang auf der Eingangs-Abfertigung zu bescheinigen ist.

Über das ausgeführte gelagerte Getreide sind alsdann am Ende eines jeden Quartals ebenfalls Nachweisungen nach dem im Art. 4. vorgeschriebenen Formulare Lit. A. aufzustellen, mit der Eingangs-Abfertigung, worauf die Wiederausfuhr bescheinigt worden, zu belegen und an die betreffende Zoll-Direction einzusenden.

Art. 10.

Alle allgemeinen Verfügungen und angeordneten Controle-Maßregeln über die Verzollung des Getreides, welche vor der am 9ten September und 21sten October 1830 erfolgten Suspension des Getreide-Zolles erlassen worden, treten, insofern sie nicht durch die Königliche Verordnung vom 25sten d. M. und durch gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert sind, wiederum in Kraft.

Digitized by Google

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur Nachricht und Nachachtung eines jeden, den es angeht, in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt werden.

Hannover, den 26sten Junius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Vermöge Auftrages.

E. Hüpeden.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

des

von dem Kornhändler N. N. zu N.

in

dem Quartale vom 1sten Julius bis 30sten September 1833

aus dem

Auslande bezogenen und nach dem Auslande wieder versandten Getreides.

(Beispielsweise ausgefülltes Formular.)

Digitized by Google

I. Aus dem Auslande ist

Fortlaufende Nummer der Eingangsgefäll-Abfertigungen.	Datum derselben.	Benennung des Grenz-Zoll-Amtes, von welchem selbige ausgestellt worden.	Ort, woher das Getreide eingeführt ist.	Art und							
				Spelz.		Weizen.		Gedörrter Rocken.		Ungedörrter Rocken.	
				Mlsp.	Ht.	M.	H.	M.	H.	M.	H.
1	3. Julius	Achim	Hornburg	—	—	4	10	—	—	2	20
2	4. =	Hessen	Zilly	—	—	—	—	—	—	4	—
								ꝛc.		ꝛc.	
			Summa	2	30	106	—	80	20	12	—

Digitized by Google

an Getreide eingeführt.

Betrag des eingeführten Getreides.																	
Bohnen excl. Vitsbohnen.		Erbſen.		Linſen.		Wicken.		Gerſte.		Hafer.		Buchweizen.		Malz.		Schrot.	
W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	5	10	—	—	—	—	—	—
								ꝛc.	ꝛc.								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	15	30	110	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

II. In das Ausland ist an Getreide

Fortlaufende Nummer der Ausgangszoll-Abfertigungen	Datum derselben.	Namen des Grenz-Zoll-Amtes, von welchem solche ausgestellt worden.	Ort, wohin das Getreide versandt worden.	Art und							
				Spelz.		Weizen.		Gedörrter Rocken.		Ungedörrter Rocken.	
				Wisp.	Ht.	M.	H.	M.	H.	M.	H.
1	4. Julius	Lüneburg	Hamburg	—	—	4	—	—	—	6	20
2	7. "	Werden	Bremen	—	—	6	10	—	—	—	—
										ꝛc.	
			Summa	—	—	80	20	—	—	8	—
			Eingeführt ist	2	30	106	—	80	20	12	—
			Mithin ist vorräthig geblieben und in die folgende Rechnung zu übertragen	2	30	25	20	80	20	4	—

Digitized by Google

wieder ausgeführt.

Betrag des ausgeführten Getreides.

Bohnen excl. Vitsbohnen.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Gerste.		Hafer.		Buchweizen.		Malz.		Schrot.	
W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berechnung
der
Zoll-Vergütung für das wieder ausgeführte Getreide.

1)	Für	80	Wispel	20 Ht.	Weizen à Ht. 1 ggr . . .	134	℔	4 ggr — ₰
2)	=	8	=		ungedörrten Rocken à Ht. 9 ₰ . .	10	=	— = — =
3)	=	10	=	30 Ht.	Gerste à Ht. 6 ₰ . . .	8	=	23 = — =
					Summa . . .	153	℔	3 ggr — ₰

N. den 30sten September 1833.

N. N.

Vorstehende Berechnung wird nach genauer Vergleichung mit den Belegen als richtig erkannt.

N. den

N. N.
Accise-Inspector.

Revidirt und die Zoll-Vergütung festgestellt zu dem Gesammtbetrage von Einhundert drei und funfzig Thalern drei Ggr. — Pf.

Braunschweig, den

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgsche Steuer-Direction.

Digitized by Google

B.

№ des Regiſters.
17.

Königreich Hannover.
(Herzogthum Braunſchweig.)

Haupt=Zoll=Receptur zu
(Grenz=Zoll=Amt zu).

Der Fuhrmann Müller aus N.
kommt mit 1 Wagen 4 Pferden von N.
und declarirt:
drei Wispel Weizen
zum Eingange nach N.
und hat den Eingangszoll mit 6 ℔ 16 ßß — ß erlegt.

Haupt=Zoll=Receptur zu N. am ten Julius 1833.
(Grenz=Zoll=Amt zu N. am ten Julius 1833.)

N. N. Haupt=Zoll=Einnehmer.
(N. N. Grenz=Zoll=Beamter.)

(Beiſpielsweiſe ausgefülltes Formular.)

Digitized by Google

Ich bescheinige hiemit auf Ehre und Gewissen, daß ich die in umstehender Quittung bemerkten drei Wispel Weizen zum Weiterversenden für eigene Rechnung wirklich angekauft habe.

N. den ten Julius 1833.

N. N. Kornhändler.

Digitized by Google

C.

№ des Regiſters.

Königreich Hannover.
(Herzogthum Braunſchweig.)

Haupt=Zoll=Receptur zu
(Grenz=Zoll=Amt zu).

Der Fuhrmann Müller aus N.
kommt mit 1 Wagen 4 Pferden von N.
und declarirt:

drei Wispel funfzehn Himten ungedörrten Rocken

zum Eingange nach N.
und hat den Eingangs=Zoll mit 5 ℔ 15 ßr — ß erlegt.

Haupt=Zoll=Receptur zu N. am ten Julius 1833.
(Grenz=Zoll=Amt zu N. am ten Julius 1833.)

N. N. Haupt=Zoll=Einnehmer.
(N. N. Grenz=Zoll=Beamter.)

(Beiſpielsweiſe ausgefülltes Formular.)

Digitized by Google

Ich bescheinige hiemit auf Ehre und Gewissen, daß ich von den in umstehender Quittung bemerkten drei Wispeln funfzehn Himten ungedörrten Rocken, drei Wispel zum Weiterversenden für eigene Rechnung wirklich angekauft habe.

N. den 11ten Julius 1833.

N. N. Kornhändler.

Digitized by Google

D.

Unterzeichneter ſendet durch Fuhrmann N. N. aus N. folgendes Getreide, als:

vier Wiſpel Weizen in zwei und dreißig Säcken und zwei Wiſpel ungedörrten Rocken in zwanzig Säcken

von hier über die Haupt-Zoll-Receptur zu Lüneburg nach Hamburg.

N. am 2ten Julius 1833.

N. N. Kornhändler.

(Beiſpielsweiſe ausgefülltes Formular)

Digitized by Google

Es wird hiemit beſcheinigt, daß die umſtehend bemerkten vier Wispel Weizen und zwei Wispel ungedörrten Rocken heute über die hieſige Haupt-Zoll-Receptur richtig ausgegangen ſind.

Lüneburg, am 8ten Julius 1833.

Königliche Hannoverſche Haupt-Zoll-Receptur.

N. N.
Haupt-Zoll-Einnehmer.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 18.

Hannover, den 13ten Julius 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Verbots eines Zeitblattes.

(19.) Des Königlichen Cabinets-Miniſterii Bekanntmachung des Verbots eines von dem Magiſter Richter etwa innerhalb der nächſten fünf Jahre zu redigirenden Zeitblattes. Hannover, den 11ten Julius 1833.

In Gefolge eines am 20ſten Junius 1833 gefaßten Bundestags-Beſchluſſes wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß dem Redacteur der in Zwickau erſchienenen, wegen ihrer aufrühreriſchen Tendenz unterdrückten Zeitſchrift, „die Biene", Magiſter Richter, nach Maßgabe des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20ſten September 1819, die Fortſetzung des gedachten Blattes unter demſelben oder unter einem anderen Titel während der nächſten fünf Jahre innerhalb des Königreichs Hannover nicht geſtattet werden ſoll.

Hannover, den 11ten Julius 1833.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 19.

Hannover, den 10ten August 1833.

Inhalt.

Verordnungen: Ablösungs-Ordnung; — über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter, und über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten; — über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe..

(20.) Ablösungs-Ordnung. Windsor-Castle, den 23sten Julius 1833.

Übersicht des Inhalts.

I. Abschnitt. Von der Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpacht-Verhältnisse. §. 1—3.
II. — Von der Ablösung der festen Geldabgaben. §. 4—9.
III. — Von der Ablösung der festen Getreideabgaben. §. 10—21.
IV. — Von der Abstellung der festen Naturalabgaben außer dem Getreide. §. 22—34.
V. — Von der Abstellung zufälliger oder veränderlicher Rechte. §. 35—61.
VI. — Von der Abstellung der Zehnten von Boden-Erzeugnissen. §. 62—94.
VII. — Von der Abstellung der Naturaldienste und der Feststellung ungemessener Dienste zum Zweck der fernern Naturalleistung. §. 95—122.

I. Abstellung der Naturaldienste. §. 95—118.

A. Ausmittelung des Arbeits-Umfangs der Dienstpflicht. §. 98—107.

B. Ausmittelung des Geldwerths der Dienste. §. 108—118.

Digitized by Google

II. Feſtſtellung ungemeſſener Dienſte zum Zweck der fernern Naturalleiſtung. §. 119—122.

VIII. Abſchnitt. Von der Aufhebung wechſelſeitiger Laſten des Grundeigenthums durch Abrechnung (Compenſation). §. 123—132.

IX. — Von der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und deren Folgen. §. 133—135.

X. — Von den Wirkungen der Abſtellung von Grundlaſten in Beziehung auf die Rechte der Betheiligten. §. 136—160.

I. Titel. Von den Wirkungen der Abſtellung von Grundlaſten im Allgemeinen. §. 136—138.

II. Titel. Von den Wirkungen der Abſtellung von Grundlaſten in Beziehung auf Pachtverhältniſſe und erbliche Verleihungen. §. 139—160.

I. Verhältniſſe der Pächter und Verpächter. §. 139—158.

A. Wenn das abzuſtellende Recht oder das berechtigte Gut verpachtet iſt. §. 140—153.

B. Wenn das belaſtete Gut verpachtet iſt. §. 154—158.

II. Verhältniſſe der Inhaber der zu Lehn, Erbenzins, Erbpacht ꝛc. verliehenen Rechte. §. 159. 160.

XI. — Von den Wirkungen der Abſtellung von Grundlaſten auf die Rechte dritter Perſonen. §. 161—192.

I. Titel. Von der Sicherſtellung der Rechte dritter Perſonen bei Abſtellung von Grundlaſten. §. 162—182.

I. In Beziehung auf die berechtigten Güter und Perſonen. §. 162—179.

II. In Beziehung auf die Beſitzungen der Verpflichteten. §. 180—182.

II. Titel. Von den beſonderen Befugniſſen der im Lehn- oder Fideicommiß-Verbande ſtehenden Gutsherren bei Ablöſung von Grundlaſten durch Capitalzahlung. §. 183—192.

XII. — Von der Feſtſtellung der Preiſe des Getreides, der Naturalien aller Art und der Naturaldienſte. §. 193—222.

XIII. — Allgemeine Beſtimmungen. §. 223—241.

XIV. — Von den Ablöſungs-Behörden, dem Verfahren bei Abſtellung von Grundlaſten und den zu entrichtenden Gebühren. §. 242—351.

I. Titel. Von den Ablöſungs-Behörden. §. 242—266.

I. Von den Ablöſungs-Behörden in erſter Inſtanz und deren Gehülfen. §. 242—263.

A. Ablöſungs-Commiſſionen. §. 242—257.

B. Gehülfen der Ablöſungs-Commiſſionen. §. 258—263.

II. Von den Ablöſungs-Behörden in höherer Inſtanz. §. 264—266.

A. Zweite Inſtanz. §. 264. 265.

B. Letzte Inſtanz. §. 266.

II. Titel. Von den Parteien, deren Beiſtänden und Bevollmächtigten. §. 267—276.

I. Parteien. §. 267—271.

II. Beiſtände und Bevollmächtigte der Parteien. §. 272—276.

III. Titel. Von dem Verfahren bei Abſtellung von Grundlaſten. §. 277—314.

IV. Titel. Von dem Rechtsmittel des Recurſes wider die Entſcheidungen der Ablöſungs-Behörden. §. 315—322.

Digitized by Google

V. Titel. Von den Fristen, Terminen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eingetretene Versäumnisse und dem Verfahren im Falle des Ungehorsams.
I. Fristen und Termine. §. 323—325.
II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fristen und Termine. §. 326. 327.
III. Verfahren in dem Falle des Ungehorsams (in contumaciam). §. 328.
VI. Titel. Von der Verbindlichkeit zu Tragung der durch das Ablösungs-Verfahren entstehenden Kosten. §. 329—340.
VII. Titel. Von der Vollziehung der Ablösungs-Geschäfte. §. 341—345.
VIII. Titel. Sporteln-Ordnung in Ablösungssachen. §. 346—354.
I. Allgemeine Bestimmungen. §. 346—350.
II. Besondere Bestimmungen. §. 351—354.
I. Gebühren für einzelne Mühwaltungen. §. 351. 352.
A. Für die Ablösungs-Commissarien. §. 351.
B. Für die Unterbediente. §. 352.
II. Gebühren, welche nach der aufgewandten Zeit berechnet werden. §. 353.
III. Reisekosten. §. 354.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Unserer Verordnung vom 10ten November 1831 vorbehaltenen weiteren Vorschriften über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten von Uns erwogen und mit Unseren getreuen Ständen berathen worden sind, so verordnen Wir dieserhalb, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vorschriften, welche Wir über die Verhältnisse der in Folge der ebengedachten Verordnung durch Ablösung frei gewordener Güter und über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten mittelst besonderer Verordnung vom heutigen Tage getroffen haben, wie folgt:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpacht-Verhältniſſe.

§. 1.

Allgemeine Vorſchrift über die Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpacht-Verhältniſſe.

Die Vorſchriften der Verordnung vom 10ten November 1831 und der gegenwärtigen Ablöſungs-Ordnung ſollen unter den in den nachſtehenden §§. 2 und 3. enthaltenen Abänderungen und Ausnahmen auf die Erbenzins- und Erbpacht-Verhältniſſe ebenfalls Anwendung finden.

§. 2.

Befugniſſe beider Theile in dem Falle, daß die Leiſtungen des Berechtigten dem Erbenzinſe gleichkommen oder dieſen überſteigen.

In den Fällen, wo bei Erbenzins-Verhältniſſen der Erbenzinsherr (Obereigenthümer, Berechtigte) dem Erbenzinsmanne (Verpflichteten) zu Gegenleiſtungen verpflichtet iſt, welche dem Betrage des Erbenzinſes gleichkommen oder denſelben überſteigen, ſteht beiden Theilen das Recht zu, auf die Ablöſung dieſes Verhältniſſes anzutragen, welche durch Abrechnung der gegenſeitigen Leiſtungen gegen einander, ſo weit ſich dieſelben ihrem Geldwerthe nach gleichkommen, und durch Capital-Zahlung in Anſehung des überſchießenden Betrages der Leiſtungen des Berechtigten geſchieht.

§. 3.

Ausnahme in Anſehung der Vehn- und Moor-Colonien.

Von den Anordnungen im §. 1. werden nur die in Anſehung der Vehn- und Moor-Colonien beſtehenden Erbenzins- und Erbpacht-Verhältniſſe ausgenommen, über deren Ablösbarkeit die weiteren Beſtimmungen vorbehalten bleiben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ablöſung der feſten Geldabgaben.

§ 4.

Kündigungsrecht und Ablöſungsmittel.

Die Ablöſung feſter Geldabgaben findet nach den §§. 10. 12 und 14. der Verordnung vom 10ten November 1831 nur auf Antrag des Verpflichteten Statt, und zwar durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der einjährigen Geld-Abgabe, welche in unzertrennter Summe an den Berechtigten zu entrichten iſt.

§. 5.

Kündigungsrecht Einzelner.

Feſte Geldabgaben, welche durch Verwandlung ſolcher Leiſtungen entſtanden ſind (Geld-Renten), zu deren Abſtellung nur eine Geſammtheit von Verpflichteten befugt iſt, können auch von jedem Einzelnen durch Capitalzahlung abgelöſt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Zeitpunct der Capitalzahlung.

Wenn über den Zahlungstag des Ablösungs-Capitals die Parteien keine besondere Verabredung getroffen haben, so muß die Zahlung desselben sechs Monate nach Eröffnung der Bestätigung des Ablösungs-Recesses von dem Verpflichteten an den Berechtigten geleistet und von diesem angenommen werden.

Die Geldabgaben, welche bis zu dieser Zahlung noch fällig werden, müssen nicht nur außer dem Capitalbetrage besonders bezahlt werden, sondern es ist auch der gedachte Capitalbetrag, wenn derselbe später als am Verfalltage der letzten Geldabgabe entrichtet wird, von diesem Tage an bis zur Zahlung mit vier Procent zu verzinsen.

§. 7.

Geldabgaben, welche nicht jährlich entrichtet werden.

Feste Geldabgaben, welche nicht jährlich, sondern in längeren, jedoch gleichmäßig wiederkehrenden Zeiträumen zu entrichten sind, müssen in dem Falle der Ablösung auf die einzelnen Jahre des Zeitraums vertheilt werden. Der auf diese Weise ausgemittelte einjährige Betrag wird nach Vorschrift des §. 4. zu Capital berechnet und durch Entrichtung des letztern an den Berechtigten die ganze Geldabgabe abgelöst.

§. 8.

Nachzahlung derselben für die bereits abgelaufene Zeit.

Bei Ablösung der im §. 7. gedachten Abgaben muß für jedes seit der letzten Zahlung abgelaufene Jahr der auf ein Jahr fallende Theil der Geldabgabe noch besonders entrichtet werden.

Jedoch sind hiervon solche Geldabgaben ausgenommen, welche in voraus bezahlt werden, und sowohl der Zeit als dem Betrage nach feststehen, so wie die Antritts-Gelder (Gewinngelder, Laudemien, Auffahrtsgelder, Weinkauf ꝛc.), bei denen weder von dem einen noch dem andern Theile eine Nachzahlung Statt finden, auch eine Abgabe, welche nach dem Ablösungs-Antrage fällig wird, nicht mehr entrichtet, vielmehr das Ablösungs-Capital vom Tage des Ablösungs-Antrags an vom Verpflichteten verzinset werden soll.

§. 9.

Remissionspflicht.

Ist der Berechtigte nach Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 10ten November 1831 verbunden, in gewissen Fällen Remission an der Geldabgabe zu bewilligen, so sollen bei Ausmittelung des in dem Falle der Ablösung wegen Remission abzusetzenden Betrages dieselben Grundsätze angewandt werden, welche in Rücksicht der festen Getreide-Abgaben in den §§. 19. 20 und 21. vorgeschrieben worden sind.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.
Von der Ablösung der festen Getreideabgaben.

§. 10.

Begriff der Getreideabgaben.

Unter festen Getreideabgaben sind solche Leistungen an Körnern zu verstehen, welche in unveränderter Menge jährlich, oder in längeren, gleichmäßig wiederkehrenden Zeiträumen von Grundstücken der Verpflichteten entrichtet werden müssen.

Zu gedachten Körnern sollen gerechnet werden: Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen und Bohnen, wie auch Mengkorn von diesen Getreidearten.

Getreideabgaben, welche in den einzelnen Jahren der Fruchtart nach verschieden sind, z. B. nach den Veränderungen der Fruchtfolge, jedoch in gleichmäßigen Zeiträumen in derselben Getreideart und Menge wiederkehren, sind als feste Getreideabgaben zu betrachten.

Ein in Körnern zu entrichtender unabänderlicher Sackzehnten ist gleichfalls zu den festen Getreideabgaben zu rechnen.

§. 11.

Befugniß zur Provocation und Ablösungsmittel.

Die Ablösung fester Getreideabgaben findet nach den §§. 14. und 30. der Verordnung vom 10ten November 1831, nur auf Antrag des Verpflichteten, und zwar nur durch Bezahlung des Capitalwerthes derselben Statt, welcher in unzertrennter Summe an den Berechtigten zu entrichten ist.

Der Capitalwerth wird durch Annahme des fünfundzwanzigfachen Betrages des Geldwerthes einer einjährigen Getreideabgabe, jedoch unter Anrechnung des Werthes der dem Berechtigten obliegenden Leistungen (§. 17 und 19.) ausgemittelt.

Sollte bei wechselnden Abgaben in einzelnen Jahren auch eine im §. 10. nicht genannte Fruchtart gegeben werden müssen, so kann die Abgabe dennoch nur nach Vorschrift des §. 30. der Verordnung vom 10ten November 1831, mithin nur durch Capitalzahlung abgelöst werden.

§. 12.

Befugniß einzelner Verpflichteter.

Die Ablösung einer festen Getreideabgabe kann von jedem einzelnen Verpflichteten in Antrag gebracht werden, selbst wenn die gedachte Abgabe durch gütliche Übereinkunft an die Stelle einer Leistung getreten ist, deren Abstellung nur die Gesammtheit der Verpflichteten verlangen konnte.

§. 13.

Zeitpunct der Capital-Zahlung.

Berechnung der nicht jährlich fälligen Getreide-Abgaben.

Die in den §§. 6, 7 und 8. enthaltenen Vorschriften über den Zeitpunct der Capitalzahlung und über die Berechnung der nicht jährlich fälligen Geldabgaben finden auf die Ablösung der Getreideabgaben gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

§. 14.

Ausmittelung des Geldwerthes nach den Durchschnittspreisen.

Die Ausmittelung des Geldwerthes einer einjährigen Getreide-Abgabe geschieht nach dem Durchschnitte der Marktpreise in den zuletzt verflossenen vier und zwanzig Calender-Jahren, von dem Antrage auf Ablösung zurückzurechnen.

§. 15.

Vorschrift über die Berechnung der Durchschnittspreise.

Der Durchschnittspreis ist nach denjenigen Marktpreisen zu berechnen, welche in dem Zeitraume vom 1sten November bis 31sten December jeden Jahrs Statt gefunden haben. Für diejenigen Gegenden, wo die Ablieferungs-Termine nach dem 31sten December fallen, sollen der Berechnung auf den Bericht der mit der Feststellung der Preise beauftragten Districts-Commission (§. 214.) zwei andere, von Unserem Ministerio zu bestimmende Monate zum Grunde gelegt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausmittelung der Durchschnittspreise sind in den §§. 194 bis 204. enthalten.

§. 16.

Nähere Bestimmung über die zu berücksichtigenden Preise.

Sollte eine Verschiedenheit der ausgemittelten Getreidepreise für den Ort des verpflichteten und des berechtigten Guts, oder für den Ort der Ablieferung Statt finden, so sind die Preise des Ablieferungs-Orts der Werth-Ausmittelung, jedoch nach den im §. 194. u. f. gegebenen Vorschriften zum Grunde zu legen.

Müssen die Verpflichteten das Getreide nach jedem vom Berechtigten bestimmten Orte innerhalb eines gewissen Bezirks auf ihre Kosten liefern, so hat der Berechtigte die Wahl des Markt-Orts in gedachtem Bezirke, nach dessen Durchschnittspreise die Werth-Ausmittelung geschehen soll.

§. 17.

Absatz der Gegenleistungen und des Aufwandes anderer Art.

An dem ermittelten Geldwerthe der abzulösenden Getreideabgaben ist der Werth der Leistungen abzusetzen, welche dem Berechtigten wegen des Empfanges jener Abgaben etwa obliegen. Dahin sind sowohl die Leistungen zu rechnen, welche dem Verpflichteten zu gute kommen (Proben und dergl.), als die Lasten, welche der Berechtigte in anderer Hinsicht wegen des Empfanges der Abgaben rechtsgültig zu tragen hat, insofern solche Lasten in Folge der Ablösung aufhören.

§. 18.

Bestimmungen wegen der geringern Güte der Zinsfrüchte, und der Transportkosten.

Außerdem soll wegen der geringern Güte der Zinsfrüchte gegen die marktgängige Frucht in allen Fällen von dem Geldwerthe der Getreideabgabe ein Absatz von drei Procent Statt finden, und der Beweis eines hiervon abweichenden Verhältnisses der Güte der bisher gelieferten Zinsfrüchte, so wie die Berücksichtigung abweichender rechtsgültiger Bestimmungen ꝛc. ausgeschlossen seyn.

Digitized by Google

Dagegen soll wegen des Transports der Früchte vom Zinsboden nach dem Markt-Orte kein Absatz am Geldwerthe der Getreideabgabe gemacht werden.

§. 19.

Remissionspflicht.

Wegen Remissionen wird nur in dem Falle etwas abgesetzt, wenn der Berechtigte zu deren Bewilligung nach Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 10ten November 1831 verbunden ist.

§. 20.

Entscheidungen bei entstehendem Streite über die Remissionspflicht.

Bei entstehendem Streite über die Frage, ob und in welchen Fällen eine Verbindlichkeit zu Bewilligung von Remissionen vorhanden, so wie darüber, in welcher Maße der Berechtigte dieselben zu ertheilen verbunden sey, gehört die Entscheidung der Sache in den Weg Rechtens.

Ablösung mit Vorbehalt der Entscheidung.

Die Verpflichteten können, jedoch mit Vorbehalt dieser Entscheidung und der in Folge davon zu treffenden Abänderung, die Ablösung der Getreideabgaben ohne Absatz wegen Remissionen bewirken.

§. 21.

Ausmittelung des wegen Remissionen abzusetzenden Betrages.

Ist die Verbindlichkeit zur Remissions-Bewilligung in solcher Maße anerkannt oder rechtlich festgestellt, so soll der deshalb an der Ablösungs-Summe abzusetzende Betrag, wenn derselbe nicht im Wege der Güte festzusetzen ist, durch die Ablösungs-Commission nach Maßgabe der eintretenden Umstände und nach billigem Ermessen bestimmt werden. Dieselbe hat die Parteien zuvor zu hören, und auf deren Verlangen, oder wenn sie solches für nöthig findet, sachkundige Landwirthe zuzuziehen.

Indessen soll der Durchschnitt der bisher bewilligten Remissionen, niemals allein zur Grundlage für die Ausmittelung des abzusetzenden Betrages angenommen, oder der Absatz allein deshalb ausgeschlossen werden, weil in der letztern Zeit keine Remission ertheilt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Abstellung der festen Naturalabgaben außer dem Getreide.

§. 22.

Bestimmung der Abgaben.

Unter festen Naturalabgaben außer dem Getreide sind alle diejenigen Naturalabgaben zu verstehen, welche nicht im §. 10. als Getreidearten aufgeführt,

Digitized by Google

und die in Rücksicht ihrer Beschaffenheit, Menge und Verfallzeit unabänderlich bestimmt sind.

Dahin sollen gleichfalls die Fleisch- (Blut-, Schmal-, lebendige) Zehnten, Bienen- (Immen-) Zehnten und die Naturalabgaben vom Viehe, welches eine gewisse Weide begeht, gerechnet werden.

§. 23.

Kündigungsrecht und Ablösungsmittel.

Nur der Verpflichtete hat das Recht auf die Abstellung der im §. 22. angeführten Abgaben anzutragen, welche sowohl mittelst Ablösung durch Capitalzahlung, als durch Verwandlung in eine feste Geldabgabe (Geldrente) nach Maßgabe des §. 12. der Verordnung vom 10ten November 1831 bewirkt werden kann.

§. 24.

Kündigungsrecht bei Abgaben vom weidenden Viehe.

Naturalabgaben von Vieh, welche zu entrichten sind, sobald dasselbe die Weide (Gemeinheit u. s. w.) begeht, können in dem Falle, wenn das Vieh vor einem gemeinschaftlichen Hirten getrieben wird, oder wenn außer diesem Falle ein erheblicher Nachtheil für den Berechtigen aus der Abstellung durch Einzelne erwächst, nur auf Antrag der Gesammtheit der Verpflichteten abgestellt werden.

§. 25.

Desgleichen bei Bienenzehnten.

Bei Bienenzehnten, welche auf einer Gemarkung ruhen, kann nur die Gesammtheit der Verpflichteten auf Abstellung der Naturalzehnten antragen.

In diesem Falle haben die einzelnen Verpflichteten nur die Befugniß, die Bestimmung eines Zehntgeldes für jeden, künftig an den Zehntherrn zu entrichtenden Bienenstock zu verlangen, welche durch Sachverständige zu bewirken ist.

Jedoch wird die gänzliche Abstellung des Zehntrechts durch gütliche Vereinbarung auch für Einzelne hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 26.

Ausmittelung eines einjährigen Betrages der nicht jährlich fälligen Naturalabgaben.

Auf feststehende, nicht jährlich, sondern in längeren gleichmäßig wiederkehrenden Zeiträumen zu entrichtende Naturalabgaben findet in Rücksicht auf die Ausmittelung des einjährigen Betrages die Vorschrift im §. 7. Anwendung.

§. 27.

Ausmittelung des Ertrages der Fleisch- und Bienenzehnten. 1. Nach Pachtcontracten.

Ist ein Fleisch- oder Bienenzehnten während der letzten vier und zwanzig Jahre in der Art verpachtet gewesen, daß das Pachtgeld für denselben getrennt ersichtlich ist, so kann der Berechtigte, so wie der Verpflichtete verlangen, daß die Bestimmung des Geldwerthes für Ein Jahr nach dem Durchschnitte des Pachtgeldes geschehe, wobei die Vorschriften Anwendung finden, welche in der Verordnung vom 10ten November 1831 §. 27., und in den §§. 64—69. der gegenwärtigen Verordnung für die Ausmittelung

Digitized by Google

des Geldwerthes der Zehnten von Bodenerzeugnissen gegeben worden sind. Jedoch hat in diesem Falle die Gegenpartei nicht das Recht auf Ausmittelung des Ertrages durch Schätzung anzutragen.

§. 28.

2. Nach den Quittungsbüchern und Zehntregistern.

Findet die Festsetzung des Geldwerthes des Zehnten nach dem Pachtertrage nicht Statt, so geschieht die Ausmittelung der Zahl des Zehntviehes oder der Bienenstöcke, welche auf ein Jahr zu rechnen ist, nach dem Durchschnitte der in den letzten vier und zwanzig Jahren vor dem Antrage auf Abstellung entrichteten Stückzahl. Diese ist aus den Quittungsbüchern oder Zehntregistern zu entnehmen, wobei jedoch die vorhandenen Quittungen den Vorzug vor den etwa abweichenden Angaben in den Zehntregistern haben sollen, und übrigens die über die Ausmittelung des Werthes der Zehnten von Bodenerzeugnissen nach den Zehntregistern in den §§. 70 bis 75. gegebenen Vorschriften anzuwenden sind.

3. Durch Abschätzung.

Geben aber jene Bücher und Register keine genügende Auskunft, so soll die Bestimmung des Ertrages durch Sachverständige geschehen, wobei gleichfalls die Vorschriften in den §§. 76—81, insoweit solche hier anwendbar sind, beobachtet werden müssen.

§. 29.

Bestimmung des Geldwerthes einer Jahresleistung.

Die Bestimmung des Geldwerthes einer nach Vorschrift des §. 28. ausgemittelten Jahresleistung geschieht nach den für die Naturalabgaben festzusetzenden Normalpreisen, worüber Abschnitt XII. die erforderlichen Vorschriften enthält.

§. 30.

Abstellung der Naturalabgaben vom Viehe durch eine Gesammtheit.

Bei Naturalabgaben, auf deren Abstellung nach §. 24. nur von einer Gesammtheit angetragen werden kann, geschieht die Werthbestimmung nach dem bisherigen gesammten Ertrage.

Die ausgemittelte Summe wird auf die einzelnen Verpflichteten vertheilt.

§. 31.

Abstellung der Fleischzehnten nach dem Gesammtertrage.

Bei Fleischzehnten hat die Gesammtheit der Verpflichteten das Recht, den Werth des Zehnten von allen Vieharten, wenn auch die Abgabepflicht nicht von der Benutzung der Weide abhängt, nach dem bisherigen Gesammtertrage ausmitteln zu lassen und denselben unter sich zu vertheilen.

§. 32.

Vergütung für noch unverzehntetes Vieh.

Für die dem Zehnten unterworfene Viehzahl, welche die Verpflichteten zur Zeit der Abstellung noch nicht verzehntet (auf der Schrift) haben, muß der Zehnte, sowohl bei der Capitalablösung, als bei der Verwandlung in Geldabgabe, besonders vergütet werden.

Digitized by Google

§. 33.

Fälligkeits-Termin der Geldabgaben.

Die ausgemittelte Geldabgabe (Geldrente) wird

a. bei Abgaben mit bestimmtem Fälligkeits-Termine zu demselben Zeitpuncte fällig, wie die Naturalabgabe;

b. bei Fleisch- und Bienenzehnten dagegen am 1sten December desjenigen Jahrs, für welches die Abstellung geschehen ist.

§. 34.

Berechnung des Capitalwerthes der Abgaben. Zeitpunct der Capitalzahlung ꝛc.

Die Berechnung des Capitalwerthes einer jährlichen Leistung geschieht durch Annahme des fünfundzwanzigfachen Betrages des Geldwerthes derselben.

Die Zahlung des Ablösungs-Capitals muß nach Vorschrift des §. 6. sechs Monate nach erfolgter Bestätigung des Ablösungs-Recesses geschehen.

Daneben kommen bei Abgaben, welche zu gewissen Zeitpuncten fällig werden, die übrigen Vorschriften des §. 6., so wie die des §. 8. zur Anwendung.

Bei Fleischzehnten dauert der Naturalzehntzug bis zur Capitalzahlung fort.

Bei Bienenzehnten sind die im §. 92. für die Zehnten enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Abstellung zufälliger oder veränderlicher Rechte.

§. 35.

Begriff der zufälligen oder veränderlichen Rechte.

Unter zufälligen oder veränderlichen Rechten sind diejenigen zu verstehen, bei welchen entweder der Zeitpunct des Eintritts oder der Umfang der Leistung, oder beides zugleich ungewiß ist.

Kündigungs-Befugniß.

Die Abstellung der gedachten Rechte kann sowohl durch Capitalzahlung, als durch Verwandlung in feste Geldabgaben (Geldrenten) geschehen, welche nach Maßgabe des §. 12. der Verordnung vom 10ten November 1831 nach den Getreidepreisen von 10 zu 10 Jahren berechnet werden kann. Die erstere kann nur der Verpflichtete, die letztere aber sowohl der Verpflichtete, als der Berechtigte in Antrag bringen.

In dem im §. 17. der Verordnung vom 10ten November 1831 bezeichneten Falle der Abstellung unveränderlicher Abgaben an Gelde, Getreide oder Vieh, wie auch der Dienste hat die Ablösungs-Commission die Abstellung der zufälligen oder veränderlichen Rechte auch ohne besondern Antrag der Verpflichteten auf deren

Digitized by Google

Kosten, und zwar zunächst durch Verwandlung in feste Geldabgaben (Geldrenten) zu verfügen.

Werden nicht sämmtliche demselben Berechtigten zustehende feste Abgaben abgestellt, so soll jene Vorschrift nur alsdann zur Anwendung kommen, wenn die Abstellung den größern Theil derselben, dem Geldwerthe nach, begreift.

§. 36.

Ausmittelung der Rechte nach den für ein Jahrhundert anzunehmenden Fällen.

Zum Zweck der Abstellung der in dem vorigen §. genannten Rechte ist, so weit solches nach der Beschaffenheit des Rechts anwendbar ist, eine gewisse Anzahl von Fällen auf Ein Jahrhundert zu rechnen, und deren Betrag auf die einzelnen Jahre dieses Zeitraums zu vertheilen, wodurch dann der Geldwerth der Leistung für Ein Jahr sich ergiebt.

In Hinsicht der Berechnung der Zahl der Fälle, und der Bestimmung des Geldwerthes einer einzelnen Leistung kommen nachfolgende Grundsätze zur Anwendung:

§. 37.

I. Antrittsgelder.

An Antrittsgeldern jeder Art, in so weit solche rechtsgültig hergebracht sind und sich nicht als Abgabe für die Mühwaltung des Berechtigten darstellen, sollen auf Ein Jahrhundert gerechnet werden:

1) wenn die Abgabe bei jedem Übergange des verpflichteten Guts auf einen andern Besitzer, in Folge Erbrechts, entrichtet werden muß, drei Fälle.

   Ist die Abgabe verschieden, je nachdem Söhne oder Töchter eintreten, so sollen von drei Fällen zwei auf die Söhne gerechnet werden.

   Sind die Nachkommen (Descendenten) des letzten Besitzers frei von der Abgabe, nicht aber andere Erben, Ein Fall;

2) wenn jeder aufheirathende Ehegatte zur Entrichtung der Abgabe verbunden ist, drei Fälle;

   entrichtet nur der aufheirathende Mann die Abgabe, Ein Fall;

   entrichten die Abgaben nur fremde, d. h. von einem Hofe desselben Gutsherrn nicht herstammende Aufkömmlinge, Ein Fall;

3) haben Interimswirthe oder mahljährige Besitzer ähnliche Abgaben zu entrichten, Ein Fall;

4) muß die Abgabe auch bei Veränderungen in der Person des Berechtigten bezahlt werden, drei Fälle;

   ist die Abgabe zu entrichten, so oft der Inhaber eines Amtes oder einer Würde (Dignität) verändert wird:

Digitized by Google

a. wenn solches nur bei dem Todesfalle des Berechtigten Statt findet, drei Fälle;

b. findet solches auch bei Veränderungen durch Versetzung des Berechtigten Statt, sechs Fälle;

ist die Entrichtung der Abgabe vom Wechsel im Seniorate abhängig, sechs Fälle.

Die unter den vorstehenden Nummern bezeichneten Fälle werden neben einander berechnet, wo solche neben einander in Betracht kommen können.

§. 38.

Abgaben bei Veräußerungen unter Lebendigen.

In Beziehung auf die Anrechnung von Abgaben, welche in dem Falle der Veräußerung von Grundstücken unter Lebendigen zu entrichten sind, wird festgesetzt: daß bei solchen Grundstücken, deren freie Veräußerlichkeit durch gutsherrliche oder ähnliche Abhängigkeit beschränkt ist, eine solche Abgabe nur in der Maße in Anrechnung kommen soll, daß von den nach §. 37. № 1. auf die Söhne zu rechnenden Erbfällen einer mit der bei Veräußerungen unter Lebendigen etwa rechtlich begründeten höhern oder besondern Abgabe zum Ansatze gebracht, und dagegen ein Erbfall auf die Söhne weniger gerechnet wird.

Findet eine solche Beschränkung nicht Statt, so soll, wenn in dem Falle der Veräußerung unter Lebendigen eine Abgabe an den Gutsherrn (Obereigenthümer u. s. w.), auf den Grund rechtsgültiger Bestimmungen entrichtet werden muß, Ein Fall auf hundert Jahre gerechnet werden.

In Ansehung der Provinz Ostfriesland bleibt jedoch die Bestimmung über die Anrechnung von Abgaben, welche im Falle der Veräußerung von Gütern und Grundstücken unter Lebendigen zu entrichten sind, noch vorbehalten.

§. 39.

II. Sterbefall, Besthaupt, Baulebung ꝛc.

In Rücksicht des Sterbefalls (Besthaupts, Baulebung, Körmede u. s. w.) sind auf Ein Jahrhundert zu rechnen:

1) wenn die Abgabe bei dem Tode des Inhabers des Guts oder Grundstücks (Colon, Wirth u. s. w.), oder bei der Übergabe desselben durch jenen an den Anerben entrichtet werden muß, drei Fälle;

2) ist die Abgabe auch bei dem Tode der Ehefrau zu bezahlen, ebenfalls drei Fälle;

3) wird die Abgabe nur entrichtet, wenn der Verstorbene die Leibzucht noch nicht bezogen hatte, Ein Fall;

4) ist die Abgabe nur zu bezahlen, wenn der abgetretene Gutsinhaber am Tische

Digitized by Google

des neuen Wirths nicht geblieben war, sondern eine besondere Leibzucht bezogen hatte, Ein Fall.

Die unter den vorstehenden Nummern bezeichneten Fälle werden neben einander berechnet, wo solche neben einander in Betracht kommen können.

§. 40.

III. Freibriefe. In Hinsicht des Freikaufs der abgehenden Kinder von leibeigenen Stellen sind auf Ein Jahrhundert zu rechnen:

1) wenn sämmtliche Kinder leibeigen sind, sechs Fälle;
2) wird der aufheirathende freie Ehegatte nicht leibeigen, und folgen die Kinder nur nach dem Geschlechte der argen Hand, drei Fälle;
3) ist aber in dem letztern Falle nur Ein Kind frei, vier Fälle.

§. 41.

Ausmittelung des Geldbetrages der anzunehmenden einzelnen Fälle. Die Ausmittelung des Betrages einer einzelnen Leistung der in den §§. 37., 38 und 39 aufgeführten Abgaben soll nach den darüber vorhandenen Gesetzen, Verträgen, Herkommen, rechtskräftigen Urtheilen und Verjährung geschehen.

Fehlt es an einer Bestimmung dieser Art, so soll die Ausmittelung nach dem Durchschnitte derjenigen Beträge geschehen, welche in den letzten sechs Fällen gezahlt worden sind. Sollten diese nicht auszumitteln seyn, so wird der Durchschnitt derjenigen Fälle genommen, welche ausgemittelt werden können. Wenn jedoch nicht wenigstens drei Fälle ausgemittelt werden können, so ist der Betrag jedes einzelnen Falles nach dem Umfange ähnlicher Verpflichtungen am Orte und in der Umgegend durch die Ablösungs-Commission festzustellen.

Beide Theile sind verpflichtet, zum Zweck dieser Ausmittelung die in ihrem Besitze befindlichen Quittungen, Gewinn-Briefe, Dingungs-Protocolle und anderen Nachrichten über den Betrag der bisher gezahlten zufälligen oder veränderlichen Abgaben herauszugeben, und falls sie den Besitz derselben ableugnen, den Editions-Eid zu schwören.

§. 42.

Ausmittelung nach dem Reinertrage bei eigenbehöriegen Stellen. Die Besitzer eigenbehöriger Stellen sind jedoch berechtigt, eine Untersuchung durch die Ablösungs-Commission darüber zu verlangen, ob der nach dem Durchschnitte der letzten Fälle ausgemittelte Betrag (§. 41.) in Gemäßheit der nachstehenden Grundsätze von der Stelle erfolgen könne.

Der Betrag einer Jahresleistung für die zufälligen oder veränderlichen Abgaben soll nämlich folgenden Theil des Reinertrages der Stelle nicht übersteigen, als:

Für die Auffahrt den Betrag von . . . . . sieben Procent.

Für den Sterbefall: . . . . . .

bei Eigenen nach Ritterrecht . . . . . sechs Procent;
bei Eigenen nach Hausgenossenrecht ein und ein halbes Procent.
Für die Freibriefe, insofern solche gelöst werden mußten . . zwei Procent.

§. 43.

Schätzung des Reinertrages.

Bei der in Folge des vorstehenden §. vorzunehmenden Schätzung soll der Rein-Ertrag der Stellen nach Grundsätzen, welche mit möglichster in das Einzelne gehender Genauigkeit durch die behuf Ausmittelung der Normal-Preise niederzusetzenden Bezirks-Commissionen (§. 214.), vorbehältlich der Genehmigung Unseres Ministerii, festgestellt werden sollen, in der Art ausgemittelt werden, daß dabei die bisher etwa bestandenen Grundsätze, ferner die zum Zweck der Grundsteuer-Veranlagung Statt gehabten Abschätzungen und die in der Gegend übliche Bewirthschaftung zum Grunde gelegt, und der Betrag aller, auf der Stelle ruhenden öffentlichen Gemeinde- und Privat-Lasten, nebst den Brandcassengeldern, jedoch mit Ausschluß der gutsherrlich bewilligten oder nicht bewilligten Schulden, in Abzug gebracht wird.

Der jährliche Reinertrag einer Stelle soll jedoch in keinem Falle geringer als zu vier Thalern angenommen werden.

§. 44.

Betrag der Abgaben der Interimswirthe.

Ist der Betrag der Antrittsgelder (Gewinngelder, Auffahrt), welche Interimswirthe oder mahljährige Besitzer etwa zu entrichten haben, nach Vorschrift des §. 41. nicht anders als mittelst Feststellung durch die Ablösungs-Commission auszumitteln, so soll statt dieser Auskunft der halbe Betrag dessen angenommen werden, was für den wirklichen Inhaber des Guts (Colon) zu rechnen ist.

§. 45.

Berechnung bei ungetrennter Zahlung für verschiedene Arten der Abgaben.

Sollten bisher der Sterbefall und die Antrittsgelder (Gewinngelder, Auffahrt) in unzertrennter Summe bezahlt, und daher der Betrag einer jeden einzelnen Abgabe ungewiß seyn, so ist ein Drittel des Gezahlten als Betrag des einfachen Sterbefalles anzunehmen. Bei s. g. Hausgenossen ist in diesem Falle der Betrag des Sterbefalles durch die Ablösungs-Commission nach Vorschrift des §. 41. festzustellen.

§. 46.

Berücksichtigung geschehener Herabsetzungen.

In den Fällen, wo die Ausmittelung des Geldbetrages einer veränderlichen Geld-Abgabe nach den letzten Zahlungsfällen geschieht, bleibt dem Berechtigten der Beweis einer im Wege der Gnade geschehenen Herabsetzung und deren Betrages vorbehalten.

§. 47.

Consensgelder.

Die für Eheberedungen, für Altentheils- und für Abfindungs-Auslobungen rechtmäßig hergebrachten Consensgelder, welche sich nicht als Gebühr für die Mühwaltung des

Digitized by Google

Berechtigten darstellen, (§. 58.) werden nach den Vorschriften des §. 41. berechnet, und sollen für Verträge dieser Arten auf Ein Jahrhundert überhaupt Vier Fälle gerechnet werden.

§. 48.

Abgabe des dritten Pfennigs oder Feuerfachs-Geldes.

Diejenige Abgabe, welche unter dem Namen des dritten Pfennigs oder Feuerfachs-Geldes, theils bei jeder Wirthsveränderung, theils bei freiwilligen, theils bei gezwungenen Verkäufen von Gebäuden vorkommt, und in den letzteren Fällen oft auf den Verkauf auf den Abbruch beschränkt ist, sich aber jederzeit nach dem Werthe der Gebäude oder einzelner Theile derselben richtet, kann von dem Verpflichteten nach folgender Berechnung abgelöst werden:

Auf Ein Jahrhundert sollen gerechnet werden:

1) wenn die Abgabe bei jeder Wirthsveränderung zu entrichten ist, vier Fälle;
2) wenn die Abgabe bei freiwilligen oder bei gezwungenen Verkäufen zu entrichten ist, ein halber Fall;
3) wenn die Abgabe sowohl bei freiwilligen, als bei gezwungenen Verkäufen Statt findet, Ein Fall.

Die Gebäude oder die zur Berechnung kommenden Theile derselben werden zur Zeit der Abstellung in herkömmlicher Weise geschätzt, und der solchergestalt ermittelte Werth ergiebt den Betrag eines einzelnen Falles.

Wo jedoch das Feuerfachsgeld seit längerer Zeit nicht durch Abschätzung ermittelt, sondern durch Behandlung festgesetzt worden ist, soll die jährliche Abgabe (Rente) nach den bei der Behandlung befolgten Grundsätzen bestimmt werden, indessen bleibt dem Verpflichteten unbenommen, auf Ausmittelung durch Abschätzung anzutragen.

Wenn für das Recht auf das Feuerfach in keinem Falle eine Geldabgabe entrichtet worden ist, so soll außer der Abgabe für das Heimfallsrecht (§. 50.) eine Entschädigung dafür bei der Abstellung der zufälligen oder veränderlichen Rechte nicht geleistet werden.

Bei Berechnung der Abgabe ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Gutsherr verpflichtet ist, Bauholz zu den Gebäuden zu verabreichen. In diesem Falle hängt es von dem Berechtigten ab, auf die Abgabe zu verzichten, womit die Gegenleistung wegfällt. Geschieht dies nicht, so muß die Gegenleistung ebenfalls abgeschätzt und zum Absatz gebracht werden.

§. 49.

Einzugsgeld.

Wenn der Berechtigte eine Entschädigung für das in einigen Gegenden übliche Einzugsgeld, welches die aus einem andern obrigkeitlichen Bezirke auf einen ver-

Digitized by Google

pflichteten Hof ziehenden Gutsleute entrichten müssen, in Anspruch nimmt, so muß derselbe den dreißigjährigen Ertrag von den von ihm abhängigen Höfen in dem Bezirke, in welchem jene Verpflichtung besteht, nachweisen, welcher sodann auf die einzelnen Höfe nach dem Verhältnisse ihrer Verpflichtungen vertheilt und der Berechnung des auf den zu befreienden Hof fallenden Betrages zum Grunde gelegt wird.

§. 50.

Heimfall.

In Ansehung der Entschädigung für Abstellung des Heimfalls-Rechts gelten folgende Vorschriften:

1) Bei Gütern und Grundstücken, welche ohne Erhöhung der Lasten wieder verliehen werden mußten, ist die Entschädigung für das Heimfalls-Recht zu einem halben Procent des reinen Ertrages als ablösbare jährliche Geldabgabe (Rente) anzuschlagen;
2) wenn eine Erhöhung der Lasten zulässig, oder wenn die Wiederverleihung des Guts oder Grundstücks gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, soll die Entschädigung für gedachtes Recht in einer jährlichen Abgabe (Rente) von Einem Procent des reinen Ertrages bestehen;
3) wenn das Heimfalls-Recht auch bei Concursen eintritt, in beiden Fällen in dem doppelten Betrage;
4) in allen Fällen, wo ohne Einwilligung des Berechtigten über das Gut oder Grundstück, unter Lebendigen oder auf den Todesfall, frei verfügt werden kann, soll eine Entschädigung für das Heimfalls-Recht nicht Statt finden.

Bei der Schätzung des reinen Ertrages sind diejenigen Schulden der Stelle abzusetzen, welche der Berechtigte anzuerkennen hat, soweit sie nicht aus dem Allodio getilgt werden können.

Bei Gütern und Grundstücken, welche auf zwei Augen zum Heimfall stehen, kann das Heimfallsrecht ohne Zustimmung des Berechtigten nicht abgelöst werden.

§. 51.

Abgaben nach der Zahl des Viehes.

Wenn eine Abgabe von Grund und Boden in der Maße entrichtet werden muß, daß sie mit der Zahl des vom Verpflichteten gehaltenen Viehes steigt oder fällt, für jedes einzelne Stück aber bestimmt ist, so soll der Gesammt-Ertrag von den letzten vier und zwanzig Jahren berechnet, und der Durchschnitt hiervon, als jährliche Abgabe, der Abstellung zum Grunde gelegt werden.

Ist die Entrichtung während dieses Zeitraums unterbrochen worden, so kann jeder Theil verlangen, daß die fehlenden Jahre durch die der Unterbrechung zunächst vorhergegangenen ergänzt werden, falls er deren Ertrag nachzuweisen vermag.

Digitized by Google

§. 52.

Holznutzungen.

Wenn dem Gutsherrn Nutzungsrechte an den Holzungen der von ihm abhängigen Stellen zustehen, so soll die Ausmittelung des Geldwerthes gedachter Rechte bei Abstellung der Gutslasten durch Abschätzung geschehen, wobei auf den zur Zeit der Abstellung vorhandenen Holzbestand, auf den bisherigen Durchschnitts-Ertrag, auf den Umfang ähnlicher Verpflichtungen am Orte und in der Umgegend, so wie auf die daselbst etwa schon vorgekommenen Abstellungen Rücksicht zu nehmen ist.

Übrigens wird wegen der forstherrlichen Aufsichtsrechte und der damit verbundenen Nutzungen, so wie wegen der vermöge einer Grunddienstbarkeit (Servitut) zustehenden Benutzungsrechte auf die Bestimmungen des §. 3. der Verordnung vom 10ten November 1831 verwiesen.

§. 53.

Veränderliche Rechte anderer Art.

Andere unbestimmte Leistungen, wie die Entrichtung eines Stammgeldes, soweit sich dasselbe nicht als eine Vergütung für die Mühwaltung des Berechtigten darstellt (§. 58), die Aufnahme und Verpflegung einer Jägerei (Jagd-Ablager), das Ausfüttern der Jagdhunde u. s. w. sollen in jedem einzelnen Falle durch Schätzung nach billigen Grundsätzen und mit Rücksicht auf die bisherige Benutzung zu Gelde angeschlagen werden.

§. 54.

Fortsetzung.

Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Bestimmungen finden auch auf andere, nicht namentlich aufgeführte zufällige oder veränderliche Rechte Anwendung.

Bei entstehenden Zweifeln hat die Ablösungs-Commission über die Ausmittelungs-Art des Geldwerthes zu entscheiden.

§. 55.

Häuslings-Dienste und Superfluum von Gemeinheitsgründen.

Die Rechte auf den von den Miethsleuten der Hofinhaber (Colonen) dem Gutsherrn zu leistenden Naturaldienst, oder das dafür zu entrichtende Dienstgeld, so wie auf den bei der Abfindung von Gemeinheiten etwa bleibenden Überschuß an Grund und Boden (Superfluum) bleiben im Falle der Abstellung des gutsherrlichen Verbandes dem Berechtigten.

Dem Inhaber des verpflichteten Guts wird jedoch die Befugniß beigelegt, jene Rechte auf den Grund der Bestimmungen dieses Abschnitts nach billigen Grundsätzen, gleichzeitig mit der Abstellung des gutsherrlichen Verbandes oder späterhin abzulösen, in Ansehung des Rechts auf den Überschuß von Gemeinheitsgründen jedoch nur in dem Falle, wenn solches dem Gutsherrn zusteht.

§. 56.

Berechnung der nach gewissen Zeiträumen fälligen veränderlichen Abgaben.

Sind Abgaben, welche der Summe nach unbestimmt sind, nach einer gewissen Zahl von Jahren zu bezahlen, so muß der nach obigen Vorschriften ausgemittelte Geldbetrag einer einzelnen Leistung auf diese Zahl von Jahren vertheilt und dadurch die Abgabe für ein einzelnes Jahr bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 57.

Verfahren, wenn die Abgaben ſtreitig ſind.

Entſteht zwiſchen dem Berechtigten und Verpflichteten Streit über das Recht des Erſtern auf eine der in den §§. 37—55. bezeichneten Abgaben oder deren Umfang, und es iſt weder eine gütliche Vereinbarung zu erreichen, noch die Frage über den Umfang der Abgabe zur Feſtſtellung nach den Beſtimmungen des §. 41. geeignet: ſo hat die Ablöſungs-Commiſſion die auf Abſtellung antragende Partei zuvörderſt in den Weg Rechtens zu verweiſen. Es bleibt dem Verpflichteten jedoch nachgelaſſen, die Abſtellung dieſer Abgaben nach dem Beſitzſtande, und falls dieſer nicht zu erweiſen ſeyn ſollte, in Gemäßheit der Anſprüche des Gegners, unter Vorbehalt richterlicher Entſcheidung, zu verlangen.

§. 58.

Abgaben, für welche keine Entſchädigung erfolgt.

Eine Entſchädigung ſoll ebenfalls nicht geleiſtet werden:

1) für Conſens-Gebühren bei Verpfändungen und Vertauſchungen des verpflichteten Guts oder Grundſtücks;
2) für Abgaben, welche ſich als Vergütung für eine in Folge der Ablöſung nicht mehr vorkommende Mühwaltung des Berechtigten darſtellen (vergleiche §. 37. 47. und 53.);
3) für Einnahmen des Berechtigten, welche ſich als Strafe verhalten, z. B. Verluſt des ohne Erlaubniß geſchlagenen Holzes.

§. 59.

Ausſchluß einer Berechnung wegen der noch nicht abgelaufenen Jahre und in voraus geleiſteten Zahlungen.

Bei Abſtellung der zufälligen oder veränderlichen Rechte ſoll eine Nachzahlung wegen der ſeit dem letzten Entrichtungsfalle etwa verlaufenen Jahre, oder der in voraus etwa ſchon entrichteten Abgaben weder von dem einem, noch dem andern Theile Statt finden, auch eben ſo wenig eine Abgabe, welche nach dem Antrage auf Abſtellung fällig wird, an den Berechtigten noch entrichtet werden. Vielmehr ſoll ſtatt deſſen in den Fällen, wo die Abſtellung auf den Antrag eines Betheiligten geſchieht, die ausgemittelte jährliche Geldabgabe (Geld-Rente) von dem Tage, an welchem der Abſtellungs-Antrag dem Gegentheile zugeſtellt worden iſt, gezahlt, oder das zu zahlende Ablöſungs-Capital von jenem Zeitpuncte an verzinſet werden.

§. 60.

Fälligkeitstermine der entſtandenen Geldabgaben.

Bei den in den §§. 37. u. f. bezeichneten zufälligen oder veränderlichen Rechten ſoll die Zahlung der ausgemittelten feſten Geldabgabe (Geldrente), ſo wie der etwa zu entrichtende Rückſtand (§. 59.) in Ermangelung beſonderer Verabredung zum erſtenmal am 1ſten December desjenigen Jahrs geſchehen, in welchem der Ablöſungs-Receß beſtätigt worden iſt, und wenn letzteres nach dem Eintritte jenes Tages, jedoch in demſelben Jahre geſchähe, binnen vier Wochen nach der Beſtätigung des Receſſes.

Digitized by Google

Die künftige Entrichtung der Abgabe muß ebenfalls am 1sten December eines jeden Jahrs geschehen.

§. 61.

Zahlung des Capitals.

Sollen zufällige oder veränderliche Abgaben durch Capitalzahlung abgelöst werden, so ist der fünfundzwanzigfache Betrag des ermittelten Geldwerthes einer einjährigen Abgabe dem Berechtigten in unzertrennter Summe zu entrichten.

Die Zahlung des Capitals nebst den nach Inhalt des §. 59. nachzuzahlenden Zinsen muß sechs Monate nach eröffneter Bestätigung des Ablösungs-Recesses erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Von der Abstellung der Zehnten von Boden-Erzeugnissen.

§. 62.

Anwendbarkeit der Vorschriften auf andere Theilabgaben vom Rohertrage.

Die Vorschriften über die Abstellung der Zehnten von Boden-Erzeugnissen (Feld-, Frucht-, Weide-, Wiesen- und grünen Zehnten) finden auch auf Abgaben dieser Art Anwendung, welche nach einem andern Verhältnisse zum Rohertrage, z. B. zum fünften oder zum elften Theile der gewachsenen Früchte, entrichtet werden. In Fällen dieser Art wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Umfange seines Rechts festgestellt, wenn gleich die gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung: Zehnten oder zehnter Theil gebrauchen.

§. 63.

Kündigungsrecht.

Auf Abstellung der Zehnten sind nach Vorschrift der §§. 1 und 25. der Verordnung vom 10ten November 1831 nur die Verpflichteten anzutragen berechtigt, von deren Willkühr es abhängt, ob sie die Abstellung durch Capitalzahlung oder durch Verwandlung des Zehnten in eine feste Geldabgabe (Geldrente) nach Maßgabe des §. 12. der Verordnung vom 10ten November 1831 bewirken wollen.

Die Ablösung mittelst Landabfindung findet nur in dem im §. 25. gedachter Verordnung bestimmten Falle Statt.

Über die Ablösung des Zehnten einer ganzen Zehntflur oder Feldmark enthält der zuletzt angeführte §. die näheren Bestimmungen.

Die Kündigung ist an keinen Zeitpunct gebunden. Über das Aufhören des Naturalzehntzuges finden sich im §. 91. die nöthigen Vorschriften.

Digitized by Google

§. 64.

Verschiedene Arten der Werthausmittelung.

Die Ausmittelung des Geldwerthes der Zehnten geschieht, wenn keine gütliche Vereinigung der Betheiligten zu Stande kommt, in Gemäßheit des §. 27. der Verordnung vom 10ten November 1831, nach folgenden Vorschriften:

I. Ausmittelung des Geldwerthes des Zehnten nach dem Pachtertrage.

Ist der Zehnte die letzten vier und zwanzig Jahre hindurch, von dem Antrage auf Abstellung zurück zu rechnen, in der Art verpachtet gewesen, daß das Pachtgeld für denselben getrennt ersichtlich ist, so steht sowohl dem Zehntherrn, als dem Verpflichteten die Befugniß zu, die Ausmittelung des Geldwerthes des Zehnten nach dem Durchschnitte des Pachtertrages während jenes Zeitraums in Antrag zu bringen.

Die Gegenpartei ist jedoch berechtigt, statt dessen die Ausmittelung des Fruchtertrages durch wirkliche Abschätzung zu verlangen, wobei die Zehnt-Register, so weit Rechtens, berücksichtigt werden sollen. Dieselbe muß aber die Kosten dieses Verfahrens tragen, wenn das Ergebniß nicht günstiger für sie ausfällt, als das aus dem Pachtertrage hervorgehende.

§. 65.

Peremtorische Frist zur Erklärung.

Zur Abgabe der Erklärung, ob die Ausmittelung des Geldwerthes des Zehnten nach dem Pachtertrage verlangt wird, so wie derjenigen der Gegenpartei, ob sie auf die im vorgedachten §. angeführte andere Ausmittelungsart besteht, kann die Ablösungs-Commission eine peremtorische Frist festsetzen.

§. 66.

Herausgabe der Pacht-Contracte und anderer Papiere.

Der Zehntherr ist verbunden, die Contracte oder anderen schriftlichen Nachrichten über die an die Pflichtigen oder an einen Dritten Statt gehabte Verpachtung des Zehnten herauszugeben, so weit dieselben zur Ausmittelung des bezahlten Pachtpreises erforderlich sind. Dieselbe Verbindlichkeit haben die Zehntpflichtigen, wenn der Zehnte an sie verpachtet gewesen ist.

Leistung des Editionseides.

Der Theil, welcher den Besitz der vorgedachten Papiere ableugnet, ist verpflichtet, den Editionseid vor der Ablösungs-Commission abzuleisten.

§. 67.

Anrechnung der Leistungen des Zehntherrn.

Bei Ausmittelung des Geldwerthes des Zehnten nach dem Pachtertrage findet ein Absatz wegen Leistungen des Zehntherrn (§. 83.) nur insofern Statt, als derselbe solche während der Verpachtung zu tragen verpflichtet war.

Wegen der vom Zehntverpächter bewilligten Remissionen soll nur dann ein Absatz gemacht werden, wenn der Zehntpächter rechtliche Ansprüche darauf gehabt hat.

Digitized by Google

§. 68.

Pachtzins in reinen Früchten.

Sollte der Pachtzins in reinen Früchten ganz oder theilweise entrichtet worden seyn, so muß der Durchschnitts-Betrag derselben der Berechnung einer Geldabgabe nach den Bestimmungen des §. 12. der Verordnung vom 10ten November 1831, so wie der Berechnung der Capitalsumme nach Vorschrift der §§. 14. und 15. derselben zum Grunde gelegt werden.

§. 69.

Ausmittelung des Beitrages der einzelnen Zehntpflichtigen.

Die Ausmittelung des Beitrages jedes Zehntpflichtigen und eines jeden Grundstücks desselben zu der jährlichen Geldabgabe oder zu dem Ablösungs-Capitale bleibt zunächst der gütlichen Vereinbarung der ersteren, jedoch unter Zuziehung des Zehntherrn, überlassen.

In deren Ermangelung geschieht die Feststellung des Ertrags-Verhältnisses der Grundstücke gegen einander durch Schätzer, worauf sodann die Vertheilung der Beiträge zu gründen ist. Die Kosten dieser Ausmittelung fallen ohne Ausnahme den Verpflichteten zur Last.

II. Ausmittelung des Natural-Ertrages des Zehnten nach den Zehnt-Registern.

§. 70.

Wenn auf die Ausmittelung des Geldwerthes des Zehnten nach dem Pachtertrage nicht angetragen, oder dieselbe durch Berufung des Gegners auf eine andere Ausmittelungsart beseitigt worden ist, so soll die Ausmittelung des Naturalertrages des Zehnten zunächst, und soweit solches thunlich ist, auf den Grund der Zehntregister von den unmittelbar vor dem Antrage auf Abstellung verflossenen vier und zwanzig Jahren vorgenommen werden.

§. 71.

Herausgabe der Zehntregister und anderer Papiere.

Beide Theile sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Zehntregister, Quittungsbücher und anderen Nachrichten über den Ertrag des abzustellenden Zehnten aus dem im §. 70. gedachten Zeitraume herauszugeben und, falls sie den Besitz derselben in Abrede stellen, den Editionseid abzuleisten.

§. 72.

Glaubwürdigkeit der Register ꝛc.

Auf die Glaubwürdigkeit der Zehntregister soll es an sich keinen Einfluß haben, ob sie von einem Betheiligten oder von einem Dritten geführt worden sind.

Die Ablösungs-Commission hat über die Glaubwürdigkeit gedachter Register und der übrigen im §. 71. erwähnten Papiere, nach Anhörung der Betheiligten und Erwägung aller Umstände, in Gemäßheit der im §. 27. der Verordnung vom 10ten No-

Digitized by Google

vember 1831 gegebenen Vorschriften, so wie unter Berücksichtigung der über die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ähnlicher schriftlicher Urkunden und Aufzeichnungen bestehenden rechtsgültigen Bestimmungen die Entscheidung zu fassen. Auch gebührt ihr auf erhobenen Widerspruch darüber die Entscheidung, ob die Zehntregister ganz oder theilweise der Ertrags-Ermittelung zum Grunde zu legen sind, und auf welche Weise in dem letztern Falle die Vervollständigung der Ertrags-Ausmittelung geschehen soll.

§. 73.

Ausmittelung des Geldwerthes des Zehnten.

Ist auf die vorgedachte Weise der einjährige Natural-Ertrag des Zehnten festgesetzt worden, so muß der Geldwerth desselben nach den für die Feststellung des Zehnt-Ertrages durch Abschätzung im §. 82. und 83. gegebenen Vorschriften ausgemittelt werden.

§. 74.

Ausmittelung des Beitrages der einzelnen Zehntpflichtigen.

Bei Bestimmung des Beitrages jedes Zehntpflichtigen und eines jeden Grundstücks desselben soll auf die bei Ausmittelung des Geldwerthes des Zehnten nach dem Pachtertrage, im §. 69. vorgeschriebene Weise, verfahren werden.

§. 75.

Verfahren im Falle einer Unterbrechung der Nachweisungen durch Zehntregister.

Ist die Periode, von welcher Zehntregister vorhanden sind, während einiger Jahre innerhalb des §. 70. bestimmten Zeitraums von vier und zwanzig Jahren unterbrochen, so kann diese Lücke durch die Nachweisungen ergänzt werden, welche von den Jahren unmittelbar vor dieser Periode gegeben werden können.

Gleichwohl darf die gesammte Unterbrechung den Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten.

III. Ausmittelung mittelst Abschätzung des Zehnten durch Sachverständige.

§. 76.

Wird der Geldwerth des Zehnten nicht nach dem Pacht-Ertrage ausgemittelt, (§. 64. — 69.) oder geschieht die Ermittelung des Zehnt-Ertrages nicht auf den Grund der Zehnt-Register (§. 70. — 75.), so soll zur Abschätzung des Zehnten durch Sachverständige geschritten werden.

Die Wahl der Sachverständigen, wie auch die Form des Verfahrens bei der Abschätzung richtet sich nach den im XIV. Abschnitte gegebenen allgemeinen Vorschriften.

§. 77.

Verfahren bei streitig gebliebenen Fragen.

Bleiben bei der zum Zweck der Abschätzung erforderlichen Feststellung des Umfangs des Zehntrechts, entweder in Ansehung der Grundstücke, oder der Fruchtarten, streitige Fragen unerledigt, so gehört deren Entscheidung zwar in den Weg Rechtens;

Digitized by Google

indessen kann die Abstellung des Zehnten mit Vorbehalt dieser Entscheidung, auf Antrag der Verpflichteten und unter Mitberücksichtigung des streitigen Gegenstandes bei der Schätzung, ihren Fortgang nehmen.

§. 78.

Ausmittelung des äußern Umfangs des Zehntrechts. Vermessung der Zehntflur.

Die Ausmittelung der Größe der zehntpflichtigen Grundstücke soll regelmäßig durch Vermessung bewirkt werden.

Erklären sich jedoch der Zehntherr oder der Zehntpflichtige bereit, das Ergebniß der zum Zweck der Veranlagung der Grundsteuer vorgenommenen geometrischen Überschlagung als richtig wider sich gelten zu lassen, so soll diese der Abschätzung zum Grunde gelegt werden.

In diesem Falle kann der Gegentheil gleichwohl eine Vermessung sämmtlicher zehntpflichtigen Grundstücke verlangen. Er muß jedoch die Kosten der Vermessung nicht nur vorschießen, sondern erhält dieselben auch nur dann erstattet, wenn das Ergebniß der Vermessung wenigstens um 5 Procent günstiger für ihn ist, als das der geometrischen Überschlagung.

Verlangt ein Betheiligter, daß eine bereits vorhandene, durch einen beeidigten oder überhaupt amtlich zugelassenen Feldmesser vorgenommene Vermessung der ganzen Zehntflur, oder eines Theils derselben, der Abschätzung zum Grunde gelegt werde, so muß solches zugelassen werden; indessen kann der Gegner die Prüfung der Vermessung auf eigene Kosten verlangen. Ergiebt diese eine Unrichtigkeit von mehr als zwei Procent, so ist der Antrag auf Benutzung jener Vermessung zu verwerfen.

§. 79.

Geschäft der Schätzer.

Die Schätzer haben zunächst die zehntpflichtigen Grundstücke, ausschließlich nach der Beschaffenheit des Grund und Bodens zur Zeit der Zehntabstellung, in Classen zu theilen, und sodann den Rohertrag derselben in der Art zu ermitteln, wie solcher im Durchschnitte in jedem Jahre des üblichen Düngungsumlaufs oder der Fruchtfolge jeder Classe, sowohl nach der Quantität, als nach den verschiedenen Fruchtarten zu erwarten ist, wobei der Zustand der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Abstellung und bei landüblicher Bewirthschaftung zum Grunde gelegt, und auch auf die, nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle Rücksicht genommen werden soll.

Den Schätzern müssen dabei alle Aufschlüsse ertheilt und nach Möglichkeit alle zur vollständigen Beurtheilung der Verhältnisse von ihnen nöthig erachteten Mittel durch Einwirkung der Ablösungs-Commission verschafft werden.

Digitized by Google

§. 80.

Berechnung des Rohertrages an Naturalien.

Nach Maßgabe der in der aufgestellten Abschätzung enthaltenen Angaben ist der Rohertrag eines Morgens in jeder der angenommenen Länderei-Classen, in Ansehung jeder Fruchtart, welche nach dem üblichen Düngungsumlaufe oder der Fruchtfolge auf den Grundstücken der Classe gebauet wird, zu berechnen.

Dieses geschieht durch Zusammennahme des Rohertrages eines Morgens in allen gedachten Fruchtarten, nachdem jener vorgängig durch die Zahl der Jahre des Düngungsumlaufs oder der Fruchtfolge getheilt worden ist.

Die Angaben des Ertrages sollen in Ansehung aller Getreidearten, der Hülsenfrüchte u. s. w., getrennt nach Körnern und nach Stroh, gemacht werden, oder es muß dieser Ertrag, wenn die ursprünglichen Angaben etwa nach Schockzahl, oder auf eine ähnliche Weise geschehen sind, von den Schätzern berechnet werden.

§. 81.

Vorlegung der Zehnt-Register und Pacht-Contracte auf Erfordern der Commission.

Findet die Ablösungs-Commission bei Ausmittelung des Werthes des Zehnten durch Schätzung die Einsicht und Benutzung von Zehnt-Registern oder Pacht-Contracten auf Antrag der Schätzer, oder aus eigenem Antriebe nöthig, so kann sie deren Vorlegung verlangen, auch von dem Betheiligten, welcher den Besitz jener Papiere leugnet, die Ableistung des Editions-Eides fordern.

Im Falle der Verweigerung des Eides hat die Ablösungs-Commission den Verweigernden zur Tragung der Kosten des Editions-Verfahrens und derjenigen Kosten des Schätzungs-Verfahrens zu verurtheilen, welche durch die Editions-Verweigerung veranlaßt worden sind.

§. 82.

Berechnung des Geldwerthes der Naturalien.

Die Ausmittelung des Geldwerthes aller Fruchtarten, des Strohes, der Futterkräuter u. s. w. soll nach den festzustellenden Durchschnitts- und sonstigen Normal-Preisen geschehen, worüber der XII. Abschnitt die erforderlichen Vorschriften enthält.

In Hinsicht des Getreides sollen die Durchschnittspreise auf dieselbe Weise, wie für feste Getreide-Abgaben im §. 15. vorgeschrieben worden ist, zum Grunde gelegt werden.

§. 83.

Ermittelung des Reinertrages. Absatz der Kosten des Zehntzugs u. s. w.

Um den Rein-Ertrag des Zehnten zu ermitteln, sind in Gemäßheit der §§. 7. und 27. der Verordnung vom 10ten November 1831 nur folgende Ausgaben in Absatz zu bringen:

1) die zur Zeit der Zehnt-Abstellung auf dem Zehnten gesetzlich ruhenden öffentlichen Abgaben;

Digitized by Google

2) die dem Zehntherrn, als solchem, etwa obliegenden Gegenleistungen, z. B. Pröven, Halten der Springochsen und Kempen;
3) das Zehntsammlerlohn;
4) die durch das Fahren des Zehnten und durch das Banfen der Zehntfrüchte dem Zehntherrn erwachsenen Kosten;
5) die übrigen Erntekosten, welche dem Zehntherrn etwa zur Last gefallen sind, z. B. durch Ausroden der Brachfrüchte, Trocknen der Futterkräuter, wenn diese im trocknen Zustande geschätzt worden sind;
6) das Drescherlohn, und zwar nach Tagelohn, oder nach einem gewissen Verhältnißtheile der Früchte;
7) die Scheuermiethe, oder die Kosten der Unterhaltung einer Zehntscheuer, insofern der Zehntherr durch Abstellung des Zehnten eine Kosten-Ersparung in dieser Beziehung sich verschaffen kann;
8) in Rücksicht des Eintrocknens der Früchte Ein Procent des einjährigen Ertrages.

§. 84.

Berechnung des Capitalwerthes des Zehnten.

Soll der Zehnte durch Capitalzahlung abgelöst werden, so ist der fünfundzwanzigfache Betrag des für ein Jahr ausgemittelten reinen Geldwerthes des Zehnten in unzertrennter Summe an den Berechtigten zu bezahlen.

§. 85.

Abstellung der Fruchtzehnten durch Landabfindung.

Wählt der Zehntherr in dem Falle, wo eine Gesammtheit von Zehntpflichtigen auf Verwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe anträgt, die Abfindung durch Land, und wird diese von den Zehntpflichtigen durch Capitalzahlung nicht abgewendet, so kann derselbe verlangen:

1) daß die an ihn abzutretende Länderei zusammengelegt werde, insoweit dieses durch Grundstücke derjenigen, welche durch Landabfindung abgelöst, geschehen kann. Gleichwohl ist hierbei die Länderei nur nach Verhältniß ihrer Güte zu wählen, und dem Zehntpflichtigen nicht mehr Land von besserer Beschaffenheit zu nehmen, als von ihm nach jenem Verhältnisse abgetreten werden muß; und

2) daß ihm die Abfindung nach der Seite, auf welcher sein Gut liegt, gegeben werde, vorausgesetzt, daß die Länderei von demselben aus bewirthschaftet werden kann. Sollte aber hiedurch die Feldeintheilung einen wesentlichen Nachtheil erleiden, so muß sich der Zehntherr die Abfindung verhältnißmäßig in den

Digitized by Google

verschiedenen Feldern gefallen lassen, wobei jedoch die Lage seines Guts stets zu berücksichtigen ist.

Der Zehntherr kann sich der Zusammenlegung seiner Abfindung nicht widersetzen, wenn die abzutretende Länderei gleichfalls nach Verhältniß ihrer Güte ausersehen worden ist.

Auch können zehntfreie Grundstücke, außer dem Falle einer vorzunehmenden Verkoppelung, wider Willen der Eigenthümer zu den abzutretenden Ländereien nicht gezogen werden.

§. 86.

Beschaffenheit und Güte der abzutretenden Länderei.

Der Zehntherr ist nicht verpflichtet, andere als cultivirte Ackerländerei anzunehmen.

Insoweit jedoch die Entschädigung für die Abstellung eines Wiesenzehnten gegeben wird, ist auch Wiesengrund als Abfindung abzutreten und anzunehmen.

In Ermangelung besonderer Verabredung sind die Entschädigungs-Grundstücke verhältnißmäßig aus allen Classen der zehntpflichtigen Grundstücke abzutreten.

Die an den Zehntherrn abzutretende Länderei ist auf dessen Verlangen von allen Lasten zu befreien, welche nach Vorschrift des §. 3. der Verordnung vom 10ten November 1831 von der Ablösbarkeit nicht ausgenommen sind.

§. 87.

Nähere Vorschrift über die Bestimmung des abzutretenden Sechstels der zehntpflichtigen Grundstücke.

Die im §. 25. der Verordnung vom 10ten November 1831 vorgeschriebene Beschränkung der Landabfindung auf Ein Sechstel der zehntpflichtigen Grundstücke, bezieht sich auf deren gesammten Inbegriff, ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaften derselben, mithin ohne Rücksicht darauf, ob sie Pertinenzstücke von Höfen, gutspflichtig oder dienstpflichtig sind u. s. w., oder nicht.

Das abzutretende Sechstel ist nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit der gesammten zehntpflichtigen Grundstücke zu bestimmen.

§. 88.

Ertrags-Ausmittelung.

Die Ausmittelung des Ertrages der an den Zehntherrn abzutretende Grundstücke soll nach denselben Grundsätzen geschehen, welche für jene im §. 79. enthalten sind.

Dem Rohertrage gedachter Grundstücke ist indessen der Werth der, auf den Zehntherrn mit übergehenden Nutzungen hinzuzurechnen, welche bei Ermittelung des Zehntertrages nicht in Betracht kommen, z. B. Brach- und Stoppelweide.

Dagegen müssen von dem Rohertrage nicht nur die gesammten Productionskosten, sondern auch die auf den Zehntherrn mit übergehenden öffentlichen und Privatabgaben und Lasten abgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 89.

Vertheilung des durch Landabtretung nicht gewährten Betrages der Entschädigung.

Wenn der Zehntherr durch Abtretung von Grundstücken nicht vollständig entschädigt wird, und die Zehntpflichtigen den fehlenden Theil der Entschädigung nicht sofort durch Capitalzahlung ersetzen wollen: so müssen sie sich, auf Verlangen des Zehntherrn, gefallen lassen, daß die alsdann bleibende Geldabgabe auf eine bestimmte Anzahl von Grundstücken eines jeden Zehntpflichtigen, in angemessenen Theilen und mit den den Geldabgaben solcher Art zustehenden Vorrechten, gelegt werde.

§. 90.

Ausgleichung unter den Zehntpflichtigen.

Die Entschädigung solcher Zehntpflichtigen, welche in Folge der Lage ihrer Ländereien durch Landabtretung mehr an Land verloren haben, als sie zu ihrem Antheile für Abstellung ihrer Zehntpflichtigkeit zu geben verbunden waren, muß auf Kosten derjenigen geschehen, welche ihren Theil nicht zu voll gegeben haben, und zwar in der Maße, daß sie vorbehältlich anderer Vereinbarung durch Land vollständig wieder entschädigt werden.

§. 91.

Aufhören des Naturalzehntzugs.

Der Naturalzehntzug soll erst in dem Calender-Jahre wegfallen, welches auf die von der Ablösungs-Commission geschehene Bestätigung des Ablösungs-Recesses folgt.

Indessen kann dieselbe hierin eine Änderung eintreten lassen, wenn solche unter den vorhandenen besonderen Umständen völlig unbedenklich erscheint. Auf jeden Fall muß aber der Zehntherr hiervon so zeitig Nachricht erhalten, daß er seine wirthschaftlichen Einrichtungen ohne Nachtheil zu treffen im Stande ist. Ist der Zehnte zur Zeit des Abstellungs-Antrags an die Zehntpflichtigen selbst verpachtet, so sind beide Theile verpflichtet, den bestehenden Pacht-Contract auf des Gegentheils Verlangen während der Dauer des Ablösungs-Verfahrens unverändert fortbestehen zu lassen.

§. 92.

Zeitpunct der dem Zehntherrn zu leistenden Entschädigung.

In Rücksicht der Zeitpuncte, wo dem Zehntherrn die für Abstellung des Natural-Zehnten ihm gebührende Entschädigung geleistet werden muß, gelten in Ermangelung gütlicher Vereinbarung folgende Bestimmungen:

1) erfolgt die Zehntabstellung durch Capital, so muß dasselbe dem Zehntherrn am ersten Januar desjenigen Jahrs ausbezahlt werden, in welchem der Naturalzehntzug nicht mehr Statt findet. In dem Falle, wo dem ablösenden Zehntpflichtigen die Zahlung des Ablösungs-Capitals, nach §. 25. der Verordnung vom 10ten November 1831, in vier jährlichen Terminen zusteht, hört der Naturalzehntzug nach der Zahlung des ersten Capital-Antheils auf.

Digitized by Google

Der Zehntherr ist jedoch nur dann verbunden, die Zahlung anzunehmen, wenn ihm solche wenigstens sechs Monate vorher angezeigt worden ist. Sollte diese Anzeige so verspätet werden, daß wegen Nichtablaufs jener sechsmonatlichen Frist der Berechtigte die Zahlung des Capitals an gedachtem Tage anzunehmen nicht verbunden wäre, so sind die Zehntpflichtigen schuldig, dasselbe von diesem Zeitpuncte an mit vier Procent zu verzinsen;

2) in dem Falle der Verwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe, muß diese zum erstenmal am 1sten December des Jahrs entrichtet werden, wo der Naturalzehntzug nicht mehr ausgeübt worden ist;

3) besteht die Entschädigung in Land, so ist dasselbe so zeitig zu überweisen, daß es der Zehntherr in demjenigen Jahre, wo der Naturalzehntzug wegfällt, den Wirthschaftsregeln gemäß, vollständig benutzen kann, widrigenfalls der Natural-Zehntzug in jenem Jahre noch fortdauern soll.

§. 93.

Abänderung des obigen Zeitpuncts durch die Ablösungs-Commission.

Wird in dem, im §. 91. gedachten Falle, von der Ablösungs-Commission in Rücksicht des Zeitpuncts des aufhörenden Naturalzehntzugs eine Abänderung getroffen, so müssen, wenn die Zehntabstellung durch Capitalzahlung bewirkt werden soll, dem Zehntherrn die Zinsen des Capitals vom 1sten Januar desselben Jahrs an vergütet, auch muß die Zahlung des Capitals wenigstens sechs Monate vorher ihm angezeigt werden.

§. 94.

Bestimmung über das Recht zum Rottzehnten.

Mit der Abstellung des Hauptzehntens verliert der Berechtigte die Ansprüche auf das Zehntrecht nicht, welches nach einmal aufgebrochenem und wieder außer Cultur gesetztem Lande aus der Berechtigung zum Rottzehnten für ihn bereits entstanden war.

Die Frage, ob nach abgestelltem Hauptzehnten der Anspruch auf den Rottzehnten von später aufgebrochenem Lande fortbesteht oder nicht, entscheidet sich nach dem Inhalte der bestehenden Provinzial-Gesetze und den rechtlichen Folgen der Abstellung des Hauptzehntens.

Digitized by Google

Siebter Abschnitt.

Von der Abstellung der Naturaldienste und der Feststellung ungemessener Dienste zum Zweck der fernern Naturalleistung.

I. Abstellung der Naturaldienste.

§. 95.

Kündigungs-Recht.

Auf Abstellung der Natural-Spann- und Handdienste sind, nach Vorschrift der §§. 1 und 21. der Verordnung vom 10ten November 1831, nur die Verpflichteten anzutragen berechtigt. Dieselbe kann sowohl durch Capital-Zahlung, als durch Verwandlung des Naturaldienstes in eine feste Geldabgabe (Geldrente), welche nach Maßgabe des §. 12. gedachter Verordnung nach den Getreidepreisen von 10 zu 10 Jahren berechnet werden kann, geschehen.

§. 96.

Nähere Bestimmung des Kündigungs-Rechts.

Die im §. 21. vorgedachter Verordnung über das Recht zur Kündigung der Naturaldienste enthaltene Vorschrift ist dahin zu verstehen: daß auch einzelne Verpflichtete auf die Abstellung der Naturaldienste anzutragen befugt sind, es wäre denn, daß:

1) solche mit anderen Diensten in enger Verbindung ständen, z. B. wenn eine dem Umfange nach bestimmte Arbeit von Mehreren gemeinschaftlich verrichtet werden muß; oder

2) eine theilweise Abstellung derselben, nach dem Urtheile der Sachverständigen, auf den Betrieb der Landwirthschaft des Berechtigten einen besonders nachtheiligen Einfluß hätte.

§. 97.

Allgemeiner Grundsatz über die Bestimmung des Geldwerthes der Dienste.

Zum Zweck der Abstellung der Naturaldienste mittelst Ablösung oder Verwandlung in eine feste Geldabgabe muß der Geldwerth einer jährlichen Dienstleistung ausgemittelt werden.

Bei Bestimmung der Zahl der Dienstage oder des Umfangs der durch Dienste geleisteten oder zu leistenden Arbeit, wie auch der Ausmittelung des Geldwerthes der Dienste sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

Digitized by Google

A. Ausmittelung des Umfangs der Dienstpflicht.

§. 98.

1) Bei Dienſten, welche weder der Zahl, noch dem Umfange der Arbeit nach, gemeſſen oder beſtimmt ſind, ſoll die Feſtſtellung der Tagezahl nach dem Durchſchnitts-Verbrauche der Dienſte binnen der nachſtehend vorgeſchriebenen Zeiträume geſchehen, und zwar unter Berückſichtigung der Zahl der urſprünglich zum Dienſte Verpflichteten. 1) Ungemeſſene Dienſte.

Zu dem Ende iſt der Dienſtherr verbunden, der Ablöſungs-Commiſſion ein Verzeichniß der, binnen achtzehn Jahren, bei Baudienſten hingegen der binnen dreißig Jahren wirklich verbrauchten Dienſte, beide Zeiträume von dem Jahre vor der von dem Verpflichteten vorgenommenen Dienſtkündigung zurückgerechnet, vorzulegen. Die Jahre, in welchen durch die Geſetzgebung während der Fremdherrſchaft eine Änderung in der Dienſtleiſtung veranlaßt worden iſt, bleiben ausgeſchloſſen. Nachweiſung über den Verbrauch der Dienſte und Beſtimmung der Zeiträume dafür.

§. 99.

Kommen Dienſte ihrer Beſchaffenheit nach nicht jährlich vor, ſo iſt der Ausmittelung ein ſolcher Zeitraum zum Grunde zu legen, welcher mehrere Leiſtungsfälle umfaßt, ſo daß danach der Durchſchnitts-Verbrauch für ein einzelnes Jahr mit Zuverläſſigkeit ausgemittelt werden kann. Ausnahmen in Hinſicht der Zeiträume.

Über die Größe des anzunehmenden Zeitraums ſind beide Theile zu hören. Können dieſelben ſich nicht vereinigen, ſo entſcheidet die Ablöſungs-Commiſſion, welche jedoch, wenn dabei techniſche Fragen vorkommen, Sachverſtändige zuzuziehen hat.

Sollte in dem Zeitraume von dreißig Jahren (§. 98.) ein Bau vorgefallen ſeyn, welcher eine beträchtlichere Dienſtleiſtung, als ſonſt regelmäßig vorgekommen iſt, veranlaßt hat, ſo können die Dienſtpflichtigen auf Berichtigung der Vertheilung durch Sachverſtändige antragen.

§. 100.

Kann der Dienſtherr ein Verzeichniß der wirklich verbrauchten Dienſte nicht beibringen (§. 98.), ſo hat er darüber ſich zu erklären, wie viele Dienſttage er für Ein Jahr fordert. Forderung des Dienſtherrn in Rückſicht der Dienſttage.

§. 101.

Widerſprechen die Verpflichteten der Richtigkeit der Angabe über den bisherigen Verbrauch der Dienſte (§. 98.), oder dem vom Berechtigten in Hinſicht des Bedarfs derſelben gemachten Anſpruche (§. 100.), ſo ſoll, wenn der bisherige Verbrauch nicht nachzuweiſen, auch eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen iſt, die Zahl der auf Ein Jahr zu rechnenden Dienſttage, durch Sachverſtändige feſtgeſetzt werden. Feſtſtellung der Tagezahl durch Sachverſtändige.

Digitized by Google

§. 102.

Verfahren derselben.

Die Sachverständigen haben sich zu diesem Zweck möglichst vollständige Nachrichten über den bisherigen Verbrauch der Dienste durch Einsicht der Register, Quittungs-Bücher, Abhörung der mit dem Sachverhältnisse bekannten Personen, welche auf deren Antrag von der Ablösungs-Commission zu verfügen ist, und durch andere angemessene Nachforschungen zu verschaffen.

Sind die Nachrichten über den bisherigen Verbrauch der Dienste nicht hinreichend, um darauf die Schätzung der zum Ersatze derselben erforderlichen Arbeit zu stützen, so müssen die Sachverständigen den Bedarf des Berechtigten, und die Fähigkeit des Verpflichteten zur nachhaltigen Leistung des Dienstes, nach wirthschaftlichen Grundsätzen bestimmen.

§. 103.

2) Bestimmte Dienste zu allen Arten von Arbeiten.

2) Bei Diensten, welche nach Tagen bestimmt sind, aber vom Dienstherrn zu jeder vorfallenden Arbeit benutzt werden dürfen, ist die volle, vom Verpflichteten zu leistende Tagezahl anzunehmen, ohne Unterschied, ob die Dienste bisher sämmtlich verbraucht worden sind oder nicht. Sollte sich indessen ergeben, daß nach besonderen Orts-Verhältnissen regelmäßig ein Theil der bestellten Dienste, wegen Witterungs- oder ähnlicher Hindernisse, vom Dienstherrn nicht hat benutzt werden können, so soll dafür eine verhältnißmäßige Anzahl von Tagen abgesetzt werden.

§. 104.

3) Bestimmte Dienste zu gewissen Arten von Arbeiten.

3) Bei Diensten, welche nach der Zahl der Tage bestimmt sind, aber nur zu gewissen Arten von Arbeiten verwandt werden dürfen, soll die Feststellung nach der vollen Zahl der Diensttage, welche zu leisten sind, geschehen.

Sollte indessen aus einer auf Antrag des Dienstpflichtigen vorzunehmenden Untersuchung hervorgehen, daß der Bedarf des Berechtigten die volle Zahl der Dienste nicht erfordert, so soll der Bedarf entscheiden.

Hat aber der Verpflichtete, ohne Rücksicht auf den Bedarf des Berechtigten, für nicht abgeleistete Diensttage eine Vergütung in Gelde entrichtet, so kommt diese bei der Ausmittelung des Geldwerthes der Dienste in Anrechnung.

§. 105.

4) Dienste, welche nur nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind.

4) Bei Diensten, welche allein nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind, soll die Ausmittelung nach dem Bedarfe des Berechtigten geschehen, der Umfang derselben mag unveränderlich seyn, oder veränderlich nach dem Stande der Wirthschaft, und nach anderen Verhältnissen des berechtigten Guts.

Digitized by Google

§. 106.

Der Bedarf des Berechtigten ist nach dem Zustande seines berechtigten Guts oder Grundstücks bis zur Zeit der Ablösung, unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs, zu bestimmen. Bestimmung über den Umfang des Bedarfs.

Müssen Sachverständige zur Ausmittelung des Bedarfs zugezogen werden, so haben dieselben die Vorschriften des §. 102. zu beobachten.

§. 107.

Befreiungen, welche die Dienstpflichtigen bisher rechtlich genossen haben, sollen bei der Werthbestimmung des Dienstes berücksichtigt werden, wenn die übrigen Dienstpflichtigen den Dienst mit zu übernehmen nicht verbunden waren, folglich dadurch ein Verlust für den Dienstherrn entstanden ist. Absatz wegen Befreiungen.

Auf die wegen eines Amts-Verhältnisses Statt findenden Dienstbefreiungen soll jedoch nur insofern Rücksicht genommen werden, als das Amt nothwendig einem Dienstpflichtigen übertragen werden mußte.

Hängt eine Dienstbefreiung von anderen, zwar veränderlichen, jedoch nothwendig oder gewöhnlich eintretenden Ereignissen ab, z. B. von dem Todesfalle des Hofinhabers, von der Niederkunft seiner Frau ꝛc., so sind für den zuletzt gedachten Fall auf Ein Jahrhundert zwölf Befreiungsfälle zu rechnen, übrigens aber soll der Ausfall nach denselben Grundsätzen ausgemittelt werden, welche über das Eintreten solcher Ereignisse bei Festsetzung zufälliger oder veränderlicher Rechte in §. 36. u. f. vorgeschrieben worden sind.

B. Ausmittelung des Geldwerthes der Dienste.

§. 108.

Zur Berechnung des Geldwerthes derjenigen Dienste, welche den Tagen nach bestimmt sind, außerdem aber zu Verrichtung jeder Art von Arbeit geleistet werden müssen, es mögen dieselben allein oder neben anderen Dienstarten vorkommen, sollen von den zu Ausmittelung der Durchschnittspreise niederzusetzenden Bezirks-Commissionen Normalpreise festgesetzt werden, worüber im XII. Abschnitte die näheren Bestimmungen enthalten sind. Normalpreise für gewisse Dienstarten.

§. 109.

Finden die ausgemittelten Normalpreise keine Anwendung, so soll bei solchen Diensten, welche in den §§. 98 bis 104. unter den Nummern 1, 2 und 3 aufgeführt worden sind, in jedem einzelnen Abstellungsfalle der Geldwerth Eines Dienstages durch Sachverständige nach den Grundsätzen bestimmt werden, welche in den §§. 210. bis 213. für die Ausmittelung der Normalpreise für Naturaldienste enthalten sind. Werthsermittelung durch Sachverständige bei anderen Dienstarten.

Digitized by Google

Dagegen ist bei der im §. 105. angeführten Art von Diensten durch Sachverständige zu ermitteln, welche Kosten von Berechtigten aufgewandt werden müssen, um einen gleichen Umfang von Arbeit durch eigene Bespannung oder gegen Lohn, je nachdem das Eine oder Andere als vortheilhafter für die Verpflichteten sich darstellt, geleistet zu erhalten.

Bei solchen Diensten, welche in dem einfachen Fortschaffen von Producten u. s. w. bestehen, so wie bei Bothendiensten, ist sodann der volle ausgemittelte Geldbetrag zu berechnen; bei allen übrigen Diensten aber auch die Beschaffenheit der Dienstarbeit, nach den in jedem Falle eintretenden Verhältnissen in Anschlag zu bringen, und danach der Geldbetrag zu ermäßigen.

§. 110.

Absatz wegen Leistungen des Dienstherrn.

Am Geldwerthe des Dienstes sollen abgesetzt werden:

1) die dem Dienstherrn wegen des Dienstes obliegenden Gegenleistungen;
2) die demselben etwa durch Haltung von Geschirr und Geräthschaften, oder auf andere Weise in Hinsicht der Leistung des Dienstes entstandenen Kosten.

Wegen der von dem Dienstherrn aufzuwendenden Aufsichtskosten bei der Natural-Dienstleistung findet kein Absatz Statt.

§. 111.

Verfahren bei streitig gebliebenen Puncten.

Können der Berechtigte und Verpflichtete über solche Gegenstände, welche das Recht in Rücksicht des Dienstes betreffen, gütlich sich nicht vereinigen, so sind dieselben in den Weg Rechtens zu verweisen. Dem Verpflichteten bleibt jedoch unbenommen, die Abstellung des Dienstes in Gemäßheit der Ansprüche des Berechtigten, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, zu verlangen.

In diesem Falle ist der Verpflichtete jedoch nur verbunden, die Entschädigung selbst vorläufig nach Maßgabe des Besitzstandes zu leisten, und ist übrigens dahin zu sehen, daß die demnächst etwa eintretende Abänderung durch bloße Berechnung bewirkt werden kann, ohne daß eine wiederholte Ausmittelung durch Schätzungen ꝛc. nothwendig wird.

§. 112.

Vertheilung des Geldbetrages auf die einzelnen Dienstpflichtigen.

Wenn nicht schon aus der Art der Werth-Ausmittelung der Geldbetrag für jeden einzelnen Dienstpflichtigen sich ergiebt, wie bei Diensten, welche nach Tagen bestimmt sind, so muß die ermittelte Entschädigungs-Summe auf sämmtliche Dienstpflichtige nach dem Verhältnisse der Natural-Dienstpflicht vertheilt, und auf solche Weise der Betrag einer Jahrsleistung in Gelde für Jeden festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 113.

Bestimmung über das Aufhören der Naturaldienstleistung nach der Abstellung.

Die Leistung des Naturaldienstes hört in Folge geschehener Abstellung, wenn nichts Anderes verabredet wird, regelmäßig erst Ein Jahr nach der Bestätigung des Ablösungs-Recesses auf. Es ist hiernach von der Ablösungs-Commission der Zeitpunct, nach den Wirthschafts- und sonstigen Verhältnissen, insbesondere bei verpachteten Gütern (§. 153.) näher zu bestimmen.

§. 114.

Zeitpunct für die Bezahlung der Geldabgaben.

Die Geldabgaben für verwandelte Naturaldienste (Geld-Renten) sollen, in Ermangelung einer besondern Verabredung, am ersten December bezahlt werden, wenn die Abstellung für das Calenderjahr geschehen ist, sonst aber am ersten Tage des zwölften Monats des bestehenden Dienstjahrs, worüber der Ablösungs-Receß die nöthige Bestimmung enthalten muß.

§. 115.

Desgleichen für die des Capitals. Folgen der unterbliebenen Zahlung.

Sollen Naturaldienste durch Capitalzahlung abgelöst werden, so ist der fünfundzwanzigfache Betrag des ermittelten Geldwerthes einer einjährigen Dienstleistung dem Dienstherrn in unzertrennter Summe zu entrichten.

Die Zahlung des Capitals muß gleichzeitig mit dem Aufhören des Naturaldienstes geschehen.

So lange diese Zahlung nicht erfolgt ist, muß die Naturaldienstleistung unverändert fortgesetzt werden, sollte auch die §. 113. bestimmte Zeit abgelaufen seyn, es wäre denn, daß der Dienstherr in das frühere Aufhören des Dienstes einwilligte.

§. 116.

Wahlrecht bei Diensten, für welche ein kündbares Dienstgeld entrichtet worden ist.

Wenn bisher statt des Naturaldienstes eine Vergütung entrichtet worden ist, der Berechtigte oder der Verpflichtete aber die Naturaldienstleistung verlangen konnte, sey dies jederzeit, oder nach vorgängiger Kündigung, oder wenn der eine oder der andere zwischen dem Naturaldienste und einer Vergütung dafür zu wählen hatte, so darf die Vergütung nur mit der Bewilligung dessen, welchem die Wahl zusteht, der Ausmittelung des Geldwerthes des Dienstes zum Grunde gelegt werden, wie im §. 16. der Verordnung vom 10ten November 1831 in Ansehung anderer Lasten bestimmt worden ist.

Erfolgt jene Bewilligung nicht, so geschieht die Abstellung der Dienste in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 10ten November 1831, nach demjenigen Werthe, den sie für den Berechtigten haben, wobei die Bestimmungen der §§. 103. u. f. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

War der Dienst jedoch ungemessen, so muß nach Vorschrift des §. 102. durch Sachverständige der Bedarf des Berechtigten und die Fähigkeit des Verpflichteten zur nachhaltigen Leistung der Dienste nach wirthschaftlichen Grundsätzen bestimmt werden.

In den Fällen, wo eine Vergütung für den Naturaldienst, ungeachtet des Wahl- oder Kündigungsrechts seit 30 Jahren, vom Tage des Abstellungs-Antrags zurückgerechnet, unverändert entrichtet, und wo in solcher Zeit der Naturaldienst nicht geleistet worden ist, soll jene Vergütung der Ausmittelung des Geldwerthes des Naturaldienstes zum Zweck der Abstellung zum Grunde gelegt werden, jedoch unter Berücksichtigung eines sich etwa ergebenden Mißverhältnisses derselben zu dem Dienstgelde anderer Verpflichteter derselben Gegend.

Auch soll die Naturalleistung der neben der vorgedachten Vergütung etwa bestehenden, der Zahl nach bestimmten Nebendienste (Übertage, Extradienste, Aufdienste ꝛc.) die Abstellung nach der seit 30 Jahren gezahlten Vergütung nicht ausschließen, vielmehr sind solche Nebendienste nach ihrem Werthe neben jener Vergütung zu berechnen.

Vor jeder Ausmittelung der vorgedachten Art hat die Ablösungs-Commission eine gütliche Vereinbarung nach billigen Grundsätzen zu versuchen.

§. 117.

Ablösung ständiger Dienstgelder.

Werden ständige (unveränderliche) Dienstgelder durch Capitalzahlung abgelöst, so sollen die über Ablösung fester Geldabgaben in dem Abschnitt II. gegebenen Vorschriften dabei zur Anwendung kommen.

Die ebengedachten Vorschriften gelten auch in dem Falle, wenn die auf gewisse Zeiträume verabredeten Dienstgelder, nach §. 23. der Verordnung vom 10ten November 1831, der Ablösung des Dienstes zum Grunde gelegt werden sollen.

§. 118.

Bei einem Dienstverbande.

Will jedoch ein einzelner Dienstpflichtiger in dem Falle, wo die Kündigung des Naturaldienstes nur dem gesammten Dienst-Verbande zusteht, das bisher für gewisse Zeiträume vertragsweise festgesetzte Dienstgeld durch Capitalzahlung ablösen, so muß er zuvörderst einen rechtsbeständigen Beschluß der Dienstpflichtigen darüber erwirken, ob sie von der im §. 23. der Verordnung vom 10ten November 1831 nachgelassenen Befugniß, den Dienst nach dem Betrage des bisher bezahlten Dienstgeldes abzustellen, Gebrauch machen wollen.

Digitized by Google

II. Feststellung ungemessener Dienste zum Zweck der fernern Naturalleistung.

§. 119.

Die Vorschriften über die Abstellung ungemessener Dienste (§. 98—102.) finden ebenfalls Anwendung, wenn Dienste dieser Art zum Zweck der künftigen Naturalleistung, in Gemäßheit des §. 24. der Verordnung vom 10ten November 1831, in gemessene verwandelt werden sollen.

§. 120.

Feststellung nicht hinreichend gemessener Wirthschaftsdienste.

Die Berechtigten sowohl, als die Verpflichteten können auf die Feststellung der Naturaldienste auf eine bestimmte Anzahl auch in dem Falle antragen, wenn die Dienste zum allgemeinen Wirthschaftsbedarfe eines Landguts, ohne Bezeichnung der Arbeitsarten, geleistet werden müssen, die Verpflichteten also verbunden sind, sämmtliche, behuf der Landwirthschaft des Guts vorkommende Dienste, ohne daß deren Zahl bestimmt ist, zu verrichten.

Die Feststellung solcher Dienste geschieht gleichfalls nach den Bestimmungen der §§. 98. bis 102.

§. 121.

Feststellung des Arbeitsmaßes für die fernere Leistung.

Bei Feststellung der ungemessenen Dienste zum Zweck der fernern Leistung soll zugleich die Arbeitszeit und, insoweit solches thunlich ist, das Arbeitsmaß, auch bei Bothendiensten die größte Entfernung für einen Bothengang, und das Gewicht, welches der Verpflichtete dabei tragen muß, durch Sachkundige nach dem feststehenden oder herkömmlichen, und in Ermangelung dessen, nach dem in der Gegend üblichen Arbeitsmaße, der Stärke des Spannwerks u. s. w. bestimmt, und nicht weniger der Betrag der Gegenleistungen, die Pflicht zu Bezahlung von Weggeldern u. s. w. festgesetzt werden.

§. 122.

Feststellung des Geldwerthes der ferner zu leistenden Dienste.

Bei der Feststellung ungemessener Dienste nach Vorschrift der §§. 119. und 120. soll auf des einen oder andern Betheiligten Ansuchen und auf dessen Kosten, insofern nicht Normalpreise für die zu leistenden Dienste bestehen, der Geldwerth derselben zugleich festgestellt werden.

Die Verpflichteten können vom Naturaldienste sich befreien, wenn sie die jährliche Entrichtung des Geldwerthes der einjährigen Dienstleistung für die Zukunft übernehmen, oder die Capitalzahlung nach Vorschrift des §. 115. leisten.

Haben die Verpflichteten binnen dreißig Jahren von einer solchen Abstellung des Naturaldienstes auf die eine oder andere Weise keinen Gebrauch gemacht, so steht dem

Digitized by Google

Dienstherrn sowohl als den Verpflichteten die Befugniß zu, eine neue Bestimmung des auf obige Weise besonders ausgemittelten Geldwerthes zu verlangen.

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung wechselseitiger Lasten des Grundeigenthums durch Abrechnung (Compensation).

§. 123.

Abrechnung von Korn- und Geldabgaben des Berechtigten.

Wenn dem Guts-, Dienst- oder Zehntherrn die ihm zustehende Gerechtsame zum Zweck der Abfindung gekündigt worden, so ist er befugt, diejenigen Korn- und Geld-Abgaben, welche er in Folge Statt gehabter Gemeinheitstheilungen, Mastabfindungen u. s. w. zu Gunsten der Verpflichteten, welche die Abstellung verlangen, übernommen hat, zur Abrechnung zu bringen.

§. 124.

Bestimmung des Rechts zur Abrechnung von Dienstbarkeiten und anderen Lasten.

Auch wird in Folge des im §. 13. Absatz 3, der Verordnung vom 10ten November 1831 enthaltenen Vorbehalts einer Bestimmung über die Befugniß der vorgedachten Berechtigten, die auf ihrem Grundeigenthume haftenden Dienstbarkeiten bei Abstellung ihrer Rechte in Abrechnung zu bringen, hiermit festgesetzt, daß, vorbehältlich einer anderweiten gütlichen Übereinkunft, eine solche Abrechnung unter den in den nachfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften gefordert werden darf.

§. 125.

Lasten, bei welchen die Abrechnung zulässig ist.

Zur Abrechnung sind geeignet:

das Recht zur Stoppelweide;
= = = Wiesenbehütung (Frettung);
= = = Angerweide;
= = = Holzweide;
= = = Mastnutzung in den Forsten;
= = zum Heid-, Plaggen- und Bultenhiebe;
= = = Waldstreuharken (Laub-, Nadel- und Moos-Harken);
= = = Steinbrechen, Sand- und Lehmgraben.

§. 126.

Vorbehalt der Entscheidung der Landdrostei.

Die im vorigen §. bezeichneten Rechte sollen nur dann in Abrechnung gebracht werden können, wenn auf den von dem Verpflichteten erhobenen Widerspruch die Land-

Digitized by Google

Droſtei, nach gehöriger Unterſuchung der Verhältniſſe, dafür hält, daß die verlangte Abrechnung nach den Grundſätzen der Landespolizei in Rückſicht auf die Erhaltung der verpflichteten Höfe kein Bedenken findet.

§. 127.

Fall, wo die Abrechnung regelmäßig zurückzuweiſen iſt.

Die Land-Droſtei hat auf Verlangen der Verpflichteten die Abrechnung regelmäßig bei den im vorhergehenden §. aufgeführten Weideberechtigungen zurückzuweiſen, wenn die durch Abrechnung aufzuhebende Weide, nach dem Urtheile ſachverſtändiger Landwirthe, die Ernährung des Viehes der Verpflichteten, während der Weidezeit, zum größeren Theile gewährt, und nicht anders, als durch Stallfütterung erſetzt werden kann.

Die nähere Ermäßigung der Umſtände bleibt der Land-Droſtei überlaſſen, welche auch auf den Wunſch des Berechtigten, auf eine theilweiſe Abrechnung, dem Befinden nach, erkennen darf, in welchem Falle in Hinſicht des übrig bleibenden Theils nach den Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnungen zu verfahren iſt.

§. 128.

Zuläſſigkeit von Abrechnung gegen Einzelne.

Die Abrechnung von Laſten kann auch wider einzelne Verpflichtete geltend gemacht werden.

§. 129.

Werthausmittelung des abzurechnenden Rechts.

Nach entſchiedener Zuläſſigkeit der Abrechnung iſt der Werth des Rechts durch Schätzung auszumitteln, und der Geldbetrag, ſo weit es nöthig, gegen den der abzuſtellenden Laſt in Abrechnung zu bringen, der etwa überſchießende Werth der letztern aber in der Maße dem Berechtigten zu vergüten, wie in den Abſchnitten II. bis VII. vorgeſchrieben worden iſt.

§. 130.

Beſchränkung der Abrechnung auf die Abſtellung der Naturalleiſtungen.

Der Berechtigte kann die Abrechnung von Laſten ſeines Grundeigenthums nur bei der Abſtellung der den Verpflichteten obliegenden Leiſtungen ſelbſt, nicht aber bei ſpäterer Ablöſung der für Naturallaſten ausgemittelten feſten Geldabgaben (Renten) durch Capitalzahlung verlangen.

§. 131.

Friſt zur Erklärung des Berechtigten.

Zur Abgabe der Erklärung des Berechtigten, ob er die Abrechnung von Laſten jener Art unter den vorſtehenden Beſtimmungen fordern will, kann die Ablöſungs-Commiſſion eine peremtoriſche Friſt vorſchreiben. Der Erſtere kann jedoch von dem Verlangen der Abrechnung bis zum Beginn der Abſchätzung zurücktreten.

§. 132.

Verfahren bei entſtehendem Aufenthalte durch die Abrechnung einer Laſt.

Wenn über den Umfang des zur Abrechnung zu bringenden Rechts Streitigkeiten entſtehen, oder wenn die Ausmittelung des Geldwerthes deſſelben aus anderen Gründen

Digitized by Google

Aufenthalt findet, so soll dadurch die Abstellung der den Verpflichteten obliegenden Leistungen nicht aufgehalten, vielmehr mit der Ausmittelung des Geldwerthes derselben fortgefahren und bis zum Eintritt der Abrechnung die ermittelte jährliche Geldabgabe (oder der Capitalzins zu vier Procent) an den Berechtigten ohne Abzug bezahlt werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und deren Folgen.

§. 133.

Aufhebung der Eigenbehörigkeit.

Die Eigenbehörigkeit wird durch Abstellung der im §. 18. der Verordnung vom 10ten November 1831 benannten zufälligen oder veränderlichen Rechte, nämlich der Auffahrt, des Sterbefalls und der Freibriefe, so wie auch des Heimfalls, insoweit dem Gutsherrn ein Anspruch auf dieselben zusteht, in Beziehung auf den Besitzer des Hofes, dessen Ehegatten, die Nachkommen derselben und alle übrige Abkömmlinge vom Hofe, wenn diese nicht etwa bereits auf einem andern eigenbehörigen Hofe sich besetzt haben, wie auch auf die Altentheiler (Leibzüchter) im Hofe, für immer aufgehoben.

Die Vorschrift, daß die übrigen zufälligen oder veränderlichen Rechte, welche dem Berechtigten außer den oben genannten gebühren, nach der Bestimmung des §. 233. gleichzeitig abgestellt werden müssen, wird hiedurch nicht geändert.

Sollten die vier, vorher namhaft gemachten Rechte in einzelnen Fällen überall nicht vorkommen, so erfolgt die Aufhebung der Eigenbehörigkeit doch stets durch Abstellung derjenigen zufälligen oder veränderlichen Rechte, welche dem Gutsherrn in Beziehung auf den zu befreienden Hof und dessen Besitzer zustehen. Für die Zwangsdienste der eigenbehörigen Kinder ist eine Entschädigung jedoch in keinem Falle zu berechnen.

§. 134.

Aufhebung der Eigenbehörigkeit nach Ablauf von drei Jahren und Entschädigung in diesem Falle.

Die Abstellung der Eigenbehörigkeit nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung bleibt bis zum Ablaufe von drei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung derselben anzurechnen, dem Antrage der Betheiligten überlassen.

Nach deren Ablaufe soll jedoch die Eigenbehörigkeit mit allen ihren rechtlichen Folgen und den davon abhängenden Leistungen aufhören, und der Gutsherrschaft in Rücksicht derjenigen eigenbehörigen Höfe, von welchen bis dahin die Abstellung der zufälligen

Digitized by Google

oder veränderlichen Gefälle nicht bewirkt worden ist, nur das Recht zustehen, auf Kosten der Verpflichteten die Bestimmung einer festen Geldabgabe (Geldrente), welche vom Tage des Ablaufs der vorgedachten drei Jahre an zu entrichten ist, und nach Maßgabe des §. 12. der Verordnung vom 10ten November 1831, nach den Getreidepreisen von zehn zu zehn Jahren berechnet werden kann, nach den in dem Abschnitte V. enthaltenen Vorschriften, durch Antrag bei der Ablösungs-Commission zu bewirken.

§. 135.

Erbrecht in Ansehung der freigewordenen Höfe.

Abkömmlinge von einem eigenbehörigen Hofe, welche vor Aufhebung der Eigenbehörigkeit desselben ihr Recht zur Erbfolge im Hofe durch Freikauf, Abfindung oder auf andere rechtsbeständige Weise verloren hatten, können, nach erfolgter Befreiung des Hofes, ein Erbrecht an demselben nur in dem Falle geltend machen, wenn Niemand vorhanden ist, welcher ein solches Recht von einer zur Zeit jener Befreiung zur Erbfolge noch berechtigten Person entweder vermöge Verwandtschaft, oder aus einer eingegangenen Ehe abzuleiten im Stande ist.

Zehnter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten in Beziehung auf die Rechte der Betheiligten.

Erster Titel.

Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten im Allgemeinen.

§. 136.

Die Wirkungen der Abstellung der Lasten und Beschränkungen des Grundeigenthums auf die Rechte der Betheiligten, wie auch die Rechte der durch jene Abstellung entstandenen festen Geld- und Fruchtabgaben (Renten) sind nach den Vorschriften der §§. 31. 32. 33. 34. und 35. der Verordnung vom 10ten November 1831, und den auf den Grund derselben zu treffenden ferneren Anordnungen über die Verhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums ꝛc., so wie in Ansehung des Rechts auf den Häuslings-Dienst, den Überschuß von getheilten Gemeinheiten (superfluum) und zum Rottzehnten nach den §§. 55. und 94. der gegenwärtigen Verordnung zu beurtheilen.

Digitized by Google

Hinwegfallen des Rottzinses.

Außerdem wird hiemit bestimmt, daß mit der Abstellung des gutsherrlichen Verbandes das Recht des Gutsherrn auf den Rottzins von den nach jener Abstellung getheilten und den Inhabern der verpflichtet gewesenen Güter zugefallenen Gemeinheitsgründen von selbst hinwegfallen soll.

§. 137.

Verfahren wegen Beitreibung der jährlichen Geld- oder Frucht-Abgaben.

Die Einziehung und Beitreibung der Rückstände der durch Verwandlung von Rechten entstandenen festen Geld- oder Fruchtabgaben (Renten) gehört an die ordentlichen Gerichte. Das Recht der Gutsherren in einigen Landestheilen zur Beitreibung rückständiger Abgaben hört durch Abstellung eines einzelnen Rechts in Ansehung dieses, und durch Abstellung des gutsherrlichen Verbandes gänzlich auf.

§. 138.

Fortsetzung.

Dagegen soll den Gutsherren und übrigen Berechtigten, auf den Grund der einmal dem Gerichte überreichten Ablösungs-Recesse, zu den rückständigen Abgaben auf dem kürzesten Rechtswege und auf Kosten der säumigen Verpflichteten verholfen werden, ohne daß der Berechtigte zum Kostenvorschuß angehalten werden kann.

Insbesondere sind die Berechtigten befugt, sich wegen mehrerer oder sämmtlicher Rückstände mit Einem Antrage an das Gericht zu wenden, mit welchem jedoch das Verzeichniß der Rückstände doppelt überreicht werden muß.

Das Gericht hat den Unterbedienten anzuweisen, von den säumigen Verpflichteten die nach vorgängiger Anmahnung binnen 14 Tage nicht einbezahlten Rückstände und Kosten sofort beizutreiben, und dem Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten zuzustellen.

Der Erlaß an den Unterbedienten ist dem Berechtigten abschriftlich mitzutheilen, jedoch nur mit dem einfachen Gebührensatze nach der Summe der sämmtlichen verzeichneten Rückstände zu belegen.

Nur wenn Einwendungen von einzelnen Verpflichteten gegen die Forderungen vorgebracht werden, soll das eingeleitete Verfahren gegen diese abgesondert fortgesetzt werden.

Zweiter Titel.

Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten in Beziehung auf Pacht-Verhältnisse und erbliche Verleihungen.

I. Verhältnisse der Pächter und Verpächter.

§. 139.

Allgemeine Bestimmung.

Die im §. 40. der Verordnung vom 10ten November 1831 über die Verhältnisse der Zeitpächter und ihrer Verpächter bei Abstellung von Grundlasten für

Digitized by Google

den Fall gegebenen Vorschriften, daß der unter beiden bestehende Pacht-Contract nichts darüber festsetzt, werden sowohl in Beziehung auf die Abstellung nach den gesetzlichen Vorschriften, als auf diejenige durch gütliche Vereinbarung folgendermaßen näher bestimmt:

A. Wenn das abzustellende Recht oder das berechtigte Gut verpachtet ist.

§. 140.

Erlöschung des Pachtcontracts bei getrennt verpachteten Rechten.

Ist ein abzustellendes Recht für sich allein verpachtet, so wird der Pachtcontract durch die erfolgende Abstellung desselben aufgehoben, ohne daß ein Entschädigungs-Anspruch von Seiten des Pächters gemacht werden kann.

§. 141.

Allgemeine Vorschrift in Ansehung der mit anderen Gegenständen verpachteten Rechte.

Ist ein abzustellendes Recht aber in Verbindung mit anderen Gegenständen verpachtet, so muß der Pächter nach dem Inhalte der nachstehenden Bestimmungen mit derjenigen Entschädigung sich begnügen, welche der Verpächter für das abgestellte Recht erhält.

Diese Verbindlichkeit tritt gleichfalls ein, wenn der Verpächter die Verwandlung zufälliger oder veränderlicher Abgaben in feste Geldabgaben (Renten) selbst herbeiführt.

Der Verpächter ist jedoch, bei Vermeidung des Schadenersatzes, verpflichtet, dem Pächter von dem erfolgten Abstellungsantrage und von der gewählten Abstellungsart, sobald auch diese feststeht, binnen vier Wochen Kenntniß zu geben.

Nicht weniger muß er demselben vom völligen Abschlusse des Ablösungs-Recesses, unter Mittheilung eines Auszuges aus dem letztern, soweit der Pächter bei dessen Inhalte betheiligt ist, binnen gleicher Frist Anzeige machen. Die Ablösungs-Commission hat den Berechtigten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

§. 142.

Besondere Vorschriften. In Ansehung der Frucht- und Geld-Abgaben.

Besteht die Entschädigung des Verpächters für das abgestellte Recht in einer Geld- oder Fruchtabgabe (Rente), so erhält der Pächter in Folge des §. 141. deren Genuß ganz in der Maße, wie solcher dem Verpächter gebühren würde, und es kann dem erstern die unmittelbare Erhebung der Abgabe wider seinen Willen nicht genommen werden.

§. 143.

In Ansehung der Capitalzahlung.

Besteht die Entschädigung des Verpächters in Capital, so muß er dem Pächter die Zinsen desselben zu vier Procent vergüten. Wird aber das Capital, z. B. bei einer Dienstabstellung, vom Verpächter zum Theil zur Aufführung der in Folge der eintretenden Wirthschafts-Veränderung unumgänglich nöthigen Stallgebäude ꝛc. verwandt, so

Digitized by Google

fällt die Vergütung der Zinsen in Ansehung dieses Theils hinweg. Der Pächter dagegen erhält für die Dauer der Pacht die Benutzung dieser Gebäude ohne Erhöhung des Pachtgeldes.

Über andere Verwendungen des Capitals zum Besten des Guts muß besondere Verabredung getroffen werden, wenn dieselben eine Änderung der vorbemerkten gegenseitigen Verhältnisse hervorbringen sollen.

§. 144.

In Ansehung der Landabfindung.

Besteht die Entschädigung des Verpächters in Land, so ist der Pächter zu dessen Übernahme verbunden, wenn:

1) Zehnten, Getreide- und andere Naturalabgaben abgestellt worden sind, welche Zubehör des verpachteten Guts waren, oder doch vom Pächter bei demselben benutzt wurden;

auch

2) die Abfindung an Land in solcher Nähe erfolgt, daß dasselbe vom gepachteten Gute aus bewirthschaftet werden kann, in welcher Hinsicht der Pächter nicht schuldig seyn soll, Land zu übernehmen, welches mehr als eine halbe Wegstunde (500 Calenberger Ruthen) vom Gute entfernt ist;

und

3) der Verpächter die zu Bewirthschaftung dieses Landes erforderlichen Gebäude dem Pächter überweiset. Erhält derselbe in diesem Falle die volle Entschädigung für das abgestellte Recht, so muß er das Baucapital für neu errichtete Gebäude mit vier Procent verzinsen, oder den Miethwerth der vom Verpächter ihm überwiesenen bereits vorhandenen Gebäude vergüten.

§. 145.

Fortsetzung.

Der Pächter kann die Überweisung des Landes wider Willen des Verpächters nur alsdann verlangen, wenn er auf die Aufführung neuer, oder Überweisung anderer Gebäude verzichtet.

Auch hat er das Land stets in der Maße zu übernehmen, wie der Berechtigte solches erhält und ist schuldig, sämmtliche darauf gebliebene oder noch darauf zu legende Lasten zu tragen.

§. 146.

Fortsetzung.

Erhält der Pächter das Entschädigungsland nicht, so muß ihm der Verpächter den einjährigen Betrag des nach den Grundsätzen dieser Verordnung ermittelten Geldwerths des abgestellten Rechts jährlich vergüten.

Digitized by Google

§. 147.

Errichtung neuer Gebäude in Folge der Abstellung von Diensten.

Entsteht in Folge einer Dienstabstellung ein neuer Bedarf an Gebäuden, und wird deren Aufführung vom Verpächter abgelehnt, so hat, falls eine gütliche Übereinkunft nicht Statt finden sollte, der Pächter nur die Befugniß, den Pachtcontract nach näherer Vorschrift der §§. 152. und 153. zu kündigen.

§. 148.

Anschaffung des Inventars.

Der Pächter muß die in Folge der Abstellung der Dienste oder der Zulegung von Entschädigungs-Ländereien nach seiner Ansicht nöthige Vermehrung des Inventars auf seine Kosten beschaffen, hat aber die Befugniß, bei Beendigung der Pachtzeit darüber frei zu verfügen.

§. 149.

Fernere Überlassung der verpachteten Zinsböden, Zehntscheuern ꝛc.

Die dem Pächter allein in Beziehung auf ein abgestelltes Recht verpachteten Gebäude, Zehntscheuern, Zinsböden ꝛc. müssen demselben auch nach erfolgter Abstellung überlassen bleiben, selbst wenn diese nicht durch Landabtretung, sondern durch Capital-Zahlung oder Verwandlung in Geld- oder Fruchtabgabe geschah. Er muß jedoch, wenn er auf die fernere Benutzung dieser Gebäude Anspruch macht, deren Unterhaltung für die Dauer der Pacht übernehmen.

Entsteht jedoch durch die Ablösung ein neuer Bedarf an Gebäuden, so kann der Verpächter zunächst diejenigen, welche auf vorgedachte Art verfügbar geworden und insoweit solche geeignet sind, anweisen oder einrichten.

§. 150.

Entschädigung bei eintretender Abrechnung von Lasten.

Bringt der Berechtigte nach den Bestimmungen des Abschnitts VIII. eine, auf seinem Grundbesitze ruhende Last zur Abrechnung, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er den letztern auf gleiche Weise entschädigen, wie im §. 146. vorgeschrieben worden ist.

Erwächst aber aus der Abrechnung jener Last dem Pächter ein Vortheil in Benutzung des gepachteten Guts, z. B. bei Abstellung von Weidegerechtigkeiten, so hat die Ablösungs-Commission zu entscheiden, in welcher Maße er sich mit der dadurch bewirkten Entschädigung zu begnügen hat.

§. 151.

Zeitpunct der Überweisung der Entschädigung.

In Ansehung des Zeitpuncts, an welchem die Entschädigung dem Pächter überwiesen werden muß, tritt Alles dasjenige ein, was solcherhalb in Beziehung auf den Berechtigten selbst, bei den einzelnen Arten der abzustellenden Rechte vorgeschrieben worden ist.

Digitized by Google

§. 152.

Recht des Pächters zu Kündigung des Contracts.

Will der Pächter die dem Verpächter zu Theil gewordene Entschädigung unter den vorstehenden Bedingungen nicht annehmen, so steht ihm frei, mit Vorbehalt der im §. 40. der Verordnung vom 10ten November 1831 ausgesprochenen Beschränkung, den Pachtcontract zu kündigen.

Der Pächter muß jedoch von diesem Kündigungsrechte, bei Verlust desselben, binnen drei Monaten von dem Tage anzurechnen, wo ihm der Ablösungs-Receß mitgetheilt worden ist, Gebrauch machen. In dem im §. 150. bezeichneten Falle muß die Entscheidung der Ablösungs-Commission zuvörderst erfolgt seyn, und es läuft die dreimonatliche Frist erst von dem Tage an, wo die gedachte Entscheidung nach Vorschrift des Abschnitts XIV. §. 315. u. f. rechtskräftig geworden ist.

§. 153.

Zeitpunct für die Kündigung in Beziehung auf den Abgang des Pächters.

Die Kündigung der Pacht muß dem Aufhebungs-Termine wenigstens sechs Monate vorhergehen, und die Aufhebung derselben kann nur mit dem Schlusse des durch den Inhalt des Pachtcontracts, oder durch den Zeitpunct des Pachtantritts bestimmten Wirthschaftsjahrs Statt finden.

Fällt der Schluß des Wirthschaftsjahrs, welcher auf die Kündigung zunächst folgt, nicht in dieselbe Feldfolge wie der Pachtantritt, so kann der Pächter die Pacht bis zu dem Zeitpuncte fortsetzen, wo letzteres der Fall ist. Derselbe muß sich jedoch auch über diese Absicht innerhalb der im §. 152. vorgeschriebenen Frist erklären.

Bei Dienstabstellungen hat die Ablösungs-Commission, wenn es nöthig erscheint, die Bestimmung zu treffen, daß der Zeitpunct des Aufhörens der Natural-Dienstleistung mit dem Schlusse des Wirthschaftsjahrs zusammen fällt, damit nicht der Pächter zu neuen Einrichtungen für einen kurzen Zeitraum genöthigt werde.

B. Wenn das belastete Gut verpachtet ist.

§. 154.

Allgemeine Bestimmung über die Wirkung der Abstellung.

Erwirkt der Verpächter die Abstellung einer auf dem verpachteten Gute oder Grundstücke haftenden Abgabe oder Leistung, ohne dazu durch den Beschluß der Mehrzahl der Verpflichteten gezwungen zu seyn, oder sich mit dem Pächter gütlich vereinigt zu haben, so bleibt er zwar dem Pächter für jeden erweislichen Nachtheil verantwortlich. Gleichwohl ist der Pächter in diesem Falle sowohl, als wenn der Verpächter zu der Abstellung gezwungen war, zur Übernahme der Entschädigung des Berechtigten nach folgenden Grundsätzen verbunden:

Digitized by Google

§. 155.

Besondere Bestimmung in Rücksicht der Capitalzahlung und der Geld- und Fruchtabgaben.

Bei Ablösungen durch Capitalzahlung, so wie bei Verwandlung in Geld- oder Fruchtabgabe ist der Pächter nur insofern verpflichtet, die Zinsen des Ablösungs-Capitals zu vier Procent dem Verpächter zu vergüten, oder gedachte Abgaben dem Berechtigten zu entrichten, als er die abgestellte Last selbst tragen mußte.

§. 156.

Desgleichen in Rücksicht der Abtretung von Land.

Kann die Abtretung von Land zum Zweck der Ablösung nach §. 25. der Verordnung vom 10ten November 1831 gefordert werden, so muß zwar der Pächter dieselbe sich gefallen lassen; indessen erhält er vom Verpächter die Vergütung des jährlichen Geld-Ertrages, zu welchem das Land bei der Ablösung angeschlagen worden ist, in dem Falle, wenn er die abgestellte Last nicht zu tragen hatte.

§. 157.

Bestimmung für die Abstellung durch Abrechnung.

Insoweit eine vom Pächter getragene Last des verpachteten Guts oder Grundstücks durch Abrechnung eines Rechts desselben (Abschnitt VIII.), welches der Pächter genutzt hat, abgestellt wird, fällt unter beiden Contrahenten jede Vergütung weg.

Hat aber der Pächter dieses Recht nicht genutzt, so ist er zur Entschädigung seines Verpächters durch jährliche Zahlung des einjährigen Geldwerthes der abgestellten Last des gepachteten Guts verbunden.

Sollte hingegen der Pächter die abgestellte Last nicht selbst getragen, das in Abrechnung gebrachte Recht aber genutzt haben, so ist der Verpächter zu dessen Entschädigung für den Verlust des eben gedachten Rechts verpflichtet.

§. 158.

Recht zur Kündigung des Pacht-Contracts.

Will der Pächter sich den vorgedachten Bestimmungen nicht unterwerfen, so steht ihm das Recht der Kündigung des Pachtcontracts völlig in der Maße zu, wie oben in den §§. 152 und 153. und in dem §. 40. der Verordnung vom 10ten November 1831 bestimmt worden ist.

II. Verhältnisse der Inhaber der zu Lehn, Erbenzins, Erbpacht ꝛc. verliehenen Rechte.

§. 159.

Die Entschädigung tritt an die Stelle der abgestellten Abgabe oder Leistung.

Wenn die der Ablösung unterzogenen Rechte zu Lehn, Erbenzins, Erbpacht, oder auf ähnliche Weise erblich verliehen worden sind, so tritt die Entschädigung für ein abgestelltes Recht an die Stelle des letztern, welche der Vasall, Erbenzinsmann, Erbpächter ꝛc. statt jenes Rechts in Zukunft zu genießen hat.

Über die zur Sicherstellung des Rechts des Lehnsherrn, Obereigenthümers ꝛc., in

Digitized by Google

Folge der Ablösung erforderlichen Maßregeln, enthält Abschnitt XI. Titel I. die näheren Bestimmungen.

§. 160.

Fortdauer der übrigen Verhältnisse.

Die im vorigen §. bezeichneten Inhaber der abgestellten Rechte sind in keinem Falle berechtigt, eine weitere Entschädigung, Gewährleistung oder eine durch die Gesetzgebung nicht ohnehin zugelassene Auflösung des mit ihrem Obereigenthümer bestehenden Verhältnisses zu verlangen, oder eine Herabsetzung der von ihnen zu entrichtenden Abgaben zu fordern.

In Ansehung der Auflösung der vorgedachten Verhältnisse für den Fall, wenn ein Recht ohne Verbindung mit Grundstücken erblich verliehen war, sind die Vorschriften im §. 229. zu beobachten.

Elfter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten auf die Rechte dritter Personen.

§. 161.

Die Wirkungen der Abstellung von Grundlasten auf die Rechte dritter Personen sind nach den Bestimmungen der §§. 37. 39 und 40. der Verordnung vom 10ten November 1831 und nach folgenden Vorschriften zu beurtheilen.

Erster Titel.

Von der Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Abstellung von Grundlasten.

I. In Beziehung auf die berechtigten Güter und Personen.

§. 162.

1) Bei Verwandlung in feste Geld- oder Fruchtabgaben.

Bei Verwandlung eines Rechts in eine feste jährliche Geld- oder Fruchtabgabe (Rente) bedarf es der Zuziehung der etwa berechtigten Dritten nicht. Es ist jedoch dabei das Nachstehende zu beobachten:

1) Ist der Berechtigte in ein Credit-Institut getreten, so soll dem letztern stets vor Bestätigung des Ablösungs-Recesses vollständige Anzeige von der

Digitized by Google

Verhandlung gemacht werden, damit daſſelbe im Stande iſt, ſeine Rechte bei der Abſtellung wahrzunehmen. Die Beſtätigung des Receſſes durch die Ablöſungs-Commiſſion darf nicht eher ertheilt werden, als bis über dieſe Anzeige Beſcheinigung zu deren Acten gebracht worden, und mindeſtens ein Zeitraum von 6 Wochen, vom Tage der erfolgten Anzeige anzurechnen, abgelaufen iſt.

2) Befindet der Berechtigte ſich im Lehnsverbande, ſo muß er ſeinem Lehnsherrn den beſtätigten Ablöſungs-Receß binnen drei Monaten, vom Empfange deſſelben, in Original oder in beglaubter Abſchrift einreichen.

3) Zu einer Anzeige an die Lehns- und Fideicommiß-Nachfolger iſt der Berechtigte zwar nicht verbunden. Jedoch können dieſe die Vorlegung des Original-Ablöſungs-Receſſes, ſo wie die Mittheilung einer Abſchrift deſſelben auf ihre Koſten von der Ablöſungs-Commiſſion verlangen.

4) Dieſe Befugniß haben gleichfalls die übrigen hypothekariſchen Gläubiger und die Wiederkaufs-Berechtigten.

Die unter № 2 bis 4. gedachten dritten Berechtigten können die Statt gehabte Abſtellung nur aus dem Grunde einer betrüglichen Benachtheiligung anfechten.

§. 163.

2) Bei Landabfindung und Abrechnung der Laſten.

Bei Ablöſung eines Rechts durch Landabtretung, oder durch Abrechnung mit einer Laſt des berechtigten Guts (Abſchnitt VIII.) finden die Vorſchriften des §. 162. gleichfalls Anwendung. Durch die Abtretung der zur Entſchädigung dienenden Länderei an den Berechtigten werden die Anſprüche, welche dritten Perſonen an dem abgelöſten Rechte zugeſtanden, aufgehoben. Dieſelben gehen dagegen nach Vorſchrift des §. 37. der Verordnung vom 10ten November 1831 auf die gedachte Entſchädigung über.

Sollte der Lehns- oder Fideicommiß-Beſitzer das erhaltene Land, wie durch den §. 37. der Verordnung vom 10ten November 1831 geſtattet worden iſt, nachmals verkaufen, ſo gelten die Beſtimmungen über die Anlegung oder Verwendung der Ablöſungs-Capitalien (§. 173 u. f.) auch für die alsdann eingehenden Kaufgelder. Dabei bleibt dem Käufer überlaſſen, dahin zu ſehen, daß dieſe Anlegung vorſchriftsmäßig bewirkt und das ihm verkaufte Grundeigenthum von fremden Anſprüchen befreit werde.

§. 164.

3) Bei Capital-Zahlung.

Bei Ablöſungen durch Capitalzahlung werden die Güter und Grundſtücke der Verpflichteten von den Anſprüchen, welche dritten Perſonen an dem abgelöſten Rechte zuſtanden, nur alsdann befreiet, wenn die wegen Sicherung dieſer Anſprüche und Rechte nach geſchehener Ablöſung vorgeſchriebenen Maßregeln getroffen worden ſind.

Digitized by Google

§. 165.

Verbindlichkeit der Verpflichteten für die Aufhebung der Ansprüche Dritter zu sorgen.

Die Verpflichteten haben selbst dahin zu sehen, daß die vorgedachte Befreiung bewirkt werde, wenn sie sich gegen die Ansprüche dritter Personen sichern wollen. Die Kosten, welche dies veranlaßt, müssen von ihnen nach näherer Vorschrift des §. 330. № 4. getragen werden.

Die Ablösungs-Commissionen sind jedoch verbunden, besonders in dem Falle, wenn die Verpflichteten mit einem Rechtsbeistande nicht versehen sind, dieselben auf die zu ihrer Sicherstellung gegen fernere Ansprüche erforderlichen Schritte aufmerksam zu machen und unvorsichtige Zahlungen zu verhüten.

§. 166.

Befugnisse der Verpflichteten zu jenem Zwecke.

Wenn die Verpflichteten sich nicht überzeugt halten, daß die Befreiung von fremden Ansprüchen durch die Zahlung des Ablösungs-Capitals an den Berechtigten vollständig bewirkt werde, so sind sie befugt, bei der Ablösungs-Commission auf die Erörterung und Erledigung dieses Umstandes, und insbesondere auf die öffentliche Ladung aller derjenigen, welche Ansprüche an dem abgelösten Rechte zu haben glauben, zu deren Angabe und Wahrnehmung anzutragen.

Das in diesem Falle zu beobachtende Verfahren ist im XIV. Abschnitte vorgeschrieben.

Der Berechtigte kann jedoch die Edictalladung dadurch abwenden, daß er vor deren Erlassung die vorläufige Belegung des Capitals bei einer inländischen Staats- oder Credit-Casse bewirkt.

Einer solchen Belegung können sich weder der Verpflichtete, noch betheiligte Dritte widersetzen.

Die über dieselbe lautenden Verbriefungen sind gerichtlich zu hinterlegen, und von dem Gerichte bis zu erfolgter Zustimmung der betheiligten dritten Personen, oder der von der Ablösungs-Commission zugelassenen weitern Verwendung des Capitals (§. 169—171.) zurückzubehalten.

§. 167.

Verbindlichkeit der Vorgeladenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Den berechtigten Dritten, welche in dem in Folge eines auf Edictal-Ladung gerichteten Antrags der Verpflichteten angesetzten Termine aufgetreten sind, bleibt die Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche, insofern dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Ablösung von Grundlasten überhaupt in Betracht kommen, ausschließlich überlassen.

Vorläufige Anlegung der Ablösungs-Capitalien bei entstehendem Aufenthalte.

Findet die Zahlung des Ablösungs-Capitals durch die eintretenden Verhandlungen Aufenthalt, so haben die Betheiligten dahin zu sehen, daß die vorläufige Belegung des gedachten Capitals bei einer inländischen Staats- oder Credit-Casse bewirkt werde.

Digitized by Google

Sollte dieses jedoch nicht thunlich seyn, so sind die Verpflichteten befugt, jenes Capital auf Gefahr und Kosten desjenigen, welcher den Verzug veranlaßt hat, gerichtlich zu hinterlegen.

§. 168.

Ausschluß nicht angemeldeter Rechte.

Ansprüche, welche in dem angesetzten Termine von den dazu öffentlich oder besonders Vorgeladenen nicht angemeldet worden sind, können gegen die Verpflichteten, oder die durch die Ablösung befreiten Güter und Grundstücke nicht weiter geltend gemacht werden. Wider den Ausschluß dieser Ansprüche (§. 310.) soll in keinem Falle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

§. 169.

Verfahren bei entstehendem Streite zwischen dem Berechtigten und dritten Personen.

Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und den aufgetretenen dritten Betheiligten ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Wenn die Befugniß der aufgetretenen dritten Personen an sich, gegen die Zahl oder Verwendung eines Ablösungs-Capitals Widerspruch zu erheben, in Abrede genommen wird: so hat die Ablösungs-Commission hierüber insofern zu entscheiden, als dadurch nicht zugleich über das Recht selbst, auf welches der betheiligte Dritte sich stützt, erkannt werden soll.

   Die Entscheidung über Fragen der letztern Art ist in den Rechtsweg zu verweisen, und daneben nach Vorschrift des §. 167. zu verfahren.

2) Handelt es sich um die Zulässigkeit der beabsichtigten Anlegung des Ablösungs-Capitals, so hat es in den Fällen, wo diese Anlegung allein von der Einwilligung der betheiligten Dritten abhängig gemacht ist, bei der Erklärung der Letzteren sein Bewenden. Außer diesem Falle aber kann die Ablösungs-Commission die Anlegung des Capitals gestatten, wenn sie solche mit den Vorschriften der §§. 174 u. f. übereinstimmend findet.

§. 170.

Zahlung in Folge einer Entscheidung der Ablösungs-Commission.

Die in Gemäßheit einer rechtskräftigen Entscheidung der Ablösungs-Commission, sowohl nach erledigtem Edictalverfahren, als zum Zwecke der in den §§. 166 und 167. erwähnten vorläufigen Verwendung oder gerichtlichen Hinterlegung, von den Verpflichteten geleistete Zahlung des Ablösungs-Capitals, befreiet die Güter und Grundstücke derselben von den Ansprüchen derjenigen, gegen welche die Entscheidung erfolgt ist.

§. 171.

Verabfolgung vorläufig hinterlegter Ablösungs-Capitalien und Verbriefungen.

Die Auszahlung oder Aushändigung der vorläufig gerichtlich hinterlegten Ablösungs-Capitalien oder Verbriefungen erfolgt nach Erledigung der Anstände, welche die Hinterlegung veranlaßt haben, durch Requisition der Behörde, oder auf Bescheinigung der Ablösungs-Commission.

Digitized by Google

§. 172.

Ansprüche der Wiederkaufsberechtigten.

Bei Ablösung durch Capitalzahlung findet ein Einspruch der Wiederkaufs-Berechtigten nicht Statt. Dieselben können jedoch auf ihre Kosten die abschriftliche Mittheilung des Ablösungs-Recesses von der Ablösungs-Commission verlangen.

§. 173.

Anlegung der Ablösungs-Capitalien.

Über die Anlegung von Ablösungs-Capitalien, an welchen dritte Personen Ansprüche haben, und über die Bedingungen, unter welchen dieselbe geschehen muß, gelten folgende Vorschriften, deren Beobachtung das Recht jener betheiligten Dritten zum Widerspruche gegen die Verwendung oder zur sonstigen Einwirkung dabei, insofern solches nachstehend nicht ausdrücklich vorbehalten oder zugelassen worden ist, ausschließt:

§. 174.

1. In Grundeigenthum.

I. Die Verwendung der Ablösungs-Capitalien zum Ankaufe von Grundeigenthum ist gestattet, wenn zugleich die Rechte, welche Dritten an dem abgelösten Rechte zustanden, auf das angekaufte Grundeigenthum rechtsbeständig übertragen werden, vorbehältlich der Beobachtung der im §. 175. enthaltenen besondern Vorschrift. Jenen Berechtigten ist daher Kenntniß von der Verwendung zu geben, und es sind ihnen sämmtliche Nachrichten darüber vorzulegen. Eine Anfechtung dieser Verwendung findet jedoch nur aus dem Grunde einer betrüglichen Verkürzung Statt.

2. Belegung bei inländischen öffentlichen oder Credit-Cassen.

II. Auf gleiche Weise ist die zinsbare Belegung der Ablösungs-Capitalien bei inländischen Staats- oder Credit-Cassen zulässig. Die Verbriefungen müssen jedoch, wenn nicht genügende Sicherheit für die Erhaltung derselben auf andere Weise gegeben wird, gerichtlich hinterlegt werden. Über eine solche Sicherstellung der Verbriefungen sind die berechtigten Dritten zu hören.

3. Zinsbare Anlegung bei dem Verpflichteten.

III. Auch ist der Berechtigte befugt, das Ablösungs-Capital auf die im §. 241. bezeichnete Weise bei dem Verpflichteten, wenn dieser solches in Verzinsung behalten will, stehen zu lassen.

4. Verwendung zum Abtrage von Schulden und Abfindungen.

IV. Will der Berechtigte die eingegangenen Ablösungs-Capitalien zum Abtrage von Schulden oder Abfindungen verwenden, so ist in Ansehung der Lehn-, Stamm- und Fideicommiß-Güter nach den Bestimmungen zu verfahren, welche im II. Titel dieses Abschnitts über die Verwendung oder Allodificationen solcher Capitalien getroffen worden sind.

Steht der Verwendung der Ablösungs-Capitalien in dieser Beziehung nichts entgegen, und ist der Berechtigte auch in ein Credit-Institut nicht getreten (§. 175.),

Digitized by Google

so kann die Abtragung von Abfindungen und Schulden, und zwar die der letzteren nach der Rangordnung der etwa vorhandenen Hypotheken, geschehen.

Streitigkeiten über den Rang der Forderungen gehören nicht zur Entscheidung der Ablösungs-Commission, sondern der Gerichte, vielmehr hat diese in solchem Falle nur dahin zu sehen, daß die Capitalien vorläufig sicher angelegt werden.

§. 175.

Besondere Vorschrift in Rücksicht auf Credit-Institute.

Ist der Berechtigte in ein Credit-Institut getreten, so kann die Verwendung der Ablösungs-Capitalien zum Ankaufe von Grundstücken (§. 174. I.), oder zum Abtrage von Abfindungen und Schulden (§. 174. IV.) nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Credit-Instituts geschehen. Zu diesem Zweck muß die Zahlung von dem Verpflichteten, jedoch auf des Berechtigten Kosten an die Credit-Casse geleistet werden, welche die weitere Verwendung mit dem Berechtigten zu verabreden hat.

Die Anlegung jener Capitalien bei inländischen Staats- oder Credit-Cassen (§. 174. II.) kann zwar auch *ohne* diese Einwilligung als *vorläufige* Maßregel Statt finden; indessen sollen in Beziehung auf die *endliche* Verwendung gedachter Capitalien, die Rechte der Credit-Institute, wie solche denselben nach Verschiedenheit der Fälle zustehen, unverändert bleiben, mithin soll den Instituten die ihnen etwa zustehende Befugniß nicht entzogen werden, eine andere Anlegung der Capitalien, als die unter II. im §. 174. bezeichnete, zu verlangen.

§. 176.

5. Anlegung auf Privat-Credit, und Überweisung an den Berechtigten selbst gegen Sicherheit.

V. Sollte der Berechtigte wünschen, eingehende Ablösungs-Capitalien auf *Privat-Sicherheit* zinsbar zu belegen, oder gegen bestellte Sicherheit *selbst* in Empfang zu nehmen, so ist dazu die Zustimmung des Lehnsherrn und der für den *nächsten* Successionsfall berufenen Lehns- und Fideicommiß-Nachfolger, des Credit-Instituts und der übrigen Realgläubiger erforderlich.

§. 177.

6. Bezahlung von Ablösungs-Capitalien unter 100 Thaler.

VI. Wenn Ablösungs-Capitalien unter *Einhundert Thalern* zu zahlen sind, so ist den Verpflichteten, falls sie die Zahlung an den Berechtigten nicht für sicher halten, auch nicht die im §. 166. bezeichnete vorläufige Belegung eintritt, statt der bei der Zahlung größerer Capitale nachgelassenen Auskunftsmittel (§§. 166. und 167.) nur gestattet, jene Capitalien bis zu beschaffter Sicherheit zurückzuhalten, und bis zur Auszahlung, unter Vorbehalt sechsmonatlicher Aufkündigung, mit drei Procent zu verzinsen.

Digitized by Google

Dem Berechtigten steht frei, die Eintragung seiner Forderung in das Hypothekenbuch, zu dem im §. 241. bezeichneten Zweck zu bewirken, welche in diesem Falle kostenfrei geschehen soll.

Die Ansprüche dritter Personen an das abgelöste Recht bleiben während der Zurückhaltung des Capitals durch den Verpflichteten unverändert. Im Falle der Auszahlung finden die dieserhalb ertheilten allgemeinen Vorschriften Anwendung. (§§. 165. 173. u. f.)

Übrigens bleibt dem Berechtigten überlassen, zur Vermeidung der vorgedachten Zurückhaltung der Ablösungs-Capitale, mit den im §. 176. genannten Personen eine allgemeine Verabredung über die Anlegung der Capitalien unter Hundert Thaler zu treffen, welche für die abgestellten Rechte eines Guts eingehen.

Die Ablösungs-Commissionen werden angewiesen, bei der ersten Zusammenberufung der bei den Ablösungen von Rechten eines Guts betheiligten Dritten dahin zu wirken, daß eine Vereinbarung der bezeichneten Art wo möglich zu Stande gebracht werde.

Zu diesem Zweck werden die gedachten Commissionen ermächtigt, die betheiligten Dritten bei einer solchen Zusammenberufung, oder auf Antrag des Berechtigten, unter der Androhung vorzuladen, daß in Hinsicht der nicht erscheinenden angenommen werden solle, als ob sie die unbedingte Einzahlung der Ablösungs-Capitalien unter hundert Thalern an den Berechtigten, zum Zweck der weitern Anlegung, genehm hielten.

§. 178.

Überweisung von Capitalien zu Wirthschaftsveränderungen.

Ist der Berechtigte genöthigt, in Folge eingetretener gütlicher oder gesetzlich nothwendiger Ablösungen, Capitalien zum Zweck erforderlicher Abänderungen in der Bewirthschaftung seines Guts, durch Aufführung von Gebäuden, Anschaffung von Inventar ꝛc. aufzuwenden, so muß ihm der hierzu erforderliche Betrag zur Verfügung gestellt werden.

Zu solchem Zweck kann er auch eine erhaltene Landabfindung, soweit nöthig, verpfänden.

In diesem Falle haftet das Land nur mit seinem überschießenden Werthe für die Schulden des Hauptguts.

§. 179.

Fortsetzung.

Die näheren Bestimmungen in Ansehung der Größe der aufzuwendenden Summe (§. 178.), der Art der Verwendung und der Sicherstellung derselben werden von den Ablösungs-Commissionen, unter Zuziehung der Lehnsherren, der für den nächsten Successionsfall berufenen Lehns- und Fideicommiß-Nachfolger, der Credit-Institute und Wieder-

Digitized by Google

kaufs-Berechtigten getroffen; die Sorge für die fernere Beobachtung der solcherhalb gemachten Anordnung bleibt jedoch den gedachten Betheiligten überlassen.

Verhandlungen obiger Art können das Ablösungsgeschäft selbst nicht aufhalten, und sind daher die Capitalien, um deren gerichtliche Hinterlegung zu vermeiden, einstweilen auf gesetzlich gebilligte Weise zinsbar anzulegen.

II. In Beziehung auf die Besitzungen der Verpflichteten.

§. 180.

Bei Verwandlung von Grundlasten in feste Geld- oder Fruchtabgaben (Renten) bedarf es eines Schritts zur Wahrnehmung der Rechte Dritter an den Besitzungen der Verpflichteten nicht. Bei Verwandlung in feste Geld- oder Fruchtabgaben und Abrechnung der Lasten.

Eben so wenig ist dieses der Fall bei Abstellung von Grundlasten im Wege einer Abrechnung mit Rechten desselben Guts oder Grundstücks. (Abschnitt VIII.)

§. 181.

Bei Ablösung einer Grundlast durch Abtretung von Land des verpflichteten Guts bleiben die auf dem gesammten Bestande (complexus) desselben haftenden, nicht morgenweise oder auf andere Art nach dem Flächeninhalte vertheilten Rechte Dritter, der Guts-, Zins- und Dienstherren, so wie diejenigen der Realgläubiger allein auf dem zurückbleibenden, durch die Abstellung der Last zu einem höhern Werthe gebrachten Gute haften. Die abgetretene Länderei wird von jenen Ansprüchen, Lasten und Beschränkungen ohne Weiteres befreit, jedoch muß den Realgläubigern Kenntniß von der Ablösung gegeben worden seyn, wenn die vorgedachte Wirkung auch gegen sie Statt finden soll. Bei Landabtretung.

Vorstehende Grundsätze finden auch auf solche öffentliche, Gemeinde- und andere Lasten Anwendung, welche in der vorbezeichneten Art auf dem verpflichteten Gute haften.

§. 182.

Lasten dagegen, welche morgenweise, oder auf andere Art nach dem Flächen-Inhalte vertheilt sind, erfordern zur Befreiung der abgetretenen Grundstücke, so weit diese überhaupt zulässig ist, die Abstellung durch Entschädigung desjenigen Berechtigten, welchem das Recht auf eine solche Abgabe zusteht. Fortsetzung.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den besonderen Befugnissen der im Lehns- oder Fideicommiß-Verbande stehenden Gutsherren bei Ablösung von Grundlasten durch Capital-Zahlung.

§. 183.

Verwendung der Capitalien zum Schuldenabtrage gegen Ergänzung des Lehns aus dem Allodium.

Den Besitzern landesherrlicher oder anderer Lehngüter, welche die für abgelöste Rechte eingehenden Capitalien zum Abtrage von Schulden zu verwenden wünschen, muß auf ihr Ansuchen bei dem Lehnhofe die Erlaubniß hierzu ertheilt werden, wenn sie durch Allodial-Besitzungen den Abgang am Lehne zu ersetzen vermögen.

Die Verhandlungen hierüber sollen gebühren- und stempelfrei seyn.

§. 184.

Vorschriften über das Verfahren dabei.

Bei der von dem Lehnsherrn zu verfügenden Untersuchung des von dem besitzenden Vasallen gemachten Antrages bedarf es nur der Zuziehung des oder der zunächst berufenen Lehnfolger, solche mögen Nachkommen oder Seiten-Verwandte des Besitzers seyn, welchen jedoch in dem Falle der Minderjährigkeit oder anderer Behinderung an der eignen Ausübung ihrer Rechte ein Curator zu bestellen ist.

Sind mehrere zugleich berufene Lehnfolger vorhanden, so müssen sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, widrigenfalls ihre Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung sollen zur Entscheidung der Frage über die Zulänglichkeit des Ersatzes drei Sachkundige, und zwar vom Lehnsherrn, dem besitzenden Vasallen und den zuzuziehenden Lehnfolgern, insofern diese sich melden, gewählt werden.

Jeder Theil kann eine Wiederholung der Schätzung durch drei, auf dieselbe Weise zu wählende, sachkundige Obmänner verlangen, bei deren Ausspruche es sein Bewenden behalten soll. Wegen Leitung des Schätzungs-Verfahrens, Beeidigung der Sachkundigen u. s. w. hat der besitzende Vasall das Nöthige bei dem Untergerichte des Orts, wo die Güter belegen sind, in Antrag zu bringen.

Die Kosten der ersten Schätzung trägt der besitzende Vasall, die Kosten der Wiederholung aber derjenige, welcher dieselbe veranlaßt hat.

In allen Fällen soll bei der Abschätzung der zum Ersatze dienenden Allodialstücke mit möglichst weniger Weitläuftigkeit und nach billigen Grundsätzen verfahren werden.

Digitized by Google

§. 185.

Allodification der Capitalien gegen Entschädigung.

Den Besitzern landesherrlicher Lehngüter soll überdies frei stehen, um die Allodification der Ablösungs-Capitalien, zum Zweck des Abtrages von Schulden, bei dem Lehnhofe nachzusuchen, wobei von Uns die Zusicherung gegeben wird, daß denselben hierin gegen billige Entschädigung Unseres Lehnhofes thunlichst gewillfahrt werden soll.

Die näheren Bestimmungen hierüber sollen von Uns noch getroffen werden, auch soll über die etwaige Sicherung der agnatischen Rechte gesetzliche Anordnung erfolgen. Bis dahin müssen über die vorgedachte Allodification die in den Seitenlinien zunächst zur Succession Berufenen gehört werden. Insofern diese Lehnsfolger die abzutragenden Schulden anzuerkennen rechtlich nicht verbunden sind, hat sich der besitzende Vasall mit ihnen wegen ihrer Entschädigung zu vereinbaren.

Sind bei Kunkellehen in derjenigen Linie, welche die zu tilgenden Schulden anerkennen muß, wenigstens drei lehnfähige Personen vorhanden, so fällt jede Zuziehung und Entschädigung der Lehnfolger hinweg. Dem Lehnshofe muß das ebengedachte Verhältniß angezeigt werden, auch muß derselbe zur Untersuchung und Erledigung der Frage, ob der Lehnsherr wegen der fernern Entrichtung der bisher gezahlten Lehngelder (Lehnwaare, Laudemium u. s. w.) gesichert bleibt, zugezogen werden. Wird solches dargethan, so soll die Entschädigung des Lehnsherrn, so wie dessen weitere Einwirkung bei dem Abtrage der Schulden gleichfalls hinwegfallen.

§. 186.

Befugniß des Gutsbesitzers zur Überweisung des Capitalbetrages für Lehnsstämme und dauernde Abfindungen.

Zum Zweck der Befreiung der Lehngüter von unaufkündbaren Capitalien (Lehnsstämmen) und dauernden Abfindungen sollen die besitzenden Vasallen befugt seyn, den Berechtigten die Benutzung der auf gesetzlich gebilligte Weise belegten Capitalien, soweit solche zu deren Befriedigung erforderlich sind, zu überweisen, wobei die dauernden Abfindungen zum fünfundzwanzigfachen Betrage zu Capital gerechnet werden sollen. Durch diese Überweisung werden die besitzenden Vasallen von der Verpflichtung, die Capitalien zu verwalten und für deren Erhaltung zu sorgen, befreit. Diese Verpflichtung geht sodann auf die vorgedachten Berechtigten über, welche jedoch zu einer zweckmäßigen Anlegung der Capitalien in Grundstücken, wie solche dem besitzenden Vasallen selbst nach §. 174. № 1 gestattet ist, gleichfalls befugt seyn sollen.

§. 187.

Gänzliche Tilgung der Lehnsstämme und Abfindungen.

Wenn die zu den Lehnsstämmen oder Abfindungen Berechtigten sich wegen gänzlicher Tilgung derselben mittelst der eingehenden Ablösungs-Capitalien, unter theilwei-

Digitized by Google

ser Aufgebung der wechselseitigen Successionsrechte, vereinbaren (§. 38. der Verordnung vom 10ten November 1831), so soll auch dazu die Verwendung jener Capitalien und deren Ersatz aus dem Allodium gestattet werden, wie im §. 183. bestimmt worden ist. In diesem Falle haben die demnächst zur Succession im Lehngute gelangenden, auf obige Art theilweise abgefundenen Berechtigten die bereits erhaltene Abfindung den Allodial-Erben des letzten Besitzers zu erstatten.

Wegen Allodification der Ablösungs-Capitalien zu vorgedachtem Zweck wird in Ansehung der landesherrlichen Lehen die wegen Abtrages von Schulden durch solche Capitalien im §. 185. gegebene Zusicherung hier ebenfalls ertheilt.

§. 188.

Begünstigungen des Eintritts in ein Credit-Institut.

Wenn der Besitzer eines landesherrlichen Lehnguts wünscht unter Benutzung der eingehenden Ablösungs-Capitalien in ein inländisches Credit-Institut zu treten, so soll ihm diese Art der Benutzung von Unserem Lehnhofe erlaubt und thunlichst erleichtert werden, jedoch unter der Bedingung, daß das Gut nicht eher aus dem Verbande des Credit-Instituts entlassen wird, als bis das verwandte Ablösungs-Capital wieder hergestellt worden ist.

§. 189.

Befugniß der Fideicommiß-Besitzer zum Schuldenabtrage durch Ablösungs-Capitalien.

In Ansehung der Stamm- und Fideicommiß-Güter bleibt zwar dem Besitzer überlassen, sich mit den Agnaten über die Verwendung von Ablösungs-Capitalien zu vereinbaren. Wenn jedoch eine solche Vereinbarung nicht Statt findet, so soll der Besitzer des Guts befugt seyn, die eingehenden Ablösungs-Capitalien zum Abtrage solcher Schulden zu verwenden, welche als wahre Fideicommiß-Schulden von sämmtlichen Fideicommiß-Nachfolgern anerkannt werden müssen.

§. 190.

Rechte der Agnaten bei beschränktem Consense.

Haben die Agnaten in die Verpfändung des Stamm- oder Fideicommiß-Guts nur auf eine bestimmte Zeit oder auf den Fall eingewilligt, daß das Allodium des Fideicommiß-Besitzers zur Tilgung der Schulden nicht hinreichen würde: so sind sie befugt, in die Rechte der befriedigten Gläubiger, zum Zweck der Ergänzung des Fideicommisses aus dem Allodium, zu treten, und demzufolge die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Rechte zu treffen.

Zu einer weitern Verfolgung dieser Rechte sind sie jedoch erst alsdann befugt, wenn sie zur Succession im Fideicommisse gelangen.

§. 191.

Überweisung des Capitalbetrages an die Apanagirten.

Die Fideicommiß-Besitzer können die Benutzung der auf gesetzlich gebilligte Weise belegten Ablösungs-Capitalien den Agnaten, statt der ihnen gebührenden Abfindungen,

Digitized by Google

überweisen, wie dieses rücksichtlich der Lehen im §. 186. bestimmt worden ist. Den Fideicommiß-Agnaten steht die Anlegung der auf diese Weise erhaltenen Capitalien in Grundstücken in gleicher Maße, wie den Lehns-Agnaten frei.

§. 192.

Die Fideicommiß-Besitzer sind auch befugt, die eingehenden Ablösungs-Capitalien zum Abtrage von Schulden aller Art zu verwenden, wenn sie das Fideicommiß auf andere Weise zu ergänzen im Stande sind, wobei in Hinsicht der Zuziehung der Agnaten und der Schätzung nach Vorschrift des §. 184. zu verfahren ist. Verwendung der Ablösungs-Capitalien gegen Ergänzung des Fideicommisses.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Feststellung der Preise des Getreides, der Naturalien aller Art und der Natural-Dienste.

§. 193.

Die Feststellung der Preise des Getreides und der übrigen Naturalien, so wie der Natural-Dienste, zum Zweck der Abstellung, soll nach folgenden Grundsätzen bewirkt werden:

§. 194.

Zu Bestimmung der Getreide-Preise, welche bei Abstellung von Getreide-Abgaben und Zehnten von Boden-Erzeugnissen einer Gegend zum Grunde zu legen sind, soll zunächst: Ausmittelungs-Grundsätze. I. Getreide.

1) jedem inländischen Marktorte, an welchem ein Getreideverkehr mittelst Feilstellung auf offenem Markte Statt findet, der gesammte Bezirk beigelegt werden, welcher seinen Getreide-Absatz oder Ankauf hauptsächlich an diesem Orte hat. Bezirke mit einem Marktorte.

Für diesen Bezirk hat der nach den unten folgenden Vorschriften auszumittelnde Durchschnittspreis des Marktorts volle Gültigkeit, ohne weitere Rücksicht auf die Transportkosten, Abgaben an Weggeld, Thorgeld u. s. w.

§. 195.

2) Für diejenigen Gegenden aber, welche einen so regelmäßigen Getreideverkehr nach einem Marktorte nicht haben, daß die Bestimmung des §. 194. auf dieselben angewandt werden könnte, soll der nächste Marktort zu dem Zweck der Preisermittelung Bezirke ohne festen Marktort.

Digitized by Google

zwar ebenfalls angewieſen, und dadurch die fernere Bildung der Preisbezirke bewirkt werden; zugleich aber iſt auszumitteln:

in welchem Verhältniſſe die Getreidepreiſe der Gegend, zu denjenigen des angewieſenen Marktorts, in den letzten vier und zwanzig Jahren geſtanden haben.

Das gefundene Normal-Verhältniß iſt ſodann zum Grunde zu legen, um die Getreidepreiſe für die Abſtellung von Grundlaſten in dem gebildeten Bezirke, nach den Durchſchnittspreiſen des Marktorts zu berechnen.

Das gedachte Normal-Verhältniß iſt auch für die Zukunft zum Grunde zu legen; jedoch bleibt eine wiederholte Unterſuchung, wenn ſolche wegen veränderter Umſtände ſich als nöthig darſtellen ſollte, vorbehalten.

§. 196.

Bezirke mit feſtem Marktorte und ungleichen Preiſen.

3) Sollte der Haupt-Getreideverkehr einer Gegend zwar nach einem gewiſſen Marktorte Statt finden, jedoch der Preis an dem letztern regelmäßig höher oder niedriger ſtehen, als in jener Gegend ſelbſt, ſo iſt ein ſolcher Bezirk zwar dem Marktorte nach Vorſchrift des §. 194. beizulegen, zugleich aber der Unterſchied der Preiſe in gleicher Maße feſtzuſtellen, und bei Beſtimmung des Durchſchnittspreiſes jetzt und künftig zu berückſichtigen, wie im §. 195. vorgeſchrieben worden iſt.

Auch bei den Ausmittelungs-Arten, welche vorſtehend und in dem §. 195. angeordnet ſind, findet eine Berückſichtigung der Transport- und Nebenkoſten, bei der Anwendung der Normalpreiſe auf einzelne Ablöſungsfälle, nicht Statt.

§. 197.

Zuläſſigkeit der Preiſe mehrerer Marktorte.

Läßt ſich nicht wohl ein einzelner Marktort zum Zweck der Preisbeſtimmung für eine Gegend anweiſen, ſo dürfen deren mehrere angenommen werden, in welchem Falle der Durchſchnitt der Preiſe der verſchiedenen Orte zu berechnen iſt.

Dieſe Annahme mehrerer Marktorte findet jedoch auf die in den §§. 195 und 196. bezeichneten Fälle keine Anwendung, vielmehr iſt in dieſen Fällen ein einzelner Marktort, und zwar von mehreren der bedeutendſte zu wählen, wenn auch der Verkehr ſich vertheilt.

§. 198.

Verkaufsorte ohne Feilſtellung auf offenem Markte.

Findet zwar nicht Feilſtellung des Getreides auf offenem Markte, aber doch ſonſt ein Getreide-Verkehr am Orte von ſolcher Erheblichkeit und Regelmäßigkeit Statt, daß dadurch der Getreidepreis für die Umgegend beſtimmt wird, ſo kann der Durchſchnittspreis eines ſolchen Orts, ſey es ausſchließlich oder gemeinſam mit demjenigen

Digitized by Google

anderer Marktorte, für die Gegend, auf welche sich dessen Einfluß erstreckt, nach Vorschrift des §. 194. angenommen, und auch bei den nach den §§. 195 und 196. erforderliche Berechnungen zum Grunde gelegt werden.

§. 199.

Auswärtige Marktorte.

Wichtige auswärtige Marktorte sind bei den nach den vorhergehenden §§. vorzunehmenden Preisermittelungen, namentlich in Beziehung auf den §. 194. den inländischen Marktorten gleichzustellen, wenn an den auswärtigen Marktorten hinreichende Nachrichten über den Stand des Preises des inländischen, oder des diesem gleichbeschaffenen Getreides zu erhalten sind.

§. 200.

Marktage, welche zu berücksichtigen sind.

Die Ausmittelung der Preise am Marktorte während der nach Inhalt des §. 15. bestimmten oder noch zu bestimmenden beiden Monate soll nach dem Ergebnisse aller Markttage innerhalb dieser Monate geschehen, und aus gedachtem Ergebnisse der Durchschnitt berechnet werden.

Fehlen die vollständigen Nachrichten von allen einzelnen Markttagen jener Monate, so werden die Aufzeichnungen benutzt, soweit sie vorhanden sind; jedoch muß zum wenigsten Eine Angabe über den Stand der Preise in der ersten und zweiten Hälfte jedes Monats vorhanden seyn, oder auf andere Weise ermittelt werden.

§. 201.

Preis-Aufzeichnungen, welche Gültigkeit haben.

In Ansehung der Preisaufzeichnungen selbst sind zunächst diejenigen, welche unter Aufsicht öffentlicher Behörden geschehen sind, zum Grunde zu legen.

Nur in Ermangelung solcher können andere, hinreichend glaubwürdige Nachrichten der Kaufleute, Makler, in so weit solche über den Verkauf aus der ersten Hand lauten, oder darauf mit Sicherheit zurückzuführen sind, wie auch die Aufzeichnungen in den Wirthschafts-Rechnungen großer Güter u. s. w. benutzt werden.

In keinem Falle soll aber bei den Haupt-Getreidearten der Gegend eine Preisbestimmung durch Schätzung Statt finden. Die Ausmittelung des Preises ist vielmehr stets auf den Stand desselben in den abgelaufenen vier und zwanzig Jahren zu richten.

§. 202.

Neben-Getreidearten.

Finden sich über Neben-Getreidearten (Getreidearten von geringerer Wichtigkeit), wohin Mengfrüchte, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken und diejenigen Haferarten, welche in der Gegend nicht regelmäßig marktgängig sind, gerechnet werden dürfen, keine vollständige Preisnachrichten, es kann aber ein fortwährend gleiches Verhältniß des

Digitized by Google

Preises derselben zu dem einer regelmäßig marktgängigen Getreideart ausgemittelt werden, z. B. des Preises der Erbsen oder Bohnen zum Rocken, des Rauhhafers zum Weißhafer u. s. w.; so wird gestattet, den Preis für jene erste Getreideart nach Maßgabe dieses Verhältnisses anzunehmen. Jedoch kann diese Annahme einer spätern Abänderung, wenn sich genügende Veranlassung dazu findet, unterworfen werden.

Ist das vorgedachte Auskunftsmittel ebenfalls nicht zulässig, so soll die Festsetzung des Preises der Neben-Getreidearten nach den Vorschriften der §§. 205—208. geschehen.

§. 203.

Getreidearten von verschiedener Güte.

Ist an einem Marktorte der Preis für gute und für schlechte Frucht besonders aufgezeichnet, so soll der Durchschnitt beider Preise angenommen werden.

§. 204.

Getreidearten von stets abweichenden Preisen.

Sollte in einzelnen Gegenden Getreide von so abweichender Beschaffenheit gebaut werden, daß der Preis desselben regelmäßig höher oder niedriger, als der gewöhnliche, steht, so findet darauf die Vorschrift des vorstehenden §. keine Anwendung, vielmehr ist der Preis einer solchen Getreideart für jene Gegend besonders auszumitteln.

§. 205.

II. Naturalien außer dem Getreide.

Die Ausmittelung des bisherigen Preises der Naturalien außer dem Getreide geschieht, den Umständen nach, für jeden der für die Bestimmung der Getreidepreise gebildeten Preisbezirke besonders, oder auch für mehrere gemeinschaftlich.

§. 206.

Marktpreise.

Wenn sich Marktpreise für Naturalien der vorgedachten Art (§. 205), in Folge der Feilstellung derselben auf offenem Markte, ergeben, so sind solche für diejenigen Bezirke zum Grunde zu legen, welche einen Verkehr mit Producten jener Art nach dem Marktorte haben.

Ergiebt sich bei solchen Naturalien außer dem Getreide, deren Transport besonders kostbar fällt, eine Verschiedenheit des Preises am Marktorte und innerhalb des Bezirks, für welchen die Preisausmittelung, in Folge der vorstehenden Vorschrift, nach den Marktpreisen geschehen muß; so ist auf die Kosten des Transports billige Rücksicht zu nehmen.

§. 207.

Andere Aufzeichnungen.

Fehlt es an hinreichenden Nachrichten über den Preis am Marktorte, oder betreibt ein Bezirk keinen Verkehr mit Naturalien außer dem Getreide nach einem Marktorte, so sind zum Zweck der Preisbestimmung zunächst die Aufzeichnungen öffentlicher Behör-

Digitized by Google

den, der Renteien u. ſ. w. zu Rathe zu ziehen, außer und neben dieſen aber auch die Angaben und Nachrichten von Privatperſonen, welche letztere darüber auch beſonders vernommen werden können.

§. 208.

Subſidiariſches Mittel der Preisbeſtimmung. — Schätzung.

Nur in dem Falle, wenn keine hinreichende Nachrichten über die bisherigen Preiſe der Naturalien außer dem Getreide auf vorbezeichnete Weiſe zu erhalten ſind, darf zu einer Schätzung derſelben geſchritten werden.

§. 209.

III. Naturals-Dienſte.

Die im §. 108. angeordnete Feſtſetzung von Normalpreiſen für die Naturals-Dienſte ſoll für ſo viel einzelne, gehörig zu beſtimmende Bezirke geſchehen, als ſich Verſchiedenheiten im Geldwerthe übrigens gleichartiger Dienſte ergeben.

§. 210.

Grundſätze der Werthsbeſtimmung.

Bei Beſtimmung des Geldwerthes eines Naturals-Dienſttages ſoll das Verhältniß des Werthes der Dienſtarbeit zur Arbeit für Lohn, ſowohl in Anſehung des Umfanges (Quantität) der Arbeit, als der Beſchaffenheit derſelben, wie jenes bei den Dienſtleiſtungen in der Gegend ſich ergiebt, berückſichtigt, und der Preis der Lohnarbeit mit dem Spanne und der Hand, wie derſelbe am Orte üblich iſt, der Berechnung zum Grunde gelegt werden.

Die Preisbeſtimmungen müſſen die Dauer der Arbeitszeit, für welche ſie berechnet ſind, angeben, und die Verſchiedenheiten, welche in der Zahl des Anſpanns und der dabei erforderlichen Perſonen vorkommen, berückſichtigen.

§. 211.

Rückſicht auf Gegenleiſtungen.

Auf die dem Dienſtherrn wegen des Dienſtes obliegenden Gegenleiſtungen ſoll bei Beſtimmung der Normalpreiſe für die Dienſte in der Regel keine Rückſicht genommen, vielmehr der Geldwerth der erſteren, ſo weit ſolches dem Gegenſtande nach thunlich iſt, beſonders feſtgeſetzt, und die Abrechnung, nach näherer Beſtimmung des §. 110, in jedem einzelnen Abſtellungsfalle bewirkt werden.

§. 212.

Beſtimmung des Geldwerthes der Gegenleiſtungen.

Die Feſtſetzung des Geldwerthes der im vorigen §. gedachten Gegenleiſtungen ſoll nach den ausgemittelten Durchſchnittspreiſen, ſo weit dieſe Anwendung finden, oder nach den ortsüblichen Preiſen der Leiſtung geſchehen.

§. 213.

Dauer der Gültigkeit der Preisbeſtimmungen.

Sämmtliche Preisbeſtimmungen, welche in Gemäßheit der in den §. 202 bis 212. enthaltenen Vorſchriften gemacht worden ſind, haben während zehn Jahre Gül-

Digitized by Google

tigkeit. Von zehn zu zehn Jahren sollen dieselben nachgesehen und von neuem nach dem Durchschnittspreise der zunächst vorangegangenen 24 Jahre berechnet, und wo dies nicht anwendbar ist, auf die sonst vorgeschriebene Weise festgestellt werden.

§. 214.

Behörden zur Ausmittelung der Normalpreise. Oberbehörde.

Die Ausmittelung sämmtlicher Normalpreise soll, unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministerii, von der Land-Drostei geschehen, welche zu jenem Zweck besondere Bezirks-Commissionen zu bilden hat.

§. 215.

Bezirks-Commissionen.

Die Bezirks-Commissionen werden zusammengesetzt:

1) aus einem Dirigenten für die ganze Provinz, welcher aus den Mitgliedern der Land-Drostei zu wählen ist;

2) aus zwei, bei den Ablösungen nicht betheiligten Landwirthen, in der Regel aus der Provinz, für welche die Preisausmittelung geschieht;

3) aus Einem Mitgliede der Classe der Berechtigten, und

4) aus Einem Mitgliede der Classe der Verpflichteten.

Die Land-Drostei hat jedoch das Recht, die Mitglieder aus der Classe der Berechtigten und Verpflichteten, und zwar für jede derselben in gleicher Anzahl, zu vermehren, wenn solches nach dem Umfange des Bezirks, für welchen die Preisausmittelung geschieht, oder wegen anderer erheblicher Umstände angemessen erscheint.

§. 216.

Wahl der Mitglieder.

Zu den im vorigen §. gedachten Mitgliedern aus der Classe der Berechtigten und der Verpflichteten soll eine von der Land-Drostei zu bestimmende Anzahl derselben in voraus gewählt werden. Die Zuziehung der erforderlichen Mitglieder der Bezirks-Commissionen aus der Zahl jener Gewählten, geschieht nach der Bestimmung der Land-Drostei.

§. 217.

Fortsetzung.

Die Wahl der Mitglieder aus der Classe der Berechtigten soll durch die Berechtigten eines Bezirks oder einer Provinz geschehen. Die Wahl der Mitglieder aus der Classe der Verpflichteten hingegen soll auf die Art bewirkt werden, daß zuvörderst von letzteren, nach Gemeinden oder Kirchspielen, Wahlmänner ernannt und von diesen, nachdem sie ebenfalls für einen angemessenen Bezirk versammelt worden sind, die Mitglieder für die Bezirks-Commissionen erwählt werden.

Digitized by Google

§. 218.

Beeidigung und Entschädigung der Mitglieder.

Die Mitglieder der Bezirks-Commissionen, mit Ausnahme des Dirigenten, welcher das Geschäft vermöge seiner Dienstpflicht zu besorgen hat, sollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geschäft eidlich verpflichtet werden.

Dieselben erhalten eine, unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse zu bestimmende, angemessene Entschädigung aus der Landescasse.

§. 219.

Schätzungen.

Wenn zu einer Schätzung geschritten werden muß (§. 208.), so soll dieselbe, nachdem der Gegenstand überhaupt von der Bezirks-Commission gemeinschaftlich berathen worden ist, ausschließlich von den beiden zugezogenen Landwirthen (§. 215. № 2.) vorgenommen werden.

Gegen das Ergebniß dieser Schätzung können die übrigen Mitglieder der Commission ihre Bedenken vortragen, und ist in diesem Falle der Gegenstand von gedachten Landwirthen nochmals zu erwägen. Bei dem hierauf erfolgenden Ausspruche derselben soll es aber in der Commission sein Bewenden behalten.

§. 220.

Wirkung der Beschlüsse der Bezirks-Commissionen.

Sämmtliche Bestimmungen und Schätzungen der Bezirks-Commissionen haben nur die Eigenschaft eines Gutachtens.

Ministerielle Genehmigung.

Sind solche für einen Landdrostei-Bezirk vollständig vorhanden, so werden dieselben Unserem Ministerium, sammt den hauptsächlichsten Nachrichten und Verhandlungen, worauf sie sich stützen, eingesandt, welches deren Prüfung verfügt, und nachdem die etwa sich ergebenden Anstände erledigt worden sind, die Land-Drostei zur Bekanntmachung ermächtigt.

§. 221.

Vorbehalt der näheren Anordnungen.

Die näheren Anordnungen über die Vornahme der Wahlen, die Zusammenziehung der Bezirks-Commissionen, die Beeidigung und Entschädigung ihrer Mitglieder, das Verfahren in denselben u. s. w. sollen von Unserem Ministerium getroffen werden.

§. 222.

Sammlung der Preisnachrichten für die Zukunft.

Wegen der künftigen Sammlung und Bekanntmachung der Preisnachrichten wird Unser Ministerium das Nöthige anordnen.

Digitized by Google

Dreizehnter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Abstellung von Grundlasten.

§. 223.

Abstellung von Grundlasten durch mehrere gemeinschaftlich Verpflichtete.

Sind zu der Entrichtung einer Grundlast mehrere Personen gemeinschaftlich verbunden, so kann die Abstellung nur in Ansehung der gesammten Last, und zwar nach dem Beschlusse der Mehrheit bewirkt werden.

§. 224.

Berechnung der Stimmenmehrheit.

Im vorstehenden Falle sowohl, als wenn ohne eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit nur die Gesammtheit der Verpflichteten die Ablösung einer Grundlast zu verlangen befugt ist, soll die Mehrheit der Stimmen, durch welche nach §. 29. der Verordnung vom 10ten November 1831 die Abstellung beschlossen werden kann, jederzeit nach dem Umfange des Beitrags-Verhältnisses zur Last, beurtheilt werden.

§. 225.

Vorschrift über die Verbindlichkeit der Minderzahl zum Beitritt bei beschlossener Abstellung durch Capital oder Land.

Der von der Mehrheit der Verpflichteten freiwillig gefaßte Beschluß, durch Capitalzahlung oder durch Abfindung in Land abzulösen, ist für die Minderzahl unverbindlich. Diese wird dadurch nur zur Verwandlung in eine Geldabgabe (Geld-Rente) verpflichtet, und hat bei Zehnt-Ablösungen das Recht, der Mehrheit die fernere Entrichtung des Naturalzehnten anzubieten, deren Annahme die letztere nicht verweigern kann.

Außer diesem Falle muß sich die Mehrheit mit der vorgedachten Geldabgabe begnügen, falls sie etwa das Capital für den gesammten Zehnten gezahlt haben sollte.

§. 226.

Späterer Beitritt der Widersprechenden.

Wollen die Verpflichteten, welche den Naturalzehnten ferner entrichtet haben, nachmals der Ablösung beitreten, welches dann auch jedem Einzelnen freisteht, so müssen sie den Antheil an den früheren Kosten nach Verhältniß erstatten, auch den etwa weiter nöthigen Kostenaufwand allein übernehmen.

§. 227.

Verpflichtung zum Beitritt bei gewählter Landabfindung oder Abrechnung von Lasten.

Bei Zehntablösungen, welche in Folge der Wahl des Berechtigten, gänzlich oder

Digitized by Google

theilweise durch Landabtretung, oder durch Abrechnung mit Lasten des berechtigten Guts, geschehen müssen, sind die überstimmten Verpflichteten unbedingt zum Beitritt verbunden. Die Landabtretung können sie nur durch Capital-Zahlung abwenden.

§. 228.

Befugniß mehrerer Verpflichteten, eine gleichartige Last gemeinschaftlich abzustellen.

Mehrere Verpflichtete sollen befugt seyn, eine gleichartige Grundlast, welche demselben Berechtigten entrichtet werden muß, gemeinschaftlich abzustellen, wenn der Ablösungs-Commissarius dafür hält, daß eine solche Verbindung der Abstellungs-Anträge keine Verwirrung des Verfahrens verursacht. Ein gleiches Recht steht dem Berechtigten in dem Falle zu, wo er die Befugniß hat, auf Abstellung anzutragen.

Wird die gleichzeitige Abstellung zulässig gefunden, so sind für diesen Fall die Vorschriften, welche für die Abstellung von Grundlasten durch eine Gesammtheit von Verpflichteten, wegen Ernennung der Bevollmächtigten, Aufstellung des Ablösungs-Recesses und Berechnung der Gebühren für letztern ertheilt worden sind, gleichfalls zu beobachten.

§. 229.

Vorschrift über die Aufhebung des Verhältnisses zwischen dem Inhaber eines abgelösten Rechts und seinem Obereigenthümer.

Ist ein an sich ablösbares Recht, z. B. ein Zehnten, ohne Verbindung mit Grundstücken erblich verliehen, und das Verhältniß zwischen dem Verleiher und jetzigen Inhaber ebenfalls der Ablösbarkeit unterworfen, so soll, wenn die Verpflichteten gedachtes Recht ablösen, der Inhaber desselben auf gleiche Weise die Befugniß haben, die ihm obliegenden Verpflichtungen gegen seinen Obereigenthümer (Verleiher), nach den Grundsätzen dieser Verordnung, jedoch nur durch Capitalzahlung abzulösen.

Dem bisherigen Inhaber des Rechts soll der nach Entschädigung seines Obereigenthümers etwa bleibende Überschuß von dem ursprünglichen Ablösungs-Capitale zur freien Verfügung zufallen.

§. 230.

Vorschriften über den Rücktritt von dem Abstellungs-Antrage.

Die im §. 43. der Verordnung vom 10ten November 1831 ausgesprochene Befugniß, von dem Abstellungs-Antrage bis zum Anfange der Abschätzung zurückzutreten, wird dahin näher bestimmt, daß solche überhaupt nur einmal bei derselben Last ausgeübt werden darf, und zwar ohne Unterschied, ob das gewählte Ablösungsmittel das nämliche war oder nicht.

Indessen soll in dieser Beziehung nur der bei der Ablösungs-Commission auf Abstellung der Last gemachte Antrag berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 231.

Zeitpunct, wo die Befugniß zum Rücktritt hinwegfällt.

Der Rücktritt von dem Abstellungs-Antrage soll in den Fällen, wo keine Abschätzung eintritt, ausgeschlossen werden, wenn der Versuch der Güte vor der Commission in der Hauptsache beendigt, und zum fernern Ausmittelungs-Verfahren geschritten worden ist. (§. 292.)

§. 232.

Beschluß über den Rücktritt bei einer Gesammtheit.

Der Rücktritt von dem Abstellungs-Antrage kann bei einer Gesammtheit von Verpflichteten nur von der Mehrheit beschlossen werden, welche nach Vorschrift des §. 224. zu berechnen ist.

§. 233.

Ausschluß einer theilweisen Abstellung derselben Grundlast.

Die nachbenannten Grundlasten können zwar jede für sich allein abgestellt werden, es muß aber diese Abstellung, so weit das Recht darauf einem und demselben Berechtigten zusteht, von sämmtlichen, bei dem verpflichteten Gute befindlichen Grundstücken (oder von allen, zu einem Gute nicht gehörigen Grundstücken desselben Besitzers) gleichzeitig geschehen, als:

1) der Zehnte von Bodenerzeugnissen;
2) der Fleisch- und Bienen-Zehnte;
3) die Naturaldienste;
4) die festen Getreideabgaben;
5) die nach §. 133. binnen drei Jahren abzustellenden Eigenbehörigkeits-Gefälle;
6) die sämmtlichen übrigen Gefälle, insofern von Capital-Ablösung die Rede ist. Die Verwandlung in feste Geldabgaben (Geldrenten) ist bei jeder einzelnen Abgabe getrennt zulässig, vorbehältlich jedoch der im §. 35. getroffenen besondern Bestimmung;
7) die an die Stelle der unter einer der vorstehenden Nummern zusammengefaßten Grundlasten getretenen festen Geld- oder Frucht-Abgaben (Renten).

§. 234.

Künftige Umrechnung der nach Frucht bestimmten Geld-Abgaben.

Bei der im §. 12. der Verordnung vom 10ten November 1831 nachgelassenen Berechnung der Geldabgaben (Geldrenten) nach dem Durchschnitte der Getreidepreise soll die Fruchtart zum Grunde gelegt werden, welche in der Gegend regelmäßig zum Brotkorne dient.

Bei hinreichender Veranlassung sind spätere Abänderungen in Ansehung der zu wählenden Fruchtart zulässig.

Entstehen Zweifel über die erste Bestimmung der Fruchtart, so hat die Ablösungs-

Digitized by Google

Commission darüber zu entscheiden. Spätere Streitigkeiten hierüber, so wie über die fernere Berechnung der Geldabgabe überhaupt, gehören jedoch vor die Gerichte.

§. 235.

Nothwendigkeit der Bestätigung des Ablösungs-Recesses zur Vollendung des Abstellungs-Geschäfts.

Jede Abstellung einer Grundlast ist erst dann als vollendet anzusehen, wenn der Ablösungs-Receß von der Ablösungs-Commission bestätigt worden ist. Bis dahin bringt das Verfahren, nach §. 49. der Verordnung vom 10ten November 1831, keine Wirkung auf die Rechte der Betheiligten hervor. Hiervon findet nur die in den §§. 8. und 59. näher bezeichnete Ausnahme Statt.

§. 236.

Anfechtung des vollendeten Abstellungs-Geschäfts aus dem Grunde des Betrugs.

Ein durch erfolgte Bestätigung des Ablösungs-Recesses vollendetes Abstellungs-Geschäft kann nur aus dem Grunde des Betrugs angefochten werden, und es gehört die deshalb zu erhebende Klage in den Weg Rechtens.

Wird in Folge der ergangenen richterlichen Entscheidung eine Wiederholung oder Berichtigung des Abstellungs-Verfahrens erforderlich, so muß diese durch die Ablösungs-Commission bewirkt werden.

§. 237.

Mangel der rechtlichen Wirkung der Ablösung vor erfolgter Capitalzahlung.

Bei Ablösungen, welche durch Capitalzahlung geschehen sollen, bringt die Ablösungs-Verhandlung vor der Zahlung des Capitals, unter den im §. 8. und 59. ausgesprochenen Ausnahmen, überall keine Rechtswirkung hervor, wenn nicht der Berechtigte dem Verpflichteten Credit bewilligt hat.

In dem Falle aber, wo dem ablösenden Zehntpflichtigen das Recht zur Zahlung des Ablösungs-Capitals in vier jährlichen Terminen zusteht, tritt, nach näherer Bestimmung des §. 92., die Wirkung der Ablösung mit der Zahlung des ersten Capital-Antheils ein. Die Rechte des bleibenden Rückstandes sind nach den §§. 25. und 35. der Verordnung vom 10ten November 1831 zu beurtheilen.

§. 238.

Erwerbung des vollen Eigenthums an den von Beschränkungen befreieten Grundstücken.

Die im §. 31. der Verordnung vom 10ten November 1831 ausgesprochene Erwerbung des vollen Eigenthums an dem durch Ablösung von Grundlasten befreieten Gute oder Grundstücke wird dadurch nicht gehindert, daß dem Berechtigten selbst nur ein unvollständiges Eigenthum, ein Meier- oder Erbpachtsrecht, zustand. Die Rechte des Obereigenthümers u. s. w. gehen vielmehr, nach §. 37. gedachter Verordnung, auf die geleistete Entschädigung über, und erlöschen in Beziehung auf das befreiete Gut oder Grundstück, wobei jedoch die wegen Sicherstellung der Rechte jener Art im Abschnitte XI. Tit. I. ertheilten Vorschriften beobachtet werden müssen.

Digitized by Google

§. 239.

Dem Ablösungsrechte steht weder Verjährung, noch Vertrag oder Urtheil entgegen.

Dem Rechte auf Abstellung von Grundlasten, so weit solches gesetzlich zugestanden worden ist, kann weder Verjährung, noch rechtskräftiges Erkenntniß, noch ein vor der Bekanntmachung der Verordnung vom 10ten November 1831 abgeschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

Durch spätere Verträge kann gedachtes Recht nur in der Maße aufgehoben oder beschränkt werden, wie in der Verordnung über die Veräußerung von Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe vom heutigen Tage gestattet ist.

§. 240.

Vorzugsrechte der zur Ablösung von Grundlasten hergeliehenen Capitalien.

Die zur Ablösung von Grundlasten hergeliehenen Capitalien sollen, wenn deren Verwendung zu jenem Zweck nachgewiesen werden kann, und außerdem das Anlehn in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen genießen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand. Der Gläubiger hat sich jedoch bei ausbrechendem Concurse in diesen einzulassen.

Die Verwendung eines dargeliehenen Capitals zum Zweck der Ablösung einer Grundlast soll als geschehen angenommen werden, wenn der Schuldner (Verpflichtete) die Absicht dazu in der Schuldverschreibung erklärt, oder in derselben oder auch späterhin jene Art der Verwendung anerkannt hat, und die Zahlung einer solchen Summe, für welche das Vorrecht in Anspruch genommen wird, zum Behuf der Ablösung von Grundlasten an den Berechtigten wirklich geleistet worden ist.

§. 241.

Fortsetzung.

Der Berechtigte selbst genießt, wenn er bei einer Ablösung durch Capital das letztere verzinslich bei dem Verpflichteten stehen läßt, die im §. 35. der Verordnung vom 10ten November 1831 bestimmten Rechte. In solchem Falle bedarf es zur Begründung des Vorrechts vor anderen Forderungen nur der Eintragung der Capital-Forderung in das Hypothekenbuch.

Digitized by Google

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Ablösungs-Behörden, dem Verfahren bei Abstellung von Grundlasten und den zu entrichtenden Gebühren.

Erster Titel.

Von den Ablösungs-Behörden.

I. Von den Ablösungs-Behörden in erster Instanz und deren Gehülfen.

A. Ablösungs-Commissionen.

§. 242.

Bildung der Ablösungs-Commissionen.

Die Ablösungssachen gehören in Ansehung der Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz vor die nach Vorschrift des §. 44. der Verordnung vom 10ten November 1831 zu bildenden Ablösungs- (Districts-) Commissionen.

Die Zahl derselben und der Umfang der Ablösungs-Bezirke hängt von der Bestimmung Unseres Ministerii ab, welches hierin auch späterhin nach den eintretenden Umständen Abänderungen treffen kann.

§. 243.

Competenz.

Die Zuständigkeit (Competenz) der Commissionen erstreckt sich auf die Abstellung sämmtlicher Lasten der verpflichteten Güter und Grundstücke ihres Bezirks, in so weit jene gesetzlich gestattet ist, ohne Rücksicht auf die Lage des berechtigten Guts oder des Lieferungsorts.

Die Abrechnung von Lasten der außerhalb des Bezirks belegenen Grundstücke in demselben Verfahren wird jedoch hiedurch nicht gehindert.

§. 244.

Fortsetzung.

Liegen Grundstücke, deren Belastung gleichzeitig abgestellt werden muß, in verschiedenen Ablösungs-Bezirken, so gehört die Sache in der Regel an die Commission desjenigen Bezirks, wo der größere Umfang an verpflichteten Grundstücken, bei Dienstabstellungen aber, wo das berechtigte Gut belegen ist.

Ist der Umfang der Grundstücke in den verschiedenen Ablösungs-Bezirken nicht ohne Schwierigkeit zu ermitteln, so kann die Land-Drostei auf Antrag der Verpflichteten diejenige Ablösungs-Commission bestimmen, an welche die Sache gebracht werden soll.

Digitized by Google

§. 245.

Eigenschaft des Commissarius.

Der von der Land-Drostei zu ernennende Ablösungs-Commissarius muß der Rechte kundig seyn, und sich hierüber durch eine Prüfung ausgewiesen haben.

Desgleichen der Beisitzer.

Bei der Wahl der Beisitzer sind die Betheiligten an Rechtskundige nicht gebunden.

§. 246.

Beeidigung.

Der Commissarius wird, wenn er ein Richteramt bereits ausübt und auf die Protocollführung beeidigt ist, auf den dieserhalb geleisteten Eid verwiesen. Ist jenes aber nicht der Fall, so muß er nach Vorschrift der beigefügten Eidesformel beeidigt werden.

§. 247.

Fortsetzung.

Die Beisitzer sind gleichfalls nach der angeschlossenen Eidesformel von dem Commissarius zu verpflichten. Ist jedoch dieser Eid einmal von ihnen geleistet worden, so genügt bei fernerer Theilnahme an den Geschäften einer Ablösungs-Commission, daß jenes zu den Acten bescheinigt und der Beisitzer auf den geleisteten Eid zu Protocoll verwiesen wird.

§. 248.

Recusationsgründe.

Einzelne Mitglieder der Commission können aus denselben Gründen verbeten werden, welche im §. 5. der Untergerichts-Ordnung vom 5ten October 1827 aufgeführt sind, in so weit solche ihrer Beschaffenheit nach hier Anwendung finden.

Für die Landestheile Preußischen Rechts gelten hierin die dort bestehenden Proceß-Vorschriften.

In den geeigneten Fällen haben sich die Mitglieder der Theilnahme an den Geschäften der Commission, oder des Eintritts in dieselbe von selbst zu enthalten, ohne einen Antrag der Betheiligten abzuwarten.

§. 249.

Vertretung des Commissarius.

Wenn ein Ablösungs-Commissarius an der Verhandlung einer Ablösungssache rechtlich behindert wird, so hat die Land-Drostei einen benachbarten Commissarius mit deren Verhandlung und Entscheidung zu beauftragen.

§. 250.

Wahl der Beisitzer.

Jedem Betheiligten steht es jederzeit im Laufe des Ablösungs-Verfahrens frei, auf Zuziehung eines Beisitzers anzutragen.

Diejenige Partei, welche auf die Wahl eines Beisitzers verzichtet hat, erhält dieses Recht von neuem, wenn der Gegentheil einen Beisitzer wählt, und jene hiervon noch keine Kenntniß hatte.

Digitized by Google

Die Partei hat von der Bereitwilligkeit des gewählten Beisitzers zur Übernahme des Geschäfts in voraus sich Kenntniß zu verschaffen.

§. 251.

Spätere Verzichtleistung der Beisitzer und der Betheiligten.

Die Beisitzer haben das Recht, ihre Theilnahme an dem Geschäfte später aufzugeben.

Ebenfalls können die Betheiligten nachmals auf deren Zuziehung verzichten.

Die Abänderung der von einer Partei einmal getroffenen Wahl ist dagegen nur aus solchen später eingetretenen oder bekannt gewordenen Ursachen zulässig, welche die Ablehnung der Theilnahme eines Mitgliedes der Commission an den Verhandlungen (Recusation) begründen. (§. 248.)

§. 252.

Rechte und Pflichten der Beisitzer.

Die Theilnahme der Beisitzer soll sich nur auf folgende Gegenstände der Verhandlung erstrecken:

1) auf die Abhaltung der zum Zweck der Verhandlung der Sache angesetzten Termine;
2) auf die Anweisung der zugezogenen Sachverständigen;
3) auf die Abfassung der Hauptbescheide, und
4) auf die Abfassung solcher von der Oberbehörde geforderter Berichte, welche eine Erläuterung der Sache enthalten.

Die Befugniß der Ablösungs-Commissionen, einzelne Mitglieder zu Untersuchungen an Ort und Stelle und zu ähnlichen Geschäften abzuordnen, wird jedoch hiedurch nicht beschränkt.

§. 253.

Entschädigung derselben.

Die Entschädigung der Beisitzer soll in der Hälfte der für den Commissarius bestimmten Sportel- und Diätensätze bestehen.

Jeder Betheiligte hat die Entschädigung des von ihm erwählten Beisitzers allein zu übernehmen.

§. 254.

Beitritt eines Landes-Ökonomie-Commissarius.

Steht eine Ablösungssache mit einer Gemeinheitstheilungs- oder Verkoppelungs-Sache in Verbindung, oder kommt Landabtretung zum Zweck der Ablösung dabei vor, so tritt der mit der Theilungssache bereits beauftragte Landes-Ökonomie-Commissair der Ablösungs-Commission mit gleichen Rechten und Pflichten wie der Ablösungs-Commissarius hinzu, oder es wird, wenn ein solcher noch nicht beauftragt war, ein Landes-Ökonomie-Commissair der Ablösungs-Commission von der Oberbehörde zugeordnet.

Die Mitwirkung desselben ist jedoch auf die Geschäfte zu beschränken, welche sich

Digitized by Google

auf die Abschätzung, Austauschung oder Theilung von Grund und Boden, oder auf die gütlichen Verhandlungen hierüber beziehen.

§. 255.

Verfahren bei Gleichheit der Stimmen in der Commission.

Ergiebt sich in der Ablösungs-Commission eine nicht zu hebende Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung, so müssen die Verhandlungen sammt den Abstimmungen an einen benachbarten Ablösungs-Commissarius zur Abgabe einer Stimme übersandt werden, welchen die vorgesetzte Land-Drostei auf den Bericht der Commission zu bezeichnen hat.

§. 256.

Dienstverhältnisse der Ablösungs-Commissionen zu anderen Behörden.

Die Ablösungs-Commissionen sind in Dienstverhältnissen den Obrigkeiten erster Instanz gleich zu achten.

Den Requisitionen derselben ist auf gleiche Weise Genüge zu leisten, wie denen der gerichtlichen Behörden.

Innerhalb ihres Bezirks können sie ihre Anordnungen selbst vollstrecken lassen, oder, in so weit es den Umständen nach erforderlich scheint, die Ortsobrigkeit im Wege der Requisition deshalb ersuchen.

§. 257.

Ort der Verhandlung, Unterbediente und Registraturen der Ablösungs-Commission.

Die Verhandlungen der Ablösungs-Commissionen finden in der Regel am Wohnorte des Ablösungs-Commissarius Statt. Über die Besorgung der Insinuationen, Ladungen u. s. w. durch Unterbediente, wie auch über die Aufbewahrung der Acten der Ablösungs-Commissionen wird von Unserem Ministerium das Weitere bestimmt werden.

B. Gehülfen der Ablösungs-Commissionen.

§. 258.

Zuziehung ökonomischer Beistände.

Die Ablösungs-Commissionen können, wenn sie es für nöthig halten, einen ökonomischen Beistand zuziehen, und demselben die Leitung der Werthausmittelungen, so wie die Erstattung von Gutachten über vorkommende landwirthschaftliche Gegenstände auftragen, insofern solches nicht durch die Theilnahme eines Landes-Ökonomie-Commissairs (§. 254.) unnöthig gemacht wird.

§. 259.

Feldmesser.

Kommt es nur auf Vermessung von Grundstücken an, so steht zunächst den beiden Betheiligten die Wahl eines bereits von der Behörde geprüften Feldmessers zu. Können diese sich über die Wahl nicht vereinigen, oder wollen sie von jenem Rechte keinen Gebrauch machen, so hat die Ablösungs-Commission einen solchen mit dem Geschäfte zu beauftragen.

Digitized by Google

§. 260.

Allgemeine Wahl der Schätzer und Sachkundigen durch die Land-Droſtei.

Zu allen vorkommenden Schätzungen und Unterſuchungen rein landwirthſchaftlicher Gegenſtände ſoll von der Land-Droſtei eine genügende Anzahl erfahrener, in ihrem Fache hinreichend ausgebildeter und als rechtlich bekannter Landwirthe, mit Einſchluß der Verwalter größerer Güter, für jeden Landdroſtei-Bezirk im Allgemeinen beſtimmt werden, auf welche die Wahl der Betheiligten beſchränkt iſt, wenn ſie nicht ein Anderes verabreden. Die Land-Droſtei kann in der von ihr geſchehenen Beſtimmung der Landwirthſchaftskundigen nach Befinden Veränderungen treffen, und hat das Verzeichniß der erſteren jährlich bekannt zu machen.

§. 261.

Obmänner.

Aus der Zahl jener Landwirthſchaftskundigen (§. 260.) ſind auch die Obmänner zu wählen, welche zu der Wiederholung einer Schätzung oder Unterſuchung etwa erforderlich ſind.

§. 262.

Eigenſchaften der Schätzer und Sachkundigen.

In jeder einzelnen Sache müſſen die gewählten Schätzer und Sachkundigen, in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit, dieſelben Eigenſchaften haben, welche den Rechten nach bei Schätzern und Sachverſtändigen erforderlich ſind.

Wohnen aber dieſelben an dem Orte, zu welchem das verpflichtete Gut oder Grundſtück gehört, ſo können ſie ohne Anführung beſonderer Gründe verworfen werden.

§. 263.

Beeidigung.

Die Schätzer und Sachkundigen ſind nach der beigefügten Eidesformel zu verpflichten. Haben ſie jedoch den Eid einmal abgeſtattet, ſo iſt eine Verweiſung darauf zu Protocoll hinreichend.

II. Von den Ablöſungs-Behörden in höherer Inſtanz.

A. Zweite Inſtanz.

§. 264.

Land-Droſtei.

Die Entſcheidung der Ablöſungsſachen in zweiter Inſtanz gehört an die Land-Droſtei der Provinz.

§. 265.

Befugniſſe derſelben.

Dieſelbe entſcheidet über alle im Wege des Recurſes an ſie gebrachte Ablöſungsſachen (§. 315.). Sie iſt überhaupt als vorgeſetzte Behörde der Ablöſungs-Commiſſionen zu betrachten, und hat insbeſondere auf den raſchen Fortgang der Sachen ihr Augenmerk zu richten.

Digitized by Google

B. Letzte Instanz.

§. 266.

Ministerial-Behörde.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Land-Drosteien kann der Recurs an die, nach dem §. 46. der Verordnung vom 10ten November 1831, von Unserem Ministerium niederzusetzende Behörde ergriffen werden.

Zweiter Titel.

Von den Parteien, deren Beiständen und Bevollmächtigten.

1. Parteien.

§. 267.

A. Von den Verpflichteten.

Die Befugniß, eine an sich gesetzlich zulässige Abstellung von Grundlasten allein oder gemeinschaftlich mit Anderen in Antrag zu bringen, und die Verbindlichkeit, sich darauf einzulassen, ist nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen:

1) Jeder an der Abschließung rechtsgültiger Verträge nicht behinderte Besitzer eines Guts oder Grundstücks, welchem ein erbliches Recht an diesem zusteht, ist zur Abstellung der darauf haftenden Lasten berechtigt.

2) Vormünder und Curatoren bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung nur dann, wenn zum Zweck der Ablösung Grundstücke abgetreten oder Capitalien angeliehen werden sollen.

3) Der Interimswirth bedarf zur Abfindung durch Land oder Capital der Zustimmung der Vormundschaft oder des Anerben, wenn dieser bereits volljährig ist.

   Wird daher bei einer Zehntablösung die Landabfindung vom Berechtigten gewählt, so haben die Vormünder oder der Anerbe des Hofes über die Abwendung derselben durch Capitalzahlung zu entscheiden, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift unter № 2.

4) Der Concurscurator kann unter Zustimmung der Gläubiger und mit Genehmigung des Concursgerichts jede Art der Abstellung von Grundlasten in Antrag bringen.

   Dasselbe gilt bei anderen zum Besten der Gläubiger gerichtlich angeordneten Administrationen.

   Ist jedoch ein Stundungs-Vertrag abgeschlossen oder ein Moratorium ertheilt, so bedürfen jene Maßregeln der Zustimmung des Schuldners (Hofbesitzers.)

Digitized by Google

5) Bei Grundstücken, welche als Besoldungstheil zur Benutzung angewiesen sind, steht das Recht zur Ablösung der darauf haftenden Grundlasten der mit der Oberaufsicht über das Gut oder Grundstück beauftragten oder sonst dazu berechtigten Behörde zu.

Muß dabei ein Dritter, z. B. eine Gemeinde, hülfsweise für die Besoldung haften, so soll derselben bei Landabfindungen die Wahl der Capitalablösung gelassen werden.

6) Sind Domanial-Grundstücke mit Lasten beschwert, so ist über den Antrag auf Abstellung derselben von Unserer Domainen-Cammer der Beschluß zu fassen.

7) Die Abstellung von Lasten verpflichteter Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Klostergüter erfordert nach den eintretenden Verhältnissen die Genehmigung der Patronen oder der höheren, mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde, des Consistorii, der Kloster-Cammer u. s. w.

8) Bei verpflichteten Cämmerei- und Gemeindegütern der Städte, Flecken und Dörfer ist die Befugniß zur Abstellung der Grundlasten nach den über die Verwaltung jener Güter bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 268.

Fortsetzung. Beschlüsse, welche in Beziehung auf Abstellung von Grundlasten von einer Mehrheit von Verpflichteten gefaßt worden sind, verbinden sämmtliche Inhaber von Gütern und Grundstücken der im vorigen §. erwähnten Art in eben der Maße, wie sie für die in der Abstellungs-Befugniß nicht beschränkten Besitzer eines Guts oder Grundstücks verbindlich sind, mit Vorbehalt der daselbst unter № 3. über die Wahl der Ablösungsmittel getroffenen besonderen Bestimmungen.

§. 269.

B. Von den Berechtigten. Die Befugniß der Berechtigten, auf Abstellung von Grundlasten anzutragen, so wie die Befugniß zur Wahl von Landabfindung und Abrechnung von Lasten (Abschn. VIII.) wird von demjenigen Besitzer ausgeübt, welchem ein erbliches Recht an dem berechtigten Gute oder an dem abzustellenden Rechte zusteht, insofern derselbe an der Abschließung rechtsgültiger Verträge nicht behindert ist.

Vormünder und Curatoren haben jedoch zu der Wahl der Landabfindung, oder der vorgedachten Abrechnung die Genehmigung der Obervormundschaft einzuholen.

§. 270.

Fortsetzung. Nach den im vorstehenden §. aufgestellten Grundsätzen ist auch zu beurtheilen, gegen wen der von dem Verpflichteten gemachte Abstellungsantrag zu richten, und wer sich darauf einzulassen verpflichtet ist.

Digitized by Google

Ist der Berechtigte in ein Credit-Institut getreten, und ihm zugleich die Befugniß über das berechtigte Gut oder das abzustellende Recht zu verfügen entzogen, so muß der Abstellungsantrag gegen das gedachte Institut gerichtet werden.

Bei abzustellenden Rechten des Domanial- und Klosterguts, der Stifter, der Kirchen, Pfarren und Schulen, der Cämmereien, Gemeinden u. s. w. ist der Abstellungsantrag gegen diejenigen zu richten, welche mit der unmittelbaren Verwaltung des Rechts, oder mit der Aufsicht über dasselbe, wenn es als Besoldungstheil oder auf ähnliche Weise verliehen war, beauftragt sind.

Bei Gemeinden muß jedoch für die Vertretung durch Syndici gesorgt werden, insofern dieses nach der Verfassung der Gemeinde erforderlich ist.

In zweifelhaften Fällen kann auch vorgedachter Antrag gegen die höheren Verwaltungs-Behörden der Domainen, des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Klosterguts gerichtet werden.

§. 271.

Öffentliche Ladung abwesender oder unbekannter Berechtigter.

Ist der Berechtigte oder ein Vertreter desselben, oder der Aufenthaltsort des erstern nicht bekannt, oder die Zahl der Mitberechtigten ungewiß, so müssen die Verpflichteten die Ladung derselben durch die öffentlichen Blätter und nöthigenfalls die gerichtliche Bestellung eines Curators für den Abwesenden veranlassen.

II. Beistände und Bevollmächtigte der Parteien.

§. 272.

Zulässigkeit von Beiständen und Bevollmächtigten.

Die Betheiligten sind befugt, bei den Verhandlungen vor der Ablösungs-Commission sich des Beistandes eines Rechtsgelehrten, oder eines andern Sachkundigen zu bedienen, oder sich durch denselben vertreten zu lassen.

Die Commission kann jedoch aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, um mit ihnen ohne Dazwischenkunft der Beistände und Bevollmächtigten zu verhandeln.

§. 273.

Bestellung von Bevollmächtigten von Seiten der Verpflichteten.

Wenn eine Gesammtheit von Verpflichteten auf Abstellung von Grundlasten anträgt, so muß dieselbe nach Mehrheit der Stimmen einen oder einige Bevollmächtigte innerhalb des Ablösungsbezirks bestellen, denen alle in der Sache ergehenden Verfügungen einzuhändigen sind, und welche die Erklärungen im Namen der Verpflichteten abzugeben haben.

Die Bevollmächtigten sind der Kosten wegen mit gehörigem Vorschusse zu versehen.

Digitized by Google

§. 274.

Bestellung von Bevollmächtigten für den Berechtigten.

Jeder nicht selbst anwesende Berechtigte muß gleichfalls, sobald der Abstellungs-Antrag an die Ablösungs-Commission gebracht ist, zu den im vorhergehenden §. angegebenen Zwecken, einen Bevollmächtigten innerhalb des Ablösungs-Bezirks bestellen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten ist ebenfalls erforderlich, wenn mehrere Mitberechtigte vorhanden sind.

§. 275.

Anstellung von Syndicis für verpflichtete Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde im Besitze eines belasteten Guts oder Grundstücks ist, so müssen zum Zweck der Abstellung der Lasten Syndici nach den bestehenden Vorschriften ernannt werden.

§. 276.

Umfang der Vollmachten.

Jede der in den §§. 273 — 275. gedachten Bevollmächtigungen muß die bei der Ablösungs-Verhandlung vorkommenden Geschäfte, Erklärungen, Zustimmungen, Vergleiche u. s. w. ohne Ausnahme umfassen.

Die Vollmacht verbindet die Erben und Nachfolger (Universal- und Singular-Successoren) der Aussteller auch ohne ausdrückliche Erklärung, und kann nur von der Mehrheit zurückgenommen werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bei Abstellung von Grundlasten.

§. 277.

Allgemeine Vorschrift.

Das Verfahren in Ablösungssachen soll in der Regel mündlich seyn, und in allen seinen Theilen von Amtswegen geleitet werden.

Schriftliche Deductionen werden in erster Instanz nicht zugelassen.

Über die mündlichen Verhandlungen muß ein vollständiges Protocoll aufgenommen, dieses den Parteien vorgelesen und von ihnen genehmigt werden. Hierüber ist das Nöthige am Schlusse desselben zu bemerken.

Das Protocoll ist vom Ablösungs-Commissarius und bei solchen Verhandlungen, welche ein Landes-Ökonomie-Commissair allein leitet, von diesem zu führen und zu unterschreiben. Der Mangel an den vorstehend bemerkten Erfordernissen nimmt dem Protocolle die beweisende Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 278.

Form und Inhalt der Provocation.

Der Antrag auf Abstellung von Grundlasten kann bei dem Ablösungs-Commissarius schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protocoll angebracht werden.

Digitized by Google

Der Abstellungsantrag muß

1) die berechtigten und verpflichteten Personen;
2) die berechtigten und verpflichteten Güter und Grundstücke, unter Angabe ihrer Lage;
3) die abzustellenden Lasten und die Gegenleistungen, und
4) die beabsichtigte Art der Abstellung,

möglichst genau bezeichnen und anzeigen.

§. 279.

Nachweisung über den vorgängigen Versuch der Güte.

Bei dem Abstellungsantrage muß zugleich angezeigt werden, ob nach Vorschrift der §§. 8. und 42. der Verordnung vom 10ten November 1831 der Weg der Güte bereits versucht worden sey.

Ist letzteres nicht geschehen, so hat die Ablösungs-Commission den auf Abstellung antragenden Theil zuvörderst zum Versuche der Güte an die Gegenpartei zu verweisen, und nur Falls die erstere ausdrücklich darauf antragen sollte, solchen Güteversuch ihrerseits auf dessen Kosten einzuleiten.

Der Ablösungs-Commission bleibt zwar zu beurtheilen überlassen, ob jener Versuch auf genügende Weise gemacht worden ist; jedoch soll es hinreichend seyn, wenn dem Berechtigten ein Vorschlag zur Abstellung gemacht, und dieser binnen einer zur Erklärung hinlänglich geräumigen Zeit von ihm nicht angenommen worden ist.

§. 280.

Befugniß des Berechtigten, jederzeit eine gütliche Vereinbarung vor der Ablösungs-Commission zu versuchen.

Der Berechtigte hat jederzeit die Befugniß, auf seine Kosten bei der Ablösungs-Commission auf den Versuch einer gütlichen Abstellung seiner Rechte, in Ansehung Eines oder einer Mehrzahl der ihm Verpflichteten, anzutragen.

§. 281.

Abstellungs-Antrag von einer Gesammtheit von Verpflichteten.

Wird der Abstellungsantrag von einer Gesammtheit der Verpflichteten gemacht, so hat dieselbe zugleich entweder darüber Nachweisung beizubringen, daß bereits über den Abstellungsantrag ein gültiger Beschluß gefaßt worden ist, oder darauf anzutragen, daß die Frage, ob die Mehrheit für den Abstellungsantrag sich erklärt, durch Einwirkung des Ablösungs-Commissarius zur Entscheidung gebracht werde.

§. 282.

Berichtigung des Legitimationspuncts durch die Obrigkeit.

Bei einem Abstellungsantrage durch eine Gesammtheit steht den Verpflichteten auch frei, durch Mitwirkung ihrer Obrigkeit in Gewißheit zu setzen, ob der Antrag von der gesetzlich hinreichenden Anzahl von Theilnehmern beschlossen wird.

Digitized by Google

§. 283.

Der Ablösungs-Commissarius hat zunächst den Legitimationspunct vollständig zu prüfen und dessen Berichtigung, so weit solche noch nicht geschehen ist, anzuordnen. Vor vollständiger Erledigung dieses Gegenstandes können regelmäßig weitere Schritte in der Sache nicht geschehen, und es soll der Commissarius, so bald er den Legitimationspunct für berichtigt hält, dieses in der im Laufe der Verhandlung zunächst erfolgenden Verfügung ausdrücklich erklären.

Prüfung des Legitimationspuncts durch den Ablösungs-Commissarius.

§. 284.

Ist ein Beisitzer der Ablösungs-Commission von einem der Betheiligten gewählt worden, so ist solches dem Gegentheile zu eröffnen, und demselben eine Frist zur Einbringung seiner Einreden gegen die Zulässigkeit des Gewählten zu bestimmen.

Die Entscheidung über jene Einreden gehört an den Ablösungs-Commissarius.

Wahl von Beisitzern und Einwendungen gegen dieselben.

§. 285.

Wird die Befugniß eines einzelnen Verpflichteten zu Abstellung einer Grundlast von dem Berechtigten in Abrede genommen, so muß dieser Gegenstand zuvörderst untersucht und entschieden werden. Die Commission hat dabei zu ermessen, ob die Zuziehung der übrigen Verpflichteten zu der Verhandlung erforderlich ist.

Einrede gegen das Abstellungsrecht Einzelner

§. 286.

Sind die vorgedachten Gegenstände erledigt, ohne daß die Zurückweisung des Abstellungsantrages erforderlich geworden wäre, so hat die Verhandlung der Sache bis dahin ihren Fortgang, daß die Parteien über die berechtigten und verpflichteten Güter und Grundstücke, wie auch über die abzustellende Last und die Gegenleistungen einig, und die Abstellungsmittel festgesetzt, oder aber die abweichenden Behauptungen der Parteien für jetzt nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Ferneres Verfahren bis zur allgemeinen Feststellung des Sachverhältnisses.

§. 287.

Hiernächst hat die Ablösungs-Commission ihr Bestreben auf eine gütliche Vereinbarung unter den Parteien so wohl in der Hauptsache, als auch, wenn dieses nicht zu erreichen wäre, in Ansehung der einzelnen einer weitern Erörterung bedürfenden Puncte zu richten und das Nöthige darüber zu Protocoll zu bemerken. Nach Inhalt des §. 45. der Verordnung vom 10ten November 1831 muß dabei zunächst die gänzliche Auseinandersetzung durch Landabfindung oder Capitalzahlung von der Commission versucht werden.

Die Commission hat, wenn die Betheiligten zu jenem Zweck keine zureichende Vorschläge machen, solche unter Berücksichtigung des §. 48. der gedachten Verordnung selbst auszuarbeiten, und durch Darlegung der dafür sprechenden Gründe, der Berech-

Versuch der Güte durch die Ablösungs-Commission.

Digitized by Google

nungen u. ſ. w. die Annahme derſelben möglichſt zu befördern. Die Nichtannahme eines ſolchen von einem Betheiligten, oder von der Ablöſungs-Commiſſion für die ganze Abſtellungsſache gemachten Vergleichsvorſchlages hat nach näherer Vorſchrift des §. 48. der Verordnung vom 10ten November 1831 den Erſatz der ferneren Koſten zur Folge, wenn das Ergebniß der nachfolgenden Ausmittelung nicht mehr als fünf Procent zu Gunſten desjenigen, welcher den Vergleich abgelehnt hat, von dem Vorſchlage abweicht. Die letztere Beſtimmung findet jedoch da keine Anwendung, wo die Ablehnung des Vergleichs-Anerbietens ſich auf ein ſolches Entſchädigungsmittel beſchränkt, auf welches der Ablehnende ſich einzulaſſen geſetzlich nicht verbunden iſt.

§. 288.

Verfahren, wenn die Güte nicht erreicht wird. Ausſcheidung von Rechtsfragen.

Wird die Güte unter den Betheiligten nicht erreicht, ſo hat die Ablöſungs-Commiſſion unter Beobachtung des Inhalts des §. 45. der Verordnung vom 10ten November 1831, ſo wie der §§. 20, 57, 77 und 111. der gegenwärtigen Verordnung die Fragen auszuſondern, welche zur Entſcheidung im Wege Rechtens gehören, und feſtzuſetzen: ob die Ablöſung unter Vorbehalt derſelben ihren Fortgang nehmen kann, oder ob die Abſtellung bis zur Entſcheidung der ſtreitigen Fragen im Wege Rechtens ausgeſetzt bleiben muß. In letzterm Falle ſoll die Ablöſungs-Commiſſion einen ſchriftlichen Beſcheid über die Verweiſung ſolcher Streitigkeiten in den Rechtsweg abgeben.

§. 289.

Compromiß auf die Entſcheidung des Ablöſungs-Commiſſarius.

Wenn beide Parteien die ſchiedsrichterliche Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten, welche in den Rechtsweg gehören, durch den Ablöſungs-Commiſſarius wünſchen, ſo iſt letzterer verpflichtet, ſich der Entſcheidung zu unterziehen, inſofern die Parteien auf alle Rechtsmittel und Recurſe gegen deſſen Entſcheidung Verzicht leiſten.

§. 290.

Beförderung der Proceſſe, welche mit Ablöſungen im Zuſammenhange ſtehen.

Für den Fall, wo die Ablöſung von der gerichtlichen Entſcheidung vorhandener Streitfragen abhängig bleibt, wird den gerichtlichen Behörden die ſchleunige Betreibung von Proceſſen ſolcher Art beſonders zur Pflicht gemacht.

§. 291.

Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Abrechnung von Laſten.

Iſt die Entſcheidung der Land-Droſtei darüber nöthig, ob die Abrechnung einer Laſt des berechtigten Guts oder Grundſtücks gefordert werden kann (§. 126.), ſo hat die Ablöſungs-Commiſſion jene Entſcheidung unter Einſendung der Acten zu veranlaſſen.

§. 292.

Weiteres Ausmittelungsverfahren vor der Ablöſungs-Commiſſion.

Findet die weitere Verhandlung der Sache vor der Ablöſungs-Commiſſion keine Hinderniſſe, ſo ordnet dieſelbe die Schritte an, welche zum Zweck der Werthausmitte-

Digitized by Google

lung des abzustellenden Rechts und zur Klarmachung der dabei in Betracht kommenden Thatsachen erforderlich sind.

Die förmliche Feststellung eines Beweissatzes (Beweis-Thema's), die Auferlegung von Beweisen an die Parteien und die Bestimmung einer Beweisfrist findet nicht Statt.

§. 293.

Vorschrift über die Zulässigkeit der Beweismittel.

Zum Zweck der Werthausmittelung und Feststellung der dabei in Betracht kommenden erheblichen Thatsachen müssen zunächst die bei den einzelnen Arten der abzustellenden Lasten vorgeschriebenen Beweismittel angewandt werden. Nur wenn es an solchen Vorschriften fehlt, finden die übrigen, den Rechten nach zulässigen Beweismittel Anwendung.

Die Zuschiebung eines Schiedseides wird jedoch auf die Fälle beschränkt,

1) welche durch andere Beweismittel nicht in Gewißheit gesetzt werden können, und
2) zugleich eigene Handlungen der Partei oder solche Thatsachen betreffen, von welchen dieselbe aus eigener sinnlicher Wahrnehmung Wissenschaft haben kann.

§. 294.

Angabe der Beweismittel durch die Parteien.

Wenn der Weg der Ausmittelung streitiger Thatsachen nicht besonders vorgeschrieben ist, so müssen die Parteien darüber vernommen werden, welche Beweismittel sie benutzt zu sehen wünschen, um jene Thatsachen in Gewißheit zu setzen. Die Ablösungs-Commission kann zu dieser Angabe einen Termin unter angemessener Strafandrohung ansetzen. Von den sodann von der Partei vorgeschlagenen zulässigen Beweismitteln muß von der Ablösungs-Commission bei dem fernern Verfahren Gebrauch gemacht werden.

§. 295.

Befugniß der Commission die Vorlegung von Documenten ꝛc. anzuordnen.

Die Ablösungs-Commission hat die Befugniß, von beiden Betheiligten die Vorlegung aller derjenigen Papiere, welche als gemeinschaftliche Urkunden anzusehen sind, oder deren Herausgabe in dieser Verordnung besonders vorgeschrieben worden ist, zu fordern. Sie kann deren Beibringung unter Androhung einer nach §. 328. zulässigen Strafe anordnen, und den Parteien die Ableistung des Editionseides solcherhalb auferlegen.

Der Editionseid muß von der Partei dahin abgeleistet werden:

wie sie ungeachtet sorgfältiger Untersuchung nicht wisse, daß sie die bezeichneten Urkunden, Papiere u. s. w. besitze, noch wo solche gegenwärtig sich befinden, auch dieselben nicht in böser Absicht abhanden gebracht habe.

Digitized by Google

Die Verweigerung dieſes Eides hat die Verurtheilung in die Koſten zur Folge, welche durch das nunmehr erforderliche Ausmittelungsverfahren entſtehen.

§. 296.

Desgleichen zur Anordnung weiterer Schritte zur Beweisführung.

Auf gleiche Weiſe iſt die Commiſſion berechtigt, ſo wohl neben den von den Parteien vorgeſchlagenen Beweismitteln, als wenn von jenen dergleichen nicht angegeben worden ſind, diejenigen Ausmittelungen und Schätzungen, welche ſie für den vorliegenden Zweck nöthig erachtet, anzuordnen, auch den Umſtänden nach die Einnahme des Augenſcheins vorzunehmen.

Bei nicht zureichenden Beweiſen kann die Commiſſion einen nothwendigen Eid auflegen. Die Ergänzung des Beweiſes durch Eid darf jedoch von ihr nicht angeordnet werden, wenn in einzelnen Fällen, wegen Unzulänglichkeit des Beweiſes, die Benutzung einer andern Ausmittelungsart ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

§. 297.

Wechſelſeitige Mittheilung der gerichtlichen und Ablöſungs-Acten.

Sollte die Commiſſion für nöthig halten, die Acten über einen in Anſehung des abzuſtellenden Rechts anhängigen oder anhängig geweſenen Rechtsſtreit einzuſehen, ſo kann ſie deren Mittheilung bei der richterlichen Behörde erwirken, oder die Einlieferung der Manualacten der Betheiligten verfügen. — In gleicher Maße ſind die Gerichte befugt, die Mittheilung der Ablöſungs-Verhandlungen zur Einſicht bei anhängigen Rechtsſtreitigkeiten von der Ablöſungs-Commiſſion zu verlangen.

§. 298.

Vorſchriften über die Abſchätzungen und Unterſuchungen durch Sachverſtändige.

Die bei Abſtellung von Grundlaſten vorkommenden Schätzungen oder Beurtheilungen rein landwirthſchaftlicher Gegenſtände ſollen durch die nach §. 260. von der Land-Droſtei in voraus zu beſtimmenden Landwirthſchaftskundigen geſchehen, wenn beide Theile nicht ein Anderes verabreden.

Kommen Gegenſtände anderer Art zur Schätzung oder Beurtheilung, z. B. Holznutzungen, ſo ſollen die Betheiligten in der Wahl der Sachkundigen durch obige Vorſchrift nicht gebunden ſeyn.

Jede Partei hat das Recht, Einen Sachkundigen zu wählen; ein Dritter kann von der Ablöſungs-Commiſſion hinzugefügt werden, wenn ſie ſolches für angemeſſen hält oder eine der Parteien es verlangt.

§. 299.

Anweiſung der Sachkundigen.

Die Anweiſung (Inſtruction) der erwählten Sachkundigen muß von der Ablöſungs-Commiſſion auf den Grund der Vorſchriften der Verordnung vom 10ten November 1831, ſo wie der gegenwärtigen Verordnung und nach den eintretenden beſonderen Sachverhältniſſen geſchehen.

Digitized by Google

Über den Inhalt einer ſolchen Anweiſung müſſen die Parteien mit ihren Einwendungen gehört werden.

§. 300.

Form der Schätzungen und Gutachten.

Jeder Sachkundige iſt ſchuldig, ſeine Anſicht abgeſondert und mit Gründen unterſtützt der Ablöſungs-Commiſſion vorzulegen.

Dieſelbe kann, wenn etwa erhebliche Verſchiedenheiten in den Anſichten ſich zeigen, eine gemeinſchaftliche Berathung der Sachkundigen anordnen.

§. 301.

Eröffnung der Schätzungen.

Die Schätzungen und Gutachten der Sachkundigen müſſen den Betheiligten eröffnet werden, und es ſteht ſo wohl dieſen als der Commiſſion frei, ihre Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Die Sachkundigen haben dieſe Bemerkungen in Erwägung zu ziehen und darauf ihre fernere Erklärung abzugeben.

§. 302.

Annahme des Durchſchnitts bei eigentlichen Schätzungen.

Bei eigentlichen Schätzungen (nach Zahlen) iſt, inſofern ſich eine Verſchiedenheit der Angaben findet, der Durchſchnitt der letzteren anzunehmen und der Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 303.

Wiederholung der Schätzungen und Unterſuchungen durch Obmänner.

Jede Partei iſt befugt, eine Wiederholung der von den Sachverſtändigen vorgenommenen Schätzungen oder Beurtheilungen unter Zuziehung von Obmännern zu verlangen.

In ſolchem Falle wird eine gleiche Anzahl von Sachkundigen, wie zur erſten Unterſuchung und auf dieſelbe Weiſe wie zu dieſer gewählt, und es iſt nunmehr die Sache von den älteren und neuen Sachkundigen gemeinſchaftlich zu ſchätzen oder zu unterſuchen.

Wenn bei eigentlichen Schätzungen mehr als Ein Schätzer zugezogen war, ſo ſollen Schürzen in der Art gebildet werden, daß einer der früheren und ein neuer Schätzer zuſammentreten, welche jedoch ihre Schätzungen auch in den Schürzen abgeſondert abgeben können.

§. 304.

Fortſetzung.

Gegen das Ergebniß der wiederholten Schätzung oder Unterſuchung findet eine weitere Einwendung nicht Statt.

Hat die Partei, wider welche der Abſtellungs-Antrag gemacht war, die wiederholte Schätzung oder Unterſuchung veranlaßt, und iſt das Ergebniß derſelben nicht min-

Digitized by Google

destens fünf Procent günstiger als das der ersten für sie ausgefallen, so hat sie ausnahmsweise die durch Wiederholung des Verfahrens verursachten Kosten zu tragen.

§. 305.

Form der Entscheidungen und Eröffnung derselben.

Sämmtliche Entscheidungen der Ablösungs-Commission sind schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern derselben, welche an der Entscheidung Theil genommen haben (§. 252 und 254), zu unterzeichnen.

Den Urtheilen sind die Entscheidungs-Gründe einzuschalten, oder, wenn es die Weitläuftigkeit der Sache erfordert, anzuhängen.

Alle Original-Ausfertigungen müssen vom Ablösungs-Commissarius unterschrieben werden.

Wird die Entscheidung in einem zur Verhandlung der Sache angesetzten Termine abgegeben, so geschieht die Eröffnung mündlich, den Parteien muß aber auf ihr Verlangen Abschrift der Entscheidung ertheilt werden. Tritt jener Fall nicht ein, so hat die Ablösungs-Commission eine schriftliche Ausfertigung der abgegebenen Entscheidung den Parteien unaufgefordert zuzufertigen.

§. 306.

Aufstellung eines Recesses.

Ist die Entschädigung des Berechtigten vollständig ausgemittelt, so muß über das ganze Ablösungs-Geschäft ein Receß entworfen werden, bei dessen Abfassung die Vorschrift des §. 341. zu beobachten ist.

Derselbe ist den Parteien vorzulegen, welche ihre Einwendungen dagegen vorzubringen berechtigt sind.

Vor Bestätigung des Recesses (§. 235) hat die Commission jedoch die zur Vollziehung und Beendigung des Geschäfts etwa noch erforderlichen Maßregeln in Erwägung zu ziehen.

§. 307.

Obliegenheiten der Ablösungs-Commission bei Prüfung und Bestätigung der Recesse.

Insbesondere hat die Commission dahin zu sehen, daß bei Ablösung einer Grundlast durch Landabtretung die Vorschriften über die Verfügungsrechte der Besitzer von Bauergütern nicht übertreten werden.

In Ansehung der Rechte und Ansprüche dritter Personen aber hat die Commission ihr Verfahren nach den Vorschriften im XI. Abschnitte Tit. I. einzurichten.

§. 308.

Vorladung der bei der Abstellung betheiligten dritten Personen.

Wird bei Abstellung von Grundlasten die Vorladung dritter Personen, welche bei der Abstellung betheiligt sind, erforderlich, so hat die Ablösungs-Commission in dieser Hinsicht, wie auch in Beziehung auf das fernere Verfahren, die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten.

Digitized by Google

§. 309.

Fortsetzung.

Jede öffentliche oder besondere Ladung muß unter Angabe ihres Zwecks, und unter der ausdrücklichen Verwarnung geschehen, daß die Vorgeladenen mit den im Termine nicht angemeldeten Rechten von der Verhandlung ausgeschlossen seyn sollen.

Bei öffentlichen Ladungen ist der Termin wenigstens sechs Wochen nach der Bekanntmachung hinaus zu setzen, und die Vorladung zweimal, mit einem angemessenen Zwischenraume, in dem öffentlichen Blatte der Provinz und in den in der Residenzstadt Hannover erscheinenden öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

Sämmtliche in einem Lehns-, Erbenzins- oder ähnlichen Verhältnisse stehende Berechtigte sind verbunden, neben der erfolgten öffentlichen Ladung, ihren Obereigenthümer von der in Antrag gebrachten Abstellung und dem anstehenden Termine in Kenntniß zu setzen.

§. 310.

Verfahren im Anmeldungstermine.

Auf die im Termine nicht erscheinenden Berechtigten wird weitere Rücksicht nicht genommen.

Einer besondern Verfügung über deren Ausschließung bedarf es nicht.

Den Erscheinenden ist der im §. 306. gedachte Receß vorzulegen, und ihnen nach Maßgabe des eintretenden besondern Sachverhältnisses das Nöthige wegen der beabsichtigten Anlegung der Ablösungs-Capitalien ꝛc. zu eröffnen.

§. 311.

Verfahren in Folge der Anmeldung von Rechten.

Die Erscheinenden müssen ihre Einreden oder Ansprüche sofort, oder binnen einer von der Ablösungs-Commission zu bestimmenden Präjudicialfrist vorbringen. In welcher Art hierauf Rücksicht zu nehmen, ist nach den in der Verordnung vom 10ten November 1831, und im Abschnitte XI. Tit. I. der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Rechte Dritter und deren Sicherstellung zu beurtheilen.

Die Commission hat dahin zu sehen, daß die Ablösungssache selbst ihre Beendigung möglichst schnell erhalte, und sich, wenn wegen der Ansprüche Dritter und deren Sicherstellung Schwierigkeiten entstehen, die ebengedachten Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen. Von einer gerichtlichen Hinterlegung der Ablösungs-Capitalien muß sämmtlichen aufgetretenen Berechtigten, zur Wahrnehmung ihrer Ansprüche, Kenntniß gegeben werden.

§. 312.

Hinwegfallen der obrigkeitlichen Bestätigung des Ablösungs-Recesses.

Der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Bestätigung der Ablösungs-Recesse bedarf es nicht, wenn solche auch nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich seyn würde.

Digitized by Google

§. 313.

Spätere Ablösung der durch Verwandlung von Grundlasten entstandenen festen Geldabgaben durch Capital.

Ist eine Grundlast durch Verwandlung in eine feste Geldabgabe bereits abgestellt, und sind in Hinsicht des Legitimationspunctes, wie auch des berechtigten und verpflichteten Guts oder Grundstücks keine Zweifel mehr vorhanden, so soll, wenn die Ablösung solcher Geldabgaben durch Capitalzahlung beabsichtigt wird, die bloße Anzeige jener Absicht bei der Ablösungs-Commission genügen. Diese hat dem Berechtigten davon Kenntniß zu geben und, in Hinsicht der Sicherstellung der Rechte Dritter, die im Abschnitte XI. Titel I. enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Ist eine solche Geldabgabe nach §. 12. der Verordnung vom 10ten November 1831 auf Frucht gegründet, so muß bei deren Ablösung die Ausmittelung des Capitalwerthes in Gemäßheit der für die Ablösung fester Getreideabgaben geltenden Vorschriften geschehen.

Die im gegenwärtigen §. gedachten Ablösungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Bestätigung der Ablösungs-Commission, wie auch der Aufstellung eines Ablösungs-Recesses.

§. 314.

Obliegenheiten des Ablösungs-Commissarius bei Anmeldung gütlich geschehener Abstellungen.

Wenn eine unter den Betheiligten im Wege gütlicher Vereinbarung zu Stande gekommene Abstellung von Grundlasten dem Ablösungs-Commissarius zur Prüfung und Bestätigung des darüber abgefaßten Recesses zur Anzeige gebracht wird, so hat derselbe sich hierbei die Vorschriften des §. 41. der Verordnung vom 10ten November 1831, so wie diejenigen der gegenwärtigen Verordnung, welche die Obliegenheiten der Ablösungs-Commissionen bei Prüfung und Bestätigung der Ablösungs-Recesse betreffen (§. 307), zur Richtschnur dienen zu lassen. Die am Schlusse des vorgedachten §. 41. nachgelassene Anfrage bei der Oberbehörde soll jedoch nicht auf Einholung der Entscheidungen über einzelne Fälle ausgedehnt werden.

Vierter Titel.

Von dem Rechtsmittel des Recurses wider die Entscheidungen der Ablösungs-Behörden.

§. 315.

Recurs an die Land-Drostei; Fristen für die Einlegung und Rechtfertigung desselben.

Gegen die von den Ablösungs-Commissionen abgegebenen entscheidenden Verfügungen kann der Recurs an die Land-Drostei zur Hand genommen werden.

Der Recurs muß binnen einer unerstreckbaren Frist von zwanzig Tagen, von der im Termine geschehenen Eröffnung, oder bei nicht mündlich eröffneten Verfügungen von deren Zustellung angerechnet, bei der Ablösungs-Commission oder der

Digitized by Google

Ortsobrigkeit der Partei eingelegt, und innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung anzurechnen, gerechtfertigt werden.

Die Rechtfertigungs-Schrift ist der Ablösungs-Commission zuzustellen und von dieser mit den Acten und ihrem Berichte binnen acht Tagen an die Land-Drostei einzusenden.

Über die bei der Ortsobrigkeit geschehene Recurs-Einlegung hat dieselbe der Partei eine Bescheinigung zu ertheilen, welche mit der Rechtfertigungsschrift zu überreichen ist.

§. 316.

Wirkung des Recurses.

Der Recurs hat aufschiebende Wirkung (Suspensiv-Effect). Diese kann von der Ablösungs-Commission nur in dem Falle aufgehoben werden, wenn nach dem Ermessen derselben aus der Fortsetzung der Sache kein Nachtheil für die Partei entsteht, welche den Recurs ergriffen hat. In diesem Falle muß die Commission solches durch eine besondere Verfügung bestimmen.

Die Commission ist auch in dem Falle, wenn sie die aufschiebende Wirkung des Recurses abgeschlagen hat, verpflichtet die Rechtfertigungsschrift nebst den Acten binnen der vorgeschriebenen Frist (§. 315.) an die Land-Drostei einzusenden, und dabei von der gedachten Verfügung, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, Anzeige zu machen.

Der Partei bleibt unbenommen, ihre Beschwerde wegen Verweigerung der aufschiebenden Wirkung des Recurses bei der Land-Drostei anzubringen.

§. 317.

Verfahren der Land-Drostei.

Die Land-Drostei kann entweder sofort über die erhobene Beschwerde entscheiden oder eine weitere Untersuchung der Sache anordnen.

Die Entscheidung derselben muß schriftlich und unter Anführung der Gründe, wie dieses im §. 305. vorgeschrieben worden ist, erfolgen.

§. 318.

Recurs an die letzte Instanz.

Gegen die Entscheidung der Land-Drostei kann der Recurs an die von dem Ministerium niederzusetzende Behörde ergriffen werden, wenn der Gegenstand der Abstellung wenigstens einen Werth von zweihundert Thalern hat.

§. 319.

Frist für die Einlegung und Rechtfertigung des Recurses.

Die Einlegung des vorgedachten Recurses muß bei der Land-Drostei oder bei der Ortsobrigkeit geschehen.

In Hinsicht der Fristen der Einlegung und Rechtfertigung des Recurses der aufschiebenden Wirkung desselben, wie auch der Überreichung der Rechtfertigungsschrift und deren Einsendung an die Ministerial-Behörde finden die Vorschriften des §. 315. auch auf die Land-Drosteien Anwendung.

Digitized by Google

§. 320.

Entscheidung in letzter Instanz.

Die Ministerial-Behörde verfügt über die an sie gebrachten Recurse auf gleiche Weise, wie in Hinsicht der Land-Drosteien im §. 317. bestimmt worden ist.

§. 321.

Unzulässigkeit von Rechtsmitteln außer dem Recurse.

Alle Beschwerden der Parteien über entscheidende Verfügungen der in den §§. 242 bis 266. gedachten Behörden können nur im Wege des Recurses und unter Beobachtung der dafür bestimmten Fristen geltend gemacht werden, selbst wenn jene Entscheidungen und Verfügungen nach der Meinung der Partei gegen klare Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse anstoßen.

In den Fällen, wo eine Gemeinheitstheilungs-Sache mit einer Ablösungs-Sache verbunden ist, bleiben jedoch diejenigen Verfügungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung der Provinz, welche von dem Verfahren bei eingetretener Verletzung eines Betheiligten handeln, unverändert.

§. 322.

Gegen die entscheidenden Verfügungen der Ablösungs-Behörden (§. 242 bis 266.) findet bei derselben Behörde weder ein Rechtsmittel, noch eine Vorstellung Statt.

Fünfter Titel.

Von den Fristen, Terminen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eingetretene Versäumnisse und dem Verfahren im Falle des Ungehorsams.

I. Fristen und Termine.

§. 323.

Allgemeine Vorschrift.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Einlegungs- und Rechtfertigungs-Fristen der Recurse sowohl, als die in dem Ablösungsverfahren sonst anzusetzenden Termine und Fristen sind peremtorisch, und die letzteren Termine und Fristen sollen stets unter Angabe ihres Zwecks und unter Androhung des nach Lage der Sache angemessenen Nachtheils für den Fall der Versäumniß angesetzt werden.

§. 324.

Zeiträume der Fristen und Termine.

Die Zeiträume der Fristen und die Termine sind in der Maße zu bestimmen und anzusetzen, daß die auferlegte Handlung innerhalb derselben vorbereitet und verrichtet werden kann, eine Verzögerung der Sache aber möglichst vermieden wird.

Digitized by Google

§. 325.

Die Verlängerung der gesetzlich bestimmten oder von den Behörden angesetzten Fristen, mit Ausnahme jedoch der Einlegungsfrist (§. 315 und 319.), wie auch die Verlegung der Termine soll nur Einmal, und zwar nur wegen triftiger, sofort und hinlänglich bescheinigter Hindernisse, bewilligt werden. Erstreckungen derselben.

Eine fernere Verlängerung oder Verlegung kann nur Statt finden, wenn die Unmöglichkeit der Folgeleistung nachgewiesen wird, oder der Gegentheil solche bewilligt.

Über die Verlängerung der Rechtfertigungs-Frist entscheidet die Behörde, bei welcher die Rechtfertigungs-Schrift eingereicht werden muß.

Die durch Fristgesuche verursachten Kosten fallen dem Theile zur Last, welcher sie veranlaßt hat.

II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fristen und Termine.

§. 326.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fristen und Termine soll auf geschehenes Ansuchen der Partei nur in dem Falle ertheilt werden, wenn diese die Versäumung durch die ihr zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mittel zu vermeiden nicht im Stande war.

Ist die Einlegungs- oder Rechtfertigungs-Frist bei Recursen versäumt, so bleibt die Entscheidung über das Gesuch der Oberbehörde überlassen, wobei dieselbe die Wichtigkeit des Vorbringens in der Hauptsache mit zu berücksichtigen hat.

Außer jenem Falle gehören Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fristen und Termine an diejenige Behörde, bei welcher die Versäumniß Statt gefunden hat.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll nur unter Verurtheilung in die durch die Versäumniß, und das etwa vergeblich gewordene Verfahren veranlaßten Kosten zugestanden werden.

§. 327.

Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hindern den Fortgang des Verfahrens nicht. Die Aussetzung desselben kann nur aus zureichenden Gründen von der Behörde, welche über das Wiedereinsetzungs-Gesuch zu entscheiden hat, angeordnet werden. Ausschluß des Suspensiv-Effects bei Wiedereinsetzungs-Gesuchen.

Digitized by Google

III. Verfahren in dem Falle des Ungehorsams (in contumaciam).

§. 328.

Die Ablösungs-Commissionen können wegen Befolgung ihrer Auflagen angemessene Strafen und Nachtheile androhen und in Vollziehung setzen (§. 323.), jedoch sollen dieselben dabei folgende Vorschriften beobachten:

1) Wegen Befolgung einer Auflage im Verfahren ist eine Geldstrafe in der Regel nicht anzudrohen.

2) In keinem Falle darf der Verlust eines Rechts auf Grundlasten selbst, und eben so wenig die Anerkennung eines Rechts dieser Art angedrohet werden.

3) Hat eine Partei über den Umfang ihrer Verpflichtung zur Entrichtung einer Grundlast sich selbst erklärt, so soll die dem Gegentheile auf den Fall des Ungehorsams zu machende Androhung dahin gehen, daß die Abstellung der Grundlast in Ansehung des Umfangs der Verpflichtung nach der von der Partei darüber abgegebenen Erklärung geschehen werde, wonach in jenem Falle die weiteren Anordnungen zu treffen sind.

Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn auf die Feststellung ungemessener Dienste zum Zweck der fernern Naturalleistung angetragen worden ist, in welchem Falle die weitere Ausmittelung des Umfangs der Dienstpflicht noch geschehen muß.

Sollte nachmals die ungehorsame Partei einen größern Umfang der Grundlast, als abgestellt worden ist, in Anspruch nehmen, so kann sie diesen Anspruch, wenn der Gegentheil widerspricht, zwar im Wege Rechtens geltend machen, ohne daß ihr das vorige Ablösungs-Verfahren entgegen steht; der zu dem größern Umfange gedachter Last verurtheilte Verpflichtete ist jedoch berechtigt, ein neues Abstellungs-Verfahren auf des Gegentheils Kosten zu verlangen.

4) Kommt es nicht auf den Umfang der Verpflichtung selbst, sondern auf Ausmittelungen anderer Art an, z. B. auf den Pachtertrag eines Zehnten, den Bedarf des Berechtigten an Arbeit statt der Naturaldienste, so soll, wenn die andere Partei sich über die geschehene Angabe oder Behauptung nicht erklärt, angenommen werden, daß sie deren Richtigkeit in Abrede gestellt habe. Dieses ist daher als Folge des Ungehorsams der Partei anzudrohen und, wenn sie mit ihrer Erklärung zurückbleibt, auf ihre Kosten zur weitern Ausmittelung nach den ertheilten Vorschriften zu schreiten.

5) Bei der Wahl von Sachkundigen soll die Androhung dahin gehen, daß die ungehorsame Partei das Recht der Wahl verlieren und letztere im Namen derselben von der Ablösungs-Commission geschehen werde.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Von der Verbindlichkeit zu Tragung der durch das Ablösungs-Verfahren entstehenden Kosten.

§. 329.

Allgemeine Vorschriften.

In Ansehung der Kosten des Ablösungs-Verfahrens sind die im §. 48. der Verordnung vom 10ten November 1831 enthaltenen Bestimmungen, in so weit nicht die gegenwärtige Verordnung für einzelne Fälle besondere Vorschriften enthält, zu beobachten.

Zu den nach Vorschrift des vorgedachten §. von der Partei, welche den Antrag auf Abstellung gemacht hat, mit Ausnahme des im §. 134. bezeichneten Falles, regelmäßig zu tragenden Kosten des eigentlichen Ablösungs-Verfahrens soll die Entschädigung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten für Mühwaltung oder Versäumniß, und der Ersatz der Zehrungs- und Reisekosten nicht gerechnet werden.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch die Zuziehung von Beiständen zu den Ablösungs-Verhandlungen veranlaßt werden, mit Ausnahme jedoch der Kosten der Zuziehung von Beiständen in der Recurs-Instanz, zu deren Ersatz der Gegentheil in dem Falle eines günstigen Erfolgs verurtheilt werden kann.

§. 330.

Besondere Vorschriften wegen Tragung der Kosten des Abstellungsverfahrens.

Der Umfang der Verpflichtung der Partei, welche auf Abstellung angetragen hat, zur Übernahme der Kosten des Verfahrens ist nach folgenden Bestimmungen zu beurtheilen:

1) Bei Zehntablösungen sind die Kosten im Allgemeinen von den Verpflichteten zu tragen; doch sollen die Berechtigten zu den Kosten, welche durch die von denselben etwa gewählte Landabfindung entstehen, ein Drittel beitragen.
2) Bei Abrechnung von Lasten des berechtigten Guts fallen dem Berechtigten die besonderen Kosten zur Last, welche der Antrag auf diese Abrechnung und die Ausmittelung des Geldwerthes solcher Lasten verursacht.
3) Die Partei, welche die Abstellung veranlaßt hat, muß auch die Kosten der Zuziehung und die Entschädigung des Sachkundigen, welchen der Gegentheil zu erwählen hat, übernehmen.
4) Die Kosten, welche durch die Untersuchung und Sicherstellung der Rechte Dritter veranlaßt werden, fallen den Verpflichteten nicht zur Last. Jedoch müssen diese die Kosten der öffentlichen Ladung und des Anmeldungs-Termins tragen.
5) Die Eintragung in das Hypothekenbuch oder die Umschreibung, so wie die sonst

Digitized by Google

erforderlichen Maßregeln zur Sicherstellung der fortdauernden Geldabgaben (Renten), welche durch Verwandlung einer Grundlast entstanden sind, geschehen kostenfrei.

§. 331.

In Rücksicht der Verfügungen, welche der Provocat veranlaßt.

Die Partei, welche den Abstellungsantrag gemacht hat, muß auch die Kosten für solche Verfügungen sofort erlegen, welche der Gegentheil veranlaßt hat, jedoch mit Vorbehalt der Verurtheilung des letztern zu deren Übernahme, wenn eine solche Verurtheilung sich durch die von ihm veranlaßten unnöthigen Weiterungen rechtfertigt.

§. 332.

In Rücksicht der Kosten der Recurs-Instanz.

Ergreift die Partei, welche den Abstellungsantrag gemacht hat, Recurs, so kann auch in dem Falle eines günstigen Erfolgs der Gegentheil in die Kosten der Recurs-Instanz nicht verurtheilt werden, es wäre denn, daß dieser unnöthige Weiterungen veranlaßt hätte, in welchem Falle auch die dadurch in der Recurs-Instanz erwachsenen Kosten ihm zur Last fallen.

Ergreift die Partei, wider welche der Abstellungsantrag gemacht war, den Recurs, so hängt die Entscheidung über die Tragung der Kosten von der Beurtheilung der Oberbehörde ab.

§. 333.

In Rücksicht der gleichzeitig anhängigen Gemeinheitstheilungen.

Durch die Vorschriften über Tragung der Kosten in Ablösungssachen soll dasjenige nicht abgeändert werden, was wegen des Kostenpuncts in Gemeinheitstheilungssachen angeordnet ist, wenn Sachen beider Art gleichzeitig verhandelt werden.

§. 334.

Caution wegen der Kosten; Gebührenfreiheit.

Sicherstellung wegen der Kosten kann in Ablösungssachen nicht gefordert werden.

Eben so wenig findet in solchen Sachen die Bewilligung einer Gebührenfreiheit Statt.

§. 335.

Vertheilung der Kosten bei einer Gesammtheit von Verpflichteten.

Bei Abstellung von Grundlasten durch eine Mehrzahl von Verpflichteten werden die von ihnen zu erlegenden Kosten nach dem Beitragsverhältnisse jedes Einzelnen zur abzustellenden Last aufgebracht.

§. 336.

Feststellung der Kostenrechnungen.

Die Betheiligten können die Prüfung und Feststellung der von der Ablösungs-Commission angesetzten Kostenbeträge durch die Land-Drostei verlangen.

§. 337.

Betrag der Gebühren. Vorschrift über deren Ansatz.

Die Gebühren sind nach der im Titel VIII. dieses Abschnitts befindlichen Sporteln-Ordnung anzusetzen.

Digitized by Google

Dieſelben ſollen von dem Ablöſungs-Commiſſarius, ſo wohl für dieſen, als für die Beiſitzer, auf den Entwürfen (Concepten) der Verfügungen, oder auf den Protocollen, bei Strafe von zwei Thalern, verzeichnet, und gleichfalls auf den Ausfertigungen oder in dem der Partei zuzuſtellenden Koſtenverzeichniſſe einzeln aufgeführt werden.

Die Gebühren und Meilengelder des Unterbedienten hat der Ablöſungs-Commiſſarius ſtets ſelbſt auf die Ausfertigung oder in das Koſtenverzeichniß zu ſetzen.

§. 338.

Einziehung der Gebühren.

Die Gebühren und Auslagen des Ablöſungs-Commiſſarius und der Beiſitzer der Commiſſion müſſen, wenn nicht in Anſehung der letzteren ein Anderes verabredet worden iſt, bei jeder einzelnen Verfügung von der Partei, welche dieſelben zu tragen hat, erhoben werden.

Der Commiſſarius hat die für die Beiſitzer erhobenen Gebühren an dieſe zu befördern.

§. 339.

Gebühren der Landes-Oeconomie-Commiſſarien.

Die Gebühren der den Ablöſungs-Commiſſionen beigetretenen Landes-Oeconomie-Commiſſarien werden nach den in den Gemeinheitstheilungs-Sachen dieſerhalb geltenden Vorſchriften berechnet.

Die Rechnungen derſelben müſſen von ihnen dem Ablöſungs-Commiſſarius doppelt übergeben werden, welcher das eine Exemplar zu den Acten zu nehmen und das andere dem Unterbedienten, mit dem Auftrage zur Einziehung der Gelder, zuzuſtellen hat.

§. 340.

Gebühren der öconomiſchen Beiſtände, und der von den Parteien gewählten Sachkundigen.

Die Gebühren für die von den Ablöſungs-Commiſſionen zugezogenen öconomiſchen Beiſtände (§. 258) ſind von dieſen nach der auf das beſorgte Geſchäft verwandten Zeit, unter Beobachtung der im §. 348. enthaltenen Vorſchriften, zu berechnen und von dem Ablöſungs-Commiſſarius zu prüfen, welcher deren Zahlung nach geſchehener Feſtſetzung zu verfügen hat.

Auf die vorgedachte Weiſe ſollen auch die Gebühren für die von den Parteien gewählten Sachkundigen berechnet, feſtgeſetzt und zur Zahlung angewieſen werden.

Siebter Titel.

Von der Vollziehung der Ablöſungs-Geſchäfte.

§. 341.

Aufſtellung des Ablöſungs-Receſſes.

Über jede zu Stande gekommene Abſtellung von Grundlaſten iſt von der Ablöſungs-Commiſſion eine Urkunde (Ablöſungs-Receß) aufzuſtellen und den Betheilig-

Digitized by Google

ten in beweiſender Form, und zwar dem Berechtigten auf Verlangen in doppelter Ausfertigung zu behändigen.

Gedachter Receß muß eine vollſtändige Angabe der betheiligten Perſonen, Güter und Grundſtücke des abgeſtellten Rechts und der zu leiſtenden Entſchädigung enthalten, auch, ſo weit jährliche Abgaben (Renten) zu entrichten bleiben, ein genaues Verzeichniß derſelben in ſich faſſen, und von der Ablöſungs-Commiſſion beſtätigt werden. (§. 235.)

Ein beglaubtes Exemplar des Receſſes iſt bei den Acten der Ablöſungs-Commiſſion aufzubewahren.

Karten, welche zum Zweck der Abſtellung von Grundlaſten aufgenommeu worden ſind, bleiben bei den Ablöſungsacten. Die zum Zweck der Abſtellung aber von einer Partei eingelieferten Karten verbleiben deren Eigenthum. Erforderlichenfalls können indeſſen Copeien davon zu den Acten genommen werden.

Auszüge aus den benutzten Karten, wie auch Copeien derſelben werden nur auf Koſten deſſen, welcher ſolche wünſcht, ertheilt.

§. 342.

Vollziehung des Geſchäfts bei der Abfindung in Land.

Bei Abſtellung von Grundlaſten durch Landabtretung ſteht die vollſtändige Ausführung des Geſchäfts der Ablöſungs-Commiſſion zu, welche die deshalb etwa erforderlichen Zwangs-Maßregeln den Umſtänden nach durch Requiſition der Ortsobrigkeit veranlaſſen kann.

§. 343.

Überreichung des Receſſes bei der Obrigkeit.

Bei allen Veränderungen des Grundbeſitzers in Folge der Ablöſung von Grundlaſten iſt der Obrigkeit, unter welcher die Güter und Grundſtücke belegen ſind, auf Koſten derer, welche auf Ablöſung angetragen haben, eine beglaubte Ausfertigung des Ablöſungs-Receſſes zuzuſtellen.

§. 344.

Beitreibung der Ablöſungs-Capitalien.

Das Verfahren wegen Bezahlung der nicht abgetragenen Ablöſungs-Capitalien gehört vor die ordentlichen Gerichte.

Die Nutzung des abzulöſenden Rechts für den Berechtigten wird nicht unterbrochen, wenn auch der Berechtigte Klage wegen Bezahlung des Ablöſungs-Capitals erhebt.

§. 345.

Zahlung und Beitreibung der feſten Geldabgaben.

In Anſehung der Zahlung und Beitreibung der feſten Geldabgaben, welche durch Verwandlung von Grundlaſten entſtanden ſind (Renten), finden ſich die erforderlichen Vorſchriften in den Abſchnitten IV. bis VII. und in den §§. 137. und 138.

Digitized by Google

Achter Titel.

Sporteln-Ordnung in Ablösungs-Sachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 346.

Jeder in der nachfolgenden Sporteln-Ordnung bestimmte Satz soll in der zur Zeit der Abstellung gültigen Landesmünze entrichtet und für dieselbe Verfügung nur einmal berechnet werden, wenn diese auch an mehrere Parteien gerichtet ist, und davon mehrere Ausfertigungen gemacht werden.

Dasselbe findet Statt, wenn mehrere Personen Sachkundige, Zeugen u. s. w. vorzuladen sind, insofern nicht besondere Umstände verschiedene Verfügungen nothwendig machen.

Mehrere Original- und abschriftliche Ausfertigungen können nur eine Vermehrung der Schreib- und der etwa nothwendigen Beglaubigungs-Gebühren bewirken.

§. 347.

Die Wichtigkeit einer Sache, in so weit davon der Gebührensatz abhängig gemacht worden ist, soll theils nach dem Geldwerthe des Gegenstandes, theils nach der Schwierigkeit der Bearbeitung beurtheilt werden.

§. 348.

Bei Berechnung der Gebühren der ökonomischen Beistände und übrigen Sachkundigen (§. 340) sollen die Bemühungen derselben außerhalb ihrer Wohnung, welche mit Einschluß des Weges mindestens acht Stunden dauern, für einen vollen Tag gerechnet werden. Wird das Geschäft in kürzerer Zeit beendigt, so soll die Entschädigung nach jenem Verhältnisse berechnet, jedoch nie weniger als ein halber Tag vergütet werden.

Bei Arbeiten im Hause werden acht Arbeitsstunden auf einen Tag gerechnet.

§. 349.

Wird ein Geschäft, für welches eine besondere Gebühr bewilligt ist, wie die Beeidigung oder Abhörung von Sachverständigen, allein vorgenommen, so darf für den Termin eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Muß jedoch der Ablösungs-Commissarius dem Geschäfte im Freien beiwohnen, so erhält derselbe die für diesen Fall in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen festgesetzte Gebühr.

§. 350.

Besondere Protocoll-Gebühren werden in keinem Falle vergütet.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren für einzelne Mühwaltungen.

A. Für die Ablösungs-Commissarien.

§. 351.

1)	Für einen einfachen, nicht entscheidenden schriftlichen Bescheid, oder eine andere ähnliche Verfügung, nach der Wichtigkeit der Sache (§. 347.)	4 bis 12 Ngr.
2)	Für eine schriftliche Vorladung der Betheiligten, Sachkundigen, Zeugen ꝛc.	4 Ngr.
3)	Für ein Requisitionsschreiben, nach der Ausführlichkeit desselben, ...	6 bis 12 Ngr.
4)	Für einen schriftlichen Hauptbescheid, nach der Wichtigkeit der Sache, ...	12 Ngr. bis 1 Thlr.
5)	Für einen Bericht, nach der vorher bemerkten Rücksicht, .	8 Ngr. bis 1 Thlr. 12 Ngr.
6)	Für eine öffentliche Ladung	6 bis 12 Ngr.
7)	Für die schriftliche Instruction der Sachverständigen, nach der bei № 1. bemerkten Rücksicht, ...	8 Ngr. bis 2 Thlr.
8)	Für die Abnahme des Eides eines Sachkundigen, einer Partei oder eines Dritten	8 Ngr.
9)	Für die ausführliche Abhörung eines Sachkundigen, oder einer andern, zu den Parteien nicht gehörigen Person . .	8 Ngr.
	Geschehen Beeidigung und Abhörung gedachter Personen an Einem Tage	12 Ngr.
10)	Für Termine, einschließlich der mündlichen Bescheide und anderer Eröffnungen, ist die Gebühr nach der Wichtigkeit der Sache und der Dauer der Verhandlung zu berechnen, und zwar von	6 Ngr. bis 1 Thlr.
	Wird aber die gütliche Beilegung der Hauptsache, oder eines besonders wichtigen Nebenpuncts erreicht, so kann die Gebühr steigen bis	2 Thlr.
	Der geringste Satz findet stets Anwendung, wenn einseitige Anzeigen und kurze Vorträge entgegen zu nehmen	

Digitized by Google

sind, oder der Termin durch irgend einen Umstand vergeblich gemacht wird.

11) Für die Ausarbeitung umständlicher Vergleichs-Vorschläge, Berechnungen, Abgaben-Verzeichnisse, Dienst- oder Zehnt-Beschreibungen, und für ähnliche weitläuftigere Arbeiten soll für jeden darauf verwendeten Tag, auf welchen acht Arbeitsstunden zu rechnen sind, eine Vergütung erfolgen von . 3 ₰

12) Für die Einnehmung des Augenscheins, die Abhörung von Sachkundigen an Ort und Stelle, und ähnliche Verhandlungen außer dem Hause, mit Ausschluß der Reisekosten und ohne Rücksicht auf die Zahl der Abzuhörenden:

a. wenn der Termin so früh beendigt wird, daß der Commissarius bis zu Mittag zu Hause seyn kann . . 1 ₰ 12 ℳ bis 2 ₰

b. wenn aber dieses nicht möglich ist . . . . . 3 ₰

13) Für die Entwerfung und Bestätigung eines Ablösungs-Recesses, nach vorgängiger Verhandlung der Sache vor der Commission:

a. wenn der Capitalwerth der abzustellenden Grundlast 200 ₰ und darunter beträgt, Ein Procent dieses Werthes, zum mindesten aber . . . . 12 ℳ

b. wenn derselbe über 200 ₰ beträgt, ein halbes Procent dieses Werthes, zum mindesten aber . . 2 ₰

und zum höchsten . . . . . 5 ₰

Bei Abstellungen durch eine Mehrzahl von Verpflichteten ist der Berechnung dieser Gebühr der Gesammt-Betrag des Werthes der abzustellenden Lasten zum Grunde zu legen.

14) Für die Prüfung und Bestätigung eines von den Betheiligten in Folge gütlicher Übereinkunft überreichten Ablösungs-Recesses, die vorstehend bemerkten Sätze; bei solchen Ablösungen jedoch, deren Capitalwerth 50 ₰ nicht übersteigt, nur 6 ℳ

15) An Copialien darf berechnet werden:

Für den Bogen, wenn die Seite 24 Reihen und die Reihe 12 Silben enthält, ... 2 ℳ

Bei Ausfertigungen, welche einen Bogen nicht überschreiten, so wie bei dem letzten Bogen der Reinschriften kommt

Digitized by Google

es jedoch auf jene Umstände nicht an, vielmehr kann dafür der volle Satz für einen Bogen berechnet werden.

16) Für die Beglaubigung von Abschriften, mit Einschluß der Untersiegelung, wird eine gleiche Gebühr, wie № 15. bestimmt worden ist, bezahlt.

B. Für die Unterbedienten.

§. 352.

1) Für jede Insinuation eines schriftlichen Bescheides oder einer schriftlichen Ladung, so wie für eine mündliche Vorladung oder andere Eröffnung an die Partei, mit Einschluß der darüber auszustellenden Bescheinigung:

a. wenn dieselbe nur an eine Partei geschieht . .	2 ßß
b. geschieht sie an mehrere Personen, für jede . .	1 ßß

Der letztere Satz findet auch Anwendung, wenn von einer Gesammtheit von Verpflichteten jeder Einzelne zu laden ist.

2) Für die Besorgung während eines Termins, für jede der beiden Parteien 2 ßß, also wenn beide Theile anwesend sind, ohne Rücksicht auf deren Zahl oder auf die erschienenen Dritten . . . . . 4 ßß

Bei Terminen an Ort und Stelle, wenn die Gegenwart des Unterbedienten aus besonderen Gründen nothwendig ist, — (vergl. §. 351. № 12.) . . . . . 6 bis 8 ßß

3) Für den Anschlag einer Edictal-Ladung . . . . 2 ßß

Eben so viel für die Abnahme, mit Einschluß der Bescheinigung der Af- und Refixion.

4) Für Executionen:

bis 10 ℔ einschließlich	4 ßß
über 10 ℔ bis 30 ℔	6 ßß
= 30 ℔ bis 50 ℔	8 ßß
= 50 ℔	12 ßß

5) Für eine Real-Citation . . . . . 8 ßß

6) An Weg- und Meilengelder bei Besorgungen in einer Entfernung von mehr als Einer Viertelstunde vom Wohnsitze

Digitized by Google

des Ablösungs-Commissarius oder des Unterbedienten, für jede Insinuation oder Ladung . . . . . 1 Mr

Ist aber die Entfernung vom Wohnsitze des Commissarius oder des Unterbedienten größer als Eine Stunde, eben so . . . . . 2 Mr

Wenn jedoch die Insinuation oder Eröffnung in derselben Sache an eine Mehrzahl von Betheiligten zu bewirken ist, so wird die Weggebühr auf 8 Mr für jeden zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlichen Tag beschränkt.

Ist dagegen die Entfernung größer als zwei Stunden, und nur Eine Insinuation zu besorgen, so darf der Ablösungs-Commissarius die Weggelder auf eine angemessene Weise erhöhen.

II. Gebühren, welche nach der aufgewandten Zeit berechnet werden.

§. 353.

1) Die von der Ablösungs-Commission zuzuziehenden ökonomischen Beiständе, so wie die von der Land-Drostei für die Abschätzungen ꝛc. bestimmten Landwirthschaftskundigen erhalten:
   bei Geschäften im freien Felde, ohne alle Vergütung von Reisekosten, täglich . . . . . 3 Thlr
   bei Geschäften im Hause, täglich . . . . . 2 Thlr
2) Sachkundige anderer Art sollen ihre Gebühren verzeichnen, welche von dem Ablösungs-Commissarius, unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach billigen Grundsätzen festzustellen sind.

   Auf gleiche Weise sollen die Gebühren der Feldmesser festgesetzt werden, wenn darüber in den einzelnen Provinzen keine besondere Vorschriften bestehen.

III. Reisekosten.

§. 354.

Dem Ablösungs-Commissarius werden an Reisekosten, zusammen für Hin- und Herreise, auf Eine Meile ein Thaler acht Ggr. bewilligt.

Digitized by Google

Derſelbe muß ſich jedoch gefallen laſſen, daß die Betheiligten ſelbſt den Transport auf angemeſſene Weiſe veranſtalten. Für Entfernungen unter einer Meile erfolgt eine Vergütung von 1 ₰ Kann die Rückreiſe nicht an demſelben Tage Statt finden, ſo werden für Eine Meile, außer dem obigen Satze, noch ſechszehn Ggr. vergütet.

Gegeben Windsor-Castle, den 23ſten Julius 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

Eidesformeln.

I. Eid eines Ablöſungs-Commiſſarius.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir anvertraute Amt eines Ablöſungs-Commiſſarius im Bezirke . . . . . mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz, den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, nach meiner beſten Überzeugung und mit völliger Unparteilichkeit verwalten, auch für meine Bemühung dabei ein Mehreres nicht, als die beſtimmte Gebühr anſetzen oder annehmen will, ſo wahr ꝛc.

II. Eid für einen Beiſitzer der Ablöſungs-Commiſſion.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das Amt eines Beiſitzers der Ablöſungs-Commiſſion zu . . . . ., zu welchem ich in der bei dieſer anhängigen Sache, die Ablöſung des . . . . . betreffend, erwählt worden bin, mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz, den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, nach meiner beſten Überzeugung und mit völliger Unparteilichkeit verwalten, auch für meine Bemühung dabei ein Mehreres nicht, als die beſtimmte Gebühr annehmen, und den Inhalt der mir zur Kenntniß gekommenen Documente geheim halten will, ſo wahr ꝛc.

III. Eid eines Sachkundigen und Schätzers.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich in der Sache, die Ablöſung des . . . . . betreffend, mein Urtheil über die mir vorgelegten Fragen, und über den Werth der abzuſchätzenden Gegenſtände, nach genauer Unterſuchung und Prüfung und nach meiner beſten Überzeugung, keinem von beiden Theilen zum Vortheile oder Nachtheile, abgeben will, auch daß mich hiervon weder Geſchenke, Nutzen, Haß, Furcht, Freundſchaft oder Feindſchaft, noch irgend ein anderer Grund abhalten ſoll, ſo wahr ꝛc.

Digitized by Google

(21.) Verordnung über die Verhältniſſe der in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 durch Ablöſung freigewordenen Güter, ſo wie über die Veräußerung von Grundſtücken geſchloſſener Güter zur Ablöſung von Laſten. Windsor-Castle, den 23ſten Julius 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die in Unſerer Verordnung vom 10ten November 1831 zugeſicherten Beſtimmungen über die Verfügungsrechte der Eigenthümer der in Folge jener Verordnung von der guts- oder grundherrlichen Abhängigkeit freigewordenen Güter und Grundſtücke, ſo wie über die Erbfolge in dergleichen freigewordene Güter, die ehelichen Vermögensverhältniſſe und über das Schuldenweſen der Eigenthümer derſelben noch nicht haben ertheilt werden können, und auch über die Veräußerung von Grundſtücken geſchloſſener Güter zur Ablöſung von Laſten eine vorläufige Beſtimmung nothwendig erſcheint; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, zur Verhütung von Mißverſtändniſſen und Nachtheilen, ſo wie zur Erleichterung der Veräußerungen zum Zweck der Ablöſung von Laſten, im Betracht der von Unſeren getreuen Ständen an Uns gelangten Anträge, bis zur Erlaſſung der weiteren Vorſchriften zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Vorſchrift über den Umfang der Verfügungsrechte.

Die im §. 33. der Verordnung vom 10ten November 1831 gegebenen Vorſchriften über die Verfügungsrechte der Eigenthümer der in Folge jener Verordnung frei gewordenen Güter (Colonate, Höfe, Erben ꝛc.) bleiben bis zu weiterer Verfügung in Gültigkeit.

§. 2.

Fernere Befolgung der beſtehenden Grundſätze über die Vererbung der Bauergüter u. ſ. w.

In Anſehung der gedachten Güter, ſie mögen in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 bereits frei geworden ſeyn, oder noch frei werden, ſoll in Beziehung

auf die Erbfolge im Gute, die Bevorzugung des Anerben, und die damit in Verbindung ſtehende Beſtimmung der Abfindungen (Brautſchatz) der abgehenden Kinder;

auf die Vermögensverhältniſſe der Eheleute unter einander, und die Beſtimmung der Altentheile und Leibzuchten; und

auf die Anordnung von Interimswirthſchaften, die Wiederverheirathung der Witwer und Witwen auf den Gütern, und die Beſtimmung der Mahl- oder Wirthſchaftsjahre,

Digitized by Google

bis zu weiterer Verfügung nach denselben Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und bei entstehendem Streite entschieden werden, welche während der Abhängigkeit (Gutspflichtigkeit) des Guts Gültigkeit hatten.

§. 3.

Aufhören der gutsherrlichen Einwirkung nach abgelöstem gutsherrlichen Verbande, und Vorschrift über das statt dessen zu beobachtende Verfahren.

Nach der Befreiung des Guts von der Abhängigkeit fällt die von den Gutsherren bisher ausgeübte Einwirkung bei einigen der im §. 2. bezeichneten Verhandlungen hinweg, und ist zu deren Gültigkeit nicht erforderlich. Dagegen sollen sämmtliche Verhandlungen jener Art die Hofannahmen, Eheberedungen der Hofeigenthümer oder Anerben, die Bestimmung der Abfindungen und Leibzuchten u. s. w. vor der Ortsobrigkeit (dem Amte, Gerichte, verwaltenden Magistrate) vorgenommen, und es soll von dieser darüber eine Urkunde errichtet werden.

Den Obrigkeiten steht dabei ein Recht zur Einwirkung dahin zu, daß die wegen Erhaltung der Güter (Colonate, Höfe, Erben ꝛc.) bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden. Wo jedoch durch die Provinzialgesetze eine umfassendere Befugniß der Obrigkeiten für die bereits freien Höfe vorgeschrieben ist, da soll dieselbe auch in Ansehung der in Folge der vorgedachten Verordnung frei gewordenen Höfe bis auf Weiteres eintreten.

Wenn über das Recht zur Folge im Hofe (Anerbenrecht) bei mehreren gleich nahen Erben, weder vom Erblasser noch auf andere rechtsgültige Weise etwas bestimmt, eine gütliche Vereinbarung auch nicht zu erreichen ist: so soll darüber nach den Grundsätzen des Majoratrechts, wie dasselbe bei gutspflichtigen Bauergütern zur Anwendung kömmt, entschieden werden.

§. 4.

Anrechnung des zur Ablösung von Lasten verwandten Allodialvermögens bei Bestimmung der Abfindungen.

In den Fällen, wo die Abfindung der abgehenden Kinder vom Gute nach dem Allodio sich richtet, soll in Ermangelung abändernder Verfügung des Erblassers dasjenige, was zur Befreiung des Guts von Lasten aus dem Allodio aufgewandt worden ist, bei der Berechnung der Abfindung in Rücksicht gezogen werden.

§. 5.

Wirkungen der Ablösung des gutsherrlichen Verbandes auf das Schuldenwesen des Hofbesitzers.

In Ansehung der Schulden, welche zur Zeit der Befreiung eines Guts von der Abhängigkeit schon vorhanden waren, soll diese Befreiung in keinem Falle die Folge haben, daß dadurch solche Vorrechte einzelner Gläubiger, welche in dem Anrechte des Gutsherrn oder Obereigenthümers am Gute, und in dem von jenem ertheilten Consense zur Verpfändung desselben, ihren Grund hatten, gekränkt werden.

Zur Erlangung dieses Vorzugs vor den nach jener Befreiung des Guts entstandenen Schulden ist jedoch die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch,

Digitized by Google

wenn sie nicht schon geschehen, erforderlich, zu deren Bewirkung dem Gläubiger wenigstens eine Frist von sechs Monaten, von der Befreiung des Guts von der gutsherrlichen Abhängigkeit angerechnet, zu Gebote gestanden haben muß. Ist diese Frist unbenutzt verstrichen, so steht jenen Forderungen aus dem Grunde des erlangten Consenses des Gutsherrn, Obereigenthümers ꝛc. ein Vorzugsrecht vor den bis zu der späterhin etwa noch bewirkten Eintragung entstandenen Forderungen nicht zu.

§. 6.

Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken zur Ablösung der Lasten eines Guts.

Die Veräußerung von Grundstücken zur Ablösung der einem nicht frei veräußerlichen Gute obliegenden Lasten soll nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet werden:

1) Zum Zweck der Ablösung des Zehnten von Bodenerzeugnissen soll sowohl die Abtretung, als der Verkauf eines Sechstels der zehntpflichtigen Grundstücke eines Guts stets erlaubt werden.

Das hiernach veräußerliche Sechstel der Grundstücke ist nach Vorschrift des §. 87. der Ablösungs-Ordnung vom heutigen Tage zu bestimmen.

Die Veräußerlichkeit des vollen Sechstels tritt nur bei Ablösung des ganzen Zehnten ein.

Im Falle der Abtretung der Länderei an den Zehntherrn hat die Ablösungs-Commission auf die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu sehen, und die Bestätigung des Ablösungs-Recesses nur dann zu ertheilen, wenn sie sich überzeugt hat, daß dieselben nicht überschritten worden sind.

2) Zur Ablösung anderer guts- und grundherrlicher Lasten soll die Abtretung oder Veräußerung eines auf gleiche Weise zu berechnenden Sechstels der verpflichteten Grundstücke ebenfalls gestattet werden, wenn die Grundstücke mit der Naturalzehntpflicht nicht mehr belastet sind, oder dargethan wird, daß der Zehntherr die Abfindung in Land nicht verlangen wird, und nur in so weit als der nach den vorstehenden Bestimmungen veräußerliche sechste Theil der Grundstücke, nicht bereits zur Ablösung des Zehntrechts vom Gute getrennt worden ist.

3) Wenn ein Gut durch Theilung der Gemeinheiten vergrößert worden ist, oder eine Vergrößerung dieser Art gleichzeitig mit der Ablösung der Lasten desselben eintritt, so soll auf den Wunsch des Hofinhabers, die Erlaubniß zur Abtretung oder zum Verkauf von Grundstücken, nicht auf das vorgedachte Sechstel beschränkt, sondern nur dahin gesehen werden, daß das Gut im Allgemeinen in seinen Verhältnissen vor der Theilung, oder den Höfen derselben Classe in der Ge-

Digitized by Google

gend gleich, erhalten wird, und ist danach der trennbare Theil der Grundstücke zu bestimmen.

§. 7.

Ertheilung der Veräußerungs-Consense.

Die Erlaubniß, welche nach den vorstehenden Anordnungen zur Veräußerung von Grundstücken eines Guts, mit Ausnahme der im §. 6. № 1. gedachten Abtretung an den Zehntherrn, erforderlich ist, wird von der Ortsobrigkeit ertheilt (vergl. §. 10.).

Die Erlaubniß des Grund- oder Gutsherrn zur Veräußerung unter Ablösung der ihm zustehenden Rechte berechtigt den Hofinhaber nur zur Veräußerung des Guts im Ganzen; zur Trennung einzelner Grundstücke davon ist im gedachten Falle die Erlaubniß der Ortsobrigkeit ebenfalls erforderlich, und deren Ertheilung nach den im §. 6. gegebenen Vorschriften abzumessen.

§. 8.

Verpfändung der belasteten Güter für Anleihen zur Ablösung der Lasten.

Zur Verpfändung des Guts für Anleihen, welche zur Ablösung von Lasten desselben während der Dauer der gutsherrlichen oder ähnlichen Abhängigkeit gemacht und verwandt werden, bedarf es des Consenses des Gutsherrn oder Obereigenthümers nicht. Jene Verpfändung giebt dem Gläubiger jedoch nur ein Recht zur Veräußerung des Guts im Ganzen, und bleibt für die noch nicht abgelösten Rechte des Gutsherrn ꝛc. ohne Nachtheil.

Der Gläubiger hat dahin zu sehen, daß die Verwendung des Darlehns zu dem angeführten Zweck geschieht, wenn er sich die dadurch bedingten Rechte sichern will.

§. 9.

Ausmittelung des veräußerlichen Theils der Grundstücke.

Die Ausmittelung des veräußerlichen Theils der Grundstücke in dem Falle, wo solcher nicht ohnehin aus den zum Zweck der Ablösung, Verkoppelung u. s. w. vorgenommenen Schätzungen zu entnehmen ist, soll so viel als möglich ohne kostspielige Untersuchungen geschehen. Es kann dabei die Grundsteuer-Mutterrolle, und bei der Veräußerung einzelner Grundstücke in der Regel ein Zeugniß der Ortsvorgesetzten, welches die Veräußerlichkeit nach den aufgestellten Grundsätzen (§. 6.) ergiebt, zum Grunde gelegt werden.

§. 10.

Aufsicht über die gehörige Verwendung der Kaufgelder.

Werden Grundstücke, deren Veräußerung zur Ablösung der Lasten eines Guts gestattet worden ist, verkauft, so ist der Käufer gegen Ansprüche Dritter nur dann gesichert, wenn das Kaufgeld zu dem gedachten Zweck verwandt wird. In dem nach §. 33. der Verordnung vom 10ten November 1831 unentgeltlich zu ertheilenden

Digitized by Google

Veräußerungs-Consense muß daher stets jener Zweck des Verkaufs ausdrücklich angegeben werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 23sten Julius 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

(22.) Verordnung über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe. Windsor-Castle, den 23sten Julius 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Gemäßheit der im §. 36. der Verordnung vom 10ten November 1831 ertheilten Zusicherung die Bedingungen näher erwogen und mit Unseren getreuen Ständen berathen haben, unter denen die Veräußerung von Gütern und Grundstücken unter dem Vorbehalte unablösbarer Abgaben ferner zugelassen werden soll; so ertheilen Wir dieserhalb nachstehende Vorschriften mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieselben auf das Lehnwesen in seiner gegenwärtigen oder künftigen Beschaffenheit, als worüber Wir die weiteren Bestimmungen vorbehalten, keine Anwendung finden sollen:

§. 1.

Die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber derselben übergehenden Abgabe ist, wenn letztere unablösbar seyn soll, in Zukunft nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

§. 2.

1) Der Erwerber muß das volle Eigenthum an den übertragenen Gütern und Grundstücken, unbeschadet der davon übernommenen Abgaben, erhalten. Bedingungen der Übertragung der Güter und Grundstücke. a. Übergang des Eigenthums ohne Beschränkung.

2) Derselbe darf in der Befugniß über vorgedachte Güter oder Grundstücke frei

Digitized by Google

zu verfügen, nicht weiter beschränkt werden, als in dieser Verordnung ausdrücklich gestattet worden ist.

§. 3.

b. Beschaffenheit der vorbehaltenen Abgaben.

3) Die zu entrichtenden Abgaben müssen in baarem Gelde, oder in reinen Körnern von Feldfrüchten bestehen. Ihr Betrag muß entweder für den ganzen Umfang des übertragenen Guts oder Grundstücks (complexus), oder durch Vertheilung nach Maßgabe des Flächeninhalts desselben (morgenweise u. s. w.) fest bestimmt, auch die Fälligkeit (Entrichtungszeit) der Abgabe nach gewissen, gleichmäßig wiederkehrenden Zeitpuncten, so wie der Ablieferungsort oder die größte Entfernung für die Ablieferung festgesetzt seyn.

Von diesen Vorschriften finden nur die in den §§. 7. und 8. gemachten Ausnahmen Statt.

§. 4.

c. Unzulässige Nebenbedingungen.

4) Der Verlust des übertragenen Guts oder Grundstücks auf den Fall der versäumten Entrichtung der Abgabe darf nicht festgesetzt, auch überhaupt gedachte Abgabe durch Strafbestimmungen anderer Art (Conventionalstrafen) nicht gesichert, und endlich

5) die Bedingung einer Solidar-Verbindlichkeit der Besitzer mehrerer mit Abgaben beschwerten Güter und Grundstücke, für die Entrichtung der Abgaben, nicht hinzugefügt werden.

§. 5.

Ablösbarkeit der Abgaben in dem Falle entgegenstehender Verabredungen.

Wenn Verträge der vorgedachten Art etwas enthalten, was den Vorschriften der §§. 2 bis 4. zuwiderläuft, so sind sämmtliche zum Besten des Berechtigten darin verabredete nutzbare Rechte der Ablösung unterworfen (§. 18.), sobald das mit Abgaben belastete Gut oder Grundstück nicht mehr im Besitze der Person sich befindet, welche den Vertrag geschlossen hat.

Sowohl der verpflichtete Eigenthümer als der Berechtigte ist befugt, auf die Ablösung anzutragen.

Wenn jedoch die verabredete Abgabe den Vorschriften des §. 3. gemäß, und nur etwas den Bestimmungen der §§. 2. und 4. Entgegenstehendes ausbedungen worden ist, so soll der Berechtigte befugt seyn, die Ablösung der Abgabe durch Verzichtleistuug auf die unstatthafte Bedingung abzuwenden, wodurch dann auch er das Recht, auf Ablösung anzutragen, verliert.

§. 6.

Ausnahmen der getroffenen Anordnungen.

Der Vorbehalt gesetzlich zulässiger Grunddienstbarkeiten (Servituten), die Ausschließung solcher, im Contracte genau zu bezeichnender Nutzungsarten, welche das Grund-

Digitized by Google

ſtück ſelbſt ganz oder theilweiſe zerſtören, und der Vorbehalt der Untheilbarkeit der Grundſtücke iſt bei der eigenthümlichen Übertragung derſelben, unter Vorbehalt einer Abgabe, erlaubt.

§. 7.

Fortſetzung.

Wenn durch Verträge Güter oder Grundſtücke eigenthümlich übertragen werden, um davon zunächſt nutzbare Erdarten abzugraben, ſo ſoll in dieſem Falle geſtattet ſeyn, eine Abgabe vorzubehalten, welche nach der Menge oder dem Maße der abzugrabenden nutzbaren Erdarten (des Torfs, Thons u. ſ. w.) beſtimmt wird.

§. 8.

Fortſetzung.

Naturaldienſte und andere als die im §. 3 bezeichneten Verpflichtungen können auf ein eigenthümlich übertragenes Gut oder Grundſtück gelegt werden, wenn ſie die Erhaltung oder Verbeſſerung deſſelben, oder das Wohl der Gemeinde oder der Colonie, zu welcher das Gut oder Grundſtück gehört, zum Zweck haben. Jene Verpflichtungen müſſen jedoch auf alle Grundſtücke ähnlicher Art nach gleichem Verhältniſſe gelegt, und die Befreiung anderer Beſitzungen darf dadurch nicht bewirkt werden.

§. 9.

Form der Verträge.

Die über die eigenthümliche Übertragung von Gütern und Grundſtücken unter Vorbehalt einer Abgabe abzuſchließenden Verträge ſollen in einer öffentlichen Urkunde bei Strafe der Nichtigkeit abgefaßt werden.

Einer gerichtlichen Confirmation, wenn ſolche auch nach Provinzial-Geſetzen erforderlich ſeyn ſollte, bedarf es dabei nicht.

Vor Vollziehung dieſer Urkunde bringen Verträge dieſer Art keine rechtliche Wirkung hervor.

Bei allen Veränderungen in der Perſon des zur Abgabe verpflichteten Eigenthümers iſt der Berechtigte befugt, eine auf den neuen Erwerber lautende Ausfertigung der vorgedachten Urkunde, oder die ſchriftliche Anerkennung derſelben in beweiſender Form koſtenfrei zu verlangen.

§. 10.

Wirkungen derſelben.

Die Wirkungen der im vorhergehenden §. bezeichneten Verträge ſind, wenn die Parteien ein Anderes nicht verabredet haben, nach den in den §§. 11. bis 17. enthaltenen Grundſätzen zu beurtheilen.

§. 11.

1. In Beziehung auf den Berechtigten.

Die vorbehaltene Abgabe haftet als eine dingliche Laſt auf dem übertragenen Gute oder Grundſtücke.

Digitized by Google

a. Eigenschaften der vorbehaltenen Abgaben.

Der Berechtigte hat die Befugniß, das Recht auf die Abgabe zu veräußern, jedoch soll dadurch für den zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten eine größere Beläſtigung nicht entſtehen.

§. 12.

b. Vorzugsrechte derſelben vor anderen Forderungen.

Wenn mehrere Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen das mit Abgaben belaſtete Gut oder Grundſtück in Anſpruch nehmen (Concurs oder Liquidations-Proceß), ſo ſoll der aus den zunächſt vorhergehenden drei Jahren vorhandene Rückſtand der ſchuldigen Abgabe allen hypothecariſchen, privilegirten und anderen Privat-Forderungen vorgehen, wenn das dem Berechtigten in Beziehung auf das Gut oder Grundſtück zuſtehende Recht auf die Abgabe, in das Hypothekenbuch eingetragen war.

In Anſehung der Abgaben, welche nach dem Ausbruche des Concurſes oder Liquidations-Proceſſes fällig werden, ſind die allgemeinen Rechtsbeſtimmungen anzuwenden.

§. 13.

c. Beſchränkung des Zerſtückelungs-Rechts.

Wenn die Zerſtückelung des mit Abgaben belaſteten Guts oder Grundſtücks auch nicht in dem abgeſchloſſenen Vertrage unterſagt worden iſt (§. 6.), ſo kann dennoch ſolche ohne Zuſtimmung des Berechtigten nicht in der Maße geſchehen, daß daraus für ihn eine Beſchwerde in Beziehung auf ſein Recht auf die Abgabe, oder eine Beſchränkung der Sicherheit erwächſt.

§. 14.

Fortſetzung.

Bei ganzen Gütern (Bauerhöfen u. ſ. w.), welche unter Vorbehalt einer Abgabe übertragen worden ſind, findet eine Zerſtückelung derſelben ohne ausdrückliche Genehmigung des Berechtigten nicht Statt.

§. 15.

2. In Beziehung auf den Eigenthümer.

In Beziehung auf die Verhältniſſe der Eigenthümer der mit einer Abgabe belaſteten Güter und Grundſtücke gelten folgende Vorſchriften:

1) dieſelben haben die aus dem Eigenthume an Gütern und Grundſtücken entſpringenden Rechte auszuüben, und die darauf haftenden Laſten zu tragen;
2) ſie ſind nicht befugt, Erlaß an der vorbehaltenen Abgabe (Remiſſion) von den Berechtigten zu fordern;
3) geht das mit der Abgabe belaſtete Gut oder Grundſtück durch unabwendbare Naturereigniſſe ganz oder zum Theil unter, ſo fällt die Abgabe gänzlich oder verhältnißmäßig weg.

Daſſelbe findet Statt, wenn das Grundſtück durch Zufall auf ſolche Weiſe ganz oder zum Theil unartbar geworden iſt, daß es ohne einen außerordentlichen

Digitized by Google

Kostenaufwand nicht wieder nutzbar gemacht werden kann. Indessen ist der Berechtigte befugt, das Gut oder Grundstück statt einer verlangten Herabsetzung der Abgabe zurückzunehmen, wenn er das etwa empfangene Kaufgeld zurückgiebt;

4) die Eigenthümer solcher Güter oder Grundstücke können dieselben nach Gutbefinden aufgeben (derelinquiren), vorbehältlich des Entschädigungs-Anspruchs des Berechtigten, wenn die Grundstücke durch Schuld des Eigenthümers verschlechtert worden sind.

Im Falle der Aufgabe des Eigenthums (Dereliction) hat zunächst der Berechtigte das Recht, jene in Besitz zu nehmen. Indessen ist derselbe zur Zurückgabe des etwa bezahlten Kaufgeldes, oder der aufgewandten Meliorations-Kosten nicht verpflichtet.

§. 16.

Beschränkung des Derelictions-Rechts.

Das im vorstehenden §. № 4. dem Eigenthümer zugestandene Recht soll wegfallen, wenn Lasten auf dem Gute oder Grundstücke haften, welche nach Vorschrift der Gesetze eine gänzliche Aufgabe des Besitzes oder Eigenthums (Dereliction) ausschließen.

§. 17.

Unverbindlichkeit des Berechtigten zur Wiederannahme des Guts oder Grundstücks.

Der Berechtigte kann nie gezwungen werden, das unter Vorbehalt einer Abgabe eigenthümlich übertragene Gut oder Grundstück gegen seinen Willen wieder in Besitz zu nehmen.

§. 18.

Vorschrift über die Ablösung neu entstandener Abgaben.

Die Ablösung der Lasten, welche künftig auf Güter oder Grundstücke gelegt werden, geschieht in den Fällen, wo solche nach Vorschrift des §. 5. eintritt, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10ten November 1831 und vom heutigen Tage, wenn die Parteien ein Anderes nicht verabredet haben.

Die Ablösung bringt dieselben Wirkungen in Beziehung auf die Verfügungsfreiheit des Verpflichteten u. s. w. hervor, wie solches in Ansehung der bereits bestehenden Grundlasten für den Fall der Abstellung vorgeschrieben worden ist.

§. 19.

Vorschriften über die Dauer der Zeitpacht-Contracte, worin ablösliche Abgaben ausbedungen sind.

Wenn Abgaben, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung als unablöslich auf Güter und Grundstücke nicht gelegt werden können, in Zeitpacht-Contracten verabredet werden, so sollen Contracte dieser Art in keinem Falle auf länger als zwan-

Digitized by Google

zig Jahre Verbindlichkeit haben, vielmehr nach Ablauf dieſes Zeitraums der einſeitigen Aufkündigung unterworfen ſeyn.

Gegeben Windsor-Castle, den 23ſten Julius 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 20.

Hannover, den 14ten Auguſt 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: den Plan der 92ſten Braunſchweigſchen Lotterie und den der 82ſten Caſſelſchen Lotterie betreffend.

(23.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunſchweigſchen Zwei und Neunzigſten Waiſenhaus-Claſſen-Lotterie. Hannover, den 10ten Auguſt 1833.

Nachſtehender Plan zu der bevorſtehenden Zwei und Neunzigſten Braunſchweigſchen Waiſenhaus-Claſſen-Lotterie wird auf desfallſige Requiſition des Herzoglich-Braunſchweigſchen Staats-Miniſterii hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 10ten Auguſt 1833.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Herrn Wilhelm,

regierenden Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.,

gnädigst verwilligten

Zwei und Neunzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe
à 2 Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 6. Jan. 1834.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1000
2 -	400	800
3 -	200	600
4 -	100	400
10 -	40	400
30 -	20	600
50 -	10	500
700 -	8	5600
800 Gew.		9,900

Zweite Classe
à 4½ Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 3. Febr. 1834.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1200
2 -	400	800
3 -	200	600
5 -	100	500
15 -	40	600
24 -	25	600
50 -	18	900
700 -	14	9,800
800 Gew.		15,000

Dritte Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 3. März 1834.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1400
1 -		1000
2 -	400	800
4 -	200	800
8 -	100	800
20 -	40	800
64 -	25	1600
600 -	20	12,000
700 Gew.		19,200

Sechste Classe
à 4 Rthlr. Einsatz.
Ziehungs-Anfang 26. Mai u. Ende 7. Juni 1834.

Gewinne		Rthlr.
1 à		25,000
1 -		10,000
1 -		5000
1 -		3000
1 -		2000
1 -		1500
14 -	1000	14,000
25 -	400	10,000
50 -	200	10,000
115 -	100	11,500
230 -	40	9,200
3360 -	30	100,800
3800 Gew.		202,000

Vierte Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung am 1. April 1834.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1600
1 -		1000
3 -	400	1200
5 -	200	1000
10 -	100	1000
30 -	40	1200
550 -	25	13,750
600 Gewinne		20,750

Fünfte Classe
à 4½ Rthlr. Einsatz.
Ziehung am 28. April 1834.

Gewinne		Rthlr.
1 à		2000
1 -		1000
3 -	400	1200
5 -	200	1000
10 -	100	1000
30 -	40	1200
450 -	30	13,500
500 Gewinne		20,900

Balance.

Einnahme.						Ausgabe.			
13,500	Loose	1. Classe	à 2 ℛ	Einsatz	27,000 ℛ	800	Gewinne	1. Classe betragen	9,900 ℛ
12,700	—	2. —	à 4½	— —	57,150 —	800	—	2. — —	15,000 —
11,900	—	3. —	à 5	— —	59,500 —	700	—	3. — —	19,200 —
11,200	—	4. —	à 5	— —	56,000 —	600	—	4. — —	20,750 —
10,600	—	5. —	à 4½	— —	47,700 —	500	—	5. — —	20,900 —
10,100	—	6. —	à 4	— —	40,400 —	3800	—	6. — —	202,000 —
13,500	Loose betragen				287,750 ℛ	7200	Gewinne betragen		287,750 ℛ

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Direction dieser Lotterie ist Höchsten Orts dem Herrn Geheimen-Cammer-Rath Mahner übertragen, und sollen durch dessen und des zeitigen Herrn Lotterie-Inspectors C. Zerling Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen besorgt Namens der Direction der Herr Lotterie-Inspector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen und die Quittungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, und zwar auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, insofern ihn die §§. 6 und 9 nicht davon entbinden.

3) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 13,500 Loosen.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt in der ersten Classe 2 Rthlr., in der zweiten 4½ Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 4½ Rthlr. und in der sechsten 4 Rthlr. Zusammen also 25 Rthlr. in Preußisch-Courant oder andern Münzen nach dem 21-Gulden-Fuße. Auch steht es im freien Belieben des Spielers, bei Entrichtung des Einsatzes die Zahlung in Golde, den vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr. 16 Sgr. gerechnet, zu leisten. Nach demselben freien Belieben erfolgt aber auch die Gewinnzahlung, gleichviel ob der Gewinner seinen einzelnen Einsatz in Silber oder in Golde entrichtet hat.

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von den bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

Digitized by Google

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht worden, bei dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem solche ursprünglich genommen sind, gegen Vorzeigung der Loose voriger Classe erneuert werden. Sollte aber von diesem, und falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer und portofreier Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig Anzeige zu machen, daß solche noch vor dem Ablaufe des Renovations-Termins bei der Direction wirklich eintrifft, und bleibt ihm alsdann sein Recht an dem Loose für die bezahlte Classe vorbehalten, und es soll solches jedesmal in den hiesigen Anzeigen bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist derselbe aller Ansprüche auf das bis dahin gespielte Loos verlustig. — In Fällen, wo ein Collecteur oder Sub-Collecteur dem Spieler ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht oder übersandt und dafür Zahlung erhalten hat, soll der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig seyn, dem Spieler das Renovations-Loos auf gleiche Weise zeitig, und zwar spätestens 14 Tage vor der Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen dessen sofortige Bezahlung zuzustellen oder denselben zu entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Collecteur für seinen Sub-Collecteur, welcher dieser Vorschrift nicht nachkömmt, dem Spieler zu haften nicht verbunden, so wie denn auch Letzterer, bei Verlust seines weitern Anrechts an dem Loose, von der unterlassenen Zusendung des Renovations-Looses der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung zu machen hat, welche oben festgesetzt ist. — Hat ein Collecteur oder Sub-Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig und berechtigt den Inhaber des Looses zu einem Anspruche an dem darauf fallenden Gewinne so wenig gegen die Lotterie-Direction, als, wenn solches von einem Sub-Collecteur gekauft ist, gegen den Haupt-Collecteur, sondern es kann derselbe bloß von seinem Verkäufer Entschädigung fordern. — Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovationslooose u. s. w. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letztab-

Digitized by Google

gegebenen und resp. empfangenen Looſes vom Collecteur in deutſcher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben ſich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich, und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction nicht hergeleitet oder begründet werden.

7) Die Gewinne der erſten fünf Claſſen ſollen jedesmal drei Wochen nach dem Ziehungstage, die der ſechsten Claſſe aber vier Wochen nach deren letztem Ziehungs-Tage, nach Abzug von 10 Procent von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 Procent von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos genommen iſt, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looſes. Ein ſolches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächſten Siebzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Claſſe angerechnet, gültig. Nachher iſt daſſelbe unkräftig, und alle aus demſelben zu machenden Anſprüche ſind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arreſt-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn ſolche vom Herzoglichen Diſtricts- oder Stadt-Gerichte in Braunſchweig verfügt worden.

8) Wenn der Inhaber eines Looſes von demjenigen Collecteur, von dem oder deſſen Sub-Collecteur das Loos genommen iſt, die Auszahlung ſeines Gewinnes acht Tage nach der im §. 7. beſtimmten Zeit nicht prompt ſollte erhalten können, und daher ſelbigen von der Lotterie-Direction ſelbſt bezahlt zu haben wünſcht; ſo muß er ſich wegen der Gewinne aus den erſten fünf Claſſen binnen den nächſten ſechs Wochen nach deren Ziehungs-Tagen, und wegen der Gewinne aus der ſechsten Claſſe binnen acht Wochen nach deren letztem Ziehungs-Tage, ſchriftlich und mit Einſendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looſes unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben beſcheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann ſeinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Caſſe ſowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Looſe bemerkten Rückſtandes acht Tage nach ſolchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt aber vorerwähnte Meldung ſpäter, ſo iſt ſolche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, ſondern derſelbe muß ſich alsdann wegen aller an ſeinem Looſe habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwieſen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß ſie Meldungen, denen nicht ſofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt iſt, auf keine Weiſe annehmen kann, und daß

Digitized by Google

sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern Statt findenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann.

9) Hat der Inhaber eines Looses, welches von einem Sub-Collecteur genommen ist, von dessen Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen den nächsten vier Wochen nach dem im §. 7. gedachten Zahlungs-Termine nicht gefordert, dieser aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Loose gegen den Collecteur hinweg, und hat dessen Inhaber sich alsdann deshalb lediglich an den Sub-Collecteur zu halten.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

15) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinne 3 Procent, also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 16ten Julius 1833.

Digitized by Google

(24.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Zwei und Achtzigsten Casselschen Lotterie. Hannover, den 10ten August 1833.

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der Zwei und Achtzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 10ten August 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

der unter landesherrlicher Garantie und Genehmigung
zum Besten der Armen und Waisen
errichteten

82ten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 2. December 1833.

1 Gew. zu			1000 ℛ
1	—	-	400 —
1	—	-	200 —
3	—	- 100 -	300 —
6	—	- 40 -	240 —
12	—	- 20 -	240 —
26	—	- 10 -	260 —
500	—	- 6 -	3000 —
550 Gewinne			5640 ℛ

2te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 6. Januar 1834.

1 Gew. zu			1000 ℛ
1	—	-	400 —
1	—	-	200 —
4	—	- 100 -	400 —
8	—	- 40 -	320 —
15	—	- 25 -	375 —
30	—	- 15 -	450 —
490	—	- 11 -	5390 —
550 Gewinne			8535 ℛ

3te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 10. Februar 1834.

1 Gew. zu			1000 ℛ
1	—	-	400 —
2	—	- 200 -	400 —
5	—	- 100 -	500 —
10	—	- 40 -	400 —
16	—	- 30 -	480 —
35	—	- 20 -	700 —
480	—	- 17 -	8160 —
550 Gewinne			12040 ℛ

4te Classe zu 5½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 17. März 1834.

1 Gew. zu			1000 ℛ
1	—	-	500 —
2	—	- 200 -	400 —
6	—	- 100 -	600 —
12	—	- 40 -	480 —
20	—	- 30 -	600 —
40	—	- 25 -	1000 —
468	—	- 22 -	10296 —
550 Gewinne			14876 ℛ

5te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 21. April 1834.

1 Gew. zu			1200 ℛ
1	—	-	600 —
1	—	-	300 —
3	—	- 200 -	600 —
8	—	- 100 -	800 —
16	—	- 40 -	640 —
50	—	- 30 -	1500 —
420	—	- 26 -	10920 —
500 Gewinne			16560 ℛ

6te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, Anfang d. Ziehung den 26. Mai 1834.

Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle **24000 ℛ**

Eine Prämie für das letzte Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Hauptgewinne erhält, 15000 ℛ

1 Gew. zu			8000
1	—	-	4000
1	—	-	2000
10	—	- 1000 ℛ	10000
20	—	- 400 -	8000
30	—	- 200 -	6000
80	—	- 100 -	8000
150	—	- 40 -	6000
260	—	- 30 -	7800
2567	—	- 27 -	69309
2 Prämien vor und nach den 15000 Rthlrn., zu 245 ℛ			490
Eine Prämie für das letzte Loos			1000
3120 Gew. u. 4 Präm. betr.			145599 ℛ

Einnahme. — *Balance.* — Ausgabe.

								ausschl. der Schreibgeb.							
11000	Loose	1r	Classe	zu	1¼	ℛ	—	—	13750 ℛ	550	Gewinne	1r	Classe	—	—	—	5640 ℛ
10450	—	2r	—	-	3¼	-	—	—	33962½ -	550	—	2r	—	—	—	—	8535 -
9900	—	3r	—	-	4¼	-	—	—	42075 -	550	—	3r	—	—	—	—	12040 -
9350	—	4r	—	-	5¼	-	—	—	49087½ -	550	—	4r	—	—	—	—	14876 -
8800	—	5r	—	-	4¼	-	—	—	37400 -	500	—	5r	—	—	—	—	16560 -
8300	—	6r	—	-	3¼	-	—	—	26975 -	3120	Gew. u. 4 Pr.	6r	—	—	—	—	145599 -
			Summa	..					203250 ℛ	5820 Gewinne und 4 Prämien betragen .							203250 ℛ

Digitized by Google

Avertissement und Erläuterung zu dem Plane der 82sten Casselschen Lotterie.

1) Bestehet diese 82ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie aus 11000 Loosen und 5820 Gewinnen, auch 4 Prämien.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, einschließlich der Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt.

3) Damit die Interessenten an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, im Verhältnisse der im §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Loose von den zeitigen Directoren abwechselnd, so wie von den Collecteurs unterzeichnet, und von letzteren auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und geschieht die Ziehung jeder Classe an den festgesetzten Tagen durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notars oder einer in Pflichten stehenden Gerichts-Person, so wie eines verpflichteten Controleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch dem einer jeden Ziehung vorhergehenden Rollen und Mischen der Nummern und Gewinne beiwohnen.

6) Dasjenige Loos, auf welches von denen dreizehn Haupt-Gewinnen der 6ten Classe, als: 1 Gewinn von 8000 Rthlr., 1 Gewinn von 4000 Rthlr., 1 Gewinn von 2000 Rthlr. und 10 Gewinne von 1000 Rthlr. der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 15000 Rthlr. Es können daher im glücklichen Falle, wenn

Digitized by Google

nämlich der Gewinn von 8000 Rthlr. unter genannten 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird, 23000, und wenn derselbe auf das letzte Loos fällt, mit Einschluß der für dasselbe bestimmten Prämie von 1000 Rthlrn., vier und zwanzigtausend Thaler auf ein Loos gewonnen werden. Sollte der letzte der oben genannten dreizehn höheren Gewinne der 6ten Classe auf das letzte Loos fallen, so erhalten alsdann die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 245 Rthlr.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent gegen Zurückgabe der Original-Loose, als ohne welche bei des Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden; und man kann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, mit Einreichung des Original-Looses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas verantwortlich seyn; auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Untercollecteur dem Interessenten einzustehen, nicht angehalten werden. Endlich können Ansprüche an Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtigt werden; wie denn auch keinem Collecteur erlaubt ist, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

9) Müssen die nach Ziehung jeder Classe im Spiele verbliebenen Loose binnen den nächsten 24 Tagen, vom Tage der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr erneuert und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen unfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig; sollte aber etwa von dem Collecteur ein Original-Loos vorenthalten werden, oder durch Zufall abhanden gekommen seyn, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einsatz-Gelder und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein

Digitized by Google

Recht an dem Looſe vorbehalten. Sollte gegen Erwarten ein ſolches Erneuerungs-Loos vor Ablauf der obigen, zur Anzeige bei der Lotterie-Direction beſtimmten Friſt vom Collecteur widerrechtlich anderwärts verkauft werden, ſo iſt ein ſolcher Handel als nichtig anzuſehen und berechtigt den Käufer des Looſes zu keinem Anſpruche an den darauf fallenden Gewinn, ſondern nur auf die von dem Verkäufer zu leiſtende Entſchädigung. Jedoch kann ſich der Käufer eines Looſes dadurch gegen etwaigen Nachtheil ſichern, daß er ſich das Loos der letztvorhergegangenen Claſſe vom Collecteur zugleich mit aushändigen läßt.

11) Die Entſcheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entſtehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beſchwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, ſo wie dieſelbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entſtandener Rechtsſtreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinnes an den Inhaber des Original-Looſes, inſofern daſſelbe die im Art. 4. beſtimmten Eigenſchaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einſatzgelder findet kein Arreſt Statt.

12) Deviſen zu den Looſen werden nicht angenommen, die Intereſſenten und Collecteurs haben ſich vielmehr mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction ſelbſt werden keine Looſe unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, ſondern es ſind die Looſe einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergeſtalt auf Berechnung empfangen, daß die denſelben nach Ziehung einer jeden Claſſe zugeſandt werdenden Abrechnungen anforderſt berichtigt werden müſſen, ehe die Erneuerungs-Looſe zu den folgenden Claſſen verabfolgt werden können. Indeſſen ſtehet den Collecteurs frei, die ganzen und unangebrochenen halben und Viertel-Looſe, welche nicht unterzubringen ſtehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Claſſe zu remittiren, widrigenfalls ſelbige für Rechnung der Collecteurs ſpielen.

14) Die Gewinne werden in Kurheſſiſcher Währung und Preußiſchem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silberſorten, im jedesmaligen Courſe aus der Lotterie-Caſſe auf das prompteſte geleiſtet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen. Von den Gewinngeldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Looſe, Ziehungs-Liſten, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, ſowohl zwiſchen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Intereſſenten, ſo weit ſich die Kurheſſiſchen Poſten erſtrecken, frei.

Digitized by Google

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Intereſſenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entſtehen, ſo wird dem Collecteur erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder 3/4 Ggr. abzuziehen. Dagegen machen ſich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Looſe von der Direction erhalten, für ihre Unter-Collecteurs und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen ſie Looſe zum Debit anvertrauen; inſofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Erneuerungs-Looſe und Gewinne binnen den im 8ten und 10ten §. beſtimmten Friſten von den Intereſſenten geſchehen ſind.

16) In Anſehung aller aus dem Collectur-Verhältniſſe entſpringenden Verbindlichkeiten, ſowohl gegen die Direction als gegen die Spieler, übernimmt der Collecteur ſtillſchweigend durch die Annahme der Collecte eine Hypothek auf ſein ganzes Vermögen.

17) Schließlich werden die Collecteurs in hieſigen Landen wegen etwaigen anderweiten Verkaufs nicht erneuerter Looſe, ingleichen wegen des Creditgebens, ſo wie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Looſe, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne auf die Beſtimmungen des Miniſterial-Ausſchreibens vom 8ten Mai 1824 §. 4., 5., 8., 12. und 13. aufmerkſam gemacht, die Unter-Collecteurs aber zu genauer Befolgung des §. 2. gedachter Verordnung, nach welcher ſie nur von einem und demſelben Haupt-Collecteur Looſe zum Debit übernehmen dürfen, beſonders angewieſen.

Caſſel, am 20ſten Julius 1833.

Kurfürſtlich-Heſſiſche Lotterie-Direction.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 21.

Hannover, den 17ten August 1833.

Inhalt.

Verordnung, die Einziehung der Cassen-Münze betreffend.

(25.) Verordnung, die Einziehung der Cassen-Münze betreffend. Hannover, den 7ten August 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem seit dem Jahre 1817 die in Unsern Münzstätten nach dem Torgauer Münzrecesse früher ausgeprägte, unter dem Namen von Cassen-Münze bekannte Münze zum bei weitem größten Theile eingezogen worden ist, und gegenwärtig nur noch eine sehr geringe Menge derselben umläuft, bei der durch den langjährigen Gebrauch dieser Münze veranlaßten bedeutenden Verringerung des Gehalts derselben aber deren baldige Einziehung nothwendig wird; so verordnen Wir dieserhalb hiemit Folgendes:

1.

Die in Unsern Münzstätten früher ausgeprägte sogenannte Cassen-Münze, namentlich die Einzwölftelthaler- oder Drei Mariengroschenstücke, die Einneuntelthaler- oder Vier Mariengroschenstücke und die Einsechstelthaler- oder Sechs Ma-

Digitized by Google

riengroschenstücke sollen in dem Werthe als Cassen-Münze nur noch bis zum 1sten November d. J. im Handel und Wandel und in den öffentlichen Cassen Unseres Königreichs zugelassen werden.

2.

Nach Ablauf dieser Frist sollen die benannten Münzsorten nur noch den Werth von Conventions-Münze haben, und nur so in den öffentlichen Cassen angenommen werden und in dem Privatverkehr Unserer getreuen Unterthanen gelten.

3.

Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich nicht auf die nach dem Leipziger Münzfuße ausgeprägten Gulden und halben Gulden (die s. g. neuen Zwei- und Eindrittelstücke), welche vielmehr nach wie vor ihren vollen äußern Zahlwerth behalten.

Gegeben Hannover, den 7ten August 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Stralenheim. Schulte.

W. Ubbelohde.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 22.

Hannover, den 4ten September 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: die Viſirung von Päſſen ins Ausland und die Beglaubigung von Documenten betreffend.

(26.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Viſirung von Päſſen ins Ausland und die Beglaubigung von Documenten betreffend. Hannover, den 2ten September 1833.

Wir finden Uns veranlaßt hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Daß von Seiten der bei dem hieſigen Königlichen Hoflager accreditirten auswärtigen Geſandtſchaften die Viſirung und Legaliſation von Päſſen und ſonſtigen Documenten in der Regel nicht erfolgt, bevor die Richtigkeit der Unterſchrift der betreffenden Behörde durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beſcheinigt iſt.

2) Daß, Unſerm Publicando vom 15ten October 1824 gemäß, die Legaliſation abſeiten des Miniſterii nur ſolchen Päſſen und Documenten beigefügt wird, die mit der Unterſchrift der betreffenden Land-Droſtei verſehen ſind.

Hannover, den 2ten September 1833.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Alten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 23.

Hannover, den 18ten September 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Veränderungen in den Preiſen einiger Arzeneien betreffend.

(27.) Des Königlichen Cabinets-Miniſterii Bekanntmachung der Veränderungen in den Preiſen einiger Arzeneien vom 1ſten October d. J. an. Hannover, den 13ten September 1833.

Nachſtehende vom 1ſten October d. J. an Statt findende Veränderungen in den Preiſen einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 13ten September 1833.

Aus Königlichem Cabinets-Miniſterio.

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe vom 1sten October 1833 an.	Gewicht	Alter Preis		Neuer Preis	
		mgr.	pf.	mgr.	pf.
Acidum succinic purum — — —	1 Drachme	12	—	9	—
Aloë lucida — — — — —	1 Unze	2	—	1	6
„ „ — — — — —	6 Unzen	9	—	7	4
„ „ pulv. — — — —	1 Unze	3	—	2	4
„ „ „ — — — —	6 Unzen	15	—	12	—
Aqua Melissae — — — —	1 Unze	—	6	—	4
„ „ — — — —	6 Unzen	3	4	2	4
„ Menthae crisp. — — —	1 Unze	—	6	—	4
„ „ „ — — —	6 Unzen	3	4	2	4
„ „ pip. — — —	1 Unze	—	6	—	4
„ „ „ — — —	6 Unzen	3	4	2	4
Cornu Cervi raspat. — — —	1 Unze	2	—	1	2
„ „ „ — — —	6 Unzen	9	—	6	—
Cortex Granat. radic. cont. — —	1 Unze	6	—	5	—
„ „ „ pulv. — —	„	8	—	7	—
Crocus — — — — —	1 Scrupel	5	4	5	—
„ — — — — —	1 Drachme	12	—	11	—
„ pulv. — — — —	1 Scrupel	7	4	7	—
„ „ — — — —	1 Drachme	18	—	17	—
Elaeosacch. Menthae pip. — —	„	1	—	—	6
Flores Chamom. Rom. concis. — —	1 Unze	2	4	2	2
„ „ „ „ — —	6 Unzen	12	—	10	—
„ „ vulg. concis. — —	1 Unze	1	4	1	2
„ „ „ „ — —	6 Unzen	7	4	6	—
„ „ „ gr. mod. pulv. —	1 Unze	2	—	1	6
„ „ „ „ „ „ —	6 Unzen	10	—	9	—
„ „ „ pulv. — —	1 Unze	2	4	2	2
„ Sambuci concis. — — —	„	1	6	1	4
„ „ „ — — —	6 Unzen	9	—	7	4
„ „ gr. mod. pulv. — —	1 Unze	2	2	2	—
„ „ „ „ „ — —	6 Unzen	11	—	9	4
„ „ pulv. — — —	1 Unze	3	—	2	4
Herba Melissae concis. — — —	„	2	6	1	6
„ „ „ — — —	6 Unzen	15	—	10	—
„ Menthae crisp. concis. — —	1 Unze	2	6	1	6
„ „ „ „ — —	6 Unzen	15	—	10	—
„ „ pulv. — — —	1 Unze	4	—	3	—

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe vom 1sten October 1833 an.	Gewicht	Alter Preis		Neuer Preis	
		mgr.	pf.	mgr.	pf.
Herba Menthae piper. conc. — —	1 Unze	2	6	1	6
„ „ „ „ — —	6 Unzen	15	—	10	—
„ „ pulv. — — —	1 Unze	4	—	3	—
„ Salviae concis. — — —	„	1	6	1	4
„ „ pulv. — — —	„	2	4	2	2
Hydrargyrum sulphurat. nigr. — —	1 Drachme	2	—	1	4
Liquor Ammonii succinici — —	„	2	4	2	—
„ „ „ — —	1 Unze	15	—	12	—
„ „ „ aeth. — —	1 Drachme	1	6	1	4
„ „ „ „ — —	1 Unze	10	4	9	—
Oleum Cajeputi — — — —	1 Drachme	8	—	6	—
„ „ rectif. — — —	„	12	—	9	—
„ Crotonis — — — —	1 Tropfen	1	—	—	6
„ Menthae pip. Anglic. — —	„	—	2	—	1
„ „ „ „ — —	1 Scrupel	4	—	3	—
Radix Colombo conc. — — —	1 Unze	4	4	4	—
„ „ pulv. — — —	„	6	—	5	—
„ Galangae min. conc. — —	„	4	4	2	—
„ „ „ pulv. — —	„	6	—	3	—
„ Senegae conc. — — —	„	4	4	4	—
„ „ pulv. — — —	„	5	4	5	—
„ Serpentar. Virg. conc. — —	„	6	—	5	—
„ „ „ pulv. — —	„	8	—	7	—
Tinct. Croci — — — —	1 Drachme	3	—	2	4
„ „ — — — —	1 Unze	18	—	16	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 24.

Hannover, den 9ten October 1833.

Inhalt.

Patent, die Publication des Grundgesetzes des Königreichs, — das Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend.

Grundgesetz des Königreichs.

(28.) Patent, die Publication des Grundgesetzes des Königreichs betreffend. Windsor-Castle, den 26sten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch die Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines deutschen Bundes und durch die Vereinigung aller, sowohl älteren als neu erworbenen deutschen Besitzungen Unseres Königlichen Hauses zu einem unabhängigen Königreiche in der Verfassung desselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder nähern Bestimmung bedürfen: so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung beschlossen, die inneren Verhältnisse Unseres Königreichs Hannover durch die Erlassung eines neuen Staats-Grundgesetzes genauer festzustellen, und deshalb in der an Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung erlassenen Declaration vom 11ten Mai 1832 die Grundsätze zu demselben vorzuschreiben.

Digitized by Google

Nachdem Uns nunmehr die Resultate der danach Statt gehabten ausführlichen Berathung Unserer getreuen Stände über das Grundgesetz vorgelegt sind, und Wir dann deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden Puncten zu bestätigen Uns bewogen gefunden haben, solche auch übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorschriften entsprechen, und nur in einigen wenigen Puncten zur Sicherstellung Unserer landesherrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden sind: so sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung hervorgegangenen Grundgesetz-Entwurfes, so weit sie nicht bloß Berichtigungen der Wortfassung betreffen, Folgendes zu erklären:

1.

So sehr Wir auch durch Unsere Erklärung vom 11ten Mai 1832 die Aufrichtigkeit des Wunsches bethätigt haben, die für die Wohlfahrt Unseres Königreichs von Uns für angemessen erachtete Vereinigung Unserer landesherrlichen Cassen und der Landes-Casse zu erleichtern, so ist es Uns gleichwohl nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse nicht ausführbar erschienen, den von Uns festgesetzten, auf den nothwendigsten Bedarf bereits beschränkten Betrag der Kron-Dotation noch weiter herabzusetzen, und dem dieserhalb gemachten Antrage Unserer getreuen Stände Folge zu geben. Dagegen haben Wir, um das Land gegen Ansprüche zu sichern, welche in Zukunft gemacht werden könnten, wenn in dem Falle des Überganges des Landes an die jetzige Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie den Erben Unseres jetzigen Königlichen Hauses eine Entschädigung von dem Thronfolger in Gemäßheit der früheren Hausverträge geleistet werden müßte, Uns bewogen gefunden, diese eventuelle Entschädigung auf Unsere Schatul-Casse zu übernehmen, und die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommene Bestimmung in dem jetzigen Staats-Grundgesetze weggelassen.

2.

Der Antrag Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, daß ein Regent, wenn er aus einem fremden deutschen Fürstenhause erwählt werden müßte, mindestens sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben solle, findet Unsere volle Genehmigung, weshalb Wir diesen Grundsatz auch für den Fall der Wahl des Regenten durch die allgemeine Stände-Versammlung vorzuschreiben für angemessen gefunden haben. Dagegen haben Wir Uns nicht bewogen finden können, die Bestimmung, nach welcher der Regent den ihm obliegenden Eid im versammelten Ministerio abzuleisten hat, abzuändern; und wenngleich Wir geneigt sind, den Regenten in seinen Befugnissen nicht so weit zu be-

Digitized by Google

ſchränken, daß er in der Einrichtung der allgemeinen Stände-Verſammlung eine Änderung überall nicht vornehmen noch geſtatten dürfte, ſo müſſen Wir doch für nothwendig halten, ein Änderung des Grundſyſtems der allgemeinen Stände-Verſammlung durch einen Regenten gänzlich zu unterſagen.

3.

Wir verkennen überall nicht, daß die vielfach insbeſondere auch durch die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte veränderten Verhältniſſe in mehrfacher Beziehung auf das Lehnweſen zurückwirken, und ſind um ſo mehr geneigt, den hierunter bezeugten Wünſchen Uns willfährig zu beweiſen, als Wir die Opfer nicht überſehen, welche die Beſitzer von Lehngütern durch Aufhebung oder Modification beſtehender Vorrechte der öffentlichen Wohlfahrt und dem Beſten des Landes bereitwillig gebracht haben. Wir werden daher in Gemäßheit des Antrages Unſerer getreuen Stände den Entwurf zu einem Geſetze über die Lehnsverhältniſſe und deren Ablösbarkeit ausarbeiten und zur verfaſſungsmäßigen Mitwirkung unverzüglich an dieſelben gelangen laſſen. Indeß haben Wir, zumal ehe die Folgen alle genau erwogen ſind, welche die Aufhebung eines ſo tief in die öffentlichen Verhältniſſe eingreifenden Inſtituts begleiten müſſen, Bedenken getragen, den Grundſatz unbedingt feſtzuſtellen, daß der Lehnsnexus in jedem Falle auf den Antrag des Vaſallen ablösbar ſeyn ſoll, und haben nothwendig erachtet, den von Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung in Antrag gebrachten Paragraphen eine danach erforderlich gewordene veränderte Faſſung geben zu laſſen.

4.

Da es Uns nicht entgangen war, daß eine zu große Ausdehnung der Befreiungen von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte Beſchwerden und Nachtheile für Unſere geliebten Unterthanen herbeiführte, ſo hatten Wir beſchloſſen, dieſe Befreiungen thunlichſt zu beſchränken, und die beizubehaltenden Ausnahmen in dem Geſetz-Entwurfe angeben laſſen. Dagegen würde es einer gleichmäßigen Juſtiz keineswegs förderlich ſeyn, wenn alle Gerichte des Landes ohne Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen und Sachen eine gleichmäßige innere Einrichtung erhalten ſollten; und wenngleich Wir geneigt ſind, auch in dieſer Hinſicht etwa nicht mehr paſſende Inſtitutionen zu verbeſſern und zu beſeitigen, konnte es doch Unſere Abſicht nicht ſeyn, deren gänzliche Aufhebung durch das Grundgeſetz im voraus zu beſtimmen. Wir haben daher, um die dieſerhalb vorgekommenen Zweifel zu beſeitigen, der in das Grundgeſetz aufgenommenen Vorſchrift eine ſolche Faſſung geben laſſen, welche geeignet iſt, irrigen Deutungen vorzubeugen und künftigen zweckmäßigen Anordnungen nicht entgegenſteht.

Digitized by Google

5.

Ebenso kann es der nothwendigen Unabhängigkeit der Justiz nachtheilig seyn, wenn die Übertragung der Gerichtsbarkeit von einem ordentlichen Gerichte des Landes auf ein anderes zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Wenn Wir daher auch nichts dagegen zu erinnern finden, daß nach dem Wunsche Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung die Fälle, wo eine solche Übertragung Statt finden kann, in einem Gesetze näher festgestellt werden, so erklären Wir doch hiemit ausdrücklich, daß gerade zu dem Zwecke, um die Justiz von störenden äußeren Einflüssen unabhängig zu erhalten, der Grundsatz niemals aufgegeben werden kann und darf, daß der König als Quelle aller Gerichtsbarkeit unabhängig von den Ansichten der Gerichte eine solche Übertragung der Gerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle anzuordnen hat, und daß daher dieser Grundsatz auch bei einem solchen Gesetze stets aufrecht zu erhalten ist. Damit aber über Unsere Absicht in dieser Hinsicht ein Zweifel nicht obwalten könne, haben Wir der in das Gesetz hierüber aufgenommenen Bestimmung die geeignete Fassung geben lassen.

6.

So wenig Wir übrigens den Lauf der Justiz, wo er den Gesetzen gemäß Statt findet, hemmen, oder Unseren Verwaltungs-Behörden solches zu thun gestatten werden, eben so wenig können Wir die Ausübung Unserer Hoheitsrechte jemals den Urtheilen Unserer Gerichte unterwerfen, oder die von Unseren Verwaltungs-Behörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen der Wiederaufhebung von Seiten der Gerichte aussetzen. Wir haben daher hierüber das Nöthige in das Grundgesetz aufnehmen lassen, und übrigens durch die in demselben getroffenen Bestimmungen den Schutz der Gerichte für die wohl erworbenen Rechte Unserer geliebten Unterthanen so weit ausgedehnt, als es mit einer wohlgeordneten Verwaltung irgend zu vereinbaren ist.

7.

Wenngleich Wir die Freiheit der Presse unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes gestatten wollen, und deshalb einen Gesetzentwurf an Unsere getreuen Stände, deren Antrage gemäß, baldthunlichst gelangen lassen werden, wenn nicht zuvor von dem deutschen Bunde ein allgemeines Preßgesetz beschlossen werden sollte, so ergiebt doch der Umstand, daß die über den Mißbrauch der Presse zu erlassenden Gesetze mit Unseren getreuen Ständen noch nicht haben verabredet werden können, bis dahin aber ein gesetzloser Zustand nicht geduldet werden kann, die Nothwendigkeit des von Uns angeordneten Zusatzes, daß bis zur Erlassung dieser Gesetze die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben.

Digitized by Google

8.

Indem Wir den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbstständigkeit zugesichert haben, und deshalb auch die von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in dieser Hinsicht gemachten Anträge bestätigen, und nur bestimmen, daß das Armenwesen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eignen Verwaltungen übertragen werden kann, haben Wir zugleich der Regierung die Aufsicht auf das Gemeindewesen, soweit sie zum Heile des Ganzen und zum eignen Besten der Gemeinden erforderlich ist, ausdrücklich vorbehalten. Zu dieser Aufsicht der Regierung gehört es nothwendig, daß dieselbe solche Gemeinde-Beamten, welche ihre Pflichten versäumen oder verletzen würden, gleich Unserer übrigen Staats-Dienerschaft, durch Strafen zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, anhalten oder selbst vom Dienste entfernen kann. Da dieses in der landesherrlichen Oberaufsicht wesentlich begründete und zum Besten der Gemeinden durchaus nothwendige Recht der Regierung durch den von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in Antrag gebrachten Vorbehalt einer besondern Gesetzgebung über die Staatsdienst-Verhältnisse der Gemeinde-Beamten zweifelhaft werden könnte, so haben Wir diesem Vorbehalte Unsere Genehmigung nicht ertheilt und denselben in das Grundgesetz nicht aufnehmen lassen.

9.

Wenn Wir auch kein Bedenken haben, die Erklärung, daß das Heer, da es nicht aus geworbener Mannschaft besteht, sondern seine Ergänzung in Folge der allgemeinen Militairpflicht erhält, für ein Unserem Königreiche fremdes Interesse nicht verwandt werden soll, hiemit ausdrücklich zu erneuern, so hat doch die Betrachtung, daß es Fälle geben kann, wo der Grund, auf welchem das Interesse beruht, nicht zu Jedermanns Einsicht vorliegt und auch nicht sogleich bei den Vorbereitungen zu einem Kriege oder den zu dessen Abwendung nothwendigen Maßregeln erklärt werden kann, bei dem Heere selbst aber niemals Zweifel irgend einer Art über dessen Verbindlichkeiten eintreten dürfen, Uns bewogen, daß Wir die von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in Antrag gebrachte Bestimmung über die Verwendung des Heeres in das Grundgesetz nicht haben aufnehmen lassen.

10.

Den wegen der innern Organisation sowohl der Provinzial-Landschaften als der allgemeinen Stände-Versammlung gemachten Anträgen haben Wir, wenngleich sie insonderheit in Hinsicht auf die letztere mit Unseren Propositionen nicht übereinstimmten, Unsere landesherrliche Bestätigung nicht versagt, indem Wir die Überzeugung hegen, daß das

Digitized by Google

was höher ſteht als jede äußere Form, der gute Geiſt und das Vertrauen die Stände jederzeit beſeelen werden, um Nützliches zu wirken. Dagegen iſt die Beſtimmung, daß die Regierung das Recht haben ſolle, wenn ſie es nöthig findet, Commiſſarien zur Theilnahme an den ſtändiſchen Verhandlungen abzuordnen, vorzüglich nur aus Rückſicht auf den beſondern Antrag der allgemeinen Stände-Verſammlung in das Grundgeſetz aufgenommen worden; Wir halten es aber der Stellung Unſerer Regierung durchaus nicht für angemeſſen, ihr auch damit zugleich dem Antrage Unſerer getreuen Stände gemäß eine Verpflichtung aufzulegen, auf das Verlangen der Stände ſolche Commiſſarien abſenden zu müſſen. Wir haben daher den dieſerhalb in Antrag gebrachten Zuſatz nicht genehmigt und behalten vielmehr der Regierung allein vor, zu ermäßigen, ob und unter welchen Umſtänden dieſelbe gerathen hält, landesherrliche Commiſſarien an den ſtändiſchen Verhandlungen, ſoweit ſolches überhaupt zuläſſig iſt, Theil nehmen zu laſſen.

11.

Da durch die für einen Kronprinzen auszuſetzende Apanage für das ſtandesmäßige Auskommen einer verwitweten Kronprinzeſſinn nach Maßgabe des für Unſer Königliches Haus zu erlaſſenden, zur Mitberathung Unſerer getreuen Stände baldthunlichſt zu bringenden Apanagen-Geſetzes nicht hinreichend geſorgt werden kann, und daher nach Maßgabe der im Grundgeſetze enthaltenen Beſtimmung für das Auskommen einer verwitweten Kronprinzeſſinn eben ſo wie für das Auskommen einer verwitweten Königinn jedesmal beſonders geſorgt werden muß; ſo haben Wir es angemeſſen gehalten, dies gleich beſtimmt auszudrücken.

12.

Hiernächſt haben Wir bedenklich erachten müſſen, den von Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung in Antrag gebrachten Zuſatz, wonach den von den Ständen zur Prüfung der Rechnungen der General-Caſſe auf Lebenszeit zu erwählenden Commiſſarien die Erhaltung einer fortlaufenden Überſicht über den Gang des Staatshaushaltes mit aufgetragen werden ſolle, in ſeiner großen Allgemeinheit in das Grundgeſetz aufnehmen zu laſſen, weil es zuvörderſt ein Gegenſtand reiflicher Erwägung ſeyn wird, ob und in welcher Maße eine Einrichtung dieſer Art getroffen werden kann, ohne zu einer Einmiſchung in die Verwaltung Veranlaſſung zu geben, welche, wie von Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung ſelbſt anerkannt worden, für das allgemeine Beſte nur nachtheilig ſeyn würde.

Bei dieſer Lage der Sache haben Wir den hierauf gerichteten Zuſatz in das Staats-Grundgeſetz nicht aufnehmen laſſen können.

Digitized by Google

13.

Wir haben ferner auf den Antrag Unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz verordnet, daß der Diensteid der Civil-Staatsdienerschaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da Wir es indeß nicht angemessen finden, Unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen Wir dieselbe hiemit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.

14.

Endlich haben Wir es für angemessen erachtet, unter die im Grundgesetze angeführten Gründe, weshalb einer Unserer Civil-Staatsdiener zur Strafe gezogen oder selbst vom Dienste entlassen werden kann, auch grobes öffentliches Ärgerniß aufnehmen zu lassen, indem hiedurch das nothwendige Ansehen der Staatsdienerschaft, wie der öffentliche Dienst mehr als durch sonstige Vernachlässigungen oder Vergehen benachtheiligt werden können.

Nachdem hienach die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwurfes gemacht worden sind, so ertheilen Wir demselben nunmehr Unsere landesherrliche Bestätigung und befehlen, daß das auf solche Weise zu Stande gebrachte Grundgesetz Unseres Königreichs Hannover vom Tage der Verkündigung an, und zwar soweit es dabei auf eine Abänderung verfassungsmäßig bestehender organischen Einrichtungen ankommt, nach Maßgabe der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Grundgesetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften für alle Theile Unseres Königreichs in Kraft treten soll.

Was aber die Finanzen anbetrifft, so sollen die dieserhalb vorgeschriebenen Grundsätze von dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs, mithin vom 1sten Julius 1834 an in Kraft treten und die förmliche Vereinigung Unserer landesherrlichen und der Landes-Casse zu einer einzigen General-Casse von eben diesem Zeitpuncte an Statt finden.

Übrigens verordnen Wir, um jede Ungewißheit über den bestehenden Rechtszustand zu vermeiden, hiemit noch ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen

Digitized by Google

und Verfügungen der Behörden deshalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beobachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Gegeben Windsor-Castle, den 26sten September des 1833sten Jahrs, Unseres Reichs im Vierten.

William R.

L. v. Ompteda.

(29.) Grundgesetz des Königreichs. Windsor-Castle, den 26sten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf Unser unter dem heutigen Tage erlassenes Patent wegen Publication eines Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover bringen Wir dieses Gesetz hiemit zur öffentlichen Kunde.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Hannover bildet unter der Souverainität des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

Bestandtheile des Königreichs können nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen streitiger Grenzen begründen hievon eine Ausnahme.

Digitized by Google

§. 2.

Das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen. Die Beschlüsse der Bundes-Versammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind. Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände bestimmt.

§. 3.

Die Regierungsform des Königreichs ist die erblichmonarchische.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung Seiner Königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinzial-Landschaften und der allgemeinen Stände-Versammlung nach Maßgabe des gegenwärtigen Grundgesetzes ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreichs und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landes-Behörden, so wie bei der Bestallung der Staats-Dienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

§. 4.

Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungs-Behörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 5.

Der König hat das Recht, bei längerer Abwesenheit eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Würde die Stellvertretung Einer Person anvertraut, so kann dieselbe nur aus der Zahl der Agnaten gewählt werden.

Es können jedoch keinem Stellvertreter ausgedehntere Rechte übertragen werden, als einem Regenten nach den Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zustehen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 6.

Der König als Oberhaupt des Staats vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7.

Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem deutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit anderen Mächten Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, und zwar für die Cap. VI. §. 92. bezeichneten Fälle nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen verpflichtet.

§. 8.

Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landes-Behörden, diese mögen unmittelbar bestellt seyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt.

Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist.

Dem Könige steht vermöge der Staatsgewalt die Kirchenhoheit zu. (Siehe Cap. III. §. 30. und Cap. V.)

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, so wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle sind allein vom Könige abhängig.

§. 9.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus, und wird durch die ordentlichen Gerichte des Landes geübt, über welche Demselben die Aufsicht zusteht. Der König verspricht, den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen, und Straf-Erkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straf-Erkenntnisse im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.

§. 10.

Der König verleiht Rang, Titel und Würden, und hat das Recht, Standes-Erhöhungen vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 11.

Die Krone des Königreichs Hannover vererbt ohne Theilung der Lande. Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgesetze auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.

§. 12.

Der König ist volljährig, sobald Er Sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 13.

Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung.

§. 14.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung verhindert ist.

§. 15.

Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden seyn, so geht die Regentschaft auf die Königinn, Gemahlinn des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.

§. 16.

Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet, so steht dem Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, und wenn deren nicht vorhanden seyn sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem Seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben muß.

Digitized by Google

§. 17.

Der König bestellt die Regentschaft entweder für Seine Person, oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieser zur Zeit des Anfalls der Krone minderjährig oder sonst verhindert wäre.

§. 18.

Ermangelt es an einer solchen Anordnung, so tritt im Falle der Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei anderer Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf eigenen Beschluß oder auf einen Antrag der versammelten allgemeinen Stände des Königreichs, eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen. Zu dieser sind alle volljährigen Agnaten zu berufen, um, wenn mindestens drei derselben in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte erschienen sind, innerhalb drei Monaten auf erstattetes Gutachten des Ministerii nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber zu fassen: ob eine Regentschaft nothwendig sey.

Das zur Regentschaft stehende Mitglied des Hauses, und die weder in Person noch durch Bevollmächtigte erschienenen Agnaten haben keine Stimme.

§. 19.

Überzeugt sich die Versammlung der Agnaten von der Nothwendigkeit einer Regentschaft, so wird dieser Beschluß durch das Ministerium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche von demselben außerordentlich berufen werden müssen, insofern sie nicht bereits versammelt sind, mitgetheilt, um ihre Zustimmung zu erklären.

§. 20.

Sind keine Agnaten vorhanden, oder erscheinen dieselben nicht in gesetzlicher Zahl, so richtet das Ministerium nach vorgängiger Untersuchung und Berichts-Erstattung an die Königinn, einen Antrag an die allgemeinen Stände des Königreichs. Die Regentschaft tritt ein, wenn in Gemäßheit dieses Antrages die Stände die Nothwendigkeit derselben anerkennen.

§. 21.

Ist in diesem Falle keine zur Regentschaft berechtigte Person vorhanden; so bestimmen die allgemeinen Stände des Königreichs auf den Vorschlag des Ministerii unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern den Regenten. Derselbe muß wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben, und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

§. 22.

Der Regent leistet bei Übernahme der Regentschaft im versammelten Ministerio

Digitized by Google

in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Stände-Versammlung, einen Eid auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, und bringt hierauf den Eintritt der Regentschaft zur öffentlichen Kunde.

§. 23.

Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Änderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung überall nicht vornehmen noch gestatten.

Auch darf der Regent keine Standes-Erhöhung vornehmen.

§. 24.

Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eigenen Verwaltung der Regierung gehoben ist.

§. 25.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese nicht anderweit vermählt sind, und in Ermangelung auch dieser dem Regenten unter Beirath des Ministerii.

Auf gleiche Weise steht der Regent den zur Erziehung berechtigten Personen zur Seite, und hat, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen, die Entscheidung.

Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent niemals übernehmen.

§. 26.

Die inneren Verhältnisse des Königlichen Hauses werden vom Könige als Oberhaupt der Familie durch Hausgesetze bestimmt. Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden.

Digitized by Google

Drittes Capitel

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 27.

Den vollen Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte im Königreiche kann nur ein Hannoverscher Unterthan haben.

Die Eigenschaft eines Hannoverschen Unterthans wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben, und dauert so lange, bis sie auf rechtliche Weise verloren wird.

Die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte können durch ein Straf-Erkenntniß beschränkt werden.

§. 28.

Alle Landes-Einwohner sind gleichmäßig zum Kriegsdienste und zu Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet.

Zu diesen von allen Unterthanen nach gleichmäßigen Grundsätzen zu tragenden allgemeinen Staatslasten gehört auch die Unterhaltung des Heers ohne irgend eine hinsichtlich der Cavallerie oder anderer Waffengattungen Statt findende Ausnahme, einschließlich der Kriegerfuhren.

Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welche nach dem an die allgemeine Stände-Versammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18ten Januar 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert ist, welche aber nunmehr nach obigem Grundsatze zu dieser allgemeinen Staatslast gleichmäßig beizutragen haben, die Befugniß der Nichtannahme der ordinairen Natural-Einquartierung. Eben so soll es auch mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Real-Exemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen zwar ebenfalls wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehen, so wie die Ausnahmen, welche zu Gunsten der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfarren, Pfarr-Witwenthümer, Schulen und

Digitized by Google

Armenstiftungen bewilligt worden, sollen in der bisherigen Maße und wie sie durch die betreffenden Gesetze bestimmt sind, bestehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militairdienste sind von den Bestimmungen der Militairgesetze abhängig.

§. 29.

Über die Lehns-Verhältnisse und die zu gestattende Ablösbarkeit derselben soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Durch dies Gesetz soll zugleich für eine zweckmäßige Erhaltung der größeren Güter bei den Vasallen-Familien, so wie für Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideicommissen gesorgt, auch über die Rechte der Agnaten und Exspectivirten und über die dem Heimfall nahe stehenden Lehne Bestimmung getroffen werden.

§. 30.

Allen Landes-Einwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher ist auch jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. (Vergl. Cap. V. §. 57.)

Dem Könige gebührt das Recht, auch andere christliche Confessionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Confessionen und Secten wird der Genuß bürgerlicher Rechte und der Privat-Gottesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hangen jederzeit von einem besondern Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 31.

Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landes-Einwohner dieselben.

Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen sollen durch ein baldigst zu erlassendes Gesetz,

hinsichtlich des persönlich befreieten Gerichtsstandes auch die höheren Königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höheren Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit, so wie die jetzt canzleisässigen Magistrate und Städte und die Officiere,

hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes aber auf landtagsfähige Güter und die zu ihnen gehörenden Grundstücke,

beschränkt, und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Digitized by Google

Bis zu erfolgter Publication dieses Gesetzes besteht jedoch die jetzige Competenz der Gerichte ungeändert.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger, derselben entsprechender Veränderung der Gerichtsverfassung erfolgen.

Bis zu anderweiter Bestimmung bleiben die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfassung.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses werden durch ein Königliches Familienstatut die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

§. 32.

Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, so wie der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg, sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.

§. 33.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

Allgemeine Confiscation des Vermögens ist unzulässig.

§. 34.

Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. Bis zur Erlassung der desfallsigen Gesetze behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden verhört und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt werden.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen in voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besondern Gründen, auf den Bericht des Gesammt-Ministerii, die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen nöthig findet.

Das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 35.

Die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerecht-

Digitized by Google

same von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besonderen Privatrechtstiteln. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch gegen vorhergehende vollständige Entschädigung die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken verlangen, wenn entweder eine dringende Nothwendigkeit solches erheischt, oder wenn ausdrückliche Gesetze zu Zwecken des gemeinen Nutzens ihr dazu die Befugniß geben.

§. 36.

Die Frage, ob die Abtretung geschehen soll, wird nach vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde entschieden.

Den Betheiligten steht jedoch wider die Entscheidung binnen gesetzlicher, oder in deren Ermangelung achtwöchiger Frist der Recurs an das Ministerium zu, welches über denselben unter Zuziehung des Geheimenraths-Collegii entscheidet.

Der Betrag der Entschädigung wird, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über dessen Bestimmung, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Will sich der Betheiligte bei deren Beschlüssen nicht beruhigen, und kann eine Vereinbarung nicht bewirkt werden, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte bei Abtretung des Seinigen sofort die Überweisung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung fordern.

Ist aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 37.

Jedem der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Überschreitung ihrer Befugniß in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht nach den nachfolgenden Bestimmungen der ordentliche Gerichtsgang offen.

Ist die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechts-Anspruchs gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechts-Anspruch begründen, sobald in einer Überschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind.

Die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügun-

Digitized by Google

gen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen ſolche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewieſen iſt, daß er bei der vorgeſetzten höhern oder höchſten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe geſucht und ſolche innerhalb eines angemeſſenen Zeitraums nicht gefunden habe. Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch richterlichen Spruch kann nur in dem Falle Statt finden, wenn auf verfaſſungsmäßigem Wege (ſ. Cap. VIII. §. 156.) entſchieden iſt, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachſen geweſen ſey.

§. 38.

Wenn Anſprüche aus einem wohlerworbenen Privatrechte gegen den Fiscus ſowohl des Königs als des Staats oder von demſelben geltend gemacht werden ſollen, gehört die Verhandlung und Entſcheidung der hieraus entſtehenden Rechts-Streitigkeiten auf gleiche Weiſe, wie andere Privat-Rechtsſachen zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, ſoweit dies nach bisherigen Geſetzen noch nicht der Fall geweſen, rückſichtlich der nach dem Tage der Publication des Staats-Grundgeſetzes entſtehenden Forderungen.

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntniſſes findet gegen die in demſelben bezeichnete Behörde oder Caſſe Statt.

§. 39.

Den Unterthanen ſteht das Recht zu, in angemeſſener Form und auf geſetzliche Weiſe Bitten an den König, an die allgemeine Stände-Verſammlung, ſo wie an die Landesbehörden zu bringen.

Auch hat Jeder das Recht, in ſeiner Angelegenheit über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über verzögerte Entſcheidung bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde Beſchwerde zu führen, und dieſe bis zur höchſten Behörde zu verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Anſehung deren ſie nicht ohnehin in einem verfaſſungsmäßigen Verbande mit einander ſtehen, keine gemeinſchaftliche Geſuche übergeben.

§. 40.

Die Freiheit der Preſſe ſoll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlaſſenden Geſetze und der Beſtimmungen des deutſchen Bundes Statt finden. Bis zur Erlaſſung dieſer Geſetze bleiben die bisherigen Vorſchriften in Kraft.

§. 41.

Jedem Landes-Einwohner ſteht das Recht zu, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften über die Militairpflicht auszuwandern.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 42.

Jeder Landes-Einwohner muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden des Königreichs angehören und zu deren Lasten, bis auf die unten vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen, verhältnißmäßig beitragen. Nicht minder soll jedes Gut, Haus oder Grundstück einer Gemeinde zugerechnet werden.

§. 43.

Exemtionen von Gemeindelasten sollen nicht ferner Statt finden. Rechtlich bestehende Exemtionen können gegen vorgängig auszumittelnde Entschädigung aufgehoben werden.

Gleichzeitig mit Aufhebung der Exemtionen ist auch die derselben entsprechende Regulirung des Gemeindewesens in den betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Bei Ausmittelung der Entschädigung soll zu Gunsten der zu deren Leistung Verpflichteten auf die Beschaffenheit und den Zweck der zu übernehmenden Last, so wie auf deren in neuerer Zeit durch polizeiliche Einrichtungen etwa eingetretene Vermehrung billige Rücksicht genommen werden. Auch sind dabei die von dem Befreiten zu Gunsten der Gemeinde getragenen Lasten nebst den in Rücksicht auf eine getragene Last von den dazu Verpflichteten genossenen Vortheilen zur Ausgleichung zu bringen. Die zu weiterer Ausbildung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen über die Grundsätze und das Maß der Entschädigung, so wie über diejenigen Verhältnisse, bei welchen ausnahmsweise eine Exemtion auch ohne Entschädigung abgestellt werden kann, bleiben der provinziellen Gesetzgebung vorbehalten. Imgleichen sollen diejenigen Fälle, in denen ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten aufrecht zu erhalten seyn möchte, gesetzlich bestimmt werden.

§. 44.

Die Bildung neuer Gemeindeverbände, so wie die Zusammenlegung oder Abänderung bestehender kann, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, unter steter Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen und der Provinzialverhältnisse erfolgen.

§. 45.

Die bisher keiner Gemeinde angehörigen Domainen, Güter und Besitzungen sollen

Digitized by Google

auf eine den Provinzial- und Local-Verhältniſſen angemeſſene Weiſe in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeinde-Verband eingeſchloſſen werden.

Bis ein ſolcher Anſchluß erfolgt iſt, wird in deren Beziehungen zu den Gemeinden durch vorſtehende Beſtimmung nichts verändert.

Inſofern Lage und Verhältniſſe die Vereinigung einer Domaine oder eines Guts mit einer Gemeinde nicht angemeſſen erſcheinen laſſen, kann eine ſolche Domaine oder ein ſolches Gut eine abgeſonderte Gemeinde bilden.

§. 46.

Die Art und Weiſe, wie die in einen Gemeindeverband eintretenden Grundbeſitzer an den Gemeinde-Angelegenheiten Theil zu nehmen und zu den Gemeindelaſten beizutragen haben, ſo wie die vorgängige angemeſſene Entſchädigung der von ſolchen Laſten bisher rechtlich befreit Geweſenen, ſoll durch gütliche Vereinbarung zwiſchen den Gemeinden und den neu Eintretenden, unter Leitung der Regierungsbehörde oder der von ihr zu ernennenden Commiſſarien, in Ermangelung einer ſolchen Übereinkunft aber, unter Berückſichtigung der gegenſeitigen Verhältniſſe nach folgenden Grundſätzen feſtgeſetzt werden:

1) Die Vereinigung ſoll ſich allein auf die öffentlichen, nicht aber auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Gemeinde beziehen, ſofern nicht von beiden Theilen eine Vereinigung auch in der letztern Rückſicht gewünſcht wird.

2) Das Beitragsverhältniß der Eintretenden zu den Gemeindelaſten ſoll nach Maßgabe des, den Eintretenden zu Statten kommenden Antheils an den dieſen Laſten zum Grunde liegenden Zwecken feſtgeſtellt werden.

   Die Naturalleiſtungen der neu Eintretenden können mit Geld reluirt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge iſt, und der Laſten, welche von den Eintretenden ſchon vorher in natura zu leiſten waren.

   Liegen dem Eintretenden Laſten ob, welche zum Nutzen der Gemeinden gereichen, in welche ſie eintreten, ſo iſt rückſichtlich ſolcher Laſten eine Ausgleichung zu bewirken.

3) Den Eintretenden ſoll ein der Concurrenz zu den Laſten der Gemeinden, ihrem Intereſſe an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältniſſen zu anderen Mitgliedern der Gemeinden entſprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch ſollen die Beſitzer ganzer Güter befugt ſeyn, ſolches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Digitized by Google

§. 47.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht aus einem in den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen beſtimmten Grunde ein Recht darauf haben, ſo wie die Zulaſſung neuer An- und Abbauer hangt, unter Vorbehalt des Recurſes an die vorgeſetzte Regierungsbehörde, von der Gemeinde, in welche ſie eintreten ſollen, ab.

§. 48.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anſtalten, ſo wie der Corporationen darf nie als Staatsvermögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geſchlagen werden, ſo wie auch ihre Verbindlichkeiten den Staat nicht verpflichten.

§. 49.

Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen oder Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht durch Geſetze oder andere Rechtstitel verbunden iſt. Daſſelbe gilt von mehreren in einem Verbande ſtehenden Gemeinden.

§. 50.

Ausgaben und Laſten, welche für die Zwecke und Bedürfniſſe von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich ſind, müſſen von den Mitgliedern der Gemeinden oder Verbände verhältnißmäßig getragen werden, und ſollen daher, wenn Einzelne zur Beſtreitung einer ſolchen Ausgabe oder Laſt nach beſonderen Rechtsverhältniſſen bisher allein oder vorzugsweiſe verbunden waren, auf deren Antrag, inſoweit die Verhältniſſe nach dem Urtheile der vorgeſetzten Regierungs-Behörde ſolches geſtatten, gegen eine von ihnen zu leiſtende angemeſſene Entſchädigung abgenommen oder bei Übernahme anderer Gemeindelaſten angerechnet werden.

§. 51.

Die Oberaufſicht der Regierungsbehörde auf die Vermögensverwaltung aller Gemeinden, ſo wie auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf ſich nicht weiter erſtrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, deſſen Einkünfte ihrer Beſtimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemeſſene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundſätze befolgt werden. Auch ſteht der Regierungsbehörde die Entſcheidung von Beſchwerden zu, die gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden möchten.

§. 52.

Den ſtädtiſchen Obrigkeiten und deren Mitgliedern, wie auch den Beamten der Landgemeinden liegt außer der Verwaltung der Gemeindeſachen, auch die Beſorgung der

Digitized by Google

ihnen durch Geſetz, Verfaſſung oder Herkommen, oder von den höheren Behörden übertragenen Landes-Angelegenheiten in ihrer Gemeinde ob.

§. 53.

Die Verfaſſung und Verwaltung in den Städten des Königreichs ſoll nach vorgängiger Verhandlung mit denſelben durch öffentlich bekannt zu machende, vom Könige oder deſſen Stellvertreter zu vollziehende Urkunden geordnet werden.

Bei dieſen Urkunden ſollen folgende Grundſätze zur Anwendung kommen:

1) Die Bürgerſchaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, welche nicht auf Lebenszeit gewählt werden können.

   Die Städte haben das Recht, ihre Magiſtrate und übrigen Gemeinde-Beamten ſelbſt zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerſchaften mit den Magiſtraten, erſtere durch ihre Vertreter Theil.

2) Die höhere Beſtätigung iſt nur bei den Wahlen der ſtimmführenden Mitglieder des Magiſtrats und des Stadt-Gerichts erforderlich.

3) Die Vertreter der Bürgerſchaften nehmen Theil an den Angelegenheiten, welche das Gemeinweſen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, namentlich auch an der Veranlagung und Vertheilung der Communal-Abgaben, Laſten und Leiſtungen.

4) Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und die Rechnungs-Ablage über dieſelbe iſt ihrer Controle unterworfen.

5) Gemeinſchaftliche Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Vertreter der Bürgerſchaft über die Verwendung der laufenden Einnahme des Gemeindevermögens bedürfen der höheren Genehmigung nicht; jedoch hat der Magiſtrat zu Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs einen von den Vertretern der Bürgerſchaft genehmigten Haushaltsplan, ſo wie nach Ablauf des Rechnungs-Jahrs einen Auszug der von den Vertretern der Bürgerſchaft abgenommenen ſtädtiſchen Rechnungen der Bürgerſchaft bekannt zu machen, und der die Oberaufſicht führenden Regierungsbehörde einzuſenden, welche die Vorlegung der vollſtändigen Rechnungen verfügen kann.

6) Der Magiſtrat iſt in allen ſtädtiſchen Gemeinde-Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwiſchen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magiſtrats die Perſon zu bezeichnen, welche die ſtädtiſche Polizei zu beſorgen hat, auch, wo beſondere Umſtände ſolches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen.

Digitized by Google

Das Armenwesen kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einer eigenen Verwaltung übertragen werden.

Es soll jedoch in den Fällen, wo die Verwaltung der Polizei nicht dem gesammten Magistrate verbleibt oder übertragen wird, der Geschäftskreis der städtischen Polizei in den einzelnen Städten durch Verhandlung mit denselben genau festgestellt, und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleibt, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, so wie der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungs-Urkunden einzelner Städte, welche den Befugnissen der Bürgerschaft, ihrer Vertreter und Obrigkeit engere Grenzen setzen, sollen revidirt und unter Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze finden auch auf die Verfassung der Flecken unter den, durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen ihre Anwendung.

§. 54.

Den Landgemeinden steht unter obrigkeitlicher Aufsicht (vergl. §. 51.) die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulirung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen, so wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarks-Polizei zu.

Das Recht der Wahl ihrer Vertreter steht den Gemeinden jederzeit zu, jedoch sind selbige nicht auf Lebenszeit zu wählen.

Auch sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeinde-Beamte unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel können sowohl auf den Grund bestehender Berechtigungen, als besonderer Verhältnisse in den Gemeinden Statt finden.

§. 55.

In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zu Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststellung der Repartition derselben gewählte, oder sonst berechtigte Mitglieder des Verbandes zugezogen, und diesen demnächst auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände soll nach Verschiedenheit der Provinzen gesetzlich regulirt werden.

Digitized by Google

§. 56.

Die in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, sofern letztere nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Namentlich bleibt ihnen die Befugniß, provinzielle Vereine behuf Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Fünftes Capitel.

Von den Verhältnissen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zum Staate, von den Unterrichts-Anstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 57.

Den Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§. 58.

Dem Könige gebührt über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichts-Recht.

§. 59.

Die Anordnung der inneren geistlichen Angelegenheiten bleibt der in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 60.

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch Consistorial- oder Presbyterial-Behörden, zusammengesetzt aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen, unter der Aufsicht des Ministerii, so wie unter Aufrechterhaltung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte ausgeübt.

Sollen für das Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammen zu berufenden Versammlung von Geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann gesetzlich anzuordnende Weise gewählt werden, zu berathen.

Digitized by Google

Die künftige Einrichtung und der Geschäftskreis der Consistorial- und Presbyterial-Behörden, der Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen, so wie die Art der Ausübung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten, und sollen bei Bestimmung des künftigen Geschäftskreises der Consistorialbehörden zugleich in Rücksicht der Überweisung der von ihnen bisher ausgeübten streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte die erforderlichen Anordnungen erfolgen.

§. 61.

Sollte der Fall eintreten, daß der König oder der Regent sich nicht zur evangelischen Kirche bekennte, so gehet die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt einstweilen auf die evangelischen Mitglieder des Gesammt-Ministerii über, und soll zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in derselben mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung das Nöthige verordnet werden.

§. 62.

In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, gemäß der Verfassung dieser Kirche.

Die Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischofe oder den Diöcesan-Administratoren stehende und nach den Bestimmungen des §. 69. auszuübende Verwaltung des Vermögens der römisch-katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Könige oder dessen Ministerio unmittelbar oder durch die römisch-katholischen Consistorien ausgeübt.

§. 63.

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden bedürfen der Einsicht des Ministerii, und sollen ohne dessen Genehmigung nicht verkündigt oder vollzogen werden. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehr- und Disciplinar-Sachen, so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist.

§. 64.

Alle amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstigen

Digitized by Google

Schreiben an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placets. Dieses soll nicht verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorhergehenden §. angegebenen Beschaffenheit sind.

Ausgenommen von der Bestimmung dieses §. sind allein die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 65.

Das Ministerium ist verpflichtet, Mißbräuche oder Überschreitungen der Kirchengewalt zu verhüten, und dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Recurse abzustellen.

Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn keine Abhülfe erfolgt, an das Ministerium gelangen.

§. 66.

Die Prediger und andere höhere Kirchendiener der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche, deren Ernennung vom Könige oder dessen Behörden nicht unmittelbar erfolgt, sondern welche von Dritten ernannt oder präsentirt werden, bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und können, so lange sie diese nicht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch haben sie ein Recht auf die Amtseinkünfte.

Die Entscheidung über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden gebührt allein der geistlichen Behörde.

Die Bestätigung darf ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Sämmtliche Kirchendiener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens den Gesetzen des Staates unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

§. 67.

Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte und die Suspension vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disciplinar-Verfahren nur geschehen, nachdem die kirchliche Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend gehört hat. Sie bedarf in Ansehung der Prediger und übrigen höhern Geistlichkeit der Bestätigung des Ministerii.

Digitized by Google

§. 68.

Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, Kirchenämter, geistlichen und andern milden Stiftungen, Damen-Stifter und Klöster, Schulen und Armenanstalten darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Eine Abänderung der Stiftung kann von der Staatsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichst ähnlichen Zwecken wieder verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 in Ansehung der in demselben bezeichneten Güter, insofern darüber eine endliche Verfügung noch nicht getroffen ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 69.

Insofern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bestehenden Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden, und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müssen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein.

§. 70.

Für die Erhaltung und Vervollkommnung der Landesuniversität und der übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten jeder Art soll stets nach Kräften gesorgt werden.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut.

Digitized by Google

§. 71.

Das von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen soll für immer von allen andern Staatscassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Ministerii, jedoch soll der allgemeinen Stände-Versammlung jährlich eine Übersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden. In Rücksicht der Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens finden alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen vom Domanial-Vermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

Sechstes Capitel.

Von den Landständen.

§. 72.

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Stände-Versammlung bestehen.

Erster Abschnitt.

Von den Provinzial-Landschaften.

§. 73.

Provinzial-Landschaften sollen bestehen:

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals Hessischen Ämtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Ämtern in diesen Provinzen;
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden mit dem Lande Hadeln;

Digitized by Google

5) für das Fürstenthum Osnabrück;
6) für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar;
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland.

§. 74.

Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht bestehen, so wie wegen angemessener Verbindung bisher getrennter Provinzial-Landschaften sollen unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen getroffen werden.

§. 75.

In sämmtlichen Provinzial-Landschaften sollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Befugnisse zustehen.

Die erste Curie soll bestehen aus den Prälaten, wo diesen eine Theilnahme an den Provinzial-Landtagen zusteht, und aus den Mitgliedern der Ritterschaft, deren Statuten revidirt und mit derselben festgestellt werden sollen.

Die zweite Curie soll in einem näher zu bestimmenden angemessenen Verhältnisse bestehen, aus den Deputirten der mit Stimmrecht versehenen oder zu versehenden Städte und Flecken und der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

In denjenigen Provinzen jedoch, wo die Städte in einer zweiten und die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer in einer dritten Curie vertreten sind, sollen drei Curien fortbestehen, insofern nicht ein Anderes durch vorgängige Verhandlungen zwischen der Regierung und der betreffenden Landschaft festgesetzt wird.

§. 76.

Auf den Provinzial-Landtagen sollen die vorkommenden Angelegenheiten und die zu machenden Anträge in voller Versammlung aller Stände vorgetragen und berathen, sodann aber soll, ohne eine nochmalige Berathung in den Curien auszuschließen, nach Curien abgestimmt und beschlossen werden.

§. 77.

Die fernere innere Organisation der Provinzial-Landschaften und insbesondere der Curien soll binnen drei Jahren in Gemäßheit obiger Grundsätze auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt, und zu dem Ende sollen zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlung zugelegt werden.

Sobald diese Organisation bewirkt ist, soll allen Provinzial-Landschaften das Recht der Zustimmung in der Art zustehen, wie solches im §. 79. festgesetzt ist. Bis zum Ablauf jener drei Jahre, insofern die Organisation nicht schon früher eingetreten seyn sollte,

Digitized by Google

verbleiben einer jeden Landschaft in dieser Beziehung diejenigen Rechte, welche ihr bisher zustanden, in so weit solche mit dem gegenwärtigen Staats-Grundgesetze vereinbar sind.

Nach beendigter Organisation der Provinzial-Landschaften ist zu einer Abänderung der Verfassung und Rechte derselben die Zustimmung der betreffenden Landschaft erforderlich.

§. 78.

Den Provinzial-Landschaften verbleiben diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Stände-Versammlung übergegangen sind, und in so weit solche Rechte den Principien des gegenwärtigen Staats-Grundgesetzes nicht entgegen stehen.

§. 79.

Die Zustimmung der Provinzial-Landschaften soll erforderlich seyn, zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Provinzial-Gesetze, in so weit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei bestehen.

Bei der Verkündigung solcher Provinzial-Gesetze ist die Zustimmung der Provinzial-Landschaft zu erwähnen.

Diejenigen bestehenden Provinzial-Gesetze, zu deren Erlassung die Zustimmung der Landschaften erforderlich seyn würde, können nur mit Zustimmung der betreffenden Landschaft aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, insofern deren Aufhebung oder Abänderung nicht Folge verfassungsmäßig erlassener allgemeiner Landes-Gesetze ist.

§. 80.

Die Anträge und Beschlüsse der Provinzial-Landschaften dürfen niemals die Ausführung der für das ganze Königreich bestehenden Gesetze hindern.

§. 81.

Falls Abgaben zu provinziellen Zwecken zu veranlagen sind, so soll der desfallsige Beschluß der Provinzial-Landschaft zuvörderst durch das Ministerium zur Kenntniß der allgemeinen Stände-Versammlung gebracht werden, damit diese im Stande ist, darüber zu wachen, daß durch dergleichen provinzielle Abgaben dem allgemeinen Abgabe- und Finanz-Systeme des Königreichs kein Eintrag geschehe.

Die Art der Erhebung, Verwendung und Rechnungsführung wird mit der Provinzial-Landschaft regulirt.

Digitized by Google

§. 82.

Wenigſtens alle drei Jahre ſoll ein Provinzial-Landtag in jeder Provinz Statt finden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Stände-Verſammlung.

§. 83.

Die allgemeine Stände-Verſammlung iſt berufen, die grundgeſetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und deſſen dauerndes Wohl möglichſt zu befördern.

§. 84.

Über alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landſchaften gemeinſchaftlich und nicht lediglich ſpecielle Verhältniſſe der Provinzen betreffenden, zur ſtändiſchen Berathung gehörenden Gegenſtände wird nur mit der allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs verhandelt.

§. 85.

Geſetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landſchaften betreffen, ohne ſich lediglich auf ſpecielle Verhältniſſe der Provinzen zu beſchränken, können nur mit Zuſtimmung der allgemeinen Stände-Verſammlung erlaſſen, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden.

Beſchließen die Stände Abänderungen des ihnen vorgelegten Geſetzentwurfes, ſo kann die Landesregierung denſelben ganz zurücknehmen.

Das Recht der ſtändiſchen Zuſtimmung bezieht ſich auf den ganzen weſentlichen Inhalt des Geſetzes; dagegen bleibt der Landesregierung überlaſſen, daſſelbe in Übereinſtimmung mit den beſchloſſenen Grundſätzen näher zu bearbeiten und zu erlaſſen.

Im Eingange des Geſetzes iſt die erfolgte verfaſſungsmäßige Zuſtimmung der Stände zu erwähnen.

§. 86.

Die Mitwirkung der Stände iſt nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, deſſen Formation, Disciplin und den Dienſt überhaupt erläßt.

Die Militair-Aushebungsgeſetze, ſo wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf deſſen bürgerliche Verhältniſſe bezüglichen Geſetze können jedoch nur mit Zuſtimmung der Stände abgeändert und feſtgeſtellt werden.

Digitized by Google

Militair-Strafgesetze sind mit den Ständen zu berathen.

§. 87.

Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erforderlich sind, werden von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige gesetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staats-Grundgesetze nicht enthalten dürfen, müssen im Gesammt-Ministerio beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken.

Auch sind solche den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen; und falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 88.

Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze sowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 89.

Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 90.

Die allgemeine Stände-Versammlung hat das Recht, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige oder dem Ministerio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu.

§. 91.

Die Rechte der allgemeinen Stände-Versammlung in Beziehung auf den Staatshaushalt sind in folgendem Capitel näher bestimmt.

Digitized by Google

§. 92.

Die allgemeine Stände-Versammlung wird von den Verträgen, die der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erlauben. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln, oder sollen dieselben eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung des Königreichs hervorbringen, so bedarf es deshalb der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 93.

Die allgemeine Stände-Versammlung besteht aus zwei Cammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

§. 94.

Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den Häuptern der Nebenlinien der Königlichen Familie,
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Mediat-Territorien bleiben,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erb-Postmeister Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte zu Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem oder den katholischen Bischöfen des Königreichs
10) zwei auf die Dauer des Landtags zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
11) den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren,
12) den auf die Dauer eines jeden Landtags zu erwählenden Deputirten der Ritterschaften, nämlich:
    von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
    von der Lüneburgschen sieben,
    von der Bremen- und Verdenschen sechs,
    von der Hoya- und Diepholzschen drei,
    von der Osnabrückschen Ritterschaft, incl. Meppen und Lingen, fünf,

Digitized by Google

von der Hildesheimſchen Ritterſchaft vier,
von der Oſtfrieſiſchen (unter Vorbehalt einer Vermehrung der Zahl, wenn eine verhältnißmäßige Vermehrung der Mitglieder der Ritterſchaft ſich ergeben ſollte) zwei,

13) vier Mitgliedern, welche der König ernennt, Eines dieſer Mitglieder wird auf Lebenszeit, die drei andern aber werden auf die Dauer des Landtags ernannt.

§. 95.

Ein perſönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur ſolchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Ritterſitze nebſt anderm ebenfalls im Lande belegenen Grundvermögen beſteht, und nach Abzug der Zinſen der auf demſelben etwa haftenden hypothekariſchen Schulden und der ſonſtigen fortwährenden Laſten, wenigſtens 6000 ℛ reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine ſtärkere Beſchwerung des Majorats eintritt, ruht einſtweilen das erbliche Stimmrecht des Beſitzers.

§. 96.

Das Recht der Beilegung einer erblichen Viril-Stimme ſteht unter den verfaſſungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rückſicht auf die Zahl der bereits vorhandenen und abgeſehen von einer ſich ereignenden Erledigung zu jeder Zeit zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Viril-Stimme, ſondern iſt lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

Übrigens ſoll behuf Erleichterung der Stiftung von Majoraten die Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt bei Verleihung von eröffneten Lehnen feſtgeſetzt und bei bereits verliehenen Lehnen auf den Antrag der Vaſallen genehmigt werden, ſo weit nicht bereits erworbene Rechte dritter Perſonen entgegen ſtehen.

§. 97.

Bei der Auswahl der §. 94. № 13. bezeichneten, von dem Könige zu ernennenden Mitglieder tritt zwar keine Beſchränkung durch Rang, Geburt und Vermögen ein. Sie müſſen jedoch die in §§. 102—105. vorgeſchriebenen Qualificationen beſitzen.

§. 98.

Die zweite Cammer ſoll beſtehen aus folgenden, auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

1) drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae und Damiani

Digitized by Google

zu Wunſtorf, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis daſelbſt, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh, welche von dieſen Stiftern unter Zuziehung von höheren Geiſtlichen und Predigern aus der Zahl der proteſtantiſchen Geiſtlichen oder ſolcher Männer, welche dem höhern Schulweſen im Königreiche angehören, in der Maße zu erwählen ſind, daß ſich wenigſtens zwei ordinirte proteſtantiſche Geiſtliche unter denſelben befinden,

2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Kloſterfonds ernennt,

3) einem Deputirten der Univerſität Göttingen,

4) zwei von den evangeliſchen Königlichen Conſiſtorien zu erwählenden Deputirten,

5) einem Deputirten des Dom-Capitels zu Hildesheim,

6) aus ſieben und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken, nämlich:
zwei Deputirten der Reſidenzſtadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Oſterode,
einem Deputirten der Stadt Duderſtadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegſen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattenſen, Neuſtadt am Rübenberge, Springe, Wunſtorf, Eldagſen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergſtädte, einſchließlich Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Ülzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Burtehude,

Digitized by Google

einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaiſchen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzſchen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürſtenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haſelünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarſtedt und Daſſel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Eſens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und des Fleckens Bentheim;

7) aus acht und dreißig Deputirten der ſämmtlichen Grundbeſitzer aus den unter № 6. nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernſtande, nämlich:
von den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafſchaft Hohnſtein einem,
von dem Fürſtenthume Lüneburg fünf,
von den Bremiſchen Marſchen fünf,
von der Bremiſchen Geeſt und dem Herzogthume Verden drei,
vom Lande Hadeln mit Einſchluß der Stadt Otterndorf zwei,
von den Grafſchaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürſtenthume Osnabrück drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafſchaft Lingen zwei,
von dem Fürſtenthume Hildesheim drei,
von dem Fürſtenthume Oſtfriesland fünf,
von der Grafſchaft Bentheim einem.

Digitized by Google

§. 99.

Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen selbst Grundbesitzer in der Provinz seyn, aus welcher sie gewählt werden.

Dagegen sind die übrigen Corporationen in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beschränkt.

§. 100.

Die Deputirten der Ritterschaften müssen aus im Königreiche belegenem Grund-Vermögen ein reines Einkommen besitzen, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt. Bei den Deputirten der übrigen Grundbesitzer ist ein solches reines Einkommen von 300 ℔ erforderlich, welches entweder ererbt oder aber mindestens Ein Jahr vor der Wahl erworben seyn muß.

Die übrigen Deputirten müssen entweder ein solches reines Einkommen von dreihundert Thalern, sey es von ländlichem und städtischem Grundbesitze oder im Lande radicirten Capitalien, haben, oder eine jährliche Diensteinnahme von 800 ℔, oder als Gemeindebeamte von 400 Rthlr. genießen, oder aus ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1000 ℔ beziehen, und solches schon drei Jahre vor ihrem Eintritte in die allgemeine Stände-Versammlung genossen haben.

§. 101.

Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch die Magistrats-Mitglieder, Bürger-Vorsteher und Wahlmänner, die hiezu nach Maßgabe der Verfassung jeder Stadt aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichsfalls nach absoluter Stimmenmehrheit entweder nach einem turnus, wenn nicht mehr als drei concurriren, oder gemeinschaftlich nach einem Regulative.

Die Wahl der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer geschieht durch absolute Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche durch die Bevollmächtigten der Gemeinden gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen und die Wahlen der übrigen Corporationen sollen mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen Verhältnisse, unter Mitwirkung der Stände, durch ein Gesetz festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 102.

Die Mitglieder beider Cammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan seyn, und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 103.

Wer wegen eines Criminalverbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne daß er von der Beschuldigung völlig losgesprochen worden, kann nicht Mitglied der Stände-Versammlung seyn. Ausnahmsweise kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die dergestalt verlorne Fähigkeit, Mitglied letzterer zu seyn, wiederherstellen.

§. 104.

Personen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Stände-Versammlung gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 105.

Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

Ausgenommen hiervon sind

1) die Prinzen des Königlichen Hauses und die Standesherren,
2) diejenigen, welche in den Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen ihren Wohnsitz haben und daselbst in Staatsdiensten stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

§. 106.

Die Wahl-Corporationen haben sich von dem Vorhandenseyn der in den §§. 99. 100. 102. bis incl. 105. vorgeschriebenen Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten gebührend zu überzeugen.

§. 107.

Sämmtliche Mitglieder der Stände-Versammlung haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen.

Digitized by Google

§. 108.

Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann solche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die §. 94. unter № 2. und 4. aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer können sich durch dazu von ihnen bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erb-Postmeister Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne, die nach §. 94. № 10. vom Landesherrn zu ernennenden angesehenen Geistlichen durch gleichzeitig zu bezeichnende Substituten und die katholischen Bischöfe des Königreichs im Falle der Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels vertreten lassen. Jedoch kann der Erblandmarschall die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Functionen auf keinen Andern übertragen.

Im Falle der Minderjährigkeit werden die hier benannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer durch ihre Vormünder vertreten, sofern die Letzteren dem Mannsstamme der Familie angehören.

§. 109.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 110.

Kein Mitglied soll wegen einer in der Versammlung geschehenen Äußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr die Cammer der alleinige Richter über die Äußerungen der Mitglieder seyn. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Mitglied sich Äußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhalts sind.

Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Äußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann.

§. 111.

Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtags-Versammlung mit persönlichem Arrest belegt werden, es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 112.

Die Stände-Versammlung steht mit Ausnahme des im §. 152. des achten Capitels erwähnten Falles mit keiner andern Landesbehörde, als dem Ministerio in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, an dessen Stellvertreter oder an das Ministerium gelangen lassen und auch nur an diese

Digitized by Google

Deputationen absenden. Jedoch hat die Stände-Versammlung das Recht, auf an sie gerichtete Vorstellungen Beschlüsse zu fassen, und den Bittstellern von solchen Beschlüssen durch Protocollauszug Kenntniß zu geben.

§. 113.

Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Ministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Stände-Versammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 114.

Die Landesregierung hat das Recht, Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Stände-Versammlung, jedoch als solche ohne Stimmrecht beiwohnen und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 115.

Die Cammern haben das Recht, unter den im Reglement enthaltenen Bestimmungen und Ausnahmen zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen.

§. 116.

Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hangt es von dem Könige ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 117.

Die mit dem Schlusse des Landtags abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 118.

Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 119.

Der König oder in dessen Auftrage das Ministerium können die Stände-Versammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Cammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Ministerii.

§. 120.

Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von dem Könige oder in dessen Auftrage dem Ministerio verfügt.

§. 121.

Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Stände-Versammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, General-Syndiken und der Ge-

Digitized by Google

neral-Secretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Verhandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt.

Siebtes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 122.

Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activ-Capitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 123.

Das Krongut kann ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 147. bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Äquivalent soll mit dem Krongute wiederum vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Über Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Stände-Versammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung geschehen und es sind sofort gleich einträgliche Gegenstände, vorzugsweise Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen.

§. 124.

Die Auftünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

Digitized by Google

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage der Passiv-Capitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königinn, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königinn, und der verwitweten Kronprinzessinn, zu den Apanagen und Ausstattungskosten für die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses; (vergl. §§. 134. und 135.)

endlich aber der Überrest, so wie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 125.

Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königinn, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs erforderlichen Ausgaben dienen

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von Pfd. Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll;
2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages von 500,000 ℔ Conventions-Münze.

Diese Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

§. 126.

Zu jenem Zweck wird von dem im §. 122. bezeichneten Krongute ein vom Könige auszuwählender Complex zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren im Einverständnisse mit den Ständen auszumittelnder Ertrag nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und Lasten 500,000 ℔ beträgt, ausgeschieden und der selbsteigenen Administration vorbehalten.

Dem Könige bleibt bei der Ausscheidung der Krondotation das Recht vorbehalten, einen Theil derselben in Renten oder Baarzahlungen der Cassen zu bestimmen.

§. 127.

Sollte der solchergestalt festgestellte Gütercomplex durch Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden: so muß das aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit behuf Wiederanlegung desselben nach Vorschrift des

Digitized by Google

§. 123. der General-Caſſe überwieſen werden, und der König behält das Recht, die Dotation nach Seiner Wahl durch andere Gegenſtände des Kronguts unter Beobachtung der Beſtimmungen des §. 126. ergänzen zu laſſen, oder aber die Rente des Capitals als Ergänzung der Krondotation zu nehmen.

§. 128.

Außerdem bleiben dem Könige und ſeinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlöſſer und Gärten, die zur Hofhaltung beſtimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebſt dem Silbercapitale und ſonſtigen Koſtbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten, wogegen Derſelbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 129.

Die zur Dotation der Krone ausgeſchiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet und nur unter Contraſignatur eines verantwortlichen Miniſters und unter Beobachtung der im §. 123. enthaltenen Beſtimmungen veräußert werden.

§. 130.

Die aus der Dotation der Krone zu beſtreitenden Ausgaben ſind die Koſten der Hofetats, des Marſtalls, die Beſoldungen und Penſionen der Hofdienerſchaft, die Koſten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen Schlöſſer und Gärten und die Koſten des Königlichen Guelphenordens.

Dagegen ſind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Koſten der Erbauung oder Acquiſition und der erſten Einrichtung Königlicher Schlöſſer oder ganzer Abtheilungen derſelben; vielmehr erfordern dergleichen Koſten, im Fall des Bedürfniſſes, auf den Antrag des Königs die Bewilligung der allgemeinen Stände-Verſammlung.

§. 131.

Sollte ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außer Landes reſidiren, ſo wird neben der nach dem vorſtehenden §. auf der Einnahme der Krondotation liegenden Ausgabe von den Revenüen derſelben jährlich eine Summe von 150,000 ℔ behuf der Verwendung zu anderweiten Staatsausgaben der General-Caſſe überwieſen.

§. 132.

Tritt eine Regentſchaft ein, ſo müſſen die mit derſelben verbundenen Koſten aus der Krondotation beſtritten werden. Daſſelbe findet wegen der Koſten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

Digitized by Google

§. 133.

Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der der unmittelbaren Administration des Königlichen Hauses vorbehaltenen Güter, sollen mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige General-Casse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 134.

Für die Erhaltung der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses aus ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigener Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren Betrag auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Stände-Versammlung für einzelne Fälle bewilligt oder durch ein allgemeines Regulativ festgestellt wird.

Über die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten wird das zu erlassende Hausgesetz die näheren unter Beirath der Stände zu treffenden Bestimmungen enthalten.

§. 135.

Für das standesmäßige Auskommen der verwitweten Königinn und der verwitweten Kronprinzessinn muß auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung Sorge getragen werden.

Dasselbe soll geschehen bei den Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses, wenn die bewilligten Apanagen zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht hinreichen.

§. 136.

Das Privatvermögen des Königs, der Königinn, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

§. 137.

Über die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu. Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeschiedenen Gegenstände, so wie der Resultate dieser Verwaltung keine Controle noch Einwirkung in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

§. 138.

Das Vermögen der jetzigen Schatul-Casse bleibt getrennt von den Staats-Cassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

§. 139.

Über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige, aus der General-Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Stände-Versammlung jährlich ein nach den Hauptausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 140.

Die allgemeine Stände-Versammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Der Bedarf für den Militairetat, bei welchem die Bestimmungen des §. 142. eintreten, und die Grundsätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Hauptausgabezweigen begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, sollen durch Regulative gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt werden. Diese Regulative dienen bis dahin, daß ein Anderes zwischen König und Ständen ausgemacht ist, der ständischen Bewilligung zur Norm, müssen jedoch auf Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Stände-Versammlung nicht verweigern. Zu solchen Ausgaben werden namentlich auch gerechnet diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat oder einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird.

§. 141.

Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten Summen der Bestimmung des betreffenden Ministerialdepartements überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienstzweig und ohne Überschreitung des ganzen Credits in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative (vergl. §. 140.) Statt findet.

Digitized by Google

§. 142.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabeetat des Kriegsministerii gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen. Übersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Überschuß mit Einwilligung der Stände-Versammlung anderweit disponirt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministerii zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 143.

Für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservecredit steht dem Gesammt-Ministerio auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 144.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Stände-Versammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welche alle oben (§. 133.) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 145.

Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung.

In dem jährlich erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar trifft.

§. 146.

Sollten die von der Landesregierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt seyn, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie

Digitized by Google

nicht zu einem vorübergehenden bereits erreichten Zweck ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablauf der letzten Bewilligungszeit an unverändert fort erhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen §. ausgeschrieben werden.

§. 147.

Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der §. 142. festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden seyn, oder sollte der oben §. 143. bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenraths-Collegii zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und soll der Betrag in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 148.

Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Stände-Versammlung geschehen.

Auch sollen diese Commissarien bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden zu dem Zweck zugezogen werden, um zu constatiren, daß bei Eingehung der Anleihe, deren vollständige Bedingungen ihnen mitzutheilen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten werden.

§. 149.

Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörenden Neben-Cassen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung zur Einsicht vorgelegt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche diese Rechnungen zu prüfen

Digitized by Google

und der allgemeinen Stände-Verſammlung darüber Bericht zu erſtatten hat, ob die Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen anderen Zwecken, als den Ausgaben, zu denen ſie beſtimmt worden, verwandt ſind. Zu dieſem Zweck ſollen der Commiſſion die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Auch hat die allgemeine Stände-Verſammlung das Recht, zur Prüfung der Rechnungen Commiſſarien auf Lebenszeit zu ernennen, die ſodann als ſolche in der Cammer, welche ſie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rückſichtlich deren eine Nachforſchung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn dieſe Ausgaben durch eine von dem Könige und ſämmtlichen Mitgliedern des Miniſterii zu unterzeichnende Verfügung als zu Landes-Zwecken nothwendig bezeichnet werden.

Achtes Capitel.

Von den oberen Landesbehörden und der Staatsdienerſchaft.

§. 150.

Die oberſte Leitung der Regierung unter dem Könige und deſſen etwaigen Stellvertreter wird von dem Miniſterio wahrgenommen, deſſen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt, und nach Gefallen entlaſſen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige beſtehen Miniſterialdepartements.

§. 151.

Alle vom Könige, oder deſſen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contraſignatur des Miniſters oder Vorſtandes des betreffenden Miniſterialdepartements.

Jeder Miniſter oder Vorſtand eines Miniſterialdepartements iſt aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contraſignirte, ausgegangene oder unterſchriebene Verfügung eine Verletzung des Staats-Grundgeſetzes enthalte.

Die allgemeine Stände-Verſammlung iſt befugt, dieſe Verantwortlichkeit durch Beſchwerde, außerdem aber wegen abſichtlicher Verletzung des Staats-Grundgeſetzes mittelſt einer förmlichen Anklage gegen den Miniſter oder Vorſtand eines Miniſterialdepartements geltend zu machen.

Digitized by Google

§. 152.

Zur Untersuchung und Entscheidung über eine solche förmliche Anklage ist ausschließlich das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung competent.

Die Stände-Versammlung muß dem Könige 4 Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Stände-Versammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staats-Grundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sey oder nicht. Im ersteren Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 153.

Alle in Abwesenheit des Königs, so wie des Stellvertreters Desselben im Namen und Auftrage des Königs von den anwesenden Mitgliedern des Ministerii unterzeichneten Ausfertigungen haben die Kraft der vom Könige selbst vollzogenen Verfügungen.

§. 154.

Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der Entlassung von Civil-Staatsdienern, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 163., soll ein Geheimeraths-Collegium bestehen, welches aus den Mitgliedern des Ministerii und anderen dazu berufenen Personen zusammengesetzt ist.

Dasselbe hat in der Regel eine bloß berathende Stimme. Eine Entscheidung steht demselben nur dann zu, wenn eine Competenzstreitigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 156.) vorliegt.

Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt durch das Ministerium.

§. 155.

Die rein militairischen Angelegenheiten, insbesondere die innere Organisation der

Digitized by Google

Armee und die Anstellung und Entlassung der Officiere gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

Bei Reduction der Armee und bei Translocationen der Officiere finden die Bestimmungen des §. 162. Anwendung.

Zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung und Aufrechterhaltung der von den Civilbehörden ergangenen Verfügungen kann die Militairgewalt nur auf ausdrückliche Requisition der competenten Civilbehörde einschreiten. Die von diesem Grundsatze eintretenden gesetzlichen Ausnahmen sollen in dem, nach Capitel III. §. 34. über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe zu erlassenden Gesetze näher bestimmt werden, bis zu dessen Erscheinen es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

§. 156.

Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sey oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, durch eine zu diesem Zweck besonders zu bildende Section des Geheimenraths-Collegii discutirt und entschieden werden. Diese Section soll aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd, und zwar zur Hälfte aus den höheren Justiz-Collegien zu ernennender Mitglieder bestehen.

§. 157.

Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von Demselben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.

Die Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präsentation von Beamten werden hierdurch nicht geändert.

§. 158.

Bei Besetzung aller Staatsämter soll, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 159.

Der König wird bei den von Ihm unmittelbar ausgehenden Ernennungen von Civil-Staatsdienern zuvor das Gutachten des Ministerii oder des Departements-Chefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerialdepartements ist dies jedoch nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 160.

Anwartschaften auf bestimmte Dienststellen sollen nicht ertheilt werden, es sey denn, daß den Gehülfen altersschwacher oder sonst an der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienstes verhinderter Staatsdiener die künftige selbstständige Anstellung nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit zugesichert würde.

§. 161.

Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder Dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staats-Grundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden.

§. 162.

Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld oder eine billige Entschädigung.

§. 163.

Kein Civil-Staatsdiener (vergl. §. 161.) kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden.

Wer seinen Dienst vernachlässigt und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besserung dienen läßt, wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, wer grobes öffentliches Ärgerniß giebt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens nach dem Gutachten des Geheimenraths-Collegii dem Befinden der Umstände nach auf eine andere geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden. Die völlige Entlassung vom Richteramte kann nur durch Urtheil und Recht verfügt werden.

In Hinsicht auf die untere Staatsdienerschaft kann bei deren Anstellung eine Kündigung des Dienstes vorbehalten, solche aber nie anders als vom Ministerio angewandt werden.

Digitized by Google

Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat und Disciplinarstrafen, die diese Grenzen nicht überschreiten, können von den höheren Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Staatsdienerschaft verfügt werden.

§. 164.

Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder wegen anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Diensteinnahme erhalten.

§. 165.

Keinem Civil-Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

Schluß.

Alle dem gegenwärtigen Staats-Grundgesetze entgegenstehenden Gesetze und Einrichtungen werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es soll dagegen dies Gesetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen desselben können nur in Übereinstimmung des Königs und der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs getroffen und nur in Folge eines, auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten gleichmäßigen Beschlusses angeordnet werden.

Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Cammer der Stände-Versammlung wenigstens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend ist, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Vorstehendes Grundgesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 26sten September des 1833sten Jahrs, Unseres Reichs im Vierten.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

(30.) Patent, das Reglement für die allgemeine Stände-Verſammlung betreffend. Windsor-Castle, den 26ſten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da das von Unſerem glorwürdigſten Vorfahren an der Regierung in Folge des Patents vom 7ten December 1819, betreffend die Verfaſſung der allgemeinen Stände-Verſammlung Unſeres Königreichs Hannover, unter dem 14ten December 1819 für dieſelbe erlaſſene Reglement, nach Maßgabe der Beſtimmungen des von Uns am heutigen Tage vollzogenen Grundgeſetzes für Unſer Königreich Hannover, und der bisher gemachten Erfahrungen einiger näherer Beſtimmungen, Abänderungen und Ergänzungen bedürftig befunden iſt; ſo haben Wir das gedachte Reglement einer Reviſion unterziehen laſſen, und daſſelbe nach vorgängiger verfaſſungsmäßiger Verhandlung mit Unſeren getreuen Ständen des Königreichs gleichzeitig mit dem Staats-Grundgeſetze in nachfolgender Maße genehmigt.

Wir befehlen allen, die ſolches angeht, deſſen Inhalt ſich zur Vorſchrift dienen zu laſſen, und es ſoll daſſelbe gleichzeitig mit dem Staats-Grundgeſetze durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung des Königreichs publicirt werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 26ſten September 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

Reglement

für die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover.

Den 26sten September 1833.

I.

Von den Mitgliedern der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 1.

Die zu der allgemeinen Stände-Versammlung berufenen Stände und Deputirten haben ihre Legitimation dem Königlichen Ministerio einzureichen, welches nöthigenfalls für deren Vervollständigung zu sorgen hat.

Die vollständig und gültig befundenen Legitimations-Documente werden von dem Königlichen Ministerio dem Erblandmarschall des Königreichs zugestellt, damit jeder Legitimirte eintreten könne.

Sollte die Stände-Versammlung bei einer Legitimation Zweifel haben, so bleibt derselben unbenommen, solche dem Königlichen Ministerio zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

In der ersten Cammer sitzen die persönlich berechtigten Mitglieder nach der vorgeschriebenen Ordnung, die übrigen nach Gefallen. In der zweiten Cammer hat kein Mitglied einen Vorzug in Ansehung der Sitze.

§. 3.

Die Prinzen des Königlichen Hauses, die Herzöge von Arenberg und von Looz-Corswaaren, der Fürst von Bentheim, die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg, so wie die übrigen erblich Berechtigten erscheinen, so oft es ihnen gefällt.

Alle übrigen Mitglieder dürfen ohne erheblichen, bei dem Präsidenten ihrer Cammer anzuzeigenden Entschuldigungs-Grund von den Sitzungen nicht zurückbleiben. Der Urlaub kann ihnen auf 8 Tage von dem Präsidenten der Cammer, auf längere Zeit aber nur von der betreffenden Cammer ertheilt werden.

Ein gewähltes Mitglied, welches 14 Tage nach einander in den Sitzungen nicht erscheint, ohne beurlaubt zu seyn, soll angesehen werden, als ob es resignirt habe.

§. 4.

Commissarien, welche das Königliche Ministerium beauftragt, an den Verhandlungen der Stände Theil zu nehmen, haben sich als solche bei dem Präsidenten in jeder Cammer durch ein Schreiben des Königlichen Ministerii zu legitimiren.

Digitized by Google

Es kann dies ein für allemal für die ganze Diät oder behuf eines einzelnen Gegenstandes bei beiden Cammern, oder bei einer derselben geschehen. In erstem Falle sind sie allgemein, in dem zweiten nur hinsichtlich des besondern Gegenstandes befugt, an der Berathung Theil zu nehmen, und können nach Belieben an den Sitzungen Theil nehmen oder sich entfernen.

Bei der Abstimmung in den Sitzungen können sie zugegen seyn, dürfen aber nicht mit stimmen, sofern sie nicht zugleich Mitglieder der Cammer sind.

II.

Von dem Erblandmarschall-Amte des Königreichs.

§. 5.

Der Erblandmarschall des Königreichs beruft die Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung zusammen, insofern ihm solches vom Königlichen Ministerio aufgetragen wird.

§. 6.

Sobald die Hälfte der berufenen Mitglieder jeder Cammer sich in Hannover eingefunden hat, als welche zufolge der hier unten folgenden Bestimmungen erforderlich ist, um einen gültigen Beschluß zu fassen, macht der Erblandmarschall dem Königlichen Ministerio Anzeige davon, daß der Landtag eröffnet werden könne.

§. 7.

Der Erblandmarschall des Königreichs läßt nach erfolgter Eröffnung des Landtags die Mitglieder den in der Anlage A. vorgeschriebenen Eid ableisten, welchen die auf die Zeit eines Landtags Gewählten bei Eröffnung eines jeden Landtags, alle übrigen Mitglieder aber bei der ersten Aufnahme nach vorgängigem Huldigungseide, insofern derselbe nicht von dem Schwörenden bereits abgeleistet worden, abzulegen haben. Anl. A.

§. 8.

Tritt ein neuer Erblandmarschall des Königreichs in die Rechte und das Amt seines Vorgängers; so hat derselbe, nach zuvor beschaffter Legitimation, den in der Anlage B. enthaltenen Eid, nach vorgängigem Huldigungseide, abzuleisten. Anl. B.

Die Beeidigung geschieht auf Königlichem Ministerio in Gegenwart einer von beiden Cammern der allgemeinen Stände-Versammlung dazu abzuordnenden Deputation von drei Mitgliedern jeder Cammer.

Das darüber aufzunehmende Protocoll wird der allgemeinen Stände-Versammlung in beglaubter Ausfertigung zugestellt.

§. 9.

Wenn gesammte Mitglieder beider Cammern in Einer Versammlung vereinigt sind, führt der Erblandmarschall des Königreichs das Präsidium in der Sitzung.

Digitized by Google

§. 10.

Der Erblandmarschall und die beiden Präsidenten der Cammer haben die Communicationen mit dem Königlichen Ministerio zu unterschreiben.

§. 11.

Die ständischen Archive werden von den General-Secretairen und anderen dazu angestellten Officianten der Stände unter der Autorität des Erblandmarschalls bewahrt.

§. 12.

Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Erblandmarschalls wird dessen Officium bis zu geschehener Wahl der Präsidenten von einem Königlichen Commissario, nach der Wahl der Präsidenten aber, von dem Präsidenten der ersten Cammer, und bei dessen Verhinderung von dem Präsidenten der zweiten Cammer versehen.

III.

Von den Präsidenten der beiden Cammern, dem General-Syndicis und den General-Secretairen.

§. 13.

Die Direction der Geschäfte wird in jeder Cammer von einem Präsidenten geführt, welcher auf die Dauer des jedesmaligen Landtags gewählt und bestellt wird.

§. 14.

Sofort nach Eröffnung des Landtags und geschehener Trennung der Cammer werden in jeder Cammer, unter der Leitung des Erblandmarschalls, drei Mitglieder gewählt und der Landesherrschaft präsentirt, welche aus denselben Einen als Präsidenten bestätiget.

Nach erfolgter Bestätigung wird derselbe, in Gegenwart einer von der betreffenden Cammer dazu abzuordnenden Deputation von drei Mitgliedern, auf dem Königlichen Anl. C. Ministerio nach Maßgabe der sub. litt. C. angeschlossenen Eides-Formel eidlich verpflichtet.

§. 15.

Die zu präsentirenden drei Mitglieder werden mittelst verschlossener Zettel successiv durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Erfolgt diese bei dem ersten Scrutinio nicht; so wird dasselbe so oft wiederholt, bis die erforderliche Zahl auf ein einziges Haupt fällt, und zwar solchergestalt, daß über diejenigen, welche Stimmen erhalten hatten, jedesmal mit Weglassung dessen, den die Wenigsten erwählt hatten, aufs neue gestimmt wird.

§. 16.

Jede Cammer hat das Recht, zu der Versehung der Geschäfte des Präsidenten,

Digitized by Google

im Falle der Behinderung deſſelben, einen Vice-Präſidenten in gleicher Maße, wie hinſichtlich der Präſidenten vorgeſchrieben worden, zu wählen und dazu drei Mitglieder zu präſentiren, unter welchen die Auswahl von der Landesherrſchaft geſchiehet.

§. 17.

Die Geſchäfte der Präſidenten der einzelnen Cammer beſtehen darin:

a. die jedesmalige Sitzung anzukündigen, zu eröffnen und zu ſchließen;

b. in den Deliberationen auf Ordnung zu halten;

c. die hiernächſt vorgeſchriebenen Formen der Verhandlung aufrecht zu halten;

d. die von der Verſammlung zu entſcheidenden Fragen abzufaſſen und zur Abſtimmung zu bringen;

e. die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen förmlich auszuſprechen.

§. 18.

In jeder Cammer wird unter der Leitung des Präſidenten für die Dauer des jedesmaligen Landtags ein Mitglied derſelben zum General-Syndicus erwählt, und von dem Präſidenten nach der in der Anlage litt. D. enthaltenen Eides-Formel verpflichtet. Anl. D.
Die Geſchäfte deſſelben beſtehen darin:

a. in den Sitzungen der Cammer, worin die förmliche Entſcheidung vorgelegter Fragen durch eine vorläufige Berathung vorbereitet wird, den Stuhl des präſidirenden Mitgliedes einzunehmen, auf Ordnung in dieſen Deliberationen zu halten und, nachdem dieſelben geſchloſſen ſind, der wieder conſtituirten förmlichen Verſammlung einen Bericht über die Reſultate der vorbereitenden Berathung abzuſtatten;

b. die von dem Königlichen Miniſterio mitgetheilten Legitimations-Documente der Mitglieder der allgemeinen Stände-Verſammlung, imgleichen die an die Stände gelangende Geſuche und Vorſtellungen einzelner Corporationen und Individuen zu prüfen und darüber an die Verſammlung gutachtlichen Bericht zu erſtatten, wobei dann der von dem General-Syndico zu machende Antrag als der zur Abſtimmung geeignete Hauptantrag anzuſehen iſt;

c. dieſe General-Syndici ſind nothwendig allemal Mitglieder der Deputationen, welche von den beiden Cammern zu Conferenzen mit einander erwählt werden.

Jede Cammer hat das Recht, dem General-Syndicus einen Vice-General-Syndicus durch ordnungsmäßige Wahl zum Gehülfen zu geben.

Digitized by Google

Die Wahl geschieht wie bei dem Präsidenten, und zu der Gültigkeit derselben ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 19.

Jede Cammer hat auf gleiche Weise einen General-Secretair zu erwählen und zu
Anl. E. bestellen, welcher von dem Präsidenten mit dem in der Anlage litt. E. vorgeschriebenen Eide zu verpflichten ist. Dieses Officium soll als eine Bedienung des Landes und seiner Repräsentanten betrachtet und daher nicht von einem Mitgliede der Versammlung versehen, auch nicht bloß auf die Dauer eines Landtags, sondern ad dies vitae verliehen werden.

Diese General-Secretaire werden aus der Landes-Casse salarirt, und die von denselben unter Direction des Präsidenten jeder Cammer wahrzunehmenden Geschäfte bestehen darin:

a. die Tagesordnung in den Cammern und die Protocolle der Sitzungen zu führen;

b. die Stimmen bei der Entscheidung der vorgelegten Fragen zu zählen und die Beschlüsse der Versammlung in das Protocoll einzutragen.

Im Behinderungsfalle eines General-Secretairs hat auf Verfügung des Präsidenten, der zur Sublevation des Erstern bestimmte Officiant die Secretariats-Geschäfte sub a und b zu versehen;

c. die vorkommenden schriftlichen Aufsätze abzufassen, auch selbige zu contrasigniren.

Diese Aufsätze werden allemal von dem General-Secretair derjenigen Cammer abgefaßt, in welcher der Gegenstand zuerst zur Sprache gebracht ist, wenn sich die andere Cammer mit dem Beschlusse einverstanden erklärt hat. Die Erwiederungen auf die Königlichen Propositionen, welche an beide Cammern zugleich gelangen, werden von den General-Secretarien gemeinschaftlich verfaßt;

d. das Archiv der Stände in Ordnung zu halten.

Erforderlichen Falls können auf die von der Cammer an das Königliche Ministerium gelangte Anzeige des Bedürfnisses mehrere Personen angestellt werden, damit die Ausfertigungen keinen Aufenthalt leiden.

IV.

Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 20.

Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sind von zweierlei Art:

Digitized by Google

a. förmliche Sitzungen zu definitiver Abstimmung und Abfassung von Beschlüssen;
b. berathende Versammlungen.

§. 21.

Eine förmliche Sitzung kann nicht eröffnet werden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Zahl derjenigen Mitglieder der Cammer gegenwärtig ist, denen die Verpflichtung, regelmäßig zu erscheinen, obliegt. (Siehe §. 3.) Auch kann kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht diese Zahl von Stimmen gegenwärtig ist.

§. 22.

In den förmlichen Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, ohne an den Abstimmungen weitern Theil zu nehmen, als die Anträge, über welche gestimmt werden soll, in bestimmte Fragen zu fassen, worüber mit Ja und Nein gestimmt werden kann. Nur in dem Falle einer etwa eintretenden Stimmengleichheit, so wie auch bei vorkommenden Wahlen hat der Präsident ebenfalls seine Stimme abzugeben.

§. 23.

Es ist jedem Stimmberechtigten erlaubt, gegen die Stellung der Fragen Erinnerungen zu machen. Wenn die Berichtigung verweigert wird, so entscheidet die Versammlung.

§. 24.

Wenn eine Frage zur Entscheidung verstellt worden, so kann jedes Mitglied seine Abstimmung mit Gründen abgeben, darf aber nicht mehr als Einmal reden. Auch darf kein Mitglied, welches bei der Abstimmung zugegen ist, sein Votum suspendiren.

§. 25.

Bei der Abstimmung über die vorgelegten Fragen werden die Stimmen vom General-Secretair gezählt, und, sofern drei Mitglieder eine namentliche Abstimmung vor oder unmittelbar nach Feststellung der Frage verlangen, namentlich in die Protocolle eingetragen.

§. 26.

Bei Anträgen über wichtige Gegenstände löset sich die Cammer in eine berathende Versammlung auf, in welcher wenigstens der vierte Theil der Mitglieder der Cammer gegenwärtig seyn muß. In einer solchen führt der General-Syndicus der Cammer den Vorsitz und hält auf Ordnung, muß sich aber selbst aller Äußerungen, die sich nicht auf die Ordnung der Debatte, sondern auf den Gegenstand derselben beziehen, enthalten.

Der Präsidirende der förmlichen Sitzungen nimmt in diesen berathenden Versammlungen einen Sitz unter den übrigen Mitgliedern ein, um an der Berathung thätigen Antheil nehmen zu können. Bei Deliberationen über Anträge, die der General-Syndi-

Digitized by Google

cus gemacht hatte, tritt der Präſidirende der förmlichen Sitzungen oder der Vice-General-Syndicus für ihn ein.

§. 27.

Wer ſeine Meinung vorzutragen wünſcht, ſteht von ſeinem Platze auf und redet denjenigen an, der das Directorium führt. Im Falle, da mehrere zugleich aufſtehen, erklärt dieſer, welches Mitgliedes Anrede ihm zuerſt zu Ohren gekommen, worauf die übrigen erwarten müſſen, daß der Vortrag deſſelben geendigt ſey. Verlangt einer der landesherrlichen Commiſſarien das Wort, ſo hat derſelbe das Recht zu begehren, vorzugsweiſe vor anderen Mitgliedern gehört zu werden.

Es iſt jedoch Niemandem erlaubt, einen Redenden zu unterbrechen, es ſey denn, um eine Thatſache mit wenigen Worten zu berichtigen.

§. 28.

Derjenige, der das Directorium führt, hat darauf zu achten, daß der Redende nicht von dem Gegenſtande abſchweife, auch im Falle überflüſſiger Weitläuftigkeit, wodurch die Discuſſion unnützer Weiſe verlängert wird, zu erinnern, daß man ſich kurz faſſe.

§. 29.

Perſönliche Anzüglichkeiten ſind unterſagt. Wenn ein Redender dergleichen vorbringen ſollte, ſo hat derjenige, der den Stuhl des Präſidenten einnimmt, den Fehlenden zur Ordnung zu weiſen. Glaubt dieſer, daß ihm zu nahe geſchehe, ſo hat die Verſammlung zu entſcheiden.

§. 30.

Wenn ein Mitglied ſich ſo weit vergäße, dem Präſidirenden die ſchuldige Folge nicht zu leiſten: ſo hat die Verſammlung die nöthigen Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifen.

Sollte aber eine lebhafte Bewegung in der ganzen Verſammlung entſtehen, ſo hat der Präſidirende die Sitzung für den Tag aufzuheben.

V.

Behandlung der Gegenſtände, welche in Deliberation gezogen werden.

§. 31.

Die Anträge, welche von Seiten der höchſten Landesherrſchaft, oder in deren Namen von dem Königlichen Miniſterio an die Stände-Verſammlung gebracht werden,

Digitized by Google

ſollen ſogleich in jeder Cammer verleſen und vom Präſidenten vorzugsweiſe in Deliberation geſtellt werden.

§. 32.

Außerdem hat jedes ſtimmfähige Mitglied das Recht, Anträge zu machen.

§. 33.

Wer einen Antrag zu einem Beſchluſſe macht, hat denſelben ſchriftlich abzufaſſen, ſolchen nach eingeholter Erlaubniß des Präſidenten, welcher dieſelbe nicht verweigern darf, dafern nicht die Ordnung der Deliberation dadurch geſtört würde, zu verleſen, dem General-Secretair zu übergeben, damit er in das Protocoll eingerückt werde, und ſodann den Sinn ſeines Antrages kurz zu erklären, worauf erwartet wird, ob irgend ein Mitglied den Antrag unterſtützt. Geſchieht dieſes, ſo erhält derjenige, welcher den Antrag gemacht hat, das Recht, einen Tag in Vorſchlag zu bringen, an welchem über ſeinen Antrag abgeſtimmt werden ſoll, inſoweit die Tagesordnung und die nothwendige Rückſicht auf diejenigen Gegenſtände, welche vorzugsweiſe in Deliberation zu ſtellen ſind, ſolches geſtattet. Niemals aber darf an dem nämlichen Tage, an welchem ein Gegenſtand zuerſt in Frage geſtellt worden, ein Beſchluß gefaßt werden, der an das Königliche Miniſterium gebracht werden ſoll.

§. 34.

An dem beſtimmten Tage wird zuerſt abgeſtimmt, ob der Antrag verworfen oder in nähere Erwägung gezogen werden ſolle. Wird das Letzte beliebt, und erfordert es der Gegenſtand wegen ſeiner Wichtigkeit: ſo löſet die Verſammlung ſich ſofort in eine berathende Verſammlung auf, oder es wird ein anderer Tag feſtgeſetzt, an welchem dieſes geſchehen ſoll. Iſt der urſprüngliche Proponent an dem beſtimmten Tage abweſend, ſo wird über den Antrag zur Tagesordnung gegangen, inſofern nicht ein anderes Mitglied ſich denſelben zu eigen macht, oder auf Anſetzung eines andern Tages anträgt.

§. 35.

Jedes Mitglied kann Verbeſſerungen der geſtellten Fragen in Vorſchlag bringen, über welche Verbeſſerungs-Anträge zuerſt alſo abgeſtimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden ſoll, unentſchieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbeſſerungs-Anträge ſo modificirt worden, als die Stimmenmehrheit beſtimmt hat. Eben ſo wird über einen Hauptantrag nur erſt dann abgeſtimmt, wenn über alle zu demſelben gemachten Verbeſſerungen entſchieden worden. Die einzelnen Verbeſſerungen werden nach der Zeitfolge, worin ſie bei der Berathung ſelbſt vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abſtimmung gebracht. Wenn über alle vorgeſchlagenen Verbeſſerungen entſchieden iſt, ſo wird über den ganzen Antrag mit Ja oder Nein abgeſtimmt. Die Behaup-

Digitized by Google

tung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits gestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem andern aufgenommen, so kommt er nichtsdestoweniger in der ursprünglichen Reihefolge zur Abstimmung.

§. 36.

Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung eines Gesetzes ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden; nur bei Geldbewilligungen soll eine zweimalige Berathung und Abstimmung und zwar, wenn der Antrag von der Regierung ausgehet, selbst dann Statt finden, wenn sie in erster Berathung abgelehnt worden.

Auch soll bei andern Sachen, bei welchen nach der Ansicht eines Mitgliedes wegen ihrer besondern Beschaffenheit und Wichtigkeit eine zwei- oder dreimalige Berathung und Abstimmung für zweckmäßig erachtet würde, solches ausnahmeweise verstattet seyn, nur muß der darauf gerichtete Antrag vor der ersten Abstimmung vorgebracht und von der Mehrheit der Cammer genehmigt werden.

§. 37.

Um aber einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Königlichen Ministerio behuf eines zu erlassenden Gesetzes vorgelegt werden soll, ist jederzeit erforderlich, daß der Gegenstand desselben wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß aber zu drei verschiedenen Malen, an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen worden, da denn jedesmal eine nochmalige Berathung beliebt werden kann.

Wird zur vorläufigen Prüfung eines Gesetzentwurfes eine Commission ernannt, so hat diese, jedoch vorbehältlich der oben bestimmten dreimaligen Beschlußnahme, das Recht, zur Abkürzung des in der Cammer zu beobachtenden Verfahrens Vorschläge zu machen, deren Annahme jedoch durch eine Majorität von ¾ der gegenwärtigen Mitglieder bedingt ist.

§. 38.

Wenn ein Beschluß reglementsmäßig von der Mehrheit der Stimmen in einer Cammer gefaßt ist, so wird derselbe durch eine Communication zwischen beiden General-Secretarien der andern Cammer zugesandt und von derselben in Erwägung gezogen.

§. 39.

Über die Beschlüsse der andern Cammer auf landesherrliche Propositionen muß besonders abgestimmt werden.

Digitized by Google

§. 40.

Wenn die andere Cammer ſich nach einer, mit eben der Förmlichkeit, angeſtellten Berathung, als in der Cammer Statt gefunden hat, woher der Antrag rührt, reglementsmäßig durch Mehrheit der Stimmen einverſtanden erklärt hat, ſo wird von dem General-Secretair der Cammer, von welcher der Antrag herrührt, die erforderliche Ausfertigung abgefaßt, welche das Concluſum, ſo wie es in den Cammern gefaßt worden, wörtlich enthalten muß. Dieſelbe wird nach vorgängiger Communication mit beiden Präſidenten vor der Unterſchrift in beiden Cammern verleſen. Inſofern einer der Präſidenten es verlangt, muß das im §. 42. vorgeſchriebene Verfahren Statt finden.

§. 41.

Von Mitgliedern der Verſammlung ausgehende Anträge, welche in der erſten Berathung und Abſtimmung verworfen worden, ſollen als beſeitigt angeſehen werden, ſelbſt wenn vorher eine zwei- oder dreimalige Abſtimmung beſchloſſen wäre. (§. 36.) Hat aber eine Cammer einen an das Miniſterium zu richtenden Antrag auf Geldbewilligungen oder auf geſetzliche Beſtimmungen reglementsmäßig beſchloſſen, und der andern Cammer dieſen Beſchluß mitgetheilt, ſo muß dieſer Beſchluß ſelbſt in dem Falle, daß derſelbe nach der erſten Berathung in dieſer Cammer verworfen würde, dennoch überhaupt eben ſo oft zur Abſtimmung verſtellt werden, als ſolches in derjenigen Cammer geſchehen mußte, wo ſolcher Beſchluß gefaßt worden.

Zu unveränderter Wiederholung, während deſſelben Landtags, bereits reglementsmäßig beſchloſſener und von den Ständen an das Königliche Miniſterium gelangter Anträge auf Erlaſſung geſetzlicher Beſtimmungen bedarf es nur einer einmaligen Berathung und Abſtimmung.

§. 42.

Die ſtändiſche Erklärung auf landesherrliche Propoſitionen wird nach angeſtellter Deliberation und gefaßten Beſchlüſſen in beiden Cammern, mittelſt einer Redactions-Commiſſion derſelben, wozu von jeder Cammer, außer dem Präſidenten, eine beliebige Zahl von Deputirten am Anfange jeder Landtags-Diät ernannt werden, verabredet, welche ſich darüber vereinigen, ob und welche Motive aufzunehmen ſind. Sämmtliche Vorträge ſind ſodann den Cammern zur Genehmigung vorzulegen.

§. 43.

Wenn die beiden Cammern ſich über eine Erwiederung auf landesherrliche Propoſitionen nicht übereinſtimmend erklärt haben, ſo ernennt jede Cammer eine beliebige gleiche Zahl von Mitgliedern, unter denen der General-Syndicus oder Vice-General-Syndicus jeder Cammer ſeyn muß. Dieſe Mitglieder treten in einer Conferenz zuſam-

Digitized by Google

men, um sich einander über die Gründe der abweichenden Beschlüsse gegenseitig Aufklärung zu geben. Wird hierdurch der Beitritt zu einem der gefaßten Beschlüsse nicht erreicht, so haben die Deputirten sich wo möglich über solche, den beiden Cammern zu machende Vorschläge zu vereinigen, wodurch ein übereinstimmender Beschluß derselben zu bewirken seyn möchte. Über diese Verhandlungen und deren Resultate erstattet der General-Syndicus seiner Cammer Bericht, und wird sodann der etwaige durch Stimmenmehrheit beschlossene Conferenzvorschlag in jeder Cammer erwogen und zur Abstimmung gebracht.

Zu einem Vorschlage oder Antrage der Conferenz sind keine Verbesserungen zulässig, vielmehr kann derselbe nur unbedingt angenommen oder abgelehnt werden. Wird der Conferenzvorschlag abgelehnt, so kann eine anderweite Conferenz Statt finden.

Erfolgt dennoch kein Einverständniß, so muß unter kurzer Angabe der Gründe, welche die abweichenden Beschlüsse beider Cammern herbeigeführt haben, eine Anzeige an das Königliche Ministerium gemacht werden, welches sodann einen oder mehrere landesherrliche Commissarien ernennt, die mit Deputationen beider Cammern von gleicher Anzahl zusammentreten, um einen übereinstimmenden Beschluß zu bewirken.

§. 44.

Wenn ein Beschluß, welcher in einer Cammer nicht als Erklärung auf eine landesherrliche Proposition, sondern in Gefolge eines aus der Cammer selbst hervorgegangenen Antrages gefaßt ist, in der andern Cammer entweder geradezu verworfen oder so wesentlichen Abänderungen unterzogen wird, daß die Cammer, welche jenen Beschluß gefaßt hatte, auf solche Modificationen sich nicht glaubt einlassen zu können, so steht der letztern die Befugniß zu, auf eine Deputation von einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern aus beiden Cammern behuf einer gemeinschaftlichen Conferenz anzutragen, um eine desfallsige Vereinigung zu erwirken. Bei solcher Conferenz, welche von der andern Cammer nicht abgelehnt werden kann, findet dasselbe Verfahren Statt, wie im §. 43. geordnet worden. Kommt in Folge solcher Conferenz eine Vereinbarung zwischen den Cammern nicht zu Stande, so soll auf Verlangen der einen oder andern Cammer eine gemeinschaftliche Anzeige von der Lage der Sache an Königliches Ministerium erfolgen. In dieser Anzeige sind die Gründe beider Cammern vorzutragen und von jeder Cammer für sich auszuheben und zu redigiren.

§. 45.

Wenn eine Cammer es gut findet, so kann sie besondere Commissionen zur Untersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen, auch die andere Cammer zu Bildung einer gemeinschaftlichen Commission beider Cammern einladen.

Digitized by Google

Der Antrag auf Bestellung einer Commission kann zwar an demselben Tage, wo er gemacht wird, berathen und zur Abstimmung gebracht werden; jedoch ist darüber nochmals an einem folgenden Tage abzustimmen, an welchem letztern Tage dann auch die Wahl der Commissions-Mitglieder geschehen kann. Anträge einzelner Mitglieder auf Bestellung von Commissionen sind durch einmalige Ablehnung erledigt; Anträge auf Bestellung gemeinschaftlicher Commissionen, welche von der einen Cammer beschlossen sind, bedürfen aber in der andern Cammer einer zweimaligen Abstimmung, wenn auch die erste Abstimmung verneinend ausfallen sollte.

Das Mitglied, welches den Antrag zu einer Commission macht, schlägt die Zahl vor, aus der die Commission bestehen solle, und nachdem diese genehmigt worden, reicht jeder Abstimmende eine Liste der von ihm designirten Mitglieder der Commission ein, die durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Absolute Stimmenmehrheit ist nur dann erforderlich, wenn solches ausdrücklich vor der ersten Abstimmung verlangt, und von der Cammer beschlossen worden.

Der Antrag auf Bestellung einer Commission behuf Prüfung eines Ministerialantrages kann sofort nach Verlesung des letztern gemacht, und an demselben Tage darüber zum ersten Male abgestimmt werden.

§. 46.

Jede ernannte Commission beginnt ihre Verhandlungen mit der Ernennung eines Präsidenten aus ihrer Mitte durch verschlossene Zettel nach relativer Majorität. Dem Präsidenten liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß der Cammer Bericht von den Arbeiten der Commission abgestattet werde. Diese Berichte können schriftlich oder mündlich abgestattet werden, jedoch müssen die Anträge oder Conclusionen der Commission stets schriftlich zu den Acten kommen.

VI.

Von der Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 47.

Wenn gesammte Mitglieder beider Cammern in einer feierlichen Sitzung vereinigt werden; so soll dieselbe in der Regel öffentlich seyn, wenn nicht abseiten des Königlichen Ministerii ausdrücklich ein anderes bestimmt wird.

In solcher öffentlichen feierlichen Sitzung liegt dem Erblandmarschall des Königreichs ob, für Erhaltung der Ordnung zu sorgen.

Digitized by Google

§. 48.

Bei getrennten Cammern hat jede Cammer für sich das Recht, Zuhörer bei ihren Verhandlungen zuzulassen, und unter Beobachtung der in dem gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften die näheren Bedingungen und Regulative festzustellen, unter denen die Zulassung von Zuhörern gestattet seyn soll.

§. 49.

Die Polizei in Beziehung auf die Zuhörer in jeder Cammer hat der jedesmal darin Präsidirende.

Die Zuhörer dürfen die Verhandlungen auf keine Weise stören, kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben, und sollen nur so lange geduldet werden, als sie in jeder Beziehung Ordnung und Anstand beobachten.

Wird hiegegen auf irgend eine Weise gefehlt, und die verletzte Ordnung auf Anordnung des Präsidirenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe schuldig, sämmtliche Zuhörer sofort entfernen zu lassen.

Werden dabei einzelne Zuhörer als solche bezeichnet, welche die Unruhe oder Ungebühr sich haben zu Schulden kommen lassen, so hat die Cammer das Recht und die Verpflichtung, durch eine Deputation unter dem Vorsitze des Präsidenten die Thatsache untersuchen zu lassen, und auf deren Bericht zu beschließen, daß der Schuldige für eine Zeit oder für immer von den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen werden soll. Auch hat die Cammer das Recht, diesen Beschluß öffentlich bekannt machen zu lassen.

Sollten aber Zuhörer zu strafwürdigen Äußerungen oder Handlungen sich hinreißen lassen, so hat die allgemeine Stände-Versammlung außerdem nach vorgängiger Communication unter beiden Cammern dem Königlichen Ministerio von dem Vorgange Anzeige zu machen, um eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen zu veranlassen.

§. 50.

Daneben hat der Präsidirende, insonderheit in öffentlichen Sitzungen, sorgfältig darauf zu achten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung auch von den Mitgliedern der Stände nicht überschritten werden, und in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 59. der Wiener Schluß-Acte namentlich dafür zu sorgen, daß von Mitgliedern keine Äußerungen oder Anträge geduldet werden, welche die Ruhe des Königreichs, des gesammten Deutschlands oder einzelner dazu gehöriger Staaten gefährden, oder für den deutschen Bund verletzend seyn könnten. Erforderlichen Falls hat der Präsidirende das Recht, die Sitzung zu suspendiren oder ganz aufzuheben.

Digitized by Google

§. 51.

Wenn das Königliche Miniſterium eine Mittheilung als eine vertrauliche bezeichnet, ſo dürfen bei deren Verleſung oder Verhandlung Zuhörer nicht geduldet werden.

§. 52.

Wenn eine Cammer ihrerſeits und ohne desfallſigen Antrag des Königlichen Miniſterii einen Gegenſtand in vertraulicher Sitzung behandelt hat und bei Mittheilung des hierauf über ſolchen Gegenſtand gefaßten Beſchluſſes den Antrag an die andere Cammer gelangen läßt, dieſen Gegenſtand gleichfalls in vertraulicher Sitzung behandeln zu wollen, ſo hat die letztere zuvörderſt in vertraulicher Sitzung zu berathen und zu beſchließen, ob ſie ein gleiches Verfahren beobachten wolle.

Beſchließt dieſelbe darauf die öffentliche Verhandlung, ſo hat die Cammer, von welcher der Antrag ausgegangen, das Recht, zu verlangen, daß ihr mitgetheilter Beſchluß und deſſen etwaige Motive nur in ſo weit in öffentlicher Sitzung mitgetheilt werden, als ſie ſolches zweckmäßig findet.

§. 53.

Verlangt ein Mitglied bei dem Anfange einer Verhandlung oder während derſelben die Entfernung der Zuhörer, ſo muß der Präſidirende ſofort deren Entfernung veranlaſſen, und bis dahin, daß dieſe bewirkt iſt, der Verhandlung Anſtand geben. Die Zuhörer dürfen erſt wieder zugelaſſen werden, wenn der beſondere Gegenſtand, weshalb ihre Entfernung verlangt worden, ſeine Erledigung erhalten hat. Durch die Entfernung der Zuhörer auf Antrag eines Mitgliedes wird jedoch die Sitzung nur dann eine vertrauliche, wenn dies von der Cammer ausdrücklich beſchloſſen iſt; wiewohl es jedem Mitgliede frei ſteht, ſeine Äußerungen als vertraulich zu bezeichnen.

§. 54.

Findet eine namentliche Abſtimmung Statt, ſo müſſen die Zuhörer vor dem Anfange derſelben, und bis dahin, daß das Reſultat dieſer Abſtimmung in vertraulicher Sitzung verleſen iſt, entfernt werden. Wird das Protocoll hernach in öffentlicher Sitzung verleſen, ſo darf nicht das dem Protocolle beizulegende Namen-Verzeichniß, ſondern nur das Reſultat der Stimmen in Zahlen bekannt gemacht werden.

§. 55.

Über vertrauliche Sitzungen müſſen Separat-Protocolle geführt werden.

Dieſelben dürfen nicht in öffentlicher Sitzung verleſen werden; auch darf deren Inhalt, ſo wie dasjenige, was in ſolcher Sitzung vorgekommen, nicht durch den Druck bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Wünscht gleichwohl eine Cammer, daß über solche vertrauliche Sitzungen öffentliche Mittheilungen gemacht werden, so darf solches nur in so weit geschehen, als die andere Cammer und das Königliche Ministerium solches genehm halten.

§. 56.

Die officiellen Mittheilungen des Königlichen Ministerii und die Erwiederungen der Stände dürfen, unter der Aufsicht und Verantwortung der Präsidenten beider Cammern, sowohl zum Gebrauch der Stände als des Publicums abgedruckt werden.

Ausgenommen hiervon bleiben nur die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen des Königlichen Ministerii und die hierauf erfolgenden Erwiederungen der Stände.

§. 57.

Jeder Cammer für sich bleibt es freigestellt, die über die öffentlichen Sitzungen aufgenommenen Protocolle in so weit abdrucken zu lassen, als dergleichen Protocolle ein Mehreres nicht enthalten, als die Angabe der Tages-Ordnung, die zur Discussion oder Abstimmung verstellten Anträge, so wie das Resultat der Abstimmung und des gefaßten Beschlusses.

Mittheilungen von Mitgliedern der Stände, so wie von Zuhörern über die in öffentlichen Sitzungen Statt gehabten Verhandlungen sind unter Befolgung der Preßgesetze und nur in so weit erlaubt, als dadurch die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung, auf eine die Ruhe des Königreichs oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise, nicht überschritten werden.

Digitized by Google

Anlage A.

Eides-Formel

für

die Mitglieder der allgemeinen Stände-Verſammlung.

Ihr ſollet ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Ihr in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl deſſelben vor Augen haben und nach Eurer beſten Einſicht die Euch (zuſtehende — inſofern das Mitglied durch perſönliches Recht eintritt — übertragene — inſofern das Mitglied gewählt iſt) Stimme abgeben wollet; So wahr Euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Anlage B.

Eides-Formel

für

den Erblandmarſchall des Königreichs.

Ihr ſollet ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Ihr das Euch zuſtehende Amt eines Erblandmarſchalls des Königreichs und die vermöge dieſes Amtes, nach dem Staats-Grundgeſetze und dem Reglement für die allgemeine Stände-Verſammlung Euch obliegenden Verpflichtungen treu und gewiſſenhaft erfüllen, auch in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl deſſelben vor Au-

Digitized by Google

gen haben und nach beſter Einſicht die Euch zuſtehende Stimme abgeben wollet; So wahr Euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Anlage C.

Eides-Formel
für
die Präſidenten beider Cammern.

Ihr ſollet ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Ihr in dem durch das Vertrauen Eurer Mitſtände und die Beſtätigung der Landesherrſchaft Euch übertragenen Präſidio die Ordnung in den Sitzungen der Verſammlung, den Vorſchriften des Reglements gemäß, mit Unparteilichkeit aufrecht erhalten und mit ſolcher die durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beſchlüſſe derſelben ausſprechen ſollet und wollet; So wahr Euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Anlage D.

Eides-Formel
für
den General-Syndicus jeder Cammer.

Ihr ſollet ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch von Euren Mitſtänden aufgetragenen Amte ihres General-Syndicus die Ord-

Digitized by Google

nung in den zur vorläufigen Berathung angesetzten Versammlungen, den Vorschriften des Reglements gemäß, mit Unparteilichkeit aufrecht erhalten, auch die Euch obliegenden Vorträge nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen sollet und wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage E.

Eides-Formel

für

die General-Secretaire.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr das Euch aufgetragene Amt eines General-Secretairs der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs treu und redlich verwalten, die Euch obliegende Einsammlung und Zählung der Stimmen aufrichtig besorgen, auch nach der Wahrheit anzeigen und in das Protocoll eintragen, die Euch obliegenden und aufzutragenden Ausfertigungen nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen und das Archiv der allgemeinen Stände-Versammlung in gehöriger Ordnung und Verwahrung erhalten, auch Euch überhaupt so verhalten sollet und wollet, wie es einem redlichen und getreuen Staatsdiener und General-Secretair der allgemeinen Stände-Versammlung wohl anstehet, eignet und gebühret; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 25.

Hannover, den 9ten October 1833.

Inhalt.

Patent: die Beſtätigung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Seiner Königlichen Majeſtät und Vice-König des Königreichs Hannover, imgleichen die Contraſignatur der Königlichen Reſcripte betreffend.

Proclamation: die Auflöſung der bisherigen allgemeinen Stände-Verſammlung und Einberufung einer neuen Verſammlung der Stände betreffend.

Verordnung: die Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei betreffend.

(31.) Patent, die Beſtätigung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Seiner Königlichen Majeſtät und Vice-König des Königreichs Hannover, imgleichen die Contraſignatur der Königlichen Reſcripte betreffend. Windsor-Castle, den 26ſten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die innern Verhältniſſe Unſeres Königreichs Hannover durch das unter dem heutigen Dato erlaſſene Staats-Grundgeſetz näher feſtgeſtellt haben; ſo haben Wir

Digitized by Google

zugleich Uns gnädigst bewogen gefunden, bei Unserer Abwesenheit von Unseren deutschen Landen, Unseren vielgeliebten Bruder, des Herzogs von Cambridge Liebden, als Unsern Stellvertreter und als Vice-König für Unser Königreich Hannover zu bestätigen und denselben Kraft dieses zu bevollmächtigen, in Unserem Namen, nach Maßgabe des Staats-Grundgesetzes und der bereits ertheilten und ferner etwa noch zu ertheilenden besondern Anweisung, die Regierung in Unseren Königlich-Hannoverschen Landen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Cabinets-Ministerii zu Hannover zu führen.

Zugleich wollen Wir die bei Unserem Ministerio jetzt vorhandenen Ministerial-Departements bis auf Weiteres beibehalten, und in Beziehung auf die Contrasignatur derjenigen Verfügungen, welche in Abwesenheit von Unseren deutschen Landen, von Uns Allerhöchst Selbst werden vollzogen werden, hiemit bestimmen, daß diese Verfügungen zwar nach wie vor, von Unserem bei dem hiesigen Hoflager befindlichen Minister, oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung von dem dessen Stelle versehenden Rathe, außerdem aber auch, in allen nach der Verfassung und nach den Unserem Gesammt-Ministerio und den einzelnen Ministerial-Departements angewiesenen Geschäftskreisen dazu geeigneten Fällen, entweder von allen Unseren in Hannover anwesenden Ministern, oder aber von dem Minister oder Vorstande des betreffenden Departements contrasignirt werden sollen.

In solchen Fällen haben die contrasignirenden in Hannover anwesenden Minister oder Ministerial-Vorstände, für die Verfassungsmäßigkeit des Inhalts der Verfügung, nach Maßgabe des Staats-Grundgesetzes Capitel VIII. §. 151. zunächst zu haften, wohingegen für Unseren bei dem hiesigen Hoflager befindlichen Minister oder dessen Geschäfte versehenden Rath, durch die Contrasignatur die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des aus den an Uns gelangten Eingaben Uns gehaltenen Vortrags, für die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der von Uns abgegebenen Entscheidung und für die Verfassungsmäßigkeit der äußern Form der zur Vollziehung Uns vorgelegten Verfügung jederzeit begründet werden soll.

Geschehen Windsor-Castle, den 26sten September 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

(32.) Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände-Versammlung aufgelöset und eine neue Versammlung der Stände des Königreichs berufen wird. Windsor-Castle, den 26sten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Thun hierdurch kund:

Da die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von Uns vollzogenen Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover verschiedene Abänderungen in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs enthalten; so finden Wir Uns bewogen, die durch Unsere Proclamation vom 13ten Januar v. J. einberufene allgemeine Stände-Versammlung, wie hierdurch geschiehet, aufzulösen.

Je wichtiger und schwieriger die Arbeiten waren, welche der nunmehro aufgelöseten Stände-Versammlung oblagen, desto mehr finden Wir Uns veranlaßt, öffentlich auszusprechen, wie gern von Uns bemerkt ist, daß die hiebei von Uns gehegten Absichten, so wie die landesväterlichen Gesinnungen, welche Uns beleben, bei Unseren getreuen Ständen diejenige Anerkennung gefunden haben, welche Wir zu erwarten befugt waren, und Unseren innigen Wünschen entspricht.

Wir berufen zugleich nach den Bestimmungen des nunmehro von Uns vollzogenen Staats-Grundgesetzes eine neue allgemeine Stände-Versammlung in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß dieselbe sich angelegen seyn lassen werde, Unsere dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen gewidmeten Bemühungen mit Treue und Eifer zu unterstützen.

Wir ermächtigen Unseres Vice-Königs Liebden oder in dessen Behinderung Unser Cabinets-Ministerium, wegen des Zeitpuncts der Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs in Unserem Namen und Auftrage weitere Vorschrift zu erlassen, und weisen Unser Ministerium an, wegen Anordnung der Wahlen, so wie hinsichtlich alles dessen, was auf die Zusammenkunft der allgemeinen Stände-Versammlung Beziehung hat, nach Maßgabe der Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes das Erforderliche zu verfügen.

Daneben erklären Wir, daß, wenn Wir auch Bedenken gefunden haben, in das von Uns unter dem heutigen Tage genehmigte Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung die von derselben vorgeschlagene Bestimmung aufzunehmen und gesetzlich festzustellen,

Digitized by Google

daß die nicht durch ihre Geburt oder Amts-Verhältnisse berechtigten Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung, welche nicht in dem Orte der Versammlung wohnen, aus der Landes-Casse die Reisekosten vergütet, und während der Dauer der Versammlung und der nothwendigen Reisetage angemessene Entschädigung erhalten sollen,

Wir dennoch keinen Anstand gefunden haben, diesen solchergestalt ausgedrückten Grundsatz, mit Vorbehalt der behuf dessen Anwendung erforderlichen und mit der allgemeinen Stände-Versammlung weiter zu verabredenden Bestimmungen, für die Dauer des durch die gegenwärtige Proclamation neu einberufenen Landtags landesherrlich hiedurch zu genehmigen.

Die gegenwärtige Proclamation soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 26sten September 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

(33.) Verordnung, die Berechnung der Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei betreffend. Windsor-Castle, den 26sten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 3ten Junius 1826 ist bestimmt, daß in Beziehung auf die wegen der vormaligen Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistenden Vergütungen das für den 1sten Julius 1831 sich ergebende Steuer-Capital als feststehend angesehen und nach den davon als Grundsteuer zu erlegenden Procenten die Vergütung berechnet werden soll. Da nun Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung darauf angetragen hat, daß ungeachtet der durch Unsere Verordnung vom 5ten Julius 1830 erfolgten Herabsetzung der Grundsteuer vom Ackerlande um den zehnten Theil ein Absatz an den Exemtions-Vergütungen nicht Statt finden möge, und Wir den obwaltenden Umständen zufolge kein Bedenken haben, diesem Antrage Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen; so verordnen Wir hiemit,

daß die für die vormals exemte Ackerländerei zu bewilligende Exemtions-Vergütung zwar nach dem für den 1sten Julius 1831 sich ergebenden Steuer-Capitale, jedoch dergestalt berechnet werden soll, als ob die durch Unsere Verordnung vom 5ten Julius 1830 bewilligte Herabsetzung der Ackergrundsteuer um ein Zehntel nicht Statt gefunden hätte.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Gegeben Windsor-Castle, den 26sten September 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 26.

Hannover, den 12ten October 1833.

Inhalt.

Patent: die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.
Verordnungen: die Wahl der städtischen Deputirten, und der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

(34.) Patent, die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend. Hannover, den 9ten October 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch Unsere Proclamation vom 26sten v. M. eine neue Versammlung der Stände Unseres Königreichs Hannover nach Maßgabe der Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes berufen ist; so bestimmen Wir damit den 5ten December d. J. zum Zeitpunct der Eröffnung dieser Versammlung, und gewärtigen, daß die Berechtigten persönlich, soweit ihnen solches zusteht, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte am gedachten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Hannover sich einfinden, um der Eröffnung des Landtags beizuwohnen, und an den hiernächst vorkommenden Berathungen Theil zu nehmen.

Die hiernach Berechtigten oder Deputirten haben zeitig vor der Eröffnung von

Digitized by Google

ihrer hieſelbſt erfolgten Ankunft ſowohl Unſer Cabinets-Miniſterium als Unſern Erblandmarſchall des Königreichs zu unterrichten; diejenigen aber, welche als Deputirte Vollmachten zu produciren haben, werden daneben angewieſen, ihre Legitimationen ſpäteſtens acht Tage vor Eröffnung des Landtags bei Unſerem Cabinets-Miniſterio zur Prüfung einzureichen.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille.

Hannover, den 9ten October 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Schulte.

(35.) Verordnung, die Wahl der ſtädtiſchen Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung betreffend. Hannover, den 9ten October 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach dem §. 101. des Grundgeſetzes für Unſer Königreich Hannover die Art der Wahl der ſtädtiſchen Deputirten zu der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Verſammlung, ſofern ſie von mehreren Städten und Flecken gemeinſchaftlich vorzunehmen iſt, durch ein Regulativ näher beſtimmt werden ſoll, und in Anſehung der Wahl der übrigen ſtädtiſchen Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung bis zu Erlaſſung eines Wahlgeſetzes die bisherige Wahlart zur Anwendung zu bringen iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, in Hinſicht auf die Wahl der ſtädtiſchen Deputirten zu der zweiten Cammer der durch Unſere Proclamation vom 26ſten September d. J. berufenen allgemeinen Stände-Verſammlung hiemit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

In allen denjenigen Fällen, wo eine Stadt für ſich allein und ohne Theilnahme

Digitized by Google

anderer Städte oder Flecken zur Deputirtenwahl berechtigt ist, sind dabei die Vorschriften Unserer Verordnung vom 2ten Februar 1832 lediglich zur Anwendung zu bringen.

§. 2.

Wenn nach dem §. 98. des Grundgesetzes zwei oder drei Städte oder Flecken zusammen zu einer Deputirtenwahl berechtigt sind, so steht es ihnen frei, diese Wahl entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd in der in dem erwähnten §. angegebenen Reihefolge dergestalt vorzunehmen, daß die Deputirtenwahl zu einem ganzen Landtage von einer Stadt oder einem Flecken allein ausgeht.

In diesem Falle befinden sich
die Städte Clausthal und Zellerfeld,
die Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
die Städte Quakenbrück, Fürstenau und der Flecken Melle,
die Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
die Städte Alfeld, Peine und Bockenem
und
die Städte Aurich und Esens.

§. 3.

Der Magistrat in jeder dieser Städte und Flecken hat unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Bürgervorsteher darüber einen Beschluß zu fassen, welcher Wahlart er den Vorzug giebt, und der vorgesetzten Regierungsbehörde davon spätestens vierzehn Tage nach Publication dieser Verordnung Anzeige zu machen.

Stimmen die Städte und Flecken, welche hienach zu einer Deputirtenwahl mit einander verbunden sind und entweder gemeinschaftlich oder nach der Reihefolge wählen können, in Beziehung auf die Wahlart nicht überein, so soll nach der Reihefolge gewählt und von der vorgesetzten Regierungsbehörde deshalb das Nöthige verfügt werden.

Wird hienach oder nach dem übereinstimmenden Wunsche aller zu einer Deputirtenwahl verbundenen Städte und Flecken die Wahl nach der Reihefolge bestimmt, so hat für das Mal diejenige Stadt zu wählen, welche unter den zu einer Deputirtenwahl berechtigten nunmehr im Staats-Grundgesetze zuerst benannt ist.

§. 4.

Die Deputirtenwahlen in denjenigen Städten und Flecken, welche der Reihefolge nach für sich allein wählen, sind ganz nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 2ten Februar 1832 vorzunehmen.

Digitized by Google

Ziehen aber in dem Falle des §. 2. die zusammen zu einer Deputirtenwahl berechtigten Städte und Flecken vor, gemeinschaftlich zu wählen, so sollen dabei unter der im §. 8. angegebenen Modification dieselben Vorschriften beobachtet werden, welche Wir im Nachfolgenden für die gemeinschaftlichen Wahlen der übrigen zusammen zu einer Deputirtenwahl berechtigten Städte und Flecken ertheilen.

§. 5.

Sind nämlich nach §. 98. des Grundgesetzes für Unser Königreich vier oder mehr Städte oder Flecken zusammen zur Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung berechtigt, so müssen diese nach §. 101. des Grundgesetzes gemeinschaftlich wählen.

Es gehören dahin

die Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,

die Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Elbagsen, Bodenwerder und Rehburg,

die Bergstädte Altenau, St. Andreasberg, Grund, Lautenthal und Wildemann, die Stadt Elbingerode und die Flecken Herzberg und Lauterberg,

die Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,

die Hoyaschen Flecken,

die Diepholzschen Flecken,

die Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,

und

die Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und der Flecken Bentheim.

Bei diesen gemeinschaftlichen Wahlen sind folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 6.

Zunächst wird in jeder wahlberechtigten Stadt unter Leitung des Magistrats und in den wahlberechtigten Flecken unter Leitung der vorgesetzten Obrigkeit ganz nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 2ten Februar 1832 aus den Mitgliedern des Magistrats, einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern und eben so vielen Wahlmännern ein Wahl-Collegium gebildet, welches unter dem Vorsitze der ersten Magistratsperson, oder in den Flecken der vorgesetzten Obrigkeit, einen Bevollmächtigten behuf Abgabe der Stimme der Stadt bei der gemeinschaftlichen Wahl zu ernennen hat.

Das über die Ernennung dieses Bevollmächtigten aufzunehmende Protocoll hat der Vorsitzende innerhalb der nächsten acht Tage in beglaubigter Abschrift an den von der vorgesetzten Regierungsbehörde zu ernennenden Wahlcommissair einzuschicken.

Digitized by Google

§. 7.

Es haben nämlich Unſere Land-Droſteien und für die Deputirtenwahlen von Seiten Unſerer Harzſtädte und der damit verbundenen Orte Unſere Berghauptmannſchaft für jede von mehreren Städten oder Flecken vorzunehmende gemeinſchaftliche Deputirtenwahl einen Wahlcommiſſair zu ernennen und davon die Obrigkeiten der zur Wahl berechtigten Städte und Flecken in Kenntniß zu ſetzen. Unter der Leitung dieſes Wahlcommiſſairs und an dem von ihm zu beſtimmenden Orte ſoll alsdann in einer Verſammlung ſämmtlicher Bevollmächtigten der zu einer Wahl vereinigten Städte und Flecken die Deputirtenwahl nach abſoluter Stimmenmehrheit erfolgen.

§. 8.

Vereinigen ſich Unſere Städte Clausthal und Zellerfeld zu einer gemeinſchaftlichen Deputirtenwahl, ſo ſoll behuf derſelben nicht erſt die §. 6. vorgeſchriebene Wahl von Bevollmächtigten vorangehen, ſondern es ſollen unter Leitung des Wahlcommiſſairs die Wahlcollegien unmittelbar zuſammentreten und die Wahl vornehmen. Jedoch müſſen beide Wahlcollegien eine gleiche Zahl von Stimmen enthalten, und daher, wenn das eine derſelben ſtärker ſeyn ſollte als das andere, von dem erſtern nach dem Looſe ſo viel Stimmen ausgeſchieden werden, als erforderlich iſt, um es dem andern Wahl-Collegio gleich zu machen.

§. 9.

Der Wahlcommiſſair, welcher von der Wahlverſammlung, die er zu leiten hat, zum Deputirten nicht erwählt werden kann, muß dafür ſorgen, daß die Verſammlung von der Qualification des von ihr gewählten Deputirten nach Maßgabe der §§. 100 und 102 bis 105 des Grundgeſetzes ſich gebührend überzeuge, und hat in dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protocolle von der Art, wie dies geſchehen iſt, Nachricht zu geben.

Hat die Wahlverſammlung einſtimmig oder nach Stimmenmehrheit von der Qualification des erwählten Deputirten ſich überzeugt, ſo ſtellt ſie die Vollmacht für denſelben aus; kann aber die Qualification nicht ſogleich nachgewieſen werden, ſo iſt hiezu eine anderweite Zuſammenkunft der Wahlverſammlung erforderlich.

§. 10.

Die Functionen der Bevollmächtigten beſtehen ausſchließlich in der Theilnahme an der Wahl, der Prüfung der Qualification des erwählten Deputirten und der Ausſtellung der Vollmacht für denſelben, und können nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung nur unter Leitung des Wahlcommiſſairs vorgenommen werden. Über dieſe Functionen hinaus und ohne Leitung des Wahlcommiſſairs ſteht daher den Bevollmächtigten als

Digitized by Google

solchen weder einzeln noch in Vereinigung irgend ein Geschäft zu, noch dürfen sie sich zu solchem Zwecke versammeln.

§. 11.

Der Wahlcommissair hat das über die Wahl aufzunehmende Protocoll innerhalb der nächsten acht Tage in beglaubigter Abschrift sowohl an die vorgesetzte Land-Drostei oder Berghauptmannschaft, als auch unmittelbar an Unser Ministerium einzuschicken.

§. 12.

Die mit diesen Wahlen verbundenen Kosten sind von den an denselben Theil nehmenden Städten und Flecken dergestalt zu tragen, daß jede derselben ihren Bevollmächtigten zu entschädigen hat, die etwaigen gemeinschaftlichen Kosten aber auf alle gleichmäßig vertheilt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 9ten October 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Schulte. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(36.) Verordnung, die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend. Hannover, den 9ten October 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch den §. 98. des Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover in Hinsicht auf die Zahl der zur zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung berufenen Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer mehrere Veränderungen getroffen, und dann bis zur Erlassung des künftigen Wahlgesetzes die bisherige Art der Wahl dieser Deputirten auf die veränderte Zahl derselben angewandt werden muß; so finden Wir Uns bewogen, wegen der Wahl der Deputirten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zu der zweiten Cammer der durch Unsere Proclamation vom 26sten September d. J. berufenen allgemeinen Stände-Versammlung hiemit folgende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

In Hinsicht auf die Art der Wahl der Deputirten der Grundbesitzer in der Provinz Ostfriesland, den Bremischen Marschen, dem Lande Hadeln und der Grafschaft Hohnstein behält es bei den bestehenden Einrichtungen und Regulativen sein Bewenden. Jedoch bestimmen Wir, daß zu der vom Lande Hadeln vorzunehmenden Wahl von zwei Deputirten jeder der vorhandenen drei Stände mit einer gleichen Zahl von Stimmen concurriren soll, und zu dem Ende von denjenigen Ständen, die bei der Wahlversammlung mit einer größern Stimmenzahl erscheinen, durch das Loos so viel stimmberechtigte Mitglieder auszuscheiden sind, als erforderlich ist, um die Zahl der Stimmen in allen drei Ständen auszugleichen.

§. 2.

An der Wahl der aus den übrigen Provinzen und Landestheilen abzusendenden Deputirten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, deren

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von dem Fürstenthume Lüneburg fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden drei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürstenthume Osnabrück drei,

Digitized by Google

von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim drei,
von der Grafschaft Bentheim einer,

zu erwählen sind, nehmen nach Maßgabe der Bestimmung des Grundgesetzes die zur Wahl eines städtischen Deputirten nicht berechtigten Städte und Flecken, die Freien und der Bauernstand Theil, und es ist dabei Folgendes zu beobachten.

§. 3.

Die Wahlen sollen in der Art Statt finden, daß zuvörderst von den Wahlberechtigten Bevollmächtigte, von diesen Wahlmänner und von den letzteren die Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung erwählt werden.

§. 4.

In der Regel soll jede Gemeinde einen Bevollmächtigten erwählen. Wenn aber der Umfang einzelner Gemeinden von dem anderer Gemeinden desselben obrigkeitlichen Bezirks zu bedeutend abweicht, so sollen nach der Bestimmung der vorgesetzten Land-Drostei mehrere kleinere Gemeinden zur gemeinschaftlichen Wahl eines Bevollmächtigten zusammen treten.

An den Wahlen der Bevollmächtigten nehmen alle diejenigen Eingesessenen Theil, welche nach den bestehenden Gemeinde-Einrichtungen ein vollgültiges Stimmrecht in der Gemeinde haben. Auch sind dazu die Besitzer solcher Höfe zuzuziehen, welche zwar nicht zur Gemeinde gehören, aber in deren Bezirke oder dessen Nähe belegen sind, aus einem Wohnhause oder einer Baustelle und mindestens zwanzig Calenberger Morgen Länderei und Wiesen bestehen, und mit denen ihrer Qualität und ihrem Umfange nach die Landtagsfähigkeit nicht verbunden ist. Auch sind die Gemeindeglieder sowohl als diese Hofbesitzer wählbar, so fern sie die erforderlichen Eigenschaften haben, um Gemeindevorsteher zu seyn.

§. 5.

Für jeden obrigkeitlichen Bezirk soll in der Regel ein Wahlmann erwählt werden; jedoch finden hievon Ausnahmen Statt, wenn die obrigkeitlichen Bezirke in demselben Wahldistricte sehr von einander verschieden sind. Es sind daher die kleineren Patrimonial-Gerichte mit dem zunächst belegenen Amte oder Gerichte zur Wahl eines Wahlmannes nach der Bestimmung der vorgesetzten Land-Drostei zu vereinigen, so wie derselben auch überlassen bleibt, Ämter von größerem Umfange in mehrere Wahlbezirke zu theilen, in deren jedem dann ein Wahlmann erwählt werden soll.

Digitized by Google

§. 6.

Behuf dieſer Wahlen verſammelt die von der vorgeſetzten Land-Droſtei beſtimmte Obrigkeit ſämmtliche nach dem vorſtehenden §. erwählte Bevollmächtigte des Bezirks, wie auch in denjenigen Landestheilen, wo zum Eintritte in die Ritterſchaft perſönlicher Adel erfordert wird, die nicht zur Ritterſchaft gehörenden Beſitzer ſolcher Güter, mit denen ihrer Qualität und ihrem Beſtande nach die Landtagsfähigkeit verbunden iſt, in den Grafſchaften Hoya und Diepholz alſo auch die in der Rittermatrikel aufgeführten Freien. Dieſe Verſammlung erwählt dann unter ſich nach der Mehrzahl der Stimmen einen Wahlmann.

Über dieſe Wahl iſt von der Obrigkeit ein Protocoll zu führen, welches innerhalb der nächſten acht Tage in beglaubigter Abſchrift an den von der vorgeſetzten Land-Droſtei zu ernennenden Wahlcommiſſair einzuſchicken iſt.

§. 7.

Jedes der drei Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen macht einen Wahldiſtrict für ſich aus, unter denen die Wahlen für das Mal dergeſtalt vertheilt werden, daß der erſte derſelben drei Deputirte und die beiden anderen jeder einen zu wählen haben. In Hinſicht des Fürſtenthums Calenberg, ſo wie der übrigen Landestheile, wo nach §. 2. mehrere Deputirte zu erwählen ſind, bleibt es der vorgeſetzten Land-Droſtei überlaſſen, nach Maßgabe der Localumſtände die Wahl der Deputirten in einer und derſelben Verſammlung vornehmen zu laſſen, oder zur Wahl jedes Deputirten einen beſondern Wahldiſtrict zu bilden.

§. 8.

Unſere Land-Droſteien haben für jeden Wahldiſtrict, mag in demſelben ein Deputirter oder deren mehrere erwählt werden, einen Wahlcommiſſair zu ernennen, unter deſſen Leitung in einer Verſammlung ſämmtliche Wahlmänner des Diſtricts die Deputirtenwahl nach abſoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Der Wahlcommiſſair kann in der Wahlverſammlung, welche er zu leiten hat, zum Deputirten nicht erwählt werden.

§. 9.

Ergiebt ſich nach der erſten Stimmenſammlung eine abſolute Stimmenmehrheit für ein Individuum nicht, ſo iſt unter Ausſchließung desjenigen, welches die wenigſten Stimmen erhalten hat, wegen der übrigen eine neue Stimmenſammlung vorzunehmen und damit fortzufahren, bis ſich die abſolute Stimmenmehrheit auf eine Perſon vereinigt. Fällt aber auf mehrere Perſonen eine gleiche Anzahl von Stimmen, ſo iſt durch das

Digitized by Google

Loos zu entscheiden, welche von ihnen ausgeschlossen seyn soll, und unter den übrigen dann weiter zu wählen. Sind endlich sämmtliche Wahlstimmen unter zwei Personen gleich getheilt, so entscheidet das Loos, wer als gewählter Deputirter zu betrachten ist.

§. 10.

Der Wahlcommissair muß dafür sorgen, daß die Versammlung von der Qualification des von ihr gewählten Deputirten nach Maßgabe der §§. 99. 100. und 102. bis 105. des Grundgesetzes sich gebührend überzeuge, und hat in dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protocolle von der Art, wie dies geschehen ist, Nachricht zu geben.

Hat die Wahlversammlung einstimmig oder nach Stimmenmehrheit von der Qualification des erwählten Deputirten sich überzeugt, so stellt sie die Vollmacht für denselben aus; kann aber die Qualification nicht sogleich nachgewiesen werden, so ist hiezu eine anderweite Zusammenkunft der Wahlversammlung erforderlich.

§. 11.

Die Functionen der Wahlmänner bestehen ausschließlich in der Theilnahme an der Wahl, der Prüfung der Qualification der erwählten Deputirten und der Ausstellung der Vollmacht für dieselben, wie auch in dem Vorschlage zu Repartition der Kosten dieser Wahlen, und können nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung nur unter Leitung des Wahlcommissairs vorgenommen werden. Über diese Functionen hinaus und ohne Leitung des Wahlcommissairs steht daher den Wahlmännern als solchen weder einzeln noch in Vereinigung irgend ein Geschäft zu, noch dürfen sich dieselben zu solchem Zwecke versammeln.

§. 12.

Der Wahlcommissair hat das über die Wahl aufzunehmende Protocoll innerhalb der nächsten acht Tage in beglaubigter Abschrift sowohl an die vorgesetzte Land-Drostei, als auch unmittelbar an Unser Ministerium einzuschicken.

§. 13.

Die mit diesen Wahlen verbundenen Kosten sind von den zur Wahl berufenen Gemeinden oder Grundbesitzern jedes Wahldistricts zu tragen. Die Repartition und Einziehung derselben wird von der vorgesetzten Land-Drostei unter Berücksichtigung der von den Wahlmännern deshalb etwa gemachten Vorschläge verfügt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 9ten October 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Schulte. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 27.

Hannover, den 16ten October 1833.

Inhalt.

Verordnung: die Wahl der Deputirten der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

(37.) Verordnung, die Wahl der Deputirten der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend. Hannover, den 9ten October 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 98. № 1. des Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover, nach welchem hinfüro Unsere daselbst genannten sechs Mannsstifter unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern drei Deputirte zur zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, in der Maße

Digitized by Google

zu erwählen haben, daß sich unter jenen drei Deputirten wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche befinden, verordnen Wir hiedurch, unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen und der durch die von Uns beabsichtigte Reform jener Mannsstifter zu treffenden Anordnungen, behuf der für den durch Unsere Proclamation vom 26sten September d. J. berufenen Landtag zu treffenden Wahlen hiedurch Folgendes:

§. 1.

Zur Wahl der drei Deputirten sollen drei Wahlcorporationen gebildet werden.

Jede Wahlcorporation soll aus je zwei Stiftern und drei evangelischen Geistlichen bestehen und in drei Curien zerfallen, von denen die erste das eine dieser Stifter, die zweite das andere und die dritte die drei Geistlichen begreift.

§. 2.

Die erste Wahlcorporation soll bestehen:

1) aus dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln,
2) aus dem Stifte St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
3) aus drei innerhalb Unseres Fürstenthums Calenberg angestellten Geistlichen.

Die zweite Wahlcorporation soll bestehen:

1) aus dem Stifte St. Alexandri zu Einbeck,
2) aus dem Stifte Beatae Mariae Virginis daselbst,
3) aus drei innerhalb Unserer Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen angestellten Geistlichen.

Die dritte Wahlcorporation soll bestehen:

1) aus dem Stifte Bardowick,
2) aus dem Stifte Ramelsloh,
3) aus drei innerhalb Unseres Fürstenthums Lüneburg angestellten Geistlichen.

§. 3.

Die betreffenden Stifter haben ihre Curiatstimme in der Wahlcorporation, zu welcher sie gehören, zunächst durch je zwei Bevollmächtigte auszuüben, welche jedes Stift zu solchem Ende zu erwählen hat; so daß jede Wahlcorporation aus vier Bevollmächtigten der Stifter und drei Geistlichen besteht.

§. 4.

Die Bevollmächtigten der Stifter müssen mit einer Präbende in dem betreffenden Stifte wirklich providirte Mitglieder des Stifts seyn.

Die Wahl dieser Bevollmächtigten geschieht nach den Grundsätzen und Formen, welche bei Wahlen ständischer Deputirten bisher von dem betreffenden Stifte zu befolgen gewesen sind. Es haben daher diejenigen Mitglieder des Stifts, welche bisher an der-

Digitized by Google

gleichen Wahlen Theil zu nehmen nicht berechtigt waren, auch an der Wahl der gedachten Bevollmächtigten keinen Theil zu nehmen, dagegen können sie zu Bevollmächtigten des Stifts erwählt werden, wenn sie nur dessen wirkliche, mit einer Präbende providirte Mitglieder sind.

Das Protocoll, welches über die Wahl dieser Bevollmächtigten stiftsseitig aufzunehmen ist, dient zu deren Legitimation bei der betreffenden Wahlcorporation.

§. 5.

Es steht den Stiftern frei, ihren Bevollmächtigten entweder zu überlassen, nach besten Wissen und Gewissen ihre Stimme für die Curie abzugeben, oder ihnen denjenigen Deputirten zu bezeichnen, den das Stift vorzugsweise von der Wahlcorporation erwählt zu sehen wünscht. In diesem letztern Falle muß aber jedem Bevollmächtigten des Stifts die Freiheit, seine Stimme einem andern Deputirten zu geben, für den Fall gelassen werden, wenn nach Abgabe der Curiatstimmen in der Wahlcorporation eine Majorität von Curiatstimmen nicht vorhanden ist, und daher die Nothwendigkeit eintritt, daß sämmtliche Mitglieder der Wahlcorporation zusammen treten, um viritim zu stimmen. (§. 11.)

§. 6.

Die beiden Bevollmächtigten des Stifts sind schuldig, an dem Tage der Wahl des ständischen Deputirten für das Stift in der Wahlcorporation zu erscheinen. Daneben behalten aber die übrigen wirklichen Mitglieder des Stifts, welche nach bisherigen Grundsätzen befugt waren, an der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung Theil zu nehmen, das Recht, bei der Wahlcorporation gleichfalls zu erscheinen, um an der Wahlhandlung in so weit Theil zu nehmen, als es auf die Abgabe der Curiatstimme ankommt.

Hat das Stift aber seinen Bevollmächtigten eine bestimmte Instruction bereits ertheilt, so behält es hiebei bis dahin sein Bewenden, daß sich zeigen sollte, daß diese Instruction nicht ausreicht, sondern von den Bevollmächtigten in der Wahlcorporation viritim gestimmt werden muß.

§. 7.

Die Geistlichen, welche in der dritten Curie der betreffenden drei Wahlcorporationen an der Wahl Theil zu nehmen haben, werden nach vorgängiger Communication mit Unserem hiesigen Consistorio von Unserem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt. Ihre erfolgte Ernennung soll baldthunlichst durch die Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht werden. Das Ernennungs-Rescript dient bei der Wahlcorporation zu ihrer Legitimation. Ihre desfallsige Function beschränkt sich auf die Dauer des jetzt berufenen Landtags.

Digitized by Google

§. 8.

Zu Vornahme der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung hat

die erste Wahlcorporation bei dem Stifte zu Hameln,
die zweite Wahlcorporation bei einem der Stifter zu Einbeck,
die dritte Wahlcorporation bei dem Stifte zu Bardowick

sich zu versammeln.

Die Wahlhandlung findet unter Direction eines von Unserem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten für jede Wahlcorporation zu ernennenden landesherrlichen Commissarii Statt. Derselbe hat den Zeitpunct der Versammlung zu bestimmen und der Wahlcorporation zu eröffnen.

§. 9.

Die erste Wahlcorporation soll für dasmal befugt seyn, entweder einen Geistlichen oder ein dem höhern Schulwesen des Königreichs angehöriges Individuum, als Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung zu erwählen; die beiden anderen Wahlcorporationen sind für dasmal auf Erwählung eines protestantischen Geistlichen beschränkt.

§. 10.

Die zu Deputirten zu erwählenden Geistlichen müssen der evangelischen Confession angehören, ordinirt und innerhalb des Königreichs in einem geistlichen Amte angestellt seyn.

Unter den dem höhern Schulwesen angehörigen Individuen sind diejenigen zu verstehen, welche entweder als Mitglieder Unseres Ober-Schul-Collegii, oder als Hauptlehrer an den Gymnasien erster Classe Unseres Königreichs angestellt sind.

Außer dieser besondern Qualification muß der zu erwählende Deputirte auch die übrigen nach den §§. 100., 102. — 105. des Staats-Grundgesetzes erforderten Qualificationen besitzen.

§. 11.

Die Wahlhandlung soll in der Art Statt finden, daß zuvörderst in der Versammlung aller Mitglieder der Wahlcorporation, an welcher auch, außer den eigentlichen Bevollmächtigten der Stifter, die übrigen etwa anwesenden berechtigten Stifts-Mitglieder Theil nehmen können, über den zu erwählenden Deputirten eine gemeinsame Berathung angestellt wird.

Nach deren Beendigung findet eine Abstimmung nach Curien Statt.

Derjenige ist hiernach als erwählt zu betrachten, welcher die Mehrheit der Curiatstimmen für sich hat.

Digitized by Google

Ergiebt sich eine solche nicht, so tritt an die Stelle einer Abstimmung nach Curien, eine Abstimmung nach Köpfen.

Bei dieser Abstimmung hat jedes Mitglied der Wahlcorporation, welche in diesem Falle nur aus den beiden Bevollmächtigten jedes Stifts und den Mitgliedern der dritten Curie besteht, für sich eine vollgültige Stimme abzugeben.

Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ergiebt sich diese nicht, so ist die Handlung unter jedesmaliger Ausscheidung des Namens, welcher die wenigsten Stimmen als Deputirter hat, so lange zu wiederholen, bis sich die absolute Stimmenmehrheit für einen Deputirten entscheidet.

Fällt aber auf mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen, so ist durch das Loos zu entscheiden, welche von ihnen ausgeschlossen seyn soll, und unter den übrigen dann weiter zu wählen.

Sollte aber zwischen zwei zu Erwählenden zuletzt Stimmengleichheit Statt finden, so entscheidet in Ermangelung sonstiger Vereinigung das Loos.

§. 12.

Der Wahlcommissair muß dafür sorgen, daß die Wahlcorporation von der Qualification des von ihr gewählten Deputirten sich gebührend überzeuge, und hat in dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protocolle von der Art, wie dieses geschehen ist, Nachricht zu geben.

Hat die Wahlcorporation einstimmig oder nach Stimmenmehrheit von der Qualification des erwählten Deputirten sich überzeugt, so stellt sie die Vollmacht für denselben aus; kann aber die Qualification nicht sogleich nachgewiesen werden, so hat die Wahlcorporation mit deren nachträglicher Prüfung einige Mitglieder zu beauftragen, damit eine anderweite Zusammenkunft der ganzen Wahlversammlung vermieden werde.

§. 13.

Über den Erfolg der Wahl hat der Wahlcommissarius, unter Einsendung des Wahlprotocolls, ungesäumt an Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

§. 14.

Lehnt der erwählte Deputirte die Wahl ab, so hat Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sofort eine neue Wahl zu verfügen.

§. 15.

Sollten sich hinsichtlich der Ausführung vorstehender Bestimmungen Zweifel ergeben, so ermächtigen Wir Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die zu deren Beseitigung etwa erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 9ten October 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 28.

Hannover, den 16ten October 1833.

Inhalt.

Verordnung: die Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle betreffend.

Bekanntmachung: die Niedersetzung einer besondern Behörde für die Berufungen in Ablösungs-Sachen in letzter Instanz betreffend.

(38.) Verordnung, die Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle und die künftige Wahrnehmung der Geschäfte desselben betreffend. St. James's, den 18ten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland. ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Beibehaltung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle als leitende und entscheidende Behörde in Theilungs-Sachen, für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg, in Folge der gegenwärtig getroffenen Anordnungen sich nicht als völlig zweckmäßig darstellt; so haben Wir in Betracht der von Unseren getreuen Ständen deshalb an Uns gebrachten Anträge, und nach Statt gehabter weiterer Berathung mit denselben, eine Abänderung dieserhalb beschlossen, und verordnen zu solchem Zwecke, so wie wegen Entscheidung der Theilungs-Sachen in letzter Instanz, wie folget:

Digitized by Google

§. 1.

Die Wahrnehmung der Geschäfte, welche bisher dem Landes-Ökonomie-Collegio zu Celle übertragen gewesen sind, soll von dem von Unserem Cabinets-Ministerio zu bestimmenden Zeitpuncte an, an die Land-Drosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg, und zwar an jede für ihren Verwaltungs-Bezirk, übergehen, das Landes-Ökonomie-Collegium aber gleichzeitig aufgelöst und mit den genannten Land-Drosteien vereinigt werden.

§. 2.

Über die künftige Theilnahme der Mitglieder des Landes-Ökonomie-Collegii an den im §. 1. gedachten Geschäften, und über die in den Land-Drosteien deshalb zu treffende Einrichtung wird Unser Cabinets-Ministerium das Weitere bestimmen, auch wegen Überweisung und Anstellung des für die Ausführung der Theilungs-Sachen erforderlichen Dienst-Personals die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 3.

Die Entscheidung in letzter Instanz, welche durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen Unserem Cabinets-Ministerio beigelegt worden ist, wird für das ganze Königreich an die, in Gemäßheit des §. 46. der Verordnung vom 10ten November 1831 von Unserem Cabinets-Ministerio für die Ablösungs-Sachen niederzusetzende Behörde verwiesen.

Gegeben St. James's, den 18ten September 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

(39.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz betreffend.** Hannover, den 12ten October 1833.

Nachdem in Gemäßheit des §. 46. der Verordnung über die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Lasten vom 10ten November 1831 eine besondere Behörde für die Berufungen in Ablösungs-Sachen in letzter Instanz, als Abtheilung des Ministerii des Innern, unter Allerhöchster Genehmigung niedergesetzt und unter dem Vorsitze des Vorstandes des gedachten Ministerii aus vier stimmführenden Mitgliedern gebildet worden ist,

Digitized by Google

an welche Behörde durch die Allerhöchste Verordnung vom 18ten v. M. nunmehr auch die Berufungen in Gemeinheits-Theilungssachen in letzter Instanz verwiesen worden sind; so bringen Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß die für die gedachte Behörde bestimmten Eingaben und Berichte an das Ministerium des Innern zu richten und mit der besondern Bezeichnung:

Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen

zu versehen sind.

Übrigens ist dem Vorstande des Ministerii des Innern von des Königs Majestät gestattet worden, sich im Vorsitze durch das älteste anwesende Mitglied der Behörde vertreten zu lassen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 12ten October 1833.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 29.

Hannover, den 23ſten October 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: den Umfang der den Medicinal-Perſonen zum Selbſtdispenſiren geſtatteten Reiſe-Apotheke betreffend.

(40.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern über den Umfang der den Medicinal-Perſonen zum Selbſtdispenſiren in dringenden Fällen geſtatteten Reiſe-Apotheke. Hannover, den 18ten October 1833.

Nachdem Zweifel über den Umfang und Gehalt der den Ärzten und Wundärzten zum Selbſtdispenſiren in dringenden Fällen, nach dem Art. 20. der Apotheken-Verordnung vom 19ten December 1820, geſtatteten Reiſe-Apotheke entſtanden ſind; ſo wird auf eingeholtes ärztliches Gutachten hiedurch erklärt, daß eine ſolche Reiſe-Apotheke die nachſtehenden Mittel ſoll enthalten dürfen:

Aether sulphuricus,
Camphora,
Elixir acidum Halleri,
Emplastrum cantharidum,
Flores chamomillae,

Digitized by Google

Hydrargyrum muriat. mite,
Magnesia carbonica,
Moschus,
Liquor ammonii caustici,
„ anodyn. mineral. Hoffm.
„ cornu cervi succinatus,
Natrum sulphuricum, oder anstatt desselben
Magnesia sulphurica depurata,
Opium pulveratum,
Pulvis aeropherus,
„ radicis Ipecacuanhae,
„ radicis Rhei,
„ secatis cornuti,
„ seminum sinapis,
„ stypticus,
„ tartari stibiati,
Tinctura Cinnamomi,
„ opii vinosa.

Wiewohl nun den betreffenden Medicinal-Personen daneben gestattet seyn soll, nach ihren individuellen Ansichten dieses Verzeichniß für dringende, keinen Verzug leidende Krankheitsfälle mit einem oder dem andern Mittel annoch zu vermehren; so wird jedoch im Allgemeinen zugleich bestimmt,

1) daß die betreffenden Medicinal-Personen verpflichtet seyn sollen, ihren Arzenei-Vorrath anders nicht, als von einer benachbarten inländischen Apotheke zu nehmen;
2) daß dieselben sich solcher Reise-Apotheke nur für den wahren Nothfall bedienen dürfen; und
3) daß die Dispensirung solcher Arzeneien, Falls der betreffende Arzt oder Wundarzt sich dieselbe besonders bezahlen läßt, allzeit mit ordnungsmäßig taxirten Recepten zu belegen ist.

Hannover, den 18ten October 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. d. Wisch.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 30.

Hannover, den 2ten November 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zur Fünften Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig.

(41.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zur Fünften Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig. Hannover, den 30sten October 1833.

Nachstehender Plan zu der bevorstehenden Fünften Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig, wird auf desfallsige Requisition der Königlich-Sächsischen Landes-Direction zu Dresden, hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 30sten October 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

zur 5ten Königl. Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig.

Erste Classe à 6 ℛ Einlage. (Ziehung den 30. Decbr. 1833.)

Gewinne.		Thaler.
1 à	2000	2000
1 -	1000	1000
3 -	400	1200
5 -	200	1000
10 -	100	1000
80 -	30	2400
1300 -	14	18200
1400 Gew. betr.		ℛ 26800

Zweite Classe à 6 ℛ Einlage. (Ziehung den 20. Januar 1834.)

Gewinne.		Thaler.
1 à	2000	2000
1 -	1000	1000
3 -	400	1200
5 -	200	1000
15 -	100	1500
75 -	32	2400
1500 -	21	31500
1600 Gew. betr.		ℛ 40600

Fünfte Classe à 6 ℛ Einlage. (Ziehung den 14. April 1834.)

Gewinne.		Thaler.
1 à	100000	100000
1 -	50000	50000
1 -	30000	30000
1 -	20000	20000
1 -	10000	10000
2 -	5000	10000
70 -	1000	70000
80 -	400	32000
700 -	100	70000
9700 -	36	349200
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose		4000
10558 Gewinne betragen		— — ℛ 715200

Dritte Classe à 6 ℛ Einlage (Ziehung den 17. Februar 1834.)

Gewinne.		Thaler.
1 à	3000	3000
1 -	2000	2000
1 -	1000	1000
2 -	500	1000
5 -	200	1000
20 -	100	2000
70 -	40	2800
1900 -	28	53200
2000 Gew. betr.		ℛ 66000

Vierte Classe à 6 ℛ Einlage. (Ziehung den 17. März. 1834.)

Gewinne.		Thaler.
1 à	4000	4000
1 -	2000	2000
1 -	1000	1000
4 -	500	2000
8 -	200	1600
25 -	100	2500
160 -	40	6400
2300 -	35	80500
2500 Gew. betr.		ℛ 100000

Einnahme.

1ste	Classe	36000	Loose à	6 ℛ Einlage	216000 ℛ
2te	-	34600	- -	6 - -	207600 -
3te	-	33000	- -	6 - -	198000 -
4te	-	31000	- -	6 - -	186000 -
5te	-	28500	- -	6 - -	171000 -
				Summa	978600 ℛ

Bilanz.

Ausgabe.

1100	Gewinne	1ser	Classe betragen	— 26800 ℛ
1600	-	2ter	- -	— 40600 -
2000	-	3ter	- -	— 66000 -
2500	-	4ter	- -	— 100000 -
10558	-	5ter	- -	— 745200 -
18058	Gewinne	betragen	— — —	978600 ℛ

Digitized by Google

§. 1. Die von Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz Mitregenten von Sachsen zum Besten der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten und zu Tilgung der Kriegsschulden bei der Stadt Leipzig allergnädigst bewilligte und garantirte Fünfte Landes-Lotterie besteht aus 36000 Loosen und 18058 in 5 Classen vertheilten Gewinnen. In der 1sten Classe werden 1400, in der 2ten 1600, in der 3ten 2000 und in der 4ten Classe 2500 Nummern gezogen, welche nicht weiter mitspielen, in der 5ten und letzten Classe aber werden die noch übrigen 28500 Nummern alle gezogen. Die Geschäftsführung wird von der Lotterie-Haupt-Expedition zu Leipzig, unter Aufsicht der unterzeichneten Direction, besorgt. Einrichtung der Lotterie.

§. 2. Der Verkauf der Loose geschieht lediglich durch die von der Direction bestellten Hauptcollecteurs und die von letzteren anzunehmenden und zu vertretenden Subcollecteurs. Verkauf der Loose, Einlage, Aufgeld und Kaufloose.

Die Einlage beträgt auf ein ganzes Loos in jeder Classe 6 Rthlr.; zusammen also 30 Rthlr. in Preuß. Cour. Hierüber haben die Collecteurs bei jeder Classe ein Aufgeld als Schreibgebühr zu erhalten, und zwar für ein ganzes Loos Vier Groschen, für ein halbes Loos Zwei Groschen, und für ein Viertel-Loos Einen Groschen. Bei Kaufloosen ist die Einlage und das Aufgeld der gezogenen Classen nachzuzahlen.

§. 3. Die Loose, sowohl die ganzen als die getheilten, müssen mit dem hier beigefügten Stempel bedruckt, und Einrichtung der Loose.

„die Direction der Königl. Sächs. Landes-Lotterie
v. Loeben. Dressler. Junghanns."

unterzeichnet seyn, außerdem keins für gültig erkannt wird, daher die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten haben.

§. 4. Die von den Herren Haupt-Collecteurs zur ersten Classe nicht untergebrachten, so wie die nachher nicht erneuerten Loose müssen 3 Tage vor jeder Classen-Ziehung Zurückgabe der Loose.

Digitized by Google

an die Lotterie-Haupt-Expedition zurückgegeben werden, widrigenfalls solche für ihre Rechnung spielen. Angebrochene Loose werden nicht zurückgenommen.

Ziehung. Ziehungslisten.

§. 5. Die Mischungen und die Ziehungen geschehen, und zwar letztere durch Waisenknaben, im Beiseyn von Mitgliedern der Lotterie-Direction und des Stadt-Magistrats zu Leipzig und vier hierzu requirirter Notarien, öffentlich.

Nach beendigter Ziehung jeder der vier ersten Classen wird eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose, und nach jedem Ziehungstage der fünften Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben. Jeder Spieler ist berechtigt, von seinem Collecteur oder von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur, die Nachweisung seiner Nummer in der gedruckten Ziehungsliste zu verlangen. Zeitungs- und andere Nachrichten begründen keinen Gewinn-Anspruch.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Für die in den vier ersten Classen nicht gezogenen Loose müssen die Fortspielenden zu jeder folgenden Classe anderweite auf dieselbe Nummer lautende Loose gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage lösen. Diese Erneuerung muß jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur, von welchem die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe geschehen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten; so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, oder nach Befinden unmittelbar an die Lotterie-Haupt-Expedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst dem Aufgeld, unverzüglich zu wenden. Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche auf das bis dahin gespielte Loos verlustig und der betreffende Collecteur dann berechtigt, ein bis dahin nicht erneuertes Loos anderweit zu verkaufen.

Gewinnauszahlung und Gewinnabzüge.

§. 7. Die Gewinnauszahlung in den vier ersten Classen beginnt jedesmal 3 Wochen nach dem Ziehungstage, in der letzten Classe aber 4 Wochen nach dem letzten Ziehungstage gegen Zurückgabe des Original-Gewinnlooses in Preuß. Cour. Von den Gewinnen, und zwar von denen unter 1000 Rthlr. werden zehn vom Hundert, und von Gewinnen von 1000 Rthlr. und darüber zwölf und ein halb vom Hundert abgezogen. Desgleichen gebührt den Herren Hauptcollecteurs, einschließlich des Antheils der etwaigen Subcollecteurs, ein Abzug von 9 Pfennigen von jedem Gewinnthaler.

Verhaltungsregeln für die Gewinnenden.

§. 8. Die Direction vertritt alle rechtmäßige Ansprüche auf Gewinne in den ersten vier Classen innerhalb der nächsten auf den Ziehungstag folgenden sechs Wochen, und

Digitized by Google

in der fünften Classe bis zum Ablauf der nächsten acht Wochen, welche unmittelbar auf den letzten Ziehungstag folgen. Könnte ein Gewinner 8 Tage nach dem Zahlungstermine, also in den vier ersten Classen 29 Tage und in der 5ten Classe 36 Tage nach dem letzten Ziehungstage, die Zahlung von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten: so hat derselbe davon sogleich und jedenfalls vor Ablauf vorgedachter Vertretungsfristen, bei dem auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur oder, nach Befinden bei der Lotterie-Haupt-Expedition unmittelbar, unter Einsendung des Original-Gewinnlooses schriftliche Anzeige zu machen, und der Gewährung seines rechtmäßigen Anspruchs innerhalb dieser Fristen sich zu versehen. Im Falle unterbliebener Anzeige wird der Gewinner seines Anspruchs sowohl an die Direction als an den Hauptcollecteur verlustig. Die Gewinne von Loosen, welche verpfändet, oder nachdem sie schon gezogen gewesen, von den Collecteurs verkauft oder sonst auf eine unrechtmäßige Art in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction, noch von den Hauptcollecteurs vertreten. Auch wird von der Haupt-Expedition ohne Vorwissen der betreffenden Hauptcollecteurs kein Gewinn ausgezahlt.

Abhandengekommene Loose.

§. 9. Wenn Loose dem rechtmäßigen Inhaber abhanden kommen, so sind die Nummern derselben bei dem betreffenden Haupt-Collecteur sogleich anzuzeigen, welcher zu Sicherung der Rechte an dem Loose, an die Lotterie-Haupt-Expedition, behufs der Vormerkung der Nummern, sofort schriftliche Anzeige zu erstatten hat. Ist im Gewinnfall das abhanden gekommene Loos innerhalb der §. 8. bestimmten Vertretungsfristen zur Gewinnauszahlung nicht präsentirt worden, so erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der obigen Fristen zur Zahlung präsentirt, so wird, wenn unter den Parteien eine gütliche Ausgleichung von der Lotterie-Direction nicht zu ermitteln gewesen ist, die Entscheidung der Sache an die Gerichte gewiesen, während inzwischen das §. 11. vorgeschriebene Verfahren Platz ergreift.

Verfallzeit.

§. 10. Alle zwar angemeldete, aber nach Ablauf von 3 Monaten, von dem letzten Tage der Classen-Ziehung an gerechnet, in welche der Gewinn gefallen ist, nicht abgeforderte Gewinne, es sey aus welcher Ursache es wolle, fallen unbedingt der Lotterie-Casse anheim.

Verkümmerung. Streitigkeiten.

§. 11. Sowohl die Einlage, als die Gewinngelder dieser Lotterie sind vermöge des über die Arrest-Immunität allergnädigst ertheilten Decrets keiner Verkümmerung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Original-Looses gegen dessen Zurückgabe ausgezahlt.

Digitized by Google

Wenn daher über ein Loos oder einen darauf gefallenen Gewinn Streit entsteht, so werden die Gewinngelder bis zu Austrag der Sache bei dem Rathe der Stadt Leipzig deponirt.

Nicht concessionirte Lotterien.

§. 12. Zugleich wird hier in Erinnerung gebracht, daß der Vertrieb von Loosen nicht concessionirter Lotterien in den hiesigen Landen streng verboten ist.

Adressirung der Zuschriften.

§. 13. Alle das Lotteriespiel selbst betreffende Briefe und Gelder sind unter der Adresse: „An die Lotterie-Haupt-Expedition zu Leipzig" einzusenden; Gesuche um Ertheilung von Hauptcollectionen aber, so wie etwaige Beschwerden, welche bei der Lotterie-Haupt-Expedition ihre Erledigung nicht gefunden haben sollten, an die unterzeichnete Direction zu bringen.

§. 14. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Plans von seinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, sich mit allen Bestimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten.

Leipzig, den 14ten September 1833.

Die Direction der Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie.

v. Loeben. Dressler. Junghanns.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 31.

Hannover, den 30ſten November 1833.

Inhalt.

Verordnung, die zur Entſcheidung von Competenz-Conflicten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden beſtellte Section des Königlichen Geheimenraths-Collegii betreffend.

(42.) Verordnung, betreffend die Beſtellung einer Section des Königlichen Geheimenraths-Collegii zur Entſcheidung von Competenz-Conflicten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden. Brighton, den 14ten November 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach Maßgabe des 156ſten Paragraphen im Achten Capitel des am 9ten October a. c. für Unſer Königreich Hannover erlaſſenen Staats-Grundgeſetzes, welcher alſo lautet: „Die Gerichte ſind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig. Entſtehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entſcheidung geeignet ſey oder zur Competenz

Digitized by Google

der Verwaltungs-Behörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden gehörig dargelegt worden, durch eine zu diesem Zwecke besonders zu bildende Section des Geheimenraths-Collegii discutirt und entschieden werden. Diese Section soll aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd, und zwar zur Hälfte aus den höheren Justiz-Collegien zu ernennender Mitglieder bestehen," verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Wir ernennen zu Mitgliedern der gedachten Section Unseres Geheimenraths-Collegii:

den Staats- und Cabinets-Minister Freiherrn von Stralenheim,
den Geheimenrath von der Wisch,
den Canzlei-Director von Hinüber,
den Oberappellations-Gerichts-Vice-Präsidenten Wedemeyer,
den Geheimen Cabinetsrath Freiherrn von Falcke,
den Canzlei-Director Grafen von Kielmansegge,

und bestellen zur Ergänzung für den Fall der Behinderung eines der keinem Justiz-Collegio angehörenden Mitglieder,

den Staats- und Cabinets-Minister von Schulte,

für den Fall der Behinderung eines der vorstehenden Mitglieder der Justiz-Behörden aber

den Canzlei-Director von Werlhof,

wobei Wir zugleich bestimmen, daß ein Mitglied eines Gerichts, welches Letztere sich in einem Competenz-Conflicte befindet, an dessen Entscheidung in der Section des Geheimenraths-Collegii nicht Antheil nehmen darf.

§. 2.

Den Vorsitz in der fraglichen Section des Geheimenraths-Collegii führt jederzeit das an derselben Antheil nehmende älteste Mitglied Unseres Ministerii.

§. 3.

Dem Vorsitzenden liegt die Bestellung eines Re- und Correferenten, die Zusammenberufung der Section und die Zuziehung eines Protocollführers, aus der Zahl der bei Unserem Ministerio angestellten Referenten oder Hülfsarbeiter, ob.

§. 4.

Die Re- oder Correlation ist in der Regel einem der obbenannten Mitglieder Unserer höheren Justiz-Collegien zu übertragen.

Digitized by Google

§. 5.

Eine zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden eintretende Meinungsverschiedenheit über die Grenzen ihrer Competenz, welche durch eine jederzeit zuvörderst zu versuchende Verständigung nicht ausgeglichen werden kann, ist von einer jeden der in Conflict befangenen Behörden forderſamst, und unter gründlicher Entwickelung der desfalls gefaßten Ansichten, Unserem Ministerio berichtlich anzuzeigen, durch welches Letztere sodann die Sache an die betreffende Section des Geheimenraths-Collegii gelangt.

§. 6.

Die von der Section des Geheimenraths-Collegii zu fällende Entscheidung soll, unter Beifügung der Gründe, mittelst Berichts der Section an Unser Ministerium eingesandt und von diesem den Behörden, welche dieselbe angeht, eröffnet, wie auch, nach Befinden der Umstände, den dabei interessirten Parteien abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 7.

Sofern die Section des Geheimenraths-Collegii in einzelnen Fällen die Sache zur Entscheidung nicht genugsam vorbereitet finden sollte, hat dieselbe das etwa annoch Erforderliche bei Unserem Ministerio in Antrag zu bringen, von welchem sodann dieserhalb weitere Verfügung ergeht.

Gegeben Brighton, den 14ten November 1833.

William R.

v. Ompteda. v. Stralenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 32.

Hannover, den 4ten December 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 77sten Osnabrückschen Lotterie.

(43.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Sieben und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 2ten December 1833.

Der Verordnung vom 21sten November 1825 zufolge wird der nachstehende Plan zu der Sieben und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 2ten December 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Sieben und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 19000 Loosen und 9600 Gewinnen besteht

und in 6 Classen vertheilt ist.

1te Classe, Ziehung den 2. April 1834. 1 Thaler Einsaz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
3 - -100 ℔	300
6 - - 50 -	300
12 - - 20 -	240
76 - - 10 -	760
1100 - - 4 -	4400
1200 Gewinne — —	7600

2te Classe, Ziehung den 30. April 1834. 2 Thaler Einsaz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
4 - -100 ℔	400
8 - - 50 -	400
15 - - 20 -	300
70 - - 10 -	700
700 - - 8 -	5600
800 Gewinne — —	9000

3te Classe, Ziehung den 4. Juni 1834. 3 Thaler Einsaz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - — —	500
2 - - 200 ℔	400
6 - - 100 -	600
10 - - 50 -	500
20 - - 20 -	400
60 - - 15 -	900
700 - - 12 -	8400
800 Gewinne — —	12700

4te Classe, Ziehung den 9. Juli 1834. 3 Thaler Einsaz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1200
1 - - —	500
1 - - —	300
3 - - 200 -	600
8 - - 100 -	800
16 - - 50 -	800
70 - - 20 -	1400
600 - - 14 -	8400
700 Gewinne — —	14000

5te Classe, Ziehung den 13. Aug. 1834. 2 Thaler Einsaz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1500
1 - - —	600
1 - - —	400
4 - - 200 ℔	800
9 - - 100 -	900
14 - - 50 -	700
70 - - 20 -	1400
600 - - 15 -	9000
700 Gewinne — —	15300

6te Classe, Ziehungs-Anfang den 17. und Ende den 29. Septbr. 1834. 1 Thlr. Einsaz.	Thlr.
1 Gew. von —	20000
1 - - — —	8000
1 - - — —	3000
8 - -1000 ℔	8000
15 - - 400 -	6000
20 - - 200 -	4000
82 - - 100 -	8200
132 - - 50 -	6600
5140 - - 15 -	77100
1 Prämie für das letzte Loos	500
5400 Gew. u. 1 Präm.	141400

BALANCE.

Einnahme.						Thlr.
19000	Loose	1ster	Classe	zu 1	Thaler —	19000
17800	-	2ter	-	- 2	- —	35600
17000	-	3ter	-	- 3	- —	51000
16200	-	4ter	-	- 3	- —	48600
15500	-	5ter	-	- 2	- —	31000
14800	-	6ter	-	- 1	- —	14800
			Summa		—	200000

Ausgabe.			Thlr.
1200 Gewinne	1ster Classe	—	7600
800 -	2ter -	—	9000
800 -	3ter -	—	12700
700 -	4ter -	—	14000
700 -	5ter -	—	15300
5400 - u. 1 Pr.	6ter -	—	141400
9600 Gew. u. 1 Präm.	Summa	—	200000

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser **Sieben und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie** erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director und Grundsteuer-Inspector Lodtmann anvertrauet, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschiehet in Preußisch-Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und sonstiger nach dem 21 Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es steht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Conventions-Münze oder in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 1 Rthlr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1 Rthlr., also in Allem 12 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 6 Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 3 Rthlr., zur 3ten 6 Rthlr., zur 4ten 9 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreib-Gebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einrei-

Digitized by Google

chung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis deſſen Berichtigung abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt Entſchädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen; ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne,

Digitized by Google

vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und Deputirten, auch zweier Notarien, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinn-Loose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, richtig und prompt ausbezahlt werden.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können; so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinn-Loos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn, nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des hinter dem Loose bemerkten Rückstandes, empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anspruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in sofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe, gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur,

Digitized by Google

welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einsatz-Gelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dieses geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämie fällt auf das letzte Loos, es mag darauf ein Gewinn oder Niete gefallen seyn.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreib-Gebühr und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Interessenten, weiter aber nichts, bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens unterm 19ten April 1819, und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesonders auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Osnabrück, den 22sten November 1833.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 33.

Hannover, den 7ten December 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 87sten Landes-Lotterie zu Hannover.

(44.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Sieben und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 4ten December 1833.

In Beziehung auf die landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Sieben und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 4ten December 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Sieben und Achtzigsten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 9000 Gewinnen.

1ste Classe, 2 ℔ Pr.-Courant Einsatz. Zieh. den 12. u. 13. Mai 1834.	Thlr.
1 Gewinn zu 1000 ℔	1000
1 - - 600 -	600
2 - - 200 -	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
950 - - 8 -	7600
1000 Gewinne — —	11,100

2te Classe, 4 ℔ Pr.-Courant Einsatz. Ziehung den 16. Jun. 1834.	Thlr.
1 Gewinn zu 1200 ℔	1200
1 - - 600 -	600
1 - - 400 -	400
2 - - 200 -	400
5 - - 100 -	500
10 - - 40 -	400
30 - - 20 -	600
750 - - 14 -	10,500
800 Gewinne — —	14,600

3te Classe, 5 ℔ Pr.-Courant Einsatz. Ziehung den 21. Jul. 1834.	Thlr.
1 Gewinn zu 1200 ℔	1200
1 - - 600 -	600
1 - - 400 -	400
2 - - 200 -	400
7 - - 100 -	700
13 - - 50 -	650
35 - - 30 -	1050
740 - - 20 -	14,800
800 Gewinne — —	19,800

4te Classe, 5 ℔ Pr.-Courant Einsatz. Ziehung den 25. Aug. 1834.	Thlr.
1 Gewinn zu 1500 ℔	1500
1 - - 800 -	800
1 - - 400 -	400
2 - - 200 -	400
8 - - 100 -	800
16 - - 50 -	800
31 - - 40 -	1240
640 - - 24 -	15,360
700 Gewinne — —	21,300

5te Classe, 4 ℔ Pr.-Courant Einsatz. Ziehung den 29. Sept. 1834.	Thlr.
1 Gewinn zu 2000 ℔	2000
1 - - 1000 -	1000
2 - - 600 -	1200
5 - - 200 -	1000
11 - - 100 -	1100
20 - - 50 -	1000
60 - - 40 -	2400
600 - - 29 -	17,400
700 Gewinne — —	27,100

6te Classe, 4 ℔ Pr.-Courant Einsatz. Zieh. vom 6. bis 28. Nov. 1834.	Thlr.
1 Gew. zu 50,000 ℔	50,000
1 - - 25,000 -	25,000
1 - - 10,000 -	10,000
1 - - 5000 -	5000
1 - - 4000 -	4000
1 - - 2000 -	2000
15 - - 1000 -	15,000
20 - - 400 -	8000
28 - - 200 -	5600
120 - - 100 -	12,000
1810 - - 30 -	144,300
1 Gew. dem Loose, worauf die zuletzt gezogene Niete fällt	2000
5000 Gewinne — —	282,900

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe — 18,000 Loose à 2 ℔ —	36,000
2te - — 17,000 - - 4 - —	68,000
3te - — 16,200 - - 5 - —	81,000
4te - — 15,400 - - 5 - —	77,000
5te - — 14,700 - - 4 - —	58,800
6te - — 14,000 - - 4 - —	56,000
Summa —	376,800

Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe — 1000 Gewinne — —	11,100
2te - — 800 - — —	14,600
3te - — 800 - — —	19,800
4te - — 700 - — —	21,300
5te - — 700 - — —	27,100
6te - — 5000 - — —	282,900
Summa - 9000 Gewinne — —	376,800

Digitized by Google

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 87sten Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Directeur, auf sämmtlichen Postämtern in den Hannoverschen Landen und bei den sonst angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang. Devisen werden nicht angenommen.

3) Der Einsatz geschieht in Preußisch-Courant mit Ausschluß der Cassen-Anweisungen und sonstiger nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Conventions-Münze oder in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 24 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 12 Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 6 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart der dazu ernannten Commissarien, auch zweier Deputirten, eines Notarius, zweier Buchführer und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Col-

Digitized by Google

lecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn muß. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu

Digitized by Google

verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt werden, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 pro Cent richtig und prompt entweder in Preuß.-Courant, oder in Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

13) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an sich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 pro Cent für die Lotterie-Casse, der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Looſe mit Rest bezeichneten Einsatz-Gelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer

Digitized by Google

Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreib-Gelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. drei Thlr. Collectur-Gebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr, und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts, bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 3ten December 1833.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 34.

Hannover, den 25sten December 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle betreffend.

(45.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle betreffend.** Hannover, den 23sten December 1833.

Nachdem Wir beschlossen haben, die durch die Allerhöchste Verordnung vom 18ten September d. J. bestimmte Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle mit dem Schlusse des laufenden Monats December eintreten zu lassen: so bringen Wir solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß, mit der Bemerkung, daß vom gedachten Zeitpuncte an die Anträge und übrigen Eingaben, welche nach den bestehenden Verordnungen an das Landes-Oeconomie-Collegium zu bringen gewesen wären, an die Land-Drostei des Bezirks zu richten sind.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Hannover, den 23sten December 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 35.

Hannover, den 31ſten December 1833.

Inhalt.

Ausſchreiben, die für das halbe Jahr vom 1ſten Januar bis 30ſten Junius 1834 zu erlegenden Steuern betreffend.

(46.) Ausſchreiben des Königlichen Finanz-Miniſterii, die für das halbe Jahr vom 1ſten Januar bis 30ſten Junius 1834 zu erlegenden Steuern betreffend. Hannover, den 30ſten December 1833.

Nachdem auf deshalb ergangenen Antrag die allgemeine Stände-Verſammlung des Königreichs für das halbe Jahr vom 1ſten Januar bis zum 30ſten Junius 1834 ſämmtliche bisherigen Steuern nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften unverändert fortbewilligt hat, ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſind demnach dieſe Steuern, nämlich

die Grundſteuer,
die Häuſerſteuer,
die Perſonenſteuer,
die Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer,
die Brennſteuer,
die Bierſteuer,
die Salzſteuer,

Digitized by Google

die Eingangssteuer mit Einschluß der Viehsteuer,
der Mahl- und Schlacht-Licent
und
die Stempelsteuer,

so wie die Nebeneinnahmen von den Steuern, bei den zur Erhebung dieser Abgaben angeordneten Recepturen zeitig zu erlegen.

Dagegen bleibt die Erhöhung der Brennsteuer, welche nach §. 1. der Verordnung vom 1sten Mai 1833 zu erlegen ist, wenn Branntwein aus Kartoffelnmaische gebrannt wird, mit Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung bis zum 1sten Julius 1834 ausgesetzt, und wird daher auch diese Steuer wie bisher erhoben.

Hannover, den 30sten December 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

Digitized by Google

Real-Register

der

Gesetz-Sammlung.

Abtheilung I.

	Pag.	Nr.
A.		
Abgaben, unablösbare; Vorbehalt derselben bei Veräußerungen oder erblichen Übertragungen von Gütern und Grundstücken. — Bestimmungen deshalb — — — — — — — —	253	22
Ablösungs-Ordnung — — —	147	20
I. Von der Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpacht-Verhältnisse. §. 1—3. — — — — — —	150	
II. Von der Ablösung der festen Geld-Abgaben. §. 4—9. —	150	
III. Von der Ablösung der festen Getreide-Abgaben. §. 10—21.	152	
IV. Von der Abstellung der festen Natural-Abgaben außer dem Getreide. §. 22—34. — —	154	
V. Von der Abstellung zufälliger oder veränderlicher Rechte. §. 35—61.	157	
VI. Von der Abstellung der Zehnten von Boden-Erzeugnissen. §. 62—94. — — — — — —	166	
VII. Von der Abstellung der Natural-Dienste und der Feststellung ungemessener Dienste zum Zweck der fernern Natural-Leistung. §. 95—122. — — — —	176	
VIII. Von der Aufhebung wechselseitiger Lasten des Grundeigenthums durch Abrechnung. §. 123—132. — — — — — —	184	
IX. Von der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und deren Folgen. §. 133—135. — — — —	186	
X. Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten in Beziehung auf die Rechte der Betheiligten. §. 136—160. —	187	
XI. Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten auf die Rechte dritter Personen. §. 161—192. — — — — —	194	
XII. Von der Feststellung der Preise des Getreides, der Naturalien aller Art und der Naturaldienste. §. 193—222. — — — —	205	
XIII. Allgemeine Bestimmungen. §. 223—241. — — — —	212	
XIV. Von den Ablösungs-Behörden, dem Verfahren bei Abstellung von Grundlasten und den zu entrichtenden Gebühren. §. 242—354. — — — —	217	

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten; Vorläufige Bestimmungen über die Verfügungs-Rechte der Eigenthümer der in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit freigewordenen Güter und Grundstücke, so wie über die Erbfolge in dergleichen freigewordene Güter, die ehelichen Vermögens-Verhältnisse und über das Schuldenwesen der Eigenthümer derselben, imgleichen über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten — — —	249	21
— — — — Niedersetzung einer besondern Behörde für die Berufungen in Ablösungs-Sachen in letzter Instanz. — Dieselbe wird eine Abtheilung des Ministerii des Innern bilden und die für dieselbe bestimmten Eingaben und Berichte sollen mit der besondern Bezeichnung »Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen« versehen werden — —	374	39
Acker-Grundsteuer; Siehe Steuer.		
Advocaten; Regulativ für die in Gemäßheit des §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 zu berufenden Deputationen derselben behuf Theilnahme an Handhabung der Disciplin über dieselben — —	17	5
§. 1—3. Bildung der Deputationen oder Ausschüsse — — —	18	
§. 4—6. Wahlfähigkeit und Wahlen	19	
§. 7. Geschäfts-Ordnung — —	20	
§. 8. Versammlungs-Ort — —	20	
§. 9. Befugnisse des den Deputationen beigeordneten Commissairs	20	
§. 10—19. Befugnisse und Verfahren der Deputationen — — —	20	
§. 20. Ertheilung von Gutachten an arme Parteien — — —	23	
§. 21. Verhältnisse der Deputationen zu andern Behörden — —	23	
§. 22. Kosten der Deputationen —	23	
§. 23. Aufhebung der Privat-Vereine — — — — — —	23	
§. 24. Schluß — — — — —	23	
Altentheile und Leibzuchten von Gütern, welche durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind; Fernere Befolgung der deshalb bestehenden Grundsätze — — — — — — —	249	21
Apotheke — Reise-; Umfang und Gehalt derselben behuf des den Medicinalpersonen in dringenden Fällen gestatteten Selbstdispensirens; Siehe Medicinalpersonen.		
Arzeneien; Veränderungen der Preise einiger vom 1sten October 1833 an	275	27
Ärzte; Umfang und Gehalt der denselben zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke; Siehe Medicinal-Personen.		
Assecuranz-Gesellschaft gegen Hagelschäden für das Königreich Hannover. Siehe Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.		
Ausland; Visirung der Pässe dahin und Legalisation sonstiger Documente von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften, so wie Legalisation solcher Pässe und Documente durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Vorschriften, welche deshalb zu beobachten sind — — — —	273	26

B.

Bauergüter, welche durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind; Vorläufige Bestimmungen in Beziehung auf deren Vererbung, die Bevorzugung des Anerben und die damit in Verbindung stehende Bestimmung der Abfindungen, Altentheilen, Leibzuchten ꝛc.	249	21
Beglaubigung von Documenten von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften und des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten. Vorschriften, welche deßhalb von den betheiligten Personen zu beobachten sind	273	26

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz; Siehe Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen.		
Blattern; Aufhebung der im §. 22. der Verordnung vom 24sten April 1821 wegen der Vaccination und Sicherheits-Maßregeln gegen die natürlichen Blattern vorgeschriebenen polizeilichen Vorkehrungen, und Anordnung anderweiter polizeilicher Maßregeln beim Ausbruche der natürlichen oder modificirten Menschenblattern (Variloiden) — — — — — —	121	16
Branntewein, inländischer; Besteuerung desselben nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche. Siehe Steuer.		
— — Die Erhöhung der Brennsteuer für Branntewein aus Kartoffeln-Maische ist bis zum 1sten Julius 1834 ausgesetzt — — — —	404	46
Braunschweig-Lüneburg — Gesammthaus; Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder desselben — — — —	1	1
Braunschweig; Anordnung einer Vermögens-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl — — —	31	7
Brennsteuer von dem im Inlande verfertigten Branntewein. Siehe Steuer.		
Bundestags-Beschluß vom 22. Junius 1833. Unterdrückung der in Zwickau erschienenen Zeitschrift »die Biene« — — — — — —	145	19

C.

	Pag.	Nr.
Cambridge, Herzog von, Königliche Hoheit; Bestätigung als Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs Hannover — — — — — —	351	31
Cassen-Münze; Siehe Münze.		
Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden; Bestellung einer besondern Section des Geheimenraths-Collegii behuf deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 156. des Staats-Grundgesetzes. Bestimmungen deshalb	385	42
Consumtions-Steuer vom inländischen Branntewein. Siehe Steuer.		
Contrasignatur derjenigen Verfügungen, welche in Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät von Allerhöchstdemselben werden vollzogen werden. Bestimmungen deshalb. — Alle von des Königs Majestät vollzogene Verfügungen sollen von dem bei dem Königlichen Hoflager befindlichen Minister, oder von dem dessen Stelle versehenden Rathe, außerdem auch entweder von allen Ministern oder aber von dem Minister oder Vorstande des betreffenden Departements contrasignirt werden — — —	352	31
Curatel — Vermögens-; Anordnung einer für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig — —	31	7

D.

	Pag.	Nr.
Deputationen der Advocaten behuf Theilnahme an Handhabung der Disciplin über dieselben. Siehe Advocaten.		
Deputirte der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
— der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
— der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen. Siehe Militairdienst.		
Dispensiren von Arzeneien durch Medicinalpersonen. Siehe Medicinal-Personen.		
Documente; Legalisation derselben von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften und des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten. Siehe Beglaubigung.		

E.

	Pag.	Nr.
Eheliche Vermögens-Verhältnisse der Besitzer der durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei gewordenen Güter; Vorläufige Bestimmungen deshalb —	249	21
Eingangs-Zoll vom ausländischen Getreide und von Hülsenfrüchten. Siehe Zoll.		
Erbenzins- und Erbpacht-Verhältnisse; Vorschriften über deren Ablösung. Siehe Ablösungs-Ordnung.		
Erbfolge in den durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei gewordenen Gütern, Höfen, Colonaten u. s. w. Vorläufige Bestimmungen deshalb — — —	249	21
Erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehender Abgaben; Bedingungen, unter denen solche in Zukunft gestattet werden soll — — — — — —	253	22
Exemtionen — Grundsteuer-; Siehe Steuer.		

F.

	Pag.	Nr.
Fußgarde. Siehe Garde.		

G.

	Pag.	Nr.
Garde — Fuß-; Bestimmungen über die Dauer der Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen. Siehe Militairdienst.		
Geheimeraths-Collegium; Bestellung einer besondern Section desselben behuf Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Gemäßheit des §. 156. des Staats-Grundgesetzes. Bestimmungen deshalb —	385	42
Gemeinheits-Theilungs-Sachen; die Wahrnehmung derselben, so weit solche dem aufgehobenen Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle zugestanden hat, ist den Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg übertragen, und die dem Ministerio beigelegt gewesene Entscheidung der Theilungs-Sachen in letzter Instanz ist an die deshalb niedergesetzte Behörde verwiesen — — — — — —	373	38
— — — Die bestimmte Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle soll mit dem Schlusse des Monats December 1833 eintreten, und sind von diesem Zeitpuncte an die Anträge und sonstigen Eingaben, welche an diese Behörde zu bringen gewesen wären, an die betreffende Landdrostei zu richten — — — — —	401	45
— — — Niedersetzung einer besondern Behörde für die Berufungen in Theilungs-Sachen in letzter Instanz. — Dieselbe wird eine Abtheilung des Ministerii des Innern bilden und die für dieselbe bestimmten Eingaben und Berichte sollen mit der besondern Bezeichnung »Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen« versehen werden — —	374	39
Getreide, ausländisches; Wiedereinführung des Eingangs-Zolles davon vom 1sten Julius 1833 an und Befreiung desselben vom Ausgangs-Zolle	125 127	17 18

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Grundbesitzer, welche nicht zur Ritterschaft gehören; Vorschriften rücksichtlich der Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Grundgesetz des Königreichs; Patent wegen Publication desselben. — Landesherrliche Bestätigung des Grundgesetzes; Erklärung Sr. Majestät des Königs auf verschiedene desfallsige Anträge der Stände, so wie über den Zeitpunct, von welchem das Grundgesetz in Kraft treten soll —	279	28
Grundgesetz des Königreichs —	286	29
Cap. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1—5. — — — — —	286	
Cap. II. Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft. §. 6—26. — — — —	288	
Cap. III. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen. §. 27—41. —	292	
Cap. IV. Von den Gemeinden und Körperschaften. §. 42—56. —	297	
Cap. V. Von den Verhältnissen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zum Staate, von den Unterrichts-Anstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds. §. 57—71. — — — —	302	
Cap. VI. Von den Landständen. §. 72—121. — — — —	306	
Cap. VII. Von den Finanzen. §. 122—149. — — — —	319	
Cap. VIII. Von den oberen Landesbehörden und der Staatsdienerschaft. §. 150—165. —	326	
Schluß — — — — — —	330	
Grundherrliche Lasten und Abgaben; weitere Vorschriften über die Ablösung derselben. Siehe Ablösungs-Ordnung.		
Grund- und gutsherrliche Lasten; Ablösung derselben. Niedersetzung einer besondern Behörde für die Entscheidung der Ablösungs-Sachen in letzter Instanz. Siehe Ablösung.		
Grundsteuer-Exemtionen; Siehe Steuer.		
Grundstücke, welche in Folge der Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind. Siehe Ablösung.		
— geschlossener Güter oder Höfe; Veräußerung derselben behuf Ablösung der einem nicht frei veräußerlichen Gute oder Hofe obliegenden Lasten. Siehe Ablösung.		
— Veräußerung oder erbliche Übertragung derselben unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehenden Abgaben. — Bedingungen, unter denen solche in Zukunft zugelassen werden soll —	253	22
Güter, welche in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 durch die Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind; Vorläufige Bestimmungen über die Verfügungsrechte der Eigenthümer derselben, so wie über die Erbfolge in dergleichen frei gewordene Güter, die ehelichen Vermögensverhältnisse und das Schuldenwesen der Eigenthümer derselben	249	21
— geschlossene; Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken derselben zur Ablösung der Lasten, welche den nicht frei veräußerlichen Gütern obliegen, so wie über die Verpfändung der belasteten Güter für Anleihen zum Zweck der Ablösung der grund- oder gutsherrlichen Lasten derselben — — — — — —	249	21
— Veräußerung oder erbliche Übertragung derselben unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehenden Abgaben. — Bedingungen, unter denen dieselbe für die Folge zulässig seyn soll —	253	22
Gutsherrliche Lasten und Abgaben; weitere Vorschriften über die Ablösung derselben. Siehe Ablösungs-Ordnung.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
H.		
Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover; Genehmigung der Errichtung und Bestätigung der Statuten derselben — — — — — —	57	12
Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg — —	1	1
Höfe, welche durch die Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind. Siehe Ablösung.		
Hülsenfrüchte, ausländische; Wiedereinführung des Eingangs-Zolles davon vom 1sten Julius 1833 an und Befreiung derselben vom Ausgangs-Zolle — — — — — —	125 127	17 18
Hypotheken; Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der vor dem 1sten October 1828 errichteten gleichsam öffentlichen, d. i. der Notarial- oder Zeugen-Hypotheken im Fürstenthume Osnabrück, dem vormaligen Kreise Emsbühren und im Herzogthume Arenberg-Meppen bis zum 1sten October 1834 — — — — —	49	10
J.		
Impfung der Schutzblattern. Siehe Blattern.		
Interimswirthschaften; Anordnung derselben auf Gütern, Höfen, oder Colonaten, welche durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind. Vorläufige Bestimmungen über die dabei zu beobachtenden Grundsätze — —	239	21
Justiz-Behörden; Competenz-Conflicte zwischen denselben und den Verwaltungs-Behörden. Siehe Competenz-Conflicte.		
K.		
Kartoffeln-Branntewein; Besteuerung desselben. Siehe Steuer.		
König — Vice-; Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs Hannover — —	351	31
Königliches Haus; Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg — — — — — — —	1	1
Königliche Rescripte. Siehe Contrasignatur.		
Kuhpocken-Impfung. Siehe Blattern.		
L.		
Landes-Oeconomie-Collegium zu Celle; Auflösung und Übertragung der Geschäfte desselben an die Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg, so wie die Verweisung der in Gemeinheits-Theilungs-Sachen in letzter Instanz abzugebenden Entscheidungen, welche dem Ministerio beigelegt gewesen sind, an die für die Ablösungs-Sachen niederzusetzende besondere Behörde —	373	38
— — — — Bestimmung des Zeitpunctes der Auflösung desselben. — Die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii soll mit dem Schlusse des Monats December 1833 eintreten, und sind die Anträge und übrigen Eingaben, welche an dasselbe zu bringen gewesen wären, von diesem Zeitpuncte an die betreffende Landdrostei zu richten — — — — — —	401	45
Landtag, allgemeiner. Siehe Stände-Versammlung.		
Legalisation. Siehe Beglaubigung.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Leibzuchten und Altentheile von Gütern, welche durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind. Siehe Ablösung.		
Lotterie; Belegung der vorhin der Landes-Lotterie zu Dresden in Ansehung des Debits ihrer Loose in dem hiesigen Königreiche zugestandenen Reciprocität der neu errichteten Landes-Lotterie zu Leipzig, welche nunmehr zu den in dem hiesigen Königreiche erlaubten auswärtigen Lotterien gezählt werden soll — —	41	9
— Plan der ein und neunzigsten zu Braunschweig — — — — — —	5	2
— Plan der vier und funfzigsten zu Gotha — — — — — — —	25	6
— Plan der sechs und achtzigsten zu Hannover — — — — — —	35	8
— Plan der vierten zu Leipzig —	41	9
— Plan der sechs und siebzigsten zu Osnabrück — — — — —	51	11
— Plan der zwei und neunzigsten zu Braunschweig — — — — —	259	23
— Plan der zwei und achtzigsten zu Cassel — — — — — —	265	24
— Plan der fünften zu Leipzig —	379	41
— Plan der sieben und siebzigsten zu Osnabrück — — — — —	389	43
— Plan der sieben und achtzigsten zu Hannover — — — —	395	44

M.

Maisch-Bottich-Steuer. Siehe Steuer.		
Mannsstifter; Bestimmungen über die Wahl der Deputirten derselben zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Maturitäts-Prüfung; studirende Inländer, welche ihre academischen Studien beginnen, ohne die durch die Verordnung vom 11ten September 1829 vorgeschriebene Maturitäts-Prüfung bestanden zu haben, sollen zu deren Nachholung bei der Central-Prüfungs-Commission zu Hannover angehalten und nach der Strenge des Gesetzes zu der Erlangung des Zeugnisses № II. genöthigt werden —	13	4
Medicinalpersonen; Bestimmungen über den Umfang und Gehalt der denselben zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke. — Angabe der Mittel, Ankauf derselben aus inländischen Apotheken, Beschränkung des Gebrauchs der Reise-Apotheke auf wahre Nothfälle und Rechtfertigung des Dispensirens im Falle der besondern Vergütung durch ordnungsmäßig taxirte Recepte — — — — — —	377	40
Miethkutscher; Verminderung der dem Gewerbe derselben aufgelegten Beschränkungen. Siehe Neben-Posten.		
Militair-Dienst. Abänderung des Art. 60. des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14. Jul. 1820. — Die Dienstzeit aller in die Fußgarde einzustellenden Individuen ist künftig auf fünf Jahre bestimmt, jedoch sollen sie während der Dauer des 5ten Dienstjahrs der Regel nach beurlaubt bleiben	117	14
Ministerium; Bestimmungen über die Contrasignatur der von des Königs Majestät vollzogenen Verfügungen durch die Minister oder Ministerial-Vorstände, so wie wegen der daraus für dieselben hervorgehenden Verantwortlichkeit — — — —	352	31
Münze — Cassen-; Bestimmungen über den Werth der 3-, 4- und 6-Mariengroschen-Stücke dieser Münze in den öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel. — Die benannten Münzsorten sollen nur noch bis zum 1sten November 1833 in dem Werthe als Cassen-Münze, von diesem Zeitpuncte an aber nur noch als Conventions-Münze zugelassen und angenommen werden — — — —	271	25

Digitized by Google

Pag. | Nr.

N.

Neben-Postiren; Aufhebung der Bestimmungen des Art. II. № 3. der Verordnung vom 12ten April 1821, wonach Reisende, welche mit einer postmäßigen Fuhr an einem Stationsorte angekommen sind, erst nach Ablauf von 24 Stunden durch Miethfuhrleute weiter befördert werden dürfen, und der darauf bezüglichen Bestimmung der Verordnung vom 25sten Junius 1822 № 5, imgleichen Herabsetzung des Stations-Geldes von 1 ℳ für jedes Pferd auf die Meile auf 8 ß vom 1sten Februar 1833 an — — — — — 11 | 3

Notarial-Hypotheken. Siehe Hypotheken.

O.

Oeconomie-Collegium zu Celle — Landes-; Siehe Landes-Oeconomie-Collegium.

P.

Pässe ins Ausland; Visirung derselben von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften und Legalisation der Unterschriften der diesseitigen Behörden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Vorschriften, welche von den darum Nachsuchenden zu beobachten sind — — 273 | 26

Postiren — Neben-; Siehe Neben-Postiren.

Post-Relais zu Gleidingen; Errichtung desselben mit dem 1sten Julius 1833 — — — — — 119 | 15

Prinzen und Prinzessinnen des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg. Siehe Braunschweig-Lüneburg.

Prüfungen — Maturitäts-; Siehe Maturitäts-Prüfungen.

Pag. | Nr.

R.

Recurse in Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Siehe Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs vom 26sten September 1833 — — 331 | 30

Reise-Apotheke der Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren. Siehe Medicinalpersonen.

Reisende; Beförderung derselben, welche mit einer postmäßigen Fuhr an einem Stationsorte angekommen sind. Siehe Neben-Postiren.

Reisekosten und Diäten der Mitglieder der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.

Relais zu Gleidingen; Errichtung desselben mit dem 1sten Julius 1833 119 | 15

Rescripte, königliche. Siehe Contrasignatur.

S.

Schuldenwesen der Eigenthümer der durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei gewordenen Güter oder Höfe. Siehe Ablösung.

Schulen, gelehrte; Maturitäts-Prüfung derjenigen Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen und die Universität beziehen, ohne solche vorher bestanden zu haben. Siehe Maturitäts-Prüfung.

Staats-Grundgesetz; Siehe Grundgesetz.

Städte; Bestimmungen über die Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Stände-Versammlung, allgemeine des Königreichs; Reglement für dieselbe vom 26. September 1833	331	30
— — — — Auflösung der bisherigen und Einberufung einer neuen nach den Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes — — — — —	353	32
— — — — Bestimmung des Zeitpuncts der Zusammenkunft derselben	355	34
— — — — Bestimmungen über die Diäten und Reisekosten der Mitglieder derselben. — Die Vergütung ist auf die Dauer des Landtags an die nicht durch ihre Geburt oder Amtsverhältnisse berechtigte Mitglieder, insofern sie nicht an dem Orte der Versammlung wohnen, landesherrlich genehmigt — — — — —	353	32
— — — — Bestimmungen über die Art der Wahl der städtischen Deputirten zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. — In Städten oder Flecken, die allein wählen, wählen die Mitglieder des Magistrats, eben so viel Bürgervorsteher und eben so viel Wahlmänner gemeinschaftlich nach absoluter Stimmenmehrheit den Deputirten; wählen mehrere Städte und Flecken zusammen, so wählt das eben so gebildete Wahl-Collegium in jeder wahlberechtigten Stadt oder Flecken einen Bevollmächtigten, und die Bevollmächtigten zusammen unter Leitung eines Königlichen Commissairs den Deputirten. Zwei oder drei zusammen zur Deputirten-Wahl berechtigte Städte oder Flecken können diese Wahl entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd in der in dem §. 98. des Grundgesetzes angegebenen Reihefolge vornehmen. Vier oder mehr zusammen zur Wahl eines Deputirten berechtigte Städte oder Flecken müssen gemeinschaftlich wählen — — —	356	35
— — — — Vorschriften über die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. — In Ansehung der Wahl der Deputirten für Ostfriesland, die Bremischen Marschen, das Land Hadeln und die Grafschaft Hohnstein sollen die bestehenden Einrichtungen und Regulative beibehalten werden, jedoch soll zu der vom Lande Hadeln vorzunehmenden Wahl jeder der vorhandenen drei Stände mit gleicher Stimmenzahl concurriren. Dagegen sollen die Wahlen der aus den übrigen Provinzen abzusendenden Deputirten in der Art Statt finden, daß zuvörderst von den Wahlberechtigten (den Gemeinden) Bevollmächtigte, von diesen Wahlmänner und von letzteren die Deputirten zu erwählen sind —	361	36
Stände-Versammlung, allgemeine des Königreichs; Bestimmung über die Art der Wahl der von den sechs Mannsstiftern zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung abzusendenden drei Deputirten. — Die Deputirten sollen aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen angehören, in der Maße erwählt werden, daß sich darunter wenigstens zwei ordinirte Geistliche befinden. Behuf der Wahl sollen drei Wahl-Corporationen gebildet werden, von denen jede aus drei Curien, nämlich zwei Stiftern und drei evangelischen Geistlichen bestehen soll. Wer die Mehrheit der Curiatstimmen für sich hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich diese nicht, so tritt eine Abstimmung nach Köpfen ein, wobei jedes Stift zwei Stimmen hat, und ist bei letzterer Wahlart absolute Stimmenmehrheit erforderlich —	367	37
Stationsgeld; Herabsetzung desselben von 1 gr auf 8 ₰ für jedes Pferd auf die Meile vom 1sten Februar 1833 an — — — — — Siehe auch Neben-Posten.	11	3
Statuten der für das Königreich Hannover errichteten Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt — — —	59	12
Steuer für den aus Schrot von Ge-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
treide und Hülsenfrüchten, so wie aus Kartoffeln mittelst Einmaischens bereiteten **Branntewein** nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche. — Veränderte Art der Besteuerung und zwar ist für jede 24 Quartier Maischbottich-Raum an Steuer bei Getreide-Maische 9 Ꝛ und bei Kartoffeln-Maische 10 Ꝛ zu entrichten. Maische, welche aus Kartoffeln und Korn zusammengesetzt ist, soll stets mit dem höhern Satze besteuert werden. Ermäßigung dieser Abgabe für die landwirthschaftlichen Brennereien. — Controle-Maßregeln. — Obige Bestimmungen treten mit dem 1sten Julius 1833 in Kraft, jedoch soll die höhere Steuer bei der Kartoffeln-Maische erst vom 1sten Januar 1834 an entrichtet werden, die Erhöhung der letztern Steuern aber ist später bis zum 1sten Julius 1834 ausgesetzt worden — — — — —	91 494	13 46
Steuern; Sämmtliche bisherige Steuern sollen nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis zum 30sten Junius 1834 unverändert forterhoben werden, jedoch ist die Erhöhung der **Brennsteuer**, welche nach dem §. 1. der Verordnung vom 1sten Mai 1833 zu erlegen ist, wenn Branntewein aus Kartoffeln-Maische gebrannt wird, bis zum 1sten Julius 1834 ausgesetzt —	403	46
Steuer — Grund-; Bestimmungen über die Berechnung der Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei. — Wegen der durch die Verordnung vom 5ten Julius 1830 bewilligten Herabsetzung der Grundsteuer vom Ackerlande um ein Zehntel soll ein Absatz an den Exemtions-Vergütungen nicht gemacht werden	354	33
Stifter — Manns-; Bestimmungen über die Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Studirende, welche die Universität beziehen, ohne vorher die Maturitäts-Prüfung bestanden zu haben. Siehe Maturitäts-Prüfung.		
V.		
Vaccination. Siehe Blattern.		
Varioloiden. Siehe Blattern.		
Verantwortlichkeit der Minister oder Ministerial-Vorstände in Beziehung auf die Contrasignatur der Königlichen Rescripte. Siehe Ministerium.		
Veräußerung von Grundstücken geschlossener **Güter** und **Höfe** zum Zweck der Ablösung der denselben obliegenden grund- und gutsherrlichen Lasten. Siehe Ablösung.		
Veräußerung von Gütern oder **Grundstücken** unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehender Abgaben; Bedingungen, unter denen dieselbe in der Zukunft zulässig seyn soll	253	22
Verfassungs-Urkunde des Königreichs. Siehe Grundgesetz.		
Verfügungsrechte der Eigenthümer der durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei gewordenen Güter und Höfe. Siehe Ablösung.		
Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg; Hausgesetz deshalb — —	1	1
Vermögens-Curatel; Anordnung einer für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig — —	31	7
Vermögens-Verhältnisse der **Eheleute** unter einander, welche Güter oder Höfe besitzen, die durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind. Siehe Ablösung.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Verpfändung der belasteten Güter für Anleihen zur Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten derselben. Siehe Ablösung.		
Versicherung gegen Hagelschäden. Siehe Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.		
Verwaltungs-Behörden; Competenz-Conflicte zwischen denselben und den Justiz-Behörden. Siehe Competenz-Conflicte.		
Vice-König. Siehe König.		
Visirung von Pässen ins Ausland durch die auswärtigen Gesandtschaften. Siehe Pässe.		
W.		
Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Wundärzte; Umfang und Gehalt der denselben zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke. Siehe Medicinalpersonen.		
Z.		
Zeitschriften, verbotene, in Gemäßheit von Bundestags-Beschlüssen und mit Angabe der Redacteurs, welche innerhalb der nächsten fünf Jahre in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden dürfen. Die Biene. Redacteur, Magister Richter	115	19
Zeugen-Hypotheken. Siehe Hypotheken.		
Zoll — Eingangs-; Wiedereinführung desselben vom ausländischen Getreide und von Hülsenfrüchten vom 1sten Julius 1833 an — — — —	125/127	17/18

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1833.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius' Witwe
1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1833.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung II.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 31.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Einführung der Pharmacopoeae Hanoveranae novae und die Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe betreffend.	I.	1	1
März 9.	Ministerium des Innern.	Sämmtliche Landdrosteien und die Berghauptmannschaft zu Clausthal, so wie an sämmtliche Obrigkeiten im Lande.	Ausschreiben, die Zählung der Volksmenge und der Wohngebäude im Königreiche betreffend.	II.	2	25
— 29.	Landdrostei zu Hildesheim.	Königreich.	Bekanntmachung, die Eröffnung der Anstalt in Hildesheim für präsumtiv unheilbare Irren, und die solcher Anstalt beigelegte Bezeichnung betreffend.	III.	3	33
April 6.	Ober-Steuer-Collegium.	Sämmtliche mit der Beschreibung der Einkommen-Steuer beauftragte Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, die Prüfung der Einkommen-Steuer-Declarationen betreffend.	IV.	4	35

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 13.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen in der neuen Arzenei-Taxe betreffend.	V.	5	37
Octbr. 9.	— —	Sämmtliche Landesbehörden und Obrigkeiten.	Ausschreiben, die künftige Form des Huldigungs-Eides und der Dienst-Eide betreffend.	VI.	6	41

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Geſetz-Sammlung enthaltenen Verordnungen, Ausſchreiben u. ſ. w.

erlaſſen ſind.

Abtheilung II.

	Nr.	Pag.
I. Cabinets-Miniſterium.		
Einführung der Pharmacopoeae Hanoveranae novae und Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe —	1	1
Erläuterung einiger Beſtimmungen in der neuen Arzenei-Taxe — —	5	37
Künftige Form des Huldigungs-Eides und der Dienſt-Eide —	6	41
II. Miniſterium des Innern.		
Zählung der Volksmenge und Wohngebäude im Königreiche — —	2	25
III. Ober-Steuer-Collegium.		
Prüfung der Einkommen-Steuer-Declarationen — — — —	4	35
IV. Landdroſtei zu Hildesheim.		
Eröffnung der Anſtalt in Hildesheim für präſumtiv unheilbare Irren —	3	33

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 9ten Februar 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: die Einführung einer neuen Pharmacopoe und Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe betreffend.

(1.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Einführung der Pharmacopoeae Hanoveranae novae und die Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe betreffend. Hannover, den 31ſten Januar 1833.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die im Jahre 1819 ausgegebene Landes-Pharmacopoe dermalen vergriffen und eine neue Ausgabe derſelben erforderlich ſey; bei einer dieſerhalb angeordneten vollſtändigen Reviſion derſelben ſich aber ergeben hat, daß der Umfang und die Bedeutung der nöthigen Zuſätze, Auslaſſungen und ſonſtigen Verbeſſerungen, welche die Fortſchritte der Wiſſenſchaft rathſam gemacht haben, ſo beträchtlich ſey, daß zum Theil ein neues Werk daraus entſtanden:

So iſt ſowohl in dieſem Betrachte, als auch um der beträchtlichen Reihe dieſer wichtigen Veränderungen allgemeinen Eingang zu verſchaffen und in der Bereitung vieler, beſonders der zuſammengeſetzten Arzeneimittel und deren Benennung Gleichförmigkeit einzuführen, für nöthig erachtet worden,

Digitized by Google

die im Jahre 1819 erschienene Landes-Pharmacopoe hiedurch außer Gebrauch zu setzen, und an deren Stelle jene neue Bearbeitung unter dem Titel einer Pharmacopoeae Hanoveranae novae, nebst der nachstehenden darauf bezüglichen — wiewohl nach den bisherigen Preisen und Rechnungs-Principien ausgearbeiteten — neuen Arzeneitaxe treten zu lassen.

Es ist daher die hiesige Königliche Hofbuchhandlung der Gebrüder Hahn mit dem Verlage dieser beiden Werke beauftragt worden, von welcher die neue Pharmacopoe zu 1 ℔ 12 ßr, die Arzeneitaxe aber zu 16 ßr verkauft wird.

Sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs haben den Inhabern von Apotheken und Filial-Apotheken ihres Verwaltungs-Bezirks diese Bestimmung zu eröffnen und denselben zur Pflicht zu machen, sich sowohl die neue Pharmacopoe, als auch die Arzeneitaxe anzuschaffen und nach den darin enthaltenen Vorschriften, vom 1sten März 1833 an, die Arzeneien zu verfertigen und zu dispensiren, die einfachen und zusammengesetzten Arzeneimittel, welche in einem besondern Verzeichnisse der neuen Pharmacopoe als unentbehrlich aufgeführt sind, zu jeder Zeit vorräthig zu haben, alle sonstigen Artikel aber, falls sie nicht in der betreffenden Apotheke vorhanden seyn sollten, unweigerlich anzuschaffen, sobald solche auf ärztliche Vorschrift zum Gebrauch verlangt werden, so wie endlich auch diejenigen Arzeneien, welche ein Arzt nicht nach der Landes-Pharmacopoe, sondern nach andern Ansichten verfertigen lassen wird, nicht unter einer derjenigen Benennungen zu verwahren oder zu verkaufen, welche in der neuen Landes-Pharmacopoe vorkommen.

Die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Berghauptmannschaft, alle Obrigkeiten, der General-Inspector der Apotheken, so wie sämmtliche Physici werden hiemit angewiesen, darauf zu achten und zu halten, daß die Apotheker den vorstehenden Vorschriften genau nachleben, im Übertretungsfalle aber die Strafen deshalb zu erkennen oder zu veranlassen, welche in der Apotheker-Ordnung vorgeschrieben sind.

Hannover, den 31sten Januar 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim.

Digitized by Google

Neue Arzenei-Taxe für die Königlich-Hannoverschen Lande.

Vorbericht.

Die Erscheinung einer neuen Pharmacopoe für die hiesigen Lande hat auch die einer neuen Arzenei-Taxe nöthig gemacht, welche in Hinsicht ihrer Bearbeitung sich auf jene stützt. Bei der Ausarbeitung dieser Taxe hat man sich nur auf die in der Pharmacopoe aufgenommenen einfachen und zusammengesetzten Arzeneimittel beschränkt.

Die in der ältern Preußischen Arzenei-Taxe vom Jahr 1815 aufgeführten, der Erfahrung am meisten entsprechenden Grundsätze sind bei der Berechnung der Preise wiederum, wie es bei der 1819 erschienenen der Fall war, zum Grunde gelegt, und gleichwie in der vorigen so auch in dieser die Preise in laufender Landes-Münze, nach Mariengroschen, deren 36 einen Thaler ausmachen, berechnet worden.

Hannover 1833.

Digitized by Google

A.	Gewicht.	mgr.	pf.
Acetum aromaticum	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
Colchici	1 Unze	1	4
concentratum	»	6	—
Rubi Idaei	»	1	—
	6 Unzen	4	4
saturninum	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	—
	6 Unzen	13	4
scilliticum	1 Unze	1	4
vini crudum	»	—	4
	6 Unzen	2	4
destillat.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	4	—
Acidum aceticum	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	18	—
benzoicum	1 Scrupel	5	—
	1 Drachm.	12	—
hydrocyanicum	1 Tropfen	—	2
	10 Tropfen	1	4
	1 Drachm.	4	4
muriatic. purum	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
venale	1 Unze	—	6
	6 Unzen	4	—
nitric. purum	1 Unze	3	—
	6 Unzen	15	—
venale	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
phosphor. ex ossib.	1 Unze	12	—
purum	1 Drachm.	2	4
	1 Unze	15	—
dilut.	»	2	4
succinic. purum	1 Drachm.	12	—
sulphuric. crud. Angl.	1 Unze	—	4
	6 Unzen	2	2
Nordh.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
dilut. pro usu externo (wird aus einem Theil Säure und fünf Theilen Wasser bereitet.)	1 Unze	—	2
sulph. crud. depurat.	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	—
dilut.	»	1	—
tartaricum	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—

A.	Gewicht.	mgr.	pf.
Adeps suillus	1 Drachm.	—	2
	1 Unze	1	4
	6 Unzen	7	—
Aerugo	1 Unze	3	—
	6 Unzen	15	—
pulv.	1 Unze	4	4
	6 Unzen	21	—
Aether aceticus	1 Drachm.	4	—
sulphuric.	»	1	4
	1 Unze	9	—
camph.	1 Drachm.	2	—
phosph.	»	3	—
Agaricus	1 Unze	2	4
	6 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	3	4
Aloë lucida	»	2	—
	6 Unzen	9	—
pulv.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	15	—
Alumen	1 Unze	—	4
	6 Unzen	2	2
pulv.	1 Unze	1	—
	4 Unzen	3	—
ustum	1 Drachm.	—	3
	1 Unze	2	—
pulv.	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	—
Ambra grisea	1 Gran	5	—
Ammonium carbon. purum	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
pyro-oleos.	1 Drachm.	2	4
muriatic. crud. cryst.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	13	4
depurat. pulv.	1 Unze	4	—
	6 Unzen	18	—
martiat.	1 Drachm.	1	2
	1 Unze	8	—
sublimat.	»	3	4
	6 Unzen	15	—
Amygdalae amarae	1 Unze	1	4
excort.	»	2	—
dulces	»	1	4
excort.	»	2	—
Amylum Maranthae s Arrow-root	»	2	—
	6 Unzen	9	—
tritici pulv.	1 Unze	—	6

Digitized by Google

A.	Gewicht.	mgr.	pf.
Aqua Amygdal. amar. conc.	1 Unze	3	—
diluta	»	—	3
	6 Unzen	2	—
Anhaltina	1 Unze	4	4
	6 Unzen	20	—
aromatica	1 Unze	1	4
	6 Unzen	7	—
Calcariae	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
Chamomillae	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
Cinnamomi simpl.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
vinos	1 Unze	1	4
	6 Unzen	7	—
destillata simplex	1 Unze	—	2
	6 Unzen	1	—
Flor. Aurantii	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
Foeniculi	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
Lauro-Cerasi	1 Unze	6	—
Melissae	»	—	6
	6 Unzen	3	4
Menthae crisp.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	3	4
pip.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	3	4
ophthalmica coerul. Conradii	1 Unze	—	4
	»	1	4
phagedaenica	1 Unze	—	4
	6 Unzen	2	4
Pulegii	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
Pruni Padi	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
reginae Hungar.	1 Unze	4	4
	6 Unzen	20	—
Rosarum	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
Rubi Idaei	1 Unze	—	4
	6 Unzen	2	4
Salviae	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
Sambuci	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
saturnina	1 Unze	—	4
	6 Unzen	2	—
super carb. Sodae	1 Pfund	18	—

A. B. C.	Gewicht.	mgr.	pf.
Aqua Valerianae	1 Unze	—	4
	6 Unzen	2	4
vegeto mineralis	1 Unze	—	4
	6 Unzen	2	—
vulneraria vinosa	1 Unze	1	4
	6 Unzen	6	4
Argentum foliat.	1 Blatt	—	4
nitric. cryst.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	4	—
fusum	»	7	—
	1 Drachm.	18	—
Arsenicum alb. pulv. (incl. der versiegelten Krufe, Tectur u. s. w.)	1 Unze	3	—
Asphaltum	»	2	—
pulv.	»	3	—
Aurum foliat.	1 Blatt	1	—
muriat. natronat.	1 Gran	2	—
Baccae juniperi	1 Unze	—	3
	6 Unzen	2	—
gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	4	—
pulv.	1 Unzen	1	4
Lauri	»	—	6
	6 Unzen	3	4
gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
	6 Unzen	5	4
pulv.	1 Unze	1	6
Balsamum Copaivae	»	3	—
Peruvian. nigr.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	—
Baryta muriatica	1 Drachm.	3	—
Bismuthum	1 Unze	4	—
subnitr. praecip.	1 Scrupel	2	4
	1 Drachm.	6	—
Bolus Armena	1 Unze	—	6
praepar.	»	2	—
Borax	»	2	4
pulv.	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	4
Butyrum insulsum	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	2	—
Calcaria chlorata	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	2	—
muriatica	»	6	—
sulphurata	»	1	4
	6 Unzen	7	—

Digitized by Google

C.	Gewicht.	mar.	pf.
Calcaria sulph.-stibiat.	1 Drachm.	2	4
Camphora	»	1	—
	1 Unze	6	—
pulv.	1 Scrupel	—	4
	1 Drachm.	1	2
Cantharides	1 Unze	9	—
pulv.	»	12	—
Capita Papaver. cont.	»	1	—
Carbo purus pulv.	»	1	4
Spongiae pulv.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	18	—
Cardamom. minus	1 Drachm.	1	6
pulv.	»	3	—
Caricae	1 Unze	—	6
Caryophylli	»	3	—
pulv.	»	4	4
Cassia cinnamomea	»	3	—
pulv.	»	4	4
Castoreum Canadense	1 Drachm.	15	—
pulv.	1 Scrupel	8	—
	1 Drachm.	21	—
Sibiricum	1 Scrupel	32	—
pulv.	1 Gran	3	—
	1 Scrupel	48	—
Catechu	1 Unze	2	—
pulv.	»	3	—
Cera alba	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	4	—
flava	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	—
Ceratum Aeruginis	»	3	—
Calaminae	»	3	—
	6 Unzen	14	—
Cetacei	1 Unze	4	4
labiale	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Resinae Pini	»	2	4
	6 Unzen	12	—
Saturni	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	—
simplex	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	—
Cerussa alba	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
pulv.	1 Unze	1	4
	6 Unzen	7	—
Cetaceum	1 Unze	4	—
Chininum muriaticum	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	15	—

C.	Gewicht.	mar.	pf.
Chininum sulphuricum	1 Gran	—	5
	1 Scrupel	10	—
Cinchonium sulphuricum	1 Gran	—	4
	1 Scrupel	7	4
Cinnabaris praepar.	1 Unze	8	—
Coccionella	1 Drachm.	3	4
	1 Unze	21	—
pulv.	1 Drachm.	4	—
	1 Unze	24	—
Cobaltum (incl. der verfliegen-ten Krufe, Textur u. s. w.)	»	3	—
Colocynthis	»	6	—
praepar.	1 Drachm.	4	—
	1 Unze	—	4
pulv.	»	—	6
Conchae praepar.	»	3	—
Conserva Sabinae	»	3	—
	6 Unzen	15	—
Cornu Cervi raspat.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
ust. alb. praep.	1 Unze	2	4
Cortex Angusturae cont.	»	3	—
pulv.	»	4	—
Aurant. concis.	»	1	4
expulp. concis.	»	3	—
pulv.	»	4	—
Cascarillae cont.	»	3	—
pulv.	»	4	—
Chinae fusc. cont.	»	9	—
pulv.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	12	—
regius cont.	»	6	4
pulv.	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
rubr. cont.	»	24	4
pulv.	1 Drachm.	4	—
	1 Unze	27	—
Cinnamom. acut. cont.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	18	—
pulv.	1 Drachm.	4	—
	1 Unze	24	—
Citri concis.	»	1	4
Geoffr. Surin. cont.	»	3	—
pulv.	»	4	—
Granat. radic. cont.	»	6	—
pulv.	»	8	—
Mezerei	»	1	4
concis.	»	1	6

Digitized by Google

C. D. E.	Gewicht.	mgr.	pf.
Cortex Nuc. Jugl. cont. . .	1 Unze	1	2
Pruni Padi concis.	»	1	4
Quercus concis. .	»	1	2
pulv. . .	»	2	—
Salicis concis. . .	»	1	2
pulv. . .	»	2	—
Simarubae concis.	»	2	4
pulv. .	»	4	—
Ulmi int. concis. .	»	1	4
Crocus	1 Scrupel	5	4
	1 Drachm.	12	—
pulv.	1 Scrupel	7	4
	1 Drachm.	18	—
Cubebae	1 Unze	3	—
pulv.	»	4	—
Cuprum aluminat. . . .	»	4	—
sulphurico-ammoniat.	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	1	4
sulphuric. purum	1 Unze	3	—
	6 Unzen	13	4
venale .	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
Decoct. album Sydenh. .	1 Pfund	8	—
Helicum pomat. compos.	»	12	—
Elaeosacch. Anisi	1 Drachm.	—	4
Calami . . .	»	—	6
Chamomillae .	»	6	—
Cinnamomi .	»	6	—
Citri flaved. .	»	—	4
Foeniculi . .	»	—	4
Menthae pip. .	»	1	—
Valerianae . .	»	2	—
Electuar. anthelmint. Störk.	1 Unze	3	—
dentifricium . .	»	4	—
mundificans . .	»	3	—
e Senna . . .	»	3	—
	6 Unzen	15	—
Theriaca . . .	1 Unze	4	4
Elixir Aurantior. comp. .	»	6	—
propriet. sine acido	»	10	—
cum Rheo	»	12	—
e Succo Liquiritiae	»	4	—
viscerale Hofm. .	»	6	—
Kleinii .	»	6	4

E.	Gewicht.	mgr.	pf.
Emplastr. Ammoniaci . .	1 Unze	4	4
aromaticum .	»	6	—
Cantharid. . .	»	6	—
perpet.	1 Drachm.	1	2
	1 Unze	7	—
Cerussae . . .	»	2	4
	6 Unzen	12	—
Conii	1 Unze	3	—
Cumini . . .	»	4	—
defensiv. rubr. .	»	3	—
foetidum . . .	»	6	—
Galban. crocat. .	»	12	—
griseum . . .	»	3	—
Hydrargyri . .	»	6	—
Hyoscyami . .	»	3	—
Litharg. compos.	»	4	4
	6 Unzen	21	—
c. Res. Pini	1 Unze	2	4
	6 Unzen	12	—
simplex .	1 Unze	2	4
	6 Unzen	12	—
Meliloti . . .	1 Unze	3	—
Minii adustum .	»	3	—
	6 Unzen	15	—
opiatum . . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	10	—
oxycroceum . .	»	7	4
Picis liquidae .	»	2	—
saponatum . .	»	3	—
	6 Unzen	15	—
Emulsio Amygdalarum .	8 Unzen	6	—
compos.	»	12	—
Extract. Absinthii . . .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Aconiti	1 Drachm.	3	—
Aloes	»	1	4
Belladonnae . .	»	3	—
Campechiani . .	»	2	—
Cardui benedicti	»	1	4
	1 Unze	9	—
Cascarillae . .	1 Drachm.	3	—
Centaur. minor. .	»	1	4
	1 Unze	9	—
Chamomillae . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
fr. par.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	20	—
Chelidonii . . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—

Digitized by Google

E.	Gewicht.	mgr.	pf.
Extract. Chinae fusc.	1 Drachm.	8	—
	½ Unze	26	—
fr. par.	1 Drachm.	20	—
	½ Unze	66	—
regiae	1 Drachm.	6	—
	½ Unze	18	—
fr. par.	1 Drachm.	18	—
	½ Unze	60	—
Colocynthidis	1 Drachm.	12	—
comp.	»	12	—
Colombo	»	8	—
Conii macul.	»	3	—
Digitalis	»	3	—
Dulcamarae	»	1	4
Elaterii	»	24	—
Ferri pomati	»	1	4
Fumariae	»	1	4
	1 Unze	9	—
Gentianae	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Graminis	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
liquid.	»	4	—
	4 Unzen	12	—
Gratiolae	1 Drachm.	3	—
Helenii	»	2	4
	1 Unze	15	—
Hellebori nigr.	1 Drachm.	4	4
Hyoscyami	»	3	—
e semin.	1 Gran	—	2
	10 Gran	2	—
Lactucae viros.	1 Drachm.	4	4
Liquirit. vid. Succ. Liq. dep. pulv.			
Lupuli	»	3	—
	1 Unze	20	—
Marrubii	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Millefolii	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
fr. par.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	20	—
Myrrhae	1 Drachm.	3	—
Nicotianae	»	2	—
Nuc. Jugland.	»	1	4
vomicar. spir.	»	18	—
Opii	1 Gran	—	3
	10 Gran	3	—
	1 Drachm.	15	—

E. F.	Gewicht.	mgr.	pf.
Extract. Papaveris	1 Gran	—	1
	10 Gran	1	—
	1 Drachm.	4	4
Quassiae	»	6	—
	1 Unze	39	—
Ratanhae	1 Drachm.	7	—
Rhei	»	6	—
	1 Unze	36	—
Saponariae	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Scillae	1 Drachm.	3	—
Senegae	»	4	—
Stramonii	»	3	—
e semin.	1 Gran	—	2
	10 Gran	2	—
Taraxaci	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
liquid.	»	4	—
	4 Unzen	12	—
Trifolii	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
liquid.	»	4	—
	4 Unzen	12	—
Valerianae	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
fr. par.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	20	—
Fabae albae pulv.	»	1	—
	6 Unzen	4	4
Pichurim	1 Unze	2	4
pulv.	»	4	—
Farina Hordei praep.	»	1	4
	6 Unzen	6	—
Fel Tauri inspissat.	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
Ferrum carbonicum	1 Drachm.	1	4
muriatic. oxydat.	»	1	4
oxydat. fuscum.	»	1	4
oxydulat. nigr.	»	3	—
pulver. s. laevigat.	»	1	—
sulphuric. purum	1 Unze	1	4
	6 Unzen	6	—
venale	1 Unze	—	4
Flores Arnicae concis.	»	1	4
pulv.	»	2	—
Aurantii s. Naphae concis.	»	9	—
Chamom. Rm. concis.	»	2	4
	6 Unzen	12	—

Digitized by Google

F. G.	Gewicht.	mgr.	pf.
Flores Chamom. vulg. concis.	1 Unze	1	4
	6 Unzen	7	4
gr.mod. pulv.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	—
pulv.	1 Unze	2	4
Convallar. majal. concis.	»	3	—
pulv.	»	4	4
Lavandulae concis .	»	1	4
	6 Unzen	7	4
Malvae arbor.concis.	1 Unze	1	4
vulgar. concis.	»	3	—
Millefolii concis. .	»	1	4
Rhoeados concis. .	»	2	4
Rosarum concis. .	»	2	4
rubr.Gallic. concis.	»	8	—
Sambuci concis . .	»	1	6
	6 Unzen	9	—
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2
	6 Unzen	11	—
pulv. . . .	1 Unze	3	—
Sulphuris vid. Sulph. dep.			
Tanaceti concis . .	»	1	—
pulv. . .	»	2	—
Verbasci concis .	»	3	—
	6 Unzen	16	—
Violarum concis .	1 Unze	6	—
Folia Aurantii concis . .	»	2	4
	6 Unzen	13	—
pulv. . . .	1 Unze	3	4
Sennae concis. . .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
pulv. . .	1 Drachm.	1	2
	1 Unze	8	—
Uvae ursi concis. .	»	1	2
pulv. .	»	2	—
Fomentatio frigida . . .	1 Pfund	4	—
Fruct. Capsici annui . . .	1 Unze	1	4
pulv.	»	3	—
Gallae	»	2	4
pulv.	»	3	4
Gelatina Lichen. Island. .	»	2	4
	6 Unzen	12	—
Salep.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	9	—

G.	Gewicht.	mgr.	pf.
Gland. Querc. tost. gr.mod. pulv.	1 Unze	1	—
	4 Unzen	3	—
Globuli Tart. mart. gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	4
Graphit. Angl. pulv. . .	1 Drachm.	—	4
Gummi Ammoniac. . . .	1 Unze	3	4
pulv. .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	5	—
Arabic. albiss. . .	»	4	—
pulv.	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	5	—
Asae foetid. . .	»	4	4
pulv. .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Benzoes	»	6	—
pulv. . .	»	8	—
Elemi	»	4	—
Euphorbii . . .	»	3	—
pulv. .	»	4	4
Galbani	»	7	—
pulv. . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
Guajaci	»	4	4
pulv. . .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Guttae	»	10	—
pulv. . . .	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	—
Kino	»	8	—
pulv. . . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
Mastich. elect. . .	»	9	—
pulv.	»	11	—
Myrrhae elect. . .	»	9	—
pulv.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	11	—
Olibani elect. . .	»	3	—
pulv. .	»	4	—
Sagapen. . . .	»	5	—
pulv. . .	»	7	—
Sandaracae . . .	»	4	—
pulv. .	»	6	—
Sang. Draconis . .	»	12	—
pulv.	»	15	—
Tacamahac. . . .	»	5	—
pulv. .	»	6	4

Digitized by Google

G. II.	Gewicht.	mgr.	pf.
Gummi Tragacanth. alb. .	1 Unze	9	—
pulv.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	11	—
Helminthochorton . . .	»	2	—
pulv. .	»	3	—
Herba Absinthii concis . .	»	1	2
gr. mod. pulv.	»	2	—
pulv. . . .	»	2	4
Aconiti concis. . .	»	2	—
pulv. . .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	3	—
Althaeae concis . .	»	1	2
gr. mod. pulv.	»	1	6
	6 Unzen	7	4
Belladonnae concis.	1 Unze	1	6
gr. mod.			
pulv.	»	2	—
pulv. .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	3	—
Capill. Ven. concis.	»	2	—
Cardui benedicti			
concis.	»	1	2
pulv. .	»	2	—
Centaur. min. concis.	»	1	6
pulv. .	»	3	—
Chelidon. maj. conc.	»	1	2
gr. m.			
pulv.	»	1	6
pulv.	»	2	4
Chenopodii ambros.			
concis.	»	1	6
Cochleariae concis .	»	1	6
Conii concis . . .	»	1	2
gr. mod. pulv.	»	1	6
	6 Unzen	6	6
pulv. . . .	1 Unze	2	4
Digitalis concis. . .	»	1	6
pulv. . .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	3	—
Farfarae concis . .	»	1	2
Fumariae concis .	»	1	2
Gratiolae concis. .	»	1	6
pulv. . .	»	3	—
Hederae terrestr.			
concis.	»	1	2
Hyoscyami concis .	»	1	4
gr. m pulv.	»	1	6
	6 Unzen	8	—

II.	Gewicht.	mgr.	pf.
Herba Hyoscyami pulv. .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	3	—
Hyssopi concis. . .	»	1	4
Jaceae concis . .	»	1	4
pulv. . . .	»	2	4
Ledi palustr. concis.	»	1	4
pulv. .	»	2	4
Linariae concis. . .	»	1	2
Majoranae concis. .	»	1	4
pulv. .	»	2	4
Malvae concis. . .	»	1	2
Mari veri concis. .	»	5	—
pulv. . .	»	6	—
Marrubii concis. .	»	1	2
	6 Unzen	6	—
Meliloti c. flor. con-			
cis.	1 Unze	1	2
pulv.	»	2	4
Melissae concis. .	»	2	6
	6 Unzen	15	—
Menthae crisp. con-			
cis.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	15	—
pulv. .	1 Unze	4	—
piper. concis.	»	2	6
	6 Unzen	15	—
pulv. .	1 Unze	4	—
Millefolii concis. .	»	1	2
Nicotianae concis. .	»	1	6
Origani Cret. concis.	»	2	4
vulg. concis.	»	1	2
Polygal. amar. c. rad.			
concis.	»	2	—
pulv.	»	3	—
Pulegii concis. . .	»	1	4
Pulsatillae concis .	»	1	4
pulv. . .	»	2	4
Roris marini concis.	»	1	4
pulv. .	»	2	4
Rutae concis . . .	»	1	4
pulv. .	»	2	4
Sabinae concis . .	»	1	2
gr. m.			
pulv.	»	1	6
	6 Unzen	8	—
pulv. .	1 Unze	3	—
Salviae concis . .	»	1	6
pulv. . . .	»	2	4
Scordii concis . .	»	1	2

Digitized by Google

H. I. K.	Gewicht.	mgr.	pf.
Herba Serpylli concis. . .	1 Unze	1	2
Stramonii c. Stip. concis.	»	2	4
	6 Unzen	12	—
Taraxaci concis. .	1 Unze	1	—
Thymi concis. . .	»	1	4
pulv. . . .	»	2	4
Trifolii concis . . .	»	1	—
Veronicae concis .	»	1	2
Violae tricol. vid. Herb. Jaceae			
Hydrargyrum.	»	4	—
ammon. muriat.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	20	—
depuratum . .	»	8	—
muriat. corros.	5 Gran	—	2
	1 Scrupel	—	6
	1 Drachm.	1	4
mite praep.	5 Gran	—	4
	1 Scrupel	1	4
	1 Drachm.	3	—
oxydat. rubr. . .	1 Scrupel	—	4
	1 Drachm.	1	—
praep.	1 Scrupel	1	—
	1 Drachm.	2	—
oxydulat. nigr.	1 Gran	—	4
	1 Scrupel	7	—
	1 Drachm.	18	—
stibiato-sulph. .	»	1	4
sulphurat. nigr.	»	2	—
Ichthyocolla	»	3	—
Infusum Chinae c. Magnes. (die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge.)		22	—
Ipecacuanhae . .	1 Unze	2	—
Sennae compos. . .	»	2	—
	4 Unzen	6	—
Jodum	1 Drachm.	6	—
Julapium moschatum . .	1 Unze	10	4
Kali aceticum	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
nigr. . . .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	4	4
carbon. crud. s. Cineres clavellat . . .	»	—	4
	4 Unzen	1	4

K. L.	Gewicht.	mgr.	pf.
Kali carbon. crud. depurat.	1 Drachm.	—	3
	1 Unze	2	4
	4 Unzen	8	—
e Tartaro . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
neutrale . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
caustic. fusum . . .	1 Drachm.	2	—
siccum . . .	»	1	2
	1 Unze	8	—
hydrojodicum . . .	1 Scrupel	3	—
	1 Drachm.	8	—
nitricum crudum . .	1 Unze	1	4
depurat. . .	»	2	4
	4 Unzen	8	—
pulv.	1 Unze	4	—
sulphuratum . . .	1 Drachm.	1	4
pro balneo	1 Unze	2	2
	4 Unzen	7	—
sulphuricum crud. .	1 Unze	1	—
dep.	»	2	—
pulv.	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	—
tartaricum	»	6	—
Kalium ferro-cyanicum	1 Drachm.	2	—
Kermes minerale . . .	5 Gran	1	4
	1 Scrupel	5	—
Lac Ammoniaci	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
Lapides Cancrorum . .	1 Unze	4	—
praep.	»	6	—
Lapis Calamin. pulv. . .	»	1	—
Pumicis	»	—	6
pulv. . . .	»	1	4
Lichen Islandicus concis .	»	—	6
pulv. .	»	2	—
Lignum Campechian. rasp.	»	1	—
Guajaci rasp. . .	»	1	—
pulv. . .	»	2	—
Juniperi concis. .	»	1	—
Quassiae concis. .	»	3	—
pulv. . .	»	6	—
Santal. rubr. rasp.	»	1	4
pulv.	»	2	4
Sassafras concis. .	»	1	—
pulv. .	»	2	—
Linctus leniens	»	4	—

Digitized by Google

L. M.	Gewicht.	mgr.	pf.
Liniment. ammoniat.	1 Unze	3	—
camph.	»	4	4
diureticum	»	1	4
phosphoratum	»	9	—
saponato-camph.	»	4	4
	4 Unzen	14	—
Liquor Ammonii acetici	1 Unze	5	—
	4 Unzen	16	—
anisatus	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
carb. aq.	»	2	4
caustici	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	—
oleos. arom.	1 Drachm.	2	—
pyro-oleos.	1 Unze	2	—
succinici	1 Drachm.	2	4
	1 Unze	15	—
aeth.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	10	4
sulphurati	1 Drachm.	3	—
vinosus	1 Unze	5	—
Chlori	»	2	2
	4 Unzen	7	—
Ferri muriat. oxyd.	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
Hydrarg. mur. corros.	»	—	4
nitrici oxyd.	»	4	—
oxydul.	1 Drachm.	—	6
Kali acetici	1 Unze	5	—
	4 Unzen	15	—
nigri	1 Unze	3	—
	4 Unzen	9	—
carbonici	1 Unze	4	4
caustici	»	4	4
	4 Unzen	14	—
Myrrhae	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
Natri caustici	»	6	—
chlorati	»	1	4
	4 Unzen	4	4
nervinus Peerbomi	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
pyro-tartaricus	1 Unze	3	—
Saponis stibiat	»	9	—
Stibii muriatic.	1 Drachm.	1	4
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	—
Looch pulmonale	»	3	—
Macis	1 Drachm.	1	4
pulv.	»	2	—

M. N.	Gewicht.	mgr.	pf.
Magnesia carbonica pulv.	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	4	—
sulphuric. crud.	»	1	—
	4 Unzen	3	—
dep.	1 Unze	1	6
	4 Unzen	6	—
pulv.	1 Unze	3	—
usta	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	—
Manganum oxyd. nat. pulv.	»	1	—
Manna	»	4	—
	4 Unzen	12	—
Massa Pilul. anodynar	1 Drachm.	4	—
aperient. Stahlii	»	3	—
de Cynoglosso	»	3	—
maj. Hofmanni	»	2	—
e Res. Jalappae	»	7	—
scillitic	»	1	4
Mel album	1 Unze	1	4
commune	»	—	6
	4 Unzen	2	2
despumatum	1 Unze	1	4
	4 Unzen	4	4
rosatum	1 Unze	1	6
	4 Unzen	6	—
Minium subt. pulv.	1 Unze	1	4
Mixtura oleoso-balsamica	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
pyro-tartarica	»	4	4
camph.	»	6	—
sulphurico-acida	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	4	4
vulneraria acida	»	1	2
	6 Unzen	6	—
Morphium	1 Gran	3	—
aceticum	»	3	—
muriaticum	»	3	—
Moschus	»	5	—
	1 Scrupel	90	—
Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	2	4
	4 Unzen	9	—
Cydoniorum	1 Unze	1	2
	4 Unzen	4	—
Natrum aceticum	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
carbonic. crud.	»	1	—
dep.	»	2	—
pulv. s. sicc.	»	4	4

Digitized by Google

N. O.	Gewicht.	mgr.	pf.
Natrum carbonic. neutrale	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
phosphoricum	»	8	—
sulphuric crud.	»	1	—
dep.	»	1	4
pulv. s. sicc.	»	4	—
Nuces Moschatae	1 Drachm	1	—
pulv.	»	1	4
vomicae	1 Unze	1	—
gr. mod. pulv.	»	1	4
pulv.	»	4	—
Oleum Absinthii aether.	1 Scrupel	5	—
	1 Drachm.	12	—
terebinth.	»	6	—
Amygdal. dulc.	»	1	—
	1 Unze	6	—
Anethi aether.	1 Drachm.	6	—
animale aether.	»	4	4
foetid.	1 Unze	1	—
Anisi	1 Drachm.	4	—
Bergamottae	»	3	—
Cacao	»	2	—
	½ Unze	6	—
Cajeputi	1 Drachm.	8	—
rectif.	»	12	—
Calami	»	6	—
camphoratum	1 Unze	4	4
Carvi	1 Drachm.	2	4
Caryophyllorum	»	4	—
Cassiae cinnamom.	»	4	4
de Cedro	»	3	—
Chamomill. aether.	1 Scrupel	30	—
	1 Tropfen	1	4
coctum	1 Unze	2	4
Cinnamomi acuti	1 Tropfen	1	4
	1 Scrupel	30	—
Crotonis	1 Tropfen	1	—
Cumini	1 Drachm.	6	—
Foeniculi	»	3	—
Hyoscyami coctum	1 Unze	2	4
Jecoris Aselli	»	1	—
	4 Unzen	3	—
Juniperi e bacc.	1 Drachm.	6	—
Laurinum unguinos.	1 Unze	2	—
Lavandulae	1 Drachm.	1	4
Lini recens express.	1 Unze	2	—
venale	»	1	—
sulphurat.	»	3	—

O. P.	Gewicht.	mgr.	pf.
Oleum Macidis	1 Tropfen	—	2
	1 Scrupel	4	—
Majoranae aether.	1 Drachm.	12	—
Menthae crisp.	1 Tropfen	—	2
	1 Scrupel	4	—
pip. Anglic.	1 Tropfen	—	2
	1 Scrupel	4	—
Nucistae	1 Drachm.	2	—
Olivarum	1 Unze	1	2
Provinciale	»	2	4
Ovorum	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	18	—
Papaveris rec. expr.	»	4	—
venale	»	1	4
Petrae	»	3	—
Ricini	»	4	—
	4 Unzen	14	—
Roris marini	1 Drachm.	1	—
Rutae	1 Scrupel	13	—
Sabinae	1 Drachm.	4	—
Succini crudum	1 Unze	2	—
rectificat.	1 Drachm.	1	—
Tanaceti	»	12	—
Terebinthinae	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
rectif.	1 Unze	2	—
sulph.	»	3	—
Thymi	1 Drachm.	2	—
Valerianae	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	6	—
Opium	1 Drachm.	5	4
	½ Unze	18	—
pulv.	1 Gran	—	3
	10 Gran	3	—
	1 Drachm.	12	—
Oxalium	»	1	4
Oxymel Aeruginis	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Colchici	1 Unze	2	4
	4 Unzen	8	—
scilliticum	1 Unze	2	4
	4 Unzen	8	—
simplex	1 Unze	1	4
	4 Unzen	5	—
Pasta Althaeae	1 Unze	6	—
	4 Unzen	20	—
Liquiritiae	1 Unze	6	—
	4 Unzen	20	—

Digitized by Google

P. R.	Gewicht.	mgr.	pf.
Phosphorus	1 Gran	—	4
	1 Drachm.	8	—
Piper album	1 Unze	2	—
pulv.	»	3	—
nigrum	»	1	—
pulv.	»	2	—
Plumbum aceticum crudum	»	1	4
depurat.	»	3	—
	1 Drachm.	—	4
Poma Aurant. immat. cont.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
pulv.	1 Unze	2	—
Potio Riveri	»	—	6
Pulpa Prunorum	»	1	4
	4 Unzen	4	4
Tamarindorum	1 Unze	2	—
	4 Unzen	6	—
Pulvis aerophorus	1 Unze	8	—
alterans Plumeri	1 Drachm.	3	—
aromaticus	»	2	—
cosmeticus	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
dentifricius niger	1 Unze	4	4
ruber	»	6	—
galactopoeus	»	5	—
gummosus	1 Drachm.	—	6
Ipecacuanh. compos.	10 Gran	—	4
	1 Drachm.	2	—
Liquiritiae compos.	1 Unze	4	4
Puerorum citrin.	1 Drachm.	1	4
refrigerans	1 Unze	4	4
	4 Unzen	14	—
Rhei tartarisatus	1 Unze	12	—
sternutatorius alb.	1 Drachm.	—	6
viridi.	»	—	6
stypticus	1 Unze	3	—
sulphuris compos.	1 Drachm.	1	4
Radix Alkannae conc.	1 Unze	1	4
Althaeae mund. conc.	»	1	4
gr.mod.pulv.	»	1	6
pulv.	»	2	4
Angelicae conc.	»	1	2
gr.mod.pulv.	»	1	6
pulv.	»	2	4
Ari cont.	»	1	4
pulv.	»	2	—
Armoraciae rec.	»	—	6

R.	Gewicht	mgr.	pf.
Radix Arnicae conc.	1 Unze	1	4
pulv.	»	2	—
Artemisiae conc.	»	1	4
pulv.	»	2	—
Bardanae conc.	»	1	2
Belladonnae conc.	»	1	4
gr.mod.pulv.	»	2	—
pulv.	1 Drachm.	—	6
Calami mund. conc.	1 Unze	3	—
gr.m.pulv.	»	1	—
pulv.	»	1	4
Caricis arenar. conc.	»	2	—
Caryophyllatae conc.	»	1	4
pulv.	»	2	4
Cichorei conc.	»	1	2
Colchici conc.	»	1	4
Colombo conc.	»	4	4
pulv.	»	6	—
Curcumae conc.	»	1	—
gr. m.pulv.	»	1	4
pulv.	»	2	—
Cynoglossi conc.	»	1	4
pulv.	»	2	4
Filicis mund. conc.	»	2	—
pulv.	»	4	—
Galangae min. conc.	»	4	4
pulv.	»	6	—
Gentianae rubr. conc.	»	1	—
gr. m.			
pulv.	»	1	4
	4 Unzen	4	4
pulv.	1 Unze	2	—
Graminis conc.	»	1	—
	4 Unzen	3	—
Helenii conc.	1 Unze	1	2
gr. mod. pulv.	»	1	6
pulv.	»	2	4
Hellebori albi conc.	»	1	4
gr.m.pulv.	»	2	—
pulv.	»	3	—
nigri conc.	»	2	—
pulv.	»	3	—
Jalappae	»	4	4
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Imperatoriae conc.	»	1	2
gr. m. pulv.	»	1	4
pulv.	»	2	—

Digitized by Google

R.	Gewicht.		
		mgr.	pf.
Radix Ipecacuanhae conc. .	1 Drachm.	2	—
pulv. .	1 Scrupel	1	4
	1 Drachm.	3	4
Iridis Florent. conc. .	1 Unze	2	—
pulv. .	»	3	—
Lapathi acuti conc. .	»	1	2
pulv. .	»	2	—
Levistici conc. . .	»	1	4
pulv. . .	»	2	—
Liquiritiae conc. . .	»	1	4
gr.m.pulv.	»	2	4
decort. conc.	»	2	4
pulv.	»	4	—
Pimpinellae alb. conc.	»	1	2
pulv.	»	2	—
Ratanhae conc. . .	»	6	—
pulv. . .	»	7	4
Rhei	1 Drachm.	2	2
	1 Unze	13	4
conc.	1 Drachm.	2	4
	1 Unze	15	—
pulv.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	20	—
Rubiae tinct. conc. .	»	1	6
pulv. .	»	3	—
Salep	»	4	—
pulv.	»	6	—
Saponariae conc. . .	»	1	2
Sarsaparillae conc. .	»	6	—
	4 Unzen	20	—
pulv. .	1 Unze	8	—
Scillae conc. . . .	»	2	4
pulv. . . .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	4	—
Senegae conc. . . .	»	4	4
pulv. . . .	»	5	4
Serpentar. Virg. conc.	»	6	—
pulv.	»	8	—
Taraxaci conc. . .	»	1	2
Tormentillae conc. .	»	1	2
pulv. .	»	2	—
Valerianae min. conc.	»	1	4
	4 Unzen	5	—
gr.md. pulv. .	1 Unze	2	—
pulv. .	»	3	—
Zedoariae conc. . .	»	2	—
pulv. . .	»	3	—

R. S.	Gewicht.		
		mgr.	pf.
Radix Zingiberis conc. . .	1 Unze	1	4
pulv. . .	»	2	4
Resina Jalappae	1 Drachm.	9	—
Pini s. Burgundica .	1 Unze	1	—
Rotulae Menthae pip. . .	»	3	—
Saccharum albissim. pulv. .	1 Drachm.	—	3
	½ Unze	1	—
Lactis . . .	1 Unze	2	—
pulv. .	»	3	—
Sapo domesticus alb. . .	»	—	6
Hispanicus alb. . .	»	1	4
pulv. .	»	3	—
jalappinus	1 Drachm.	8	—
	1 Unze	50	—
medicatus	»	3	—
pulv. . .	»	6	—
stibiatus	1 Drachm.	2	4
	1 Unze	16	—
terebinthinatus . .	»	3	—
Venetus marmorat. .	»	1	4
pulv.	»	3	—
Scammonium Halepense .	1 Drachm.	10	—
pulv.	»	11	—
Secale cornutum	1 Unze	3	—
pulv. . .	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	4	4
Semen Amomi cont. . . .	»	2	—
Anethi cont. . . .	»	1	2
pulv. . .	»	2	4
Anisi stellati cont. .	»	3	—
pulv. .	»	4	—
vulg. cont. .	»	1	4
gr.m.pulv.	»	2	2
pulv. . .	»	3	—
Cannabis cont. . .	»	—	6
Carvi cont. . . .	»	1	2
pulv. . . .	»	2	—
Cinae Levant. . .	»	3	—
pulv.	»	4	4
Colchici cont. . .	»	2	4
Coriandri cont. .	»	1	2
pulv. .	»	2	4
Cumini cont. . .	»	1	4
pulv. . .	»	2	4
Cydoniorum . .	»	12	—
Erucae	»	—	4
gr.mod. pulv.	»	—	6
pulv. . . .	»	1	4

Digitized by Google

S.	Gewicht.	mgr.	pf.
Semen Foeniculi cont. . .	1 Unze	1	4
gr.m.pulv.	»	2	2
pulv. . .	»	3	—
Foeni Graeci cont. .	»	—	4
gr.m.pulv.	»	—	6
Hyoscyami cont. .	»	2	4
Lini	»	—	3
gr. mod. pulv. .	»	—	6
	6 Unzen	3	4
Lycopodii	1 Unze	3	—
Papaveris albi cont.	»	1	2
Phellandrii cont. .	»	1	2
pulv.	»	2	—
Sabadillae cont. . .	»	2	4
pulv. . .	»	3	4
Sinapeos gr. m. pulv.	»	1	—
	4 Unzen	3	—
Staphid. agriae cont.	1 Unze	2	4
pulv.	»	3	4
Stramonii cont. . .	»	3	—
Serum Lactis c. Aceto vini.	1 Pfund	4	—
aluminat. .	»	4	—
tamarindinat.	»	6	—
tartarisatum	»	6	—
Sevum ovillum	1 Unze	1	4
	6 Unzen	6	—
Siliqua dulcis	1 Unze	—	6
Sinapismus	»	1	2
	4 Unzen	4	—
fortior . . .	1 Unze	2	4
	4 Unzen	8	—
Solutio arsenicalis Fowleri	1 Drachm.	3	—
Asae foetidae aquosa	1 Unze	2	—
Calcar. sulph. stibiat.	1 Pfund	4	4
Tartari depurati .	»	4	4
Species aromaticae . . .	1 Unze	3	4
	6 Unzen	17	—
ad Cataplasma . .	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
pro Clysmate . . .	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
ad Decoct. Lignorum	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
ad Fomentum . .	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
pro Gargarismate .	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
ad Infusum pectorale	1 Unze	2	4
	6 Unzen	12	—

S.	Gewicht.	mgr.	pf.
Species resolventes . . .	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	—
ad suffiendum . .	1 Unze	5	—
	4 Unzen	18	—
Spirit. acetico-aether. . .	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	12	—
Angelicae compos. .	»	4	4
camph.	»	5	—
camphoratus . . .	»	2	4
	6 Unzen	12	—
Cochlleariae . . .	1 Unze	4	4
	6 Unzen	21	—
coeruleus	1 Unze	3	—
	6 Unzen	15	—
Formicarum . . .	1 Unze	4	4
	6 Unzen	21	—
Frumenti	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	4
Juniperi	1 Unze	3	—
	6 Unzen	15	—
Lavandulae . . .	1 Unze	3	—
	6 Unzen	15	—
compos.	1 Unze	5	—
Mastiches compos. .	»	5	—
	6 Unzen	24	—
muriatico-aether. .	1 Drachm.	1	2
	1 Unze	8	—
nitrico-aether. . .	1 Drachm.	1	2
	1 Unze	8	—
Rorismarini . . .	»	3	—
	6 Unzen	15	—
saponatus	1 Unze	2	4
	6 Unzen	12	—
Serpylli	1 Unze	3	—
	»	15	—
sulphurico-aether. .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
camph.	1 Drachm.	1	2
mart. .	»	2	4
	1 Unze	15	—
Vini Gallici . . .	»	1	2
	6 Unzen	6	—
rectificatiss. .	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	—
rectificatus . .	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	—
Spongiae ceratae . . .	1 Unze	16	—
Stannum Anglic. limatum .	»	6	—

Digitized by Google

S.	Gewicht.	mgr.	pf.
Stibium oxydatum	1 Drachm.	4	4
sulph. nigr.	1 Unze	—	6
gr. m. pulv.	»	1	4
	6 Unzen	5	6
pulv. s.laev.	1 Unze	3	—
Stipites Dulcamarae conc.	»	1	2
pulv.	»	2	—
Strobili Lupuli conc.	»	3	—
Strychninum	1 Gran	4	4
aceticum	»	4	—
muriatic.	»	4	—
nitric.	»	4	—
Styrax liquidus	1 Unze	3	—
Succinum raspatum	»	1	6
	4 Unzen	6	—
Succus Citri rec. expr. (Wird nach dem Preise der verbrauchten Zitronen, mit Zusatz von 1 mgr. pro Stück, berechnet.)			
Succus Citri venal.	1 Unze	1	—
Dauci crudus	»	—	6
depurat.	»	1	4
Juniperi	»	2	—
Liquiritiae	»	1	4
pulv.	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	—
depurat	»	3	—
pulv.	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	4	4
Sambuci crudus	»	1	2
depurat.	»	2	—
Suffumigatio Guytoniana (die in der Pharmacopoe aufgeführte Menge.)		6	—
Sulphur aurat. Antimon.	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	1	4
citrin.	1 Unze	—	2
pulv.	»	—	4
depurat.	»	—	6
	4 Unzen	2	4
lotum	1 Unze	1	4
	4 Unzen	5	—
praecipitatum	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
Syrupus Althaeae	»	3	—
	4 Unzen	10	—

S.	Gewicht.	mgr.	pf.
Syrupus de Ammoniaco	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
Amygdalarum	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Aurantior. cort.	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
Bals. Peruviani	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Capill. Veneris	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Cerasorum	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Chamomillae	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Cinnamomi	1 Unze	5	—
	4 Unzen	16	—
communis	1 Unze	—	4
	4 Unzen	1	4
Diacodion	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Flor. Aurant.	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Lichen. Islandic.	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Liquiritiae	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Mannae	1 Unze	3	4
	4 Unzen	11	—
Mororum	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Rhamni cathart.	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Rhei	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
Rhoeados	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Rubi Idaei	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Scillae	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Senegae	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
simplex	1 Unze	1	4
	4 Unzen	4	4
Succi Citri	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
Violarum	1 Unze	4	4
	4 Unzen	13	4

Digitized by Google

S. T.	Gewicht.	mgr.	pf.
Syrupus Zingiberis . . .	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Tamarindi	1 Unze	1	—
Tartarus ammoniatus . .	»	8	—
boraxatus . . .	»	4	—
crud. alb. . . .	»	1	2
pulv. . .	»	1	6
rubr. . . .	»	1	2
pulv. . .	»	1	6
depuratus . . .	»	1	4
pulv. .	»	2	—
	4 Unzen	6	—
natronatus . . .	1 Unze	4	—
pulv. .	»	5	—
stibiatus . . .	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachm.	5	—
Terebinthina cocta . . .	1 Unze	1	4
communis .	»	—	6
	4 Unzen	2	—
laric. s. Venet.	1 Unze	2	—
	4 Unzen	6	—
Tinct. Absinthii	1 Unze	4	—
composita .	»	5	—
Aconiti aether. . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	10	—
Aloes	»	4	—
amara	»	4	4
Angelicae	»	4	—
aromatica	»	6	—
acida . .	»	7	—
Asae foetidae . . .	»	6	—
ammoniat.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Aurantior. cort. . .	»	4	4
immat. .	»	4	—
Bals. Peruviani . .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Benzoes	»	6	—
composita .	»	6	—
Calami	»	4	—
composita .	»	4	4
Cantharidum . . .	»	6	—
Capsici annui . . .	»	4	—
Cardamomi . . .	»	8	—
Caryophyllorum . .	»	4	4
Cascarillae	»	4	—

T.	Gewicht.	mgr.	pf.
Tinct. Castorei Sibiric. .	1 Drachm.	20	—
aeth.	»	23	—
Catechu	1 Unze	4	—
Chinae compos. . .	»	5	4
vinosa	»	6	4
fuscae	»	6	—
regiae . . .	»	6	—
Cinnamomi acuti . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	9	—
Colchici	»	6	—
Colocynthid. . . .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Croci	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	18	—
Digitalis	»	4	—
aether. . .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	10	—
Euphorbii	»	4	—
Ferri acetici aether. .	1 Drachm.	2	4
	½ Unze	8	—
muriatici . . .	1 Unze	4	—
pomati	»	4	—
Galbani	»	8	—
Gentianae	»	4	—
Guajaci	»	6	—
ammoniat. . .	1 Drachm.	1	2
	1 Unze	8	—
Hellebori albi . . .	»	4	—
nigri . .	»	4	4
Jodi	1 Drachm.	1	4
Kalina	»	1	—
	1 Unze	6	—
Lupuli	»	4	4
Macidis	»	6	—
Myrrhae	»	8	—
Opii benzoica . . .	»	5	—
crocata . . .	1 Scrupel	1	2
	1 Drachm.	3	—
Eccardii . . .	1 Scrupel	—	6
	1 Drachm.	2	—
vinosa	1 Scrupel	—	6
	1 Drachm.	2	—
Pimpinellae . . .	1 Unze	4	—
Pini compos. . . .	»	4	4
Quassiae	»	4	4
Ratanhiae	»	5	—
Rhei aquosa . . .	»	4	—
	4 Unzen	12	—
composita . . .	1 Unze	6	—

Digitized by Google

T. U.	Gewicht.	mgr.	pf.
Tinct. Rhei vinosa Darelii .	1 Unze	6	—
	4 Unzen	20	—
Sabinae	1 Unze	4	—
Scillae	»	4	4
Sennae	»	6	—
stomachica Lentini .	»	4	—
Stramonii	1 Drachm.	1	—
Trifolii	1 Unze	4	—
Valerianae	»	4	—
aether. .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	10	—
ammoniat. .	1 Drachm.	1	4
	1 Unze	8	—
Trochisci bechici alb. . .	»	6	—
nigr. .	»	4	4
Ipecacuanhae .	»	8	—
Turiones Pini	»	1	4
Unguent. basilicum . . .	»	2	2
	4 Unzen	7	—
Cantharidum . .	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Cerussae . . .	»	2	2
	4 Unzen	7	—
Elemi	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
exsiccans . . .	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
flavum	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
fuscum	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Hydrargyr. alb. .	1 Unze	4	4
	4 Unzen	15	—
cin. c. Tereb.	1 Unze	4	4
	4 Unzen	15	—
s. Tereb.	1 Unze	6	—
	4 Unzen	19	—
fortius .	1 Unze	8	—
	4 Unzen	26	—
citrinum .	1 Unze	4	4
	4 Unzen	15	—
rubrum . .	1 Drachm.	—	4
	1 Unze	3	4
Kali hydrojod. .	»	8	—
Linariae . . .	»	3	—
	4 Unzen	10	—
Majoranae . . .	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—

U. V.	Gewicht.	mgr.	pf.
Unguent. ophthalm. Richt.	1 Drachm.	2	4
	1 Unze	16	—
St. Yves	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
oxygenatum . .	»	3	—
	4 Unzen	10	—
pediculorum . .	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Roris mar. comp.	1 Unze	6	—
	4 Unzen	19	—
rosatum . . .	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
contra Scab. Jass.	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
de Styrace . .	1 Unze	3	4
	4 Unzen	12	—
sulphurat. comp.	1 Unze	2	4
	4 Unzen	8	—
simpl.	1 Unze	2	4
	4 Unzen	8	—
Tartari stibiati .	1 Drachm.	2	2
	1 Unze	15	—
Terebinthinae .	»	3	—
	4 Unzen	10	—
de Uvis . . .	1 Unze	3	—
	4 Unzen	10	—
Zinci	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	—
Vanilla	1 Scrupel	5	—
Vinum Chinae martiatum .	1 Unze	8	—
	4 Unzen	24	—
Gallicum alb. . .	1 Unze	1	2
	1 Pfund	12	—
rubr. . .	1 Unze	1	2
	1 Pfund	12	—
Lusitanicum . .	1 Unze	2	4
	1 Pfund	24	—
Malacense . . .	1 Unze	2	2
	1 Pfund	20	—
martiatum . . .	1 Unze	4	4
	4 Unzen	14	—
Rhenanum . . .	1 Unze	2	4
	1 Pfund	24	—
stibiatum . . .	1 Unze	4	—
Viscum album conc. . . .	»	1	2
pulv. . . .	»	2	4

Digitized by Google

Z.	Gewicht.	mgr.	pf.	Z.	Gewicht.	mgr.	pf.
Zincum jodicum	1 Unze	1	4	Zincum sulphuric. pur. .	1 Scrupel	—	4
ferro-cyanicum .	1 Gran	—	2		1 Drachm.	—	6
	1 Scrupel	4	—		1 Unze	3	—
oxydatum alb. . .	»	1	4	venale .	»	1	—
	1 Drachm.	3	—				

I. Allgemeine Bemerkungen,

die Anwendung der Taxe betreffend.

1) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht enthaltenen Arzeneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener, zur Norm genommen, und das Mittel wornach gerechnet worden, auf dem Recepte bemerkt.

2) Bei allen Preisberechnungen eines Receptes sollen die etwa dabei entstehenden Bruchpfennigtheile wegfallen, und nur die mit dem Bruche verbundene ganze Zahl angesetzt, mithin für ¼ Pfennig nichts, und für 1¼ Pfennig, 2¼ Pfennig u. s. w. nur respective Ein und Zwei Pfennige berechnet werden.

3) In allen Fällen wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt werden, wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu sechs Unzen Colatur, acht Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmaße eine, dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

4) Wenn von solchen Arzeneien, bei denen der Preis für Einen oder mehrere Gran, Einen Scrupel oder Eine Drachme u. s. w. in der Taxe ausgeworfen ist, größere Quantitäten verschrieben werden, so tritt der Scrupel, Drachme, halbe oder ganze Unzenpreis ein, sobald der Preis der verschriebenen, obgleich geringern Menge, den Preis der größern Menge überschreiten würde: So z. B. würde Chininum sulphuricum bis incl. 16 Gran zum Granpreis, für 17 und mehrere Grane aber der für den Scrupel; Extr. Chinae frig. parat. bis incl. 3 Drachmen zum Drachmenpreis, für 3¼ Drachme aber der für die ½ Unze ausgeworfene Preis zu berechnen seyn.

5) In Bezug auf die Berechnung der Tropfen wird bestimmt, daß 30 Tropfen einem Scrupel gleich taxirt werden sollen.

Digitized by Google

II. Taxe der Arbeiten.

	mgr.	pf.
1) Für ein Decoct bis incl. 8 Unzen Colatur	2	—
Für ein Decoct bis incl. 16 Unzen Colatur	2	4
Für ein Decoct bis incl. 24 Unzen Colatur	3	4
Für ein Decoct bis incl. 1 Quartier Colatur	4	—
Bei größern Quantitäten für jedes, das Quantum von 32 Unzen übersteigende Pfund	—	4
2) Für eine Infusion und Digestion, bis incl. 8 Unzen Colatur	1	4
= = 16 = =	2	—
= = 24 = =	2	4
= = 1 Quartier . .	3	—
Bei größern Quantitäten für jedes, das Quantum von 32 Unzen übersteigende Pfund	—	2
3) Wenn verordnet ist, daß am Ende einer Abkochung mit dieser irgend ein anderes Ingredienz infundirt werden soll, so darf nur die Abkochung berechnet werden.		
4) Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bei Decocten das Doppelte, bei Infusionen nach Verhältniß des zu Infundirenden ½ oder ¼ mehr als die verlangte Colatur beträgt, genommen.		
5) Ist Decoctum oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird 1 Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur genommen.		
6) Zu Decoctum oder Infusum concentratum wird die Hälfte mehr, und zu concentratissimum das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen. Bei stark wirkenden Substanzen ist es indeß unerläßlich, vom Arzte die genaue Bestimmung der zu nehmenden Menge einzuholen.		
7) Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blumen, Hölzer, Wurzeln und Samen müssen in zerschnittener, zerstoßener oder zerquetschter Form angewendet werden.		
8) Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist das Verordnete gröblich gepulvert zu verstehen und als pulvis grossus sein Preis in der Taxe besonders bestimmt.		
9) Geistige Infusionen und Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher wie gewöhnliche Decocte, bei längerer Dauer aber so oftmals um die Hälfte höher als Tageslängen in ihr enthalten sind berechnet.		
10) Für die Bereitung kalter Aufgüsse wird halb so viel als für die heißen gerechnet.		
11) Für warme Auflösungen von Salzen, Manna, Extracten und dergleichen	1	—

Digitized by Google

	mgr.	pf.
12) Für das Auflösen solcher Salze, Pulver, Extracte und dergleichen, als z. B. Kali tartaricum; Ammonium muriaticum, Pulvis Succ. Liquirit. depurat. et non depurat. Extract. Graminis liquid. u. s. w., welche sich ohne Anwendung äußerer Wärme leicht auflösen, darf nichts berechnet werden.		
13) Für die Bereitung einer Oel- und Samen-Emulsion		
bis incl. 8 Unzen Colatur .	1	4
= = 24 = = . .	2	—
= = 1 Quartier und darüber à Quartier .	2	4
14) Für 1 Unze Pillen von 3 Gran zu formiren und mit Lycopodium oder einem andern Pulver ähnlichem Werthes zu bestreuen . . .	3	—
Für 1 Drachme dergleichen . .	—	6
15) Für 1 Unze dergleichen zu 2 Gran	4	4
Für 1 Drachme dergleichen . .	1	—
16) Für 1 Unze dergleichen zu 1 Gran	6	—
Für 1 Drachme dergleichen . .	1	2
17) Für 1 Unze Pillen von 3 Gran zu formiren und mit Cassia cinnamom. pulv. oder einem ähnlich theuren Pulver zu bestreuen . . .	4	4
Für 1 Drachme dergleichen . .	1	—
18) Für 1 Unze dergleichen zu 2 Gran	6	—
Für 1 Drachme dergleichen . .	1	2
19) Für 1 Unze dergleichen zu 1 Gran oder darunter	7	4
Für 1 Drachme dergleichen . .	1	4
20) Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalls auf dem Recepte zu bemerken, solches nach dem Ansatze in der Taxe zu berechnen und dem für Formirung der Pillen erlaubten Ansatze hinzuzufügen.		
21) Für die Mischung eines Pulvers sobald solches nicht dividirt werden soll. mit Einschluß der Capsel, Convolut und Signatur	—	6
22) Für jedes einzelne durch die Division größerer Mengen dargestellte Pulver wird mit gewöhnlicher Capsel, die Mischung, Convolut und Signatur mit eingeschlossen, außer den nach der Taxe zu berechnenden Ingredienzien gerechnet	—	3
Sechszehn Stück werden aber nur berechnet	4	4
Vier und zwanzig Stück . .	6	—
Die Zahl mag über 24 Stück noch so hoch steigen, so soll für jedes einzelne Pulver nur gerechnet werden	—	2
Sind Wachscapseln vorgeschrieben, oder auch ohne Vorschrift zweckmäßiger Weise zu nehmen, in welchem letztern Falle dies auf dem Recepte zu bemerken ist, so werden für das einzelne Pulver berechnet . .	—	4
Für Sechszehn Stück dergleichen	6	—
Für Vier und zwanzig Stück dergleichen	8	4
23) Für jedes einzelne dispensirte oder durch Division größerer Mengen dargestellte Packet Species oder groben Pulvers werden, außer den in der		

Digitized by Google

	mgr.	pf.
Taxe bewilligten Ansätzen, annoch berechnet, wenn die im Packet befindliche Menge bis incl. 6 Unzen beträgt, ...	—	4
beträgt solche über 6 Unzen bis zu 1 Pfund, ...	—	6
beträgt solche über 1 Pfund .	1	—
24) Für die Bereitung einer Latwerge oder einer Salbe bis incl. 4 Unzen	—	6
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	1	4
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	2
25) Für die Mischung eines Pflasters bis incl. 1 Unze	—	6
über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	1	4
über 6 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	4
Bei größern Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2	—
26) Für die Streichung eines Pflasters von 1 bis incl. 6 Zoll Länge und Breite	2	—
Große Pflaster werden um so vielmal höher berechnet, als dieser Raum in ihnen enthalten ist.		
Das Leder oder Zeug wird nach seinem Werthe besonders berechnet.		

III. Taxe für Gefäße.

1) Für gewöhnliche Medicin- und Zuckergläser mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur werden gerechnet:		
bis excl. 1½ Unzen	—	6
von 1½ Unzen bis incl. 6 Unzen	1	4
über 6 = = = 12 =	2	4
= 12 = = = 24 =	3	—
= 24 = = = 36 =	3	4
2) Für weiße Crystallgläser mit Korkstöpseln mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze	2	4
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen .	3	4
= 3 Unzen = = 6 = .	4	4
= 6 = = = 8 = .	6	—
= 8 = = = 12 = .	8	—
Mit eingeriebenen Glasstöpseln werden diese Art Gläser, incl. der Tectur und Signatur à Stück theurer berechnet	3	—
Auch ist es jedesmal auf dem Recepte zu bemerken, ob und welche Art Crystallglas genommen ist.		
3) Für hölzerne mit gefärbtem Papier ausgefutterte Schachteln incl. der Signatur bis incl. 1 Unze	—	6
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen .	1	4
= 4 Unzen = = 8 = .	3	—
= 8 = = = 16 = .	6	—
4) Für pappene Schachteln mit gefärbtem Papier überzogen incl. der Signatur, bis incl. 2 Drachmen	—	6
über 2 Drachm. = = 6 =	1	—
= 6 = = = 1 Unze .	1	2
= 1 Unze = = 2 Unzen .	1	4
= 2 Unzen = = 4 = .	2	4
= 4 = = = 6 = .	3	4
= 6 = = = 8 = .	4	4
= 8 = = = 12 = .	5	4
Ob diese Art Schachteln genommen		

Digitized by Google

	mgr.	pf.
ist muß auf dem Recepte bemerkt werden.		
Bei den Zuckergläsern und Schachteln ist wegen des Unterschiedes der specifischen Gewichte der zu fassenden Pulver und Pillen, die Größe derselben nach diesen zu bestimmen und auf dem Recepte zu bemerken.		
5) Für gewöhnliche braune Kruken mit Einschluß der Tectur und Signatur,		
bis incl. 2 Unzen	—	6
über 2 Unzen = = 4 =	1	—
= 4 = = = 6 =	1	4
= 6 = = = 8 =	2	4
= 8 = = = 12 =	3	4
= 12 = = = 16 =	4	4
6) Für gelb-weiße Almenroder Kruken mit Einschluß der Tectur und Signatur,		
bis incl. 1 Unze	1	—
über 1 Unze = = 4 Unzen	1	4
= 4 Unzen = = 6 =	2	4
= 6 = = = 8 =	3	4
= 8 = = = 12 =	4	4
= 12 = = = 16 =	6	—
7) Für weiße Porcellankruken mit Einschluß der Tectur und Signatur,		
bis incl. 1 Unze	1	4
über 1 Unze = = 3 Unzen	2	4
= 3 Unzen = = 6 =	3	4
= 6 = = = 8 =	4	4
= 8 = = = 12 =	6	—
= 12 = = = 16 =	9	—
Ob diese Art Kruken genommen sey, muß auf dem Recepte bemerkt werden.		

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 13ten März 1833.

Inhalt.

Ausſchreiben, die Zählung der Volksmenge und der Wohngebäude im Königreiche betreffend.

(2.) Ausſchreiben des Königlichen Miniſterii des Innern an ſämmtliche Königliche Landdroſteien und die Königliche Berghauptmannſchaft zu Clausthal, ſo wie an ſämmtliche Obrigkeiten im Lande, die Zählung der Volksmenge und der Wohngebäude im Königreiche betreffend. Hannover, den 9ten März 1833.

Wir haben für nöthig erachtet, zur Erlangung einer genauen Kenntniß der Bevölkerung des Königreichs und der darin eintretenden Veränderungen, eine Zählung der Volksmenge vornehmen und dieſe von Zeit zu Zeit wiederholen zu laſſen. Mit dieſer Zählung ſoll zugleich diejenige der Wohngebäude verbunden werden. Indem Wir die Beſtimmung über den Zeitpunct der Wiederholung vorbehalten, verordnen Wir wegen der im laufenden Jahre vorzunehmenden Zählung und der dabei, ſo wie in Zukunft zu beobachtenden Grundſätze, wie folgt:

A. Volkszählung.

I. Grundſätze der Zählung.

§. 1.

Die Zählung ſoll nach Verſchiedenheit der Geſchlechter, der Altersſtufen und der Religion geſchehen. Außerdem ſoll die Zahl der Ehepaare, der Witwer und Witwen, der Taubſtummen und der Blinden ebenfalls angegeben werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Altersstufen sollen folgendergestalt angegeben werden:

1) von der Geburt bis zum vollendeten 7ten Jahre,
2) vom vollendeten 7ten bis zum vollendeten 14ten Jahre,
3) " " 14ten " " " 20sten "
4) " " 20sten " " " 45sten "
5) " " 45sten " " " 60sten "
6) " " 60sten " " " 90sten "
7) über 90 Jahre.

§. 3.

Die Taubstummen sollen angegeben werden:

1) vom frühesten Alter bis zum vollendeten 5ten Jahre,
2) von dem 5ten bis zum vollendeten 15ten Jahre,
3) " " 15ten " " " 30sten "
4) " 30 Jahren und darüber.

§. 4.

Die Blinden sind nur nach den Altersstufen vom frühesten Alter bis zum vollendeten 45sten Jahre, und von 45 Jahren und darüber zu verzeichnen.

§. 5.

In Ansehung der Religion werden besonders aufgeführt: Lutheraner, Reformirte, Katholiken, Mennoniten und Israeliten.

§. 6.

Die Zählung an jedem Orte soll alle Bewohner desselben am Tage der Zählung begreifen, wobei nach folgenden näheren Bestimmungen zu verfahren ist:

1) Der Wohnsitz im polizeirechtlichen Sinne (das Domicil), so wie das Unterthanen-Verhältniß kömmt nicht in Betracht, sondern der gewöhnliche Aufenthalt. Die bloß zufällige Abwesenheit am Tage der Zählung, ohne Absicht zur dauernden Veränderung des Aufenthaltsorts, wird nicht berücksichtigt. (cfr. §. 7. № 1.)
2) Nachbezeichnete, nur zur Zeit abwesende Inländer werden mitgezählt, als:
   a. diejenigen, welche zwar zeitweilig im Auslande leben, jedoch mit einem Haushalte im Inlande angesessen sind, wie Frachtfahrer, Hollandsgänger, Reisende; desgleichen die Seefahrer;
   b. die auf auswärtigen Universitäten und andern Unterrichts-Anstalten befindlichen Kinder von Inländern;

Digitized by Google

c. die am Tage der Zählung auf der Wanderschaft im Inlande befindlichen inländischen Handwerker;

d. diejenigen, welche einen Theil des Jahrs im Auslande auf ihren Gütern u. s. w. zubringen, wenn sie den Winter hindurch sich im Inlande aufhalten, oder hier eine Anstellung im Staatsdienste haben.

3) Von anwesenden Ausländern werden mitgezählt:

a. sämmtliche am Tage der Zählung in Arbeit oder Geschäften stehenden auswärtigen Handwerksburschen, Gehülfen, Kaufdiener u. s. w.;

b. sämmtliche Dienstbothen aus dem Auslande;

c. diejenigen, welche sich sonst Geschäfte halber auf längere Zeit im Lande aufhalten;

d. die in Gefängnissen und Strafanstalten Befindlichen;

e. die Hausirer, umherziehende Schauspieler u. s. w., welche mit einer Erlaubniß zum Aufenthalte im Lande auf einige Zeit versehen sind.

4) Kommen Ausländer alljährlich auf gewisse Zeit zur Arbeit in das Land, so sollen dieselben in besonderen Listen verzeichnet werden, wobei es der Angabe von Alters-Verschiedenheiten nicht bedarf.

5) Es werden nicht mit verzeichnet:

a. die im Auslande befindlichen Handwerker, Gehülfen, Kaufdiener, Dienstbothen u. s. w. aus dem Inlande;

b. die im Inlande reisenden Handwerker aus dem Auslande, welche am Tage der Zählung ohne Arbeit oder Anstellung sind;

c. die auswärtigen Reisenden im engern Sinne, welche sich also nicht der Erwerbung des Unterhalts wegen im Inlande aufhalten; die auswärtigen Frachtfahrer und Schiffer; ebenso die auswärtigen Badegäste;

d. die Studenten und Schüler aus dem Auslande.

II. Ort der Zählung.

§. 7.

1) Personen und Familien, welche mehrere Wohnorte im Inlande haben, einen Theil des Jahrs in der Stadt, den andern auf dem Lande zubringen u. s. w., werden da verzeichnet, wo sie sich zur Zeit der Zählung befinden.

Bloße Absteige-Quartiere und zufällige Anwesenheit in diesem zur Zeit der Zählung kommen nicht in Betracht.

Digitized by Google

2) Sämmtliche im Dienste einer Herrschaft oder bei einem Meister sich befindende Personen werden am Wohnorte der Herrschaft verzeichnet.

3) Das gesammte Militair wird von der obern Militair-Behörde verzeichnet werden und ist daher in den Ortschafts-Listen (mit der, wegen der auf elfmonatlichen Urlaub befindlichen Corporale und Soldaten, weiter unten gemachten Ausnahme) hinweg zu lassen.

Es sind hieher zu rechnen, die sämmtlichen im Dienste stehenden Militairs, ohne Unterschied des Ranges und mit Einschlusse aller Beurlaubten; ferner die übrige zum Kriegs-Ministerio gehörige oder davon abhängige Dienerschaft, die Bau-, Verpflegungs- und Zeughaus-Beamte, Garnison-, Hospital- und Regiments-Ärzte, die Hospital-Dienerschaft, so wie die Garnison-Auditeurs, Prediger und Schullehrer, wenn sie diese Stellen ausschließlich bekleiden.

In den Militair-Listen werden jedoch die Frauen, Kinder, Dienstbothen u. s. w. der vorgedachten Personen nicht aufgeführt. Es sind solche daher in den Ortschafts-Listen mit zu verzeichnen. Gleichfalls werden in den Ortschafts-Listen die auf Wartegeld oder in Pension stehenden Militairs aufgeführt.

Ferner sollen in einer besondern Spalte dieser Listen diejenigen Corporale und Soldaten der Infanterie eingetragen werden, welche sich an jedem Orte auf elfmonatlichen Urlaub befinden.

4) Die Studenten auf der Universität Göttingen sollen von der Universitäts-Behörde besonders verzeichnet werden, fallen daher in den Listen des Wohnorts ihrer Eltern, Vormünder u. s. w., so wie in denjenigen der übrigen Bewohner der Stadt Göttingen aus.

5) Die auf ausländischen Universitäten und die auf anderen in- und ausländischen Unterrichts-Anstalten befindlichen Kinder von Inländern sollen in die Liste des Wohnorts ihrer Eltern oder Vormünder eingetragen werden.

6) Die Gefangenen aller Art, die Sträflinge, die Taubstummen und Wahnsinnigen werden von den Obrigkeiten, unter denen das Gefängniß steht, und von den Vorstehern der Anstalt verzeichnet.

7) Hausirer und andere umherziehende Personen aus dem Auslande oder ohne festen Wohnsitz werden an dem Orte verzeichnet, wo sie sich am Tage der Zählung befinden.

III. Zeitpunct der Zählung und Ausführung derselben.

§. 8.

Die Zählung soll am ersten Julius dieses Jahrs in der Art vorgenommen

Digitized by Google

werden, daß festgestellt wird, wie groß die Seelenzahl zu Anfange dieses Tages war, wobei auf den zu Mitternacht anfangenden bürgerlichen oder Calendertag zu sehen ist.

§. 9.

Die Zählung soll Ortschaftsweise geschehen, und in den Gegenden, wo die Häuser und Höfe einzeln liegen, nach Bauerschaften, wobei nach folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

a. Jede Orts-Obrigkeit hat innerhalb ihres Bezirks die Zählung vornehmen zu lassen, wenn auch dadurch ein geographisch zusammenhängender Ort durchschnitten wird.

b. Bei Bestimmung der Ortschaften ꝛc. soll das Ubbelohdesche Repertorium zum Grunde gelegt, jedoch wo es nöthig, berichtigt werden. Die Nachrichten über dessen Aufstellung werden sich in Folge des Ausschreibens vom 10ten November 1820, in den Registraturen der Obrigkeiten finden, oder sollen auf Erfordern von hier mitgetheilt werden.

c) Die Bestimmung und Aufführung der Ortschaften in den Listen soll nämlich nach dem geographischen Zusammenhange und der Eintheilung in politische Gemeinden geschehen. Zerfällt ein zusammenhängender Ort in mehrere Gemeinden, oder besteht eine politische Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so soll von den Obrigkeiten jede Unterabtheilung besonders in die Liste eingetragen, zugleich aber die Summe für den ganzen Ort, oder für die Gemeinde darin angegeben werden.

Die Regierungs-Behörden haben für die Unterabtheilungen nur die Haupt-Seelenzahl (Spalte 4. der mitzutheilenden Liste A.) für den ganzen Ort oder die Gemeinde aber sowohl die Haupt-Seelenzahl, als die übrigen Nachweisungen (Spalte 5 bis 16.) einzutragen. (Irrthümer in der Zusammenrechnung können durch den Gebrauch kleinerer Zahlen für die eine der doppelt vorkommenden Angaben verhütet werden.)

d) In den Bezirken, wo die Wohnungen zerstreut liegen, werden die Abtheilungen nach den politischen Gemeinden (Bauerschaften ꝛc.) angenommen. Kirchliche-, Nebenanlage-, Deich- und Siehl-Verbände bleiben für jetzt unberücksichtigt, auch bedarf es der Aufführung von Unterabtheilungen, welche etwa einen besondern Namen führen, ohne jedoch geographisch zusammen zu hängen, nicht.

e) Güter, Gehöfte und andere Stellen, welche zu keinem Gemeinde-Verbande gehören, sind einzeln aufzuführen.

Digitized by Google

§. 10.

Die allgemeine Leitung steht den Königlichen Landdrosteien zu, und für den Harz der Königlichen Berghauptmannschaft.

Wegen der Bewohner der Königlichen Schlösser und der übrigen zum Königlichen Hofstaate gehörigen Gebäude, so wie wegen der Stadt Göttingen werden Wir die nöthigen Verfügungen unmittelbar treffen.

Dasselbe wird in Ansehung der Militairs und der Studirenden geschehen.

§. 11.

Die Anordnungen zu Ausführung des Geschäfts im Einzelnen werden von der Orts-Obrigkeit getroffen, mithin auch von den ungeschlossenen Gerichten und amtssässigen Magistraten.

Die Orts-Obrigkeiten erhalten hiedurch besondern Auftrag zur Zählung in Ansehung aller in ihrem Bezirke liegenden canzleisässigen Grundstücke, oder der sonst darin wohnenden canzleisässigen Personen, der Hofdienerschaft und der Militairs, so weit es dessen in Ansehung der beiden letzteren bedarf.

§. 12.

Die Zählung selbst soll zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts in möglichst kleinen Abtheilungen geschehen. In den Städten werden die Magistrate solcherhalb nach den Orts-Verhältnissen die nöthigen Anordnungen treffen, und regelmäßig die Bezirks-Vorsteher und ähnliche zuverlässige Personen damit beauftragen.

Auf dem Lande ist das Geschäft in der Regel den Orts-Vorgesetzten aufzutragen. Jedoch bleibt den Obrigkeiten unbenommen, hierin eine Änderung zu treffen, wenn sie solches für zweckmäßig halten.

§. 13.

Die Listen sollen in Gemäßheit der vorgeschriebenen Formulare unter den Buchstaben A. und B. aufgestellt werden, von welchen die nöthige Anzahl von den Landdrosteien und respective der Berghauptmannschaft vertheilt werden wird.

Die Ortschafts-Liste soll die Hausnummer und die Namen der Haus-Eigenthümer enthalten.

Vor der Ablieferung an die Obrigkeit muß die Richtigkeit der Liste geprüft werden. In den Städten haben die Magistrate dieserhalb das Nöthige anzuordnen; auf dem Lande geschieht die Prüfung durch einen Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, Amtsvoigt u. s. w.

§. 14.

Aus den Listen der Ortschaften läßt die Obrigkeit eine Hauptliste zusammenstellen,

Digitized by Google

welche nur die Namen der Gemeinden, Orte u. s. w. und die Summen enthält, und sendet diese an die vorgesetzte Regierungs-Behörde.

Auch von den Obrigkeiten, welchen nur eine Ortschaft untergeben ist, wird nur eine summarische Nachweisung in der ebengedachten Art eingesandt. Die ungeschlossenen Gerichte und die amtssässigen Magistrate senden diese Listen an das Amt, zu dessen Bezirke sie gehören.

Die Landdrostei und resp. die Berghauptmannschaft läßt die Listen der Obrigkeiten zusammenstellen, und auf diese Weise die Nachweisung für ihren gesammten Verwaltungs-Bezirk bilden, welche an Uns einzusenden ist.

§. 15.

Damit die Arbeit möglichst beschleunigt werde, ist die Aufnahme der Ortschafts-Liste im Laufe des Monats Junius zu bewirken. Diese muß durch genaue Befragung der Hausherrschaft und der sonst im Hause wohnenden Familienhäupter, oder durch Einforderung schriftlicher Verzeichnisse geschehen. Nur die von vorübergehenden Umständen abhängenden Verhältnisse bleiben vorläufig unberücksichtigt, wie die Zählung in den Wirthshäusern, der Hausirer u. s. w.

Am 1sten Julius ist sodann die Liste nochmals genau durchzugehen und darin jede Veränderung nachzutragen, welche bis zu diesem Tage durch Geburten, Todesfälle u. s. w. vorgekommen ist.

An demselben Tage sind ferner alle diejenigen Aufzeichnungen vorzunehmen, bei denen es auf weniger ständige Verhältnisse ankömmt.

Die Obrigkeit muß dahin sehen, daß der um die genannte Zeit etwa eintretende Umzug der Miethsleute keine Unrichtigkeiten veranlaßt.

B. Zählung der Wohngebäude.

§. 16.

Die Zählung der Wohngebäude soll ebenfalls im Laufe des Monats Junius d. J. vorgenommen werden. Die wegen der Volkszählung in Ansehung der Ausführung, der Abtheilungen u. s. w. gegebenen Vorschriften sind dabei, so weit sie hier anwendbar sind, gleichfalls zu befolgen. Die Verzeichnung der zum Königlichen Hofstaate gehörigen Gebäude wird durch das Königliche Oberhofmarschall-Amt verfügt werden.

Die Zahl der Wohngebäude ist auch für die Unterabtheilungen anzugeben, welche ein Ort oder eine Gemeinde enthält. (§. 9. litt. c.)

Zu den Wohngebäuden sollen gerechnet werden, alle diejenigen Häuser, welche

Digitized by Google

wenigſtens mit einer Feuerſtelle verſehen ſind, und entweder fortdauernd oder während eines Theils des Jahrs bewohnt werden.

Abgeſonderte Nebenhäuſer und dergleichen Hinterhäuſer werden mitgezählt, wenn die vorſtehende Beſtimmung darauf anwendbar iſt.

Flügel und andere Seitengebäude, welche mit dem Haupthauſe unmittelbar zuſammenhängen, mögen ſie unter einem Dache ſtehen oder nicht, werden nicht gezählt.

Bilden die eben gedachten Gebäude aber eine, durch eine innere Zwiſchenmauer oder durch Stallungen und andere nicht bewohnte Räume, vom Haupthauſe abgeſonderte Wohnung, ſo ſind ſie beſonders zu zählen. Fabrikgebäude, Mühlen, Schmieden u. ſ. w., welche nur zum Gewerbsbetriebe benutzt, nicht aber bewohnt werden, ſind nicht mitzuzählen.

Eben ſo wenig Gartenhäuſer, welche nur am Tage beſucht werden.

Da es übrigens hier nur darauf ankömmt, für zweifelhafte Fälle eine möglichſt gleichartige Grenze allgemein feſtzuſetzen, ſo bleibt den Regierungs-Behörden überlaſſen, die etwa noch vorkommenden Fälle, über welche im Vorſtehenden nichts beſtimmt iſt, auf eine im Ganzen hiemit übereinſtimmende Weiſe zu entſcheiden.

§. 17.

Einſendung der Liſten.

Die Ortſchafts-Liſte muß bis zum 8ten Julius demjenigen zugeſtellt werden, welcher mit der Prüfung derſelben beauftragt iſt.

Der letztere muß vorzüglich durch einzelne genaue Erkundigungen die Zuverläſſigkeit der Liſte ausmitteln. Finden ſich mehrfache oder ſonſt erhebliche Unrichtigkeiten, ſo muß die Liſte durch einen beſonders Beauftragten auf Koſten deſſen, welcher das Verſehen beging, von neuem aufgenommen werden.

§. 18.

Die Nachſicht der Liſten muß ſo zeitig bewirkt werden, daß die Obrigkeit am Schluſſe des Monats Julius im Beſitze derſelben iſt. Die letztere hat die Zuſammenſtellung binnen 14 Tagen an die vorgeſetzte Regierungs-Behörde einzuſenden, von welcher Wir die Hauptnachweiſung binnen einer gleichen Friſt gewärtigen wollen.

Hannover, den 9ten März 1833.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 6ten April 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Eröffnung der Anstalt in Hildesheim für präsumtiv unheilbare Irren betreffend.

(3.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, die Eröffnung der Anstalt in Hildesheim für präsumtiv unheilbare Irren, und die solcher Anstalt beigelegte Bezeichnung betreffend. Hildesheim, den 29sten März 1833.

Nachdem die im Eingange des Ausschreibens des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 25sten August 1827 (Gesetz-Sammlung 1827 Abtheilung II. № 5.) erwähnte Anstalt für präsumtiv unheilbare Irren in den Gebäuden des ehemaligen St. Magdalenen-Klosters nunmehr vollendet und seit dem 1sten dieses Monats eröffnet worden; so wird solches in Beziehung auf das obige Ausschreiben und unter Autorisation des Königlichen Ministerii des Innern hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und dabei bemerkt, daß der letzterwähnten Anstalt im St. Magdalenen-Kloster die Bezeichnung:

„Pflege-Anstalt"

Digitized by Google

beigelegt ist, und die beiden combinirten Anstalten:

„Heil- und Pflege-Anstalt"

benannt werden.

Hildesheim, den 29sten März 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Schmidt-Phiseldeck.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 10ten April 1833.

Inhalt.

Ausſchreiben, Einkommenſteuer betreffend.

(4.) Ausſchreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an ſämmtliche mit der Beſchreibung der Einkommenſteuer beauftragte Obrigkeiten des Königreichs, die Prüfung der Einkommenſteuer-Declarationen betreffend. Hannover, den 6ten April 1833.

Die Königliche Verordnung vom 25ſten Junius 1822, die Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer betreffend, ſchreibt im §. 54. vor, daß die Obrigkeiten, welche bei den Declarationen zur Einkommenſteuer Unrichtigkeiten zu bemerken glauben, die Declaranten zuvörderſt auf die Folgen unrichtiger Angaben aufmerkſam zu machen und, im Fall dieſe Erinnerung fruchtlos bleiben ſollte, gegen alle diejenigen Perſonen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, die Unterſuchung und Straferkennung vorbehältlich des Recurſes an Uns vorzunehmen, in Anſehung ſolcher Perſonen aber, welche einen privilegirten Gerichtsſtand haben, unter Vorlegung der Verdachtsgründe an Uns zu weiterer Verfügung zu berichten haben.

Digitized by Google

Indem Wir mit Vorwiſſen und Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii auf vorſtehende Beſtimmungen aufmerkſam machen, fordern Wir die Obrigkeiten hiedurch um ſo dringender auf, ſolche bei der im laufenden Monate vorzunehmenden Beſchreibung der Einkommenſteuer pünctlich zu befolgen, als der Ertrag der Einkommenſteuer den davon gehegten Erwartungen bißher nicht entſprochen hat.

Gegenwärtiges Ausſchreiben ſoll in die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 6ten April 1833.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Schele. Dommes. Baring. Schulze.
Iffland. Schrader.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 19ten Junius 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die neue Arzenei-Taxe betreffend.

(5.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſteriums, betreffend die Erläuterung einiger Beſtimmungen in der neuen Arzenei-Taxe vom 31ſten Januar d. J. Hannover, den 13ten Junius 1833.

Nachdem Zweifel über die Grenze der in der neuen Arzenei-Taxe vom 31ſten Januar d. J. unter № 11 und 12 der Taxe der Arbeiten bezeichneten Auflöſungen entſtanden ſind, ſo wird hiedurch Folgendes erklärt:

I. In die Claſſe der in der Arzenei-Taxe unter dem Abſchnitte: Taxe der Arbeiten № 11 bezeichneten warmen Auflöſungen, wofür jedesmal 1 Mgr. zu berechnen erlaubt iſt, fallen die Auflöſungen aller in der Regel ſich nicht leicht und ſchnell in einem kalten Löſungsmittel auflöſenden Salze, die Extracte von ſteifer Conſiſtenz und andere nur unter Anwendung äußerer Wärme ſchnell lösbare Subſtanzen, als Aloë, Alumen, Catechu, Cuprum sulphuricum, Ferrum sulphuricum, Kali nitricum, Kali sulphuricum, Magnesia sulphurica, Natrum carbonicum, Natrum sul-

phuricum, Oxalium, Tartarus depuratus, Tartarus natronatus, Sapo und ähnliche, nicht in der Pharmacopoe aufgenommene, aber zuweilen in der Praxis vorkommende Substanzen.

Sind aber erwähnte oder ähnliche Substanzen in der Colatur eines Decoctes oder warmen Infusums aufzulösen verordnet, so darf für deren Auflösung nichts berechnet werden, weil die Bedingung zu ihrer schnellen Auflösung, die Wärme nämlich, in der heißen Colatur des Decoctes und in der warmen des Infusums schon vorhanden ist.

Ist ferner die Menge des zu lösenden steifen Extractes im Verhältniß zu dem kalten Lösungsmittel nur gering, als z. B. fünf bis zehn Grane des Extractes auf eine bis vier Unzen Wasser, so darf für deren Lösung nichts berechnet werden, weil es der Anwendung äußerer Wärme zu ihrer Lösung unter Anwendung anderweitiger Hülfsmittel nicht bedarf.

II. Unter die Bestimmung von № 12 der Taxe der Arbeiten gehören, außer den daselbst beispielsweise aufgeführten Substanzen, noch ferner: Acidum tartaricum, Argentum nitricum, Aurum muriaticum natronatum, Baryta muriatica, Borax, Calcaria muriatica, Ferrum muriaticum oxydatum, Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Kali aceticum, Kali carbonicum, Kali causticum, Kali hydrojodicum, Kali sulphuratum, Morphium aceticum, Morphium muriaticum, Natrum aceticum, Plumbum aceticum, Saccharum, Strychninum aceticum, Strychninum muriaticum, Strychninum nitricum, Tartarus ammoniatus, Tartarus boraxatus, Tartarus stibiatus, Zincum sulphuricum, Extractum Taraxaci liquidum, Pulpa Tamarindorum, Extractum Trifolii liquidum und ähnliche in der Pharmacopoe nicht aufgenommene, aber noch zuweilen in der Praxis vorkommende Substanzen.

III. ist zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder die Apotheker in den Fällen, wo von ihnen Arzeneien in kleineren Mengen ausgegeben werden, als die in der Arzenei-Taxe lediglich der Preisbestimmung halber aufgeführte Quantität, berechtigt zu seyn glauben, für diese kleineren Mengen einen verhältnißmäßig höhern Preis anzusetzen, und zwar in eben dem Verhältnisse, wie dieses die Arzenei-Taxe ausnahmsweise bei einigen ausdrücklich bezeichneten Arzeneien gestattet. Da dies Verfahren aber der ergangenen Arzenei-Taxe nicht gemäß ist, so wird hiemit declarirt und festgesetzt,

daß dem Apotheker nicht erlaubt sey, nach Ähnlichkeit der tarmäßigen Erhöhung der Preise bei geringeren Quantitäten, da wo die Arzenei-Taxe keine besondere

Beſtimmungen für die Minima des Mittels enthält, die Anſätze der Taxe bei kleineren Mengen zu erhöhen.

Hannover, den 13ten Junius 1833.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium

Stralenheim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 12ten October 1833.

Inhalt.

Ausſchreiben: die Form des Huldigungs-Eides und der Dienſt-Eide betreffend.

(6.) **Ausſchreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die künftige Form des Huldigungs-Eides und der Dienſt-Eide betreffend.** Hannover, den 9ten October 1833.

Da nach den Beſtimmungen des unter dem heutigen Tage publicirten Staats-Grundgeſetzes, Capitel 2. §. 13., die in der Form des Huldigungs-Eides bisher beſtandenen Verſchiedenheiten hinfüro wegfallen müſſen; ſo werden ſämmtliche Landesbehörden und Obrigkeiten des Königreichs hiemit angewieſen, in allen Fällen, wo bei dem erſten Eintritte in den Staatsdienſt oder ſonſt der Huldigungs-Eid geleiſtet werden muß, ſolchen künftighin ſtets nach der angeſchloſſenen, für einen Theil des Königreichs bisher ſchon vorgeſchrieben geweſenen Formel ableiſten zu laſſen.

Nicht minder iſt, der Vorſchrift des Staats-Grundgeſetzes Capitel 8. §. 161. gemäß, bei allen Civil-Staatsdienern in den künftig von ihnen zu leiſtenden Dienſt-Eiden hinzuzufügen,

daß der Anzuſtellende die Beſtimmungen des Staats-Grundgeſetzes getreulich beobachten wolle.

Digitized by Google

Dieſes Ausſchreiben ſoll durch die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung ſämmtlichen Landesbehörden und Obrigkeiten zur Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 9ten October 1833.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

Huldigungs-Eid.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelm dem Vierten, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc., Unſerem Allergnädigſten Herrn, ſollet Ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Seiner Königlichen Majeſtät Ihr wollet treu, hold und gehorſam ſeyn, Dero Beſtes wiſſen und nach äußerſtem Vermögen befördern, Arges aber ſo viel an Euch iſt, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht ſeyn, darin wider Höchſtermeldete Seine Königliche Majeſtät oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, ſollte, wollte oder könnte. Wenn aber Seine Königliche Majeſtät nach dem Willen des Allmächtigen (das doch ſeine Göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle) mit Tode abgehen würde, ſodann denjenigen Prinzen des Königlichen Hauſes, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt zuſtehet und Deren eheleiblichen männlichen Erben in abſteigender Linie, und wann auch Deren nach dem unerforſchlichen Rath der Göttlichen Vorſehung keine mehr vorhanden ſeyn ſollten, alsdann des regierenden Herrn Herzogs von der jetzigen Wolfenbüttelſchen Linie Fürſtlichen Durchlauchtigkeit und Deſſen eheleiblichen männlichen Erben und Agnaten, und zwar allezeit nach dem Rechte der Erſtgeburt, obiges alles gebührend leiſten wollet.

Digitized by Google

Real-Register

der

Gesetz-Sammlung.

Abtheilung II.

	Pag.	Nr.
A.		
Arzenei-Taxe; Anordnung einer neuen vom 1sten März 1833 an —	1	1
	3	
Taxe der Arbeiten — — —	21	1
Taxe der Gefäße — — —	23	1
— — vom 31sten Januar d. J.; Erläuterung der darin unter № 11. und 12. der Taxe der Arbeiten enthaltenen Bestimmungen — — —	37	5
D.		
Dienstleid der Civil-Staatsdiener; Form derselben. — In den von den Civil-Staatsdienern zu leistenden Dienstleiden soll nach Vorschrift des §. 161. des Staats-Grundgesetzes künftig hinzugefügt werden, daß der Anzustellende die Bestimmungen dieses Gesetzes getreulich beobachten wolle — — — — — —	41	6
E.		
Eid — Huldigungs- und Dienst-; Siehe Dienst- und Huldigungs-Eid.		
Einkommensteuer. Siehe Steuer.		
G.		
Gebäude — Wohn-; Anordnung einer Zählung derselben. Siehe Zählung.		
H.		
Huldigungs-Eid. Änderung in der Form desselben in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 13. des Staats-Grundgesetzes — — —	41	6
J.		
Irren-Anstalt zu Hildesheim. Siehe Medicinalwesen.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
M.		
Medicinalwesen; Einführung der Pharmacopoeae Hanoveranae novae und Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe vom 1sten März 1833 an	1	1
— Erläuterung der in der neuen Arzenei-Taxe vom 31sten Januar d. J. unter № 11. und 12. der Taxe der Arbeiten enthaltenen Bestimmungen	37	5
— Eröffnung der in den Gebäuden des ehemaligen St. Magdalenen-Klosters zu Hildesheim für präsumtiv unheilbare Irren errichteten Aufbewahrungs- und Versorgungs-Anstalt mit dem 1sten März 1833 und Combinirung derselben mit der daselbst bereits bestehenden Irren-Heilanstalt im St. Michaelis-Kloster unter der Benennung »Heil- und Pflege-Anstalt« — — — — — —	33	3
P.		
Pharmacopoea Hanoverana; Aufhebung der bisherigen und Einführung einer neuen Bearbeitung derselben unter dem Titel »Pharmacopoea Hanoverana nova« vom 1sten März 1833 an — — —	1	1
S.		
Steuer — Einkommen-; Prüfung der Declarationen der Steuerpflichtigen bei der von den Obrigkeiten vorzunehmenden Beschreibung derselben — — — — — —	35	4
V.		
Volkszählung. Siehe Zählung.		
W.		
Wohngebäude; Zählung derselben. Siehe Zählung.		
Z.		
Zählung der Bevölkerung, so wie der Wohngebäude im Königreiche. Anordnung einer, und Vorschriften wegen der dabei von den Behörden zu befolgenden Grundsätze — — —	25	2

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1833.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe
1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1833.

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung III.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1832.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 1.	Landdrostei zu Aurich.	Stadt Emden.	Leihaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden.	III.	21	48
1833. Jan. 10.	Consistorium zu Aurich.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einsendung der in die allgemeine reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse fließenden Pfarr-Vacanz-Gelder an den Rendanten derselben, den Prediger Wychram in Emden betreffend.	I.	1	2
— 14.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Einbinden der den Amts-Unterbedienten zukommenden 1sten Abtheilung der Gesetzsammlung, und den Übergang des Eigenthums derselben auf die Dienstnachfolger der Amtsunterbedienten betreffend.	—	2	2
— 16.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais.	Circular, die Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen betreffend.	—	3	3
— 16.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Besoldungs-Etats der Beamten und Amtsunterbedienten betreffend.	—	4	6

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 17.	Consistorium zu Stade.	Die Kirchen-Commissarien und Kirchen-Baumeister in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Ausschreiben, einige Abänderungen der Instruction für die Kirchen-Baumeister betreffend.	I.	5	7
— 17.	— —	Die weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude zu entrichtenden Fisci- und Consistorial-Gebühren betreffend.	—	6	8
— 24.	— —	Alle Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Bekanntmachung, den der katholischen Kirchengemeinde zu Lingen zu den Kosten der Erbauung einer neuen Kirche bewilligten Ertrag einer Kirchenbecken-Collecte in allen Kirchen des Königreichs betreffend.	—	7	9
— 25.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigtein des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die unmangelhafte Beobachtung des Cammer-Ausschreibens vom 29sten August 1831 wegen Übereinstimmung der Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträge mit der einnahmlichen Berechnung.	—	8	10
— 25.	— —	— —	Ausschreiben, das von den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude zu zahlende Schornsteinfegerlohn betreffend.	—	9	11
— 29.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten und geistlichen Ministerien des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie betreffend.	—	10	12
Febr. 5.	Landdrostei zu Aurich.	Stadt Norden.	Regulativ, die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde zu Norden betreffend.	II.	11	16

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Bezirks.	Ausschreiben wegen der von den Landdragonern über ihre Unternehmungen aufzunehmenden Protocolle.	II.	12	18
— 8.	Cab.-Ministerium.	Alte-Land.	Bekanntmachung, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 9ten August 1832 über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes betreffend.	—	13	19
— 8.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Transport der Schaffüße aus den Alt-Hannoverschen Provinzen in den dasigen Landdrostei-Bezirk betreffend.	—	14	20
— 8.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die von den Landdragonern bei den Behörden übergebenen Protocolle betreffend.	—	15	20
— 9.	— —	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Verbreitung verrufener Münzsorten betreffend.	—	16	21
— 9.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Obrigkeiten und übrigen betreffenden Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen sorgfältiger Aufbewahrung und gehörigen Einbindens des für die Registratur bestimmten Exemplars der Lüneburgschen Anzeigen.	—	17	22
— 12.	Landdrostei zu Osnabrück.	Herrlichkeit Papenburg.	Bekanntmachung, das Lumpensammeln in der Herrlichkeit Papenburg betreffend.	—	18	24
— 21.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die an das Consistorium von den Superintendenten einzusendenden Gelder betreffend.	—	19	24
— 25.	Landdrostei zu Hannover.	Stadt Elbagsen.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Elbagsen.	—	20	25
März 4.	Des Königs Majestät.	Den Jurisdictions-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Haselünne.	Verordnung, die Verschickung der Acten bei eintretender Stimmengleichheit in der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne betreffend.	III.	22	68
— 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die jährlich einzusendenden Anträge auf Bewilligungen aus dem allgemeinen Landstraßen-Fonds betreffend.	—	23	70

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 13.	Landdrostei zu Hildesheim.	Ämter Münden und Uslar.	Bekanntmachung, die Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen vom Amte Münden an das Amt Uslar betreffend.	III.	24	72
— 15.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Ämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die obrigkeitliche Genehmigung der auf dem platten Lande vorzunehmenden Neubauten, Haupt-Reparaturen an Gebäuden und Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen betreffend.	—	25	72
— 22.	Des Königs Majestät.	Die Garten-Gemeinden vor Hannover.	Verordnung, enthaltend eine Anordnung über die Wahl von Vertretern der Gartengemeinden vor Hannover.	—	26	73
— 23.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen des Hausirhandels mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern.	—	27	79
— 27.	Landdrostei zu Aurich.	Das Schifffahrt treibende Publicum.	Bekanntmachung, die Ertheilung neuer und Erneuerung alter Seepässe betreffend.	—	28	80
April 1.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Stadt Dannenberg und die Ämter Dannenberg und Hitzacker.	Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg.	IV.	29	83
— 13.	— —	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Gebrauch der Scheidemünze bei Zahlungen über zwei Gutegroschen, und die verbotene Scheidemünze betreffend.	—	30	88
— 17.	— —	— —	Bekanntmachung, die Bestellung der Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paßbehörden betreffend.	—	31.	90
— 18.	Cab.-Ministerium.	Die Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie für die Mitglieder der Ritterschaft.	Bekanntmachung, nach welcher der Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie den Mitgliedern der Ritterschaft gestattet ist, bei der für die Civil-Staatsdiener vorgeschriebenen gestickten Uniform, außer bei Hof-Festen, Bällen und andern feierlichen Gelegenheiten, lange dunkelblaue, mit einer goldenen Tresse der Länge der Nath nach gezierte Beinkleider und Stiefel zu tragen.	—	32	91

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 20.	Just.-Canzlei zu Aurich.	Die betreffenden Ämter und Gerichte.	Bekanntmachung, die Vorladung der bei dem Hypothekenwesen einiger namhaft gemachten Ämter und Gerichte im Fürstenthume Offriesland interessirten Real-Prätendenten enthaltend.	VI.	45	135
— 22.	Landdrostei zu Stade.	Das Schiffahrt und Handel treibende Publicum.	Bekanntmachung, betreffend die im Königreiche Schweden hinsichtlich der Quarantaine-Maßregeln in Beziehung auf die Cholera bekannt gemachten neueren Abänderungen.	IV.	33	91
— 26.	Landdrostei zu Hannover.	Die Stadt Springe.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe.	—	34	93
— 29.	Des Königs Majestät.	Die Niedergrafschaft Lingen und für die mit selbiger verbundenen s.g. Münsterschen Absplissen.	Declaration, die statutarische eheliche Gütergemeinschaft betreffend.	—	35	107
— 29.	Landdrostei zu Aurich.	Die Stadt Emden.	Bekanntmachung, die Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden vom 1sten October 1832 betreffend.	—	36	108
Mai 2.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die hinsichtlich der herrschaftlichen Censiten einzureichenden Remissions-Vorschläge betreffend.	V.	37	109
— 3.	Des Königs Majestät.	Land Kehdingen, Freiburgschen Theils.	Verordnung über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils.	VI.	46	137
— 10.	— —	Das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Voigtei Emsbühren.	Verordnung, wodurch die Vorschrift vom 7ten December 1821 wegen Einführung einer Instruction für die Vormünder auf dem Lande im Fürstenthume Osnabrück, auch auf das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Voigtei Emsbühren erstreckt wird.	V.	38	110
— 17.	Landdrostei zu Osnabrück.	Die Gemeinde Papenburg.	Verfassungs-Urkunde für die Gemeinde Papenburg.	—	39	111

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 22.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Post-Büreaus.	Circular, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.	V.	40	119
— 23.	— —	Sämmtliche Post-Büreaus und Relais.	Circular, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.	—	41	129
— 23.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten und Prediger des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die am 23sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	—	42	131
— 23.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die am 23sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	VI.	47	142
— 25.	Consistorium zu Aurich.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, die am 23sten Junius d. J. zu veranstaltende Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	V.	43	132
— 31.	Landdrostei zu Aurich.	Fürstenthum Ostfriesland und Herrlichkeit Papenburg.	Bekanntmachung, die von den Seeschiffen zu führende Nummer-Flagge betreffend.	—	44	133
Jun. 8.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter Oldenstadt, Ebstorf und Bodenteich, nebst den darin belegenen Patrimonial-Gerichten.	Bekanntmachung, die Erweiterung der Linnen-Legge-Anstalt zu Bevensen betreffend.	VI.	48	143

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 14.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, daß den Renteien in dasiger Provinz gestattet ist, bei Einziehung der daselbst in Preußisch-Courant zu entrichtenden Domanial-Gefälle und Pacht-Gelder, statt Preußisch-Courant, Pistolen zu dem Werthe von 5 ℛ 15 ß Courant anzunehmen.	VI.	49	143
— 19.	Just.-Canzlei zu Stade.	Die bei derselben angestellten Procuratoren.	Gemeiner-Bescheid, worin den bei der Justiz-Canzlei zu Stade angestellten Procuratoren aufgegeben, die von ihr in Zoll-Contraventions-Processen abgegebenen Communicativ-Decrete und sonstigen Verfügungen an den dasigen Cammer-Consulenten zu insinuiren.	—	50	144
— 27.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche mit Besorgung der Militair-Angelegenheiten beauftragte Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 3ten, 4ten, 5ten und 12ten Linien-Bataillons.	—	51	145
— 29.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 10ten und 11ten Linien-Bataillons betreffend.	—	52	148
Jul. 2.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amts-voigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Cautions-Leistung der Beamten und die deshalb zu erlegenden Gerichts-Gebühren betreffend.	VII.	53	151
— 3.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anstellung der Militair-Districts-Commissaire betreffend.	—	54	152
— 8.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend Quarantaine-Maßregeln in Norwegen.	—	55	152
— 9.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, die Anstellung der Militair-Districts-Commissaire betreffend.	—	56	153
Aug. 8.	Landdrostei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, die bauliche Beschaffenheit der Backöfen betreffend.	VIII.	57	155
— 10	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung, das Verbot des Verkehrs mit unzulässiger Scheide-Münze betreffend.	—	58	156

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Aug. 13.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.	VIII.	59	157
— 15.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten in den Grafschaften Hoya und Diepholz.	Ausschreiben, die Ausdehnung der wegen des Lumpensammelns in dem Fürstenthume Calenberg ertheilten Vorschriften auf das Lumpensammeln in den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend.	—	60	158
— 15.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Die Vormünder und Curatoren im Geschäfts-Bezirke des Pupillen-Collegii.	Allgemeiner Bescheid, mittelst dessen die Vormünder und Curatoren erinnert werden, die vor einem Notar oder drei Zeugen errichteten Hypotheken bis zum 1sten October d. J. in das Hypothekenbuch des zuständigen Gerichts eintragen zu lassen.	—	61	159
— 15.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.	—	62	160
— 21.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung wegen der diesjährigen Eröffnung der niedern Jagd.	—	63	160
— 21.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betreffend.	—	64	161
— 23.	Landdrostei zu Hannover.	— —	Bekanntmachung wegen Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern.	—	65	161
— 28.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, wodurch der auf den 8ten September angesetzte Termin zur Eröffnung der niedern Jagd bis auf den 12ten September hinausgesetzt ist.	—	66	162
— 30.	Landdrostei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung wegen Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern.	IX.	67	163
Sept. 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung, die Einführung eines Normal-Maßes für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendende Ziegelwaare betreffend.	—	68	164
— 13.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Handels mit Holz-Pflänzlingen.	—	69	167
— 15.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch die vorhin erlassene Bekanntmachung wegen Versicherung und Bekränzung der Brunnen in Erinnerung gebracht wird.	—	70	168

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 21.	Des Königs Majestät.	Fürstenthüm. Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim.	Verordnung, das Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter betreffend, welche in den Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommen werden sollen.	IX.	71	169
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Reinigung der auf den Transport zu gebenden Arrestaten vom Ungeziefer.	—	72	172
— 25.	Landdrostei zu Stade.	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend den Umsatz des s. g. Cassengeldes gegen Conventions-Münze.	—	73	173
— 30.	Landdrostei zu Hildesheim.	Sämmtliche Gerichts-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die unter № 163. der Sporteln-Taxe zur Untergerichts-Ordnung festgesetzte Aufrufgebühr betreffend.	—	74	174
Octbr. 1.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe nach Commerzlasten betreffend.	X.	75	175
— 4.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, das Verbot des Auswerfens von Ballast in das Fahrwasser der Weser betreffend.	—	76	176
— 7.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche mit einer Gerichtsbarkeit versehene Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Gebühren der Untergerichte für Löschung von Hypotheken betreffend.	—	77	178
— 7.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Kosten des Schornsteinfegens in den herrschaftlichen Gebäuden betreffend.	—	78	179
— 8.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Berechnung von Procuratur-Gebühren in den vor der Königlichen Landdrostei verhandelten Sachen betr.	—	79	179

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 9.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Post-Büreaus und Relais.	Circular, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.	X.	80	180
— 18.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung für die zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer auf der Geest betreffend.	—	81	182
— 24.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter, Amtsvoigteien und geschlossenen Patrimonial-Gerichte.	Ausschreiben, die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	82	184
— 29.	Landdrostei zu Osnabrück.	Stadt Osnabrück.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Bestimmung des §. 4. der für die Stadt Osnabrück unterm 31sten October 1814 ergangenen Verfassungs-Urkunde betreffend.	—	83	188
Novbr. 4.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die fremde Scheidemünze betreffend.	XI.	84	191
— 11.	Landdrostei zu Hildesheim.	Stadt Alfeld.	Bekanntmachung, den Verkauf des Wildes in der Stadt Alfeld betreffend.	—	85	193
— 11.	— —	Sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Hildesheim mit Ausnahme der Magistrate zu Hildesheim und Goslar.	Ausschreiben, die Aufbringung einer neuen Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend.	—	86	194
— 20.	— —	Sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial-Rückstände in dem am ersten Amtsberathungs-Tage des nach Beendigung der Execution folgenden Monats abzuhaltenden Protocolle betreffend.	—	87	195

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 21.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verbot des eigenmächtigen Durchschleusens oder Durchschüttens betreffend.	XI.	88	196
— 25.	Des Königs Majestät.	Das Fürstenthum Lüneburg und die damit verbundenen vormals Lauenburgschen Landestheile.	Erneuerte Verordnung, die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg betreffend.	—	89	197
— 28.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge, Königliche Hoheit, von einer Prinzessinn betreffend.	—	90	238
— 28.	— —	Sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend eine Berichts-Erforderung über die in Beziehung auf die nach den Bestimmungen des Cap. V. §. 69. des Grundgesetzes zu erlassenden Vorschriften in Betracht kommenden Verhältnisse.	XII.	91	239
Decbr. 9.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einführung eines Normal-Maßes für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendenden Ziegelwaaren betreffend.	—	92	242
— 13.	Landdrostei zu Osnabrück.	Sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Insinuation der von den Ablösungs-Commissionen erlassenen Verfügungen, welche exemte Grundstücke oder Personen betreffen.	—	93	241
— 13.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verbot des Verkaufs von Formularen zu Pässen und Wanderbüchern an Privatpersonen betreffend.	—	91	241

Digitized by Google

			steis-Bezirks.	25sten Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend, gehörig nachgekommen werde.	—	96	245
—	30.	Landdrostei zu Lüneburg.	Alle Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen genauer Beobachtung der Verordnung über die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage.	—	97	246

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 16ten Februar 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die in die allgemeine reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse für das Fürstenthum Ostfriesland fließenden Pfarr-Vacanzgelder; — die Bewilligung einer Kirchenbecken-Collecte für die katholische Kirchen-Gemeinde zu Lingen behuf Erbauung einer neuen Kirche.

Ausschreiben: Die den Amts-Unterbedienten zukommende 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung; — die Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen; — die Besoldungs-Etats der Beamte und Amts-Unterbediente; — die Abänderung der Instruction für die Kirchen-Baumeister im Bremen- und Verdenschen; — die Entrichtung der Fisci- und Consistorial-Gebühren in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude im Bremen- und Verdenschen; — die Beibringung von Rentei-Attesten und Register-Extracten bei Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträge; — das von den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude zu zahlende Schornsteinfegerlohn; — die Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie betreffend.

Digitized by Google

(1.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Einsendung der in die allgemeine reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse fließenden Pfarr-Vacanzgelder an den Rendanten derselben, den Prediger Wychram in Emden betreffend. Aurich, den 10ten Januar 1833.

Durch ein Versehen ist in der den Amtsblättern inserirten Bekanntmachung vom 10ten December v. J. wegen der an die lutherischen und reformirten Prediger-Witwen- und Waisen-Cassen bei jeder Pfarr-Vacanz zu zahlenden resp. 5 und 10 Rthlr. Pr. Cour. die Bestimmung ausgelassen, daß die Kirchen-Vorsteher in den reformirten Gemeinden diese Vacanz-Gelder an den Herrn Prediger Wychram in Emden, als Rendanten der allgemeinen reformirten Prediger-Witwen- und Waisen-Casse, einzusenden haben; wonach also die Kirchen-Vorsteher in den reformirten Gemeinden sich zu achten haben.

Aurich, den 10ten Januar 1833.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

(2.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, das Einbinden der den Amtsunterbedienten zukommenden 1sten Abtheilung der Gesetz-Sammlung, und den Übergang des Eigenthums derselben auf die Dienst-Nachfolger der Amtsunterbedienten betreffend. Lüneburg, den 14ten Januar 1833.

Da die den Amtsunterbedienten zukommende 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung künftig auf herrschaftliche Kosten in einen gewöhnlichen Pappband gebunden und die dadurch erwachsenden Kosten unter den allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben berechnet werden können, so eröffnen Wir solches den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien zur

Digitized by Google

Direction, bringen übrigens bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, daß jene Gesetz-Sammlung nicht als Eigenthum der Amtsunterbedienten zu betrachten ist, sondern als der Stelle angehörig stets auf den Nachfolger im Dienste übergeht.

Lüneburg, den 14ten Januar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(3.) Circular des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais, die Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen betreffend. Hannover, den 16ten Januar 1833.

In Gemäßheit der unter dem 14ten d. M. erlassenen, in № 3. der Gesetz-Sammlung I. Abtheilung vom Jahre 1833 publicirten landesherrlichen Verordnung wird sämmtlichen Postämtern, Speditionen und Relais zur Nachachtung hiemit eröffnet, daß vom 1sten Februar 1833 an

1) den Miethfuhrleuten gestattet ist, die mit einer postmäßigen Fuhr auf einem Relais-Orte eingetroffenen Reisenden von selbigem ab weiter zu befördern, ohne daß, um den derartigen Transport für zulässig zu erachten, ein Aufenthalt der Reisenden von 24 Stunden ferner erforderlich ist, und
2) das Stationsgeld auf 8 Pfennige Conventions-Münze per Pferd und Meile herabgesetzt worden.

Durch die sub 1. getroffene Disposition ist die in der Verordnung vom 12ten April 1821 Art. II. № 3. enthaltene Bestimmung (in Ansehung welcher, zufolge des Circular-Rescripts vom 9ten August 1831 bereits eine Erläuterung ertheilt war) und die auf selbige sich beziehende, in der Verordnung vom 25sten Junius 1822 sub № 5. ertheilte Vorschrift aufgehoben; alle sonstigen in den gedachten Verordnungen vom 12ten April 1821 und 25sten Junius 1822 enthaltenen, das Verbot des Nebenpostirens und die Verpflichtung der Lohn- und Miethfuhrleute zur Einlösung eines Stationsscheins betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Damit durch die sub 2. erwähnte Herabsetzung des bisher auf 1 Sgr. per Pferd und Meile fixirten und zu gleichen Theilen den Posthaltern und der Post-Hülfs-Casse durch den Art. IV. der Verordnung vom 12ten April 1821 überwiesenen Stationsgeldes kein Nachtheil für die Relais-Inhaber erwachse; so ist beliebt, daß diese von dem vom 1sten Februar 1833 an aufkommenden Ertrage drei Viertheile beziehen und somit die bisjetzt gehabte Einnahme unvermindert behalten sollen, und daß nur der hiernach bleibende Theil an dem erhobenen Stationsgelde der Post-Hülfs-Casse zufließen soll.

Von dem Ertrage des Stationsgeldes ist daher vom 1sten Februar d. J. an nur ein Viertheil für die Post-Hülfs-Casse einzuliefern, und erfolgt die Einsendung dieses Antheils wie bisher durch die Relais an dasjenige Postamt, von welchem die Lohnfuhr-Scheine geliefert sind, durch die Postämter aber an den Ober-Post-Revisor Lühring, nach Abzug der ihnen bewilligten Remuneration von 10 Procent, zu den durch das Circulare № 50. festgesetzten Terminen. Die sowohl in dieser Beziehung, wie auch wegen regelmäßiger Ergänzung des Lohnfuhrschein-Bestandes geltenden Bestimmungen bleiben mithin unverändert.

Da bei erfolgter Herabsetzung des Stationsgeldes ein großer Theil der jetzigen Lohnfuhrschein-Sorten in den am häufigsten vorkommenden Fällen nicht mehr zu benutzen steht, so ist der Druck neuer Lohnfuhrscheine verfügt, und sind von selbigen wieder 25 Sorten wie bisher, und zwar von 4 ₰ an bis 8 ℛ inclusive nebst Scheinen zu 6 ₰ vorhanden. Mittelst dieser verschiedenen Sorten kann der für 2 Pferde zu entrichtende Betrag des Stationsgeldes auf alle vorkommenden Entfernungen von ¼ bis 6 Meilen durch einen Schein ausgewiesen werden, und wird daher auch die Beifügung von Ergänzungs-Scheinen wiederholt untersagt, sobald nicht der Fuhrschein auf eine Entfernung von mehr als 6 Meilen, oder für mehr als 2 Pferde ausgestellt wird. Die Lohnfuhrscheine im Werthe von 6 ₰ dienen künftig nur dazu, um auch bei dreispännigen Fuhren den zu zahlenden Betrag auf alle Entfernungen ausweisen zu können.

Die Postämter sollen für den 1sten Februar d. J. einen neuen Lohnfuhrschein-Bestand geliefert erhalten, und werden für die für das October-Quartal 183⅓ eingesandten Lohnfuhrgelder Ergänzungsscheine daher auch nicht übermittelt werden. Der Werth der in dem angegebenen Quartale ausgegebenen Lohnfuhrscheine soll vielmehr bei Rücklieferung des jetzigen Bestandes in Abrechnung gebracht werden. Die Absendung des neuen Bestandes, welcher bei dem verminderten Zahlungssatze jedoch geringer als der bisherige Bestand fixirt werden wird, erfolgt von hier bis zum 21sten dieses Monats, und zwar für jedes Postamt in denjenigen nach dem künftigen Zahlungssatze berechneten Sorten, in welchen die Lieferung an dasselbe seither beschafft ist. Gleich nach Empfang

Digitized by Google

der neuen Lohnfuhrscheine haben die Postämter jedem mit Lohnfuhrzetteln bisher von ihnen versehenen Relais einen neuen Bestand zu übermitteln. Den Postämtern wird zur Pflicht gemacht, die Absendung des neuen Bestandes an die Relais ohne Verzug und so zeitig zu beschaffen, daß selbiger jedem Relais vor dem 1sten Februar zugegangen ist. . . . . .

Rücksichtlich der Wiedereinlieferung des bisherigen Lohnfuhrschein-Bestandes, jedoch mit Ausnahme der Gratisscheine, welche zurückzubehalten und ferner zu benutzen sind, wird Folgendes vorgeschrieben:

Jedes Relais hat am 1sten Februar d. J. die Abrechnung über den bisherigen Bestand zu schließen, und die nicht ausgegebenen bisherigen Lohnfuhrscheine sammt der Hälfte des Betrags der ausgegebenen Scheine in baarem Gelde mit der nächst abgehenden Post an das Postamt, von welchem es seinen Bestand erhalten, einzusenden. Sind die im October-Quartale ausgegebenen Fuhrscheine durch das Postamt noch nicht wieder ergänzt worden, so ist auf der aufzustellenden Abrechnung deren Werth von dem Bestande in Absatz zu bringen. Würde ein Relais bis zum 8ten Februar der Vorschrift zur Rücklieferung seines bisherigen Bestandes nicht nachgekommen seyn, so hat das Postamt demselben den ganzen Bestand, welchen das Relais noch zu vertreten hat, zur Hälfte in Auslage anzurechnen.

Die Postämter haben ihrer Seits den bisherigen Bestand bis zum 20sten Februar an den Ober-Post-Revisor Lühring zurückzuliefern, und dabei eine in nachstehender Art abgefaßte Berechnung beizufügen:

Das Postamt ..... hat an Lohnfuhrscheinen einen Bestand im Werthe von . . . . . ℛ ℊℊ ₰
erhalten.

Im October-Quartale sind laut der bei Einsendung der Lohnfuhrgelder gelieferten Nachweisung an Lohnfuhrscheinen ausgegeben, welche aber nicht wieder ergänzt worden, für den Betrag von . . . . . = = =

mithin hat das Postamt noch einen Bestand von . . . ℛ ℊℊ ₰
zu vertreten.

Es erfolgen anbei in nicht ausgegebenen Scheinen laut beigefügter Specification zurück für den Werth von . . = = =

bleiben . ℛ ℊℊ ₰

Davon ist die Hälfte dem Relais zu Gute gekommen, und bleiben sonach in Gelde zu berichtigen . . . . . ℔ ßß ₰
welche mit einer Quittung über die dem Postamte zukommenden
10 Procent ad . . . . ℔ ßß ₰
und mit baar . . . . . = = =

zusammen mit . . . . . = = =

anbei erfolgen.

Sollte ein Postamt bis zum 20sten Februar seinen bisherigen Bestand noch nicht eingeliefert haben, so hat dasselbe zu gewärtigen, daß ihm der ganze noch zu vertretende Bestand zur Hälfte, und ohne Absatz der 10 Procent, durch dem Ober-Post-Revisor Lühring in Auslage angerechnet wird.

Da für den Monat Januar d. J. nach obigem eine besondere Abrechnung Statt findet, so ist nach Ablauf des Januar-Quartals 183ȝ nur für die Monate Februar und März d. J. der Ertrag des Stationsgeldes zu dem festgesetzten Termine einzuschicken.

Hannover, den 16ten Januar 1833.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

(4.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Besoldungs-Etats der Beamten und Amts-Unterbedienten betreffend. Lüneburg, den 16ten Januar 1833.

Es ist häufig der Fall vorgekommen, daß die in den zur Anrechnung genehmigten vierteljährlichen Besoldungs-Etats der Beamten und Amts-Unterbedienten allegirten Rescripte, Berechnungen und sonstige auf die Ansätze der Beträge Bezug habende Anlagen den erwähnten Etats bei deren Einsendung an die Königliche General-Casse nicht beigefügt geworden sind. Für die Folge ist nun die Königliche General-Casse angewiesen, die Besoldungs-Etats zur Anrechnung nur dann anzunehmen, wenn die darin angezogenen Belege dabei befindlich sind.

Indem Wir die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien hievon in Kenntniß setzen, beauftragen Wir dieselben zugleich, die Renteien, durch welche die Einsendung der fraglichen Etats an die Königliche General-Casse erfolgt, von der getroffenen Bestimmung noch besonders zu benachrichtigen, damit die Anrechnung der Besoldungen der Beamten und Amts-Unterbedienten keinen Aufenthalt erleide.

Lüneburg, den 16ten Januar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(5.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an die Königlichen Kirchen-Commissarien und Kirchen-Baumeister in den Herzogthümern Bremen und Verden, einige Abänderungen der Instruction für die Kirchen-Baumeister betreffend.** Stade, den 17ten Januar 1833.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat verschiedene von Uns, nach vorgängiger Communication mit der hiesigen Königlichen Land-Drostei, für zweckmäßig erachtete Abänderungen der ersten beiden Paragraphen der unterm 24sten Januar 1829 für die Kirchen-Baumeister erlassenen Instruction genehmigt, weswegen in Gemäßheit der Uns ertheilten Ermächtigung nachstehende Abänderungen gedachter Instruction zu deren künftiger genauen Beobachtung zur Kenntniß der Königlichen Kirchen-Commissarien und Kirchen-Baumeister hiemit gebracht werden:

1) Zu Bau- und Reparatur-Anschlägen, welche die Summe von hundert Rthlr. für ein geistliches Gebäude und von zweihundert Rthlr. für sämmtliche geistlichen Gebäude eines und desselben Pfarr-Ortes nicht übersteigen, ist die Zuziehung der Kirchen-Baumeister und deren nachmalige an Ort und Stelle anzustellende Revision nicht erforderlich.
2) Die weltlichen Kirchen-Commissarien müssen die, in Folge vorstehender Bestimmung, zu dem Wirkungskreise der Kirchen-Baumeister gehörenden Bau- und Reparatur-Vorschläge im Monate September eines jeden Jahrs denselben mittheilen.

3) Die Kirchen-Baumeister haben die von ihnen anzustellenden Local-Besichtigungen bereits im Laufe des Monats October vorzunehmen und ihre Ausarbeitungen bis zum Schlusse des Monats December den Kirchen-Commissarien zuzustellen, welche sie sodann mit ihrem Berichte unverzüglich dem Königlichen Consistorio vorzulegen, verpflichtet sind.

4) Die Kirchen-Baumeister sollen sich nur in den Fällen an Ort und Stelle begeben, um eine Revision vorzunehmen, wenn solches von ihnen selbst, oder von den weltlichen Kirchen-Commissarien, oder von dem Königlichen Consistorio für nothwendig gehalten wird.

Dieses Ausschreiben ist in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Stade, den 17ten Januar 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Leist.

(6.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an die weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude zu entrichtenden Fisci- und Consistorial-Gebühren betreffend. Stade, den 17ten Januar 1833.

Mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii bringen Wir folgende zur Erleichterung der Gemeinden dienende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Die schriftlichen Verhandlungen des Königlichen Consistorii mit der Königlichen Land-Drostei und den Königlichen Kirchen-Commissarien in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude sollen von der Entrichtung der Fisci-Gebühren bis dahin gänzlich befreiet bleiben, daß darüber etwa ein neues allgemeines Regulativ wird erlassen werden.

2) Die Consistorial-Gebühren für die Genehmigung eines Bau- oder Reparatur-Anschlages geistlicher Gebäude sollen nur einmal, und zwar bei Feststellung

stellung der Bau- und Reparatur-Summe erhoben werden und nie mehr betragen können, als diejenigen Gebühren, welche Königliche Land-Drostei für Ertheilung der Permissive erhält.

Stade, den 17ten Januar 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Leist.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Stade, den der katholischen Kirchengemeinde zu Lingen zu den Kosten der Erbauung einer neuen Kirche bewilligten Ertrag einer Kirchenbecken-Collecte in allen Kirchen des Königreichs betreffend. Stade, den 24sten Januar 1833.

Das Königliche Cabinets-Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, der katholischen Kirchengemeinde zu Lingen in der Niedergrafschaft Lingen zu den Kosten der Erbauung einer neuen Kirche den Ertrag einer Kirchenbecken-Collecte in allen Kirchen des Königreichs zu bewilligen, da dieser Bau bei der Unzulänglichkeit der disponibeln Mittel ohne erhebliche Unterstützung nicht auszuführen ist.

Wir beauftragen daher alle Prediger Unseres Consistorial-Bezirks, am 18ten Februar d. J. die Ausstellung der Becken in ihren Kirchen zu verfügen, vorher aber den Zweck dieser Collecte öffentlich gehörig bekannt zu machen.

Der Ertrag dieser Collecte ist von den Predigern an die ihnen vorgesetzten Superintendenten und von diesen an Uns zu senden.

Stade, den 24sten Januar 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Leist.

(8.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, betreffend die unmangelhafte Beobachtung des Cammer-Ausschreibens vom 29sten August 1831 wegen Übereinstimmung der Umschreibungs-, Remissions- und sonstiger Absatz-Anträge mit der einnahmlichen Berechnung. Lüneburg, den 24sten Januar 1833.

Es hat mehrfach die Bemerkung gemacht werden müssen, daß die Bestimmungen des Cammer-Ausschreibens vom 29sten August 1831 wegen der bei Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträgen beizubringenden Rentei-Atteste oder Register-Extracte von verschiedenen Domanial-Unter-Behörden noch immer nicht gehörig und in jedem Falle beobachtet werden, unerachtet von hier aus durch das Ausschreiben vom 28sten October 1831, hinsichtlich der bei Königlicher Land-Drostei vorkommenden Verhandlungen der Art, noch besonders darauf aufmerksam gemacht ist, und, durch die seitdem häufig nothwendig gewesene Nachforderung solcher Atteste und Extracte, die Sache als hinlänglich in Erinnerung gebracht, betrachtet werden könnte.

Die Vernachlässigung dieser einmal vorgeschriebenen und eben so leicht zu erledigenden als unumgänglich doch nachzuholenden Form macht jedesmal eine besondere Verfügung und in Folge deren eine wiederholte Berichts-Erstattung erforderlich, beides mit Zeit-Verlust und Arbeit verknüpft, welche bei einiger Aufmerksamkeit im rechten Augenblick gänzlich erspart werden könnten.

Im Interesse des Dienstes und auch zu ihrer eigenen Erleichterung fordern Wir demnach die betreffenden Behörden hiemit nochmals auf, die gedachten Vorschriften nicht wieder zu übersehen, und wie Wir zuversichtlich darauf rechnen, Mängeln hierunter ferner nicht zu begegnen, so würden Wir, ob zwar nur ungern, bei deren Wahrnehmung die Ordnung des Geschäftsganges durch Straf-Androhungen aufrecht zu erhalten, endlich Uns gezwungen finden.

Lüneburg, den 25sten Januar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(9.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, das von den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude zu zahlende Schornsteinfegerlohn betreffend. Lüneburg, den 25sten Januar 1833.

Nachdem höchsten Orts der Grundsatz ausgesprochen worden:

daß jeder Bewohner herrschaftlicher Gebäude, ohne Unterschied, ob er Pächter oder Officiant ist, künftig die Kosten für Reinigung der Schornsteine aus eigenen Mitteln tragen solle,

so machen Wir den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien mit dem Auftrage hievon die Eröffnung, solches zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Damit aber daraus keine Vernachlässigung der Reinigung entstehe, so werden die Obrigkeiten darauf zu achten haben, daß die Reinigung der Schornsteine oft genug vorgenommen werde und die desfalls bestehenden, oder etwa noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gehörig zur Anwendung gelangen.

Sollte der eine oder andere Bewohner herrschaftlicher Gebäude aus früheren Bestallungs- oder Contracts-Verhältnissen einen begründeten Anspruch auf Übernahme der fraglichen Kosten auf die herrschaftliche Casse haben, so wird derselbe die Berechnung der Auslagen am Schlusse jedes Rechnungsjahrs, unter Angabe der Gründe seines Anspruchs, dem Amte einzureichen und letzteres, nach vorgängiger Sammlung und Prüfung sämmtlicher Liquidationen, diese mittelst gutachtlichen Berichts Uns vorzulegen haben, damit wegen Berichtigung der als begründet anerkannten Forderungen das Weitere verfügt werde.

Lüneburg, den 25sten Januar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(10.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten und geistliche Ministerien, die Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie betreffend. Hannover, den 29sten Januar 1833.

Wenn schon das Landesherrliche Edict vom 27sten September 1735 (Corp. Constit. Calenb. Tom. I. pag. 888. ff. und Lüneb. Tom. I. pag. 1077 ff.) darauf abzielt, eine angemessene Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie zu befördern, Wir aber gleichwohl nach einigen Erfahrungen mit Recht besorgen, daß manche derselben die dem gedachten Zwecke entsprechenden Berücksichtigungen nicht gehörig beachten, Wir auch die pünctliche Einsendung der durch Unser Ausschreiben vom 28sten Januar 1796 vorgeschriebenen Candidaten-Berichte nicht selten vermissen; so finden Wir Uns veranlaßt, zugleich mit Hinweisung auf Unser wegen der venia concionandi am 18ten März 1819 ergangenes Ausschreiben, Folgendes hiedurch, theils nachrichtlich zu eröffnen, theils in Erinnerung zu bringen und zu bestimmen:

1) Die Studiosen und Candidaten der Theologie sind verpflichtet, bei dem betreffenden Ephorus oder Senior Ministerii, als ihrem geistlichen Vorgesetzten, innerhalb des ersten Vierteljahrs nach ihrer Ankunft, so wie vor ihrem Abgange unfehlbar die gebührende Anzeige zu machen.

2) Wie Wir mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28sten Januar 1796 den Superintendenten und Senioren der geistlichen Ministerien empfehlen, die Studiosen und Candidaten durch Rath, Leitung und Übung im Allgemeinen so weit zu unterstützen, als ihre mannichfaltigen Geschäfte es gestatten, so werden sie die jenen dann und wann zu übertragenden, vor ihnen gehaltenen Predigten und Katechisationen zu zweckmäßigen Winken und Erinnerungen für dieselben gern benutzen, und dürfen Wir außerdem von sämmtlichen Predigern voraussetzen, daß sie den in ihrer Nähe sich befindenden Candidaten zur weitern Fortbildung thunlichst behülflich seyn werden. Wir werden Alles, was über angewandte Bemühungen der Art bei Gelegenheit der einzusendenden Candidaten-Berichte Uns angezeigt werden möchte, stets mit besonderm Wohlgefallen vernehmen.

3) Was insbesondere die Ertheilung der venia concionandi betrifft, so beziehen Wir Uns zwar in der Hauptsache auf das Ausschreiben vom 18ten März 1819, müssen jedoch dabei bemerken, daß, einer mit Genehmigung des Königlichen Ministerii seit dem Jahre 1828 getroffenen Einrichtung zufolge, die Studiosen der Theologie über den Be-

fund des mit ihnen sofort nach Vollendung der academischen Studien anzustellenden Examinis praevii schriftliche Resolutionen nach vier verschiedenen, durch ihre Leistungen und vorgelegten Zeugnisse begründeten Classen erhalten, und selbige dem betreffenden Ephorus zu producíren hiemit verpflichtet seyn sollen. Wenn nun denjenigen unter ihnen, welche № 1. oder № 2. der Resolutionen empfangen haben, der Erlaubnißschein zum Predigen ohne Bedenken wird zu geben seyn, so darf dagegen denen Studiosen, die mit № 3. der Resolutionen oder mit derjenigen versehen sind, in welcher die Zulassung zum tentamine theologico, als dem ersten Consistorial-Examen, von vorgängig durch Uns aufzugebenden Beweisen einer gründlichen Fortbildung abhängig gemacht wird, die venia concionandi nur alsdann von den Superintendenten und Senioren ertheilt werden, wenn diese durch eigene Prüfung derselben sich überzeugt halten, daß ihnen, die Kanzel zu betreten, unbedenklich gestattet werden könne. Den Studiosen der vierten oder letzten Classe aber, deren Resolution dahin lautet, daß ihre Leistungen gänzlich nicht befriedigend befunden worden, und daß sie in die Zahl der demnächst zum tentamine theologico Zuzulassenden nicht aufgenommen werden können, ist die venia concionandi überall zu verweigern.

4) Angelegentlich müssen Wir wünschen, daß von sämmtlichen Superintendenten und Senioren der geistlichen Ministerien die vorgeschriebenen Berichte der Candidaten regelmäßiger, als dieses bisher aus vielen Inspectionen geschehen ist, und zwar zwischen Michaelis und Martini jeden Jahrs eingesandt werden. Die Einrichtung derselben anlangend, so ist dahin zu sehen, daß zur Beantwortung der in Unserm Ausschreiben von 1796 aufgeführten Fragen, durch welche offenbar nur die Haupt-Anhaltspuncte des Berichts haben angedeutet werden sollen, nicht wie Wir häufiger ungern wahrnehmen, ein bloßes Namen-Verzeichniß gelesener Schriften u. s. w. von den Verfassern gegeben, sondern vielmehr eine zwar möglichst concentrirte, jedoch gründliche Darlegung der getriebenen Studien und practischen Übungen geliefert werde, welche Fleiß und Nachdenken beurkunden, und etwa auch eine theologische Ausarbeitung in lateinischer oder deutscher Sprache zur Anlage haben möge. Und da Wir zu desto besserer Benutzung dieser Berichte, die von den außerhalb des Consistorial-Bezirks und im Auslande sich aufhaltenden Candidaten unmittelbar an Uns eingesandt werden müssen, die Absicht haben, sie den Examen-Acten der betreffenden Candidaten anzuschließen; so werden die Ephoren in dem gemeinschaftlichen Berichte, womit sie mehrere derartige Studien-Berichte überreichen, nur ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Studiosen und Candidaten und eine Notiz über deren äußere Verhältnisse, nebst der ad 2 dieses Ausschreibens erwähnten Anzeige aufzunehmen, dagegen die ihnen zuverlässig bekannt gewordenen

Google

Nachrichten über deren Talente, Kenntniſſe, Geſchicklichkeiten und Lebenswandel bei jedem einzelnen Candidaten-Berichte insbeſondere aufzuführen haben. Übrigens ſind die Candidaten anzuweiſen, zu Anfang des jedesmaligen Berichts ihren vollſtändigen Namen, Geburtsort und Geburtsjahr, den Termin des von ihnen beſtandenen Examinis praevii, ſo wie den Ort ihres Aufenthalts und die Art ihres Berufsgeſchäfts anzugeben.

Wie Wir nun die Superintendenten und Senioren der geiſtlichen Miniſterien beauftragen, dieſes Ausſchreiben, wovon mehrere Exemplare für die Pfarr-Regiſtraturen hieneben gehen, den ihnen untergebenen Predigern, gleichwie auch den Candidaten der Theologie bekannt zu machen; ſo werden Wir die zu examinirenden jungen Theologen bei den vorfallenden Prüfungen auf den Inhalt deſſelben verweiſen, und vertrauen gern, daß die Ephoren, ſo wie die Prediger von den hier geſchehenen Äußerungen bei aller Gelegenheit gegen jene den zweckmäßigen Gebrauch machen und dieſelben ermuntern werden, ſich in jedem Betracht für ihre wichtige Beſtimmung ſo ſorgfältig vorzubereiten, als ſolches immer und beſonders zu einer Zeit nothwendig iſt, welche in mehreren Rückſichten die Anforderungen an jeden angehenden Geiſtlichen erhöhet.

Ein Exemplar dieſes Ausſchreibens, welche in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden ſoll, wird von den Predigern, wie auch von den innerhalb des Ephoral-Bezirks ſich aufhaltenden Studioſen und Candidaten der Theologie zu präſentiren und demnächſt zurückzuſenden ſeyn.

Hannover, den 29ſten Januar 1833.

Königlich Großbritanniſch-Hannoverſches Conſiſtorium.

v. Pape.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 16ten März 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Gerichts-Verfassung des Alten-Landes; — den Transport der Schafsfüße aus den Alt-Hannoverschen Provinzen in den Bezirk der Land-Drostei Osnabrück; — Verbreitung verrufener Münzsorten; — das Lumpensammeln in der Herrlichkeit Papenburg betreffend.

Ausschreiben: Die von den Landdragonern über ihre Unternehmungen aufzunehmenden Protocolle; — wegen Aufbewahrung und Einbindens des für die Registraturen bestimmten Exemplars der Lüneburgschen Anzeigen; — die von den Superintendenten an das Königliche Consistorium zu Stade einzusendenden Gelder betreffend.

Regulativ, die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde zu Norden betreffend.

Verwaltungs-Reglement für die Stadt Eldagsen.

(11.) Der Königlichen Land-Drostei zu Aurich Regulativ, die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde zu Norden betreffend. Aurich, den 5ten Februar 1833.

Da sich ergeben hat, daß die Bestimmungen des §. 45. der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Norden vom 12ten Februar 1820 über die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde zu Norden den Verhältnissen nicht vollständig genügen; so ist es für angemessen erachtet, den §. 45. der Verfassungs-Urkunde aufzuheben, und rücksichtlich der Verwaltung der Kirchensachen in dieser Gemeinde, so wie über die Theilnahme der Gemeinde an dieser Verwaltung nunmehr diejenigen Vorschriften zu ertheilen, welche auf Allerhöchsten Befehl hiedurch zur Nachachtung für alle, die es angeht, in dem Folgenden bekannt gemacht werden:

§. 1.

Der §. 45. der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Norden vom 12ten Februar 1820 ist aufgehoben.

§. 2.

Die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen und die Verfügung wegen aller dasselbe und überhaupt kirchliche Angelegenheiten betreffenden Gegenstände steht unter Aufsicht des Consistorii der Kirchen-Commission zu.

Diese besteht:

1) aus dem ersten Beamten in Norden, welcher den Vorsitz führt,
2) aus dem Bürgermeister,
3) aus dem ältesten Prediger.

§. 3.

Die Kirchen-Commission ist verbunden, in den unten näher bezeichneten Fällen das Kirchen-Collegium zu Rathe zu ziehen.

Letzteres wird gebildet:

1) aus sämmtlichen Beamten zu Norden,
2) aus den Mitgliedern des dortigen Magistrats,
3) aus einem Beamten des Königlichen Amts Berum,
4) aus dem Gerichtshalter von Lütetsburg,
5) aus den lutherischen Predigern zu Norden,
6) aus vier Stadtverordneten, welche vom Collegio derselben gewählt werden, und von denen alle Jahre einer austritt,

7) aus vier Deputirten der Landgemeinde, von denen alle Jahr ebenfalls einer austritt,

8) aus den zeitigen Kirchenverwaltern.

Diese Versammlung, in welcher Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet, ist zusammen zu berufen, wenn es sich handelt:

1) von Reparaturen an Kirchengebäuden, welche 50 ℔ übersteigen,

2) von Ausschreibung von Kirchen-Beiträgen zu den laufenden Bedürfnissen der Kirche oder zum Abtrage der durch letztere etwa veranlaßten Schulden,

3) von der Wahl der Kirchenverwalter,

4) von der Vorbereitung zu den der Gemeinde zustehenden Wahlen der Prediger und Schulbediente und überhaupt zu Allem, worüber die Choral-Versammlung zu beschließen hat.

Auch steht es der Kirchen-Commission frei, über andere kirchliche Gegenstände mit dem Kirchen-Collegio zu berathen.

§. 4.

Alle der Gemeinde zustehenden Wahlen der Prediger und Schulbediente, alle Berathungen über Neubauten und über Kirchen-Beiträge, welche nicht zu den laufenden Bedürfnissen oder zum Abtrag der durch letztere veranlaßten Schulden dienen, sondern neue Anlagen darstellen, so wie die Abnahme der Jahrs-Rechnungen gehören vor die unter dem Vorsitze der Kirchen-Commission abzuhaltende Choral-Versammlung, in welcher nach Anweisung des Stimm-Registers von 1829 gestimmt wird.

§. 5.

Die specielle Verwaltung des Kirchen-Vermögens liegt den vier Kirchenverwaltern ob, welche von dem Kirchen-Collegio gewählt und deren zwei aus der Stadt und zwei aus der Landgemeinde genommen werden. Sie haben ihre Jahrs-Rechnungen der Kirchen-Commission einzureichen, welche dieselbe mit etwa beigefügten Bemerkungen einer Deputation, bestehend aus vier Stadtverordneten und vier Deputirten der Landgemeinde, welche jedoch nicht die im §. 3. bemerkten Deputirten seyn dürfen, zur Einsicht und Monitur vorlegt. Von diesen geht die Rechnung zurück an die Kirchen-Commission, welche, nach vorgängig veranlaßter Beantwortung der Erinnerungen, der in bisher üblichen Art zu convocirenden Gemeinde in der Choral-Versammlung die Verhandlungen vorlegt, und demnächst solche an das Consistorium gelangen läßt.

§. 6.

Die im §. 3. und §. 5. erwähnten Deputirte und Vertreter der Landgemeinde werden gewählt:

1) einer aus den beiden Westermarscher Bauerschaften,
2) einer aus der Lintelermarscher und der Sandbauerschaft,
3) einer aus Süderneuland und den Süderpoldern,
4) einer aus der Ostermarsch und den Stimmberechtigten im Patrimonial-Gerichts-Bezirke Lütetsburg.

Die Wahlen geschehen in den Wahl-Districten durch die nach dem Stimm-Register dort mit stimmfähigen Grundstücken ansässigen Grund-Eigenthümer und aus denselben, so daß auch Jemand, der in dem Wahlbezirke ansässig ist, aber anderwärts wohnt, gewählt werden kann. In der Stadt erfolgt die Wahl der Deputirten durch die Stadtverordneten.

§. 7.

Die Ausschreibung der Kirchen-Beiträge erfolgt in herkömmlicher Art nach Anleitung des Stimm-Registers.

Aurich, den 5ten Februar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Öhlrich.

(12.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Bezirks, wegen der von den Landdragonern über ihre Unternehmungen aufzunehmenden Protocolle. Lüneburg, den 6ten Februar 1833.

Vom Haupt-Commando des Königlichen Landdragoner-Corps wird die Anordnung getroffen werden, daß die Landdragoner die von ihnen in den vorgeschriebenen Fällen über ihre Unternehmungen aufzunehmenden Protocolle der betreffenden Obrigkeit oder Polizei-Behörde immer in doppelter Ausfertigung mit übereinstimmender Nummer übergeben werden sollen.

Die Obrigkeit oder Polizei-Behörde wird dann, nach Hinzufügung der Worte: „Das Duplicat erhalten," so wie des Datums und der gewöhnlichen Unterschrift der Behörde auf der einen Ausfertigung, diese letztere den Landdragonern unverweilt wieder zustellen, um an das Haupt-Commando eingesandt zu werden.

Wir empfehlen den Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden diese der Ordnung des Dienstes wegen für erforderlich erachtete Bestimmung in allen vorkommenden Fällen genau zu beobachten.

Lüneburg, den 6ten Februar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(13.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 9ten August 1832 über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes betreffend.**

Hannover, den 8ten Februar 1833.

Nachdem die Vorbereitungen nunmehr beendigt sind, von welchen die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 9ten August vorigen Jahrs über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes abhängig gewesen ist: so bestimmen Wir hiedurch, in Gemäßheit der in derselben von Seiner Königlichen Majestät Uns dazu ertheilten Ermächtigung, daß die gedachte Verordnung am ersten des künftigen Monats März ihrem ganzen Umfange nach in Kraft treten soll. Zugleich verordnen Wir unter Beziehung auf den §. 15. derselben, daß es im Alten-Lande bei der daselbst bisher üblich gewesenen Insinuations-Gebühr, mit gänzlicher Beseitigung der Meilengelder für die Unterbedienten, auch ferner belassen, übrigens aber die Sporteln-Ordnung vom 5ten October 1827 ohne Änderung zur Anwendung gebracht werden soll.

Hannover, den 8ten Februar 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim.

---

rigkeiten gemacht sind, so finden

Junius 1826 vom Königlichen Cabinets-Ministerio erlassene Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß derartige Transporte zwar gestattet, diejenigen Papier-Fabricanten aber, welche dieselben verfügen, vorher gehalten seyn sollen, bei der Obrigkeit des Orts, woher der Artikel bezogen werden soll, ihre Absicht, und daß sie die Schaffüße behuf ihres Betriebes zu benutzen gedenken, anzuzeigen, und sodann eine Ausfuhr-Erlaubniß zu gewärtigen. Ein Gleiches ist von den Papier-Fabricanten aus den älteren Hannoverschen Provinzen zu beobachten, falls sie wünschen sollten, aus dem hiesigen Administrations-Bezirke Schaffüße zu beziehen.

Die Papier-Fabricanten und Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden sich vorkommenden Falls die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung dienen lassen.

Osnabrück, den 8ten Februar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

daß in Zukunft jedes Protocoll, welches in Gemäßheit des §. 85. des Reglements vom 30sten August 1822 einer Obrigkeit von einer Landdragoner-Section übergeben wird, dieser sogleich in duplo mit gleicher Nummer überreicht, und das eine Exemplar, nachdem es von einem der Beamten am Rande mit der Bezeichnung „Duplicat" und dem Namenszuge des Beamten versehen worden, sofort zur Einsendung an das Haupt-Commando wieder zurückgegeben werde;

so werden sämmtliche Obrigkeiten hiemit angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und darüber zu halten, daß die Landdragoner-Sectionen den ihnen dieserhalb von Seiten des Königlichen Haupt-Commandos zu ertheilenden Anweisungen Folge leisten.

Stade, den 8ten Februar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Verbreitung verrufener Münzsorten betreffend. Stade, den 9ten Februar 1833.

Es sind neuerdings Beschwerden über die Verbreitung verrufener Münzen, namentlich Braunschweigscher, Hessischer und Hildesheimscher Gutengroschen und Mariengroschen in dem hiesigen Landdrostei-Bezirke, besonders in den an das Lüneburgsche grenzenden Districten geführt worden.

Wir bringen daher sämmtlichen Obrigkeiten den Inhalt Unserer Bekanntmachung vom 20sten Februar 1827 hiemit in Erinnerung, und fordern dieselben in Folge einer ausdrücklichen höhern Vorschrift hiemit auf, über die Befolgung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, besonders bei dem Verkehr auf den gewöhnlichen Märkten zu wachen und überall, wo irgend eine Anzeige von einem Entgegenhandeln und namentlich von einem Aufdringen verbotener Münze oder von Scheidemünze zu Zahlungen über zwei Ggr. eingeht, unverweilt und ohne Umstände dafür zu sorgen, daß die Zahlungen in gesetzlicher Münze geschehen, indem nur dadurch die Empfänger in die Lage versetzt werden können, die Annahme der geringhaltigen Münzen zu verweigern.

by Google

Wir machen dabei bemerklich,

1) daß die Verordnung vom 23sten Junius 1818 genau bestimmt, welche Scheidemünze im hiesigen Königreiche überall zulässig ist, und daß die daselbst enthaltene Vorschrift wegen Zulassung der Hessischen Scheidemünze für den hiesigen Landdrostei-Bezirk keine Anwendung finden kann, da derselbe nicht an das Hessische grenzt;

2) daß zu Erreichung des Zwecks die strengste Befolgung der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher alle Scheidemünze nur zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter 2 ℛ dienen soll, von besonderer Wichtigkeit ist.

Sollten übrigens die genannten oder andere verrufene Münzsorten, der Wachsamkeit der Behörden ungeachtet, an irgend einem Puncte des Landdrostei-Bezirks sich fortwährend in Umlauf erhalten, so sehen Wir darüber einer berichtlichen Anzeige der betreffenden Obrigkeit unfehlbar entgegen.

Stade, den 9ten Februar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und übrigen betreffenden Behörden des Landdrostei-Bezirks, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und gehörigen Einbindens des für die Registraturen bestimmten Exemplars der Lüneburgschen Anzeigen. Lüneburg, den 9ten Februar 1833.

Von einigen Obrigkeiten ist neuerlich die Anzeige eingegangen, daß an dem für deren Registratur bestimmten Exemplare des hiesigen Amts-Blattes, nachher der Lüneburgschen Anzeigen, verschiedene Stücke fehlen, und daß die Jahrgänge vom Anfange an ungebunden geblieben sind.

Durch das beim Erscheinen des hiesigen Amts-Blattes unterm 3ten Januar 1825 von hier erlassene Ausschreiben ist gleich Anfangs die Vorschrift gegeben:

daß

daß das den Obrigkeiten ꝛc. zugehende Exemplar sorgfältig aufzubewahren, nach dem Schlusse eines jeden Jahrs mit einem Einbande zu versehen und in der Registratur aufzustellen sey.

Späterhin, unterm 16ten Junius 1828, in der Verfügung wegen der auch den Unterbedienten von hier mitzutheilenden Anzeigen, ist nicht nur bestimmt, daß auch diese Anzeigen, wofür die Obrigkeit zu sorgen habe, gleich nach jedem Jahrs-Schlusse einzubinden seyen, sondern auch, daß wenn Stücke nicht ankommen oder mangeln sollten, hievon immer mit der nächsten Post eine Anzeige gemacht werden müsse.

Wir nehmen Veranlassung, die Obrigkeiten ꝛc. auf diese Bestimmungen hiemit von Neuem aufmerksam zu machen, indem Wir hinzufügen, daß nur sehr wenige Exemplare mehr gedruckt werden, als regelmäßig auszugeben sind, und daß also die entstehenden Mängel nicht immer ersetzt werden können.

Sollten sich übrigens bei der einen oder der andern Obrigkeit noch Mängel vorfinden, namentlich das Amts-Blatt oder die Anzeigen bis jetzt ohne Einband geblieben seyn, so ist nun ungesäumt dafür zu sorgen, daß denselben abgeholfen werde, und daß alle beendigten Jahrgänge forderſamst eingebunden werden.

Lüneburg, den 9ten Februar 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück, das Lumpenſammeln in der Herrlichkeit Papenburg betreffend. Osnabrück, den 12ten Februar 1833.

Nachdem vom Königlichen Cabinets-Miniſterio beſtimmt worden, daß das Recht zur Verpachtung des Lumpenſammelns innerhalb der Grenzen der Herrlichkeit Papenburg von dem Herrn Herzoge von Arenberg oder deſſen Domainen-Adminiſtration auszuüben ſey, und damit die mittelſt Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich den Papierfabricanten Stalling zu Aurich und Quirll und Sohn zu Osnabrück einſtweilen beigelegte Befugniß zum Lumpenſammeln in der gedachten Herrlichkeit erloſchen iſt; ſo finden Wir Uns veranlaßt, unter Beſeitigung jener Bekanntmachung die von Uns unter Autoriſation des Königlichen Cabinets-Miniſterii unterm 9ten Auguſt 1825 für die Grafſchaft Bentheim und den damaligen Kreis Meppen wegen des Lumpenſammelns getroffenen Beſtimmungen damit auf die Herrlichkeit Papenburg auszudehnen.

Osnabrück, den 12ten Februar 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
L. v. Bar.

(19.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle Superintendenten des Conſiſtorial-Bezirks, die an daſſelbe von den Superintendenten einzuſendenden Gelder betreffend. Stade, den 21ſten Februar 1833.

Wir haben in neuerer Zeit wahrgenommen, daß die von den Superintendenten an das hieſige Königliche Conſiſtorium einzuſendenden Haus-Copulations-Gebühren oft den im Monate Januar eines jeden Jahrs einzuſchickenden Verzeichniſſen aller in jedem Kirchſpiele ihrer Inſpectionen Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Geſtorbenen ohne Angabe des Geld-Betrages beigefügt, und alsdann die Packete mit „Official-Sachen" bezeichnet werden.

Da nun dadurch Unordnungen in dem Geſchäftsgange entſtehen, indem bekannter Vorſchrift zufolge mehrere Gegenſtände in einem Berichte nicht zuſammengefaßt werden dürfen, und außerdem das Königliche Conſiſtorium die Porto-Freiheit für die

an daſſelbe einzuſendende Gelder nicht genießt; ſo geben Wir den Superintendenten auf, in Zukunft alle an das Königliche Conſiſtorium abzuſchickenden Gelder nicht allein mit einem beſondern Berichte einzuſenden, ſondern auch den Betrag derſelben auf dem Couverte, ohne die Bemerkung „Official-Sache", genau anzuzeben.

Stade, den 21ſten Februar 1833.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Conſiſtorium.

Leiſt.

(20.) Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Eldagſen. Hannover, den 25ſten Februar 1833.

Demnach für nöthig erachtet iſt, der Stadt Eldagſen eine Verfaſſungs-Urkunde zu ertheilen; ſo wird dieſerhalb mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern Folgendes beſtimmt:

Capitel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in der Stadt Eldagſen und deren Feld- Gerichtsbarkeit.
mark ſteht dem Amte Calenberg ausſchließlich zu. Die von dem Magiſtrate unter Concurrenz des Amtes bisher ausgeübte freiwillige Gerichtsbarkeit geht ausſchließlich an das Amt Calenberg, die Ausübung der Wrogen-Gerichtsbarkeit in der ſtädtiſchen Feldmark dagegen, ſo weit ſie dem Amte über die ſtädtiſchen Forſten und ſonſtigen bürgerlichen Grundſtücke zugeſtanden, an den Magiſtrat über, und zwar in Anſehung beider Gegenſtände mit dem damit verbundenen fructus jurisdictionis ohne weitere Entſchädigung des einen oder andern Theils.

Die Stadt Eldagſen, ſo wie deren Magiſtrat als Collegium in den Angelegenheiten, deren Beurtheilung vor die Gerichte gehört, bleiben canzleiſäſſig, dagegen ſind die einzelnen Mitglieder des Magiſtrats in ihren Privat-Angelegenheiten der Jurisdic-

tion des Amtes Calenberg unterworfen, sofern denselben nicht wegen anderer Eigenschaften ein privilegirter Gerichtsstand zusteht.

§. 2.

Anmeldung von Veräußerungen.

Behuf Erhaltung der Ordnung des Stadt-Catasters soll jede Veräußerung eines bürgerlichen Grundstücks zu Eldagsen von den Interessenten dem Magistrate angezeigt werden.

Zu diesem Zwecke haben die Interessenten bei 10 ℔ Strafe die bei dem Amte Calenberg aufgenommene Urkunde über die Veräußerung binnen den nächsten acht Tagen von deren Empfang dem Magistrate zu produciren, welcher dann die geschehene Production unter der Urkunde bescheinigen muß.

§. 3.

Executions-Vollstreckung.

In Gemäßheit der dem Amte Calenberg zuständigen Gerichtsbarkeit hat dasselbe auch die Befugniß, in den gesetzlichen Fällen durch seine Unterbediente Verhaftungen, Arrestanlegungen, Executionen und Auspfändungen in der Stadt Eldagsen ohne vorgängige Anzeige bei dem Magistrate vorzunehmen.

§. 4.

Standpunct des Magistrats.

Der Magistrat zu Eldagsen ist eine lediglich verwaltende Behörde, steht in allen administrativen Angelegenheiten unmittelbar unter der Königlichen Land-Drostei und den oberen Verwaltungs-Behörden, und hört somit das bisherige Verhältniß, in dem er zu dem Amte Calenberg als Stadt-Commissariate stand, gänzlich auf.

§. 5.

Dessen Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis des Magistrats erstreckt sich auf die Stadt Eldagsen und deren Feldmark; der Magistrat besorgt sowohl alle diejenigen Angelegenheiten, welche die Verwaltung des städtischen Vermögens bezwecken, (und zwar unter Beirath von Bürger-Vorstehern, weßhalb die weiteren Bestimmungen unten folgen), als auch alle Reginimal- und Polizei-Sachen ohne weitere Ausnahme, als die im folgenden §. 6. enthalten sind.

§. 6.

Beschränkung.

Von den Verwaltungs-Gegenständen sollen dem Wirkungskreise des Magistrats entzogen und zur Competenz des Amtes Calenberg verstellt bleiben:

1) Die Militairaushebungs-Sachen, rücksichtlich deren es bei der bisherigen Einrichtung insoweit sein Bewenden behält, daß vom Magistrate die Ortschafts-Listen aufgestellt, berichtigt und nach abgehaltenem Voruntersuchungs-Termine dem Amte Calenberg, mit welchem die Stadt Eldagsen einen Loosungsbezirk ausmacht, zu weiterer Verfügung eingesendet werden.

Es soll jedoch dabei dem Magistrate eine weitere Concurrenz insoweit eingeräumt werden, daß der Bürgermeister im Untersuchungs- und Loosungs-Termine, statt des Beamten zu Calenberg Mitglied der Aushebungs-Commission ist, wenn über die in der Ortschafts-Liste von Eldagsen aufgeführten Militairpflichtigen Entscheidungen abzugeben sind. Kann der Bürgermeister zufällig nicht persönlich erscheinen, so tritt jedoch für ihn nicht ein anderes Mitglied des Magistrats, sondern der Beamte zu Calenberg ein.

2) Zu den zur Untersuchung des Magistrats gehörigen Polizei-Sachen sind die in der Königlichen Verordnung vom 17ten September 1822 näher bezeichneten Injurien-Sachen, so wie die nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 8ten October 1824 zu bestrafenden geringen Feld- und Garten-Diebereien nicht zu rechnen, vielmehr bleiben solche zur alleinigen Competenz des Amtes Calenberg verstellt.

3) Alle Angelegenheiten, die das Domanium oder das Privat-Interesse des Landesherrn angehen, werden von dem Amte Calenberg ausschließlich wahrgenommen, weßhalb demselben auch die im administrativen Wege bislang besorgten Wildschäden-Sachen verstellt bleiben.

Capitel II.

Einrichtung des Magistrats.

§. 7.

Der Magistrat der Stadt Eldagsen soll künftig bestehen aus: Magistrats-Collegium.

1) einem Bürgermeister, der auch auf die Protocollführung beeidigt wird,
2) zwei Senatoren.

§. 8.

Für das gesammte Rechnungswesen der Stadt wird ein dem Magistrate untergeordneter Cämmerer angestellt. Cämmerer.

§. 9.

Die Subalternen des Magistrats bestehen aus: Subalterne.

1) einem Rathsdiener zur Aufwartung bei den Sitzungen des Magistrats und Ausrichtung aller vom Magistrate ihm ertheilten Aufträge. Derselbe hat zugleich die Geschäfte des Polizei-Dieners mit zu versehen,
2) einem Forst-Aufseher.

Digitized by Google

§. 10.

Besetzung der Stellen.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen des Magistrats-Collegii, so wie auch der des Cämmerers geschieht von der Königlichen Land-Drostei nach vorgängiger Präsentation tauglicher Subjecte von Seiten der Stadt, worüber die näheren Bestimmungen unten im Capitel VIII. enthalten sind.

§. 11.

Die Subalternen werden von dem Magistrate nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Land-Drostei allein ernannt, und mit der erforderlichen Dienst-Instruction versehen.

§. 12.

Qualification zum Dienste des Bürgermeisters.

Die künftig anzustellenden Bürgermeister brauchen die Rechte nicht studirt zu haben. Da indeß dem Magistrate die Wrogen-Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Feldmark übertragen ist, so soll während der Zeit, daß die Bürgermeister-Stelle mit einem der Rechte kundigen Manne nicht besetzt ist, die fragliche Wrogen-Gerichtsbarkeit Kraft besondern Auftrags von dem Amte Calenberg wahrgenommen werden.

§. 13.

Vorschriften wegen Verwandschafts-Verhältnisse.

Die Mitglieder des Magistrats und der Cämmerei dürfen nicht im zweiten Grade mit einander verwandt seyn, auch nicht in dem Verhältnisse von Schwiegervater und Schwiegersohn zu einander stehen. Eine solche späterhin eintretende Verschwägerung schließt nicht aus, muß aber der Königlichen Land-Drostei angezeigt werden.

§. 14.

Wegen Cämmereipacht und Gassenführung.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen kein Cämmerei-Gut in Pacht nehmen, dürfen auch keine städtische Rechnungsführung besorgen.

§. 15.

Besoldungen.

Die Dienst-Einnahme der Magistrats-Mitglieder bleibt einer besondern Verfügung vorbehalten. Wenn solche demnächst vermehrt, oder auch nur in der Art ihrer Erhebung abgeändert werden soll, so ist dazu eine vorgängige Berathung mit den Bürger-Vorstehern erforderlich.

§. 16.

Geschäftsgang.

Die Mitglieder des Magistrats bilden ein Collegium, in welchem der Bürgermeister den Vorsitz führt; auf ihn folgen die Senatoren nach dem Dienstalter.

In den Versammlungen leitet der Bürgermeister die Berathungen und veranlaßt die Abstimmung. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und hat jedes der Magistrats-Mitglieder eine gleiche Stimmberechtigung.

Waltet bei Berichts-Erstattungen eine Meinungs-Verschiedenheit ob, so haben die dissentirenden Mitglieder die Befugniß, ein besonders Pro Memoria beizufügen, welches die Gründe ihrer abweichenden Ansicht enthält.

§. 17.

Sessionen.

Der Magistrat hat wöchentlich wenigstens eine Sitzung an einem bestimmten Tage zu halten. Außerdem aber setzt der Bürgermeister außerordentliche Berathungen an, so oft die Umstände es erfordern.

§. 18.

Urlaubs-Bewilligungen.

Der Bürgermeister kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung der Königlichen Land-Drostei auf mehrere Tage aus der Stadt entfernen.

Der Bürgermeister wird in Vacanz-, Behinderungs- und Urlaubsfällen durch den ersten Senator vertreten.

Den Senatoren und dem Cämmerer kann von dem Bürgermeister auf acht Tage, von dem gesammten Magistrate aber auf vierzehn Tage Urlaub gegeben werden.

Wird ein längerer Urlaub gewünscht, so ist desfalls von dem Magistrate zu weiterer Verfügung an die Königliche Land-Drostei zu berichten.

Ist einer der Senatoren abwesend oder behindert, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte desselben Sorge zu tragen.

§. 19.

Geschäfts-Vertheilung. Geschäfte des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat die Leitung sämmtlicher Verwaltungs-Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem als eigene Expedition die General- und Regiminal-Sachen, die Führung des Stadt-Catasters, die Subrepartition der Chaussee-Dienste und das Armen-Wesen.

Er führt die Aufsicht auf die Leitung der Orts-Polizei durch einen der Senatoren, so wie die specielle Aufsicht über die Cämmerei.

Er entwirft die Berichte in Administrations-Sachen, welche von allen Mitgliedern des Magistrats signirt und unterschrieben werden, und führt das Protocoll über sämmtliche Verhandlungen im Magistrate.

§. 20.

des einen Senators,

Der eine Senator besorgt die Ortspolizei-Geschäfte unter Aufsicht des Bürgermeisters, die Wegebesserungs-Sachen und das städtische Bauwesen.

§. 21.

des andern Senators.

Der andere Senator besorgt das Einquartierungswesen und die Aufsicht über die Stadt-Forsten.

Digitized by Google

§. 22.

Allgemeine Verpflichtung beider.

Beide Senatoren sind außerdem verpflichtet, die Geschäfte zu übernehmen, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt.

§. 23.

Abänderung.

Sollte in einzelnen Fällen eine andere Geschäfts-Vertheilung räthlich scheinen, so ist darüber, nach vorgängiger Berathung im Magistrate, Bericht an Königliche Land-Drostei zu weiterer Verfügung zu erstatten.

Capitel III.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 24.

Allgemeine Vorschrift.

Auf die Erhaltung, Verbesserung und angemessene Verwaltung des städtischen Vermögens vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, wird dem Magistrate im Allgemeinen zur strengen Pflicht gemacht.

Die Vorsteher der Bürgerschaft haben im Allgemeinen auf jeden Zweig der Verwaltung ihre Aufmerksamkeit zu richten, und auf dem weiter unten (§. 54.) vorgeschriebenen Wege Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und zu Verbesserungen zu machen; sie sollen jedoch ohne besondern Auftrag keine specielle Verwaltung selbst besorgen.

Die Fälle, in denen ihre Theilnahme an der Verwaltung erforderlich ist, werden durch die nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

§. 25.

A. Veräußerungen.

Jede Veräußerung, auch Verpfändung von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadt, die Erwerbung neuer Cämmerei-Güter und Anleihen auf den Credit der Stadt, auch ohne Verpfändungen, erfordern die Zuziehung der Bürger-Vorsteher und die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei.

§. 26.

B. Verpachtungen.

Alle Verpachtungen städtischer Güter und Intraden sollen in der Regel öffentlich meistbietend geschehen.

Stellt sich eine Verpachtung unter der Hand als räthlich dar, so ist in jedem Falle die Zuziehung der Bürger-Vorsteher, und wenn die jährliche Pacht über 30 ℔ beträgt, auch die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erforderlich.

§. 27.

§. 27.

C. Verwaltung der Forsten, Zuziehung eines Sachverständigen

Bei der obern technischen Leitung der Bewirthschaftung der städtischen Forsten soll künftig ein Königlicher Forst-Bediente oder ein anderer erfahrner Forstmann, der der Königlichen Land-Drostei zuvor namhaft zu machen ist, zugezogen werden, welcher jedoch nur als sachverständiger Rathgeber handelt.

§. 28.

Jährliche Aufstellung eines Betriebsplans.

Dieser zuzuziehende Forstmann entwirft jährlich im Monate Februar einen Betriebsplan für die nächstjährige Bewirthschaftung der städtischen Forsten, in welchem er über

die vorzunehmenden Hauungen und das durch solche erfolgende Holz,
die sonst aus der Forst etwa abzugebenden Gegenstände und die in dem Jahre vorzunehmenden Culturen, zu machenden Anlagen und Veränderungen,

Vorschläge macht.

Diesen Bewirthschaftungsplan reicht er vor dem ersten März dem Magistrate ein.

Wenigstens ein Mal im Jahre muß dieser Forst-Officiant eine genaue Inspection der städtischen Forsten vornehmen, um seine Pläne für die künftige Bewirthschaftung zu entwerfen und die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans zu prüfen.

§. 29.

Geschäfte des Magistrats dabei.

Der Magistrat muß alle Nachrichten zeitig herbeischaffen, die zur Feststellung des ihm mitgetheilten und vorläufig von ihm zu prüfenden Betriebsplans erforderlich sind.

Zu dem Ende müssen bis Ende Februar jeden Jahrs alle Gesuche um Holzbewilligung bei Strafe des Ausschlusses dem Magistrate vorgetragen werden.

Diese Anträge werden vom Magistrate geprüft und thunlichst festgestellt, nachdem die Gebäude, zu denen Bauholz nachgesucht ist, zuvor in Augenschein genommen sind.

§. 30.

Besichtigung der Gebäude.

Diese Besichtigung der Gebäude soll unter Zuziehung eines Zimmermeisters im Monate März jeden Jahrs geschehen, und dabei zugleich eine Untersuchung derjenigen Gebäude vorgenommen werden, für welche im vorigen Jahre Bauholz verabfolgt ist, um die wirkliche Verwendung desselben zu ermitteln.

§. 31.

Forst-Conferenz.

Nachdem alle erforderliche Nachrichten gesammelt sind, verabredet der Magistrat mit dem Königlichen Forst-Bedienten einen im Anfange des Monats April zu haltenden Termin zur Forst-Conferenz, an welcher auch die Bürger-Vorsteher Theil nehmen müssen.

§. 32.

Deren Zweck.

In dieser Forst-Conferenz wird:

1) der von dem Forst-Bedienten dem Magistrate mitgetheilte Betriebsplan berathen und festgestellt;
2) die Bestimmung über das darnach erfolgende Holz unter Berücksichtigung der zugestandenen Holzbewilligungen, sowie auch über die etwaigen Forst-Nebennutzungen getroffen;
3) über alle in der Forst vorzunehmende Veränderungen und auf deren Sicherung und Verwaltung bezügliche Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Berathung angestellt; und
4) endlich auch die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans nachgewiesen und etwa vorgekommene Abweichungen davon gerechtfertigt.

§. 33.

Forst-Conferenz-Protocoll.

Über die ganze Verhandlung wird von dem Bürgermeister ein Protocoll aufgenommen, dem der Betriebsplan und die dazu gehörigen Verzeichnisse als Anlagen angeschlossen werden.

Von dem Forst-Bedienten wird dasselbe mit unterschrieben.

Vor Ablauf des Monats April wird solches der Königlichen Land-Drostei durch den Magistrat berichtlich vorgelegt und deren Entscheidung über etwaige Meinungs-Verschiedenheiten, welche in der Conferenz nicht ausgeglichen werden konnten, nachgesucht.

Dieses von der Königlichen Land-Drostei genehmigte Forstconferenz-Protocoll dient für die ganze Forst-Verwaltung im nächsten Betriebsjahre zur Richtschnur.

Abweichungen von den darin enthaltenen Beschlüssen sind nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königlichen Land-Drostei zulässig.

§. 34.

Dessen Ausführung.

Dem die Forstsachen besorgenden Senator — Forstherrn — wird eine Ausfertigung des von der Königlichen Land-Drostei zurückerfolgenden Forstconferenz-Protocolls und dessen Anlagen sofort zugestellt, und er ist für die vollständige und genaue Ausführung des festgestellten Betriebsplans und der sonstigen in dem Forstconferenz-Protocolle enthaltenen Beschlüsse verantwortlich.

Das Technische und die specielle Forstaufsicht besorgt unter Anweisung und Leitung des Forstherrn der Forst-Aufseher.

Der Forstherr hat eine strenge Aufsicht über die Dienstführung des Forst-Aufsehers zu führen und ist verpflichtet, sich jedesmal an Ort und Stelle von der gehöri-

Digitized by Google

gen Ausführung der für einen bestimmten Zeitraum von ihm getroffenen Anordnungen behuf Ausführung des Betriebsplans zu überzeugen.

§. 35.

Mitwirkung des Magistrate.

Jedesmal in der letzten Sitzung eines Monats hat der Forstherr dem Magistrate einen genauen Bericht über das in diesem Monate in der Forst Vorgenommene abzustatten und seine Vorschläge über das, was im nächsten Monate zur Ausführung der Forst-Conferenz-Beschlüsse geschehen soll, vorzulegen, welche gemeinschaftlich berathen werden.

Der Magistrat ist überhaupt verpflichtet, auf die Dienst-Obliegenheiten des Forstherrn zu achten.

§. 36.

Anweisungen und Holzverkäufe.

Die Anweisungen zur Befriedigung der durch das Forst-Conferenz-Protocoll sich ergebenden Holzbewilligungen besorgt der Forstherr.

Die nach Maßgabe der Forst-Conferenz-Beschlüsse vorzunehmenden Holz-Verkäufe nimmt in dem vorher gehörig bekannt zu machenden Termine der Bürgermeister mit dem Forstherrn gemeinschaftlich vor, und beide unterschreiben das darüber aufzunehmende Protocoll.

§. 37.

Forstrechnungswesen.

Die Forstrechnung führt der Cämmerer. Er erhebt die Einnahme nach den ihm zuzustellenden Protocollen über die Holz-Verkäufe und den Hebungs-Verzeichnissen für Holzbewilligungen und sonstige nach Maßgabe des Forst-Conferenz-Protocolls vorkommende Gegenstände der Einnahme, worüber ihm die Hebungs-Verzeichnisse zeitig vom Magistrate zugestellt werden, welche er dann als Belege der Rechnung beifügt.

Er zahlt die auf die Forst zu verwendenden Ausgaben auf die von dem Forstherrn bescheinigten Rechnungen und Anweisungen, welche den Gegenstand der Ausgabe jedesmal enthalten müssen.

Ohne solche besondere Anweisungen, mit denen er, nachdem sie von den Empfängern quittirt sind, die Rechnung belegt, darf der Cämmerer keine Zahlung leisten.

Der Cämmerer führt über alle Einnahmen und Ausgaben, die die Forsten betreffen, eine besondere Forst-Rechnung, deren Cassen-Überschuß sodann in der Cämmerei-Rechnung berechnet wird, mit welcher die Forst-Rechnung sammt Belegen als ein besonderer Theil derselben abgelegt wird.

§. 38.

Forst-Register.

Der Forstherr hat überall keine Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, er führt aber ein Forst-Register, welches in der Einnahme alles gewonnene Holz und in der

Ausgabe dessen Vertheilung und Verwendung nachweiset, ohne daß darin ein Geldbetrag zur Einnahme oder Ausgabe kommt.

§. 39.

Forst-Wrogen.

Der Forstschutz wird von dem Forst-Aufseher hauptsächlich wahrgenommen, und hat der Forstherr, so wie der Magistrat überhaupt auf Sicherung der Forsten vor Entwendungen und sonstigen Eingriffen sorgfältig zu achten.

Wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstwrogen wird unten Capitel VII. das Weitere bestimmt.

§. 40.

D. Vom Bauwesen.

Über alle Bauten und Ausbesserungen, welche einen Kosten-Aufwand von 10 ℛ und darüber veranlassen, muß der die Bausachen besorgende Senator vor deren Ausführung dem Magistrats-Collegio Vortrag machen, demselben einen Kosten-Anschlag vorlegen und dessen Genehmigung erwirken.

Geringere Bauten oder Ausbesserungen kann er zwar für sich anordnen, wenn sie schleunig vorgenommen werden müssen, er muß aber in der nächsten Sitzung dem Magistrate darüber Bericht erstatten.

Bei Neubauten und Besserungen, welche einen Kosten-Aufwand von 30 ℛ und darüber erfordern, ist die Zuziehung der Bürger-Vorsteher und die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei, der ein Riß und Anschlag vorgelegt wird, erforderlich.

Der die Bausachen besorgende Senator darf keine Rechnung beglaubigen und zur Zahlung anweisen, wenn er sich nicht zuvor durch eine Nachsicht an Ort und Stelle überzeugt hat, daß die Arbeit der Anordnung gemäß ausgeführt ist.

Solche auf den Cämmerer ausgestellte Anweisungen müssen auch den Gegenstand der Ausgabe jedesmal deutlich bezeichnen, und darf der Cämmerer ohne solche besondere Anweisungen keine Zahlung leisten.

Rechnungen, welche 30 ℛ und darüber betragen, dürfen nur dann zur Zahlungs-Anweisung verstellt werden, wenn zuvor auf Anordnung des Magistrats eine Nachsicht an Ort und Stelle vorgenommen und laut des darüber aufzunehmenden Protocolls die Arbeit dem Risse und Anschlage gemäß befunden ist.

Capitel IV.

Von dem Rechnungswesen.

§. 41.

Cämmerei-Rechnung.

Der Cämmerer führt unter Aufsicht des Magistrats die Cämmerei- und Neben-Rechnung.

Es soll die bisherige Trennung der verschiedenen städtischen Cassen gänzlich aufhören, die gesammten städtischen Einnahmen in die Cämmerei-Casse fließen und die Ausgaben daraus bestritten werden.

So lange eine Aufbringung von der Bürgerschaft nach dem bisherigen Beitrags-Fuße erforderlich bleibt, so soll zwar darüber eine besondere Rechnung geführt, solche aber wie die Forst-Rechnung (§. 37.) ein besonderer Theil des Cämmerei-Registers werden.

§. 42.

Haushalts-Übersicht.

Zu besserer Übersicht des städtischen Rechnungswesens ist künftig im Monate November jeden Jahrs in einer Versammlung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher eine Übersicht über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe für das nächste Rechnungsjahr zu entwerfen.

Dabei sind alle nicht ständigen Summen der Einnahme und Ausgabe genau zu prüfen. Es ist in Überlegung zu nehmen, wie der Zustand der Cämmerei-Casse zu verbessern seyn möchte.

Es sind die Mittel, die zur Deckung der Ausgabe zu Gebote stehen, zu erwägen und zu bestimmen, welche Summe durch Beiträge der Bürgerschaft aufzubringen und wie dieselbe auf einzelne Monate zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen zu vertheilen ist.

Die auf solche Weise festgestellte Übersicht wird nebst den aufgenommenen Protocollen der Königlichen Land-Drostei zur Prüfung und Genehmigung vor Ablauf des Monats November vorgelegt. Dieselbe dient in der Maße, wie sie von der Königlichen Land-Drostei genehmigt wird, dem Cämmerer zur Richtschnur. Abweichungen davon bedürfen eines Magistrats-Beschlusses unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher und in erheblichen Fällen der vorgängigen Genehmigung der Königlichen Land-Drostei.

§. 43.

Vierteljährige Cassen-Extracte.

Der Cämmerer hat in der ersten Woche eines jeden Vierteljahrs dem Magistrate einen Cassen-Extract vorzulegen, welcher summarisch nachweiset, welche Einnahmen in

dem abgewichenen Quartale fällig gewesen, welche noch rückständig, welche Ausgaben vorgefallen sind und worin demnach der Cassenbestand besteht.

§. 44.

Cassen-Revision.

Der Bürgermeister nimmt von Zeit zu Zeit unter Zuziehung eines der Senatoren eine Cassen-Revision vor, wobei der letzte Cassen-Extract zum Grunde gelegt und über den Bestand unter Vergleichung mit den Rechnungsbüchern ein Protocoll aufgenommen wird.

§. 45.

Rückstände.

Bei Eingabe des Cassen-Extracts legt der Cämmerer zugleich von dem abgewichenen Vierteljahre namentliche Rückstands-Verzeichnisse dem Magistrate vor, welche dieser nach deren Prüfung sofort dem Rathsdiener zur Beitreibung übergiebt.

Der Rathsdiener stellt die darnach beigetriebenen Gelder nebst den Verzeichnissen dem Cämmerer binnen spätestens 4 Wochen zu und bemerkt dabei die Gründe, aus denen einzelne Posten etwa nicht beigetrieben werden konnten.

Sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs, spätestens bis zum 15ten Januar übergiebt der Cämmerer dem Magistrate ein namentliches Verzeichniß über alle in dem Rechnungsjahre gebliebenen Rückstände, worin auch die Fälligkeits-Termine angegeben und die Gründe, warum die Beitreibung noch nicht geschehen, kurz bemerkt werden.

Der Magistrat prüft unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher diese Rest-Verzeichnisse und veranlaßt in dieser gemeinschaftlichen Berathung die Entscheidung über etwaige Anträge auf Stundung oder Niederschlagung.

Reste, welche nicht auf solche Weise zum Absatz geeignet erklärt worden, passiren nicht in Rechnung und muß der Cämmerer für nicht genehmigte Reste haften.

§. 46.

Ablegung und Abnahme der Rechnung.

Die Rechnungen mit allen Belegen muß der Cämmerer innerhalb 12 Wochen nach dem Jahrsschluß dem Magistrate einreichen.

Von dem Bürgermeister werden solche sofort revidirt und monirt, und die Monita dem Cämmerer mitgetheilt, welcher solche in einer anzuberaumenden Magistrats-Sitzung mündlich ad protocollum beantwortet.

Hierauf werden die Rechnungen sammt Belegen und die bisherigen Verhandlungen über die Monitur den Bürger-Vorstehern zur Einsicht, Prüfung und fernern Monitur auf dem Rathhause vierzehn Tage lang bereit gehalten.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage werden von dem Magistrate unter Zuziehung

der Bürger-Vorsteher die Rechnungen und die von dem Cämmerer beantworteten Monita schließlich geprüft, und über jedes Monitum ein Beschluß gefaßt.

Hierauf werden die Rechnungen mit sämmtlichen Verhandlungen über deren Monitur der Königlichen Land-Drostei zur Superrevision vor Ablauf des Monats Junius berichtlich eingesandt, mit deren Genehmigung erst dem Cämmerer eine gültige Decharge ertheilt werden kann.

Der Bürgermeister ist für die zeitige Ablegung und Einsendung der Rechnung verantwortlich.

§. 47.

Der Cämmerer muß eine Caution auf die Summe von — Eintausend Thalern — leisten, über deren Hinlänglichkeit die Bürger-Vorsteher zu hören sind. Caution des Cämmerers.

Capitel V.

Von der Vertretung der Bürgerschaft durch Bürger-Vorsteher.

§. 48.

Die Bürgerschaft wird durch vier aus ihrer Mitte erwählte Bürger-Vorsteher, statt der bisherigen Bürger-Deputirten, vertreten, von denen zwei aus der Ackerbautreibenden, und zwei aus der andere Gewerbe treibenden Classe der Bürger zu wählen sind, wobei es jedoch darauf, ob sie in der Ober- oder Unterstadt wohnen, nicht ankommt. Das Amt eines Vorstehers der Bürgerschaft ist ein Ehrenamt, womit überall keine Einnahme verbunden ist. Bürger-Vorsteher.

§. 49.

Die Dauer des Amtes eines Bürger-Vorstehers wird auf vier Jahre festgesetzt. Um jedoch einzuleiten, daß künftig nach 4jähriger Amtsführung immer nur Ein Bürger-Vorsteher jährlich abgeht, so soll für die nächsten drei Jahre unter den nach Einführung dieser Verfassungs-Urkunde zuerst gewählten Vorstehern der Austritt eines derselben durch das Loos bestimmt werden. Dauer des Amtes.

§. 50.

Jeder eigenthümliche Besitzer eines Bürgerhauses ist berechtigt, an der Wahl der Bürger-Vorsteher Theil zu nehmen. Wahl derselben.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Bürgermeisters auf dem Rathhause.

Digitized by Google

Jeder Stimmberechtigte giebt für so viele Bürger-Vorsteher, als gewählt werden müssen, seine Stimme ab, und nach der sich ergebenden Stimmenmehrheit wird die Stelle besetzt.

Jeder Bürger ist verpflichtet in dem anberaumten Wahltermine persönlich zu erscheinen.

Witwen können ihre Stimmen schriftlich einreichen. Für Minderjährige geben deren Vormünder die Stimme ab.

Zur Gültigkeit der Wahl ist es erforderlich, daß wenigstens zwei drittel der Berechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

§. 51.

Wahlfähigkeit.

Zu der Stelle eines Bürger-Vorstehers kann jeder Bürger gewählt werden, welcher eigenthümlicher Besitzer eines Bürger-Wesens, nicht im Concurse befangen, volljährig und nicht Mitglied oder Unterbediente des Magistrats ist.

Unfähig zu diesem Ehrenamte für immer sind Bürger, welche eine Criminal-Strafe erlitten haben.

§. 52.

Verpflichtung zur Annahme dieses Amts.

Jeder zu diesem Ehrenamte nach §. 51. fähige Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und sind solche abzulehnen nur berechtigt:

1) Staatsdiener und Militair-Personen,
2) Geistliche und Schullehrer,
3) Ärzte und Wundärzte,
4) Bürger, welche über 60 Jahre alt sind, oder notorisch an solchen körperlichen Gebrechen leiden, durch welche sie in ihren Dienst-Verrichtungen behindert werden möchten. Endlich ist
5) zum zweiten und jeden folgenden Male ein Bürger nur dann die Stelle zu übernehmen verpflichtet, wenn seit seinem letzten Austritte vier Jahre verflossen sind.

§. 53.

Beeidigung.

Die gewählten Bürger-Vorsteher werden von dem Magistrate nach dem anliegenden Formulare (Anlage A.) beeidigt, und der Königlichen Land-Drostei angezeigt.

§. 54.

Allgemeine Befugnisse und Pflichten der Bürger-Vorsteher.

Die Bürger-Vorsteher vertreten die gesammte Bürgerschaft in allen deren gemeinsames Interesse betreffenden Angelegenheiten.

Sie bedürfen behuf der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und Fassung von Beschlüssen keiner besondern Vollmacht der Bürgerschaft, vielmehr haben sie deren Bestes

in

in jeder Hinsicht nach eigener Überzeugung dem geleisteten Eide gemäß wahrzunehmen und zu befördern.

Sie haben auf die Erhaltung der Gemeinde-Gerechtsame und auf die Verbesserung des städtischen Vermögens sorgfältig zu achten.

Sie sind befugt, jährlich ein Gutachten über diejenigen städtischen Verwaltungszweige, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung fähig sind, dem Magistrate einzureichen.

Sie können in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Anträge mündlich oder schriftlich bei dem Magistrate machen, welcher sie darauf mit Entscheidung zu versehen hat. Gegen solche, wie gegen jede andere Entscheidung und Verfügung des Magistrats ist der Recurs an Königliche Land-Drostei zulässig.

Ohne vorherige Anzeige und darauf erfolgte Genehmigung des Magistrats dürfen die Bürger-Vorsteher keine Versammlungen halten.

Wollen jedoch die Bürger-Vorsteher wegen der ihnen abgeschlagenen Versammlung den Recurs zur Hand nehmen, so kann ihnen eine Versammlung, um hierüber zu berathen, niemals verweigert werden.

§. 55.

In folgenden Fällen müssen die Vorsteher von dem Magistrate zugezogen werden: Fälle, in denen sie vom Magistrate zugezogen werden müssen.

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame der Stadt veräußert oder verpfändet, oder deren neue für die Cämmerei erworben werden sollen; (§. 25.)
2) bei Anleihen auf den Credit der Stadt; (§. 25.)
3) bei Gemeinheitstheilungen, Ausweisungen und Veränderungen in der bisherigen Benutzungsweise der Gemeinheiten;
4) bei Verpachtungen städtischer Grundstücke und Gerechtsame, wenn der Ertrag jährlich 20 ℛ und darüber beträgt, oder wenn eine Verpachtung städtischer Intraden unter der Hand vorgenommen werden soll; (§. 26.)
5) in der Forstconferenz; (§. 31.)
6) wenn städtische Neubauten oder Ausbesserungen über 30 ℛ vorgenommen werden sollen; (§. 40.)
7) bei der Feststellung der Cämmerei-Übersicht; (§. 42.)
8) bei Anordnung und Veranlagung städtischer Abgaben;
9) bei Veranlagung der öffentlichen Abgaben, insofern eine Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher dabei vorgeschrieben ist;
10) bei der Prüfung des jährlichen Rückstands-Verzeichnisses; (§. 45.)

11) bei der Abnahme der städtischen Rechnungen; (§. 46.)

12) bei den Berathungen über anzustellende Gemeinde-Processe. (Cap. VI.)

§. 56.

Deren Ladung zu den Versammlungen.

Die Bürger-Vorsteher werden zu den Versammlungen des Magistrats, bei welchen ihre Anwesenheit verfassungsmäßig erforderlich ist, durch den Bürgermeister mittelst einer schriftlichen, den Gegenstand der Berathung anzeigenden Einladung mindestens 24 Stunden vor dem Termine aufgefordert.

§. 57.

Strafen wegen Nichterscheinens und unangemessenen Betragens.

Die Bürger-Vorsteher sind verpflichtet in diesen Versammlungen zu erscheinen und können, wenn sie kein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen vermögen, durch Geldstrafen bis zu höchstens 5 ₰ zum Besten der Armen vom Magistrate dazu angehalten werden.

§. 58.

Gang der Verhandlungen in den Versammlungen.

In allen Versammlungen des Magistrats, an welchen die Bürger-Vorsteher Theil nehmen, leitet der Bürgermeister und in dessen Abwesenheit der erste Senator die Berathung.

Die Abstimmung geschieht dergestalt, daß die Vorsteher, nachdem ihnen der Gegenstand der Berathung von dem Bürgermeister gehörig auseinandergesetzt ist, zuerst, und sodann die Mitglieder des Magistrats ihre Meinung abgeben.

Im Falle der Beschluß des Magistrats mit der Meinung der Bürger-Vorsteher nicht übereinstimmend ausfällt und die Bürger-Vorsteher durch die ihnen vorgelegten Gründe nicht überzeugt werden; so ist die ganze Angelegenheit der Land-Drostei mittelst berichtlicher Einsendung des abgehaltenen Protocolls zur Entscheidung vorzulegen. Wenn eine solche Meinungsverschiedenheit bei Gegenständen eintritt, welche auf Antrag der Bürgervorsteher zur Berathung gekommen sind; so hängt es von letzteren ab, ob sie sich dabei beruhigen oder auf Entscheidung der Land-Drostei antragen wollen. Im letztern Falle muß der Magistrat binnen 8 Tagen das Protocoll, welches den Antrag der Bürger-Vorsteher enthält, und das Berathungs-Protocoll der Land-Drostei zur Entscheidung berichtlich vorlegen.

Der Vorsitzende führt über die Verhandlungen das Protocoll, in welches bei Meinungs-Verschiedenheiten die für jede Meinung angeführten Gründe aufgenommen werden, und muß solches der Königlichen Land-Drostei, wenn deren Entscheidung eingeholt wird, mit vorgelegt werden.

Das in jeder Versammlung aufgenommene Protocoll wird vor dessen Abschlusse vorgelesen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Capitel VI.

Von den Verfahren bei Einleitung von Gemeinde-Processen.

§. 59.

Wenn rücksichtlich des städtischen Vermögens oder überhaupt über Gemeinheits-Verhältnisse wider die Stadt gerichtliche Klage erhoben, oder Veranlassung zur Anstellung einer solchen von Seiten der Stadt vorhanden ist, so muß der Magistrat sofort mit den Bürger-Vorstehern zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammen treten.

Stimmt die Mehrheit für die Führung des Rechtsstreits, so ist unverzüglich über den Gegenstand des Streits an Königliche Land-Drostei zu berichten, welche, wenn die Sache zweifelhaft erscheint, dem Magistrate zuvor die Beibringung des Gutachtens eines Rechtsverständigen aufgeben, und wenn solches aus erheblichen Gründen für die Führung des Rechtsstreits ausfällt, die Genehmigung nicht verweigern wird.

Capitel VII.

Von der Polizei-Gewalt des Magistrats.

§. 60.

Competenz des Magistrats.

Die Untersuchung und Bestrafung aller die bestehenden Polizei-Gesetze und erlassenen polizeilichen Verfügungen in der Stadt Eldagsen und deren Feldmark verletzenden Vergehen wird, so weit sie nicht auf canzleisässigem fundo der dortigen adligen Güter begangen werden, und so weit sie nicht nach §. 6. № 2. zur Competenz des Amtes Calenberg gehören, von dem Magistrate vorgenommen.

§. 61.

Polizei-Gericht.

Die Untersuchung der zur Competenz des Magistrats gehörenden Polizeifrevel soll von dem aus

dem Bürgermeister und dem die Polizeisachen unter dessen Aufsicht vorzugsweise besorgenden Senator

zusammengesetzten Polizei-Gerichte vorgenommen werden.

Das Wrogen-Gericht soll wenigstens einmal im Laufe jedes Monats auf dem Rathhause abgehalten werden.

§. 62.

Die Entscheidung über die eingebrachten Wrogen steht dem Polizei-Gerichte zu; den Verurtheilten bleibt wider das Erkenntniß die Ergreifung des Recurses an die Königliche Land-Drostei offen.

Dieser Recurs muß binnen 14 Tagen nach eröffneter Entscheidung gerechtfertigt werden.

§. 63.

Wrogen-Verzeichnisse und Erhebung der Strafgelder.

Die Wrogen-Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Formulare (Anlage B.) aufzustellen.

§. 64.

Bröckeherren.

Die bisherige Einrichtung, daß von den zur Beaufsichtigung der Pfingstänger angesetzten s. g. Bröckeherren eine gewisse Strafgewalt ausgeübt ist, wird gänzlich aufgehoben.

Sollten zur Beaufsichtigung dieser Änger neben den städtischen Feldhütern fernerhin Personen angesetzt werden, so haben sie die vorfallenden Frevel dem Polizei-Gerichte zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 65.

Forstwroegen.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den städtischen Forsten verübten Forstfrevel soll von einem aus dem Bürgermeister und dem die Forstsachen besorgenden Senator bestehenden Forst-Gerichte ebenfalls wenigstens einmal im Verlaufe eines jeden Monats auf dem Rathhause vorgenommen werden.

Hinsichtlich des Recurses wider die abgegebenen Erkenntnisse kommen die wegen der Polizei-Wrogen ertheilten Bestimmungen zur Anwendung.

Capitel VIII.

Von den Wahlen zu den erledigten Stellen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers.

§. 66.

Des Bürgermeisters.

Sobald die Stelle eines Bürgermeisters bei dem Magistrate zu Eldagsen erledigt ist, wird Königliche Land-Drostei durch den Magistrat um Ernennung eines Commissarii ersucht, welcher die gesammten mit eigenthümlichen Bürgerhäusern ansässigen Bürger versammelt und durch Stimmenmehrheit vier Wahlmänner erwählen läßt.

Diese mit den Mitgliedern des Magistrats und den vorhandenen vier Bürger-Vorstehern bilden ein Wahl-Collegium, welches der Königlichen Land-Drostei zwei Personen zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle vorschlägt.

Digitized by Google

§. 67.

Der Senatoren und des Cämmerers.

Iſt die Stelle eines Senators oder Cämmerers erledigt, ſo erwählen die Bürger durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Bürgermeiſters vier Wahlmänner, welche mit den vorhandenen Magiſtrats-Mitgliedern und den Bürger-Vorſtehern ein Wahl-Collegium bilden, welches der Königlichen Land-Droſtei zwei Perſonen zur Auswahl behuf Beſetzung der erledigten Stelle vorſchlägt.

Der Magiſtrat zeigt ſowohl in dieſem, als in dem im vorigen §. bemerkten Falle das Ergebniß der Wahl der Königlichen Land-Droſtei zu weiterer Verfügung und Ernennung unter Einſendung des Wahl-Protocolls berichtlich an.

Schluß-Beſtimmung.

Schließlich wird die Befugniß, die Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde zu ändern oder aufzuheben, ausdrücklich vorbehalten.

Hannover, den 25ſten Februar 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Dachenhauſen.

Digitized by Google

Anlage A.

Eidesformel

für die Bürger-Vorsteher.

Praemisso homagio: insonderheit aber sollt Ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr als erwählter Vorsteher der hiesigen Bürgerschaft, wenn Ihr von dem Magistrate zu Versammlungen berufen werdet, die zur Verhandlung kommenden Gegenstände nach Eurer besten Einsicht gewissenhaft erwägen, weder aus Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, sondern ohne Nebenabsicht, wie Ihr es für Recht und dem Besten der Stadt und Bürgerschaft für angemessen haltet, Eure Meinung abgeben, wo in vorkommenden Fällen Verschwiegenheit erforderlich wird, solche beobachten, das allgemeine Beste der Stadt unter Beobachtung der durch die Stadt-Verfassungs-Urkunde gegebenen Vorschriften nach Kräften befördern, dieser nie entgegen handeln, vielmehr stets dem nachkommen wollet, was in derselben Euch zur Pflicht gemacht worden, und Euch überhaupt stets so betragen wollet, wie einem rechtschaffenen Bürger-Vorsteher wohl eignet und gebühret, so wahr ꝛc.

Anlage B.

Pag. des Untersuchungs-Protocolls.	Namen und Frevel der Bruchfälligen.	Principium Geldstrafe. Conv.-Mze. ℔	ß	₰	Judicatum Geldstrafe. Conv.-Mze. ℔	ß	₰	Gefängniß-Strafarbeits-Tage	Unter-suchungs-Kosten. ℔	ß	₰	Vorlas-dungs-Kosten. ℔	ß	₰

Anlage C.

Pag. des Untersuchungs-Protocolls.	Namen und Frevel der Bruchfälligen.	Holzwerth und Schadens-Ersatz.			Principium Geldstrafe,			Judicatum Geldstrafe. Conv.-Mze.			Gefängniß- Strafarbeits- Tage	Unter-suchungs- Kosten.			Vorla-dungs- Kosten.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 17ten April 1833.

Inhalt.

Verordnungen: Verschickung der Acten bei Stimmengleichheit in der Justiz-Canzlei zu Haselünne betreffend; — Anordnung über die Wahl von Vertretern der Gartengemeinden vor Hannover enthaltend.

Bekanntmachungen: Die Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen von dem Amte Münden an das Amt Uslar; — den Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern; — die Ertheilung neuer und Erneuerung alter Seepässe betreffend.

Ausschreiben: Die jährlichen Anträge auf Bewilligungen aus dem allgemeinen Landstraßen-Fonds betreffend; — die obrigkeitliche Genehmigung der auf dem platten Lande vorzunehmenden Bau-Veränderungen betreffend.

Reglement: Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden.

(21.) Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden.

Aurich, den 1sten October 1832.

Nachdem beschlossen worden, in der Stadt Emden ein Leihhaus nebst Sparcasse zu errichten, so werden hiedurch die folgenden Bestimmungen getroffen, und sollen alle denselben entgegenstehende Gesetze, Rechte und Observanzen außer Kraft treten.

§. 1.

Das Leihhaus und die Sparcasse stehen unter der Garantie der Cämmerei-Casse der Stadt Emden, und haftet selbige mit ihren sämmtlichen Einkünften für die Sicherheit der bei diesem Institute deponirten Pfänder und belegten Capitalien.

§. 2.

Beide Institute werden gemeinschaftlich von einem Cassirer verwaltet, der Caution gemacht hat, und stehen unter Aufsicht und Controle eines Vorstandes, unter Direction des Magistrats und oberer Leitung der Königlichen Land-Drostei. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen zwei aus dem Magistrate, zwei aus dem Stadtverordneten-Collegio und eins aus der Bürgerschaft gewählt werden. Das Magistrats-Collegium und das der Stadtverordneten nehmen, ein jedes für sich und ohne Concurrenz des andern, die Wahl ihrer Deputirten aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit vor; das Mitglied des Vorstandes aus der Bürgerschaft wird dagegen von beiden genannten Collegien ebenfalls durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich gewählt. Der Vorstand ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, in jedem Monate wenigstens einmal Bücher und Cassen zu revidiren. Demselben steht jedoch das Recht zu, diese Revision, so oft er will, vorzunehmen.

§. 3.

Die Rechnungen werden alljährlich im Monate Januar, nachdem sie von dem Vorstande nachgesehen und unterschrieben worden, von dem Magistrate und den Bürger-Repräsentanten abgenommen, und dann als eine Neben-Rechnung der Cämmerei-Rechnung an die Königliche Land-Drostei zur Superrevision eingesandt. Alle Monate wird außerdem dem Vorstande ein Cassen-Extract vorgelegt.

§. 4.

Alle bei dem Leihhause und der Sparcasse angestellte Personen sind zum strengsten Stillschweigen über ihre Geschäftsführung und die Verhältnisse dieser Institute verpflichtet.

A. Leihhaus.

§. 5.

Der Magiſtrat der Stadt Emden wird zum Leihhauſe ein paſſendes Local beſtimmen und das Nöthige ſolcherhalb öffentlich bekannt machen.

Es werden daſelbſt des Montags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 2 bis 9 Uhr Pfänder angenommen und wieder ausgegeben.

§. 6.

Es werden bei dem Leihhauſe vorerſt, und bis die Verhältniſſe deſſelben eine Herabſetzung des Zinsfußes zulaſſen, folgende Zinſen genommen:

a. für jeden Thaler und abwärts bis incl. 13 ßß, alle 14 Tage 1 Pfennig;
b. für 12 ßß und abwärts bis incl. 7 ßß, alle vier Wochen 1 Pfennig;
c. für 6 ßß bis abwärts incl. 4 ßß, (§. 13.) alle acht Wochen 1 Pfennig;

Nebenkoſten finden dabei in keiner Art Statt.

§. 7.

Auf dem Stadt-Leihhauſe wird auf folgende bei demſelben deponirte Gegenſtände Geld geliehen:

1) auf Juwelen, Perlen und dergleichen Pretioſen;
2) auf Gold und Silber;
3) auf Kupfer, Meſſing, Zinn, Glockengut, ſogenanntes Metall- und Gropengut;
4) auf Kleidung, ſeidenes und wollenes Zeug;
5) auf Leinewand;
6) auf goldene und ſilberne Treſſen;
7) und überhaupt auf allerlei andere nutzbare Gegenſtände und Waaren.

§. 8.

Auf Sachen, die einen dauernden und nicht leicht veränderlichen innern Werth haben, kann bis zu ⅔tel des taxirten Werthes geliehen werden; auf geringere Sachen aber, deren Werth nicht feſtſtehend iſt, nur bis zur Hälfte.

§. 9.

Sachen, die nach dem Ermeſſen der Leihhausbeamten dem Verderben leicht ausgeſetzt ſind, können nicht angenommen werden, und findet keine weitere Erörterung darüber Statt, ob das angebotene Pfand nach dem Urtheile Anderer dieſe Eigenſchaft habe oder nicht.

§. 10.

Wegen Verſetzung geſtohlener Sachen wird Folgendes beſtimmt:

Wenn Jemandem etwas gestohlen wird, so ist baldigst eine genaue Beschreibung der gestohlenen Sachen dem Leihhause zuzustellen, wo diese Anzeige in ein besonderes Buch getragen und dem Anzeigenden darüber eine Bescheinigung ertheilt wird, wofür Privatpersonen dem Cassirer 2 ℊℊ zu entrichten haben. Werden nun dergleichen Sachen zum Versatz gebracht; so hat das Leihhaus (da es überhaupt auf gestohlene Sachen und res vitiosas wissentlich nicht leihen darf) dieselben anzuhalten und dem Gerichte abzuliefern, welches dann darüber weiter verfügen wird.

Sollte dessen ungeachtet aus Versehen des Cassirers auf eine so bezeichnete Sache Geld geliehen seyn und der Eigenthümer sich demnächst melden und legitimiren, so ist, falls er nicht auf sofortige Auslieferung der Sache besteht, dessen Namen auf dem Pfande zu notiren und vorerst die Verfallzeit abzuwarten, um den sich etwa zur Einlösung einfindenden Versetzer anhalten zu können; nach Ablauf dieser Zeit aber ist die Sache dem Eigenthümer unentgeltlich zurückzugeben, wobei dem Leihhause der Regreß gegen den Cassirer zusteht.

Wenn aber eine solche Anzeige bei dem Leihhause gar nicht oder doch zu spät gemacht ist, nachdem die Sache bereits versetzt worden; so kann sie der Eigenthümer nur gegen Entrichtung der Versatzsumme nebst Zinsen wiedererhalten.

§. 11.

Alle bei dem Leihhause zum Versatz deponirte Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der in dem vorstehenden §. 10. gedachten, zeitig als gestohlen bezeichneten Sachen, können nur gegen Bezahlung der geliehenen Summe und der Zinsen zurückverlangt werden. Einreden hiergegen, namentlich auch die, daß die Sache von nicht Bevollmächtigten oder nicht Berechtigten, von Kindern, Minderjährigen, Dienstbothen u. s. w. versetzt worden, bleiben ohne alle Wirkung und Berücksichtigung.

Gleichergestalt können keine gerichtliche Arreste auf versetzte Pfänder gegen das Leihhaus impetrirt oder erkannt werden, wodurch dasselbe in dem reglementsmäßigen Dispositions-Rechte über das versetzte Gut beschränkt werden würde.

§. 12.

Die Taxation der Pfänder geschieht nach dem jedesmaligen gängigen Preise und in Preußischem Courant, wie denn auch nur Preußisches Courant ausgeliehen wird.

§. 13.

Unter 4 ℊℊ soll Niemandem aus dem Leihhause geliehen werden.

In der Regel soll auch das Darlehn nicht die Summe von 100 ℛ übersteigen. Wird eine höhere Summe verlangt, so ist der Cassirer verpflichtet, bei dem Vorstande anzufragen.

§. 14.

Die Zeit, für welche das Darlehn gegeben wird, hängt von dem Wunsche des Empfängers ab. Wenn sie jedoch so kurz ist, daß die Zinsen nicht einmal einen Pfennig betragen, so muß dieser Pfennig dennoch bezahlt werden, und auf länger als sechs Monate darf der Contract nicht abgeschlossen werden.

Ist diese Zeit abgelaufen, so findet eine Prolongation zwar Statt, jedoch nur, wenn die Zinsen richtig bezahlt sind, und nachdem eine neue Taxation erwiesen hat, daß das Pfand noch den alten Werth habe.

Unter diesen beiden Voraussetzungen kann so oft prolongirt werden, als der Eigenthümer es wünscht. Wird aber nicht prolongirt, so ist das Pfand, wenn es ein Jahr gestanden hat, zum Behuf öffentlichen Verkaufs verfallen. (§. 25.)

§. 15.

Niemand ist mit der Einlösung an die Contractszeit gebunden, sondern es steht jedem Schuldner frei, auch vor Ablauf der Zeit einzulösen, und bezahlt er in einem solchen Falle die Zinsen für die Zeit, welche das Pfand wirklich gestanden hat.

§. 16.

Jedem Anleiher wird gegen das Pfand ein gedruckter, mit dem Stempel des Leihhauses versehener und von dem Cassirer unterschriebener Schein ausgehändigt, welchen der Empfänger sorgfältig zu verwahren hat. (§. 26 und 27.)

§. 17.

Die Pfänder werden der Reihe nach mit Nummern versehen; mit Beginn eines jeden Rechnungsjahrs wird wieder von № 1. angefangen; damit aber unter Pfändern aus verschiedenen Jahren kein Irrthum entstehen kann, so ist vor der Nummer des Pfandes stets die Jahrszahl zu bemerken.

Mit der dem Pfande gegebenen Nummer wird nicht nur der Schein, sondern auch das Pfand selbst durch Befestigung eines Zettels an demselben bezeichnet, und die Verleihung unter derselben Nummer in die Bücher eingetragen.

§. 18.

Es darf natürlich auf kein Pfand etwas geliehen werden, welches der Cassirer und der Taxator des Leihhauses nicht zuvor gesehen und taxirt haben. Es soll jedoch Jedem unbenommen bleiben, zu verlangen, daß sein Pfand in seiner Gegenwart von dem Cassirer versiegelt werde. Der Eigenthümer setzt sodann, wenn er es verlangt, auch sein eigenes Siegel darauf, und so wird das Pfand aufbewahrt und dem Eigenthümer demnächst mit unverletzten Siegeln retradirt.

Daß dieses geschehen ist, muß im Journale bemerkt werden.

§. 19.

Die verfallenen Pfänder werden in öffentlicher Auction verkauft. — Dergleichen Auctionen werden regelmäßig zwei Mal im Jahre gehalten, nämlich zu Anfang Mai und zu Anfang October.

Der Termin wird jedesmal vorher bekannt gemacht.

§. 20.

Es steht einem Jeden frei, sein Pfand bis zum Augenblicke des Verkaufs noch einzulösen, selbst während der Auction, so lange nur das Pfand noch nicht verkauft ist.

§. 21.

Die Auction wird unter Direction des Vorstandes gehalten, und geschieht durch die Auctionatoren.

Wer zuletzt eine Sache erstanden hat, setzt die folgende wieder ein.

Der Cassirer ertheilt den Zuschlag, jedoch nicht eher, als bis wenigstens die darauf geliehene Summe nebst den Zinsen geboten ist.

Vor der Auction liegt eine genaue Beschreibung der zum Verkaufe bestimmten Sachen drei Tage zur Ansicht der Käufer in dem Leihhause bereit.

Würde auf eine Sache so wenig geboten, daß Capital und Zinsen nicht gedeckt sind, so wird dieselbe in der nächsten Auction nochmals zum Verkauf verstellt, und wenn auch dann nicht genug geboten wird, so muß der Taxator die Sache gegen Bezahlung des Capitals und der Zinsen annehmen.

§. 22.

In die Auction sollen durchaus keine fremde Sachen genommen werden.

§. 23.

Die verkauften Pfänder werden in der Regel gegen baare Bezahlung in Preußischem Courant nur verabfolgt und können zu einer von dem Cassirer zu bestimmenden Zeit in Empfang genommen werden.

§. 24.

Wenn die gekauften Gegenstände nicht spätestens binnen acht Tagen nach beendigter Auction gegen die bedungene baare Bezahlung abgeholt sind; so werden sie auf Gefahr und Kosten des Käufers anderweit verauctionirt.

§. 25.

Nach beendigter Auction wird ein Verzeichniß der verkauften Nummern öffentlich bekannt gemacht, auf welchem bemerkt ist, wie viel die Schuld betrug, wie viel beim Verkaufe aufgekommen ist, und welchen Überschuß-Betrag daher der Eigenthümer, nach

Abzug des Antheils an den Verkaufskosten, wieder in Empfang zu nehmen hat. Der nach 14 Tagen etwa nicht abgeholte Überschuß verfällt der Casse.

§. 26:

Der jedesmalige Vorzeiger des Versatzscheins wird als zur Einlösung des Pfandes legitimirt angesehen, und demselben gegen Entrichtung der darauf haftenden Schuld und Rückgabe des Scheins das Pfand eingehändigt.

§. 27.

Wenn Jemand seinen Schein verloren hat, so ist solches auf dem Leihhause sofort zur Anzeige zu bringen, damit die erforderlichen Maßregeln genommen werden können. Ist alsdann das Pfand etwa von dem Finder schon eingelöset, so hat es dabei sein Bewenden und bleibt es dem Versetzer lediglich überlassen, sich an denjenigen zu halten, welcher das Pfand eingelöset hat oder besitzt.

§. 28.

Auf die Aufbewahrung und Erhaltung der Pfänder sollen die angestellten Personen die gehörige Fürsorge verwenden.

§. 29.

Die auf dem Leihhause vorhandenen Pfänder und sonstigen Effecten sind jederzeit bei einem sichern Institute gegen Feuersgefahr nach ihrem taxirten Werthe zu assecuriren, um jede Gefahr in dieser Hinsicht zu entfernen.

Sollte ein Pfand durch Feuersgefahr verloren gehen, so wird dem Eigenthümer die Taxations-Summe nach Abzug des vom Leihhause vorgestreckten Capitals oder der Versatzsumme und der rückständigen Zinsen vergütet.

§. 30.

Wenn die Leihhauscasse größern Vorrath an Geld haben sollte, so sollen auch an hiesige Kaufleute und Fabriken gegen Hinterlegung größerer Pfänder cum eventuali cessione größere Summen zu den gesetzlichen Zinsen, jedoch nur auf monatliche Kündigung, ausgeliehen werden.

§. 31.

Beschwerden über das Leihhaus und das dortige Personal sind dem Vorstande zur Kenntniß zu bringen, welcher unverzüglich die erforderliche Untersuchung anordnen und die etwa nöthig befundene Remedur eintreten lassen wird. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes bleibt der Recurs an den Magistrat vorbehalten.

§ 32.

Wenn zwischen dem Leihhause und den Versetzern Streitigkeiten entstehen sollten, welche durch den Vorstand in Güte nicht vermittelt werden könnten, sondern eine richter-

Digitized by Google

liche Entscheidung fordern; so soll die Sache von den Gerichten in erster Instanz ohne zu verstattenden Schriftwechsel im mündlichen Verfahren summarisch behandelt und entschieden werden.

B. Sparcasse.

§. 33.

Das Local der Sparcasse ist das nämliche, wie das des Leihhauses.

Zur Annahme der Einlagen sind die Stunden von 2 bis 9 Uhr am Sonnabend Nachmittage festgesetzt.

§. 34.

Die Sparcasse ist dazu bestimmt, unbemittelten Personen der Stadt Emden, vorzüglich aus der Classe der Handwerker, Tagelöhner und Dienstbothen Gelegenheit zu geben, dasjenige, was sie von ihrem Erwerbe und Lohne zu ersparen im Stande sind, sofort sicher und nutzbar unterzubringen.

§. 35.

Bei der Sparcasse werden alle und jede Beiträge solcher Personen von 4 ßß Preuß. Cour. bis zu 50 ℛ angenommen, ohne daß der Einleger dafür irgend etwas an Kosten oder Gebühren zu berichtigen hat.

§. 36.

Die der Sparcasse anvertraueten Gelder werden, sobald sie bis zu einem Thaler Preuß. Cour. herangewachsen sind und bis sie die Summe von 100 ℛ erreicht haben, nach Maßgabe der anliegenden Zins-Tabelle verzinset.

§. 37.

Geringere Einlagen, welche keinen vollen Thaler ausmachen, werden zwar nicht verzinset, jedoch so lange aufbewahrt, bis sie durch successive Vermehrung der Beiträge den Betrag von einem Reichsthaler erreichen, alsdann treten sie in Zinslauf und zwar fangen die Zinsen jederzeit mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, nachdem die Gelder gebracht, oder zu einem vollen Reichsthaler angewachsen sind, an, und laufen bis zu dem ersten des Monats, in welchem die Gelder ganz oder theilweise aus der Sparcasse wieder zurückgenommen werden.

§. 38.

Die Zinsen müssen jährlich gehoben werden, und zwar jederzeit in den ersten acht Tagen des Monats Januar; werden sie alsdann nicht herausgezogen, so werden sie dem Capitale zugesetzt und nach Maßgabe der in den vorstehenden §§. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen mit verzinset, also Zinsen von Zinsen gegeben.

Dieses Hinzurechnen der Zinsen zum Capitale dauert jedoch nur so lange, bis die Einlage die Summe von 100 ℔ erreicht hat.

§. 39.

Niemand darf über 50 ℔ auf einmal in die Sparcasse einlegen, und von keinem Einleger werden mehr als bis zu 100 ℔ im Laufe eines Jahrs angenommen. Auch darf Niemandem mehr als ein einziges Quittungsbuch gegeben werden.

§. 40.

Die geschehenen Einlagen werden in die Bücher der Casse und außerdem in ein dem Einleger einzuhändigendes Quittungsbuch eingetragen. Bei jeder neuen Einlage oder dem Herausziehen seiner Gelder oder Zinsen aus der Sparcasse muß der Eigenthümer des Quittungsbuchs solches vorzeigen.

§. 41.

Obwohl der Zweck der Sparcasse, nämlich die Ersparnisse unbemittelter Personen sicher und nutzbar unterzubringen, es nothwendig macht, daß der Casse die Namen der Einleger bekannt werden; so wird doch dafür gesorgt werden, daß diese Namen, so wie der Betrag ihres Guthabens völlig verschwiegen bleiben. Um solches zu erreichen, wird der Name des Eigenthümers nur in ein bei der Sparcasse befindliches Namen-Verzeichniß, ohne das ausdrückliche Verlangen des Einlegers aber nicht in das Quittungsbuch eingetragen, dieses vielmehr blos mit einer Nummer versehen, welche mit der in das oben erwähnte Namen-Verzeichniß eingetragenen Nummer genau correspondirt.

Dieses Verzeichniß wird Niemandem mitgetheilt, es darf nur von den Mitgliedern des Vorstandes und dem Cassirer eingesehen, von diesen aber muß über dessen Inhalt ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachtet und angelobt werden.

Übrigens hängt es lediglich von der Direction der Sparcasse ab, die Annahme eines Beitrags von dem einen oder andern Individuo zu bewilligen oder zu versagen, ohne daß es darüber einer Rechenschafts-Ablage gegen einen Dritten bedarf.

In zweifelhaften Fällen ist der Cassirer verpflichtet, bei dem Vorstande darüber anzufragen, so wie auch Jedem, dem von dem Rechnungsführer die Annahme einer Einlage verweigert ist, die Befugniß zusteht, deshalb seinen Recurs an den Vorstand zu nehmen, der sodann darüber definitiv entscheidet.

§. 42.

Einem jeden steht es frei, seine Einlagen zu jeder Zeit ganz oder theilweise zurückzunehmen. Die Zurückzahlung geschieht inzwischen in der Regel nur in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und nach einer wenigstens vierzehn Tage vorher bei dem

Cassirer davon gemachten Anzeige und nie anders, als gegen Zurücklieferung des Quittungsbuchs.

Wünscht ein Einleger nur einen Theil seines Guthabens zurückzuerhalten, so wird dieses im Quittungsbuche abgeschrieben, und letzteres sodann wieder zurückgegeben.

Die solchergestalt von dem Cassirer geschehene Abschreibung hat der Einleger jederzeit gegen sich gelten zu lassen. In dringenden Fällen kann die Zurückzahlung auch sofort geschehen; jedoch solches niemals als ein Recht verlangt werden.

Gekündigte, zur Verfallzeit aber nicht abgeforderte Gelder müssen von neuem gekündigt werden und treten erst mit dem folgenden Monate wieder mit in Zinslauf.

§. 43.

Die Sparcasse leistet nur an den ursprünglichen Eigenthümer des Buchs oder dessen Erben Zahlung, und erkennt keinen Versatz, Verkauf oder Cession desselben als gültig an. Es wird daher ein Jeder gewarnt, ein solches Buch anzukaufen, sich cediren zu lassen, oder darauf etwas zu leihen.

Um übrigens möglichst gesichert zu seyn, daß die Zahlung an den wirklichen Eigenthümer geschehe, hat ein Jeder, welcher ein Quittungsbuch producirt, um darauf Zahlung zu empfangen, seinen Namen zu nennen oder schriftlich vorzulegen, worauf sodann die Richtigkeit dieser Angabe durch Vergleichung der Nummer mit dem Namen-Verzeichnisse geprüft wird. Bestätigt sich solche, so wird von Seiten der Sparcasse Zahlung geleistet, ohne, wenn gezahlt seyn sollte, dem Eigenthümer desselben verantwortlich zu werden. Eine solche Verantwortlichkeit kann vielmehr nur in dem einzigen Falle begründet werden, wenn ohne Production des Quittungsbuchs gezahlt ist.

§. 44.

Ein jeder Eigenthümer hat für die sichere Aufbewahrung des Quittungsbuchs aufmerksam zu sorgen. Würde Jemandem sein Quittungsbuch dennoch abhanden gekommen seyn, so hat derselbe sofort dem Vorstande davon Anzeige zu machen. Dieser hat sodann die Nummer des verlornen Quittungsbuchs und den Namen des Eigenthümers auf Kosten desselben durch die Zeitungen bekannt zu machen und dasselbe für ungültig zu erklären, auch nach Ablauf von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, insofern binnen dieser Zeit kein gültiger Einspruch gemacht ist, dem Eigenthümer ein neues, als zweites besonders bezeichnetes Quittungsbuch gegen Erlegung von 2 gg zu behändigen.

§. 45.

Die Sparcasse ist berechtigt, die empfangenen Gelder nach vorgängiger, mindestens vierwöchiger Kündigung dem Eigenthümer nebst den fälligen Zinsen zurückzuzahlen,

welches jedoch nur in ſolchen Fällen geſchehen kann, wenn eintretende beſondere Verhältniſſe nach einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe des Magiſtrats und der Bürger-Repräſentanten eine ſolche Aufkündigung und Zurückzahlung nothwendig oder anräthig machen.

§. 46.

Alle in der Folge etwa nöthig befundene Abänderungen der vorſtehenden Beſtimmungen bleiben vorbehalten.

Aurich, den 1ſten October 1832.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Öhlrich.

6	—	—	2	—	—	6	4	—	1	—	6	—	1	6	8	—	2	—	10	—	2	6	12	—	3	—	14	—	4	—	38	—	—
7	—	—	2	—	—	7	4	—	1	2	6	—	1	9	8	—	2	4	10	—	2	11	12	—	3	6	14	—	4	1	39	—	—
8	—	—	2	—	—	8	4	—	1	4	6	—	2	—	8	—	2	8	10	—	3	4	12	—	4	—	14	—	4	8	40	—	—
9	—	—	2	—	—	9	4	—	1	6	6	—	2	3	8	—	3	—	10	—	3	9	12	—	4	6	14	—	5	3	41	—	—
10	—	—	2	—	—	10	4	—	1	8	6	—	2	6	8	—	3	4	10	—	4	2	12	—	5	—	14	—	5	10	42	—	—
11	—	—	2	—	—	11	4	—	1	10	6	—	2	9	8	—	3	8	10	—	4	7	12	—	5	6	14	—	6	5	43	—	—
12	—	—	2	—	1	—	4	—	2	—	6	—	3	—	8	—	4	—	10	—	5	—	12	—	6	—	14	—	7	—	44	—	—
13	—	—	2	—	1	1	4	—	2	2	6	—	3	3	8	—	4	4	10	—	5	5	12	—	6	6	14	—	7	7	45	—	—
14	—	—	2	—	1	2	4	—	2	4	6	—	3	6	8	—	4	8	10	—	5	10	12	—	7	—	14	—	8	2	46	—	—
15	—	—	2	—	1	3	4	—	2	6	6	—	3	9	8	—	5	—	10	—	6	3	12	—	7	6	14	—	8	9	47	—	—
16	—	—	2	—	1	4	4	—	2	8	6	—	4	—	8	—	5	4	10	—	6	8	12	—	8	—	14	—	9	4	48	—	—
17	—	—	2	—	1	5	4	—	2	10	6	—	4	3	8	—	5	8	10	—	7	1	12	—	8	6	14	—	9	11	49	—	—
18	—	—	2	—	1	6	4	—	3	—	6	—	4	6	8	—	6	—	10	—	7	6	12	—	9	—	14	—	10	6	50	—	—
19	—	—	2	—	1	7	4	—	3	2	6	—	4	9	8	—	6	4	10	—	7	11	12	—	9	6	14	—	11	1	51	—	—

Zins = Tabelle.

Werth des Pfandes ℔	ß	₰	Wochen	Zinsen ℔	ß	₰	Wochen	Zinsen ℔	ß	₰	Wochen	Zinsen ℔	ß	₰	Wochen	Zinsen ℔	ß	₰	Wochen	Zinsen ℔	ß	₰	Wochen	Zinsen ℔	ß	₰	Wochen	Zinsen ℔	ß	₰
30	—	—	2	—	2	6	4	—	5	—	6	—	7	6	8	—	10	—	10	—	12	6	12	—	15	—	14	—	17	6
31	—	—	2	—	2	7	4	—	5	2	6	—	7	9	8	—	10	4	10	—	12	11	12	—	15	6	14	—	18	1
32	—	—	2	—	2	8	4	—	5	4	6	—	8	—	8	—	10	8	10	—	13	4	12	—	16	—	14	—	18	8
33	—	—	2	—	2	9	4	—	5	6	6	—	8	3	8	—	11	—	10	—	13	9	12	—	16	6	14	—	19	3
34	—	—	2	—	2	10	4	—	5	8	6	—	8	6	8	—	11	4	10	—	14	2	12	—	17	—	14	—	19	10
35	—	—	2	—	2	11	4	—	5	10	6	—	8	9	8	—	11	8	10	—	14	7	12	—	17	6	14	—	20	5
36	—	—	2	—	3	—	4	—	6	—	6	—	9	—	8	—	12	—	10	—	15	—	12	—	18	—	14	—	21	—
37	—	—	2	—	3	1	4	—	6	2	6	—	9	3	8	—	12	4	10	—	15	5	12	—	18	6	14	—	21	7
38	—	—	2	—	3	2	4	—	6	4	6	—	9	6	8	—	12	8	10	—	15	10	12	—	19	—	14	—	22	2
39	—	—	2	—	3	3	4	—	6	6	6	—	9	9	8	—	13	—	10	—	16	3	12	—	19	6	14	—	22	9
40	—	—	2	—	3	4	4	—	6	8	6	—	10	—	8	—	13	4	10	—	16	8	12	—	20	—	14	—	23	4
41	—	—	2	—	3	5	4	—	6	10	6	—	10	3	8	—	13	8	10	—	17	1	12	—	20	6	14	—	23	11
42	—	—	2	—	3	6	4	—	7	—	6	—	10	6	8	—	14	—	10	—	17	6	12	—	21	—	14	1	—	6
43	—	—	2	—	3	7	4	—	7	2	6	—	10	9	8	—	14	4	10	—	17	11	12	—	21	6	14	1	1	1
44	—	—	2	—	3	8	4	—	7	4	6	—	11	—	8	—	14	8	10	—	18	4	12	—	22	—	14	1	1	8
45	—	—	2	—	3	9	4	—	7	6	6	—	11	3	8	—	15	—	10	—	18	9	12	—	22	6	14	1	2	3
46	—	—	2	—	3	10	4	—	7	8	6	—	11	6	8	—	15	4	10	—	19	2	12	—	23	—	14	1	2	10
47	—	—	2	—	3	11	4	—	7	10	6	—	11	9	8	—	15	8	10	—	19	7	12	—	23	6	14	1	3	5
48	—	—	2	—	4	—	4	—	8	—	6	—	12	—	8	—	16	—	10	—	20	—	12	1	—	—	14	1	4	—
49	—	—	2	—	4	1	4	—	8	2	6	—	12	3	8	—	16	4	10	—	20	5	12	1	—	6	14	1	4	7
50	—	—	2	—	4	2	4	—	8	4	6	—	12	6	8	—	16	8	10	—	20	10	12	1	1	—	14	1	5	2
60	—	—	2	—	5	—	4	—	10	—	6	—	15	—	8	—	20	—	10	1	1	—	12	1	6	—	14	1	11	—
70	—	—	2	—	5	10	4	—	11	8	6	—	17	6	8	—	23	4	10	1	5	2	12	1	11	—	14	1	16	10
80	—	—	2	—	6	8	4	—	13	4	6	—	20	—	8	1	2	8	10	1	9	4	12	1	16	—	14	1	22	8
90	—	—	2	—	7	6	4	—	15	—	6	—	22	6	8	1	6	—	10	1	13	6	12	1	21	—	14	2	4	6
100	—	—	2	—	8	4	4	—	16	8	6	1	1	—	8	1	9	4	10	1	17	8	12	2	2	—	14	2	10	4
200	—	—	2	—	16	8	4	1	9	4	6	2	2	—	8	2	18	8	10	3	11	4	12	4	4	—	14	4	20	7
300	—	—	2	1	1	—	4	2	2	—	6	3	3	—	8	4	4	—	10	5	5	—	12	6	6	—	14	7	7	—
400	—	—	2	1	9	4	4	2	18	8	6	4	4	—	8	5	13	4	10	6	22	8	12	8	8	—	14	9	17	4
500	—	—	2	1	7	8	4	3	11	4	6	5	5	—	8	6	22	8	10	8	16	4	12	10	10	—	14	12	3	8

Zins=

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
ℳ	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰
1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3
2	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6
3	—	—	1	—	—	3	—	—	4	—	—	6	—	—	7	—	—	9
4	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	1	—
5	—	—	2	—	—	5	—	—	7	—	—	10	—	1	—	—	1	3
6	—	—	3	—	—	6	—	—	9	—	1	—	—	1	3	—	1	6
7	—	—	3	—	—	7	—	—	10	—	1	2	—	1	5	—	1	9
8	—	—	4	—	—	8	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—	2	—
9	—	—	4	—	—	9	—	1	1	—	1	6	—	1	10	—	2	3
10	—	—	5	—	—	10	—	1	3	—	1	8	—	2	1	—	2	6
11	—	—	5	—	—	11	—	1	4	—	1	10	—	2	3	—	2	9
12	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	2	6	—	3	—
13	—	—	6	—	1	1	—	1	7	—	2	2	—	2	8	—	3	3
14	—	—	7	—	1	2	—	1	9	—	2	4	—	2	11	—	3	6
15	—	—	7	—	1	3	—	1	10	—	2	6	—	3	1	—	3	9
16	—	—	8	—	1	4	—	2	—	—	2	8	—	3	4	—	4	—
17	—	—	8	—	1	5	—	2	1	—	2	10	—	3	6	—	4	3
18	—	—	9	—	1	6	—	2	3	—	3	—	—	3	9	—	4	6
19	—	—	9	—	1	7	—	2	4	—	3	2	—	3	11	—	4	9
20	—	—	10	—	1	8	—	2	6	—	3	4	—	4	2	—	5	—
21	—	—	10	—	1	9	—	2	7	—	3	6	—	4	4	—	5	3
22	—	—	11	—	1	10	—	2	9	—	3	8	—	4	7	—	5	6
23	—	—	11	—	1	11	—	2	10	—	3	10	—	4	9	—	5	9
24	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
25	—	1	—	—	2	1	—	3	1	—	4	2	—	5	2	—	6	3

Digitized by Google

Tabelle.

7 Monate			8 Monate			9 Monate			10 Monate			11 Monate			12 Monate		
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
—	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	5	—	—	6
—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	1	—
—	—	10	—	1	—	—	1	1	—	1	3	—	1	4	—	1	6
—	1	2	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	1	10	—	2	—
—	1	5	—	1	8	—	1	10	—	2	1	—	2	3	—	2	6
—	1	9	—	2	—	—	2	3	—	2	6	—	2	9	—	3	—
—	2	—	—	2	4	—	2	7	—	2	11	—	3	2	—	3	6
—	2	4	—	2	8	—	3	—	—	3	4	—	3	8	—	4	—
—	2	7	—	3	—	—	3	4	—	3	9	—	4	1	—	4	6
—	2	11	—	3	4	—	3	9	—	4	2	—	4	7	—	5	—
—	3	2	—	3	8	—	4	1	—	4	7	—	5	—	—	5	6
—	3	6	—	4	—	—	4	6	—	5	—	—	5	6	—	6	—
—	3	9	—	4	4	—	4	10	—	5	5	—	5	11	—	6	6
—	4	1	—	4	8	—	5	3	—	5	10	—	6	5	—	7	—
—	4	4	—	5	—	—	5	7	—	6	3	—	6	10	—	7	6
—	4	8	—	5	4	—	6	—	—	6	8	—	7	4	—	8	—
—	4	11	—	5	8	—	6	4	—	7	1	—	7	9	—	8	6
—	5	3	—	6	—	—	6	9	—	7	6	—	8	3	—	9	—
—	5	6	—	6	4	—	7	1	—	7	11	—	8	8	—	9	6
—	5	10	—	6	8	—	7	6	—	8	4	—	9	2	—	10	—
—	6	1	—	7	—	—	7	10	—	8	9	—	9	7	—	10	6
—	6	5	—	7	4	—	8	3	—	9	2	—	10	1	—	11	—
—	6	8	—	7	8	—	8	7	—	9	7	—	10	6	—	11	6
—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	12	—
—	7	3	—	8	4	—	9	4	—	10	5	—	11	5	—	12	6

Digitized by Google

Zins=

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
℔	ß	₰	₰	ß	₰	₰	ß	₰	₰	ß	₰	₰	ß	₰	₰	ß	₰	₰
26	—	1	1	—	2	2	—	3	3	—	4	4	—	5	5	—	6	6
27	—	1	1	—	2	3	—	3	4	—	4	6	—	5	7	—	6	9
28	—	1	2	—	2	4	—	3	6	—	4	8	—	5	10	—	7	—
29	—	1	2	—	2	5	—	3	7	—	4	10	—	6	—	—	7	3
30	—	1	3	—	2	6	—	3	9	—	5	—	—	6	3	—	7	6
31	—	1	3	—	2	7	—	3	10	—	5	2	—	6	5	—	7	9
32	—	1	4	—	2	8	—	4	—	—	5	4	—	6	8	—	8	—
33	—	1	4	—	2	9	—	4	1	—	5	6	—	6	10	—	8	3
34	—	1	5	—	2	10	—	4	3	—	5	8	—	7	1	—	8	6
35	—	1	5	—	2	11	—	4	4	—	5	10	—	7	3	—	8	9
36	—	1	6	—	3	—	—	4	6	—	6	—	—	7	6	—	9	—
37	—	1	6	—	3	1	—	4	7	—	6	2	—	7	8	—	9	3
38	—	1	7	—	3	2	—	4	9	—	6	4	—	7	11	—	9	6
39	—	1	7	—	3	3	—	4	10	—	6	6	—	8	1	—	9	9
40	—	1	8	—	3	4	—	5	—	—	6	8	—	8	4	—	10	—
41	—	1	8	—	3	5	—	5	1	—	6	10	—	8	6	—	10	3
42	—	1	9	—	3	6	—	5	3	—	7	—	—	8	9	—	10	6
43	—	1	9	—	3	7	—	5	4	—	7	2	—	8	11	—	10	9
44	—	1	10	—	3	8	—	5	6	—	7	4	—	9	2	—	11	—
45	—	1	10	—	3	9	—	5	7	—	7	6	—	9	4	—	11	3
46	—	1	11	—	3	10	—	5	9	—	7	8	—	9	7	—	11	6
47	—	1	11	—	3	11	—	5	10	—	7	10	—	9	9	—	11	9
48	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
49	—	2	—	—	4	1	—	6	1	—	8	2	—	10	2	—	12	3
50	—	2	1	—	4	2	—	6	3	—	8	4	—	10	5	—	12	6

Digitized by Google

Tabelle.

7 Monate			8 Monate			9 Monate			10 Monate			11 Monate			12 Monate		
℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ
—	7	7	—	8	8	—	9	9	—	10	10	—	11	11	—	13	—
—	7	10	—	9	—	—	10	1	—	11	3	—	12	4	—	13	6
—	8	2	—	9	4	—	10	6	—	11	8	—	12	10	—	14	—
—	8	5	—	9	8	—	10	10	—	12	1	—	13	3	—	14	6
—	8	9	—	10	—	—	11	3	—	12	6	—	13	9	—	15	—
—	9	—	—	10	4	—	11	7	—	12	11	—	14	2	—	15	6
—	9	4	—	10	8	—	12	—	—	13	4	—	14	8	—	16	—
—	9	7	—	11	—	—	12	4	—	13	9	—	15	1	—	16	6
—	9	11	—	11	4	—	12	9	—	14	2	—	15	7	—	17	—
—	10	2	—	11	8	—	13	1	—	14	7	—	16	—	—	17	6
—	10	6	—	12	—	—	13	6	—	15	—	—	16	6	—	18	—
—	10	9	—	12	4	—	13	10	—	15	5	—	16	11	—	18	6
—	11	1	—	12	8	—	14	3	—	15	10	—	17	5	—	19	—
—	11	4	—	13	—	—	14	7	—	16	3	—	17	10	—	19	6
—	11	8	—	13	4	—	15	—	—	16	8	—	18	4	—	20	—
—	11	11	—	13	8	—	15	4	—	17	1	—	18	9	—	20	6
—	12	3	—	14	—	—	15	9	—	17	6	—	19	3	—	21	—
—	12	6	—	14	4	—	16	1	—	17	11	—	19	8	—	21	6
—	12	10	—	14	8	—	16	6	—	18	4	—	20	2	—	22	—
—	13	1	—	15	—	—	16	10	—	18	9	—	20	7	—	22	6
—	13	5	—	15	4	—	17	3	—	19	2	—	21	1	—	23	—
—	13	8	—	15	8	—	17	7	—	19	7	—	21	6	—	23	6
—	14	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	22	—	1	—	—
—	14	3	—	16	4	—	18	4	—	20	5	—	22	5	1	—	6
—	14	7	—	16	8	—	18	9	—	20	10	—	22	11	1	1	—

Zins=

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
51	—	2	1	—	4	3	—	6	4	—	8	6	—	10	7	—	12	9
52	—	2	2	—	4	4	—	6	6	—	8	8	—	10	10	—	13	—
53	—	2	2	—	4	5	—	6	7	—	8	10	—	11	—	—	13	3
54	—	2	3	—	4	6	—	6	9	—	9	—	—	11	3	—	13	6
55	—	2	3	—	4	7	—	6	10	—	9	2	—	11	5	—	13	9
56	—	2	4	—	4	8	—	7	—	—	9	4	—	11	8	—	14	—
57	—	2	4	—	4	9	—	7	1	—	9	6	—	11	10	—	14	3
58	—	2	5	—	4	10	—	7	3	—	9	8	—	12	1	—	14	6
59	—	2	5	—	4	11	—	7	4	—	9	10	—	12	3	—	14	9
60	—	2	6	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	12	6	—	15	—
61	—	2	6	—	5	1	—	7	7	—	10	2	—	12	8	—	15	3
62	—	2	7	—	5	2	—	7	9	—	10	4	—	12	11	—	15	6
63	—	2	7	—	5	3	—	7	10	—	10	6	—	13	1	—	15	9
64	—	2	8	—	5	4	—	8	—	—	10	8	—	13	4	—	16	—
65	—	2	8	—	5	5	—	8	1	—	10	10	—	13	6	—	16	3
66	—	2	9	—	5	6	—	8	3	—	11	—	—	13	9	—	16	6
67	—	2	9	—	5	7	—	8	4	—	11	2	—	13	11	—	16	9
68	—	2	10	—	5	8	—	8	6	—	11	4	—	14	2	—	17	—
69	—	2	10	—	5	9	—	8	7	—	11	6	—	14	4	—	17	3
70	—	2	11	—	5	10	—	8	9	—	11	8	—	14	7	—	17	6
71	—	2	11	—	5	11	—	8	10	—	11	10	—	14	9	—	17	9
72	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—
73	—	3	—	—	6	1	—	9	1	—	12	2	—	15	2	—	18	3
74	—	3	1	—	6	2	—	9	3	—	12	4	—	15	5	—	18	6
75	—	3	1	—	6	3	—	9	4	—	12	6	—	15	7	—	18	9

Digitized by Google

| | | |

Zinſe

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
ℳ	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰	ℳ	ßß	₰
76	—	3	2	—	6	4	—	9	6	—	12	8	—	15	10	—	19	—
77	—	3	2	—	6	5	—	9	7	—	12	10	—	16	—	—	19	3
78	—	3	3	—	6	6	—	9	9	—	13	—	—	16	3	—	19	6
79	—	3	3	—	6	7	—	9	10	—	13	2	—	16	5	—	19	9
80	—	3	4	—	6	8	—	10	—	—	13	4	—	16	8	—	20	—
81	—	3	4	—	6	9	—	10	1	—	13	6	—	16	10	—	20	3
82	—	3	5	—	6	10	—	10	3	—	13	8	—	17	1	—	20	6
83	—	3	5	—	6	11	—	10	4	—	13	10	—	17	3	—	20	9
84	—	3	6	—	7	—	—	10	6	—	14	—	—	17	6	—	21	—
85	—	3	6	—	7	1	—	10	7	—	14	2	—	17	8	—	21	3
86	—	3	7	—	7	2	—	10	9	—	14	4	—	17	11	—	21	6
87	—	3	7	—	7	3	—	10	10	—	14	6	—	18	1	—	21	9
88	—	3	8	—	7	4	—	11	—	—	14	8	—	18	4	—	22	—
89	—	3	8	—	7	5	—	11	1	—	14	10	—	18	6	—	22	3
90	—	3	9	—	7	6	—	11	3	—	15	—	—	18	9	—	22	6
91	—	3	9	—	7	7	—	11	4	—	15	2	—	18	11	—	22	9
92	—	3	10	—	7	8	—	11	6	—	15	4	—	19	2	—	23	—
93	—	3	10	—	7	9	—	11	7	—	15	6	—	19	4	—	23	3
94	—	3	11	—	7	10	—	11	9	—	15	8	—	19	7	—	23	6
95	—	3	11	—	7	11	—	11	10	—	15	10	—	19	9	—	23	9
96	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
97	—	4	—	—	8	1	—	12	1	—	16	2	—	20	2	1	—	3
98	—	4	1	—	8	2	—	12	3	—	16	4	—	20	5	1	—	6
99	—	4	1	—	8	3	—	12	4	—	16	6	—	20	7	1	—	9
100	—	4	2	—	8	4	—	12	6	—	16	8	—	20	10	1	1	—

Tabelle.

7 Monate			8 Monate			9 Monate			10 Monate			11 Monate			12 Monate		
℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ
—	22	2	1	1	4	1	4	6	1	7	8	1	10	10	1	14	—
—	22	5	1	1	8	1	4	10	1	8	1	1	11	3	1	14	6
—	22	9	1	2	—	1	5	3	1	8	6	1	11	9	1	15	—
—	23	—	1	2	4	1	5	7	1	8	11	1	12	2	1	15	6
—	23	4	1	2	8	1	6	—	1	9	4	1	12	8	1	16	—
—	23	7	1	3	—	1	6	4	1	9	9	1	13	1	1	16	6
—	23	11	1	3	4	1	6	9	1	10	2	1	13	7	1	17	—
1	—	2	1	3	8	1	7	1	1	10	7	1	14	—	1	17	6
1	—	6	1	4	—	1	7	6	1	11	—	1	14	6	1	18	—
1	—	9	1	4	4	1	7	10	1	11	5	1	14	11	1	18	6
1	1	1	1	4	8	1	8	3	1	11	10	1	15	5	1	19	—
1	1	4	1	5	—	1	8	7	1	12	3	1	15	10	1	19	6
1	1	8	1	5	4	1	9	—	1	12	8	1	16	4	1	20	—
1	1	11	1	5	8	1	9	4	1	13	1	1	16	9	1	20	6
1	2	3	1	6	—	1	9	9	1	13	6	1	17	3	1	21	—
1	2	6	1	6	4	1	10	1	1	13	11	1	17	8	1	21	6
1	2	10	1	6	8	1	10	6	1	14	4	1	18	2	1	22	—
1	3	1	1	7	—	1	10	10	1	14	9	1	18	7	1	22	6
1	3	5	1	7	4	1	11	3	1	15	2	1	19	1	1	23	—
1	3	8	1	7	8	1	11	7	1	15	7	1	19	6	1	23	6
1	4	—	1	8	—	1	12	—	1	16	—	1	20	—	2	—	—
1	4	3	1	8	4	1	12	4	1	16	5	1	20	5	2	—	6
1	4	7	1	8	8	1	12	9	1	16	10	1	20	11	2	1	—
1	4	10	1	9	—	1	13	1	1	17	3	1	21	4	2	1	6
1	5	2	1	9	4	1	13	6	1	17	8	1	21	10	2	2	—

Digitized by Google

(22.) Verordnung, die Verschickung der Acten bei eintretender Stimmen-Gleichheit in der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne betreffend. Hannover, den 4ten März 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da bei den Standesherrlichen Justiz-Canzleien zu Bentheim und Haselünne, welche regelmäßig nur mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sind, eine Gleichheit der Stimmen bei den zu fassenden Entscheidungen, besonders in dem Falle der Behinderung eines Mitgliedes, ungleich häufiger eintreten muß, als bei den zahlreicher besetzten übrigen Ober- und Mittel-Gerichten des Landes; die in solchem Falle gesetzlich zugelassene Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät auf Kosten der streitenden Theile, aber für die letzteren eine erhebliche Vermehrung der Kosten zur Folge hat: so haben Wir für angemessen gehalten, zur Verhütung einer solchen Vertheuerung der Rechtspflege in einzelnen Landestheilen die nöthigen Einrichtungen zu treffen, und nachdem der Fürst von Bentheim sich in Folge der Statt gehabten Verhandlungen bereit erklärt hat, in den bezeichneten Fällen die Kosten der Actenverschickung an eine Juristen-Facultät auf seine Casse zu übernehmen, verordnen Wir in Ansehung der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne wie folgt:

§. 1.

Wenn in der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne eine nicht zu hebende Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache eintritt, so sollen die über eine solche Sache verhandelten Acten an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück zur Abfassung des Erkenntnisses oder der sonst erforderlichen Verfügung auf Kosten der streitenden Theile übersandt werden, die Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät aber soll in den gedachten Fällen künftig unterbleiben.

§. 2.

Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück hat die Entscheidung in den, auf die vorstehend bezeichnete Weise an sie gelangenden Sachen statt der Standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Haselünne zu fassen, und die getroffene Verfügung, nebst Entscheidungsgrün-

den in einfacher, gehörig unterschriebener und untersiegelter Ausfertigung, besonders versiegelt, nebst den Acten an die Justiz-Canzlei zu Haselünne zur Eröffnung an die Parteien, auch weiterem Verfahren in der Sache zu übersenden.

Bei Eröffnung der eingegangenen Entscheidung hat die ebengenannte Justiz-Canzlei diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche für den Fall, daß das Erkenntniß von einer Juristen-Facultät eingeholt worden ist, bestehen.

Die Gebühren für ein solches Erkenntniß oder andere Verfügung hat Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück nach der für sie überhaupt geltenden Sporteln-Taxe anzusetzen und das Verzeichniß derselben dem gesprochenen Erkenntnisse beizufügen. Die Standesherrliche Justiz-Canzlei zu Haselünne hat die Gebühren von demjenigen, welcher solche zu bezahlen oder vorzuschießen hat, sofort einzuziehen, und der Justiz-Canzlei zu Osnabrück, ohne Berechnung von Gebühren für die Besorgung, jedoch auf der Parteien Kosten portofrei zu übersenden.

§. 3.

Die bestehenden Vorschriften wegen Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät auf den Antrag eines der streitenden Theile werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht geändert.

Hannover, den 4ten März 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Wendt.

Digitized by Google

(23.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, die jährlich einzusendenden Anträge auf Bewilligungen aus dem allgemeinen Landstraßen-Fonds betreffend. Lüneburg, den 11ten März 1833.

Das Königliche Ministerium des Innern wünscht hinfüro, zur bessern Beurtheilung des Bedürfnisses im Allgemeinen, alljährlich eine Übersicht derjenigen Landstraßen-Besserungen Unsers Verwaltungs-Bezirks vorgelegt zu erhalten, zu welchen rücksichtlich der baaren Kosten ein Beitrag aus dem allgemeinen Landstraßen-Fonds des mit dem 1sten Julius desselben Jahrs anhebenden Rechnungsjahrs sich als nothwendig oder besonders wünschenswerth darstellt.

Zu dem Ende ertheilen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten die Anweisung, Uns die etwa zu machenden Anträge auf solche Bewilligungen alljährlich für das bevorstehende Rechnungsjahrs bis auf Weiteres nicht später als bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats December vorzulegen, und dient dabei Folgendes zur nähern Direction:

Es wird zwar bei einzelnen größeren Wegebesserungen, bevor zur wirklichen Ausführung geschritten wird, erforderlich und rathsam seyn, darüber zuvor einen genauen Anschlag anfertigen zu lassen. Indessen erwarten Wir zu dem angedeuteten Zwecke die Einsendung solcher genauen Anschläge nicht, vielmehr genügt

1) eine genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Strecken, nach der von ihnen vermittelten Verbindung größerer Ortschaften des In- und Auslandes mit einander, oder doch mit ganzen, einen besonders lebhaften Verkehr mit ihnen unterhaltenden Gegenden, wobei eben deren mehrere oder mindere Wichtigkeit in Beziehung auf Handel und Verkehr näher zu beschreiben ist;
2) eine summarische Beschreibung der nöthigen Besserung oder der erforderlichen Anlagen, welche für das Jahr beabsichtigt werden, in besonderer Beziehung auf deren Zusammenhang mit dem, wenigstens seinen Grundzügen nach anzugebenden allgemeinen Wegebesserungs-Plane in den betreffenden Fällen;
3) eine summarische Angabe der aufzuwendenden Dienstkräfte und des baaren Kostenbetrags, wobei da, wo auf eine von benachbarten Gemeinden zu bewilligende Hülfs-Landfolge gerechnet wird, dieselbe ihrer Stattnehmigkeit überhaupt nach, auf vorgängige Verständigung mit dem Landcommissair in den betreffenden Fällen, näher darzulegen, hinsichtlich des Bedarfs an baarem Gelde aber

Digitized by Google

zu erwähnen ist, ob aus Weggeld-Einnahmen oder sonstigen außerordentlichen Quellen Zuschüsse zu erwarten sind? —

4) eine Bezeichnung der zur Wegebesserung qu. polizeilich verpflichteten Gemeinde oder des sonstigen Individuums, nebst approximativer Angabe der auf die Einzelnen oder ein Mitglied der einzelnen Classen in den Gemeinden fallenden Beitrags-Quote resp. an Diensten und an baaren Kosten, weniger nicht der desfalls zu Gebote stehenden Mittel sowohl im Allgemeinen, als mit Rücksicht auf etwa vorhandenes Wegebesserungs-Material an Holz, Pflastersteinen, Grand ꝛc.

Daß übrigens bei dem der neuerlich erfolgten Zuschüsse ungeachtet im Verhältniß zu dem desfallsigen Bedürfniß noch immer beschränkten Umfange des allgemeinen Landstraßen-Fonds überall auf die größte Sparsamkeit und daher hauptsächlich nur auf Fahrbarkeit und Sicherheit der Landstraßen Bedacht zu nehmen sey, kostbare Anlagen aber und ein eigentliches Chaussiren der Landstraßen möglichst zu vermeiden sind, darauf sehen Wir Uns veranlaßt, die sämmtlichen Obrigkeiten noch besonders aufmerksam zu machen, um hiernach ihre Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen an baarem Gelde jederzeit zu modificiren.

Für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1sten Julius 18$\frac{33}{34}$ erwarten Wir diese Anträge spätestens vor Ablauf des nächsten Monats April und fügen die schließliche Eröffnung hinzu, daß Wir durch außerordentliche Umstände in den Besitz von einigen noch im Laufe des gegenwärtigen Rechnungsjahrs zu verwendenden Geldmitteln behuf der unchaussirten Landstraßen neuerlich noch gesetzt worden sind, daher Wir den auf eine Theilnahme an den letzteren gerichteten, in der oben bezeichneten Art näher zu motivirenden Anträgen der Obrigkeiten mittelst besondern Berichts, und zwar mit möglichster Beschleunigung, damit die nahe bevorstehende Frühjahrs-Arbeitszeit nicht unbenutzt vorübergehe, entgegensehen wollen.

Lüneburg, den 11ten März 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(24.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, die Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen vom Amte Münden an das Amt Uslar betreffend. Hildesheim, den 13ten März 1833.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen von dem Amte Münden an das Amt Uslar genehmigt hat, so wird diese Veränderung in den genannten Jurisdictions- und Verwaltungs-Bezirken hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, damit alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben, sich darnach achten, und nachrichtlich bemerkt, daß vom 1sten April d. J. angerechnet die neue Einrichtung ins Leben treten, mithin die Dorfschaft Fürstenhagen mit dem Amte Uslar vereinigt seyn wird.

Hildesheim, den 13ten März 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Schmidt-Phiseldeck.

(25.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hannover an sämmtliche Ämter und Gerichte in dem Landdrostei-Bezirke, die obrigkeitliche Genehmigung der auf dem platten Lande vorzunehmenden Neubauten, Haupt-Reparaturen an Gebäuden und Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen betreffend. Hannover, den 15ten März 1833.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Landbewohner Neubauten oder erhebliche Verbesserungen an ihren Gebäuden ohne Zuziehung von Bau-Handwerkern vorgenommen haben, durch dieses übrigens stattnehmige Verfahren aber die Absichten, welche der von Uns unterm 25sten Januar 1830 erlassenen Instruction für die Bau-Handwerker auf dem platten Lande zum Grunde liegen, und welche sowohl auf die Verbesserung des Bauwesens auf dem platten Lande überhaupt, als auf die gehörige Wahrnehmung der Feuer-Bau-Polizei gerichtet sind, umgangen werden können; so verfügen Wir hiemit:

Niemand soll auf dem platten Lande einen Neubau, eine Haupt-Reparatur oder eine Feuerungs-Anlage, sey es durch Bau-Handwerker oder durch eigene und seiner Dienstbothen Arbeit verrichten, oder Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen

1833.

ch = Hannoversche Land = Drost

Schmidt = Phiseldeck.

ichen Land = Drostei zu Hannover

erichte in dem Landdrostei = Bezirk, d

der auf dem platten Lande v

Haupt = Reparaturen an Gebäu

alten Feuerungs = Anlagen betref

(26.) Verordnung, enthaltend eine Anordnung über die Wahl von Vertretern der Garten = Gemeinden vor Hannover. Hannover, den 22sten März 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem es erforderlich geworden, die Gemeinde=Verhältnisse der hiesigen Gartengemeinden zu ordnen; so haben Wir für angemessen erachtet, von den dabei Betheiligten eine Anzahl Vertreter erwählen zu lassen, mit welchen nicht allein die Einrichtung eines Gemeinde=Verbandes, sondern auch künftig alle wichtigen Gemeinde=Angelegenheiten berathen wer=

Digitized by Google

2) für jedes darin belegene Grundstück, es sey bebauet oder unbebauet, der Gerichtsbarkeit des Amtes unterworfen oder davon befreiet, mit alleiniger Ausnahme der Königlichen Schlösser mit den dazu gehörigen Gärten und Nebengebäuden, so wie der zu einem außerhalb der Gartengemeinde belegenen Hofe untrennbar gehörenden Grundstücke, so lange sie diese Eigenschaft besitzen und nicht mit einem besondern Wohnhause versehen sind.

§. 3.

Stimmfähigkeit.

Zur Wahl eines Vertreters oder Wortführers ist demnach befähigt und berechtigt: jeder Eigenthümer oder erbliche Besitzer eines im vorstehenden §. bezeichneten Wohngebäudes oder Grundstücks, dergestalt, daß der erbliche Besitz immer zunächst vertreten wird.

§. 4.

Jeder Wähler muß volljährig oder durch Vormünder und Curatoren vertreten seyn. Fideicommisse, so wie Grundstücke einzelner Verwaltungszweige und Körperschaften werden durch erweislich bestellte Verwalter derselben vertreten und sind letztere zur Wahl befähigt.

Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Witwen durch ihre Söhne und Enkel, und Erben, die noch nicht auseinander gesetzt sind, durch einen Miterben ihre Stimme abgeben.

Durch Verbrechen, welche die Strafe der Karre oder des Zuchthauses nach sich ziehen, geht das Stimmrecht verloren.

§. 5.

Wähler, welche außerhalb der Gartengemeinden, der Stadt Hannover und der Dorfschaften List, Wahrenwald, Herrenhausen, Linden, Döhren und Hainholz sich aufhalten, sind verpflichtet, für sich Bevollmächtigte, an welche die Vorladungen des Amtes ergehen können, im Bezirke der Gartengemeinden und der Residenz für die ganze Dauer der Wahlverhandlungen mittelst glaubhafter Vollmachten zu stellen und solche dem Amte anzuzeigen. Bestellen sie solche nicht, so können sie nicht verlangen, zu den Wahlverhandlungen mit vorgeladen zu werden, und werden, um die Zahl der sämmtlichen Wähler zu ermitteln, (§. 12.) nicht mitgezählt.

Zu dieser Bevollmächtigung sollen dieselben lediglich durch die hiesigen Anzeigen aufgefordert werden.

§. 6.

Alle Wahlberechtigten zerfallen in zwei Classen, wovon immer die erste die zweite ausschließt, dergestalt, daß derjenige, welcher in der ersten Classe zur Wahl berufen wird, nicht auch in der andern Classe wählen kann.

1) Zur ersten Classe gehören die Eigenthümer oder erblichen Besitzer eines Wohnhauses in den Gartengemeinden, oder eines Garten, auf welchen sich ein wohnbares Haus befindet, welches das ganze Jahr oder doch einen Theil desselben bewohnt wird;
2) Die zweite Classe bilden alle sonstigen Eigenthümer oder erblichen Besitzer von Grundstücken.

§. 7.

Jede dieser Classen erwählt ihre besondern Wortführer.

Jeder Wähler hat in einem und demselben der nachstehenden Wahldistricte nur eine Stimme.

§. 8.

Die sämmtlichen Wähler der erwähnten zwei Classen werden nach folgenden verschiedenen Wahldistricten zur Wahl vereinigt: Wahldistricte.

1) aus der Steinthors-Gartengemeinde:
   Erster District. Königsworth und Schloßwende,
   Zweiter District. Nordfeld und Fernrode,
   Dritter District. Vorort,
   Vierter District. Ostwende, Bütersworth und Westwende;
2) aus der Egidien-Gartengemeinde und Kleefeld:
   Fünfter District. Kirchwende, Bult und Kleefeld,
   Sechster District. Heidorn und Tiefenriede,
   Siebter District. Emmerberg;
3) aus der Glocksee und Ohe:
   Achter District. Glocksee und Ohe.

§. 9.

Für jeden Wahldistrict der Steinthor- und der Egidien-Gartengemeinde werden vier Wortführer erwählt und zwar:

drei aus der ersten Classe,
einer aus der zweiten Classe,
für die Glocksee und Ohe aber zwei, aus jeder Classe einer.

Digitized by Google

Es sind deren überhaupt also dreißig, und davon

16 für die Steinthors-Gartengemeinde,

12 für die Egidien-Gartengemeinde,

2 für die Glocksee und Ohe.

Außerdem bleibt Unserm Ministerio und dem Magistrate Unserer Residenzstadt Hannover die Befugniß vorbehalten, das Interesse der Herrschaft und der Stadt durch einen oder zwei noch besonders zu bestellende Vertreter bei den bevorstehenden Verhandlungen wahrnehmen zu lassen.

§. 10.

Wahlfähigkeit.

Als Wortführer kann nur erwählt werden jeder Eigenthümer oder erbliche Besitzer eines Grundstücks oder Wohngebäudes im Umfange der Gartengemeinden, welcher sich mindestens einen Theil des Jahrs in diesen Gemeinden aufhält, das dreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, sich zum christlichen Glauben bekennt, nicht in Criminal-Untersuchung begriffen, nicht mit einer Criminalstrafe belegt und nicht im Concurse befangen ist.

Frauenzimmer können nicht gewählt werden.

Jeder Wahlfähige ist schuldig das Ehrenamt eines Wortführers anzunehmen. Entschuldigungen werden nur zugelassen:

1) bei Staatsdienern, Ärzten und Wundärzten,
2) bei Geistlichen und Schullehrern,
3) bei einem Alter über 60 Jahre,
4) bei notorischer Schwächlichkeit und
5) aus sonstigen Gründen, welche von Unserer Land-Drostei für genügend erklärt werden.

§. 11.

Ein Wahlfähiger kann zugleich für mehrere Classen desselben Districts gewählt werden, so daß die Zahl aller Wortführer auch weniger als 30 betragen kann, jedoch nur in so weit, als die Zahl nicht unter 16 herabgeht.

§. 12.

Verfahren bei den Wahlen.

Zu jeder Wahl eines Wortführers müssen wenigstens zwei Drittheile aller Wähler eines Districts am Amte versammelt seyn.

Es wird dabei nur nach Köpfen gezählt, da jeder Wähler in demselben Wahldistricte nur eine Stimme hat.

Die Classen der Grundbesitzer werden hiebei nicht unterschieden.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn diese Zahl der Wähler eines Districts versammelt ist, wird solche in die, in den §§. 6. und 9. erwähnten zwei Classen geschieden und werden sodann mittelst Abstimmung für die erste Classe resp. 3. und 1., für die zweite Classe aber 1 Wortführer gewählt.

§. 14.

Zu dem Ende wird jeder Wahlberechtigte, welcher in den Gartengemeinden, der Stadt Hannover und den Dorfschaften List, Wahrenwald, Hainholz, Herrenhausen, Linden und Döhren anwesend ist, besonders mittelst gedruckter Citation vorgeladen, in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen.

Sonstige auswärtige Wähler werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis dahin ihren Bevollmächtigten dem Amte namhaft gemacht haben (§. 5.) oder solchen im Termine selbst erscheinen lassen.

Auch soll die Ladung am Amte und den Thoren von Hannover angeschlagen werden.

§. 15.

Die Zustellung der Ladungen an die Wahlberechtigten geschieht auch für die, welche der Gerichtsbarkeit des Amtes nicht untergeben sind, durch einen besonders anzustellenden und zu beeidigenden Bothen, dessen Bescheinigung über die geschehene Ladung genügend ist, um die darin angedroheten Nachtheile für die ausbleibenden Wähler herbeizuführen.

§. 16.

Diese Nachtheile sollen darin bestehen:

1) daß es so angesehen wird, als wenn der Ausbleibende für den Wortführer gestimmt habe, welcher von den in genügender Anzahl (§. 12.) erschienenen Wählern gewählt ist, und
2) daß wenn wegen nicht vorhandener genügender Anzahl die Wahl nicht völlig zu Stande gekommen ist, der Ausbleibende zu einem neuen Termine bei einer an die Armen zu erlegenden Geldstrafe von 8—16 ggr vorgeladen wird.

§. 17.

In dem Wahltermine macht der denselben abhaltende Beamte die Erschienenen mit dem Zwecke der Wahl gehörig bekannt.

Sodann hat jeder Wähler der ersten Classe resp. drei und eine, der zweiten Classe aber eine Person als Wortführer zu Protocoll namhaft zu machen. (§§. 6. und 9.) Schriftlich abgegebene Wahlstimmen werden nicht zugelassen.

Digitized by Google

Wer die mehrsten Stimmen für sich hat, ist Wortführer; bei eintretender Stimmengleichheit läßt der Beamte aufzurufende Anwesende loosen.

Sind nicht 2/3 der Wähler gegenwärtig, so werden die Stimmen der Anwesenden dennoch zu Protocoll genommen, und es wird zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin sofort angesetzt, zu welchem die ausgebliebenen Stimmfähigen durch weitere schriftliche Citationen unter dem im vorstehenden §. bemerkten Nachtheile vorgeladen werden.

§. 18.

Die Wahlfähigkeit der Wähler und deren Scheidung in Classen wird im Termine durch die Gesammtheit der Wähler controlirt und ist nachher unangreifbar.

Die Befähigung der Wortführer aber kann auch nachher von den Wählern, von den übrigen Vertretern und dem Amte angefochten werden, auch hat in einem solchen Falle Unsere Land-Drostei über die Zulassung oder Abweisung zu entscheiden.

§. 19.

Die ganzen Wahlverhandlungen sind Gebühren- und Stempelfrei. Baare Auslagen für den Bothen, für Druckkosten und Copialien werden demnächst aus dem Gemeinde-Verbande aufgebracht.

§. 20.

Rechte und Pflichten der Wortführer.

Jeder am Amte erwählte Wortführer hat hinsichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten das Interesse aller Bewohner und Grundbesitzer des Wahldistricts, aus welchem er gewählt worden, ohne Rücksicht auf die gesonderten Classen der Wähler getreulich wahrzunehmen, und wird darauf vom Amte beeidigt.

§. 21.

Die Gemeinde-Wortführer bekleiden ein unentgeltlich zu verrichtendes Ehrenamt. Sie sind durch ihr Ehrenamt auf keine Weise dem Amte oder dessen Unterbediente untergeordnet; haben aber die Verpflichtung, auf jede Ladung am Amte pünctlich zu erscheinen. Es liegt ihnen keine Ausführung eines bestimmten Geschäftes ob, sondern sie haben nur den Berathungen beizuwohnen und darin jederzeit nach ihrer eigenen gewissenhaften und pflichtmäßigen Überzeugung ihre Stimmen abzugeben.

§. 22.

Die zunächst anzustellenden Berathungen umfassen die Art und Weise des einzurichtenden Gemeinde-Verbandes und insbesondere auch die künftigen Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Wortführer.

§. 23.

Dazu werden alle Wortführer berufen, und müssen mindestens zwei Drittheile derselben anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Es genügt dazu Stimmen-

Digitized by Google

Mehrheit unter den erschienenen Wortführern, ohne Rücksicht auf die Wahldistricte und die Classe der Wähler.

§. 24.

Die Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung Unsers Cabinets-Ministerii. Sobald diese Genehmigung erfolgt ist, sollen die Bestimmungen in eine Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung zusammen getragen und zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht werden.

Gegeben Hannover, den 22sten März 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Dürr.

(27.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg wegen des Hausirhandels mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern.** Lüneburg, den 23sten März 1833.

Mit dem letzten Junius dieses Jahrs werden sämmtliche für die beiden nach der Bekanntmachung vom 31sten Mai 1826 gebildeten Districte zuletzt von hier ertheilte Concessionen zum Hausirhandel mit kupfernen und messingenen Kesseln, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern zu Ende gehen, und sind inmittelst auch die nach dem §. 1. jener Bekanntmachung früher für einige Ämter noch bestandenen Contracte wegen des privativen Handels mit Kesseln und Schneidezeuge erloschen.

Da es in der Absicht ist, unter den in der Bekanntmachung vom 31sten Mai 1826 enthaltenen näheren Bestimmungen, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, vorläufig wieder auf drei Jahre Concessionen zu ertheilen; so haben die Gewerbetreibenden ihre hierauf gerichteten Gesuche vor dem Ablaufe des Monats April dieses Jahrs, unter Darlegung ihrer Cautions-Fähigkeit, bei der im §. 13. der Be-

kanntmachung vom 31sten Mai 1826 bezeichneten Obrigkeit, also resp. bei dem Amte ihres Wohnortes, oder resp. bei der Burgvoigtei Celle oder dem Amte Bleckede anzubringen, welche dann jeden Falls im Monate Mai dieses Jahrs, unter Einsendung der erforderlichen Bescheinigungen, darüber zu weiterer Entschließung hierher zu berichten haben. Spätere Gesuche um Concessions-Ertheilung für die genannten drei Jahre werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Zahl und die Auswahl der Concessionisten, und die Bestimmung der Zahl der einem jeden zu gestattenden Gehülfen, wonach das jährlich praenumerando zu erlegende Recognitionsgeld festgesetzt wird, bleibt dem Ermessen der hiesigen Land-Drostei überlassen.

Im Übrigen wird noch bemerkt, daß die Concessionen zum Hausirhandel nur die obengenannten Waaren, nicht aber auch andere Artikel, namentlich nicht eiserne Feuerstülpen und Pfannen, Schaufeln ꝛc., worauf solche mitunter haben ausgedehnt werden wollen, begreifen.

Lüneburg, den 23sten März 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Ertheilung neuer und Erneuerung alter Seepässe betreffend. Aurich, den 27sten März 1833.

Wir finden Uns veranlaßt, das Publicandum der vormaligen hiesigen Provinzial-Regierung vom 16ten Junius 1818 hiemit in Erinnerung zu bringen, zufolge dessen so wenig mittelländische als gewöhnliche Seepässe ertheilt werden dürfen, wenn nicht sämmtliche Rheder, so wie auch die Führer der Schiffe Königlich-Hannoversche, in den Hannoverschen Landen wirklich wohnhafte Unterthanen sind.

Es ist mithin nicht genügend, wenn Rheder oder Schiffer, welche dergleichen mittelländische oder gewöhnliche Seepässe nachsuchen, blos beweisen, daß sie sich das Bürgerrecht in irgend einem Hannoverschen Orte erworben haben, sondern es müssen selbige zugleich auf eine glaubhafte und durchaus keinen Zweifel übrig lassende Weise darthun, daß sie an einem solchen Orte auch ihr wirkliches Domicil genommen haben, wobei in zweifel-

Digitized by Google

haften Fällen, und, wenn Rheder oder Schiffer angeblich früherhin auswärts gewohnt und erſt kürzlich in Königlich-Hannoverſchen Landen ihren Wohnſitz genommen haben, der Beweis erforderlich iſt, daß ein ſolcher Rheder oder Schiffer nicht allein den Hannoverſchen Huldigungseid vorſchriftsmäßig abgeleiſtet, ſondern auch ſeit einem Jahre vor Nachſuchung des Paſſes in Königlich-Hannoverſchen Landen ſein wirkliches Domicil genommen und behalten und zu den öffentlichen Abgaben beigetragen habe. Außerdem iſt aber noch, um jeden Mißbrauch der Hannoverſchen Flagge möglichſt zu verhüten, unterm 15ten d. M. vom Königlichen Cabinets-Miniſterio verordnet worden:

daß für ein nach dem 1ſten October 1832 im Auslande eingekauftes, auf fremden Werften erbautes Schiff nur in dem Falle ein gewöhnlicher Seepaß ertheilt werden dürfe, wenn ein ſolches Schiff vorgängig nach einem Hannoverſchen Hafen gebracht worden iſt, theils um hier vermeſſen zu werden, theils um Zoll- und Steuer-Gefälle davon zu berichtigen.

Das Schifffahrt treibende Publicum wird hiedurch auf dieſe Beſtimmungen mit der Eröffnung aufmerkſam gemacht, daß ohne vorherige vollſtändige Erledigung der vorgedachten Erforderniſſe durch Beibringung gültiger obrigkeitlicher Zeugniſſe weder ein erſter Seepaß ausgefertigt, noch ein alter erneuert werden wird.

Aurich, den 27ſten März 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Öhlrich.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 15ten Mai 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg; — Gebrauch der Scheidemünze bei Zahlungen; — die Bestellung der Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paß-Behörden; — das Tragen langer Beinkleider und Stiefel bei der für die Civil-Staatsdiener vorgeschriebenen gestickten Uniform; — die Quarantaine-Maßregeln in Beziehung auf die Cholera in dem Königreiche Schweden; — die Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden betreffend.

Declaration: Die statutarische eheliche Gütergemeinschaft in der Niedergrafschaft Lingen betreffend.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe.

(29.) Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg. Lüneburg, den 1sten April 1833.

Zur weitern Aufhülfe der einen Hauptzweig insbesondere der ländlichen Industrie in einem großen Theile der hiesigen Provinz ausmachenden Leinen-Fabrication, so wie zur Beförderung und Erweiterung des desfallsigen Verkehrs sowohl innerhalb als auch außerhalb Landes ist die Errichtung einer Linnen-Legge-Anstalt in der Stadt Dannenberg beschlossen worden, und wird in dieser Absicht und mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels Folgendes hiemit verfügt:

§. 1.

Es wird in der Stadt Dannenberg eine, spätestens am 15ten Mai d. J. zu eröffnende Linnen-Legge-Anstalt, zunächst für die Eingesessenen der Stadt und des Amtes Dannenberg, so wie der Dorfschaften Grabau, Kaehmen, Marwedel, Niendorf, Penkefitz, Rietkau, Seerau, Tripkau und Wußegel am diesseitigen Elbufer, im Amte Hitzacker, errichtet werden, indem der übrige Theil des Amtes, wie auch die Stadt Hitzacker einstweilen noch von dem Legge-Bezirke ausgeschlossen bleibt.

§. 2.

Die Eingesessenen dieses Bezirks, welchen im Allgemeinen hiemit zur Pflicht gemacht wird, ihr zum Verkauf bestimmtes Leinen bei einer Legge zur Schau zu bringen und daselbst dessen Messung und Stempelung bewerkstelligen zu lassen, haben freie Wahl, ob sie dieser ihrer Verpflichtung bei der Linnen-Legge zu Dannenberg oder bei einer der zu Lüchow, Bergen a. d. Dumme und Wustrow bestehenden Legge-Anstalten nachkommen wollen, wie denn auch die hierunter den Einwohnern in den Städten und Ämtern Lüchow und Wustrow in Gemäßheit des §. I. der wegen der dasigen Linnen-Leggen erlassenen Königlichen Verordnung vom 29sten Junius 1790 zustehende Wahl-Befugniß hiemit ausdrücklich auf die Legge zu Dannenberg erstreckt wird, und es sich denn auch von selbst versteht, daß die allgemeine Befugniß aller an besondere Leggen gewiesenen Einwohner der hiesigen Provinz ihrer Legge-Pflichtigkeit bei der in der Stadt Lüneburg etablirten Provinzial- oder Central-Schau-Anstalt zu genügen, durch die obigen Bestimmungen nicht verändert worden ist.

Den Einwohnern der Stadt und des der Legge-Verpflichtung noch nicht unterworfenen Theils des Amtes Hitzacker wird übrigens die Befugniß eingeräumt, ihre Leinen-Producte zur Dannenberger Legge zu bringen und aller damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden.

§. 3.

Vom Tage der Eröffnung der Legge zu Dannenberg an ist Jedermann innerhalb deren Bezirks der Ankauf und Verkauf von ungestempeltem Leinen untersagt.

Im Übertretungs- oder Umgehungs-Falle hat der ankaufende Leinenhändler 5 Rthlr., jeder sonstige Käufer aber, so wie der verkaufende Leinen-Besitzer 1 Rthlr. Strafe für jedes einzelne Stück Leinen zu erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt und die andere Hälfte in die Legge-Casse fließt.

§. 4.

Es sind für die Stadt Dannenberg vorerst zwei Haupt-Leggetage in jeder Woche, als Montag und Freitag, mit alleiniger Ausnahme der Festtage festgesetzt, und soll an

Digitized by Google

solchen die Legge vom 1sten April bis 30sten September Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, vom 1sten October bis 31sten März Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr geöffnet seyn und abgehalten werden; doch sind die Legge-Officianten gehalten, auch an andern Tagen das bei ihnen angemeldet werdende Leinen zu messen und zu stempeln und zum Verkauf fertig zu machen.

§. 5.

Alles zur Legge gebrachte Leinen wird daselbst gemessen, jedes Stück mit dem zum Königlichen Wappen gehörigen Hannoverschen Rosse, der Ellenzahl, den Classifications-Nummern und den Worten: Legge zu Dannenberg — bezeichnet.

§. 6.

Der Verkauf der Leinen geschieht so weit thunlich auf der Legge an die, welche die besten Preise bewilligen, doch bleibt es jedem Leinen-Eigenthümer unverwehrt, sein Leinen zurückzunehmen und den Verkauf anderweit zu versuchen, wenn er dabei seinen Vortheil besser zu finden glaubt.

§. 7.

Da bei dem Leinen-Handel in das Ausland es als ein wesentliches Erforderniß erscheint, daß die Handels-Leinen eine ordnungsmäßige und beliebte Breite haben, so wird in diesem Betracht angeordnet:

daß vom 1sten Januar 1834 an die zum Verkauf angefertigten flächsenen Leinen von 18 bis 20 Bind oder 27 bis 30 Gang in der Kette, ungebleicht nicht unter 1½ Ellen und gebleicht nicht unter 1$\frac{3}{16}$ Ellen; flächsene Leinen von 22 bis 24 Bind oder 33 bis 36 Gang in der Kette, ungebleicht nicht unter 1$\frac{5}{16}$ Ellen und gebleicht nicht unter 1¼ Ellen in der Breite enthalten, Leinen von geringern Breiten, wie die hier bemerkten, aber von jenem Zeitpuncte an auf der Legge zu Dannenberg zum Messen und Zeichnen nicht angenommen werden sollen.

Bis zum Eintritt des obigen Termins soll den webenden Einwohnern jedoch gestattet seyn, auch Leinen von geringerer Breite, als die hier bezeichnete, zur Legge bringen zu dürfen. Während dieses Zeitraums aber haben gedachte Weber sich die erforderlichen Webeblätter anzuschaffen, indem nach Ablauf desselben die obigen Bestimmungen unweigerlich werden zur Anwendung gebracht werden.

§. 8.

In Ansehung der vorkommenden feineren flächsenen Leinen über 36 bis 60 hinaus wird hiemit bestimmt, daß solche ungebleicht nicht unter 1¼ Ellen in der Breite

Digitized by Google

enthalten sollen. Da es zur Bequemlichkeit und Erleichterung des Absatzes dieser feinen Leinen gereicht, wenn selbige in einem Längenmaß von 60 Ellen das Stück verfertigt werden; so haben die mit der Weberei dieser feinen Leinen sich beschäftigenden Individuen den Aufzug oder die Kette dieser Leinen, so viel ihnen möglich, in der Maße anzulegen, daß die Stücke das oben bezeichnete Längenmaß von 60 Ellen enthalten.

§. 9.

Die halbflächsenen Leinen dürfen nicht unter 12 Bind oder 18 Gang aufgeschieret und zu Kamm gebracht werden. Die 12 bis 14 Bind oder 18 bis 21 Gang in der Kette enthaltenden Leinen dieser Gattung müssen ungebleicht eine Breite von $1\frac{1}{4}$ und gebleicht von $1\frac{3}{16}$ Ellen halten, für die von 16 bis 18 Bind oder 24 bis 27 Gang in der Kette wird jedoch ungebleicht eine Breite von $1\frac{3}{16}$ Ellen und gebleicht von $1\frac{1}{4}$ Ellen hiemit bestimmt.

§. 10.

Die ungebleichten hedenen Leinen sollen nach Beschaffenheit des Garns zu 6 Bind oder 9 Gang und zu 8 Bind oder 12 Gang aufgeschieret werden und $1\frac{1}{4}$ Ellen in der Breite enthalten. Es wird dabei erforderlich erachtet, daß die beste Sorte mit dem Buchstaben G. (gut), die zweite mit M. (mittel), die dritte mit S. (schlecht) bezeichnet werde.

§. 11.

Da bei denen aus dem gröbsten hedenen Garn bestehenden sogenannten Reep- oder Pech-Leinen es hauptsächlich auf Dichtigkeit und Schwere ankommt, so haben die Weber dieser Leinen dahin zu streben, daß solche die erforderliche Dichtigkeit und damit verbundene Schwere erlangen. Die ausgezeichnet schlechten Sorten dieser Leinen sind außer dem Legge-Zeichen mit dem Buchstaben S. zu bezeichnen.

§. 12.

Bei dem Bleichen des Leinens ist sorgfältig darauf zu achten, daß solches jederzeit einen gehörigen Grad von Weiße erlange; weshalb zur Erreichung dieses Zwecks das Leinen nicht vor der erforderlichen Zeit von der Bleiche genommen werden darf. Auch wird unvollkommen gebleichtes Leinen, welches nicht die gehörige Weiße besitzt, auf der Legge nicht zum Messen und Zeichnen angenommen, sondern zum weitern Nachbleichen zurückgewiesen werden.

§. 13.

Da ferner kein gutes und egales Stück Leinen verfertigt werden kann, wenn das dazu bestimmte Garn ungleich ist, bald gröber bald feiner ausfällt und der Einschlag

Digitized by Google

nicht zur Kette paßt; so haben die mit der Leinenweberei sich beschäftigenden Einwohner jederzeit eine sorgfältige Sortirung des zum Weben bestimmten Garns in Anwendung zu bringen.

§. 14.

Überhaupt sind selbige unablässig von den Legge-Bedienten dahin anzuweisen und zu ermuntern, sich einer guten untadelhaften Weberei zu befleißigen und insonderheit darauf zu achten, daß die sämmtlichen von ihnen verfertigten Leinen sowohl in Beschaffenheit des Garns als der Weberei von Anfang bis zu Ende eines Stücks einerlei Güte enthalten, mithin das Innere wie das Äußere von gleicher Qualität und Dichtigkeit sey.

§. 15.

An Leggegeld ist von den Eigenthümern und Verkäufern des Leinens auf der Legge in Conventions-Münze zu erlegen:

1) für flächsene Leinen, die über 36 Gang in der Kette halten, von jeden 10 Ellen, welche ein Stück enthält, drei Pfennige. Bei ungleichen Ellenzahlen, wo ein Stück 5 Ellen über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthält, bleiben diese 5 Ellen vom Leggegelde befreit. Wenn dagegen Stücke 6 Ellen und mehrere über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthalten, so ist das Leggegeld für volle 10 Ellen zu entrichten. Eben dieses findet auch bei der folgenden Bestimmung Statt;
2) für flächsene Leinen von 27 bis 30 Gang, von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige;
3) für halbflächsene Leinen, gleichfalls von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige;
4) für jedes Stück der heedenen, auch sogenannten Reep- oder Pech-Leinen, ohne Rücksicht auf deren Ellen-Maße, sechs Pfennige.

§. 16.

Wenn ein Kaufmann oder sonst Jemand einem Weber auf das zu verfertigende Leinen einen Vorschuß leistet, so soll dadurch ein solcher Darleiher, wenn derselbe dem Weber die bei der Ablieferung des Leinens gangbaren Preise zu zahlen sich weigert, kein Recht auf dasselbe erhalten, sondern dem Eigenthümer gestattet seyn, sein Leinen alsdann einem andern Käufer zu überlassen, indem jedoch dem Gläubiger unbenommen bleibt, bei der Rückzahlung des Vorschusses landesübliche Zinsen zu fordern.

Digitized by Google

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen hat ein Jeder, den es angeht, zu beobachten, und sollen die Legge-Officianten solche stets vor Augen haben und die Gewerbetreibenden auf deren genaue Befolgung aufmerksam machen, die etwaigen Contravenienten aber annotiren und höhern Orts zur Anzeige bringen.

§. 18.

Es soll die gegenwärtige Bekanntmachung nicht nur in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, sondern auch mittelst der Lüneburgschen Anzeigen und durch besondere Anschläge an den geeigneten Orten zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, nicht minder auf der Legge selbst an mehreren sichtbaren Stellen stets angeheftet und sonst zur Hand seyn.

Lüneburg, den 1sten April 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(30.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, den Gebrauch der Scheidemünze bei Zahlungen über zwei Gutegroschen, und die verbotene Scheidemünze betreffend. Lüneburg, den 13ten April 1833.

Geschehener Anzeige nach wird die gesetzlich im Allgemeinen nicht verbotene Scheidemünze im hiesigen Landdrostei-Bezirke sehr häufig mehr als zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter zwei Gutegroschen gebraucht und aufgenöthigt, und soll damit in gewinnsüchtiger Absicht ein widerrechtlicher Wechsel getrieben werden, daneben auch die verrufene Scheidemünze ungeachtet der dagegen ergangenen verbietenden Bestimmungen hin und wieder noch im Umlaufe sich befinden.

Um diesem das Publicum drückenden Übelstande möglichst entgegen zu wirken, finden Wir Uns veranlaßt auf die bestehenden, durch die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 8ten November 1826 in Erinnerung gebrachten Vorschriften, und namentlich auf die Verordnungen vom 18ten Mai 1784 und 23sten Junius 1818 wiederholt aufmerksam zu machen und Jedermann vor Übertretung dieser Bestimmungen hiemit nochmals zu warnen.

Digitized by Google

Sämmtliche Obrigkeiten und sonstige Polizei-Behörden werden aber nach einer ausdrücklichen Verfügung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels hiemit zugleich angewiesen, auf die genaue Befolgung jener Gesetze mit aller Sorgfalt strenge zu achten, und namentlich den folgenden Bestimmungen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

1.

Nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach der Verordnung vom 23sten Junius 1818, soll die übrigens auch erlaubte Scheidemünze nur zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter zwei Gutegroschen angewandt werden dürfen, und hiernach hat sowohl der Empfänger die Befugniß, bei jeder größern Zahlung die Annahme der Scheidemünze zu verweigern und dafür grobe Münze zu verlangen, wie auch überhaupt das Zahlen in kleiner Münze und das Aufnöthigen derselben in anderer, als in obiger Maße nicht Statt finden darf.

Von den Behörden soll aber künftig auf die gehörige Befolgung auch der fraglichen Bestimmung von Amtswegen genau geachtet und den darauf gerichteten polizeilichen Verfügungen nöthigen Falls durch angemessene Executions-Mittel Wirkung verschafft werden.

Wir ertheilen daher zufolge der höhern Orts erlassenen fernern Bestimmung, den sämmtlichen Obrigkeiten und sonstigen Polizei-Behörden hiemit die Anweisung, die zu dem Ende geeigneten Anordnungen sofort nach Erlassung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken zu treffen, und namentlich auch durch die ihnen untergebenen Officianten auf den Märkten, in den Kramläden und da, wo sonst Handel im Kleinen getrieben wird, darauf kräftig zu achten, daß die übrigens zulässige Scheidemünze nur zu Zahlungen und zur Ausgleichung bis zu zwei Gutegroschen angewandt werde, wobei der Zahler nöthigen Falls sogleich zur Bezahlung in grober Münze durch angemessene Zwangs-Maßregeln anzuhalten seyn wird.

2.

Was die nach der Verordnung vom 23sten Junius 1818 nicht zulässige fremde Scheidemünze anlangt, so wird in Erinnerung gebracht, daß deren Anbieten oder Ausgeben bei Strafe der Confiscation der Münze, und im Wiederholungs-Falle außerdem bei exemplarischer Geld- oder Leibesstrafe verboten, und daß das Verwechseln der Scheidemünze bei ernstlicher Strafe untersagt ist.

Von den wegen des Einwechselns zur Anwendung kommenden Geldstrafen ist durch die Verordnung vom 18ten Mai 1784 die Hälfte dem Denuncianten zugebilligt

Digitized by Google

und ebenso bestimmt auch Unsere Bekanntmachung vom 8ten November 1826, daß demjenigen, durch dessen Anzeige Jemand wegen des verbotenen Ausgebens oder Anbietens fremder Scheidemünze zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kann, jedes Mal die Hälfte des Werths der confiscirten Münze, insofern dieselbe zu Gelde gemacht werden kann, so wie der erkannten Geldstrafe zu Theil werden solle.

Lüneburg, den 13ten April 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(31.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, die Bestellung der Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paß-Behörden betreffend. Lüneburg, den 17ten April 1833.

Demnach beliebt worden, die beiden Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paß-Behörden, mit Beilegung der im §. 13. der Königlichen Verordnung vom 9ten Mai 1826 benannten Befugniß zur Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern und Legitimations-Scheinen an Ausländer und zu Visirung der Pässe und Wanderbücher der Fremden beim Eintritt dieser ins Land, zu bestellen; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lüneburg, den 17ten April 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(32.)

Digitized by Google

(32.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, nach welcher der Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie den Mitgliedern der Ritterschaft gestattet ist, bei der für die Civil-Staatsdiener vorgeschriebenen gestickten Uniform, außer bei Hof-Festen, Bällen und andern feierlichen Gelegenheiten, lange dunkelblaue, mit einer goldenen Tresse der Länge der Nath nach gezierte Beinkleider und Stiefel zu tragen. Hannover, den 18ten April 1833.

Nachdem Seine Königliche Majestät Sich gnädigst bewogen gefunden haben, Allerhöchst-Ihrer Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie den Mitgliedern der Ritterschaft zu gestatten, bei der gestickten Uniform — außer bei Hof-Festen, Bällen und andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen über die anzulegende, der Verordnung vom 12ten November 1816 gemäße Kleidung eine ausdrückliche Vorschrift ertheilt wird — lange bis zu den Füßen herabgehende, dunkelblaue, mit einer goldenen zwei Zoll breiten Tresse der Länge der Nath nach gezierte Beinkleider und Stiefel zu tragen; so wird solches allen denjenigen, welche es angeht, hiemit zur Kenntniß gebracht.

Hannover, den 18ten April 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.
Stralenheim.

(33.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die im Königreiche Schweden hinsichtlich der Quarantaine-Maßregeln in Beziehung auf die Cholera bekannt gemachten neueren Abänderungen. Stade, den 22sten April 1833.

Aus den neueren Bekanntmachungen des Königlich-Schwedischen Gouvernements und des Commerz-Collegiums zu Stockholm vom 25sten und 28sten Januar, auch 21sten März 1833 über die gegenwärtig dort annoch ferner zu beobachtenden Quarantaine-Maßregeln wird zur Direction und Nachricht für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche Rhederei und Schifffahrt treiben, das Nachfolgende hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle aus fremden Häfen nach Schweden bestimmte Schiffe ohne Unterschied müssen mit gehörigen, am Abfahrtsorte von den Königlich-Schwedischen und Norwegischen Consuls, oder in deren Ermangelung von der Orts-Obrigkeit ausgefertigten Ge-

Digitized by Google

sundheits-Pässen versehen seyn, welche enthalten, ob die Cholera am Abfahrtsorte oder in dessen Nachbarschaft herrscht oder früher geherrscht hat, und welche zugleich den Gesundheits-Zustand der Schiffs-Mannschaft und Passagiere bescheinigen.

Auch müssen alle Personen, welche aus dem Auslande nach Schweden reisen, um der Quarantaine überhoben zu seyn, auf gleiche Art nachweisen, daß sie so wenig in den letzten 14 Tagen vor ihrer Abfahrt an einem inficirten, als während der letzten 9 Tage vor ihrer Abfahrt an einem verdächtigen Orte ihren Aufenthalt gehabt haben.

§. 2.

Aus inficirten oder verdächtigen Gegenden dürfen Lumpen überall nicht eingeführt werden. Von sonstigen aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommenden Waaren werden nur gebrauchte Kleidungsstücke aller Art als giftfangend betrachtet und einer Reinigung unterworfen.

§. 3.

Schiffe aus verdächtigen oder inficirten Gegenden kommend, müssen sich zuvörderst nach einer Quarantaine-Anstalt begeben, und dürfen vorher überall keine Communication mit der Schwedischen Küste oder deren Bewohnern haben.

§. 4.

Wenn bei der Ankunft eines fremden Schiffes an dessen Bestimmungs-Orte aus der anzustellenden Untersuchung hervorgeht, daß es verdächtige Kranke an Bord, auf der Reise mit Schiffen der Art oder mit Schiffen aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommend, Communication gehabt hat, so wird solches nach einer Quarantaine-Anstalt verwiesen. Den Umständen nach kömmt dieselbe Vorsichts-Maßregel bei allen fremden Schiffen zur Anwendung, die nicht mit gehörigen Gesundheits-Pässen versehen sind, oder wenn die Aussagen des Schiffers oder der Mannschaft in Beziehung auf die Ladung, die Reise oder den Gesundheits-Zustand der an Bord befindlichen Personen einigen Verdacht begründen.

§. 5.

Die Dauer der Quarantaine ist bestimmt für Schiffe aus verdächtigen Gegenden, wenn sie übrigens mit gehörigen Gesundheits-Pässen versehen sind, zu fünf Tagen, und zu zehn Tagen, wenn die Gesundheits-Pässe fehlen oder nicht in gehöriger Ordnung sind, desgleichen zu zehn Tagen für Schiffe aus inficirten Gegenden. Schiffe, an deren Bord Personen unter verdächtigen Symptomen am Abfahrts-Orte oder auf der Reise erkrankt oder gestorben sind, werden den Schiffen aus inficirten Orten gleichbehandelt. Auch wird den Umständen und dem Gutachten der Quarantaine-Commission nach die Quarantaine-Zeit auf 14 bis 20 Tage vom letzten Todes- oder völligen Genesungsfalle oder

Digitized by Google

vom Zeitpuncte der Reinigung des Schiffes an zu rechnen verlängert, wenn wirklich Cholera-Patienten noch bei deren Ankunft sich am Schiffe befinden, oder wenn Personen an dieser Krankheit während der Reise oder am Quarantaineplatze verstorben sind.

§. 6.

Als verdächtig werden in der letzten Bekanntmachung vom 21sten v. M. angegeben: die Stadt Drammen nebst Umgegend und der Hafen Swellwiken in Norwegen, die Französischen Häfen am Canal und an der Küste des Atlantischen Meeres, England, Schottland und Irland nebst den benachbarten Inseln. Die Häfen in der Levante und die übrigen außerhalb Europa belegenen Häfen werden nicht geradezu als inficirt oder verdächtig in Beziehung auf die Cholera angesehen, doch sollen alle von daher kommenden Schiffe, mit Ausnahme der aus Brasilien und von der Insel Sct. Barthelemy kommenden Schiffe, sich zuerst nach einem Schwedischen Quarantaine-Platz begeben, um dort vor ihrer Zulassung in den übrigen Schwedischen Häfen über ihre Gesundheits-Certificate und ihren fortwährenden Gesundheits-Zustand einem Examen sich zu unterwerfen.

Stade, den 22sten April 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(34.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe. Hannover, den 26sten April 1833.

Nachdem für nöthig erachtet worden, der Stadt Springe eine Verfassungs-Urkunde zu ertheilen; so wird dieserhalb mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern Folgendes bestimmt:

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Springe, der dem Amte als dem Stadt-Commissariate nach der bisherigen Verfassung untergeordnet war, steht von jetzt an in allen administrativen Angelegenheiten zunächst unter der Königlichen Land-Drostei, welche zugleich in der Recurs-Instanz über Verfügungen und Anordnungen des Magistrats zu entscheiden hat.

§. 2.

Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Stadt und die ihr angehörigen Einwohner steht dem Amte Springe zu. (conf. §. 30.) Jedoch soll dem Magistrate ferner gestattet seyn, auf Ansuchen der Parteien Contracte zu entwerfen.

Digitized by Google

Zur Confirmation der Contracte ist derselbe aber nicht befugt; eben so wenig können bei demselben öffentliche Hypotheken gültig bestellt werden.

§. 3.

Die Veräußerung eines bürgerlichen Grundstücks muß behuf Umschreibung im städtischen Cataster binnen 8 Tagen nach Abschluß des Contracts bei 10 Rthlr. Strafe dem Magistrate angezeigt werden.

Ging das bürgerliche Grundstück durch Erbfolge über, so ist die Anzeige bei Vermeidung der angedroheten Strafe gleichfalls erforderlich; die Frist wird aber für einen solchen Fall auf 6 Monate verlängert.

§. 4.

Von Executionen und andern gerichtlichen Handlungen oder Verfügungen, die von Seiten des Amtes gegen städtische Einwohner ergehen, findet eine Benachrichtigung des Magistrats nicht Statt.

§. 5.

Der Magistrat führt die Aufsicht über die Gilden, besorgt die Orts-Polizei, das Chaussee-Dienstwesen, die Militair-Aushebung, vertheilt die auf die Stadt fallende Einquartierung und hat künftig die bisher vom Amte geschehene Ertheilung von Trauscheinen.

§. 6.

Dem Magistrate steht, wenn der Bürgermeister der Rechte kundig ist, die Untersuchung und Bestrafung der vorfallenden Polizei-Contraventionen und Wrogen zu. Indessen sind dahin die in der Königlichen Verordnung vom 17ten September 1822 näher bezeichneten Injurienſachen, so wie die nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 8ten October 1824 zu bestrafenden geringen Feld- und Garten-Diebstähle nicht zu rechnen, vielmehr bleiben solche zur alleinigen Competenz des Amtes Springe verstellt.

Das Wrogengericht ist wenigstens in jedem Monate einmal abzuhalten, gegen die Entscheidung hat der Recurs an die Königliche Land-Drostei Statt.

Die Aufstellung der Wrogen-Register geschieht nach dem angeschlossenen Formulare.

§. 7.

Während der Zeit, daß die Bürgermeisterstelle mit einem der Rechte kundigen Manne nicht besetzt ist, soll die gesammte Wrogen-Gerichtsbarkeit Kraft besondern Auftrages von dem Königlichen Amte Springe wahrgenommen werden.

§. 8.

Die Feuer-Visitationen auf den canzleisässigen Gütern innerhalb der Stadt wird vom Magistrate Kraft eines ihm hiemit ertheilten besondern Auftrages besorgt.

Digitized by Google

§. 9.

Die Competenz des Magistrats beschränkt sich auf den Bezirk der Stadt.

Die bürgerlichen Gebäude, die außerhalb der Ringmauer an dieser angebauet sind oder angebauet werden, gehören zur Stadt.

Die Domaine gehört wie bisher nicht zur Stadt.

§. 10.

Die Aufsicht über die Communal-Wegebesserungen und über die Wasserleitungen in der städtischen Feldmark, so wie die Verwaltung der städtischen Forsten verbleiben nach wie vor dem Magistrate, welchem auch, wenn der Bürgermeister der Rechte kundig ist, die Untersuchung der in selbigen verübten Forstwrogen zusteht.

Diese Untersuchung und Bestrafung der Forstwrogen soll wenigstens einmal im Verlaufe jedes Monats vorgenommen werden. Von der Entscheidung findet der Recurs an die Königliche Land-Drostei Statt.

§. 11.

Gemeinheitstheilungs-Sachen in der Feldmark und in den Forsten, alle dem Magistrate nicht beigelegten Wrogen-Sachen, Injurien-Sachen, die Untersuchungen gegen ausgetretene Militairpflichtige, alle Steuer-Sachen gehören für das Amt Springe.

Cap. II.

Von der Besetzung und Einrichtung des Magistrats.

§. 12.

Der Magistrat der Stadt Springe soll künftig bestehen, aus:

1) einem Bürgermeister, der zwar nicht nothwendiger Weise der Rechte kundig zu seyn braucht, jedesmal aber auf die Protocollführung beeidigt wird, und
2) zwei Senatoren.

§. 13.

Für das gesammte Rechnungswesen der Stadt wird ein dem Magistrate untergeordneter Cämmerer, und für die Verwaltung der Forsten ein dem Magistrate gleichfalls untergeordneter Stadtförster angestellt.

§. 14.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen im Magistrate, so wie die des Cämmerers und des Stadtförsters geschieht von der Königlichen Land-Drostei. Zu jeder zu besetzenden Stelle werden vom Magistrate und den Bürger-Vorstehern gemeinschaftlich zu wählende Subjecte präsentirt. Über die Art der Wahl wird unten Cap. VI. §. 50. das Nähere bestimmt.

Digitized by Google

§. 15.

Das Unterpersonal wird vom Magistrate ernannt.

Die Bürgervorsteher haben bei der Ernennung eine berathende Stimme.

Bei der Ansetzung ist vierteljährige Dienstkündigung stillschweigende Bedingung.

§. 16.

Die Mitglieder des Magistrats und die im §. 13. genannten Personen dürfen nicht in absteigender Linie, auch nicht im 2ten Grade der Seitenlinie unter einander verwandt seyn, noch in dem Verhältnisse von Schwiegervater und Schwiegersohn zu einander stehen. —

Eine späterhin eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht unbedingt aus; sie muß indessen vorkommenden Falles der Königlichen Land-Drostei angezeigt werden.

Es ist den Mitgliedern des Magistrats nicht verstattet, ein Cämmerei-Gut in Pacht zu nehmen, oder ohne Dispensation der Königlichen Land-Drostei eine städtische Rechnungsführung zu besorgen.

§. 17.

Bei den Versammlungen des Magistrats führt der Bürgermeister den Vorsitz, auf ihn folgen die Senatoren nach dem Dienst-Alter.

§. 18.

Der Bürgermeister kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung der Königlichen Land-Drostei auf mehr als 3 Tage aus der Stadt entfernen.

§. 19.

Die Geschäfte des Bürgermeisters werden, so lange seine Stelle nicht besetzt ist, und in Urlaubsfällen, durch den ersten Senator versehen.

Den Senatoren, dem Cämmerer und dem Stadtförster kann von dem Bürgermeister auf 14 Tage, von dem gesammten Magistrate auf 4 Wochen Urlaub gegeben werden. Wird ein längerer Urlaub gewünscht, so ist desfalls von dem Magistrate zu weiterer Verfügung an die Königliche Land-Drostei zu berichten.

§. 20.

Der Bürgermeister hat die Direction sämmtlicher administrativen Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem die General- und Regiminal-Sachen, die Landespolizei-Sachen, die Führung des Stadt-Catasters, die Vertheilung der Chaussee-Dienste und die Aufsicht auf die Leitung der Local-Polizei durch einen der Senatoren.

Ist der Bürgermeister der Rechte kundig, so hat er die Führung der städtischen Processe. Ein Deservit wird ihm dafür aus der Stadt-Casse nicht gezahlt.

Digitized by Google

§. 21.

Die regelmäßigen Geschäfte der Senatoren begreifen das städtische Bauwesen, die Verwaltung der Forsten, das Einquartierungswesen und die Orts-Polizei, alles unter Aufsicht des Bürgermeisters. Wegen der Vertheilung dieser Geschäftszweige unter die beiden Senatoren sind Magistratsseitig die Vorschläge zur Genehmigung bei der Königlichen Land-Drostei einzureichen.

§. 22.

Beide Senatoren sind außerdem im einzelnen Falle verbunden, die Geschäfte zu übernehmen, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt.

§. 23.

Findet sich bei einem der Ober-Behörde abzustattenden Berichte eine Verschiedenheit der Meinung, so haben die dissentirenden Mitglieder des Magistrats die Befugniß, ein besonders Pro Memoria, welches die Gründe ihrer abweichenden Ansicht enthält, beizufügen.

§. 24.

Der Bürgermeister oder das mit den Rechnungs-Revisionen von ihm beauftragte Mitglied des Magistrats hat über die richtige und zeitige Ablegung der Rechnungen zu wachen, und ist dafür verantwortlich.

Nach dem jedesmaligen Jahrsschlusse hat der Bürgermeister dem Magistrate einen genauen Vortrag über den Stand des Rechnungswesens abzustatten.

§. 25.

Die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch Deputirte und sogenannte Rottmeister wird mit Publication dieser Verfassungs-Urkunde aufgehoben; die Vertretung der Bürgerschaft geschieht künftig in der Maße durch gewählte Vorsteher, wie solches weiter unten Cap. V. näher enthalten ist.

Cap. III.

Von dem bei entstehenden gerichtlichen Streitigkeiten über die Gerechtsame oder über das Vermögen der Stadt zu beobachtende Verfahren.

§. 26.

Wenn rücksichtlich des städtischen Vermögens oder sonstiger Gemeinde-Verhältnisse eine gerichtliche Klage wider die Stadt erhoben, oder solche von Seiten der Stadt anzustellen ist, so hat der Magistrat mit den Bürger-Vorstehern sofort eine gemeinschaftliche

Digitized by Google

Berathung deshalb vorzunehmen. Stimmt die Mehrheit für die Führung des Rechtsstreits, so ist darüber unverzüglich an die Königliche Land-Drostei zu berichten, welche, wenn die Sache zweifelhaft erscheint, dem Magistrate zuvor die Beibringung eines rechtlichen Gutachtens aufgeben, und wenn solches aus erheblichen Gründen für die Aufnahme des Rechtsstreits ausfällt, die Genehmigung nicht versagen wird.

Cap. IV.

Von dem Rechnungswesen der Stadt.

§. 27.

Zu besserer Übersicht des städtischen Rechnungswesens ist künftig im Monate November jeden Jahrs in einer Versammlung des Magistrats mit den Vorstehern der Bürgerschaft ein Anschlag der muthmaßlichen Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen, welcher der Königlichen Land-Drostei nebst den aufgenommenen Protocollen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

Dieser Anschlag dient in der Maße, wie er von Königlicher Land-Drostei genehmigt wird, dem Cämmerer und dem mit der Führung des Forst-Registers beauftragten Stadtförster zur Richtschnur. Abweichungen davon müssen nach vorgängiger Vernehmung der Bürger-Vorsteher durch besondere Genehmigungen der Königlichen Land-Drostei, hinsichtlich deren nach Vorschrift der den städtischen Rechnungen prämittirten Principien zu verfahren ist, gerechtfertigt werden.

§. 28.

Der Cämmerer führt unter Aufsicht des Magistrats die Cämmerei- und Neben-Rechnungen, der Stadtförster ist mit der Führung des Forst-Registers dergestalt beauftragt, daß ihm nur die Aufstellung obliegt, Einnahmen und Ausgaben aber wie bisher von dem Cämmerer besorgt werden, welcher den Überschuß des Forst-Registers in der Stadt-Cassen-Rechnung zur Einnahme bringt.

§. 29.

Die Rechnungen mit allen Belegen müssen von den Rechnungsführern innerhalb 12 Wochen nach dem Jahrsschlusse dem Magistrate eingereicht werden.

Von dem Bürgermeister werden solche sofort revidirt und monirt, und die Monita den Rechnungsführern mitgetheilt, welche selbige in einer anzuberaumenden Magistratssitzung ad protocollum beantworten.

Hier-

Digitized by Google

Hierauf werden die Rechnungen sammt Belegen und den bisherigen Verhandlungen über die Monitur den Bürger-Vorstehern zur Einsicht, Prüfung und fernern Monitur auf dem Rathhause 14 Tage lang bereit gehalten.

Nach Ablauf dieser Zeit werden von dem Magistrate unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher die Rechnungen und die von den Rechnungsführern beantworteten Monita schließlich geprüft, und über jedes Monitum ein Beschluß gefaßt.

Hierauf werden die Rechnungen mit sämmtlichen Verhandlungen der Königlichen Land-Drostei zur Super-Revision vor Ablauf des Monats Junius berichtlich eingesandt, mit deren Genehmigung erst den Rechnungsführern eine gültige Decharge ertheilt werden kann.

§. 30.

Falls Cämmerei-Gefälle rückständig bleiben, so hat der Cämmerer davon dem Magistrate bei Einreichung der am Schlusse jeden Monats aufzustellenden Cassen-Übersicht Anzeige zu machen, und wird deren Einziehung vom Magistrate bei den Einwohnern der Stadt durch den Rathsdiener verfügt.

Sollte von Seiten des Schuldners oder eines Dritten ein Widerspruch erhoben werden, der gegen die Rechtsbeständigkeit der Beitreibung gerichtet ist, so ist mit der Letztern nicht zu verfahren, und das Amt allein competent, das den Umständen nach Erforderliche zu verfügen, auch befugt, das Verfahren des Magistrats nöthigen Falls selbst durch Strafverfügungen einzuhalten.

§. 31.

Der Cämmerer hat in der ersten Woche eines jeden Vierteljahrs dem Magistrate einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgewichenen Quartals vorzulegen.

Der Bürgermeister nimmt unter Zuziehung eines Senators alle Monate eine Cassen-Revision vor.

§. 32.

Die Caution des Cämmerers wird auf Eintausend Thaler festgesetzt und muß auf untadelhafte Weise beschafft werden. — Das Cautions-Document ist Magistratsseitig unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher zu prüfen und hiernächst der Königlichen Land-Drostei zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

Cap. V.

Von der Vertretung der Bürgerschaft durch Bürger-Vorsteher.

§. 33.

Statt der durch den §. 25. aufgehobenen Vertretung der Bürgerschaft durch Deputirte und Rottmeister soll selbige künftig durch vier aus ihrer Mitte erwählte Bürger-Vorsteher vertreten werden. Ihnen werden für den Fall der Verhinderung des einen oder andern zwei Stellvertreter beigegeben, die nach gleichen Grundsätzen, wie die Vorsteher selbst, gewählt werden.

§. 34.

Das Amt eines Bürger-Vorstehers ist ein Ehrenamt und ist damit keine Einnahme verbunden. Zu dieser Stelle kann jeder wahlberechtigte Bürger gewählt werden.

Die Mitglieder des Magistrats, der Cämmerer, der Stadtförster und die städtischen Unterbediente, imgleichen Minderjährige können nicht zu Vorstehern gewählt werden.

Unfähig zur Bekleidung dieses Ehrenamtes sind diejenigen Bürger, welche unter gerichtlicher Curatel stehen, oder in peinlicher Untersuchung befangen sind, oder eine Criminalstrafe erlitten haben.

§. 35.

Jeder Bürger ist berechtigt, an der Wahl der Bürger-Vorsteher und deren Stellvertreter Theil zu nehmen. Jedoch sind Frauenzimmer, selbst wenn sie ein Bürgerhaus besitzen, so wie Minderjährige oder unter Curatel stehende davon ausgeschlossen.

§. 36.

Jeder zu diesem Ehrenamte fähige Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur Ärzte, Wundärzte, Geistliche und Schullehrer, Staatsdiener, Militairpersonen und Bürger, welche über 60 Jahr alt sind, oder die an solchen körperlichen Gebrechen leiden, durch die sie an ihren Dienst-Verrichtungen behindert werden, können die auf sie gefallene Wahl ablehnen. — Zu wiederholten Malen ist ein Bürger nur dann die Stelle anzunehmen verpflichtet, wenn seit seinem Austritte bereits vier Jahre verflossen sind.

§. 37.

Die Dauer des Amtes eines Bürger-Vorstehers wird auf vier Jahre festgesetzt. Alle 2 Jahre treten zwei der Vorsteher und einer der Stellvertreter aus.

Der Austritt wird das erste Mal durch das Loos bestimmt, nachher trifft solches jedesmal diejenigen Vorsteher, welche bereits 4 Jahre das Amt bekleideten.

Digitized by Google

§. 38.

Die Wahl geschieht in der Maße, daß die stimmfähigen Bürger von dem Bürgermeister zusammen berufen, und für so viele Bürger-Vorsteher als gewählt werden müssen, ihre Stimmen abgeben.

Nach der sich ergebenden Stimmenmehrheit wird die Stelle besetzt.

§. 39.

Bei der Wahl müssen wenigstens Zweidrittel der Stimmberechtigten erschienen seyn.

§. 40.

Die gewählten Vorsteher sind nach dem anliegenden Formulare zu beeidigen, und der Königlichen Land-Drostei anzuzeigen.

§. 41.

Die gewählten Vorsteher vertreten die gesammte Bürgerschaft; sie bedürfen behuf der Wahrnehmung ihrer einzelnen in den folgenden Paragraphen näher bestimmten Obliegenheiten keiner besondern Vollmacht der Bürgerschaft, deren Interesse sie vielmehr nach eigener bester Überzeugung in Gemäßheit des geleisteten Eides wahrzunehmen haben.

§. 42.

Die Bürger-Vorsteher werden in folgenden Fällen von dem Magistrate zugezogen und bilden alsdann mit demselben ein berathendes Collegium:

1) Wenn Grundstücke und Gerechtsame veräußert oder deren neue für die Cämmerei erworben werden sollen;
2) Bei Gemeinheitstheilungen oder Gemeinheits-Benutzungs-Angelegenheiten;
3) Bei Verpachtung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn der Ertrag jährlich 20 ℛ und darüber beträgt, oder wenn aus besondern Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden soll;
4) Wenn Grundstücke der Stadt mit einer Reallast beschwert werden sollen;
5) Bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt;
6) Bei Anordnung und Regulirung der städtischen Abgaben;
7) Bei Veranlagung der öffentlichen Abgaben, insofern eine Concurrenz der Gemeinde dabei vorgeschrieben ist;
8) Bei städtischen Bauten, insofern die Ausgabe dafür im einzelnen Falle 50 ℛ und darüber beträgt;
9) Bei der Anstellung des Unterpersonals und der städtischen Bedienten.

Digitized by Google

10) Bei Entwerfung des Jahrsanschlages der städtischen Einnahmen und Ausgaben; (§. 27.)
11) Bei der Berathung über Anstellung einer Klage oder Einlassung auf selbige von Seiten der Stadt;
12) Bei Revision der städtischen Rechnungen; und
13) Bei Verhandlungen wegen Niederschlagung der nicht beitreiblichen Posten und Nachlaß städtischer Abgaben und Gefälle.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Vorstehern die erforderlichen Nachrichten aus den Acten und Registern vorzulegen.

§. 43.

Den Vorstehern der Bürgerschaft kann die Besorgung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, z. B. die Wahrnehmung der Weide-Berechtigungen unter Aufsicht des Magistrats übertragen werden.

Auch muß ein Bürger-Vorsteher den Holz-Anweisungen beiwohnen, wofür derselbe eine jährliche Remuneration von 5 ℛ erhält.

§. 44.

Wenn in den zur Berathung der Bürger-Vorsteher ohne Mitwirkung des Magistrats stehenden Sachen für zwei entgegen gesetzte Meinungen gleich viele Stimmen fallen, so wird einer der Stellvertreter ersucht, an der Berathung Theil zu nehmen, und dann nach der Ansicht der Mehrzahl verfahren.

§. 45.

Den Bürger-Vorstehern wird eine Theilnahme an den Wahlen zu den erledigten Stellen in der Maße eingeräumt, wie solches im Cap. VI. näher bestimmt ist.

§. 46.

Die Vorsteher der Bürgerschaft werden zu denjenigen Versammlungen des Magistrats, bei welchen ihre Anwesenheit erforderlich ist, durch den Bürgermeister eingeladen; die desfallsige schriftliche Einladung muß den Gegenstand der Berathung genau ergeben und spätestens 24 Stunden vor dem Termine ihnen behändigt seyn.

§. 47.

Die Vorsteher der Bürgerschaft sind verpflichtet, bei solchen Berathungen zu erscheinen und können, wenn sie kein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen vermögen, zum Besten der Armen in eine Geldstrafe wegen ihres Ausbleibens genommen werden; diese Geldstrafe darf sich jedoch nie höher als 5 ℛ belaufen, auch steht dem Vorsitzenden die Befugniß zu, gegen solche Vorsteher, welche wider Verhoffen absichtlich Unord-

Digitized by Google

nung und Störungen in die Berathung bringen sollten, eine angemessene Geldstrafe zu verfügen.

§. 48.

In allen Versammlungen des Magistrats, bei welchen die Vorsteher der Bürgerschaft zugezogen werden, leitet der Bürgermeister und in Abwesenheitsfällen desselben der erste Senator die Berathung.

In der Regel führt der Vorsitzende dabei das Protocoll; die Abstimmung geschieht in der Maße, daß die Vorsteher, nachdem ihnen der Gegenstand der Berathung von dem Vorsitzenden gehörig auseinander gesetzt worden ist, zuerst, und sodann die Mitglieder des Magistrats abstimmen; der Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit abgefaßt. Sind sämmtliche Mitglieder des Magistrats der einen und die Vorsteher sämmtlich einer entgegengesetzten Meinung, so ist zur Entscheidung der Sache an Königliche Land-Drostei zu berichten.

Das bei der Berathung aufgenommene Protocoll wird vor dem Abschluß vorgelesen und von allen Anwesenden unterschrieben.

§. 49.

Endlich wird den Vorstehern die Befugniß beigelegt, bei dem Magistrate ein Gutachten über diejenigen städtischen Verwaltungszweige, welche nach ihrer Ansicht einer Verbesserung bedürftig sind, einzureichen.

Der Magistrat hat sodann diese Vorstellung mittelst gutachtlichen Berichts zu weiterer Entschließung an die Königliche Land-Drostei einzusenden. Ohne vorherige Anzeige und Autorisation des Magistrats dürfen die Bürger-Vorsteher keine Versammlungen halten.

Wollen jedoch die Bürger-Vorsteher wegen der ihnen abgeschlagenen Versammlung den Recurs zur Hand nehmen, so kann ihnen eine Versammlung, um hierüber zu berathen, niemals verweigert werden.

Cap. VI.

Von den Wahlen zu den erledigten Stellen der Magistrats-Mitglieder, des Cämmerers und des Stadtförsters.

§. 50.

Sobald die Stelle eines Bürgermeisters, Senators, Cämmerers oder Stadtförsters bei dem Magistrate zu Springe erledigt ist, so sollen die sodann vorhandenen wirk-

Digitized by Google

lichen Mitglieder des Magistrats mit einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von den Bürger-Vorstehern zusammentreten, und nach Stimmenmehrheit zwei Personen zur Besetzung der erledigten Stelle erwählen.

Die Namen der Gewählten werden sodann der Königlichen Land-Drostei durch den Magistrat zu weiterer Verfügung und Ernennung berichtlich angezeigt.

Bei der Wahl ist besonders der §. 16. dieser Urkunde zu beachten.

Die Beeidigung des Bürgermeisters geschieht bei dem Amte Springe; die der Senatoren, des Cämmerers und Stadtförsters aber vor dem Magistrate. Vor Ableistung des Dienst-Eides müssen dieselben dem Landesherrn den gewöhnlichen Huldigungs-Eid schwören.

Schluß-Bestimmung.

Schließlich wird hiemit die Befugniß, die Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern, ausdrücklich vorbehalten.

Hannover, den 26sten April 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

Digitized by Google

Pag. des Untersuchungs-Protocolls.	Namen und Frevel der Bruchfälligen.	Principium der Geldstrafe. ℔	ℳ	₰	Judicatum der Geldstrafe. ℔	ℳ	₰	Gefängniß- Tage.	Strafarbeits- Tage.

Digitized by Google

Eidesformel
für
die Bürger-Vorsteher der Stadt Springe.

Praemisso homagio: insonderheit aber sollt Ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr als erwählter Vorsteher der hiesigen Bürgerschaft, wenn Ihr in dieser Eigenschaft von dem Magistrate zu den Versammlungen berufen werdet, die zur Verhandlung kommenden Gegenstände nach Eurer besten Einsicht gewissenhaft erwägen, weder aus Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, sondern ohne Neben-Absicht, wie Ihr es für Recht und dem Besten der Stadt und Bürgerschaft für angemessen haltet, Eure Meinung abgeben; wo in vorkommenden Fällen Verschwiegenheit erfordert wird, solche beobachten, das allgemeine Beste der Stadt, deren Bürger Ihr seyd, unter Beachtung der durch das Stadt-Reglement vom 26sten April 1833 gegebenen Vorschriften nach Kräften befördern, dem nie entgegen handeln, vielmehr stets dem nachkommen wollet, was in dem gedachten Stadt-Reglement und in Gemäßheit desselben zu Eurer Pflicht gemacht, und Euch überhaupt stets so betragen, wie einem rechtschaffenen Bürger-Vorsteher wohl eignet und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

(35.) Declaration, die statutarische eheliche Gütergemeinschaft in der Niedergrafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen s. g. Münsterschen Absplissen betreffend. Hannover, den 29sten April 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir vernehmen, wie hinsichtlich der Frage: ob in der Niedergrafschaft Lingen und den damit verbundenen sogenannten Münsterschen Absplissen, bei der Wiederherstellung des Preußischen Landrechts, das in Betreff einer statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten in den gedachten Landes-Districten, vor Einführung des französischen Rechts geltend gewesene Provinzialrecht wieder hergestellt sey? verschiedene Meinungen obwalten: so erachten Wir, behuf Abwendung einer desfallsigen Ungewißheit des Rechtszustandes und da bei den in dem erwähnten Landestheile dieserhalb vorgekommenen Rechtsgeschäften die gedachte statutarische Gütergemeinschaft bisher zum Grunde gelegt und auch von den Gerichten erster und zweiter Instanz als geltendes Recht betrachtet ist, es für angemessen, diese Ansicht durch gegenwärtige authentische Declaration zu billigen und zu bestätigen; wiewohl unter der Beschränkung, daß diese Unsere Erklärung auf die bereits durch das Gesetz vom 9ten Mai 1823 umfassend geregelten Rechtsverhältnisse der vormals eigenbehörig gewesenen Colonen keine Anwendung finde, und unter dem Vorbehalte, wegen Verbesserung und Ergänzung des fraglichen Provinzialrechts erforderlichen Falls weitere Bestimmung zu treffen.

Hannover, den 29sten April 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Einfeld.

Digitized by Google

(36.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden vom 1sten October 1832 betreffend.** Aurich, den 29sten April 1833.

Die in der 3ten Nummer, Seite 47—57, der IIIten Abtheilung der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre abgedruckte Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden vom 1sten October 1832 ist wörtlich folgendermaßen mit der höchsten Genehmigung versehen:

„Vorstehende Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden wird „in allen Stücken hiedurch bestätigt.

Hannover, den 13ten October 1832.

(L. S.)

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Blumenbach.

Und wird Solches zur Vervollständigung des gedachten Abdrucks damit öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, den 29sten April 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 15ten Junius 1833.

Inhalt.

Verordnung: Die Einführung der Instruction für die Vormünder auf dem Lande im Herzogthume Arenberg-Meppen und der Voigtei Emsbühren betreffend.

Bekanntmachungen: Die Anordnung einer Kirchen-Collecte im Consistorial-Bezirke Aurich für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft; — die von den Seeschiffen zu führende Nummer-Flagge betreffend.

Ausschreiben: Die hinsichtlich der herrschaftlichen Censiten einzureichenden Remissions-Vorschläge; — verschiedene Gegenstände des Postdienstes; — die in den Kirchen des Consistorial-Bezirks Stade vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.

Verfassungs-Urkunde für die Gemeinde Papenburg.

(37.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks, die hinsichtlich der herrschaftlichen Censiten einzureichenden Remissions-Vorschläge betreffend. Lüneburg, den 2ten Mai 1833.

Da neuerlich verschiedentlich bemerkbar geworden, daß bei den jährlichen Remissions-Vorschlägen für herrschaftliche Censiten völlig irremissibele Gefälle unter die remissibelen mit aufgenommen sind, und daß dabei nicht einst die Qualität der ersteren näher bezeich-

Digitized by Google

net ist, so machen Wir es den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien unter Verweisung auf Unser Ausschreiben vom 6ten Mai 1827 wiederholt zur Pflicht, die jährlichen Remissions-Vorschläge auf derartige irremissibele Gefälle überall nicht mit auszudehnen.

Sollten aber ganz außerordentliche Umstände ausnahmsweise einen Antrag auf Erlaß irremissibeler Gefälle veranlassen, so ist der Gegenstand jedesmal völlig abgesondert von den übrigen Remissions-Vorschlägen zur Entscheidung vorzulegen.

Lüneburg, den 2ten Mai 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(38.) Verordnung, wodurch die Vorschrift vom 7ten December 1821, wegen Einführung einer Instruction für die Vormünder auf dem Lande im Fürstenthume Osnabrück, auch auf das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Voigtei Emsbühren erstreckt wird. Hannover, den 10ten Mai 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die für die ehemaligen Churlande unter dem 1sten Mai 1801 erlassene Verordnung, wegen Einführung einer Instruction für Vormünder auf dem Lande, zur Verbesserung des Vormundschaftswesens merklich beigetragen hat, deshalb aber nachmals auf verschiedene andere Provinzen Unsers Königreichs Hannover, und namentlich unter dem 7ten December 1821, mit wenigen, nach den örtlichen Verhältnissen für rathsam erachteten Modificationen auf Unser Fürstenthum Osnabrück, so wie unter dem 25sten October 1825 gleichmäßig auf Unsere Grafschaft Bentheim erstreckt ist; so finden Wir Uns bewogen, die gedachte Verordnung und Instruction in eben der Maße, wie solche für diese nurgedachten Landestheile gelten, gleichfalls auf das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Voigtei Emsbühren hiemit dergestalt zu erstrecken, daß sie daselbst bei allen Vormundschaften zur Anwendung kommen sollen, welche zur Zuständigkeit der betreffenden Ämter gehören.

Digitized by Google

Es wird zu dem Ende diesen letzteren eine Anzahl von Exemplaren der Verordnung und Instruction selbst zugefertigt werden, und befehlen Wir übrigens den Obrigkeiten, auf gehörige Befolgung der in denselben enthaltenen Vorschriften zu halten.

Hannover, den 10ten Mai 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Vollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Einfeld.

(39.) Verfassungs = Urkunde für die Gemeinde Papenburg. Osnabrück, den 17ten Mai 1833.

Nachdem für nothwendig erachtet worden, in der Verwaltung der Gemeinde Papenburg verschiedene Abänderungen zu treffen und derselben eine den jetzigen Verhältnissen des Orts angemessenere Einrichtung zu geben; so wird unter Aufhebung aller, den nachstehenden Bestimmungen zuwider laufenden Vorschriften, Privilegien und Observanzen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Abänderung, wenn solche den eintretenden Umständen nach für zweckmäßig erachtet werden möchte, nach vorgängiger Verhandlung mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Arenberg und unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets = Ministerii folgende Verfassungs = Urkunde hiemit erlassen:

§. 1.

Über den Gemeindevorstand überhaupt.

Die unmittelbare Verwaltung des Gemeindewesens in der Herrlichkeit Papenburg wird einem Gemeinde = Vorstande, welcher jedoch dem dasigen Gerichte und der davon ausgehenden Aufsicht des Obervoigts untergeordnet ist, überlassen. Dieser Gemeinde = Vorstand hat unter den in der gegenwärtigen Urkunde enthaltenen Bestimmungen die niedere Polizei = und Orts = Verwaltung, so wie die Verwaltung des Gemeinde = Vermögens zu besorgen.

§. 2.

Die Personen, welche den Gemeindevorstand bilden, sind:

Digitized by Google

1) ein Bürgermeister und
2) ein demselben beigegebener Gemeinde-Rath, welcher aus 8 Gemeindevorstehern zusammengesetzt wird und in den §. 34. bezeichneten Angelegenheiten mit zu wirken hat.

§. 3.

Über das Amt des Bürgermeisters an sich, so wie über dessen Ernennung und Erfordernisse.

Das Amt des Bürgermeisters dauert 6 Jahre.

§. 4.

Nur derjenige ist dazu wählbar, welcher sich zum christlichen Glauben bekennt, die Volljährigkeit erreicht hat, in Criminal-Untersuchung nicht begriffen, noch mit einer Criminalstrafe belegt, im Concurse nicht befangen ist und in der Gemeinde wenigstens einen viertel Platz eigenthümlich besitzt.

§. 5.

Der jeweilige Bürgermeister muß vorbehältlich einer andern Verfügung der Regel nach auf dem untern Theile des Orts Papenburg von der s. g. Reginenbrücke herab wohnen.

§. 6.

Derjenige, welcher zur Versehung des Bürgermeister-Dienstes fähig ist, ist zur Übernahme desselben verpflichtet. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, Ärzte, Apotheker, Personen über 60 Jahre oder diejenigen, welche an körperliche Gebrechen leiden, oder endlich die, welche das Amt eines Bürgermeisters bereits zu zweien Malen verwaltet haben.

§. 7.

Die Wahl geschieht unter Vorsitz und Leitung des Gerichts vor der Gemeinde dergestalt, daß, nachdem alle stimmberechtigte Gemeindeglieder, d. h. diejenigen, welche wenigstens einen viertel Platz in der Gemeinde eigenthümlich besitzen, an dem von dem Gerichte festzusetzenden Tage unter Andeutung des Zwecks vorgeladen worden, von den anwesenden stimmberechtigten Gemeindegliedern 8 Wahlmänner durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden, welche 8 Wahlmänner sodann mit den zeitigen 8 Gemeindevorstehern, nachdem sie mit dem Wahl-Eide belegt worden, durch absolute Mehrheit der Stimmen zwei Candidaten zu der Stelle eines Bürgermeisters erwählen.

§. 8.

Bei der Wahl dieser Wahlmänner müssen wenigstens ¾ der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 9.

Von den zur Bürgermeister-Wahl Berechtigten wird zunächst der eine Candidat und sodann der andere vermöge absoluter Mehrheit der Stimmen erwählt.

Digitized by Google

§. 10.

Vereinigt sich die absolute Mehrheit der Stimmen nicht bei der ersten Wahl, so ist diese so oft zu wiederholen, bis die erforderliche Zahl auf eine Person fällt, und zwar solchergestalt, daß über diejenigen, welche Stimmen erhalten haben, jedesmal mit Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten erhalten hatte, aufs Neue gestimmt wird.

§. 11.

Durch absolute Stimmenmehrheit kann auch einer der Wähler selbst zur Besetzung der Bürgermeisterstelle vorgeschlagen werden.

§. 12.

Über die Wahlhandlung selbst, bei welcher die Stimmen mittelst verschlossener Wahlzettel in Person übergeben, oder auch mündlich dem vorsitzenden Gerichtsverwalter oder Richter zu Protocoll gegeben werden können, so wie über den Erfolg ist ein Protocoll aufzunehmen.

§. 13.

Die auf solche Weise zur Bürgermeisterwürde erwählten beiden Candidaten werden dem Herrn Herzog von Arenberg zur Auswahl und Ernennung eines Bürgermeisters präsentirt. Der ernannte Bürgermeister muß aber, bevor er sein Amt antreten kann, von der Königlichen Land-Drostei bestätigt werden.

§. 14.

Von den Obliegenheiten, Befugnissen und Geschäften des Bürgermeisters.

Dem Bürgermeister liegt vorzugsweise die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Wahrnehmung der Ortspolizei und überhaupt die Leitung der das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten, jedoch in den §. 34. bezeichneten Fällen unter Zuziehung und Mitwirkung der Gemeindevorsteher, ob.

§. 15.

In polizeilicher Rücksicht hat sich derselbe nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, so wie nach den besonderen Polizeivorschriften zu richten und auf deren Befolgung streng zu achten. Insonderheit liegt ihm dabei die Wahrnehmung der Sicherheitspolizei hinsichtlich von Vergehen und Verbrechen, Bettelei ꝛc. und die Verpflichtung ob, dem Gerichte Anzeige von den vorfallenden Vergehen und Verbrechen zu machen, auf die Feuergeräthschaften sein Augenmerk zu richten, die Aufsicht über Wege und Brücken zu führen, das Billetwesen bei vorfallenden Einquartierungen zu leiten und die sonst an ihn ergehenden Verfügungen des Gerichts in Ausführung zu bringen.

§. 16.

In Beziehung auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens hat der Bürgermeister als solcher die Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, die vorfal-

Digitized by Google

lenden Verpachtungen zu leiten, die Anfertigung der Rollen zu den Gemeinde-Abgaben vorzunehmen, für die Beitreibung der unbestrittenen Gemeinde-Abgaben und Gefälle Sorge zu tragen, die Gemeinde-Dienste anzusagen und auf deren Ableistung zu halten, auch die der Gemeinde als solcher zustehenden Sachen, Papiere, Gesetz-Sammlungen u. s. w. zu verwahren.

Über diese Gegenstände ist ein Verzeichniß aufzunehmen, und davon ein sowohl von dem Bürgermeister, wie von den Gemeinde-Vorstehern zu unterzeichnendes Exemplar beim Gerichte einzureichen. Auch muß alle Jahr bei der Rechnungs-Ablage eine von dem gesammten Gemeinde-Vorstande zu unterschreibende Ab- und Zugangs-Liste angelegt werden.

§. 17.

Bei der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, so wie bei der Vertheilung der Gemeindelasten hat der Bürgermeister nicht nur in den geeigneten Fällen die Zuziehung und Vernehmung der Gemeinde-Vorsteher zu bewirken, sondern auch auf die Verbesserung der Einkünfte und Verminderung der Schulden stets Bedacht zu nehmen.

§. 18.

Zu dem Ende soll ihm eine jährlich gemeinschaftlich von ihm und den Gemeinde-Vorstehern zu entwerfende Übersicht der im bevorstehenden Rechnungs-Jahre zu erwartenden Einnahme und Ausgabe zur Richtschnur dienen, nachdem dieselbe der Königlichen Land-Drostei gerichtsseitig mit etwaigen Bemerkungen vorgelegt und von selbiger genehmigt worden. Abweichungen von dieser Übersicht müssen mit den deshalb ergangenen besonderen Genehmigungen belegt werden. Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Übersicht so frühzeitig aufgestellt werde, daß sie im Anfange Januar jeden Jahrs dem Bürgermeister zur Nachachtung zugestellt werden kann.

§. 19.

Die in den beiden ersten Monaten nach Ablauf des Jahrs abzulegenden Gemeinde-Rechnungen sind, nachdem sie von den Gemeinde-Vorstehern geprüft worden, dem Gerichte zur Revision und Monitur vorzulegen.

§. 20.

Abänderungen in dem Bestande des Gemeinde-Vermögens durch Veräußerung, Verpfändung, Erbverpachtung, Tausch, Beschwerung mit Lasten, so wie die Einziehung oder Übertragung von Capitalien sind durch das Gericht bei der Königlichen Land-Drostei in Antrag zu bringen und können nur mit Genehmigung dieser Behörde vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 21.

Zur Sicherheit des Gemeinde-Vermögens hat der Bürgermeister eine nach künftiger Berathung mit den Gemeinde-Vorstehern festzusetzende Caution zu bestellen, und ist derselbe außerdem ordnungsmäßig in Eid und Pflicht zu nehmen.

Ob in einzelnen Fällen die Caution bündig beschafft worden, ist vom Gerichte, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde-Vorsteher über die Hinlänglichkeit derselben, zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 22.

In Verhinderungs-Fällen wird dem Bürgermeister ein einstweiliger Stellvertreter Gerichtsseitig bestimmt. Dieser muß indeß alle Mal aus der Mitte der Gemeinde-Vorsteher genommen werden.

§. 23.

Will sich der Bürgermeister auf länger denn 3 Tage von Papenburg entfernen, so ist die Genehmigung des Gerichts schon um deswillen einzuholen, damit für die gehörige Stellvertretung Sorge getragen werden könne.

§. 24.

Das Amt eines Bürgermeisters ist als Ehrenamt zu betrachten. Da jedoch Unkosten hiemit verbunden sind, so hat derselbe außer Ersatz aller nothwendigen Dienst-Auslagen, z. B. Schreibmaterialien, Porto u. s. w.

1) eine jährliche, nach Anhörung der Gemeinde-Vorsteher auf den Vorschlag des Gerichts von Königlicher Land-Drostei aus der Gemeinde-Casse zu bewilligende angemessene Vergütung, und

2) eine auf dieselbe Weise zu bestimmende Procentvergütung

zu genießen.

§. 25.

Auf Pensionirung kann ein Bürgermeister niemals Anspruch machen.

§. 26.

Die dem Bürgermeister beigeordneten Gemeinde-Vorsteher sind die Vertreter der Gemeinde in allen eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, Gemeinde-Vermögens-Sachen, Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Lasten u. s. w. Über das Amt der Gemeinde-Vorsteher, deren Wahl und Eigenschaften.

§. 27.

Das Amt der Gemeinde-Vorsteher dauert 4 Jahre.

Wegen der Eigenschaften zu dieser Würde, wegen der Verpflichtung zur Übernahme derselben, so wie wegen der davon eximirenden Befreiungsgründe kommen die im §. 4 und 6. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 28.

Bei den Gemeinde-Vorstehern ist darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich die eine Hälfte auf dem Oberende, die andere Hälfte auf dem Unterende Papenburgs ansäßig ist.

In dieser Beziehung bildet die erste Brücke oberhalb des zweiten Verlaates die s. g. Mühlbrücke die Grenze.

§. 29.

Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher geschieht unter Leitung des Gerichts in der nämlichen Art, welche wegen der Wahl der Wahlmänner vorgeschrieben ist. Einer besondern Bestätigung derselben bedarf es nicht.

§. 30.

Damit es im Falle des Absterbens oder sonstigen Abganges des einen oder andern Gemeinde-Vorstehers zur Wiederbesetzung der Stelle keiner neuen Wahl bedürfe, so sind gleichzeitig mit den acht Gemeinde-Vorstehern auf ganz gleiche Weise zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen im Erledigungs-Falle derjenige zuerst an die Stelle des abgegangenen tritt, welcher der Älteste an Jahren ist.

§. 31.

Diese Stellvertreter sind zugleich verbunden, den Dienst eines auch nur vorübergehend verhinderten Gemeinde-Vorstehers auf die Dauer des Behinderungsfalles zu übernehmen.

§. 32.

Alle Jahr treten zwei Gemeinde-Vorsteher aus, und zwar die, welche am längsten das Amt bekleidet haben, und wird die Zahl durch anderweite Wahl ergänzt, so daß nach Verlauf von 4 Jahren ein völliger Wechsel bewirkt ist. In den ersten Jahren wird der Austritt der Gemeinde-Vorsteher bei gleichen Dienstjahren durch das Loos entschieden.

§. 33.

Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Stellvertreter geschieht künftig jedesmal am 2ten Januar oder dem darauf folgenden Tage, und sind dieselben hiernächst Gerichtsseitig ordnungsmäßig in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 34.

Über die Theilnahme der Gemeinde-Vorsteher.

Die auf die vorgeschriebene Weise ausersehenen Gemeinde-Vorsteher oder deren Stellvertreter müssen von dem Bürgermeister bei Berathung nachstehender Gegenstände zugezogen werden:

1)

Digitized by Google

1) bei Veräußerungen, Ver- und Erbverpachtungen oder Verpfändung des Gemeinde-Vermögens, Erwerbung neuer Grundstücke oder Beschwerung der Gemeinde mit neuen Lasten und Schulden;
2) bei Einziehung oder Abtretung von Gemeinde-Forderungen, so wie bei Verleihung der Gemeindegelder;
3) bei Anordnung der Gemeinde-Abgaben und deren Vertheilung;
4) bei vorzunehmenden Bauten, neuen Wege- und Straßen-Anlagen, Wasserleitungen und dergleichen, so wie bei bedeutenden Besserungen, sofern die Ausgabe für den einen oder andern Gegenstand über 10 Rthlr. beträgt;
5) bei etwaigen Gemeinheits-Theilungen, Ausweisungen und Gemeinheits-Benutzungs-Angelegenheiten;
6) bei Anstellung von Klagen oder Einlassung auf Processe, welche die Gemeinde als solche betreffen;
7) bei Entwerfung der jährlichen Übersicht über die im nächsten Jahre zu erwartende Einnahme und Ausgabe;
8) bei Abnahme der Gemeinde-Rechnung, so wie der das Armenwesen und die milden Stiftungen betreffenden Rechnungen;
9) bei der Annahme eines Rechnungsführers und Gemeinde-Dieners, so wie bei Bestimmung der Diensteinnahme derselben.

Über diese Angelegenheiten berathen die Gemeinde-Vorsteher mit dem Bürgermeister gemeinschaftlich. Der Letztere beruft die Versammlung, hat darin den Vorsitz und führt ein Protocoll über die Berathung. Der Beschluß über die in Vortrag gebrachten Gegenstände wird nach Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Bei eintretender Stimmen-Gleichheit giebt der Bürgermeister den Ausschlag.

§. 35.

Die Gemeinde-Vorsteher sind berechtigt, in diesen Versammlungen über alles, was die zur gemeinsamen Berathung gezogenen Angelegenheiten betrifft, von dem Bürgermeister Erläuterungen und Nachweisungen zu verlangen und das Beste der Gemeinde bezweckende Anträge zu machen.

Insonderheit ist von denselben die Einnahme- und Ausgabe-Übersicht, so wie die Gemeinde-Rechnung mit zu unterzeichnen.

§. 36.

Sofern die vorschriftsmäßig gefaßten Beschlüsse des Bürgermeisters und der Gemeinde-Vorsteher eine Veränderung des Bestandes des Gemeinde-Vermögens oder die Einführung neuer Gemeinde-Anlagen bezwecken, bedürfen sie der Genehmigung der Kö-

Digitized by Google

niglichen Land-Drostei. Alle sonstigen Beschlüsse des Gemeinde-Vorstandes aber insofern sie nicht bloß die Verwendung der laufenden Gemeinde-Einkünfte bezielen, sind dem Gerichte zur Bestätigung vorzulegen, bevor sie in Ausführung gebracht werden dürfen. Den standesherrlichen Regierungs-Rathe steht es frei, von dem Vermögenszustande der Gemeinde Kenntniß zu nehmen.

§. 37.

Die Stellen der Gemeinde-Vorsteher sind Ehrenposten, weshalb dafür kein Gehalt, noch eine sonstige Vergütung erfolgt.

§. 38.

über das Amt eines Rechnungsführers und Gemeindedieners, so wie deren Pflichten und Rechte.

Behuf Unterstützung und Erleichterung des Geschäfts des Bürgermeisters kann demselben ein Rechnungsführer und Gemeindediener untergeordnet werden, von denen der erstere die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Gemeinde-Vermögens und Haushalts aufzustellen, der letztere aber im Wesentlichen die polizeilichen Anordnungen des Bürgermeisters zu unterstützen und auszuführen hat.

Jedoch bleibt die Anstellung beider, so wie die dabei festzusetzenden Bedingungen der weitern Berathung mit den Vorstehern vorbehalten.

§. 39.

Die Wahl dieser beiden Personen, so wie deren Besoldung aus der Gemeinde-Casse bleibt dem Bürgermeister und den Gemeinde-Vorstehern überlassen. Jedoch ist von der getroffenen Wahl dem Gerichte Anzeige zu machen, damit von diesem die nöthige Vereidigung und Bekanntmachung vorgenommen werden könne.

§. 40.

über das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen.

In Ansehung des Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens behält es bis zu weiterer Verfügung bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden.

§. 41.

über die Verhältnisse der Israeliten.

Auch hat es rücksichtlich der jüdischen Glaubensgenossen und ihrer Verhältnisse bei dem bisherigen Herkommen so lange sein Bewenden, bis darüber im Allgemeinen ein Anderes verordnet seyn wird.

Osnabrück, den 17ten Mai 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Bar.

Digitized by Google

(40.) Circular des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Post-Büreaus, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 22sten Mai 1833.

§. 1.

Tarif der Herzoglich-Braunschweigschen Fahrpost-Sendungen.

In der Anlage erfolgt der bei den Herzoglich-Braunschweigschen Posten eingeführte neue Porto-Tarif, und werden die Post-Büreaus angewiesen, das den Braunschweigschen Post-Anstalten zu vergütende Franco für Fahrpost-Sendungen von jetzt an nach diesem Tarife zu erheben. Die dem Tarife beigedruckte Entfernungs-Nachweisung läßt ersehen, auf welche Meilenzahl die Hebung nach den verschiedenen Orten, von den mehreren Grenzpuncten ab, zu machen ist.

Für die auf dem Course über Hannover erfolgenden Sendungen nach Braunschweig und über diesen Ort hinaus ist, wenngleich deren Beförderung theilweise per Lafferde Statt hat, den Herzoglichen Posten das Franco doch jederzeit von Peine ab zu vergüten, und haben nur diejenigen Post-Büreaus, welche der Lage nach ihre Sendungen auf Hildesheim spediren müssen, den den Braunschweigschen Post-Anstalten etwa darauf zu vergütenden Franco-Betrag nach der für den Grenzpunct Lafferde sich ergebenden Taxe zu erheben.

Der anliegende Tarif ist übrigens, wie auch dessen Überschrift besagt, nur allein für die Sendungen der Fahrpost anwendbar. Das Franco und Porto für die Correspondenz nach und aus dem Herzogthume Braunschweig ist hingegen fortdauernd nach der zwischen den Hannoverschen und den Braunschweigschen Post-Anstalten gemeinschaftlich festgesetzten Brief-Taxe zu erheben, und ganz in der bisherigen Maße nach Vorschrift des Circulare № 24. zu berechnen. Es tritt mithin in der Taxe und Berechnungsweise für Briefe überall keine Änderung ein.

Die Post-Büreaus auf dem Course der Hamburg-Braunschweiger Communion-Post erhalten mit gegenwärtigem Circulare zugleich den Special-Tarif des Post-Amts Braunschweig, um für die über diesen Ort hinausgehenden und bis zur Bestimmung frankirten Güter das Weiter-Franco von Braunschweig ab erheben zu können.

In Ansehung des diesseitigen Porto-Bezugs für die Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Herzogthume Braunschweig verbleibt es bei den bisherigen Bestimmun-

Digitized by Google

gen, und wird hierunter auf die in dem Circulare № 38. und, in Betreff der über den Grenzpunct Mühlenbeck zu befördernden Sendungen nach und aus dem Braunschweigschen Weser-Districte, auf die in dem Circulare № 66. enthaltenen Vorschriften, so wie auf die einzelnen Post-Büreaus ertheilten speciellen Anweisungen verwiesen. Zur Beseitigung jeder Ungewißheit wird jedoch bemerkt, daß die über Hannover eingehenden Sendungen aus Braunschweig und von weiterher durchgängig mit der Taxe von Peine ab zu belegen sind, die Taxe von Lafferde aber nur für diejenigen Güter zur Anwendung zu bringen ist, welche von den Braunschweigschen Post-Büreaus auf Hildesheim spedirt werden.

Bei der Annahme von Geld- und Werth-Sendungen nach dem Herzogthume Braunschweig sind die hinsichtlich deren Verpackung und Versiegelung bei den Braunschweigschen Post-Anstalten bestehenden Vorschriften jederzeit genau zu beachten, und wird, unter Hinweisung auf die in der anliegenden Taxe deshalb enthaltenen Bestimmungen, insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß alle Briefe mit Geld oder mit Werthsachen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit fünf Siegeln verschlossen seyn müssen, in Silbergelde auch nicht mehr als 5 ℔ in einen Brief verpackt werden dürfen. Die Post-Büreaus haben von den Absendern zu verlangen, daß die den Braunschweigschen Post-Anstalten zuzufpedirenden Geldbriefe in der angegebenen Weise verschlossen und versiegelt werden.

Schließlich werden die Post-Büreaus noch auf die in dem beikommenden Tarife enthaltene Bestimmung aufmerksam gemacht, nach welcher die bei Berechnung der Taxe auf den zu zahlenden ganzen Tax-Betrag sich ergebenden Pfennige resp. bis auf ¼, ½, ¾ oder einen vollen Gutengroschen abgerundet werden müssen.

§. 2.

Empfangsbescheinigungen über recommandirte Briefe aus dem Herzogthume Braunschweig.

Die Herzoglich-Braunschweigschen Post-Büreaus werden den bei ihnen aufgelieferten recommandirten Briefen in der Folge eine nach den verschiedenen Angaben vollständig ausgefüllte Empfangsbescheinigung beifügen. Die Post-Büreaus erhalten hiemit die Anweisung, diese mit den recommandirten Briefen von den Braunschweigschen Post-Anstalten ihnen übermittelten Empfangsbescheinigungen von den Adressaten vollziehen zu lassen, und sodann mit der ersten Post an den Absendungsort zurückzusenden. Bei der Zurücksendung sind die gedachten Recepisse unter namentlicher Angabe des Adressaten, wie auch des Absendungs- und Bestimmungsorts des Briefs in die Charten jederzeit einzutragen, damit in Ermangelung der sonst bei dem Post-Büreau verbleibenden Quittung

Digitized by Google

die geschehene Bestellung des Briefs auf diese Weise nachgewiesen werden kann. Die Eintragung der Recepisse in die Charten ist ganz in der nämlichen Maße zu beschaffen, wie solches in Ansehung der von den Königlich-Preußischen Post-Büreaus übermittelten Empfangsbescheinigungen über recommandirte Briefe durch das Circulare № 65. §. 3. vorgeschrieben ist.

§. 3.

Neu errichtete Braunschweigsche Post-Büreaus.

In den Orten Amelunxborn und Ottenstein sind in der letzten Zeit Braunschweigsche Post-Speditionen errichtet, und ist bestimmt, daß für die Briefe nach und von Amelunxborn das Franco und Porto nach der Taxe von Stadtoldendorf, und für diejenigen nach und von Ottenstein nach der Taxe von Holzminden von den diesseitigen und den Herzoglich-Braunschweigschen Post-Büreaus erhoben werden solle.

Sämmtliche Post-Ämter und Speditionen haben sich hiernach zu achten, und die genannten beiden Braunschweigschen Post-Büreaus mit dem für dieselben sich ergebenden Taxe-Satze auf der letzten Seite der mit dem Circulare № 38. übermittelten Hannoverschen und Braunschweigschen Brief-Taxe nachzutragen.

Wenn unter dem Stempel Lauenförde über Holzminden Briefe eingehen, so sind dieselben mit der Taxe von Fürstenberg zu belegen, und wenn von den Braunschweigschen Post-Büreaus Briefe aus Benneckenstein ausgeliefert werden sollten, so ist für selbige das Porto nach der Taxe von Hohegeiß zu erheben. Die Briefe nach Benneckenstein sind jedoch auch ferner den Königlich-Preußischen Post-Anstalten zuzuspediren.

§. 4.

Taxe für die per Lüneburg und Boitzenburg zu befördernde Correspondenz nach dem Großherzogthume Meklenburg-Schwerin.

Sämmtliche Post-Büreaus erhalten in der Anlage die vollständige Brief-Taxe des Großherzoglich-Meklenburgschen Grenz-Post-Amts zu Boitzenburg, und tritt diese Taxe an die Stelle derjenigen, welche in dem Circulare № 20. für die per Lüneburg und Boitzenburg zu befördernde Correspondenz nach dem Großherzogthume Meklenburg-Schwerin mitgetheilt ist. Der anliegende auf Conventions-Münze gestellte Tarif läßt zugleich den Betrag der Binnen-Taxe zwischen Lüneburg und Boitzenburg, die bei den Meklenburgschen Posten geltende Brief-Gewichts-Progression, so wie jene, welche für die angegebenen Binnen-Taxe festgesetzt ist, ersehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß beide Gewichts-Progressionen von einander abweichen, was bei Erhebung der Tax-Sätze für schwerere Briefe nicht außer Acht zu lassen ist.

Digitized by Google

Die Post-Büreaus haben für die per Lüneburg abzusendenden frankirten Briefe nach dem Großherzogthume Meklenburg-Schwerin die Meklenburgische Taxe, nebst dem Binnen-Porto von Lüneburg bis Boitzenburg, in der Folge nach beikommendem Tarife zu erheben, und beide Tax-Sätze dem Postamte Lüneburg zum Weiter-Franco zu vergüten. Außerdem ist für die angegebene Correspondenz noch die Landes-Taxe bis Lüneburg zu erheben und dem Post-Amte des letzteren Orts zum Franco zu vergüten.

§. 5.

Taxe für Briefe nach Aschaffenburg.

Den Post-Büreaus dient zur Nachricht und Bachachtung, daß für die Correspondenz nach Aschaffenburg, welche immer per Frankfurt zu instradiren ist, den Fürstlich-Taxisschen Posten 2½ ßr per einfachen Brief bis ½ Loth einschließlich, zum Weiter-Franco von der Hannoverschen Grenze ab zu vergüten sind.

In dem mit dem Circulare № 43. übermittelten Tarife für die Baiersche Correspondenz ist der Tax-Satz für Aschaffenburg hiernach abzuändern.

Hannover, den 22sten Mai 1833.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

Taxe

der

Herzoglich-Braunschweigschen Posten,

nebst

Nachweisung der Entfernungen, auf welche die den Herzoglich-Braunschweigschen Post-Anstalten zu vergütenden Franco-Taxen für Fahrpost-Sendungen von den Königlich-Hannoverschen Post-Büreaus von den verschiedenen Grenzpuncten ab zu erheben sind.

Der gegenwärtige Tarif ist nur allein für die Sendungen der Fahrpost anwendbar. Das Franco und Porto für die Correspondenz nach und aus dem Herzogthume Braunschweig ist hingegen nach der zwischen den Königlich-Hannoverschen und den Herzoglich-Braunschweigschen Post-Anstalten gemeinschaftlich festgesetzten Brief-Taxe zu erheben und nach Vorschrift des Circulars № 24. zu berechnen.

Digitized by Google

Brief-Taxe,

Auf die Entfernung	Brief-Taxe, welcher bei Erhebung der Taxe für Summen unter 100 ℔, Handpäckereien und Acten zum Grunde zu legen ist	
	ℛ	ß
bis 2 Meilen .	—	6
über 2 bis 3 Meil.	—	9
„ 3 „ 5 „	1	—
„ 5 „ 10 „	1	6
„ 10 „ 15 „	2	—
„ 15 „ 20 „	2	6
„ 20 „ 25 „	3	—

Gewichts-Progression,

nach welcher die Taxe für die den Fahrpost-Sendungen beigegebenen Adressbriefe über 1 Loth zu erheben ist:

über 1 Loth bis 2 Loth 1 faches
„ 2 „ „ 2½ „ 1½ „
„ 2½ „ „ 3 „ 2 „
„ 3 „ „ 3½ „ 2½ „
„ 3½ „ „ 4 „ 3 „

} Brief-Porto

u. über 4 Loth nach der Acten-Taxe.

Für Adressbriefe, deren Inhalt als Acten, Documente u. s. f. angezeigen, ist das Porto nach der Acten-Taxe, und zwar nach dem vollen Gewichte des Briefs zu erheben. Der Abzug des Freiloths findet bei Anwendung der Acten-Taxe nicht Statt.

Geld-Taxe.

100 ℔ Silber		100 ℔ Gold.	
ℛ	ß	ℛ	ß
2	—	1	6
3	—	2	3
4	—	3	—
6	—	4	6
8	—	6	—
10	—	7	6
12	—	9	—

Für Sendungen unter 1 ℔ Silbergeld in Briefform wird das einfache Brief-Porto bezahlt. Ein solcher Brief darf aber nicht mehr als 1 Loth wiegen, widrigenfalls nach Maßgabe des Inhalts die Brief-, Acten- oder Packet-Taxe anzuwenden ist.

Summen unter 100 ℔ in Silber-Münze:
von 1 bis 25 ℔ 2 faches
über 25 „ „ 50 „ 3 „
„ 50 „ „ 100 „ 4 „
} Brief-Porto.

in Golde:
unter und bis 50 ℔ 2 faches
über 50 bis 100 „ 3 „
} Brief-Porto.

Für die bei Sendungen von vollen Hunderten überschießenden Summen unter 100 ℔ wird
von 1 bis 25 ℔ ¼
über 25 „ 50 „ ½
„ 50 „ 75 „ ¾
„ 75 „ 100 „ das Ganze

der Taxe für 100 ℔ bezahlt.

Die bei Geldsendungen von 100 ℔ etwa befindlichen ℛ werden unter 12 ℛ gar nicht, von 12 ℛ und darüber aber wie ein voller Thaler tarirt.

Kupfer- und Scheide-Münze, so wie überhaupt alle Geldsorten von einem geringern Schlage als 2 ℛ Stücke werden nach dem Gewichte ausstarirt; wenn das Porto, nach dem Werthe berechnet, aber einen höhern Betrag ergiebt, wird der letztere erhoben.

Geld und Silber darf nicht zusammen in ein Packet ꝛc. gelegt werden. — Eine Ausgleichungs-Summe bis zu 3 ℔ in Silber ist einer Goldsendung beizufügen erlaubt, und soll eine solche Sendung nur wie Gold ausstarirt werden. — Ein Mehrers als 3 ℔ in Silber mit dem Golde verpackt zieht die Taxe für Silber nach sich.

Päckerei-Taxe.

Gute Sachen. Bei Sendungen über 15 ℔ für jedes Pfund.		Geringe Sachen Bei Sendungen über 20 ℔ für jedes Pfund	
ℛ	ß	ℛ	ß
—	2	—	1½
—	3	—	2½
—	4	—	3
—	6	—	4½
—	8	—	6
—	10	—	7½
1	—	—	9

Hand-Päckereien

Gute Sachen:
unter und bis 2 ℔ 2 faches
über 2 „ 6 „ 3 „
„ 6 „ 10 „ 4 „
„ 10 „ 15 „ 5 „
} Brief-Porto

Geringe Sachen:
unter und bis 2 ℔ 2 faches
über 2 „ 6 „ 3 „
„ 6 „ 10 „ 4 „
„ 10 „ 20 „ 5 „
} Brief-Porto

und bestimmt das geringste Übergewicht den folgenden höhern Porto-Satz.

Leichte Packete ꝛc. von großem Umfange, die vielen Raum einnehmen, zahlen ½ der Packet-Taxe mehr.

Für Packete oder sonstige Gegenstände, deren Werth declarirt ist, wird entweder die Geld- oder Packet-Taxe, je nachdem die eine oder die andere für die Post-Casse die vortheilhaftere ist, bezahlt. Kommt das Gewicht eines Werth-Packets dem des Goldes gleich: so wird die Geld-Taxe in Anwendung gebracht.

Bei Packeten über resp. 15 und 20 ℔ werden Lothe unter 16 gar nicht, von 16 Loth und darüber aber wie ein volles Pfund gerechnet.

Zu den geringen Sachen werden gerechnet: Victualien, flüssige und leicht verderbliche, auch gedruckte Sachen, Bücher und geschriebene Noten (Musikalien). — Alle übrige Gegenstände tragen die Taxe für gute Sachen.

Acten-Taxe.

Gewicht	Brief-Porto
	1 fach.
bis 1 Loth	
über 1 „ 1½ „	1½ „
„ 1½ „ 8 „	2 „
„ 8 „ 12 „	2½ „
„ 12 „ 16 „	3 „
„ 16 „ 20 „	3½ „
„ 20 „ 25 „	4 „
„ 25 „ 1 ℔	4½ „
„ 1 ℔ bis 1½ „	5 „
„ 1½ „ 2 „	6 „
„ 2 „ 2½ „	7 „
„ 2½ „ 3 „	8 „
„ 3 „ 4 „	9 „
„ 4 „ 5 „	10 „
„ 5 „ 6 „	11 „
„ 6 „ 8 „	12 „
„ 8 „ 10 „	13 „
„ 10 „ 12 „	14 „
„ 12 „ 14 „	15 „
„ 14 „ 17 „	16½ „
„ 17 „ 20 „	18 „

und so weiter von 3 zu 3 ℔ 1½fach. Brief-Porto mehr.

Das geringste Übergewicht entscheidet für die Anwendung der höhern Taxe.

Den Acten gleich sollen taxirt werden:
Gerichtliche Obligationen, dergleichen Documente und Verhandlungen, Schuld-Verschreibungen, Hypotheken-, Leihhaus- und Interims-Scheine der Preuß. Provinzial-Banco-Comtoirs, ferner Banco-Anweisungen, Wechsel, Zins-Coupond über noch nicht zahlbare Zinsen, Lotterie-Loose, Manuscripte, Rechnungen, Quittungen, Correctur-Bogen (Druck-Sachen) und außer Cours gesetzte Staats-Papiere, oder dergleichen Obligationen.

Digitized by Google

Papiergeld-Taxe.

Die Taxe für Papiergeld ist der Gold-Taxe gleich.

Unter Papiergeld sind zu verstehen:
alle statt baaren Geldes vorhandenen Zahlungsmittel, als: Preußische Cassen-Anweisungen, Sächsische Cassen-Billets, Banknoten, auf jeden Inhaber lautende Königl. Preußische Banco-Scheine rc., Coupons über fällige Zinsen rc.

Bei courshabenden Papieren ist die Taxe für Silbergeld folgendergestalt modificirt:

a) bis 1000 ℳ incl. von jedem Hundert 1
b) über 1000 bis 10,000 ℳ incl. (mit Beibehaltung der sub Litt. u. bestimmten Taxe) für jedes 100 über 1000 ℳ 1
c) über 10,000 b. 100,000 ℳ incl. (unter Beibehaltung der sub Litt. a. und b. vorgeschriebenen Taxen) für jedes 100 über 10,000 ℳ . 1/2 der Taxe für Silbergeld.

Für den Werth courshabender Papiere unter 100 ℳ bis 200 ℳ darf nie ein geringerer Satz, als das doppelte Brief-Porto, oder die Actien-Taxe, je nachdem die eine oder die andere am vortheilhaftesten für die Post-Casse ist, erhoben werden.

Unter courshabenden Papieren werden verstanden:
zinstragende in- und ausländische Staats-Papiere oder Obligationen, als: Cammer-, Landschaftliche und Leihhaus-Obligationen, Königl. Preußische Staats-Schuldscheine, Banco-Obligationen u. s. f.

Nachweisung der Entfernungen, auf welche das den Herzoglich-Braunschweigschen Posten nach gegenwärtigem Tarife zu vergütende Weiter-Franco für Fahrpost-Sendungen von den verschiedenen Grenzpuncten ab zu erheben ist.

Nach	Grenzpuncte. Baumann Meil.	Halberde Meil.	Milde (exclus.) Meil.	Elbof Meil.	Peine Meil.	Seesen Meil.
Amelunxborn . .	8½	8	3	11	8¾	5½
Bahrdorf	7¾	7½	—	7	7½	10¾
Bevern	9¼	9	3*	12	9¾	6½
Blankenburg . . .	6½	9½	—	11¾	10¼	7¼
Braunschweig . .	3	2¾	—	3¾	3	6¾
Calvörde	10	10½	—	9½	10¼	13
Eschershausen . .	7½	7¼	2*	10¾	8	5
Fürstenberg . . .	11	11	5	14	12	8
Ganderheim . . .	4¾	5¾	1	9½	6¾	1½
Greene	5¾	6½	—	9½	7¾	2½
Harzburg	3¼	6¼	—	9¼	7½	3¾
Hasselfelde . . .	7¼	10¼	—	12½	11	7
Helmstedt	6¾	7	—	7½	7½	9¼
Hessen	3¾	6¼	—	8	7	5¾
Hohegeis	6½	9½	—	13	11¼	6
Holzminden . . .	10	9¼	3*	12½	10¼	7
Immendorf . . .	1¼	2½	—	5¼	3¾	4¾
Königslutter . . .	5	5½	—	5¼	5¾	8
Langelsheim . . .	2¾	4¾	—	8	6	1¾
Lauenförde . . .	11½	11¾	5½	15	12¾	8½
Lutter am Barenb.	1¾	3¼	—	7¼	5½	1¾
Mühlenbeck . . .	6	6½	—	10	7¾	3
Ocker	2½	5½	—	8½	6¾	2¾
Ottenstein	10	9¼	4¾	11¾	9½	7¾
Schöningen . . .	5¼	6¾	—	8	7½	8¼
Schöppenstedt . .	4	5½	—	7	6½	7
Seesen	3½	5½	—	8¾	6½	—
Stadtoldendorf . .	7¾	7¾	2½	11	8¾	5½
Vechelde	2¾	1¾	—	3½	2	5¾
Vorsfelde	7¼	6½	—	5	6¼	10¾
Walkenried . . .	8	10¾	—	13¾	11¾	6¼
Wolfenbüttel . .	1¾	3	—	5	3¾	5¾
Zorge	7¼	9¾	—	13¼	11¼	6

* Die Entfernungen von Mühlenbeck nach Bevern, Eschershausen und Holzminden betragen zwar mehr als oben angegeben, doch soll die Taxe nur auf die angesetzte Meilenzahl erhoben werden.

Die Sendungen nach denjenigen Orten, bei welchen unter Mühlenbeck die Entfernungen sich nicht angegeben finden, folgen nicht der Leitung über diesen Grenzpunct.

Sonstige Taxe-Bestimmungen und Vorschriften.

Der zu einem Gegenstande der Fahrpost gehörige Brief geht bis zu dem Gewichte von 1 Loth, und wenn für solcher Adreßbrief mit Gelde unter 1 ℳ beschwert seyn sollte, bis zu dem Gewichte von 4 Loth inclusive frei. Briefe mit einer Geldsendung unter 1 ℳ, über 4 Loth schwer, zahlen dagegen für das Uebergewicht das volle Brief-Porto, alle über 4 bis 5 Loth einfachen, und für jedes weitere halbe Loth halbfaches Brief-Porto mehr. Enthält ein solcher Adreßbrief, außer der Geld-Einlage, Acten, Documente u. s. f., so kommt hingegen die Actien-Taxe, und zwar nach dem vollen Gewichte des Briefs zur Anwendung.

Wenn mehrere Geld-Packete von einer gleichartigen Münzsorte an Einer Adresse gehören, so wird das Porto nach der zusammengezogenen Total-Summe bestimmt.

Wenn zu einer Adresse verschiedenartige Münzsorten, als: Geld, Silber oder Papiergeld gehören, und jede Sorte separat verpackt ist: so soll die Total-Summe jedesmal nach der Silber-Taxe austaxirt werden. Ergiebt sich, wenn jede Münzsorte besonders berechnet wird, ein geringerer Betrag, als für die Total-Summe auf Silber berechnet worden würde: so soll dieser erhoben werden.

Gehören mehrere Päckerei-Stücke, einer und derselben Taxe unterworfen, zu Einer Adresse: so wird das Gewicht zusammengezogen, und das Porto nach dem Gesammt-Gewichte berechnet. Beträgt das Porto für ein solches Gesammt-Gewicht, für einer jeden aber das 2fache Brief-Porto, so ist letzteres in Anwendung zu bringen.

Päckerei-Sendungen von verschiedenartigen Gattungen, die jede einzeln besondern Taxen unterliegen, für einer Adresse gehörig, werden einzeln und jede besonders taxirt.

Wenn bei Berechnung eines ganzen Porto-Betrages Pfennige vorkommen, so werden

für	1 oder 2	3
"	4 " 5	6
"	7 " 9	8
"	10 " 11	12

Pfennige

erhoben und berechnet.

Briefe, welche Geld oder Gegenstände von Werth enthalten, müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln verschlossen seyn, und darf das Gewicht eines Geldbriefs den Caß von 16 Loth nicht übersteigen. Silbergeld darf nur bis zu 5 ℳ in Briefe verpackt werden. Größere Summen sind in Packete, Beutel oder Kisten zu verpacken, indeß darf ein Beutel, in Münzsorten von 1/12-Stücken, nicht mehr als 500 ℳ enthalten, und darf dessen Gewicht nicht über 45 Pfund betragen.

Das Gewicht eines Poststücks darf 120 Pfund nicht übersteigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Brief-Taxe

des

Großherzoglich-Meklenburgschen Grenz-Post-Amts

Boitzenburg.

Das Brief-Porto zwischen Lüneburg und Boitzenburg beträgt 1 ggr. 2 pf. Conventions-Geld. Für mehr als 1 Loth haltende Briefe wird diese Binnen-Taxe nach folgender Progression erhoben:

über 1 Loth bis 2 Loth incl. — 2fach Brief-Porto
= 2 = = 3 = = — 3 = = =
= 3 = = 4 = = — 4 = = =

und so ferner für jedes Loth 1fach Brief-Porto mehr.

Digitized by Google

Von Boitzenburg nach	Convent. Münze ℳ	ß	Von Boitzenburg nach	Convent. Münze ℳ	ß	Von Boitzenburg nach	Convent. Münze ℳ	ß
Bruel	3	1	Kroepelin	3	4	Rehna	1	8
Bützow	3	4	Laage	3	7	Ribnitz	4	2
Crivitz	2	6	Labtheen	—	10	Roebel	4	5
Dargun	4	5	Lübz	3	4	Rostock	3	4
Dassow	2	6	Ludwigslust	1	8	Schönberg	2	6
Doberan	3	4	Malchin	2	9	Schwaan	3	7
Dobbertin	3	4	Malchow	3	7	Schwerin	1	8
Dömitz	1	8	Marlow	5	—	Stavenhagen	4	5
Gadebusch	2	6	Neubrandenburg	4	5	Sternberg	2	6
Gnoien	5	—	Neubuckow	3	4	Sülz	4	2
Goldberg	3	4	Neukalden	4	5	Tessin	3	7
Grabow	1	8	Neustadt	2	6	Teterow	3	7
Grevismühlen	1	8	Parchim	2	6	Vellahn	—	10
Güstrow	2	9	Penzlin	4	5	Wahren	4	5
Hagenow	—	10	Plau	3	4	Warin	3	4
Klütz	2	6	Ratzeburg	1	8	Wismar	2	6
Krakow	3	7	Redevin	—	10	Wittenburg	—	10

Die vorstehend angegebenen Tax-Sätze gelten für den einfachen Brief von 1 Loth, und ist für schwerere Briefe das Porto nach folgender Gewichts-Progression zu erheben, nämlich:

über	1	bis	3	Loth	incl.	—	2fach	über	1	bis 1½ ℔	incl. — 11fach
"	3	"	6	"	"	—	3 "	"	1½	" 2 "	" — 12 "
"	6	"	9	"	"	—	4 "	"	2	" 2½ "	" — 13 "
"	9	"	12	"	"	—	5 "	"	2½	" 3 "	" — 14 "
"	12	"	16	"	"	—	6 "	"	3	" 3½ "	" — 15 "
"	16	"	20	"	"	—	7 "	"	3½	" 4 "	" — 16 "
"	20	"	24	"	"	—	8 "	und ferner bis zu 10 ℔ incl für jedes ½ ℔ 1fach Brief-Porto mehr.			
"	24	"	28	"	"	—	9 "				
"	28	"	32	"	"	—	10 "				

Digitized by Google

(41.) Circular des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Post-Büreaus und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 23sten Mai 1833.

§. 2.

Errichtung einer Postspedition in Brinkum.

In dem an der Straße zwischen Bremen und resp. Sycke und Bassum belegenen Dorfe Brinkum ist eine Postspedition errichtet, welche, mit wenigen den betreffenden Post-Büreaus bekannt gemachten Ausnahmen, bis auf Weiteres die Taxe von Bremen anzuwenden hat.

Die Post-Büreaus haben die Spedition Brinkum mit der angegebenen Taxe, insofern eine Ausnahme nicht vorgeschrieben ist, in ihrem Porto-Tarife nachzutragen.

§. 3.

Verlegung der Spedition und des Relais Hagen nach Dorfhagen.

Das bisher zu Hagen bestandene Post-Büreau sammt dem Relais ist nach Dorfhagen, auf der neuen Straße von Bremen nach Geestendorf, verlegt. Zufolge der in der Bekanntmachung vom 10ten September 1830 (Gesetz-Sammlung I. № 21.) enthaltenen Bestimmungen beträgt die Entfernung

von Dorfhagen nach Geestendorf .... 3¼ Meilen,
und = Dorfhagen = Lesum ..... 2¾ =

§. 4.

Befreiung der pensionirten Postillons von dem Häuslings- Dienst- und Schutzgelde.

Nach einer Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii sollen diejenigen Postillons und deren Ehefrauen von der Entrichtung des Häuslings- Dienst- und Schutz-Geldes befreit seyn, denen wegen tadelfreier zwanzigjähriger Dienstzeit die Pension von Uns bewilligt ist.

Von dieser Disposition sind nicht allein diejenigen Postillons, für welche selbige bereits zur Anwendung kommen kann, sondern auch alle dort dienende Postillons in Kenntniß zu setzen, und haben sämmtliche Relais die sich darbietende Veranlassung zu benutzen, um die Postillons darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur bei vorwurfsfreier Dienstführung, und wenn ihnen in Rücksicht auf diese die Pension bewilligt wird, an den sonst noch eintretenden Begünstigungen Theil zu nehmen hoffen können.

§. 5.

Briefe mit Acten nach Holland.

Nach den bei der Königlich-Holländischen Post-Administration geltenden Bestimmungen sind die Briefe, deren Inhalt als Acten bezeichnet ist, jederzeit mit der Briefpost zu befördern, und dürfen nur diejenigen Acten-Sendungen, welche nicht in Brief-

Digitized by Google

Format, sondern in quarto, ¼folio oder folio abgeschickt werden, mit den Fahrposten auf dem Königlich-Holländischen Gebiete weiter gesandt werden.

Wenn daher Briefe mit Acten ganz frankirt nach Holland abgesandt werden sollen; so ist für selbige das franco-tout nach der Holländischen Brief-Taxe zu erheben und an das diesseitige Grenz-Büreau zu vergüten, widrigenfalls, und sobald das franco nicht ausreicht, die Sendung an das Absendungs-Büreau remittirt werden muß.

§. 6.

Königlich-Sächsische Brief-Taxe.

Das Königlich-Sächsische Postamt zu Herzogswalde ist aufgehoben, und dagegen ein solches in dem zwischen Dresden und Freiberg belegenen Orte Tharant etablirt, welches die bisher für Herzogswalde geltende Taxe erhalten hat.

Sämmtliche Post-Büreaus haben daher in der mit dem Circulare № 61. übermittelten Sächsischen Brief-Taxe das Post-Büreau Herzogswalde auszustreichen und statt desselben jenes zu Tharant einzutragen.

§. 7.

Päckerei-Sendungen nach Calvörde.

Da die nach dem Herzoglich-Braunschweigschen Districte Calvörde zu sendenden Päckereien nur mittelst eines Durchganges über Königlich-Preußisches Gebiet dorthin zu befördern stehen; so muß selbigen, wie den Post-Büreaus hiemit zur Nachachtung eröffnet wird, jedes Mal eine offene Inhalts-Declaration von derselben Art beigegeben werden, wie solche bei den Sendungen nach den Königlich-Preußischen Staaten erforderlich ist.

§. 8.

Päckerei-Sendungen nach Polen.

Die mit den Fahrposten nach dem Königreiche Polen beförderten Päckereien können nur an die Bestimmung geschafft werden, wenn dem Adreßbriefe eine doppelte Inhalts-Declaration beigefügt ist, indem die eine Ausfertigung derselben an der Polnischen Grenze zurückbehalten, die andere hingegen mit dem Adreßbriefe an den Bestimmungsort abgeschickt wird.

Die Post-Büreaus werden daher hiemit angewiesen, die Sendungen von Päckereien nach dem Königreiche Polen nur unter Beobachtung der oben bemerkten Förmlichkeit zur Weiterbeförderung anzunehmen, und zur Erläuterung der verweigerten Annahme die Aufgeber darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Inhalts-Declaration nicht in doppelter Ausfertigung dem Adreßbriefe beigefügt sey, die Sendung remittirt werden, und somit, da deren Zweck verfehlt, nutzlos eine Porto-Ausgabe veranlaßt seyn würde.

§. 9.

Untersagte Benutzung der Carrieln zu sonstigen Transporten.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen, daß die die Brief-Felleisen transportirenden Postillons sich nicht entsehen, auf die Carriole Personen zur Beförderung aufzuneh-

Digitized by Google

men, als wodurch nicht nur ein Aufenthalt für die Dienſtleiſtung veranlaßt, ſondern auch für den Poſthalter nur zu leicht ein Nachtheil herbeigeführt wird.

Die derartige Fortſchaffung von Perſonen wird hiemit unterſagt, und ſoll die Übertretung dieſes Verbots das erſte Mal mit einer von dem treffenden Poſtillon zu erlegenden Geldſtrafe von 2 ℳ, im Wiederholungsfalle aber mit deſſen Entfernung aus dem Dienſte geahndet werden.

Ebenwenig iſt es geſtattet, auf den zur Fortſchaffung der Felleiſen dienenden Carriolen ſonſtige Gegenſtände zu transportiren, und werden, falls ein Poſtillon die ihm ſich darbietende Gelegenheit zu fraudulöſer Beförderung benutzen ſollte, die obengedachten Strafverfügungen (vorbehältlich einer bei einer Contravention gegen die Steuer-Geſetze noch zu ſchärfenden Ahndung) gleichfalls zur Anwendung gebracht werden.

Hannover, den 23ſten Mai 1833.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

Rudloff. Haaſe.

(42.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle Superintendenten und Prediger des daſigen Conſiſtorial-Bezirks, die am 23ſten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft betreffend. Stade, den 23ſten Mai 1833.

Auf den Antrag der Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft zu Hannover hat das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ſich bewogen gefunden, zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks dieſes Vereins, auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte zu bewilligen.

Wir beauftragen daher die ſämmtlichen Prediger des hieſigen Conſiſtorial-Bezirks, am 23ſten Junius d. J., als an dem erſten Sonntage nach dem Jahrstage der denkwürdigen Schlacht bei Waterloo, in ihren Kirchen nach dem Gottesdienſte die Becken zu jenem Ende ausſtellen zu laſſen, vorher aber durch Hinweiſung auf die dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecke den Mildthätigkeits-Sinn rege zu machen.

Digitized by Google

Die gesammelten Beiträge sind von den Predigern an die Superintendenten und von diesen an die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover einzusenden.

Stade, den 23sten Mai 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.
Leist.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, die am 23sten Junius d. J. zu veranstaltende Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend. Aurich, den 25sten Mai 1833.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat auf den Antrag der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover sich bewogen gefunden, zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks dieses Vereins, auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine, am 23sten Junius d. J., als an dem ersten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, zu veranstaltende Kirchen-Collecte zu bewilligen.

Indem Wir dieses den sämmtlichen Einwohnern der Provinz hiedurch bekannt machen, empfehlen Wir denselben in dankbarem Andenken an den erfochtenen erfolgreichen Sieg auch in diesem Jahre zur Unterstützung der im Kampfe fürs Vaterland hülflos gewordenen Krieger und der Nachgebliebenen der Getödteten nach Kräften beizutragen.

Aurich, den 25sten Mai 1833.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.
Brandis.

Digitized by Google

(44.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Aurich, die von den See=Schiffen zu führende Nummer=Flagge betreffend Aurich, den 31sten Mai 1833.

Durch die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Provinzial=Regierung vom 19ten September 1822 ist das Handlung= und Schifffahrt treibende Publicum hiesiger Provinz von der Einführung der bei anderen Nationen bereits in Anwendung gekommenen Nummer=Flagge in Kenntniß gesetzt, und mit Ausführung dieser Maßregel die kaufmännische Deputation zu Emden beauftragt worden.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß auf solche Weise der Zweck nicht vollständig hat erreicht werden können, so haben Wir beschlossen, das Register der Nummer=Flaggen von jetzt an bei Unserm Collegio führen zu lassen. Wir finden Uns daher veranlaßt, die in der obengedachten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen in folgender Maße hiedurch zu erneuern:

1.

Alle Seeschiffe der hiesigen Provinz und der Herrlichkeit Papenburg sind verpflichtet, die Nummer=Flagge zu führen, welche in der Art zusammengesetzt ist, daß das Haupt=Feld aus zwei Kleiden dunkelblauem, und die Randstreifen oben und unten aus halben Kleiden rothem wollenen Flaggentuch, mit der aufgenäheten weißen Nummer in der Mitte, besteht.

Des bessern Auswehens halber darf diese Flagge nicht länger seyn, als unumgänglich nöthig ist.

2.

Die von einem jeden Seeschiffe der Provinz, mit Einschluß von Papenburg, zu führende Nummer wird durchlaufend nach einer registermäßigen Folgeordnung bestimmt, mit Ausschließung aller und jeder Buchstaben.

3.

Bei Nachsuchung eines Seepasses hat der Extrahent bei der Obrigkeit behuf Eintragung in das Certificat nachzuweisen, welche Nummer=Flagge sein Schiff bereits führe, oder, wenn dieses noch nicht damit versehen seyn sollte, solches ausdrücklich zu bemerken. Letztern Falls wird das Schiff mit einer Nummer bezeichnet, diese nach der Folge=Reihe in das Register eingetragen, und darüber eine Bescheinigung ausgefertigt.

Digitized by Google

4.

Die Schiffe, denen neue Nummern beigelegt worden, sollen von Zeit zu Zeit in dem Amtsblatte angezeigt werden, damit die erhaltene Nummer-Flagge zur öffentlichen Kenntniß gelange.

5.

Jedem Rheder oder Schiffer, welcher zu seiner Belehrung eine vollständige Abschrift des Registers zu haben wünscht, soll diese gegen die Copialien ertheilt werden.

Aurich, den 31sten Mai 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 17ten Julius 1833.

Inhalt.

Verordnung: Die Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils betreffend.

Bekanntmachungen: Das Hypothekenwesen in dem Landdrostei-Bezirke Ostfriesland; — die Erweiterung der Linnen-Legge-Anstalt zu Bevensen; — den Werth der Pistolen in Preußisch-Courant, zu welchem solche bei den Einzahlungen der in dieser Münzsorte zu entrichtenden Domanial-Gefällen und Pachtgelder von den Renteien in Ostfriesland angenommen werden sollen; — die Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 10ten und 11ten Linien-Bataillons betreffend.

Ausschreiben: Die in den Kirchen des Consistorial-Bezirks Hannover vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft; — die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 3ten, 4ten, 5ten und 12ten Linien-Bataillons betreffend.

Gemeiner-Bescheid: Die Insinuation der von der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade in Zoll-Contraventions-Processen abgegebenen Decrete betreffend.

(45.) **Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, die Vorladung der bei dem Hypothekenwesen einiger namhaft gemachten Ämter und Gerichte im Fürstenthume Ostfriesland interessirten Real-Prätendenten enthaltend.** Aurich, den 20sten April 1833.

Nachdem die in der Königlichen Verordnung wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dieser Provinz vom 29sten September 1817, §. 22, vorgeschriebene Bekannt-

Digitized by Google

machung und Aufforderung in Ansehung des Stadtgerichts zu Emden, sodann der Ämter zu Emden, Greetsyhl und Berum, ferner der Patrimonial-Gerichte zu Lütetsburg und Evenburg auf die schon im Jahre 1818 eingegangenen Berichte und Anzeigen,

daß die in den französischen Hypotheken-Registern eingeschriebenen Transscriptionen, Renovationen und Inscriptionen, so wie auch die seit dem 1sten Januar 1815 zur Eintragung angemeldeten Hypotheken-Rechte,

bis auf diejenigen Posten, bei denen noch Bedenken obwalteten, welche zuvörderst durch fernere Verhandlungen beim Hypothekenbuche oder durch Edictal-Vorladungen etwaiger unbekannten Real-Prätendenten gehoben werden müssen,

in die alten Hypothekenbücher bereits übergetragen und solchergestalt diese in ihren Gerichtsbezirken — so weit es möglich gewesen — berichtigt und ergänzt worden, laut Verfügung vom 16ten November 1818 durch die Amtsblätter gehörig publicirt ist, so hat es dabei sein Bewenden.

In Erwartung, daß auch von allen übrigen Gerichten ähnliche Berichte bald eingehen würden, ist in Ansehung derselben diese Bekanntmachung, — um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, sondern sie in einer zusammen zu fassen, — ausgesetzt.

Da nun solche Erledigungs-Berichte und zwar hinsichtlich verschiedener Gerichte gleichfalls mit Vorbehalt einiger Posten, die noch nicht erledigt werden können, aus dem Stadt- und dem Amtsbezirke zu Norden, ferner von den Ämtern Jemgum, Stickhausen, Leer, Weener und Esens nun nach und nach, und zuletzt von den Ämtern Aurich und Friedeburg, dem Patrimonial-Gerichte Gödens und dem Amte Wittmund erst in den Jahren 1828 und 1829 und folgenden eingegangen sind, worin darauf angetragen worden, die in dem §. 22 der Verordnung vom 29sten September 1817 vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen; so werden nunmehr nicht nur alle Besitzer der in Unserm Hypothekenbuche catastrirten adeligen Güter und Besitzungen, sondern auch der in den Hypothekenbüchern des Amts Norden — mit Einschluß der Stadt, — ferner der Ämter Jemgum, Stickhausen, Leer, Weener, Esens, Aurich, Wittmund und Friedeburg, des Patrimonial-Gerichts Gödens, so wie nachfüglich zu der öffentlichen Aufforderung vom 16ten November 1818 das Amt Pewsum betreffend — des Patrimonial-Gerichts Jennelt registrirten Grundstücke und übrigen Inhaber darauf eingetragenen Realrechte nachfüglich hiedurch aufgefordert:

falls sie durch die geschehenen Eintragungen oder die gesetzte Reihefolge ihre Gerechtsame gefährdet glauben sollten, ihre etwaigen Erinnerungen dawider innerhalb einer präclusivischen Frist von sechs Monaten, und längstens gegen den 1sten December dieses Jahrs bei den benannten Gerichten vorzutragen.

Digitized by Google

Diese werden einem jeden, der sich deshalb meldet, die ihn betreffenden Stellen des Hypothekenbuchs auf Verlangen vorlegen und erklären, auch auf Begehren Auszüge und neue Hypothekenscheine ertheilen.

Läßt Jemand diese ihm solchergestalt zur Erkundigung, Prüfung und Ausführung seines Real- und Vorzugs-Rechts gestattete Frist unbenutzt verstreichen, so verbleibt es hinsichtlich seiner Locirung für immer bei der Reihefolge, nach welcher die Eintragungen geschehen sind.

Aurich, den 20sten April 1833.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.

Brandis.

(46.) Verordnung über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils. St. James's, den 3ten Mai 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem es nothwendig befunden ist, in der Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils, zur Verbesserung der Gerechtigkeitspflege und sonst zur Beförderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen, verschiedene Veränderungen eintreten zu lassen; so verordnen Wir darüber, nach geschehener Vernehmung der zur Berathung dieser Angelegenheit einberufenen, von dem Lande abgeordneten Deputirten, das Folgende:

§. 1.

Für den obrigkeitlichen Bezirk, welchen das Land Kehdingen, Freiburgschen Theils, bildet, soll auch ferner ein Gräfen-Gericht bestehen, welches seinen Sitz zu Freiburg hat.

§. 2.

Dasselbe soll mit einem Gräfen und einem Gerichts-Assessor besetzt seyn. Der Letztere tritt an die Stelle des bisherigen Landes-Secretairs, und soll bei allen vorkom-

Digitized by Google

menden gerichtlichen und obrigkeitlichen Geschäften gleich dem Gräfen eine Stimme führen. Die Secretariats-Geschäfte sollen mithin künftig nicht einem Mitgliede des Gerichts allein obliegen, vielmehr soll es mit der Vertheilung und Betreibung der gesammten Geschäfte des Gerichts im Ganzen nach Vorschrift der Amts-Ordnung vom 18ten April 1823 gehalten werden, mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, welche Wir hierin nach den besonderen Verhältnissen des Landes Kehdingen-Freiburg zu treffen Unserm Ministerio vorbehalten.

§. 3.

Die Wahl des Gräfen und des an die Stelle des Landes-Secretairs tretenden Assessors verbleibt dem Lande, und ist fernerhin nach den hergebrachten Grundsätzen vorzunehmen. Das Ergebniß der Wahl soll Unserer Land-Drostei in Stade angezeigt werden, welche sodann an Unser Ministerium darüber zu berichten hat. Die Bestätigung der Präsentation erfolgt von Uns oder Unserm Ministerio.

§. 4.

Die für beide Stellen zu wählenden Personen müssen diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, welche die Verwaltung eines obrigkeitlichen und richterlichen Amts im Allgemeinen erfordert. Sie müssen daher, sofern sie nicht früher bereits als Beamte oder Richter die erforderlichen Eigenschaften den bestehenden Vorschriften gemäß vollständig nachgewiesen haben, der Prüfung sich unterwerfen, welche als Bedingung der Zulassung der Patrimonial-Richter vorgeschrieben ist.

§. 5.

Die Stellen der Hauptleute bleiben in dem bisherigen Maße bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß eine Theilnahme derselben an der Verwaltung des Richter-Amts in Civil- und Criminal-Sachen künftig hinwegfällt. Die Wahl derselben geschieht auch ferner, und bis darüber abändernde Bestimmungen getroffen werden, auf die bisherige Weise.

Ingleichen werden die Landgeschwornen beibehalten, welche in den einzelnen Kirchspielen gewählt werden. Ihre Tüchtigkeit und Cautionsfähigkeit prüft das Gericht, welches sie anstellt und eidlich verpflichtet.

§. 6.

Die Hauptleute haben im Allgemeinen denjenigen Geschäften sich zu unterziehen, welche nach der Amts-Ordnung zu dem Wirkungskreise der ersten Amts-Unterbedienten gehören. Die Verfügungen des Gräfengerichts an die Hauptleute sind in der Regel schriftlich und in der ihrem bisherigen Verhältnisse entsprechenden Form zu erlassen.

Digitized by Google

Die Landgeschwornen haben die Insinuationen zu verrichten, für die Vollziehung gerichtlicher Befehle und Verfügungen zu sorgen, Pfandungen, Exmissionen und dergleichen mehr vorzunehmen. Auch sind sie, wenn ihnen dazu ein gerichtlicher Auftrag ertheilt wird, Inventarien aufzunehmen befugt.

§. 7.

Daneben wird ein auf die herkömmliche Weise anzustellender Gerichtsdiener beibehalten, welcher das Geschäft eines Schließers und die Aufwartung bei den Gerichts-Sitzungen wahrnimmt. Wegen der sonst ihm zu übertragenden Geschäfte bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten.

§. 8.

Die sämmtlichen bei dem Gräfengerichte in Justiz-, Polizei- und Verwaltungs-Sachen aufkommenden, nach den bestehenden oder künftig einzuführenden Vorschriften zulässigen Gebühren, welche nebst den hergebrachten festen Dienst-Emolumenten die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Verwaltung, insonderheit zur Besoldung der Mitglieder des Gerichts bilden, sollen genau berechnet werden.

Über die Geldstrafen, welche von dem Gräfengerichte in Wrugen-Sachen und sonst erkannt werden, ist eine abgesonderte Rechnung zu führen.

§. 9.

Die Hauptleute, so wie die Landgeschwornen und der Gerichtsdiener haben diejenigen Gebühren zu beziehen, welche in gerichtlichen Sachen nach der einzuführenden Sporteln-Taxe, und in andern Sachen nach den bestehenden oder künftig zu treffenden Bestimmungen für die von ihnen verrichteten Geschäfte zu erheben sind. Indeß sollen die in der Sporteln-Taxe für die Untergerichte unter № 175. aufgeführten Meilengelder hinwegfallen.

Für Wege und sonstige Mühewaltungen in Criminal- oder Verwaltungs-Sachen findet eine Entschädigung der Hauptleute künftig nicht Statt.

§. 10.

Dem Gräfengerichte sollen im Allgemeinen dieselben Befugnisse zustehen, welche sonst die ordentlichen Obrigkeiten haben, und welche insonderheit durch die Amts-Ordnung denselben beigelegt sind.

§. 11.

Es hat demnach das Gräfengericht in seinem Bezirke die Civil-Justiz in ihrem

Digitized by Google

ganzen Umfange, ohne weitere Theilnahme der Hauptleute, der Landgeschwornen oder sonstiger Beisitzer aus der Zahl der Eingesessenen an dem Richter-Amte, zu verwalten.

Mithin sind künftig auch diejenigen bisher vor den Deichgerichten verhandelten Streitigkeiten über Gegenstände des Privatrechts, welche mit dem Deichwesen in einiger Verbindung stehen, so wie auch alle solche civilrechtliche Streitigkeiten, für welche sonst nach der eigenthümlichen Landes-Verfassung (Deich-Ordnung Capitel X. §. 4.) jene Gerichte bisher zuständig gewesen sind, wie Streitigkeiten über Grenzen und Scheidungen, Servituten, Zehnten, Viehschaden und Pfandungen, Pacht, Miethe, Grundzins, Liedlohn, Arbeitslohn, Kost- und Biergelder in den Wirthshäusern und dergleichen mehr künftig von dem Gräfengerichte zu entscheiden.

In den appellabeln Fällen geht die Berufung von dem Gräfengerichte an Unsere Justiz-Canzlei in Stade.

§. 12.

Die Befugniß in Criminal-Sachen zu erkennen, geht auf Unsere Justiz-Canzlei in Stade über.

Die Instruction der Criminal-Sachen aber verbleibt dem Gräfengerichte, sofern sie nicht künftig einem Criminal-Amte oder Inquisitoriate übertragen wird.

Von demjenigen, was bisher zur Bestreitung der Kosten der Criminal-Justiz von den Landes-Eingesessenen aufzubringen gewesen ist, bleiben nur die nach wie vor zu zahlenden Reluitionsgelder für aufgehobene Dienste zur Bewachung der Gefangenen bestehen, und werden die übrigen Criminal-Kosten künftig aus denselben Mitteln wie bei Unsern Ämtern bestritten.

§. 13.

Alle Hoheits- und Polizei-Sachen in dem Bezirke des Gräfengerichts gehören zu dessen Competenz.

Indeß verbleibt für jetzt und bis zu einer eintretenden neuen Organisation des Deichwesens den in dem Kehding-Freiburgschen Districte bestehenden Deichgerichten die Ausübung der Deich- und Wege-Polizei, und zwar der letztern in so weit, als die Wege auf der Deich-Erde liegen, mit Einschluß der Untersuchung und Bestrafung der vorfallenden Contraventionen.

§. 14.

Für das Verfahren bei dem Gräfengerichte dient künftig die mit der Sporteln-

Digitized by Google

Taxe einzuführende Untergerichts-Ordnung vom 5ten October 1827, die Criminal-Instruction, die Amts-Ordnung vom 18ten April 1823, so weit deren Vorschriften mit der Verfassung des Districts vereinbar sind, und die sonst in dem Herzogthume Bremen geltenden Gesetze und Reglements zur Norm. Bei den bisher von den Deichgerichten zu entscheiden gewesenen, an das Gräfengericht übergehenden civilrechtlichen Streitigkeiten (§. 11.) soll von diesem auch ferner, so weit dies mit der einzuführenden Untergerichts-Ordnung vereinbar ist, ein summarisches Verfahren beobachtet, und insonderheit bei Streitgegenständen von nicht bedeutendem Werthe der §. 50. derselben angewandt werden. Ingleichen soll in Zukunft der bei diesen Sachen bisher beobachtete Grundsatz, nach welchem dabei Exemtionen von der ordentlichen Untergerichtsbarkeit nicht zu beachten waren, auch bei dem Gräfengerichte aufrecht erhalten werden.

Über die Modificationen, welche bei der Anwendung der Amts-Ordnung zu treffen sind, behalten Wir Unserm Ministerio die näheren Bestimmungen vor.

Die für Polizei-Sachen bestehenden Straf-Normen sollen revidirt und auf angemessene feste Grundsätze zurückgeführt werden.

§. 15.

Den Hauptleuten steht nach der Bestimmung der Amts-Ordnung §. 41. № 7. die Befugniß zu, unter streitenden Theilen, welche sich dieserhalb gemeinschaftlich an sie wenden, Vergleiche zu vermitteln.

Dabei wird noch besonders bestimmt, daß auch auf Anrufen einer Partei ein Hauptmann die Gegenpartei zur Anstellung eines Sühne-Versuchs persönlich vorladen lassen darf, wenn entweder beide Theile in dessen Hauptmannschaft wohnen, oder aber der Beklagte in dieser und der Kläger in einer unmittelbar angrenzenden Hauptmannschaft den Wohnsitz hat.

§. 16.

Im Übrigen soll die in dem Lande Kehdingen-Freiburg bestehende Gemeinde-Verfassung für jetzt einer Abänderung nicht unterworfen werden.

Wir überlassen Unserm Ministerio den Tag zu bestimmen, von welchem an die sämmtlichen obigen Vorschriften in Kraft treten, und gebieten allen, welche es angeht, sich nach denselben gebührend zu achten.

Gegeben St. James's, den 3ten Mai 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

(47.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die am 23sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.** Hannover, den 23sten Mai 1833.

Da das Königliche Ministerium auf den Antrag der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft hieselbst sich bewogen gefunden hat, zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks dieses Vereins, auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte anzuordnen; so ist nach Vorschrift der genannten höchsten Behörde am 23sten k. M. Junius, als am 1sten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, eine Sammlung in allen Kirchen auf ähnliche Weise wie in den früheren Jahren zu veranstalten, solches auch am Sonntage zuvor den Gemeinden bekannt zu machen.

Indem Wir Uns versichert halten, das sämmtliche Prediger auch ohne Unsere besondere Aufforderung sich werden angelegen seyn lassen, die Gemeinden zur Mildthätigkeit gegen hülfsbedürftige Vertheidiger des Vaterlandes und deren nachgelassene Witwen und Waisen zu erwecken, so bemerken Wir zugleich, daß der Ertrag der Sammlung von den Ephoren aus ihren Inspectionen, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern unter der Adresse:

An die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover

demnächst einzusenden ist.

Das Duplicat dieses Ausschreibens erwarten Wir mit den Unterschriften der Prediger versehen anher zurück.

Hannover, den 23sten Mai 1833.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

von Pape.

(48.)

Digitized by Google

(48.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg, die Erweiterung der Linnen-Legge-Anſtalt zu Bevenſen betreffend. Lüneburg, den 8ten Junius 1833.

Nachdem beliebt worden, den durch die Bekanntmachung vom 10ten Junius 1831 vorerſt und bis zu anderweiter Verfügung auf das Amt Medingen beſchränkten Bezirk der Linnen-Legge zu Bevenſen, in der nach der Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anſtalt zu Bevenſen vom 14ten Februar deſſelben Jahrs urſprünglich beabſichtigten Art, dahin zu erweitern, daß auch den Eingeſeſſenen in den Ämtern Oldenſtadt, Ebſtorf und Bodenteich, nebſt den darin belegenen Patrimonial-Gerichten vom 1ſten Julius d. J. an geſtattet ſeyn ſoll, ſich nach freier Wahl und Convenienz zum Meſſen, Zeichnen und Verkaufen ihrer Leinen entweder der Legge zu Bevenſen, oder derjenigen zu Uelzen, welcher dieſelben bisher ausſchließlich, — vorbehältlich der ihnen, wie allen ſonſtigen Leggepflichtigen der hieſigen Provinz hinſichtlich der in der Stadt Lüneburg errichteten Provinzial- oder Central-Legge ſpäter beigelegten und auch gegenwärtig überall nicht alterirten Befugniß, — beigelegt geweſen ſind, zu bedienen; ſo wird ſolches mit der gleichzeitig getroffenen Anordnung, daß von jenem Termine an die Legge ſtatt bisher wöchentlich nur einmal, künftig zweimal in der Woche, und zwar Dienſtags und Freitags, mit Ausnahme der Feſttage, geöffnet und gehalten werden wird, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Obrigkeiten zugleich angewieſen, dieſe Unſere Bekanntmachung durch öffentlichen Anſchlag oder auf ſonſt geeignetem Wege weiter zu publiciren.

Lüneburg, den 8ten Junius 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rumann.

(49.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, daß den Renteien in daſiger Provinz geſtattet iſt, bei Einziehung der daſelbſt in Preußiſch-Courant zu entrichtenden Domanial-Gefälle und Pachtgelder, ſtatt Preußiſch-Courant, Piſtolen zu dem Werthe von 5 Rthlr. 15 Ggr. Courant anzunehmen. Aurich, den 14ten Junius 1833.

Bei dem zunehmenden Mangel an Silbermünze hat das Königliche Finanz-Miniſterium

Digitized by Google

zufolge Rescripts vom 5ten d. M. gestattet, daß die Renteien in der hiesigen Provinz bei Einzahlung der in Preußisch-Courant zu entrichtenden Domanial-Gefälle und Pachtgelder statt Preußisch-Courant Pistolen zu dem Werthe von 5 Rthlr. 15 Ggr. Courant annehmen, und solche zu demselben Werthe an die Königliche General-Casse abliefern, in so weit es nicht erforderlich ist, die eingegangenen Pistolen zu den Ausgaben bei den Renteien zu verwenden.

Indem Wir diese Bestimmung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen Wir zugleich dabei bemerklich, daß bei den von den Renteien in Preußisch-Courant zu leistenden Zahlungen die Empfänger nicht gehalten sind, die Pistolen nach einem höhern als dem vorgedachten Course anzunehmen.

Aurich, den 14ten Junius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

(50.) **Gemeiner-Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade, worin den bei selbiger angestellten Procuratoren aufgegeben, die von ihr in Zoll-Contraventions-Processen abgegebenen Communicativ-Decrete oder sonstigen Verfügungen an den dasigen Cammer-Consulenten zu insinuiren.** Stade, den 19ten Junius 1833.

Demnach von der Königlichen Ober-Zoll-Direction der Wunsch geäußert ist, daß die Decrete oder sonstigen Verfügungen, welche auf die in einem Zoll-Contraventions-Processe vom Denunciaten zur Hand genommene Appellation von Uns abgegeben werden, dem hiesigen Cammer-Consulenten sofort mitgetheilt würden, damit der nachtheilige Zeitverlust vermieden werde, welcher durch den bisherigen Gebrauch, wornach die Zustellung in obigen Sachen an den als Denuncianten aufgetretenen Steuer-Officianten geschehen ist, herbeigeführt wird; so werden die sämmtlichen bei Unserm Collegio angestellten Procuratoren hiemit angewiesen, in allen Zoll-Contraventions-Processen, welche durch eine vom Denunciaten zur Hand genommene Appellation an Uns gebracht werden, die von Uns abgegebenen Communicativ-Decrete oder sonstigen Verfügungen nicht an den als Denuncianten aufgetretenen Steuer-Officianten, sondern an den jedesmaligen hiesigen Cammer-Consulenten sofort nach deren Auslösung ohne alle Verzögerung zu insinuiren.

Digitized by Google

Es soll dieser Gemeine-Bescheid in die 3te Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Stade, den 19ten Junius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

Leist.

(51.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche mit Besorgung der Militair-Angelegenheiten beauftragte Obrigkeiten des dasigen Landdrostei-Bezirks, betreffend die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 3ten, 4ten, 5ten und 12ten Linien-Bataillons. Lüneburg, den 27sten Junius 1833.

Nachdem in Folge der neuen Infanterie-Formation und der damit zusammenhängenden veränderten Districts-Eintheilung beliebt ist, die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte

in dem Recrutirungs-Districte

1) des 3ten Linien-Bataillons dem Rittmeister von Platz zu Grabow;
2) des 4ten Linien-Bataillons dem Major Behne zu Fallersleben;
3) des 5ten Linien-Bataillons dem Oberstlieutenant von Hohnhorst in Lüneburg;
4) des 12ten Linien-Bataillons dem Hauptmann Räden zu Verden

zu übertragen; so setzen Wir die betreffenden Obrigkeiten Unsers Verwaltungs-Bezirks von obigen Anordnungen, welche mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft treten, hiedurch in Kenntniß, und sind letztere auf gewöhnlichem Wege zur baldigen Kunde der Einwohner zu bringen.

Eine Übersicht der neuen Districts-Eintheilung für die betreffenden Bataillone gewährt die Anlage.

Lüneburg, den 27sten Junius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Numann.

Digitized by Google

Übersicht

der zu den Recrutirungs-Districten des 3ten, 4ten, 5ten und 12ten Linien-Bataillons gehörenden obrigkeitlichen Bezirke.

I.

Drittes Linien-Bataillon, Garnison Hildesheim.

1) Amt Peine und die Gerichte Equord, Gadenstedt, Oberg und Kl. Ilsede,
2) Stadt Peine,
3) Amt Meinersen,
4) Amtsvoigtei Ilten,
5) Amt Burgdorf,
6) Gericht Wathlingen,
7) Amt Gifhorn,
8) Amt Fallersleben,
9) Amt Knesebeck,
10) Amtsvoigtei Burgwedel,
11) Amt Langenhagen,
12) Amtsvoigtei Bissendorf-Essel,
13) Amt Ricklingen,
14) Amt Neustadt am R.,
15) Stadt Neustadt am R.

II.

Viertes Linien-Bataillon, Garnison Celle.

1) Stadt Celle,
2) Burgvoigtei Celle,
3) Amtsvoigtei Winsen a. d. Aller,
4) Amt Ahlden,
5) Amt Isenhagen,
6) Amtsvoigtei Beedenbostel,
7) Amt Bodenteich,

Digitized by Google

8) Amtsvoigtei Herrmannsburg,
9) Amtsvoigtei Bergen,
10) Amtsvoigtei Fallingboſtel-Soltau,
11) Stadt Soltau,
12) Amt Walsrode,
13) Stadt Walsrode,
14) Amt Rethem,
15) Amt Wölpe,
16) Amt Rehburg,
17) Stiftsgericht Loccum,
18) Amt Stolzenau,
19) Amt Ebſtorf,
20) Amt Oldenſtadt,
21) Stadt Uelzen,
22) Amtsvoigtei Eicklingen.

III.

Fünftes Linien-Bataillon, Garniſon Lüneburg.

1) Stadt Lüneburg mit dem betreffenden Theile des Kloſteramts St. Michaelis,
2) Amt Schnackenburg,
3) Gericht Gartow,
4) Amt Wuſtrow,
5) Amt und Stadt Lüchow,
6) Amt und Stadt Dannenberg,
7) Amt Hitzacker,
8) Stadt Hitzacker,
9) Amt Bleckede-Garze,
10) Amt Neuhaus im Lauenburgſchen und Gericht Preten,
11) Gericht Wehningen,
12) Gericht Obermarſchacht und Amt Artlenburg,
13) Amt Scharnebeck-Bütlingen und Gericht Lüdersburg,
14) Amt Medingen,
15) Amt Lüne,
16) Amt Winſen a. d. Luhe, excl. der Amtsvoigtei Pattenſen.

Digitized by Google

IV.

Zwölftes Linien-Bataillon, Garnison Harburg.

1) Stadt Harburg,
2) Amt Harburg,
3) die Amtsvoigtei Pattensen des Amts Winsen a. d. Luhe,
4) Amt Moisburg,
5) Amt Wilhelmsburg,
6) Stadt Burtehude,
7) Gericht Horneburg,
8) Gericht Delm,
9) Amt Harsefeld und Gericht Schwinge,
10) Gräfengericht Jork,
11) Gerichte Francop, Nincop, Leesum, Rübke,
12) Amt Zeven, mit Gericht Meckelsen, dem vormaligen Gerichte Sauensieck, dem Gerichte Gyhum und der Börde Rahde, einschließlich der Dörfer Carlshöfen und Glinstedt,
13) Amt Ottersberg,
14) Amt Rotenburg.

(52.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 10ten und 11ten Linien-Bataillons betreffend. Aurich, den 29sten Junius 1833.

In Folge der neuen Formation der Armee ist eine veränderte Eintheilung der Bataillons-Recrutirungs-Bezirke eingetreten, wornach

1) die Ämter Stickhausen, Aurich, Emden, Greetsyhl, Norden, Berum, Esens, Wittmund und Friedeburg, die Städte Emden, Norden, Aurich und Esens und die Herrlichkeiten Jennelt, Lütetsburg, Dornum und Gödens

den Bezirk des X. oder Linien-Bataillons Ostfriesland ausmachen, und

2) die Ämter Weener, Jemgum und Leer, die Stadt Leer und die Herrlichkeit Evenburg

zum Bezirk des XI. oder Linien-Bataillons Lingen gelegt sind.

Digitized by Google

Nachdem nun vom 1ſten Julius d. J. an das Diſtricts-Commiſſariat des X. Linien-Bataillons

dem Ritterſchaftlichen Adminiſtrator von Freſe zu Hinte,

das Diſtricts-Commiſſariat des XI. Linien-Bataillons aber

dem Grafen Auguſt von Wedel zu Aurich

höchſten Orts übertragen worden; ſo bringen Wir ſolches zur allgemeinen Kenntniß, und bemerken dabei für die betheiligten Einwohner der hieſigen Provinz, daß der Diſtricts-Commiſſair Graf v. Wedel bis zur Rückkunft von einer Urlaubs-Reiſe, gegen Mitte Auguſt d. J., durch den Diſtricts-Commiſſair von Freſe vertreten wird.

Aurich, den 29ſten Junius 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Öhlrich.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 14ten Auguſt 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Anſtellung der Militair-Diſtricts-Commiſſaire; — Quarantaine-Maßregeln in Schweden und Norwegen betreffend.

Ausſchreiben: Die Cautions-Leiſtung der Beamten betreffend.

(53.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks, die Cautionsleiſtung der Beamten und die desfalls zu erlegenden Gerichts-Gebühren betreffend. Lüneburg, den 2ten Julius 1833.

Demnach für angemeſſen erachtet worden, den Beamten, welche eine Dienſt-Caution zu beſtellen haben, die Befreiung von den für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der auszuſtellenden Cautions-Documente zu erlegenden Gerichtsgebühren, in ſo weit letztere in die herrſchaftliche Caſſe fließen, gleichermaßen zu bewilligen, wie jene Befreiung nach Unſerem Ausſchreiben vom 5ten November 1825 den Rentmeiſtern zugeſtanden iſt;

Digitized by Google

so wird solches den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien hiemit zur Direction und Nachricht eröffnet.

Lüneburg, den 2ten Julius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rumann.

(54.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Anstellung der Militair-Districts-Commissaire betreffend. Stade, den 3ten Julius 1833.

Nachdem von dem Königlichen Kriegs-Ministerio für den Recrutirungs-District

1) des 6ten Königlichen Linien-Bataillons der Oberstlieutenant von Linsingen hieselbst,

2) des 12ten Königlichen Linien-Bataillons der Hauptmann Rüden zu Verden,

3) des 7ten Königlichen Linien-Bataillons der Major Clüver zu Hingste, Amts Hoya,

zur Wahrnehmung der Districts-Commissariats-Geschäfte ernannt worden ist; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stade, den 3ten Julius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalk.

(55.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend Quarantaine-Maßregeln in Norwegen. Stade, den 8ten Julius 1833.

Nach Anzeige des Königlich-Hannoverschen Consulats zu Christiansand sind zwar von der Königlich-Schwedisch-Norwegischen Regierung alle Länder, mit Ausnahme von Ir-

Digitized by Google

land und Portugal, für frei von der Cholera erklärt, aber demungeachtet alle Schiffe und Fahrzeuge, woher sie auch kommen, einer fünftägigen Quarantaine unterworfen, wenn sie nicht einen von der competenten Behörde des Abgangsorts ausgestellten und vom Königlich-Schwedisch-Norwegischen Consul, wenn ein solcher daselbst vorhanden, bescheinigten, entgegenstehenden Falls aber auch ohne solche Bescheinigung gültigen Gesundheitspaß des Inhalts bei sich führen, daß am Abgangsorte weder die Cholera morbus, noch andere ansteckende Krankheiten herrschen.

Stade, den 8ten Julius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(56.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Anstellung der Militair-Districts-Commissaire betreffend. Osnabrück, den 9ten Julius 1833.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii die Wahrnehmung der Districts-Commissariats-Geschäfte in dem Recrutirungs-Bezirke

1) des 8ten Linien-Bataillons dem Major Soest zu Melle,

2) des 9ten Linien-Bataillons dem Major Erdmann zu Nienburg und

3) des 11ten Linien-Bataillons dem Grafen von Wedel zu Aurich

übertragen worden ist.

Osnabrück, den 9ten Julius 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 14ten September 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Bauliche Beschaffenheit der Backöfen; — die verbotene Scheide-Münze; — den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd; — die Zulassung der Reisenden in das Königreich Baiern betreffend.

Ausschreiben: Das Lumpensammeln in den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend.

Gemeiner-Bescheid: Die vor einem Notar oder drei Zeugen errichteten Hypotheken betreffend.

(57.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die bauliche Beschaffenheit der Backöfen betreffend. Aurich, den 8ten August 1833.

Wir finden Uns bewogen die Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 22sten October 1823, betreffend die Lage und Construction der Backöfen in der hiesigen Provinz, hinsichtlich der Unterlager und Anker bei den hinfort anzulegenden Backöfen, dahin auszudehnen, daß:

1) in den Städten bei allen Öfen ohne Unterschied die Anwendung hölzerner Unterlager und Anker verboten ist, und
2) in den Flecken und auf dem Lande bei Öfen mit Unteröfen dasselbe Verbot eintritt, wogegen bei Öfen, die keine Unteröfen haben, hölzerne An-

Digitized by Google

ker gebraucht werden dürfen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie wenigstens 10 Zoll unter dem Heerde des Ofens liegen müssen.

Auf die Übertretung dieser Vorschriften wird eine von den Obrigkeiten zu erkennende Geldstrafe von Fünf Reichsthalern für jeden Contraventionsfall gesetzt.

Aurich, den 8ten August 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

(58.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, das Verbot des Verkehrs mit unzulässiger Scheide-Münze betreffend.**

Lüneburg, den 10ten August 1833.

Durch die Bekanntmachung vom 13ten April dieses Jahrs ist das Verbot des Verkehrs mit unzulässiger Scheide-Münze von Neuem in Erinnerung gebracht, und den Behörden eine sorgfältige und strenge Beachtung der hierunter bestehenden Verordnungen aufgegeben.

Zur Erleichterung des Publicums und damit dasselbe sich allmählig von der fremden einmal vorhandenen Scheide-Münze ohne zu großen Verlust erst wieder losmachen könne, wird indessen hiemit gestattet, daß diese der Strenge nach unzulässige Scheide-Münze von jetzt an bis zum letzten September dieses Jahrs einstweilen noch soll ausgegeben werden dürfen, wiewohl mit der ausdrücklichen Festsetzung, —

daß auch während dieser Zeit ihrer Zulässigkeit Niemand genöthigt ist, diese Scheide-Münze wider seinen Willen anzunehmen.

Vom 1sten October dieses Jahrs an tritt das Verbot der unzulässigen Scheide-Münze wieder in seine volle Kraft, und wird das Publicum um so mehr dazu aufgefordert sich bis dahin von aller unzulässigen Scheide-Münze loszumachen und dann überhaupt die Annahme fremder Scheide-Münze ganz zu vermeiden, als höheren Orts ein gesetzliches Verbot aller fremden Scheide-Münze ohne Ausnahme beabsichtigt wird.

Übrigens wird, zur Beseitigung hin und wieder entstandener Zweifel, zur allgemeinen Kunde gebracht, daß nach der Königlichen Verordnung vom 23sten Junius 1818, wegen der Scheide-Münze, auch die Herzoglich-Braunschweigschen 1 gg-Stücke, welche

Digitized by Google

gar keine Bezeichnung der Mark fein haben, zu der verbotenen Scheide-Münze gerechnet werden müſſen, während die Herzoglich-Braunſchweigſchen 1 Mariengroſchen-Stücke, die eine ſolche Bezeichnung an ſich tragen, namentlich mit der Zahl DIV. verſehen ſind, für jetzt noch und ſo lange nicht die fremde Scheide-Münze ohne Unterſchied ausgeſchloſſen wird, als verboten nicht angeſehen werden können.

Lüneburg, den 10ten Auguſt 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Meyer.

(59.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend. Aurich, den 13ten Auguſt 1833.

Da durch die eingetretene naſſe Witterung die Ärnte verſpätet wird, ſo finden Wir Uns veranlaßt den Anfang der Jagd, welche nach hieſiger Obſervanz am Bartholomäus-Tage den 24ſten Auguſt eröffnet zu werden pflegt, in dieſem Jahre bis zum Montage den 2ten September auszuſetzen, und wird ſolches dem Publico hiemit zur Nachricht und Achtung mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß jeder Contraventionsfall mit der in den frühern Bekanntmachungen angedroheten Strafe von 25 Rthlrn., wovon dem Denuncianten die Hälfte zugebilligt wird, geahndet werden ſoll.

Aurich, den 13ten Auguſt 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Öhlrich.

Digitized by Google

(60.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in den Grafschaften Hoya und Diepholz, die Ausdehnung der wegen des Lumpensammelns in dem Fürstenthume Calenberg ertheilten Vorschriften auf das Lumpensammeln in den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend. Hannover, den 15ten August 1833.

Nachdem mit dem 1sten September d. J. die den Papiermühlen zu Glissen und Huntemühlen auf einige Jahre ertheilte ausschließliche Befugniß zum Einsammeln von Lumpen innerhalb der Grafschaften Hoya und Diepholz wieder aufgehoben ist: so finden Wir Uns veranlaßt, hiemit die Bestimmungen Unsers Ausschreibens vom 19ten October 1826, das Lumpensammeln im Fürstenthume Calenberg betreffend, welches von Wort zu Wort lautet wie folgt:

„Wir sehen Uns veranlaßt hierdurch zu bestimmen, daß vom 1sten Januar 1827 an von den inländischen Papiermühlen, welche zum Lumpensammeln im Fürstenthume Calenberg berechtigt sind, Factoren mit der Befugniß, Lumpensammler anzusetzen oder die Lumpen von diesen anzunehmen, nicht angestellt werden, oder die bereits vorhandenen ihr Geschäft fortsetzen dürfen, wenn nicht zu einer solchen Anstellung Unsere besondere Concession eingeholt ist.

Eine solche Concession wird nur für eine bestimmte Person und auf einen namhaft gemachten Ort ertheilt werden. Die concessionirten Factoren dürfen zwar Lumpensammler annehmen; es haben letztere indessen den erforderlichen Paß bei der Obrigkeit ihres Wohnorts vollziehen zu lassen, welche mit Strenge dahin zu sehen hat, daß weder Personen, deren Lebenswandel irgend verdächtig ist, noch Dienstbothen christlicher oder jüdischer Religion, selbst wenn sie im Dienste der Papierfabricanten selbst stehen, oder solche ledige Personen, welche zu dienen im Stande sind, zu jenem Geschäfte angenommen werden. Vielmehr sind nur durchaus rechtliche, hinreichend bekannte Personen, deren Signalement im Passe auszudrücken ist, zu selbigem zuzulassen, und ist jede Überlassung des Passes an einen Andern verboten.

Die Übertreter der obigen Bestimmungen werden als unbefugte Lumpenhändler und Lumpensammler angesehen und verordnungsmäßig bestraft werden." —

Digitized by Google

in der Maße auf die Grafschaften Hoya und Diepholz auszudehnen, daß die darin enthaltenen Vorschriften daselbst in gleicher Maße wie in dem Fürstenthume Calenberg zur Anwendung kommen sollen.

Hannover, den 15ten August 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

(61.) **Allgemeiner Bescheid des Pupillen-Collegii der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover, mittelst dessen die Vormünder und Curatoren erinnert werden, die vor einem Notar oder drei Zeugen errichteten Hypotheken bis zum 1sten October d. J. in das Hypotheken-Buch des zuständigen Gerichts eintragen zu lassen.** Hannover, den 15ten August 1833.

Da durch die Königliche Verordnung vom 13ten Junius 1828 §. 8. verfügt ist, daß die gleichsam öffentlichen, das heißt vor einem Notar oder drei Zeugen errichteten Hypotheken, zu bloßen Privat-Hypotheken herabsinken sollen, falls sie nicht bis zum 1sten October 1833 in das Hypotheken-Buch des zuständigen Richters eingetragen werden; so halten Wir Uns bei dem nahen Ablaufe dieser Frist verpflichtet, an deren Beobachtung die Vormünder und Curatoren Unseres Geschäfts-Bezirkes damit zu erinnern.

Sollte durch eine ihnen in dieser Hinsicht zur Last fallende Versäumniß den von ihnen verwalteten Vermögensmassen irgend ein Nachtheil erwachsen, so würden sie selbigen aus eigenen Mitteln zu ersetzen haben.

Hannover, den 15ten August 1833.

Zum Pupillen-Collegio der Hannoverschen Justiz-Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer.

Stieglitz.

Digitized by Google

(62.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend. Hannover den 15ten August 1833.

Da in diesem Jahre die Ärnte frühzeitig beendigt wird, so wird die Jagd innerhalb des hiesigen Landdrostei-Bezirks mit dem 1sten September eröffnet werden.

Hannover, den 15ten August 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Dachenhausen.

(63.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, wegen der diesjährigen Eröffnung der niedern Jagd. Osnabrück, den 21sten August 1833.

Da die Ärnte der Sommerfrüchte in mehreren Gegenden durch die ungünstige Witterung aufgehalten wird, so wird der Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im Landdrostei-Bezirke bis zum Donnerstage den 5ten des nächsten Monats September hinausgesetzt und alles Jagen bis zu diesem Tage bei Vermeidung der für die Übertreter der Setz- und Hegezeit verordneten Strafen untersagt.

Übrigens sind die nach gedachtem Eröffnungs-Termine noch in den Feldern stehenden Früchte, namentlich der Buchweizen, bei Ausübung der Jagd zu verschonen, widrigenfalls außer dem Schadenersatze die verordneten Strafen werden erkannt werden.

Osnabrück, den 21sten August 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Buch.

Digitized by Google

(64.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betreffend. Hildesheim, den 21sten August 1833.

Wegen der dieses Jahr sich verspätenden Ärnte haben Wir Uns veranlaßt gefunden, zur Schonung der im Felde stehenden Früchte und zu deren Sicherung gegen Beschädigung durch zu frühzeitiges Jagen, den auf den 1sten September festgesetzten Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in dem Unserer Geschäfts-Verwaltung anvertraueten Districte bis auf den 8ten September hinauszusetzen.

Die sämmtlichen Jagdberechtigten haben sich nach dieser Bestimmung zu richten, und die Obrigkeiten, welche diese Vorschrift in ihrem Bezirke forderſamſt bekannt machen werden, haben auf deren pünctliche Befolgung zu achten.

Hildesheim, den 21sten August 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Heinichen.

(65.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, wegen Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern. Hannover, den 23sten August 1833. *)

Zur Nachachtung für Reisende wird hiemit bekannt gemacht, daß den im Königreiche Baiern bestehenden Paß-Reglements zufolge Reisende aus Staaten, in welchen sich Königlich-Baiersche diplomatische Agenten befinden, ohne das Paßvisa der letztern zurückgewiesen werden.

Hannover, den 23sten August 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Werlhof.

---

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist erlassen von der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim unterm 23sten, und von den Königlichen Land-Drosteien zu Lüneburg, Stade und Osnabrück unterm 26sten August 1833.

Digitized by Google

(66.) **Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Hildesheim, wodurch der auf den 8ten September angesetzte Termin zur Eröffnung der niedern Jagd bis auf den 12ten September hinausgesetzt ist.** Hildesheim, den 28sten August 1833.

Mehrere dringende Anträge veranlassen Uns, den durch Unsere Bekanntmachung vom 21sten d. M. auf den 8ten September angesetzten Termin zur Eröffnung der niedern Jagd bis auf den 12ten September hinauszusetzen, wonach sich jeder, den es betrifft, zu achten hat.

Hildesheim, den 28sten August 1833.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Heinichen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 16ten October 1833.

Inhalt.

Verordnung: Den Calenberg-Grubenhagenſchen und Hildesheimſchen ritterſchaftlichen Credit-Verein betreffend.

Bekanntmachungen: Die Zulaſſung von Reiſenden in das Königreich Baiern; — die Einführung eines Normal-Maßes für die zu herrſchaftlichen Bauen zu verwendende Ziegelwaare; — die Beſchränkung des Handels mit Holz-Pflänzlingen im Fürſtenthume Osnabrück; — die Verſicherung und Bekränzung der Brunnen in Oſtfriesland betreffend.

Ausſchreiben: Die Reinigung der auf den Transport zu gebenden Arreſtaten vom Ungeziefer; — den Umſatz des ſ. g. Caſſengeldes gegen Conventions-Münze; — die unter № 163. der Sporteln-Taxe zur Untergerichts-Ordnung feſtgeſetzte Aufrufgebühr betreffend.

(67.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, wegen Zulaſſung von Reiſenden in das Königreich Baiern.** Aurich, den 30ſten Auguſt 1833.

Demnach das Königliche Miniſterium des Innern auf officielle Weiſe davon in Kenntniß geſetzt worden, daß den im Königreiche Baiern beſtehenden Paß-Reglements zufolge Reiſende aus Staaten, in welchen ſich Königlich-Baierſche diplomatiſche Agenten befin-

Digitized by Google

den, ohne das Paß-Visa der Letzteren von den Grenzen zurückgewiesen werden müssen; so wird solches zur Nachachtung der Reisenden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aurich, den 30sten August 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

(68.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, die Einführung eines Normal-Maßes für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendende Ziegelwaare betreffend.** Lüneburg, den 11ten September 1833.

Da die Erfahrung mehrfach ergeben hat, wie ungünstig eine ungleiche Dimension der Ziegelwaare auf irgend bedeutende Bau-Unternehmungen einwirkt, so ist für dienlam erachtet, in Ansehung aller herrschaftlichen Bauten nachstehendes Normal-Maß für die zu verbrauchende Ziegelwaare festzusetzen:

A. Für Mauerziegel

1ster Sorte,
- 11½ Zoll Länge,
- 5¾ = Breite,
- 2½ = Höhe oder Dicke;

2ter Sorte,
- 9⅝ Zoll Länge,
- 4⅝ = Breite,
- 2⅛ = Höhe oder Dicke;

3ter Sorte,
- 8¼ Zoll Länge,
- 3⅞ = Breite,
- 1¾ = Höhe oder Dicke.

B. Für Dachziegel

nur eine Sorte Pfannen,
- 17 Zoll Länge,

Digitized by Google

10 Zoll Breite,
¼ = Dicke,

mit oben 1¼ und unten 2 Zoll einschließenden breitem Mantel und einem Haken, (Nase oder Naben) der unterhalb ¼ bis 1 Zoll vortritt, 1½ Zoll nach der Breite des Dachziegels breit und 1¼ Zoll lang ist.

Hinsichtlich der minder gangbaren Ziegelwaare, als

Zungenziegel, (Bieberschwänze ꝛc.)
Krimpf- und Breitziegel,
Farst-, Walm- und Kehlsteine,
große und kleine Ofenfliesen,
Brunnen-Steine u. s. w.

bleibt die Bestimmung eines Normal-Maßes für den Fall, daß solches künftig für nothwendig erachtet werden würde, vorbehalten.

Den obigen, für Mauersteine und Dachziegel angenommenen Dimensionen ist das Gemäß nach Calenberger Fuß zum Grunde gelegt.

Von diesem Material wird

nach dem 1sten Mai 1835

anderes, als das nach dem oben sub. A. und B. erwähnten Normal-Maße fabricirte, zu herrschaftlichen Bauten nicht weiter angekauft und verbraucht werden, und haben daher die Ziegelei-Inhaber des hiesigen Verwaltungs-Bezirks hienach zeitig ihre Einrichtungen zu treffen.

Wenn übrigens auch die intensive Güte des Materials und die gehörige Sortirung desselben sowohl für das bauende Publicum als für den guten Absatz der Ziegeleien nicht minder wichtig erscheint, so wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Weder mit schädlichem Mergel oder Kalktheilen versehenes, noch zu mageres rohes Material ist an und für sich zur Fabrication guter Ziegelwaare geeignet; da wo der Thon zu fett ist, muß demselben eine angemessene Quantität von gutem, möglichst reinem Sande oder magerem Lehm beigemischt werden.

2) Finden sich in dem rohen Material nur so sehr geringe Mergel- oder Kalktheile, daß selbige der Waare nicht nachtheilig werden können, so darf ersteres nicht sogleich verarbeitet werden, und wie überhaupt, so auch besonders in dem obigen Falle ist es nothwendig, daß, wenn gleich nicht die gesammte, doch die größere Quantität des präsumtiven jährlichen Bedarfs einer Ziegelei an rohem Material vom Boden gelöset, den Winter über in freier Luft und möglichst wenig gehäuft liege. Das auf solche Weise in Vorrath gehaltene rohe Material wird vorab zu verarbeiten, nach und nach zu ergänzen

Digitized by Google

und vorzugsweiſe das längere Zeit gelagerte zu Dachziegeln zu verwenden ſeyn, indem dieſe überhaupt ein rohes Material erfordern, welches das beſte und reinſte iſt.

3) Bei einer tüchtigen Durcharbeitung des rohen Materials werden die darin etwa vorhandenen nachtheiligen Subſtanzen mehr vertheilt und daher unſchädlicher, das Vorkommen von Geſtein, das mit eingebrannt dem Verhauen der Mauerziegel ſo ſehr nachtheilig wird, ergiebt ſich beſſer zu nicht zu unterlaſſender Ausleſe und wie überhaupt die Ziegelwaare durch ein vorangegangenes ſorgfältiges Durcharbeiten und tüchtiges Reinigen des rohen Materials nur gewinnen kann, ſo liegt es im Intereſſe einer jeden Ziegelei, hierauf durch Einſumpfen, Schlämmen und Durchtreten, welches letztere beſſer als das gewöhnliche Kneten ꝛc. iſt, mit ordinairen Maſchinen alle Sorgfalt zu verwenden.

4) So wenig es hier einer Aufzählung der verſchiedenen und vorzüglicheren, zum Formen, Trocknen und Brennen der Ziegelwaare erforderlichen Manipulationen und Vorrichtungen bedarf, ſo wird doch diejenige Ziegelwaare, welche feſt geformt, in gut eingerichteten Schoppen, entweder auf ebenen, mit feinem reinen Sande beſtreueten Fußböden oder auf Gerüſten mit Brettern verſehen getrocknet, beſchnitten und hiernächſt in zweckmäßig conſtruirten Öfen von angemeſſenem Umfange gebrannt iſt, bei übrigens zweckgemäßer Präparation des rohen Materials, jeder Zeit die vorzüglichere ſeyn. Iſt endlich

5) durch einen und denſelben Brand eine völlig gleiche Güte der Ziegelwaare nicht zu erreichen, ſo wird eine gehörige Sortirung der Waare etwa nach folgenden Sorten:

A. Für Mauerziegel,

a. hart gebrannte,
b. gar gebrannte,
c. ungar gebliebene,
d. Wrack- oder Ausſchußwaare.

B. Für Dachziegel,

a. gar gebrannte von gehöriger Form,
b. ungar gebliebene und krumm gebrannte als Wrack- und Ausſchußwaare,

den Anforderungen des Publicums, ſo wie dem eigenen Intereſſe der Ziegelei-Inhaber zu entſprechen geeignet ſeyn.

Lüneburg, den 11ten September 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Meyer.

Digitized by Google

(69.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, betreffend die Beschränkung des Handels mit Holz-Pflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück. Osnabrück, den 13ten September 1833.

Da bei zunehmender Holz-Cultur im Fürstenthume Osnabrück Entwendungen von Holz-Pflänzlingen immer häufiger werden, dadurch aber den Forsten der empfindlichste Schaden zugefügt und die Holzanzucht hintertrieben wird; so sind Wir, nach vorgängiger Berathung mit den Provinzialständen des Fürstenthums Osnabrück, von dem Königlichen Ministerio des Innern autorisirt worden, zur Verminderung jenes Unfugs folgende Bestimmungen wegen Beschränkung des Handels mit Holz-Pflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück zu erlassen:

1) Keiner soll einen Zwischenhandel mit Holz-Pflänzlingen ohne eine zu dem Ende erlangte besondere Concession, welche von den Obrigkeiten des Fürstenthums Osnabrück nur Personen von unbescholtenem Rufe zu ertheilen ist, treiben. Der also concessionirte Verkäufer hat beim Handel die ihm verliehene Concession stets bei sich zu führen, nicht minder auch durch eine Bescheinigung des ersten Verkäufers über die Quantität und Gattung der Pflanzen, so wie über die Zeit ihres Empfanges von dem ersten Verkäufer sich zu legitimiren.
2) Jeder, welcher einem Dritten Holz-Pflänzlinge aus eigenen Besitzungen zum Gebrauch des Letztern überläßt, muß solche mit einer Bescheinigung begleiten, welche den Ursprung, die Gattung und Zahl der Pflanzen, so wie die Zeit der Überlassung nachweiset.

Die Unterlassung der einen oder andern dieser Vorschriften soll mit einer polizeilichen Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe angesehen werden.

Damit diese Bekanntmachung zur Wissenschaft eines Jeden, dem daran gelegen ist, gelangen möge, soll allen betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden in dem Bezirke des Fürstenthums Osnabrück eine hinlängliche Anzahl Abdrücke davon zugefertigt und selbige außerdem in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Osnabrück, den 13ten September 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

Digitized by Google

(70.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Droſtei zu Aurich, wodurch die vorhin erlaſſene Bekanntmachung wegen Verſicherung und Bekränzung der Brunnen in Erinnerung gebracht wird. Aurich, den 15ten September 1833.

Wir finden Uns durch einen neuerlich vorgekommenen Unglücksfall veranlaßt, die von dem Königlichen Landes=Director von Oſtfriesland unter dem 25ſten Julius 1814 erlaſſene Bekanntmachung wegen Verſicherung der Brunnen nachſtehend in Erinnerung zu bringen, und den Obrigkeiten der hieſigen Provinz zur Pflicht zu machen, daß ſie mit Nachdruck auf die gehörige Befolgung der getroffenen Beſtimmungen zu halten haben.

Aurich, den 15ten September 1833.

Königliche Großbritanniſch=Hannoverſche Land=Droſtei.
Sethe.

Bekanntmachung
wegen Verſicherung der Brunnen.

Unerachtet der ſeit dem 14ten September 1731 ergangenen, mehrmals erneuerten und noch zuletzt unterm 14ten Auguſt 1798 bekannt gemachten Verordnung wegen Verſicherung und Bekränzung der Brunnen muß ich dennoch mißfällig in Erfahrung bringen, daß ſolcher nicht überall nachgelebt, ſondern noch hin und wieder, inſonderheit auf dem platten Lande, die Brunnen ohne alle Bekränzung und höchſtens nur mit einem losliegenden Brette bedeckt ſeyn ſollen, wodurch denn manche Unglücksfälle unvermeidlich ſind.

Da nun hierunter von Polizeiwegen nicht länger nachgeſehen werden kann, ſo wird anderweit hiedurch von neuem verordnet und feſtgeſetzt, daß unverzüglich

1) alle Brunnenkränze 2½ Fuß hoch und nicht niedriger über der Erde ſeyn;
2) dergleichen Kränze dicht von Holz, keinesweges aber von Flaaken oder Zaunwerk gemacht werden ſoll. Dagegen aber brauchen
3) dieſe Kränze, wenn ſie die vorgeſchriebene Höhe haben, mit einem Deckel und Thüre nicht verſehen ſeyn;
4) für die fehlende Bekränzung eines Brunnens auf 2½ Fuß ſoll künftig eine unerläßliche Strafe zu 5 Reichsthalern erlegt werden, wobei überdem ausdrücklich vorbehalten wird, wenn durch die Nichtbefolgung dieſer Verordnung ein Un=

Digitized by Google

glück an Menschen oder Vieh sich ereignen möchte, gedachte Strafe den Umständen nach nicht nur geschärft, sondern auch auf eine vollständige Entschädigung des Benachtheiligten erkannt werden soll.

Endlich wird

5) die Zeit, in welcher sämmtliche unbekränzte Brunnen, sie mögen sich in den Gärten, bei den Häusern oder in denselben befinden, mit der vorgeschriebenen Bekränzung von 2½ Fuß Höhe, jedoch ohne Thür und Deckel versehen seyn sollen, auf höchstens 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bestimmt und festgesetzt, und soll nach Verlauf dieser Zeit durch die Herren Landräthe eine genaue Untersuchung veranlaßt werden, ob die Verordnung gehörig befolgt worden, da denn in Entstehung dessen die Strafe nicht nur ohne Nachsicht beigetrieben, sondern auch die Herren Bürgermeister, welchen die genaue Befolgung derselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, noch besonders zur Verantwortung gezogen und auf deren Kosten die fehlenden Kränze sofort gemacht werden sollen.

Hiernach hat sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten.

Aurich, den 25sten Julius 1814.

Der Landes-Director von Ostfriesland.
v. Bernuth.

(71.) Verordnung, das Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter betreffend, welche in den Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditverein aufgenommen werden sollen. Hannover, den 21sten September 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach dem §. 16. des durch die Verordnung vom 5ten August 1825 bestätigten Planes zur Einrichtung eines ritterschaftlichen Credit-Vereins für die Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim kann jeder Gutsbesitzer, dessen im Bezirke der vereinigten Ritterschaften belegene Grundstücke zu sehr verschuldet sind, um nach den Grundsätzen des Planes in den Verein aufgenommen zu werden, auch andere Grundstücke zur Com-

Digitized by Google

pletirung der von ihm zu bestellenden Hypothek verpfänden. Jedoch müssen diese Grundstücke im hiesigen Königreiche belegen seyn und wegen deren Schätzung und Verpfändung alle im Plane vorgeschriebene Grundsätze beobachtet werden. In Gemäßheit des §. 11. des gedachten Planes ist es demnach auch erforderlich, daß alle diejenigen von der competenten Gerichts-Behörde zur Liquidation ihrer Forderungen öffentlich vorgeladen werden, welche Ansprüche an dergleichen Grundstücke zu haben vermeinen.

Da Uns nun zur Kenntniß gekommen ist, daß die Fälle häufig sich ereignen, wo von Gutsbesitzern, außer dem Hauptgute und den unzweifelhaft dazu gehörigen Pertinenzien, auch solche Grundstücke zur Completirung der von ihnen zu bestellenden Hypothek dem Credit-Vereine dargeboten werden, welche unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte belegen sind, oder in Ansehung deren es zweifelhaft ist, ob sie der Gerichtsbarkeit eines Mittel- oder Untergerichts unterworfen sind, und Unsere getreuen Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim vorgestellt haben, daß hiedurch nicht allein eine Vervielfältigung des Edictal-Verfahrens und der damit verbundenen Kosten, sondern auch ein bedeutender Zeitaufwand und eine Unsicherheit in den Geschäften des Credit-Vereins herbeigeführt werden; so verordnen Wir, zur Beseitigung dieser dem gedeihlichen Fortgange des gedachten Instituts entgegentretenden Umstände, wie folgt:

1.

Die nach dem §. 11. des durch die Verordnung vom 5ten August 1825 bestätigten Planes zur Einrichtung eines ritterschaftlichen Credit-Vereins für die Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim erforderliche Edictalladung soll, wenn dieselbe von der hinsichtlich des Hauptguts zuständigen Justiz-Canzlei erlassen wird, mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Bürgergüter, auch auf diejenigen dem Credit-Vereine zur Hypothek angebotenen Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten desselben Gutsbesitzers sich mit erstrecken, welche in dem Gerichtssprengel derselben Justiz-Canzlei belegen, in dinglicher Beziehung aber der Jurisdiction eines Untergerichts unterworfen sind.

2.

Liegen einzelne dem Credit-Vereine zur Hypothek angebotene Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten in verschiedenen Untergerichten eines und desselben Canzlei-Sprengels zerstreut, zu welchem das Hauptgut des die Aufnahme in den Credit-Verein nachsuchenden Gutsbesitzers nicht gehört, so soll die Edictalladung von der den verschiedenen Untergerichten gemeinschaftlich vorgesetzten Justiz-Canzlei erlassen werden.

3.

Die solcher Gestalt von den Justiz-Canzleien ausnahmsweise zu erlassenden Edictalladungen müssen bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens

Digitized by Google

a. eine sorgfältige und genaue Bezeichnung derjenigen nicht canzleisässigen Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten enthalten, worauf sie sich erstrecken — und

b. in denjenigen Unter-Gerichtsbezirken, wo sie der Regel nach zu erlassen gewesen wären, ganz auf die daselbst übliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

4.

Die dem Obigen nach den Justiz-Canzleien beigelegte ausgedehntere Befugniß erstreckt sich nicht auf die der Jurisdiction der Magistrate oder Stadtgerichte unterworfenen Bürgergüter.

5.

Die Competenz der Untergerichte hinsichtlich der Eintragung der dem Credit-Vereine zu bestellenden Hypotheken an nicht canzleisässigen Grundstücken und Grund-Gerechtigkeiten wird durch diese Verordnung, welche bis auf die in den §§. 1 und 2. vorgeschriebene Vereinfachung des Edictal-Verfahrens überall nichts an den rechtlichen Verhältnissen der gedachten Immobilien verändert, nicht aufgehoben, vielmehr ist die Eintragung der Hypothek bei dem competenten Untergerichte behuf Erlangung der im §. 15. der Statuten des Credit-Vereins erwähnten Vorzüge wesentlich erforderlich.

6.

Die Wiederaufhebung der gegenwärtigen Verordnung bleibt den Umständen nach zu jeder Zeit vorbehalten, und es sollen die wegen Ordnung des Hypothekenwesens in Unserem Königreiche baldigst zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der gegenwärtigen Special-Verordnung, so weit sie ihr entgegen stehen sollten, von selbst wiederum beseitigen.

Wir befehlen, daß alle, die es angeht, insbesondere aber Unsere Gerichte in den benannten Landestheilen sich hiernach richten.

Hannover, den 21sten September 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Stralenheim. Alten. v. d. Wisch.

W. Ubbelohde.

Digitized by Google

(72.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Reinigung der auf den Transport zu gebenden Arrestaten vom Ungeziefer. Lüneburg, den 21sten September 1833.

Da die Ausführung der in Unserem Ausschreiben vom 22sten November v. J. enthaltenen Vorschriften wegen der Reinlichkeit in den Gefängnissen und der verhafteten Personen dadurch erschwert wird, daß sehr häufig, noch selbst von inländischen Behörden Verhaftete, besonders zur Haft gebrachte Vagabonden mit Ungeziefer bedeckt auf den Transport gegeben werden, welches dann die Verunreinigung der Gefängnißlocale und die Mittheilung des Ungeziefers für andere Inhaftirte leicht zur Folge hat; so sehen Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten und besondern Polizeibehörden es zur besondern Pflicht zu machen, nicht eher den Transport eines in ihrem Bezirke zur Haft gebrachten Inquisiten oder Vagabonden zu verfügen, bevor derselbe nicht vom Gefangenwärter gehörig untersucht und von etwaigem Ungeziefer gereinigt ist.

Damit die Gefangenwärter in dieser Hinsicht um so sicherer ihre Schuldigkeit thun, haben Wir es veranlaßt, daß die Landdragoner angewiesen werden, jedesmal die betreffende Obrigkeit oder Polizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, sobald ihnen ein mit Ungeziefer behafteter Arrestat zum Transporte überliefert werden sollte.

Um endlich dem Einbringen derartiger Subjecte vom Auslande her möglichst vorzubeugen, werden die betreffenden Grenzbehörden hiedurch ermächtigt, die Annahme oder den Weitertransport der ihnen von auswärts überlieferten, nicht gehörig gereinigten Arrestaten unter Umständen zu verweigern, und nöthigen Falls deren sofortige Rücksendung zu verfügen, nachdem den auswärtigen Grenzbehörden von dieser eventuell eintretenden Maßregel zuvor im Allgemeinen die nöthige Kenntniß gegeben seyn wird.

Lüneburg, den 21sten September 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(73.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend den Umsatz des s. g. Cassengeldes gegen Conventions-Münze. Stade, den 25sten September 1833.

Außer der bis zum 31sten October d. J. annoch fortdauernden Annahme des s. g. Cassengeldes in Zahlungen, welche an öffentliche Cassen zu leisten sind, nach dem bisherigen Werthe soll nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 18ten d. M. auch noch der Umtausch des Cassengeldes gegen Conventions-Münze bei den Kreiscassen zu Stade und Neuhaus im hiesigen Landdrostei-Bezirke, so wie zu Harburg, Lüneburg und Dannenberg im Lüneburgschen Landdrostei-Bezirke gestattet werden, damit die Einwohner in denjenigen Landestheilen, in welchen die nach der Verordnung vom 7ten August d. J. mit dem 1sten November d. J. auf den Werth von Conventions-Münze herabsinkende s. g. Cassenmünze bisher vorzüglich sich im Umlauf erhalten hat, ohne Schaden von derselben sich losmachen können.

Wegen dieses Umsatzes wird zwar von den besagten Kreiscassen baldthunlichst das Nähere bekannt gemacht werden, und wir ertheilen daher hiedurch nur vorläufig den Obrigkeiten, welchen eine desfallsige Anzeige von den Kreiscassen Stade oder Neuhaus zukommen wird, die Anweisung, die erforderliche Bekanntmachung sodann unverzüglich zu erlassen und für deren möglichst sorgfältige Publication zu sorgen.

Was die bei den verschiedenen Gerichten vorhandenen, in Cassenmünze bestehenden Depositа betrifft, so ist ein genaues Verzeichniß darüber aufzunehmen und zu weiterer Einsendung an das Königliche Finanz-Ministerium der hiesigen Land-Drostei baldthunlichst zu übersenden.

Übrigens bemerken Wir noch, daß eine Verlängerung der Umtauschfrist zwar hinsichtlich der in gerichtlichem Depositо befindlichen Cassenmünze nöthigen Falls wird Statt finden können, daß solche aber hinsichtlich aller übrigen, im hiesigen Landdrostei-Bezirke etwa noch circulirenden Cassenmünze auf keinen Fall zu erwarten ist.

Stade, den 25sten September 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(74.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Gerichts-Behörden des dasigen Verwaltungs-Bezirks, die unter № 163. der Sporteln-Taxe zur Untergerichts-Ordnung festgesetzte Aufrufgebühr betreffend. Hildesheim, den 30sten September 1833.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder für jeden Protocollar-Antrag, der an den Sprechtagen einseitig gemacht wird, von dem Antragsteller, und bei Aufnahme von Syndicaten von jedem Gemeinde-Mitgliede die unter № 163. der Sporteln-Taxe zur Untergerichts-Ordnung festgesetzte Aufrufgebühr von 1 ggr genommen werde.

Da nun eine solche Verfahrungsweise im Gesetze offenbar nicht gegründet ist, indem eine Aufrufgebühr nach dem Tarsatze 163. nur für die Aufwartung an den Gerichtstagen in den Terminsachen und von den Extrahenten bezahlt werden soll, von einseitigen Protocollar-Anträgen aber nirgend die Rede ist, und die Aufnahme von Syndicaten, da sie nicht besonders erwähnt wird, den übrigen Terminsachen, was die Aufrufgebühr betrifft, ganz gleich gesetzt und daher der Aufruf von den Extrahenten auch nur mit 1 ggr bezahlt werden muß; so machen Wir sämmtliche Gerichtsbehörden Unseres Verwaltungs-Bezirks im besondern Auftrage des Königlichen Justiz-Ministeriums auf die oben bezeichnete Gebührenabnahme aufmerksam, und erwarten deren unverzügliche Abstellung da, wo sie bisher vielleicht zugelassen worden seyn sollte.

Hildesheim, den 30sten September 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Schmidt-Phiseldeck.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 16ten November 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe nach Commerz-Lasten; — das Verbot des Auswerfens von Ballast in das Fahrwasser der Weser; — die Berechnung von Procuratur-Gebühren; — die Wahl der zur Ritterschaft nicht gehörigen Grundbesitzer auf der Geest im Landdrostei-Bezirke Stade zur allgemeinen Stände-Versammlung; — die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Osnabrück betreffend.

Ausschreiben: Die Gebühren der Untergerichte bei Löschungen von Hypotheken; — die Kosten des Schornsteinfegens in den herrschaftlichen Gebäuden; — verschiedene Gegenstände des Postdienstes; — die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

(75.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe nach Commerz-Lasten betreffend. Aurich, den 1sten October 1833.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat eine allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe nach Commerzlasten angeordnet, zu welchem Ende für die hiesige Provinz folgende beeidigte Schiffsmesser

zu Emden der Schiffsbaumeister Meint Evers Smidt,

zu Norden der dortige Bürger Adolph Ihnen von Freeden

Digitized by Google

zu Leer der Schiffsbaumeister Gerhard Schmidt,
zu Carolinensyhl der Kaufmann Peter Janssen Fimmen und
zu Papenburg der Schiffsbaumeister Lambert Röttgers

angestellt und mit der erforderlichen Instruction versehen worden sind.

Wenn diese Schiffsmesser, welche an Meßlohn Einen Ggr. Preußisch Courant für jede befundene Commerzlast, weiter aber überall keine Gebühren zu genießen haben sollen, auf den Antrag der Betheiligten ein Schiff vermessen, und über den Befund die vorgeschriebene Bescheinigung ausgestellt haben werden, so ist letztere durch die Obrigkeit des Wohnorts des Schiffsmessers zu beglaubigen und an Uns einzusenden, damit allhier der förmliche Meßbrief ausgefertigt werden könne.

Das Vorhandenseyn eines solchen Meßbriefes ist bei Nachsuchung von Seepässen in dem obrigkeitlichen Certificate zu bescheinigen, und es wird vom 1sten Januar 1834 an kein neuer Seepaß ausgefertigt werden, wenn es an einem Meßbriefe ermangelt, es sey denn, daß eine von der Obrigkeit bescheinigte Abwesenheit des Schiffes in einem auswärtigen Hafen die Vermessung durch einen einheimischen Schiffsmesser behindert haben möchte.

Den sämmtlichen Obrigkeiten, so wie dem Handlung- und Schifffahrt treibenden Publico werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

Aurich, den 1sten October 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

(76.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, das Verbot des Auswerfens von Ballast in das Fahrwasser der Weser betreffend. Stade, den 4ten October 1833.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß einige Schiffer in neuerer Zeit ihren Ballast in das Fahrwasser der Weser, namentlich bei Rönnebeck, im Amte Blumenthal, ausgeworfen haben sollen, ungeachtet solches schon in der nachstehenden Verordnung

Georg von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Digitized by Google

Demnach Uns höchſt mißfällig vorkommen, wasgeſtalt von fremden ſowohl als von einheimiſchen Schiffern auf Unſerem Weſerſtrom der einhabende Ballaſt und andere Unreinigkeit vielfältig in das ordinaire Fahrwaſſer geworfen werden, dadurch ſelbiges zu beſorglichem großen Nachtheil des Commercii ſeine Tiefe mit der Zeit gänzlich verlieren könnte; Wir aber alles, was zu deſſen Erhalt- und Verbeſſerung gereichen kann, beizutragen in Gnaden gemeinet ſind: Als verordnen Wir hiemit und wollen, daß hinfüro kein Schiffer, er ſey einheimiſch oder fremd, ſich gelüſten laſſe, ſeinen einhabenden Ballaſt oder Unreinigkeiten in das Fahrwaſſer zu werfen, ſondern daß ein jeder Schiffer ſich entweder an die Oſt-Kante der Weſer und die darin befindlichen Sande ſelbſten begeben, und ſeinen Ballaſt allda auswerfen, oder denſelben in kleinere Fahrzeuge überladen und daſelbſt einſchütten laſſen ſolle. Es wird zugleich denen Schiffern anbefohlen, bei der Ein- oder Ausladung des Ballaſtes in große oder kleinere Schiffsgefäße, ein Stück Segeltuch unter die Lücken zu nageln, damit nichts davon zwiſchen den beiden Schiffen durch ins Fahrwaſſer falle, und haben folglich alle Schiffer, ſowohl der kleinen Fahrzeuge als der größeren zur See fahrenden Schiffe, welche zur Ausladung des Ballaſtes an die Oſt-Seite der Weſer ſich allenfalls mit der Fluth ſelbſt anlegen möchten, bei Verluſt des Schiffes oder Fahrzeuges ſich zu hüten, daß ſie den eingenommenen Ballaſt nicht ins Fahrwaſſer, ſondern an die oben benannten Orte auswerfen; Gleichwohl wird hiemit ernſtlich verboten, daß kein Ballaſt oder ſonſtiger Unrath an denjenigen Orten, ob ſie gleich zur Oſt-Kante der Weſer gehörig, ausgeworfen werden ſolle, allwo die im Oſten des Weſer-Stroms belegenen Siehle und Schleuſen ihren Ausfluß in geſagten Strom haben, und eben wenig allda, wo die Geeſte und andere Rivières in die Weſer ſich ergießen: Wie dann auch die Lootſen, ſobald ſie ein fremdes Schiff betreten, den Schiffer von dieſer Unſerer Verordnung avertiren ſollen; So lieb allen und jeden, die dieſer Unſerer Verordnung zuwider handeln, iſt, Unſerer Ungnade und obcomminirter Strafe, auch ſonſt anderer, dem Befinden nach zu erwartender ſchwerer Ahndung zu entgehen.

Gegeben Stade, den 13ten December 1723.

(L. S.) **Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis et Serenitatis Electorialis propr.**

J. F. v. Staffhorſt. A. A. v. Ramdohr.

E. J. v. Bardenfleth.

Digitized by Google

bei Verlust des Schiffes, auch sonst anderer dem Befinden nach zu erwartender schwerer Ahndung untersagt worden; so wird jenes Verbot hiedurch anderweit in Erinnerung gebracht, und allen die Weser befahrenden Schiffern und Lootsen die genaue Beobachtung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung des angedroheten Verlustes des Schiffes, auch sonst anderer dem Befinden nach zu erwartender schwerer Ahndung wiederholend hiedurch zur Pflicht gemacht.

Stade, den 4ten October 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(77.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hannover an die Königlichen Ämter, Klosterämter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte des Verwaltungs-Bezirks, die Gebühren der Untergerichte für Löschung von Hypotheken betreffend.** Hannover, den 7ten October 1833.

Nachdem das Königliche Justiz-Ministerium zu declariren beliebt hat:

wie dasselbe es für angemessen halte, daß in dem Falle, wo mehrere Hypothekenbestellungen eines Schuldners für die nämliche Schuld gleichzeitig zur Löschung im Hypothekenbuche kommen, sodann die Gebühr № 112. der Sporteln-Taxe für die Untergerichte nur einfach erhoben werde, so wie, daß falls die Löschung bei den unter № 91. oder 95. bezeichneten Vorträgen vorkommt, eine Gebühr mithin auch rücksichtlich der Confirmation Statt findet, der Satz № 112. nicht zur Anwendung zu bringen; überall aber für die Löschung keine Copialgebühr zu erheben sey;

so lassen Wir solches den sämmtlichen mit einer Gerichtsbarkeit versehenen resp. Obrigkeiten, nachdem Wir zur Mittheilung dieser Declaration autorisirt worden sind, zur Nachachtung unverhalten seyn.

Hannover, den 7ten October 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

Digitized by Google

(78.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Lüneburg an die betreffenden Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei=Bezirks, die Kosten des Schornsteinfegens in den herrschaftlichen Gebäuden betreffend. Lüneburg, den 7ten October 1833.

Da es nicht die Absicht ist, die nach den neueren Bestimmungen den Bewohnern herrschaftlicher Official= und Pacht=Gebäude obliegende Verpflichtung, das Schornsteinfeger=Lohn ex propriis zu bezahlen, auch auf solche Officianten und Pächter auszudehnen, welche vermöge ihrer bisherigen Verhältnisse davon frei gewesen sind; so eröffnen Wir solches den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien zur Direction und Nachricht hiedurch, und fordern diejenigen Obrigkeiten, welche in Folge Unseres Ausschreibens vom 25sten Januar d. J. noch nicht hierher berichtet haben, hiemit auf, die Quittungen über das von Beamten ꝛc. de 1sten Julius $18^{32}/_{33}$ ex propriis gezahlte Schornsteinfegerlohn forderſamst an Uns einzusenden, damit wegen dessen Erstattung, in so fern solche dem Obigen nach eintreten muß, das Nöthige verfügt werden kann.

Lüneburg, den 7ten October 1833.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Meyer.

(79.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Osnabrück, die Berechnung von Procuratur=Gebühren in den vor selbiger verhandelten Sachen betreffend. Osnabrück, den 8ten October 1833.

Es ist verschiedentlich von Uns wahrgenommen, daß diejenigen, welche bei Uns schriftliche Vorträge zu machen haben, der Ansicht sind, es müssen diese durch die bei der hiesigen Königlichen Justiz=Canzlei angestellten Procuratoren eingereicht werden, und dadurch unnöthige Kosten veranlassen. Wir finden Uns daher bewogen, hiedurch allen denjenigen, welche schriftliche Vorstellungen bei Uns einzureichen haben, zu eröffnen, daß dieselben direct bei Uns eingegeben werden können, und werden Wir aus diesem Grunde auch die Berechnung von Procuratur=Gebühren in den vor Uns verhandelten Sachen

Digitized by Google

nicht ferner gestatten, sondern für alle Schriftsätze, es mögen dieselben direct, oder durch einen Canzlei-Procurator eingereicht seyn, auf den Uns zur Festsetzung überreichten Rechnungen neben den Advocatur-Gebühren und den baaren Auslagen per Bogen nur 2 ℳ Conv. Münze als Copialien bewilligen.

Osnabrück, den 8ten October 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(80.) Circular des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Postbüreaus und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 9ten October 1833.

§. 2.

Errichtung einer Postspedition in Münder.

Vom 1sten October d. J. an ist in der Stadt Münder versuchsweise eine Postspedition errichtet, welche bis auf Weiteres die Taxe von Springe erhalten hat. Das Franco und Porto für die Briefe und Fahrpost-Sendungen nach und aus Münder ist von den Postbüreaus mithin nach dem Tarife von Springe zu erheben; die Postspedition des letztern Orts hat in Ansehung der Local-Sendungen nach und von Münder hingegen nach den ihr ertheilten besonderen Vorschriften zu verfahren.

§. 3.

Fahrpost zwischen Hannover und Bückeburg.

Seit dem 1sten Mai d. J. besteht zwischen Hannover und Bückeburg über Nenndorf und Stadthagen eine Fahrpost, bei welcher

1) für die Briefe die im Circulare 33. angegebene Taxe, und
2) für Päckerei-Sendungen die Hannoversche Porto-Taxe, und zwar
   zwischen Hannover und Bückeburg auf die 3te,
   zwischen Hannover und Stadthagen auf die 3te,
   zwischen Hannover und Nenndorf auf die 2te Entfernungs-Progression,

zur Anwendung kommt.

§. 4.

Verordnung, die Einziehung der Cassen-Münze betreffend.

Die landesherrliche Verordnung vom 7ten August d. J., Gesetz-Sammlung Abtheilung I. № 21., bestimmt, daß die in den Königlichen Münzstätten früher ausgeprägte sogenannte Cassen-Münze, namentlich die Einzwölftelthaler- oder Drei

Mariengroſchenſtücke, die Einneuntelthaler- oder Vier Mariengroſchenſtücke und die Einſechstelthaler- oder Sechs Mariengroſchenſtücke zu dem Werthe als Caſſen-Münze nur noch bis zum 1ſten November d. J. im Handel und Wandel und in den öffentlichen Caſſen zugelaſſen werden ſollen, daß nach Ablauf dieſer Friſt die benannten Münzſorten nur noch den Werth von Conventions-Münze haben, und nur ſo in den öffentlichen Caſſen angenommen werden und im Privatverkehre gelten ſollen.

Sämmtliche Poſtbüreaus und Relais werden unter Hinweiſung auf die allegirte Verordnung darauf aufmerkſam gemacht, daß die nach dem Leipziger Münzfuße ausgeprägten Gulden und halben Gulden (die ſogenannten neuen Zwei- und Eindrittelſtücke) nach wie vor ihren vollen äußern Zahlwerth behalten.

§. 5.

Taxe für die Sendungen nach Vegeſack.

Den Poſtbüreaus dient zur Nachricht, daß die Briefe und Fahrpoſt-Güter nach Vegeſack nicht von Bremen, ſondern von Leſum aus an die Empfänger diſtribuirt werden. Für die Sendungen nach Vegeſack iſt mithin in Frankirungs-Fällen das Franco ſtets nach der Taxe der Spedition Leſum zu erheben und zu vergüten.

§. 6.

Correſpondenz nach Rußland mit dem Dampfſchiffe.

Die Briefe, welche mittelſt der in der guten Jahrszeit von Lübeck nach Riga und Petersburg abfahrenden Dampfſchiffe ihre Weiterbeförderung erhalten ſollen, müſſen ſtets bis Lübeck frankirt ſeyn, und dürfen unfrankirt zur Beförderung nicht angenommen werden.

Die Abſendung von Briefen nach Rußland auf dem gedachten Wege per Lübeck darf übrigens nur auf ausdrückliches Verlangen der Abſender und alſo bloß dann geſchehen, wenn auf der Adreſſe die Bezeichnung „per Dampfſchiff über Lübeck“ ſich angegeben findet.

§. 7.

Anzeige von Todesfällen.

Die Poſtämter werden hiemit angewieſen, in dem Berichte, durch welchen das erfolgte Ableben eines noch im activen Dienſte befindlichen Poſtbeamten oder Poſtunterbedienten angezeigt wird, jedesmal den Tag des eingetretenen Todes und außerdem bemerklich zu machen, ob der Verſtorbene ſeine Dienſt-Einnahme für das laufende Quartal ganz oder theilweiſe erhoben, und ob derſelbe an ſeinem Wohnorte, oder, ſoviel bekannt, ſonſtwo ſich aufhaltende Angehörige und Erben zurückgelaſſen hat. Die letzterwähnte Anzeige, ſo wie die über den Todestag iſt auch hinſichtlich der verſtorbenen penſionirten Poſtofficianten hieher zu übermitteln.

Digitized by Google

Abseiten der Postspeditionen ist von einem jeden Todesfalle eines dort sich aufhaltenden, noch im Dienste befindlichen oder pensionirten Officianten sowohl direct an das General-Post-Directorium, als auch an das vorgesetzte Postamt eine berichtliche Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Angabe in den Stundenpässen.

Sämmtlichen Postbüreaus wird hiemit aufgegeben, auf die von dem Conducteur oder Schirrmeister wegen des auf dem vorliegenden Büreau etwa Statt gefundenen Zurückbleibens eines der im Stundenpasse als weitergehend verzeichneten Reisenden erhaltene Anzeige in den Stundenpässen der Fahrposten die Bemerkung: „№ ... de ... fehlt“ hinzuzufügen, und in einem derartigen Falle nur die richtige Zahl der von dort ab weiterbeförderten Reisenden im Passe zu verzeichnen.

Hannover, den 9ten October 1833.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

(81.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung für die zur Ritterschaft nicht gehörigen Grundbesitzer auf der Geest betreffend. Stade, den 18ten October 1833.

Nachdem in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 9ten d. M., die Vertretung der Grundbesitzer auf der Geest betreffend, von dem Königlichen Cabinetsministerio die Veranstaltung der für den hiesigen Landdrostei-Bezirk erforderlichen Wahl derjenigen drei Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung vorgeschrieben ist, welche die Grundbesitzer auf der Geest nach dem §. 98. № 7. des Staats-Grundgesetzes zu erwählen haben; so sind zuvörderst die Wahldistricte in Gemäßheit des §. 5. der gedachten Verordnung auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Amt Bederkesa incl. Neuenwalde,
2) Amt Blumenthal incl. Schwanewede und Meyenburg,
3) Amt Bremervörde incl. N.-Ochtenhausen,
4) Amt Hagen excl. Osterstade, mit Neuenhausen und Cassebruch,

Digitized by Google

5) Amt Harſefeld incl. Schwinge,

6) Amt Stade-Agathenburg,

7) Amt Himmelpforten,

8) Amt Lilienthal incl. N.-E. Sct. Jürgen,

9) Amt Oſterholz incl. Sandbeck,

10) Amt Ottersberg,

11) Amt Zeven incl. Gyhum und Gr. Meckelſen,

12) Gohgericht Achim,

13) Gericht Beverſtedt incl. Oeſe,

14) Gericht Delm,

15) Gericht Horneburg,

16) Gericht Hechthauſen,

17) Amt Neuhaus excl. der Marſch,

18) Gericht Leſum-Schönebeck,

19) Gericht Ritterhude,

20) Amt Rotenburg, erſte Abtheilung,

21) Amt Rotenburg, zweite Abtheilung,

22) Amt und Structur Verden.

und iſt hierunter eine Abänderung der auch bei den vorigjährigen Wahlen für den Bauernſtand zufolge Unſerer Bekanntmachung vom 2ten März 1832 zum Grunde gelegten Eintheilung nicht erforderlich erachtet, da die dieſerhalb in der Verordnung vom 9ten d. M. aufgeſtellten Grundſätze mit dem Inhalte der Verordnung vom 22ſten Februar 1832 übereinſtimmen.

Hiernächſt iſt wegen Veranſtaltung der Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und Wahlmänner das Erforderliche an die Obrigkeiten erlaſſen, und der Droſt von der Decken zu Bremervörde mit der Leitung der von ſämmtlichen Wahlmännern in der Mitte des nächſten Monats November zu Bremervörde vorzunehmenden Wahl der drei ſtändiſchen Deputirten beauftragt.

Indem Wir die vorſtehenden Verfügungen hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringen, erwarten Wir, daß die Wahlberechtigten den in Beziehung auf das bevorſtehende

Digitized by Google

Wahlgeschäft an sie zu erlassenden obrigkeitlichen Aufforderungen mit derjenigen Bereitwilligkeit und Theilnahme entgegen kommen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert.

Stade, den 18ten October 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

von Marschalk.

(82.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Ämter, Amtsvoigteien und geschlossenen Patrimonial-Gerichte, die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend. Lüneburg, den 24sten October 1833.

Nachdem durch die Königliche Proclamation vom 26sten v. M. die bisherige Versammlung der gesammten Stände des Königreichs aufgelöset und eine neue allgemeine Stände-Versammlung berufen ist, welche am 5ten December d. J. in der Residenzstadt Hannover eröffnet werden soll; so wird den betreffenden Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks, behuf der jetzt vorzunehmenden Wahl von Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer, in Befolgung der Königlichen Verordnung vom 9ten d. M., Folgendes zur Nachachtung hiemit eröffnet:

1.

Für den Landdrostei-Bezirk sind nach Maßgabe der hierunter folgenden Eintheilung fünf verschiedene Wahldistricte gebildet, und ist aus dieser Eintheilung zugleich ersichtlich, an welchen Orten die einzelnen Deputirten-Wahlen Statt finden, und von welchen Wahlcommissairen dieselben geleitet werden sollen. Würde etwa der eine oder andere designirte Wahlcommissair dieses Geschäft persönlich vorzunehmen demnächst behindert seyn, so tritt für denselben ein von Uns auf diesen Fall besonders zu committirender anderer, jedoch an demselben Orte befindlicher Beamte ein.

2.

Der Tag der Deputirten-Wahlen ist für alle fünf Wahldistricte auf

Freitag den 22sten November d. J.

hiemit bestimmt, und haben sich die Wahlmänner aus jedem Wahlbezirke unfehlbar am Morgen des gedachten Tages vor 12 Uhr Mittags am Wahlorte in dem von dem

Digitized by Google

Wahlcommiſſair zum Wahlacte auserſehenen Locale einzufinden, welches einem jeden Wahlmanne zu eröffnen iſt.

3.

Mit der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten und der Wahlmänner iſt unverzüglich und ſo zeitig von allen Obrigkeiten, welche dabei mitzuwirken haben, zu verfahren, daß das über die Wahl des Wahlmannes aufzunehmende Protocoll mindeſtens drei Tage vor dem 22ſten künftigen Monats in die Hände des betreffenden Wahlcommiſſairs gelangt ſeyn kann.

4.

Im Übrigen, was namentlich die Zuſammenſetzung der Wahlbezirke aus mehreren obrigkeitlichen Bezirken, die Wahl der Bevollmächtigten und der von dieſen zu erwählenden Wahlmänner, ſo wie endlich die Bildung der einzelnen Wahlverbände und die Herbeiziehung der erblichen Beſitzer einſtändiger, zu keiner beſtimmten Gemeinde gehörigen Höfe anlangt, beziehen Wir Uns auf die in dem den Obrigkeiten von hier zugegangenen Ausſchreiben vom 5ten März v. J. wegen der Wahlen von Deputirten des Bauernſtandes enthaltenen beſonderen Bemerkungen.

Lüneburg, den 24ſten October 1833.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rumann.

Eintheilung

des Landdroſtei-Bezirks Lüneburg in Wahldiſtricte und Wahlbezirke behuf Erwählung von 5 Deputirten der nicht zur Ritterſchaft gehörigen Grundbeſitzer zur allgemeinen Stände-Verſammlung.

A. Erſter Wahldiſtrict.

Ort der Deputirten-Wahl: — Celle.
Wahlcommiſſair: — Amtmann Schaer zu Celle.

Wahlbezirke.

1. Amt Ahlden.

Digitized by Google

2. Amtsvoigtei Biſſendorf=Eſſel.
3. Amt Burgdorf excl. der Stadt Burgdorf.
4. Amtsvoigtei Burgwedel.
5. Burgvoigtei Celle.
6. Amtsvoigtei Fallingboſtel excl. der vormaligen Amtsvoigtei Soltau und der Voigtei Dorfmark, und das Amt Walsrode.
7. Die vormalige Amtsvoigtei Soltau und die Voigtei Dorfmark der Amtsvoigtei Fallingboſtel.
8. Amtsvoigtei Ilten.
9. Amt Rethem.
10. Amtsvoigtei Winſen a. d. Aller.

B. Zweiter Wahldiſtrict.

Ort der Deputirten=Wahl: — Giſhorn.
Wahlcommiſſair: — Amtsaſſeſſor Kaufmann zu Giſhorn.

Wahlbezirke.

1. Amtsvoigtei Beedenboſtel.
2. Amtsvoigtei Eicklingen mit dem geſchloſſenen Gerichte Wathlingen.
3. Amt Giſhorn excl. der obern und untern Gohgräfſchaft Papenteich und der Stadt Giſhorn.
4. Die obere und untere Gohgräfſchaft Papenteich des Amts Giſhorn.
5. Amt Fallersleben.
6. Amt Iſenhagen.
7. Amt Kneſebeck.
8. Amt Meinerſen excl. der Gohgräfſchaft Edemiſſen.
9. Die Gohgräfſchaft Edemiſſen des Amts Meinerſen.

C. Dritter Wahldiſtrict.

Ort der Deputirten=Wahl: — Oldenſtadt.
Wahlcommiſſair: — Amtmann Koch zu Oldenſtadt.

Wahlbezirke.

1. Amtsvoigtei Bergen.
2. Amt Bleckede excl. der Voigteien Dahlenburg und Barscamp und des Fleckens Dahlenburg.

Digitized by Google

3. Die Voigteien Dahlenburg und Barscamp und der Flecken Dahlenburg des Amts Bleckede.
4. Die Voigteien Stadensen und Suderburg des Amts Bodenteich.
5. Amt Ebstorf.
6. Amtsvoigtei Hermannsburg.
7. Amt Lüne.
8. Die Voigtei am linken Ufer der Ilmenau des Amts Medingen, nebst Bevensen und der geschlossene Theil des Klosteramts St. Michaelis.
9. Die Voigtei am rechten Ufer der Ilmenau des Amts Medingen.
10. Amt Oldenstadt.

D. Vierter Wahldistrict.

Ort der Deputirten-Wahl: — Winsen an der Luhe.
Wahlcommissair: — Amtsassessor Keferstein zu Winsen an der Luhe.

Wahlbezirke.

1. Amt Artlenburg mit den geschlossenen Gerichten Lüdersburg und Obermarschacht.
2. Amt Harburg excl. der Voigteien Hittfeld und Tostedt.
3. Die Voigteien Hittfeld und Tostedt des Amts Harburg.
4. Amt Moisburg.
5. Amt Scharnebeck-Bütlingen.
6. Amt Wilhelmsburg.
7. Die Amtsvoigteien Garlstorf und Amelinghausen des Amts Winsen an der Luhe.
8. Die Amtsvoigteien Bardowick und Masch des Amts Winsen an der Luhe.
9. Die Amtsvoigteien Pattensen und Neuland des Amts Winsen a. d. Luhe mit dem Städtchen Winsen a. d. Luhe.

E. Fünfter Wahldistrict.

Ort der Deputirten-Wahl: — Lüchow.
Wahlcommissair: — Oberamtmann Stock zu Lüchow.

Wahlbezirke.

1. Amt Bodenteich excl. der Voigteien Suderburg und Stadensen.
2. Amt Dannenberg.
3. Gericht Gartow mit dem Amte Schnakenburg.
4. Amt Hitzacker.

Digitized by Google

5. Amt Lüchow excl. der Hausvoigtei.
6. Die Hausvoigtei des Amts Lüchow.
7. Amt Neuhaus mit den geschlossenen Gerichten Preten und Wehningen.
8. Amt Wustrow.

(83.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Aufhebung der Bestimmung des §. 4. der für die Stadt Osnabrück unterm 31sten October 1814 ergangenen Verfassungs-Urkunde betreffend.** Osnabrück, den 29sten October 1833.

Auf den Befehl des Königlichen Ministerii des Innern wird hiedurch nachstehende Königliche Verfügung vom 18ten d. M. zur Kenntniß der Bürgerschaft der Stadt Osnabrück gebracht.

Osnabrück, den 29sten October 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
L. v. Bar.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Bestimmung des §. 4. der für die Stadt Osnabrück unter dem 31sten October 1814 ergangenen Verfassungsurkunde, daß nämlich die das Magistrats-Collegium bildenden Personen der evangelischen Confession zugethan seyn sollen, als den Bestimmungen des Art. 16. der Wiener-Bundes-Acte entgegen, hiedurch aufzuheben, und dafür zu verordnen, daß die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien bei der Wahl und Wiederbesetzung erledigter Stellen in dem Magistrate der Stadt Osnabrück keinen Unterschied ferner gewähren soll — vorbehältlich jedoch der in der künftigen Stadtverfassungsurkunde näher zu bestimmenden Geschäftsvertheilung hinsichtlich der Ober-

Digitized by Google

aufsicht und des Patronatrechts über das evangelische Stadtkirchen- und Schulwesen: So wird solches allen denen, die es angeht, zur künftigen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 18ten October 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

v. d. Wisch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 11.

Hannover, den 18ten December 1833.

Inhalt.

Verordnung: Die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg betreffend.
Bekanntmachungen: Den Verkauf des Wildes in der Stadt Alfeld; — das Verbot des eigenmächtigen Durchschleusens oder Durchschüttens für die Provinz Ostfriesland betreffend.
Ausschreiben: Die fremde Scheidemünze; — die Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten; — die Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial-Rückstände in dem Amtsberathungs-Protocolle; — die Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge, Königlicher Hoheit, von einer Prinzessinn betreffend.

(84.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die fremde Scheide-Münze betreffend. Hannover, den 4ten November 1833.

Es ist neuerdings bei Uns zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet der Bekanntmachung vom 2ten Januar 1827 vorzüglich in den Grenzgegenden die verbotene Scheidemünze, namentlich die Lippeschen und Bückeburgschen Mariengroschen und Mattiere nicht nur zur bloßen Ausgleichung, sondern sogar zur gewinnsüchtigen Verwechselung häufig benutzt wird.

Damit nun den hieraus für das Publicum entstehenden mehrfachen Nachtheilen für die Zukunft nachdrücklich vorgebeugt und die eingedrungene fremde Scheidemünze

Digitized by Google

baldigst entfernt werde, finden Wir Uns veranlaßt, die Bekanntmachung vom 2ten Januar 1827, so wie hauptsächlich die Verordnungen vom 18ten Mai 1784 und vom 23sten Junius 1818, hiemit in Erinnerung zu bringen, vor den Folgen einer Übertretung der gedachten gesetzlichen Vorschriften wiederholt zu warnen und dieserhalb gleichzeitig zu bestimmen:

1) Um dem Publicum die Gelegenheit zu belassen, sich ohne großen Nachtheil der bereits circulirenden verbotenen Scheidemünze wieder zu entledigen, wird zwar hiedurch gestattet, daß dieselbe von jetzt an bis zum 31sten Januar 1834, jedoch nur zur Ausgleichung bis zu dem Betrage von zwei Gutegroschen, und ohne daß der Empfänger zur Annahme verpflichtet sey, annoch ausgegeben werden dürfe;

   Dagegen aber treten

2) von dem 1sten Februar 1834 an, hinsichtlich aller durch die erwähnten Verordnungen verbotenen Scheidemünzen, unfehlbar die nach der Verordnung vom 18ten Mai 1784 auf das Ausbieten und Ausgeben derselben gesetzten Strafen der Confiscation der Münze, im Wiederholungsfalle aber exemplarische Geld- oder Leibesstrafen wieder in Kraft, und wird hiebei ausdrücklich auch daran erinnert, daß nach der letztgedachten Verordnung auch bei der gewinnsüchtigen Verwechselung derartiger Münzen dem Denuncianten, welcher den Contravenienten in der Maße zur Anzeige bringt, daß derselbe seiner Vergehung überführt werden kann, unter Verschweigung des Namens die Hälfte der Geldstrafe zugebilligt werden soll.

Zugleich wird, da in der schon angeführten Bekanntmachung vom 2ten Januar 1827 der Herzoglich-Braunschweigschen Eingutegroschen-Stücke keine Erwähnung geschehen ist, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zwar dieselben immer, in so fern deren Metallgehalt nach Mark fein nicht angegeben ist, nach der Verordnung vom 23sten Junius 1818 zu der verbotenen Scheidemünze zu zählen sind; dagegen aber die Herzoglich-Braunschweigschen Einmariengroschen-Stücke, bei welchen der innere Silbergehalt bemerkt ist, und auf denen sich die Zahl DIV. befindet, zur Zeit und bis zu demnächstiger Erlassung eines allgemeinen Verbotes für alle fremde Scheidemünze ohne Ausnahme, in gleicher Weise, wie die Bremer Groten und die Hessischen Gutegroschen und doppelten Albus-Stücke im Verkehr einstweilen zugelassen bleiben.

Die Obrigkeiten werden auf besondere Verfügung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels angewiesen, auf die genaue Befolgung der angezogenen Verordnungen mit aller Strenge zu wirken und vorzüglich darauf, nöthigenfalls mittelst ge-

Digitized by Google

eigneter Zwangsmittel, zu halten, daß die nach Unserer vorgedachten Bekanntmachung vom 2ten Januar 1827, auch fernerhin erlaubte Scheidemünze ausschließlich zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter zwei Gutegroschen benutzt, keine gewinnsüchtige Agiotage damit getrieben, auch keinem Empfänger die Zahlung in kleiner derartiger Münze wider seinen Willen aufgedrungen und der Zahlungspflichtige bei Summen über zwei Gutegroschen, erforderlichen Falls im Wege der Execution, zur Bezahlung in grober Münze genöthigt werde.

Es werden die Obrigkeiten in ihren Bezirken, besonders auf Märkten und bei dem Kleinhandel, die geeigneten speciellen Anordnungen zur genauen Beobachtung dieser Bestimmungen zu treffen haben.

Hannover, den 4ten November 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

(85.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, den Verkauf des Wildes in der Stadt Alfeld betreffend.** Hildesheim, den 11ten November 1833.

Unter Autorisation des Königlichen Ministerii des Innern wird die unterm 5ten August 1825 für die Städte Hildesheim und Goslar von Uns getroffene Verfügung, daß alles und jedes zum Verkaufe kommende Wild, bei Strafe der Confiscation, nicht anders als gegen Vorzeigung einer von dem Jagd-Inhaber unterschriebenen, die Gattung und die Stückzahl des Wildprets, nebst dem Orte und dem dato angebenden Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb desselben solle eingebracht werden dürfen, es sey denn, daß die Importation von Seiten des Jagd-Berechtigten selbst geschehe, nunmehr, und zwar vom 1sten künftigen Monats angerechnet, auch auf die Stadt Alfeld damit ausgedehnt, und hat sich ein jeder, den es betrifft, genau nach dieser Vorschrift zu richten.

Hildesheim, den 11ten November 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Schmidt-Phiseldeck.

Digitized by Google

(86.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Hildesheim mit Ausnahme der Magistrate zu Hildesheim und Goslar, die Aufbringung einer neuen Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend.** Hildesheim, den 11ten November 1833.

Nachdem zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungskosten die Aufbringung einer neuen Quote erforderlich wird, und mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii beschlossen ist, diese Quote zu dem Betrage eines Einmonatlichen Grund- und Personensteuer-Beitrages nach den Rollen des 1sten Semesters des Rechnungsjahrs vom 1sten Julius 183⅓ auf das Fürstenthum Hildesheim auszuschreiben; so beauftragen Wir die betreffenden Obrigkeiten hiemit, den zur Cavallerie-Casernirungs-Casse aufzubringenden Beitrag in zwei Terminen, und zwar bis zum 15ten December d. J. und im Monate März 1834, zu erheben, und nach Abzug von 1 Procent Hebungs-Gebühren an den mit der Verwaltung der Cavallerie-Casernirungs-Casse beauftragten Hofcammerrath Weinhagen abzuliefern.

Wir machen es den Obrigkeiten zur Pflicht, für die pünctlichste Einziehung und Ablieferung, besonders der ersten Hälfte des Beitrages, zu sorgen, da solches bei dem erschöpften Zustande der Casse dringend erforderlich ist.

Hildesheim, den 11ten November 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Schmidt-Phiseldeck.

(87.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Ämter des Landdrostei=Bezirks, die Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial=Rückstände in dem am ersten Amtsberathungs=Tage des nach Beendigung der Execution folgenden Monats abzuhaltenden Protocolle betreffend. Hildesheim, den 20sten November 1833.

In dem Ausschreiben Königlicher Domainen=Cammer vom 28sten December 1829 ist §. 7. vorgeschrieben, daß am ersten Amtsberathungs=Tage des nach Beendigung der Execution folgenden Monats die Amts=Unterbedienten über den Erfolg der Beitreibung der Domanial=Rückstände referiren, die dem Rentmeister abgelieferten Summen nachweisen und über die Lage der Restanten Nachricht geben sollen.

Da dieses nicht allenthalben gebührend beobachtet zu seyn scheint, gleichwohl von besonderer Wichtigkeit ist, damit nicht die Reste selbst zum Nachtheil der säumigen Bezahler über die Gebühr sich häufen, auch die Ämter um so mehr im Stande sind, darauf zu halten, daß die Amts=Unterbedienten hierin in jeder Hinsicht ihrer Schuldigkeit pünctlich nachkommen und das Erhobene zu rechter Zeit an die Rentei abliefern; so müssen Wir wünschen, über die Beobachtung jener Vorschrift in fortlaufender Kenntniß erhalten zu werden, und geben demnach den sämmtlichen Ämtern im Bezirke der hiesigen Königlichen Land=Drostei hiedurch auf, dasjenige, was dieserhalb vorgekommen und verfügt worden, in das nach §. 38. der Amts=Ordnung vom 18ten April 1823 anher abschriftlich einzusendende Protocoll über die erste Amtsberathungs=Sitzung jeden Monats mit aufzunehmen.

Hildesheim, den 20sten November 1833.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Schmidt=Phiseldeck.

Digitized by Google

(88.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, das Verbot des eigenmächtigen Durchschleusens oder Durchschüttens betreffend. Aurich, den 21sten November 1833.

Die Ordnung macht es nothwendig, daß das Durchführen von Schiffen durch Verlaate oder Schleusen nicht ohne Vorwissen und ausdrückliche Gestattung des Verlaatmeisters geschehe.

Da diese Vorschrift neuerlich in mehreren Fällen hintangesetzt ist, so finden Wir Uns bewogen, das Verbot des eigenmächtigen Durchschleusens oder Durchschüttens für die hiesige Provinz hiemit unter Androhung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Reichsthalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu erlassen.

Die Obrigkeiten haben hiernach in Contraventions-Fällen polizeilich zu erkennen und die eingehenden Strafgelder den Orts-Armen-Cassen zu überweisen.

Aurich, den 21sten November 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

Digitized by Google

(89.) Erneuerte Verordnung, die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover, den 25sten November 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach nöthig gefunden worden, die Verordnung vom 7ten November 1794, die Brand-Assecurations-Societät im Fürstenthume Lüneburg betreffend, zum Besten dieser Anstalt mit abändernden und neuen Bestimmungen zu versehen, und es zugleich für angemessen erachtet ist, die den Bewohnern des Fürstenthums Lüneburg in Beziehung auf die Theilnahme an dem gedachten Vereine zustehenden Befugnisse und auferlegten Verpflichtungen sämmtlich und in ganz gleicher Maße auf die mit Unserem gedachten Fürstenthume verbundenen vormals Lauenburgschen Landestheile — jedoch hinsichtlich der gegenwärtig in einer andern Brandcasse schon Versicherten unter dem im §. 10. bemerkten Vorbehalte — auszudehnen;

so verordnen Wir nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen des Fürstenthums Lüneburg, daß bei der erwähnten Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft künftig folgende Vorschriften gelten und allein befolgt werden sollen:

Capitel I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und den ihr als öffentlicher Anstalt ertheilten Begünstigungen.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, daß der verordnungsmäßige Ersatz des Verlustes und Schadens, welchen die Mitglieder im Falle einer Feuersbrunst an den versicherten Gebäuden erleiden, auf sämmtliche Genossen der Gesellschaft vertheilt und den Brandbeschädigten nach bestimmten Grundsätzen vergütet wird.

Digitized by Google

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zwecks genießt die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft alle Rechte einer öffentlichen Anstalt, Unseren landesherrlichen Schutz und den Beistand der Gerichte in Anwendung und Vollführung der gegenwärtigen Verordnung.

§. 3.

Die Direction wird von dem landschaftlichen Collegio des Fürstenthums Lüneburg übernommen und die Administration unter Leitung desselben von dem Brandcassen-Receptor geführt.

§. 4.

Die Gesellschaft ist in allen sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Verhandlungen vom Gebrauche des Stempel-Papiers gänzlich frei. Die Obrigkeiten und deren Unterbediente dürfen in allen Geschäften, welche Brand-Versicherungs-Angelegenheiten betreffen, die Eintreibung rückständiger Beiträge allein ausgeschlossen, unter keinerlei Vorwande Gebühren fordern oder nehmen, (vergl. jedoch §. 76.) und für alle das Institut betreffende, ankommende oder abgehende Packete und Briefe, baare Geldsendungen jedoch ausgenommen, genießt dasselbe die Postfreiheit, wenn die Aufschrift mit der Angabe:

„Brand-Versicherungs-Sachen"

bezeichnet ist.

Nicht mit dieser Angabe bezeichnete unfrankirte Packete und Briefe können auf Gefahr und Kosten des Einsenders zurückgesandt werden.

Capitel II.

Von den Erfordernissen der Receptions-Fähigkeit.

§. 5.

Jeder Eigenthümer oder bestellte Verwalter von Gebäuden, welche im Fürstenthume Lüneburg und in den dermalen damit verbundenen Landestheilen belegen sind, kann solche, soweit deren Aufnahme nicht ausdrücklich mittelst dieser Verordnung untersagt worden, bei gedachter Brandcasse nach Maßgabe der unten folgenden Vorschriften versichern lassen.

§. 6.

Unter gleicher Einschränkung findet auch die Aufnahme der in anderen Provinzen Unserer deutschen Staaten belegenen Gebäude Statt, wobei es jedoch der Direction unbenommen bleibt, nöthigenfalls besondere Bedingungen damit zu verknüpfen.

Digitized by Google

§. 7.

Alle außerhalb Unserer deutschen Staaten befindlichen Gebäude sollen einer neuen Aufnahme dieser Art nicht fähig seyn, vielmehr gänzlich davon ausgeschlossen seyn, inzwischen behält die jetzige Versicherung derjenigen, welche vor dem Jahre 1795 aufgenommen worden, so lange ihren Fortgang, bis ihre Eigenthümer freiwillig austreten.

§. 8.

Folgende Gebäude dürfen gar nicht aufgenommen werden, als:

Schmelzhütten,
Kühlöfen auf Glashütten,
Pulvermühlen,
Pulver-Magazine,

und in Zukunft nicht von Neuem solche Gebäude, worin Eichoriendarren oder Fuhren- und Tannensaamen-Ausklengelungs-Anstalten befindlich sind.

Gebäude dieser Art dürfen daher niemals zur Aufnahme in Antrag gebracht werden.

Sollte dem zuwider ein solches Gebäude entweder bis jetzt aufgenommen seyn, oder künftig zur Aufnahme angemeldet und aufgenommen werden, so ist zwar dafür der ordnungsmäßige Beitrag so lange zu entrichten, bis die Auslöschung in dem Cataster nach gesetzlicher Vorschrift bewirkt worden, jedoch soll der Eigenthümer eines solchen Gebäudes niemals einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beiträge oder auf Brandschadens-Ersatz wegen solcher Gebäude haben, vielmehr dessen gänzlich verlustig seyn.

§. 9.

Bei allen sonst an sich aufnahmsfähigen Gebäuden fällt fortwährend die Zulässigkeit der Aufnahme hinweg, wenn solche bereits anderweitig, es sey so hoch oder so niedrig als es wolle, gegen Feuersgefahr versichert sind.

Sollte Jemand dessenungeachtet die Aufnahme eines schon anderweitig versicherten Gebäudes erlangt, oder solches nach der Aufnahme desselben anderweitig noch versichert haben; so kann er, ohne die etwa schon bezahlten Beiträge erstattet zu erhalten, niemals auf eine Vergütung aus der Brandcasse des Fürstenthums Lüneburg Anspruch machen, vielmehr ist er schuldig, das etwa bereits bezahlt Erhaltene zurückzuzahlen, weshalb der Direction der Lüneburgischen Brandcasse hiemit die rechtliche Befugniß zugestanden wird, das Bezahlte eintretenden Falls, als ohne Schuldigkeit gezahlt, zurückzufordern.

Auch hat die Direction das anderweitig versicherte Gebäude, falls dasselbe zu denen gehört, deren Versicherung bei der Lüneburgischen Brandcasse von der Willkühr des Eigenthümers abhängt, (vergl. §. 11.) in dem Cataster ohne Ersatz der dafür erlegten Beiträge ausstreichen zu lassen.

Digitized by Google

Daneben soll demjenigen, welcher beweiset, daß ein bei der Lüneburgschen Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft versichertes Gebäude zugleich auch in einer andern Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommen stehe, eine Denuncianten-Gebühr von = Einhundert Thaler Conventions-Münze aus der Brandcasse gereicht werden, welche von demjenigen als Strafe zu erstatten ist, welcher die doppelte Eintragung erwirkt hat.

Alles dieses hat jedoch keine Anwendung auf den Fall, wenn jemand etwa seine Meubeln oder sonstiges Vermögen außer den catastrirten Gebäuden anderwärts hätte versichern lassen, oder schon vor dem Jahre 1795 eine mehrfache Versicherung der Gebäude erlangt haben, und darin noch stehen möchte. Im letztern Falle soll der Haus-Eigenthümer aber verpflichtet seyn, die vor dem Jahre 1795 erlangte mehrfache Versicherung aufzugeben, und wie solches geschehen, in dem auf die Publication gegenwärtiger Verordnung nächstfolgenden Januar zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls er sich obige Nachtheile unerläßlich zuzieht.

§. 10.

Wer im Fürstenthume Lüneburg einen im gutsherrlichen Verbande stehenden Grundbesitz hat, ist verpflichtet, die darauf befindlichen Gebäude bei der Brandcasse dieser Provinz, und zwar mindestens zu Eindrittheil des durch die Schätzung ermittelten Werthes versichern zu lassen.

Verlangen die Besitzer aber eine höhere Versicherung, so soll ihnen solche bis zum vollen Schätzungs-Werthe verstattet seyn.

Eine gleiche Verpflichtung und resp. Befugniß soll auch hinsichtlich der in gutsherrlichen Verhältnissen stehenden Grundbesitzungen in dem, mit Unserem gedachten Fürstenthume jetzt verbundenen, vormals Lauenburgschen Landestheile für die Zukunft Statt finden.

Da jedoch den Bewohnern der letztgedachten Landestheile bisher eine solche Verpflichtung zum Eintritt in die Brandcasse des Fürstenthums Lüneburg nicht oblag, einige derselben gegenwärtig auch wirklich ihre Gebäude bei einer andern Versicherungs-Gesellschaft versichert haben, so soll denen, welche sich im letzterwähnten Falle befinden, freistehen, entweder in der bereits gewählten Anstalt bis zu einem etwaigen Neubau zu verbleiben, oder schon früher in die Lüneburgsche Versicherungs-Gesellschaft einzutreten.

Weil aber die Ein- und Austritts-Termine der verschiedenen Brandcassen nicht gleich sind, und Wir Unseren letztgedachten Unterthanen alle deshalb möglichen Erleichterungen zu gewähren beabsichtigen, so verordnen Wir hiermit, daß solche bisher Lauenburgsche Gebäude-Eigenthümer ausnahmsweise von dem Tage an, wo sie aus einer an-

Digitized by Google

dern Brandcasse wirklich ausgetreten und entlassen sind, sofort mit voller Wirkung in die Brandcasse Unseres Fürstenthums Lüneburg aufgenommen werden können, und sie dann auch nur verpflichtet seyn sollen, einen nach Verhältniß der Zeit, nämlich vom Tage ihres Eintritts bis zum 1sten Februar, verminderten Beitrag des betreffenden Jahrs auf ihre Versicherungs-Summe in die Lüneburgsche Brandcasse zu bezahlen.

Um jede etwaige Störung im Rechnungswesen dieser Casse zu vermeiden, soll dieser verminderte Beitrag in dem betreffenden Jahre besonders berechnet werden, und im nächstfolgenden Jahre der ganzen Gesellschaft zu Gute kommen.

§. 11.

Bei allen übrigen Eigenthümern zur Aufnahme geeigneter Gebäude im Fürstenthume hängt die Theilnahme an der Gesellschaft lediglich von ihrer eigenen freien Willkühr ab, jedoch soll in Zukunft keine Aufnahme ohne vorgängige ordnungsmäßige Schätzung bewilligt, und niemals die Summe des wahren, durch dieselbe ermittelten Werthes überschritten werden dürfen.

Wohl aber steht es einem jeden derselben frei, geringer als die Summe des Schätzungs-Werthes versichern zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß solche Taxen sich lediglich auf den Zweck der Anstalt beschränken, mithin auf Schätzungen bei anderen Gelegenheiten keinen Einfluß haben, oder irgend nachtheilig zu werden vermöchten.

Capitel III.

Von demjenigen, was zur Erlangung der Aufnahme, Abänderung der bisherigen Versicherungs-Summe oder des Austritts aus der Gesellschaft zu beobachten ist.

§. 12.

Alle Gesuche um Aufnahme oder wegen Versicherungs-Veränderungen, mögen sie eine Erhöhung oder Verminderung der bisherigen Summe, oder einen gänzlichen Austritt bezielen, müssen dem landschaftlichen Collegio zu Celle angezeigt werden.

Diese Anzeige kann von solchen Gebäuden, welche der Gerichtsbarkeit der Untergerichte nicht unterworfen sind, unmittelbar an das gedachte Collegium eingesandt werden. Es haben diejenigen, welche dazu befugt sind, sich des in der Anlage I. enthaltenen Formulars zu bedienen, und es sind hierunter auch diejenigen Gebäude mitbegriffen, welche zu adligen Gütern gehören und bisher in den besonderen Catastern der adligen Güter

Digitized by Google

aufgeführt stehen, wenngleich deren Bewohner gegenwärtig der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen seyn sollten.

Sämmtliche übrige Anzeigen müssen aber durch die Obrigkeiten, in deren Gerichts-Bezirken die Gebäude belegen sind, an das gedachte Collegium gebracht werden.

§. 13.

Kein Gebäude kann in Zukunft aufgenommen oder dessen bisherige Versicherung erhöhet werden, dessen Werth nicht ordnungsmäßig abgeschätzt worden ist. Dabei muß zugleich bescheinigt werden, daß die nachgesuchte Versicherung bei gutsherrnpflichtigen Besitzern nicht unter $\frac{1}{3}$ des abgeschätzten Werthes sey und in Fällen, wo solche über $\frac{1}{3}$ versichern wollen, so wie auch bei allen übrigen Hauseigenthümern, den durch die Schätzung ermittelten Werth nicht übersteige.

Bei dieser Schätzung des Werthes, auch desfallsiger Ermäßigung und Bescheinigung ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bei Erhaltung seiner Gebäude allemal merklich interessirt bleibe. Es darf daher das Gebäude auch nur an sich, so weit solches als Gebäude durch den Brand verloren gehen kann, folglich ohne alle andere Rücksichten, ohne die Baustelle, deren Lage, Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtigkeiten und sonstige Umstände mit in Anschlag zu bringen, abgeschätzt werden.

§. 14.

Die Ausmittelung des Werthes aller und jeder neu aufzunehmenden oder in der bisherigen Versicherung zu erhöhenden Gebäude soll jedesmal, und zwar auf Kosten des Aufzunehmenden oder Interessenten, durch einen, zwei oder drei Sachverständige unter obrigkeitlicher Oberaufsicht geschehen, und zwar:

1) bei Gebäuden, welche einzeln für sich betrachtet bis zur Summe von 300 ℔ incl. aufgenommen werden sollen, durch einen Zimmer- oder einen Mauermeister; bei pflichtigen Gebäuden auf dem platten Lande nur durch einen Zimmermeister;
2) bei Gebäuden über 300 ℔ bis zu 3000 ℔ incl. durch einen Zimmer- und einen Mauermeister;
3) bei Gebäuden über 3000 ℔ durch einen Zimmer-, einen Mauermeister und noch einen dritten Bauverständigen.

Die zu gebrauchenden Werkverständigen, wozu nur in Unserem Königreiche wohnende und zugelassene Meister oder im öffentlichen Dienste stehende Baubediente in der Regel genommen werden dürfen, sind, falls sie nicht schon wegen ihrer Dienstanstellung beeidigt seyn sollten, als in welchem Falle sie nur auf ihren geleisteten Eid verwiesen

Digitized by Google

werden, zu der vorzunehmenden Schätzung zu beeidigen; auch sind dieselben mit der unter der Nummer II. anliegenden Instruction zu versehen.

Der oder die Werkverständigen haben einen speciellen Schätzungs-Anschlag aufzunehmen, denselben zu datiren und eigenhändig mit ausdrücklicher Beziehung auf ihren Eid zu unterschreiben, auch die Versicherung beizufügen, daß sich in dem Gebäude und an demselben keine, nach der Verordnung die Versicherung ausschließende Anlage befinde.

Der solchergestalt vollzogene Schätzungs-Anschlag ist der Orts-Obrigkeit zu übergeben, welche, wenn sie bei der Schätzung und der auf den Grund derselben in Antrag gebrachten Versicherungs-Summe nichts zu erinnern findet, das Behufige in das vorschriftsmäßige Formular einzutragen und bei dem landschaftlichen Collegio in Antrag zu bringen hat. Sollte die Direction der Brand-Casse die Schätzungs-Anschläge selbst einzusehen begehren, so haben die Obrigkeiten solche unweigerlich einzusenden.

§. 15.

Zum Besten der ganzen Versicherungs-Anstalt soll die Direction befugt seyn, bei jeder wahrgenommenen oder ihr zur Anzeige gebrachten übermäßigen Werths-Schätzung den Betheiligten aufzufordern, die in Antrag gebrachte Versicherungs-Summe auf ein gewisses ermäßigtes Quantum selbst herabzusetzen. Will er sich dazu freiwillig nicht verstehen, so hat die Direction auf Kosten des unterliegenden Theils eine anderweite Schätzung durch drei Werkverständige zu veranlassen, zu welcher die Direction einen, der Betheiligte den andern und die Orts-Obrigkeit den dritten zu ernennen hat.

Diese Werkverständige sind auf ihren Diensteid zu verweisen, oder besonders zu dieser Schätzung zu beeidigen. Der Durchschnitt dieser drei von jedem besonders bei der Orts-Obrigkeit einzureichenden Schätzungen ist als der wahre Werth zu betrachten, und hiernach die erst gesuchte oder bereits erhaltene Versicherung herabzusetzen.

§. 16.

Die Versicherungs-Summen bleiben vor der Hand bis auf weitere Verfügung Alt-Hannoversche Cassen-Münze, und es sind darauf, wenn die Schätzungen nach einem andern Münzfuße gemacht seyn sollten, die in Antrag gebrachten einzelnen Summen zu reduciren.

Die Summe eines jeden einzelnen Gebäudes darf inzwischen nicht unter 25 ℔ Cassen-Münze betragen, und es müssen in dieser Zahl alle höheren Summen, sowohl bei der ersten Einzeichnung, als den nachherigen Veränderungen aufgehen, widrigenfalls werden solche so weit vermindert, bis sie dieses Verhältniß erreichen.

§. 17.

Jeder freiwillige Interessent hat die Befugniß, alljährlich in der nachbenannten

Digitized by Google

festgesetzten Frist die anfängliche Versicherung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erhöhen, zu vermindern oder ganz aus der Gesellschaft auszutreten.

Eine gleiche Befugniß steht den zum Eintritt verpflichteten Interessenten (§. 10.) in Absicht der Erhöhung zu.

Vermindern können dieselben die eingeschriebenen Versicherungs-Summen jedoch nur bis auf ½ des zu taxirenden oder taxirten Werthes der Gebäude, und austreten nur mit den nicht weiter vorhandenen und nicht wieder zum Aufbau bestimmten Gebäuden.

§. 18.

Sämmtliche Anzeigen, welche Aufnahmen, Veränderungen der Versicherungs-Summe oder den Austritt betreffen, werden nur während des Januar-Monats eines jeden Jahrs bei der Direction angenommen. Gehen sie nach dem Schlusse dieses Monats ein, so bleiben sie ungültig und ohne Wirkung, und müssen, weil sich unterdessen Veränderungen zugetragen haben können, im nächsten Termine wiederholt werden, um Erfolg zu erlangen.

Jedoch soll dem Ermessen der Direction verstellt seyn, in Fällen, wo jemand, welcher nicht schon zu der im §. 10. gedachten Ausnahme gehört, verhindert gewesen seyn möchte, in dem vorbemerkten festgesetzten Termine um eine neue Versicherung oder um eine, als besonders erheblich nachgewiesene Erhöhung seiner bisherigen nachzusuchen, ein desfallsiges Ansuchen ausnahmsweise mit voller Wirkung annoch zuzulassen. Ein solcher Zugelassener aber muß den Beitrag auf seine Versicherungs-Summe für das betreffende Jahr eben so vollständig leisten, als wäre die Aufnahme oder Erhöhung schon am 1sten Februar desselben Jahrs geschehen.

§. 19.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten und der Casse bei den ersten Versicherungen und deren Veränderung werden immer vom 1sten Februar angerechnet. Es erhalten demnach mit diesem Tage alle zu gehöriger Zeit und verordnungsmäßig angezeigte neue zulässige Aufnahme- und Veränderungs-Gesuche ihre Wirksamkeit.

§. 20.

Über die bewilligte Aufnahme und Veränderungen wird den freiwillig eingetretenen Mitgliedern eine Bescheinigung von der Direction ertheilt und solche denen, welche zur unmittelbaren Anzeige berechtigt sind, auch unmittelbar, den übrigen hingegen durch die Obrigkeiten, bei welchen die Anzeige geschehen ist, zugefertigt.

§. 21.

In den Fällen der Veränderung einer Versicherung oder des Austritts müssen die erwähnten Aufnahme-Scheine zurückgeliefert werden, und es sind solche vom nächstfol-

Digitized by Google

genden ersten Februar an von selbst für erloschen zu achten, wenn die Anzeige und die Scheine zu gehöriger Zeit eingereicht worden sind.

In dem Falle, wo ein Aufnahme-Schein nicht zurückgeliefert werden kann, weil er auf irgend eine Weise abhanden gekommen, soll es genügen, wenn der betheiligte Interessent zu Protocoll oder auf sonst beglaubigte Weise den zurückzuliefernden Schein für abhanden gekommen und für ungültig erklärt.

§. 22.

Die Aufnahmen und Versicherungs-Veränderungen der Gebäude auf gutsherrnpflichtigen Höfen werden durch die unter dem landschaftlichen Siegel und der Unterzeichnung der ersten beiden Mitglieder des landschaftlichen Collegii zurückgehenden gerichtlichen Anzeigen beglaubigt.

§. 23.

Es leuchtet von selbst ein, daß der Werth mancher einzelnen versicherten Gebäude sich durch Alter oder Vernachlässigung mit der Zeit hin und wieder bedeutend vermindern und der ursprünglichen Versicherungs-Summe nicht mehr entsprechen wird.

Um nun dem hierdurch für die Brand-Casse etwa zu befürchtenden Nachtheile vorbeugen zu können, wird der Direction hiemit die Befugniß ertheilt, von Zeit zu Zeit, wie und wo es das Bedürfniß erheischen wird, eine allgemeine durchgehende Revision der versicherten Gebäude vornehmen zu lassen.

Dem Ermessen der Direction wird es verstellt, in welchem Gerichts-Bezirke sie den Anfang machen und wie viel Amts- oder Gerichtsbezirke sie in einem Jahre revidiren lassen wolle, wobei sie zugleich darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die deshalb unvermeidlich aufzuwendenden Kosten der Casse, mithin der Gesammtheit der Interessenten in einem Jahre nicht auf einmal zu schwer zur Last fallen mögen.

Wie aber eine Revision nur dann fortdauernden Nutzen gewähren kann, wenn sie von Zeit zu Zeit wiederholt wird, so soll hiemit ein Zeitraum von zehn Jahren zur Wiederholung derselben zwar bestimmt, jedoch der Direction vorbehalten werden, den Zeitraum nach vorgängiger Erwägung der Umstände zu verlängern.

Daneben wird der Direction die Befugniß ertheilt, ohne Angabe der Bewegungsgründe auch vor Ablauf von zehn Jahren eine theilweise oder specielle Revision catastrirter Gebäude vornehmen zu lassen.

Die Revision selbst ist, wo sie nicht auf Verfügung der Direction vorgenommen werden soll, unter Oberaufsicht der Obrigkeit im ganzen Amts- oder Gerichts-Bezirke, mithin auch rücksichtlich der darin belegenen canzleisässigen Gebäude zu vollführen. Die Obrigkeit hat zu dem Ende unter Zuziehung eines von ihr zu wählenden, aus der Brand-

Digitized by Google

Casse zu belohnenden und, falls er nicht schon in Eid und Pflicht steht, zu beeidigenden Zimmer- oder Maurermeisters, und in dazu geeigneten Fällen, nach dem Ermessen der Obrigkeit beider, auf dem platten Lande aber in der Regel vorzugsweise nur eines Zimmermeisters, die Gebäude in Augenschein zu nehmen, den gegenwärtigen Werth ohne förmliche Abschätzung ungefähr zu veranschlagen, mit der bisherigen Versicherungs-Summe zu vergleichen und darnach zu ermäßigen, ob solche ferner beibehalten werden könne und dürfe, oder zu vermindern und um wie viel herabzusetzen sey?

Erklärt der Haus-Eigenthümer sich mit der Herabsetzung seiner bisherigen Versicherung auf die ihm revisionsseitig eröffnete Ermäßigungs-Summe freiwillig einverstanden, so ist solches in das Revisions-Protocoll und in die Veränderungs-Anzeige einzutragen, worauf die Versicherungs-Summe dann im Cataster abgeändert wird.

Will derselbe sich aber zu solcher Herabsetzung in Güte nicht verstehen, so ist die Weigerung im Protocolle neben der ermäßigten Summe zu bemerken und mit einem obrigkeitlichen gutachtlichen Berichte an die Direction einzusenden, welche alsdann berechtigt ist, auf Kosten des unterliegenden Theils eine förmliche Ausmittelung des gegenwärtigen wahren Werthes nach Vorschrift des obigen §. 15. zu veranlassen, und darnach die Versicherungs-Summe ohne weitere Widerrede festzusetzen.

Sobald eine frühere Versicherung durch das Revisions-Verfahren, sei es nun durch freiwillige Annahme des Revisions-Vorschlages, oder durch vorgenommene förmliche Schätzung, herabgesetzt worden ist, soll von diesem Zeitpuncte an es so angesehen werden, als wäre die Herabsetzung an dem der Revision nächst vorhergehenden 1sten Februar bereits geschehen.

Die Brandcasse soll daher nur schuldig seyn, die nach der Revisions-Herabsetzung, jedoch noch vor dem nächsten Aufnahme-Termine sich ereignenden Brandschäden lediglich nach Maßgabe der durch das Revisions-Verfahren ausgemittelten und bestimmten Summe zu vergüten.

Der Interessent soll dagegen aber auch nur schuldig seyn, zu allen behuf Deckung der Brandcassen-Ausgaben des laufenden Rechnungs-Jahrs erst nach dem Revisions-Verfahren ausgeschriebenen Beiträgen nach Maßgabe seiner herabgesetzten Versicherungs-Summe beizutragen.

Digitized by Google

Capitel IV.

Von der stillschweigenden Übertragung und Fortdauer der Versicherungen.

§. 24.

Bei dem Verkaufe oder einer andern Übertragung des Eigenthums geht die Versicherung der Gebäude stillschweigend auf den neuen Eigenthümer über und dauert fort, bis solche auf dessen Verlangen in dem verordnungsmäßigen Termine erhöhet, heruntergesetzt oder gänzlich getilgt wird.

§. 25.

Jene stillschweigende Fortsetzuung der Versicherung tritt auch alsdann ein, wenn jemand in die Stelle eines abgebrannten oder niedergerissenen Gebäudes ein neues aufbauen läßt.

Ein solcher Interessent soll jedoch bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 ₰ und einer auf seine Kosten zu verfügenden Werths-Ermittelung schuldig seyn, im nächsten Umschreibe-Termine gehörigen Orts die erforderliche Schätzung beizubringen.

§. 26.

Nicht weniger behält die eingeschriebene Versicherung in Rücksicht der dafür zu entrichtenden Beiträge ihre Wirkung, wenn ein Gebäude abbrennt oder abgebrochen wird ohne daß ein anderes an dessen Stelle gesetzt wird, oder der Interessent statt der bereits eingeschriebenen Versicherungs-Summe für dasselbe Gebäude eine neue eintragen läßt und es versäumt, dafür zu sorgen, daß die bisherige Summe im Cataster gestrichen werde.

Der Beitrag für ein solches nicht mehr vorhandenes Gebäude oder die ohne nachgesuchte Löschung stehengebliebene, nicht ferner zum Ersatz sich eignende Versicherungs-Summe muß daher so lange fortgezahlt werden, bis nach geschehenem ordnungsmäßigen Antrage auf Löschung der gesetzmäßige Termin der Tilgung der Versicherung im Cataster eintritt.

Capitel V.

Von den aus der Brandcasse zu leistenden Vergütungen.

§. 27.

Die Vergütungen, welche aus der Casse geleistet werden, sind theils zum Ersatze des versicherten Werthes der abgebrannten Gebäude oder des daran vom Feuer verursachten Schadens, theils zur Entschädigung der Gesellschafts-Mitglieder, deren Gebäude zur

Digitized by Google

Hemmung einer Feuersbrunst niedergerissen oder beschädigt worden, theils aber zur Beschleunigung der von Feuerspritzen bei ausgebrochenem Brande zu hoffenden Hülfe bestimmt.

§. 28.

Beschädigungen von Blitzen, die nicht gezündet haben, werden wirklichen Brand-Schäden gleich geachtet.

Für andere Unglücksfälle aber, welche die versicherten Gebäude treffen, als z. B. Beschädigungen durch Wasser oder Sturm ꝛc. können keine Vergütungen aus der Brandcasse Statt haben.

§. 29.

Ist ein versichertes Gebäude völlig abgebrannt, so wird der ganze in das Catastr eingezeichnete Werth aus der Brandcasse vergütet.

Nur alsdann leidet dieses eine Ausnahme, wenn ein noch unvollendetes Gebäude abbrennen sollte, welches in den Platz eines versichert gewesenen abgebrannten oder abgebrochenen Gebäudes wieder aufgeführt worden ist, indem dafür nur die erweislich verwandten Materialien und Kosten, so weit diese nebst dem Werthe der verwandten Materialien die Versicherungs-Summe nicht überschreiten, zu vergüten sind.

§. 30.

Wenn aber nicht das ganze Gebäude, sondern nur ein Theil davon abgebrannt oder beschädigt worden, so ist eine Schätzung des Schadens zur Bestimmung der Vergütungs-Summe im Beiseyn der Interessenten erforderlich. Für abwesende, nicht durch einen Bevollmächtigten vertretene Interessenten wird eine andere unverwerfliche Person gerichtsseitig zugezogen.

Diese Schätzung kann in dem Falle, daß die Versicherung eines einzelnen oder mehrerer beschädigten Gebäude zusammen genommen nicht über 1000 ℔ beträgt, von der Obrigkeit, unter welcher solche belegen sind, allein vorgenommen werden, jedoch bleibt es der Direction unbenommen, der geschehenen Schätzung ungeachtet, über die Beschaffenheit des Schadens weitere Erkundigung einzuziehen.

Beläuft sich hingegen die versicherte Summe des einen oder der mehreren beschädigten Gebäude über = 1000 ℔, so soll von der Obrigkeit zuvörderst zeitig angefragt werden, ob die Direction Jemanden aus ihrer Mitte, oder einen andern Bevollmächtigten ernennen wolle, um der Schätzung des Schadens nebst der Obrigkeit und den Interessenten beizuwohnen.

Bei Schätzungen dieser Art ist jederzeit vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen,

Digitized by Google

ob der Brand oder die Löschung desselben der alleinige Grund der so beträchtlichen Beschädigung des Gebäudes sey.

Denn wenn z. B. ein Haus nur zum 4ten Theile abgebrannt ist, aber, weil dasselbe ohnehin sehr baufällig war, ganz neu erbauet werden muß, so kann alsdann doch nur ¼tel der Versicherungs-Summe vergütet werden.

Rücksichtlich der zu einer Schätzung zu gebrauchenden Bauverständigen ist nach Vorschrift des §. 14. zu verfahren.

§. 31.

Bei allen Schätzungen beschädigter Gebäude, die Versicherung sey hoch oder niedrig, der Schaden groß oder klein, durch Brand unmittelbar oder als Löschungsmittel verursacht worden, muß immer nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Weil die Versicherung verhältnißmäßig auf allen Theilen des Gebäudes ruhet, so giebt das Verhältniß des abgebrannten oder beschädigten Theils zum ganzen Gebäude die Bestimmung der Vergütungs-Quote von der versicherten Summe an.

Diese beträgt demnach z. B. ¼, falls ¼ des Gebäudes abgebrannt wäre, so daß, wenn an einem Hause, dessen ganzer Werth auf = 2000 ℔ sich beliefe, welches aber nur zu 1000 ℔ versichert wäre, ¼, mithin 500 ℔ verloren gingen, dafür nicht diese 500 ℔, sondern nur ¼ der Versicherungs-Summe, nämlich = 250 ℔, vergütet würden.

Es ist daher nicht auf den Verlust allein genommen, noch auf die Versicherungs-Summen zu sehen, sondern durch die Schätzung lediglich die Frage zu entscheiden:

der wie vielste Theil des Gebäudes, ob z. B. ¼, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, durch Brand oder Beschädigung verloren gegangen sey?

Geübte Bauverständige werden leicht einen solchen Überschlag machen können.

Minder Erfahrenen aber ist die Anleitung zu geben, daß sie, um jene Frage aufzulösen, das ganze Gebäude mit Einschluß des abgebrannten Theils nach einerlei Preisen für sich in Anschlag bringen, alsdann das durch den Brand oder die Beschädigung an dem Gebäude Fehlende von der Summe des Ganzen abziehen und berechnen, den wie vielsten Theil die Summe des Fehlenden von der Summe des Ganzen ausmache?

Hieraus wird sich die Beantwortung der obigen Frage von selbst ergeben.

b) Sind die Schätzer im Zweifel, auf welchen bestimmten Theil des Ganzen ein durch Brand veranlaßter Schaden anzuschlagen seyn möchte, so ist der Durchschnitt jederzeit zu nehmen.

Digitized by Google

Wäre nämlich ein Schätzer zweifelhaft, ob der Schaden auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ zu rechnen sey, so wird der Durchschnitt zu $\frac{7}{24}$ genommen; u. s. w.

c) Würde die Beschädigung von den Schätzern so gering befunden, daß selbige weniger als $\frac{1}{16}$ von dem ganzen Werthe des Gebäudes beträge, so soll die weitere Berechnung nach Theilen des Gebäudes ganz aufhören und man sich vielmehr darauf beschränken, die nothwendigen Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den vorigen Stand sofort auszumitteln.

Belaufen sich diese Herstellungskosten auf $\frac{1}{16}$ der Versicherungs-Summe oder darunter, so soll der ganze Betrag dieses Kosten-Anschlags aus der Brandcasse vergütet werden.

Sollten sie aber $\frac{1}{16}$ der Versicherungs-Summe übersteigen, so soll, da einmal durch den Ausspruch der Schätzer feststeht, daß der Schaden den 16ten Theil des Gebäudes nicht betrage, ein Mehreres als der 16te Theil der eingeschriebenen Summe aus der Brandcasse nicht bezahlt werden.

d) Geht die Meinung des oder der Bauverständigen, mit Zustimmung der Obrigkeit und dessen, der etwa auf Zuordnung von Seiten der Direction zugegen seyn möchte, dahin, daß das beschädigte Gebäude durch den Brand oder durch Löschungs-Anstalten dergestalt verunglückt sey, daß es nicht auszubessern stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so werden die etwa übrigen Materialien gegen die Kosten der Aufräumung des Schuttes gerechnet, in so fern beide in einem billig mäßigen Verhältnisse stehen.

Ergiebt sich aber durch eine, nach dem Augenscheine geschehene ohngefähre Schätzung, daß der Werth der übrig gebliebenen Materialien den Belauf der Aufräumungskosten merklich übersteige, so sind die Materialien und die Aufräumungskosten zu schätzen, und für den überschießenden Werth der Materialien ist ein Abzug an der Versicherungs-Summe nach dem Verhältnisse des versicherten Werthes gegen den vollen Werth des Gebäudes zu machen.

Falls jedoch der Eigenthümer demnächst binnen Jahresfrist nach dem erlittenen Brandschaden bescheinigt, daß die Aufräumungskosten sich höher belaufen haben, als sie geschätzt worden, so soll ihm von dem an der Versicherungs-Summe gemachten Abzuge der Mehrbetrag der aufgewandten Abräumungskosten nachgezahlt werden.

e) Das Schätzungs-Protocoll muß von der Obrigkeit des Orts, von den Schätzern und von den Directionsseitig etwa ernannten Zugeordneten, in so fern diese mit gegenwärtig gewesen, unterschrieben werden, auch die ausdrückliche Anzeige enthalten, den

Digitized by Google

wie vielſten Theil der Intereſſent von der verſicherten Summe zu fordern habe, wornach denn die Vergütung unabänderlich erfolgt.

§. 32.

Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet oder beſchädiget werden, bevor ſie wirkliche Theile eines gerichteten Hauſes geworden ſind, können keinen Gegenſtand der Brandcaſſen-Vergütung abgeben.

§. 33.

Die Vergütung ſolcher Schäden, welche verſicherte Gebäude erleiden, die zur Hemmung einer Feuersbrunſt entweder ganz oder zum Theil niedergeriſſen, oder in gleicher Abſicht erheblich verletzt werden, tritt

a) der Regel nach nur in den Fällen ein, wenn das dem Feuer zunächſt ſtehende Haus auf Befehl und Gutheißen der anweſenden Obrigkeit entweder abgebrochen, oder ſonſt in der Abſicht beſchädigt wird, um dem Feuer zu deſſen Löſchung näher zu kommen.

b) Es findet jedoch dieſelbe auch alsdann Platz, wenn in Abweſenheit der Obrigkeit ein Theil der Einwohner des Orts das Einreißen eines oder andern Gebäudes für zuträglich erkennt, und nicht etwa zu erweiſen ſteht, daß geſetzwidrige und eigennützige Abſichten dabei ſind gehegt worden.

c) Ergiebt die vorgenommene Schätzung, daß der zugefügte Schaden weniger, als $^1/_6$ des Werthes des beſchädigten Hauſes beträgt, ſo wird auch hier eben ſo verfahren, wie im §. 31. sub. Litt. c. verordnet iſt.

d) Für nicht verſicherte Gebäude, die bei entſtandener Feuersbrunſt, um dem Feuer Einhalt zu thun, eingeriſſen oder beſchädigt werden, kann aus der Brandcaſſe weder Vergütung gefordert, noch dieſe von der Direction bewilligt werden.

§. 34.

Die Abſchätzungs-Koſten ſolcher Beſchädigungen, welche durch Brand oder der Löſchung halber an den verſicherten Gebäuden veranlaßt ſind, ſollen aus der Caſſe vergütet werden wenn ſie zuvor von der betreffenden Obrigkeit feſtgeſtellt worden ſind, jedoch vorbehältlich des Rechts der Direction, eine anderweite Ermäßigung und Herabſetzung derſelben, wo ſolche erforderlich ſcheint, zu veranlaſſen.

§. 35.

Zur Beſchleunigung der Hülfe bei Feuersgefahr gewährt die Brandcaſſe nachbenannte Vergütungen:

a) Es ſoll ein jeder der bei den Sprützen von Obrigkeitswegen beſtellten 3 oder 4 Sprützenleute, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zur Löſchung des Feuers wirk-

Digitized by Google

lich gebraucht worden ist, für seine Mühe eine Belohnung von = 2 ℔ 16 ßß Cassen-Münze erhalten; wenn aber das Feuer an dem eigenen Wohnorte der Sprützenleute ausgebrochen, so soll jedem von ihnen eine Prämie von = 1 ℔ 16 ßß Cassen-Münze für seine Mühe gezahlt werden, und wenn endlich die Sprütze zwar bei dem Feuer gegenwärtig gewesen, aber von derselben kein Gebrauch gemacht worden, so erhält ein jeder der Sprützenleute ein Mehreres nicht als = 16 ßß Cassen-Münze für seine Bemühung vergütet, es mag das Feuer an einem fremden Orte oder an dem eigenen Wohnorte der Sprützenleute entstanden seyn.

b) Auf jedes fremde Pferd, wodurch Sprützen von anderen Orten herbeigeschafft werden, sie mögen zum Löschen gebraucht seyn oder nicht, wird aus der Brandcasse für jede Stunde Weges vom Orte der Abfahrt bis zur Brandstätte hin ein Fuhrlohn von 8 ßß Cassen-Münze vergütet, jedoch soll dieses Fuhrlohn auf mehr nicht, als zum höchstens sechs Pferde vor einer Sprütze Statt haben. Für die Rückfuhr erfolgt überall keine Vergütung eines Fuhrlohns.

c) Gleiche Belohnungen sollen hinsichtlich der zu solchen Sprützen gehörigen Anbringer in Betreff des Transports und der Bedienung Statt haben.

d) Obige Belohnungen der bei den Sprützen und Anbringern angestellten Personen sind jedoch überhaupt nur für die drei zuerst herbei gekommenen Sprützen und dazu gehörigen Anbringer und zwar dergestalt bestimmt, daß wenn mehrere auswärtige Sprützen und deren Anbringer nach dem Orte der Feuersbrunst, wo mehrere Sprützen dieses Orts selbst vorhanden, herbeigeeilt sind, nur einer des Brandorts selbst und den beiden ersten der auswärtigen, und wenn nur eine auswärtige Sprütze herbeigeeilt ist, dieser und von den etwa vorhandenen mehreren Ortssprützen, den beiden ersten derselben, die Prämien zugebilligt werden sollen.

Sollte der Ort, wo der Brand Statt findet, nur eine einzige Sprütze selbst besitzen, so sollen für den Gebrauch dieser einzigen Ortssprütze nur dann Prämien gezahlt werden, wenn keine drei auswärtige Sprützen herbeigeeilt und auf der Brandstätte angelangt sind.

Diejenigen, welche bei den übrigen Sprützen und Anbringern Dienste thun, können auf Belohnung oder Vergütung keinen Anspruch machen.

Übrigens begründet es in Ansehung der Sprützen keinen Unterschied, ob solche von den Städten dem platten Lande, oder von diesem den Städten zu Hülfe geschickt werden, vielmehr dürfen die Belohnungen und Fuhrkosten wegen einer jeden zu Hülfe gekommenen Sprütze, die sich in dem zuvor ausgedrückten Falle befindet, in obbestimmter Maße gefordert werden.

Digitized by Google

Auch soll dem Eigenthümer, dessen Pferd durch die Anstrengung bei der Sprützen-Arbeit, und zwar vor der Sprütze crepirt, und solches gehörig nachgewiesen ist, eine tarmäßige Vergütung nach vorgängiger Untersuchung eines Sachverständigen zu Theil werden.

Capitel VI.

Von Auszahlung der Brandcassen-Vergütungen, und wie solche zu verwenden sind.

§. 36.

Keine Art der Vergütung wird eher geleistet, als bis durch den an das landschaftliche Collegium abzustattenden obrigkeitlichen Bericht, oder durch ein bei demselben einzureichendes Zeugniß das Daseyn der gesetzmäßigen Ursache zur Vergütung beglaubigt worden ist.

§. 37.

Die Eigenthümer der unmittelbar den Obergerichten unterworfenen Gebäude können die Anzeige des erlittenen Brandschadens selbst einsenden, sie müssen aber, wenn sie eigene Gerichte haben, von diesen, sonst von der nächsten Obrigkeit die Richtigkeit des zu vergütenden Unglücksfalls bescheinigen lassen, und in so fern Schätzungen erforderlich sind, solche hiezu ersuchen, auch deren Bescheinigungen über die Puncte, welche eines Zeugnisses bedürfen, beifügen.

Jedenfalls aber haben sie sich binnen 24 Stunden an die betreffende Obrigkeit wegen Untersuchung des Brandes und Schätzung des Brandschadens zu wenden.

Unterlassen sie solches, so hat die betreffende Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten, und in beiden Fällen, sie möge nämlich ersucht seyn oder nicht, ebenso mit der Untersuchung und Schätzung zu verfahren, wie bei den den Untergerichten unterworfenen Interessenten.

Wenn dieses gehörig berichtigt worden, so wird solchen Eigenthümern die verordnungsmäßige Vergütungs-Summe unverzüglich gegen ihre Quittung ausgezahlt.

Hievon findet bei den der ritterschaftlichen Creditcasse verhypothecirten Gebäuden eine Ausnahme Statt, indem, wenn solche abbrennen, nicht den Eigenthümern, sondern dem erwähnten Institute die Erhebung des dafür versicherten Ersatzes gebührt.

§. 38.

Für den Verlust oder die Beschädigung aller übrigen, unter den Untergerichten stehenden Gebäude erfolgt die Vergütung auf vorgängigen Bericht der darüber gesetzten

Digitized by Google

Obrigkeit, und wird solche dieser unmittelbar, so weit die Posten reichen, gegen Quittung frei zugesandt.

Die Obrigkeit, welche den Schaden bescheinigt, liquidirt und erhebt auch alle Prämiengelder für die zu Hülfe gekommenen Sprützen, wenngleich diese aus anderen Gerichts-Bezirken herbeigeführt seyn sollten.

§. 39.

Die Casse wird, wenn dieses geschehen, dadurch von allen weiteren Ansprüchen wegen der ihr obgelegenen Vergütung gänzlich befreit.

§. 40.

Zur Sicherheit der von den Obrigkeiten aus der Casse erhobenen Gelder haften die mit Gerichtsbarkeit versehenen Stifter, Klöster, Städte, Ämter und Gutsbesitzer den Interessenten so lange, bis die empfangene Summe ihnen ausgezahlt, oder solche sonst ordnungsmäßig verwendet worden ist.

Diesen den Interessenten gegen die mit Gerichtsbarkeit versehenen Klöster, Stifter, Städte, Ämter und Gutsbesitzer zustehenden Rechten wird der Vorzug einer gesetzlich privilegirten Hypothek beigelegt.

§. 41.

Alle Vergütungen für abgebrannte, mit städtischen Lasten belegte Häuser und auf gutsherrnpflichtigen Bauerhöfen stehende Gebäude müssen, unbeschadet der aus landespolizeilichen Gründen auch für andere Interessenten hervorgehenden gleichen Verpflichtung, zu Wiederaufbauung derselben verwandt werden.

§. 42.

Trifft es sich, daß der Hof, zu welchem die eingeäscherten Gebäude gehören, entweder durch Abmeierung oder durch böswliche Entfernung des Coloni zur Zeit der Feuersbrunst mit keinem ordentlichen Colono und Hauswirthe versehen, oder die Familie des Coloni auf demselben ausgestorben ist, mithin derselbe von dem Gutsherrn aus Mangel eines Interims-Wirths oder beständigen Coloni nicht sofort wieder besetzt werden kann, oder der Wiederaufbauung überhaupt unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen: so werden die Vergütungs-Gelder von den Ämtern oder Gerichten demohngeachtet erhoben, jedoch haben sie sofort diese Gelder entweder unter Zuziehung der Gutsherrschaft gegen genügende Sicherheit und auf Kündigung auszuleihen, oder, wenn keine Gelegenheit sich dazu findet, in gerichtlichen Verwahrsam zu nehmen.

§. 43.

Es können unter keinerlei Vorwand die Vergütungs-Gelder bei der Brandcasse in Beschlag genommen werden, wohl aber bei der Obrigkeit des Eigenthümers, welche die Gelder erhebt.

Digitized by Google

Ist bei Obergerichten der Arrest ausgewirkt worden, so veranlaßt dieses in Ansehung der Casse, wenn sie davon zeitig und gehörig benachrichtigt worden ist, weiter nichts, als daß die Vergütungs-Gelder dorthin eingesandt werden müssen.

Wäre jedoch der Eigenthümer bereit, das abgebrannte Gebäude wieder erbauen zu lassen, so soll der erlangte Arrest weiter keine Wirkung haben, als daß die betreffende Obrigkeit für die gewisse Verwendung der Gelder zum Wiederaufbau zu sorgen hat, welcher Bestimmung denn auch kein Arrest die Vergütung für solche Gebäude entziehen kann, die nach dem §. 41. und 46. davon wieder erbauet werden müssen.

§. 44.

Sind aber Gläubiger durch entstandenen Concurs oder auf andere Art in den Besitz solcher eingeäscherten Gebäude eingewiesen, deren Wiederaufbauung nicht gesetzlich nothwendig ist, sondern von der freien Willkühr der Interessenten abhängt, so sind auf sie durch die Einweisung, mithin auch auf den für die Credit-Masse etwa bestellten Güterpfleger, die vollen Rechte des Eigenthümers gegen die Gesellschaft in Betreff der Vergütungs-Gelder übertragen, folglich sollen auch ihnen oder ihm die Gelder ausgezahlt werden.

§. 45.

Niemand darf einem Dritten zum Nachtheile seiner Gläubiger die Versicherungs-Summe abtreten, und es soll die an den abgebrannten Gebäuden bestellt gewesene Hypothek mit dem von der Zeit ihrer ersten Bestellung habenden Vorzugsrechte auf das mit den Vergütungs-Geldern neu erbauete Gebäude von selbst wieder übergehen.

§. 46.

Die versicherte Vergütung wird unbedingt geleistet, es mag die Feuersbrunst von einem Zufalle herrühren, oder der Interessent solche, wo nicht geflissentlich, doch durch Fahrlässigkeit verschuldet haben.

Um indessen zu verhüten, daß ein Reitz zum Gewinn die Ursache einer Feuersbrunst werde, oder die Vorsicht zur Abwendung einer Feuersgefahr schwäche, so ist es in Zukunft bei eintretenden unverhofften Vergehungen dieser Art mit den Versicherungs-Geldern folgendermaßen zu halten:

Wird erwiesen, daß Abgebrannte geflissentlich die Urheber des Feuers gewesen sind, welches ihre Gebäude mit eingeäschert hat, so soll mit Vorbehalt der verwirkten Criminal-Strafe, die Brandcassen-Vergütung auch in den Fällen, wo sonst die Herstellung der Gebäude von der Willkühr der Eigenthümer abhängt, niemals anders, als zu diesem Zwecke, oder zur Bezahlung der auf dem Gebäude vor dem Brande haftenden Schulden verwendet werden dürfen.

Digitized by Google

Die Obrigkeit des Orts nimmt alsdann die Gelder in Empfang und sorgt dafür, daß jene Bestimmung erreicht werde. Der Eigenthümer verliert aber alles Recht über das neue Gebäude bis zu der vergüteten Summe auf irgend eine Weise durch Veräußerung, Anlehne oder sonst während seines Lebens und auf den Todesfall zu verfügen.

Der Werth der vergüteten Summe bleibt nach Abzug der vor dem Brande vorhandenen Schulden, die nicht aus dem übrigen Vermögen des Eigenthümers bezahlt werden können, und nach Kürzung dessen, was bei Meiergütern von den Gebäuden als Zubehör des Hofes betrachtet wird, den nächsten Intestat-Erben vorbehalten, und wenn deren keine vorhanden wären, fällt solcher in gleicher Maße nach dem Ableben des Eigenthümers an die Brandcasse zurück.

§. 47.

Sämmtliche Zahlungen, welche die Brandcasse leistet, geschehen vor der Hand bis auf weitere Verfügung, und namentlich so lange, als die Versicherungs-Summen auf gleichen Münzfuß catastrirt stehen, nach dem tarifmäßigen Werthe Alt-Hannoverscher Cassen-Münze in den bei den übrigen öffentlichen Cassen des Landes gesetzlich verordneten Münzsorten ohne allen Abzug.

§. 48.

Für alle Brandschäden, welche nicht vor Ablauf eines ganzen Jahrs, von Zeit des stattgefundenen Brandes an zu rechnen, dem landschaftlichen Collegio gehörig angezeigt und liquidirt sind, soll keine Vergütung aus der Casse späterhin gefordert werden können, vielmehr aller weiterer desfallsiger Anspruch an die Brand-Versicherungs-Gesellschaft gänzlich erloschen seyn, jedoch unter Vorbehalt des Regresses gegen die Obrigkeit, welcher eine desfallsige Versäumniß etwa zur Last fallen möchte.

Capitel VII.

Von den Beiträgen der Interessenten.

§. 49.

Zum Ersatze der aus der Brandcasse gezahlten Brand-Vergütungen, Prämien-Gelder und Verwaltungs-Kosten ist deren jährlicher Betrag auf die Assecuranz-Summe zu vertheilen und von den Interessenten wieder einzusammeln.

§. 50.

Durch ein öffentliches Ausschreiben, welches sowohl die Obrigkeiten, als auch alle diejenigen Interessenten zugesandt erhalten, welche ihre Beiträge unmittelbar einsenden, wird die Summe der vergüteten Brandschäden, Prämien- und Verwaltungs-Kosten in summarischer Berechnung jährlich nach dem Rechnungs-Schlusse bekannt gemacht, und

Digitized by Google

bestimmt ausgedrückt, ein wie hoher Beitrag auf jedes 100 der Versicherungs-Summe geleistet werden müsse, und in welchen Terminen die Zahlung geschehen solle.

§. 51.

Da in Hinsicht auf die seit Erlassung der Verordnung vom 7ten November 1794 veränderten Umstände die Leistung so bedeutender Vorschüsse aus der General-Steuer-Casse an die Lüneburgische Brandcasse, als diese sich bisher zu erfreuen gehabt hat, für die Zukunft nicht zu erwarten steht, vielmehr darauf Bedacht genommen werden muß, die Lüneburgische Brandcasse in den Stand zu setzen, die Brand-Entschädigungs-Gelder erforderlichen Falls aus eignen Mitteln vorzuschießen:

so soll der bei Erhebung der Beiträge dadurch entstehende Überschuß, daß keine Bruch-Pfennige gesammelt werden können und deshalb die Beiträge nach ganzen Pfennigen repartirt und erhoben werden müssen — bei der Brandcasse in Vorrath behalten und mit solcher Zurückbehaltung so lange fortgefahren werden, daß jederzeit der Betrag von zwei von jedem Tausend der ganzen Subscriptions-Summe aller Interessenten, zu den laufenden Zahlungen in Vorrath verbleibt, und nur das, was diese Summe übersteigt, soll bei Bestimmung der aufzubringenden Beiträge mit in Anschlag gebracht werden.

§. 52.

Sollten in einem Rechnungs-Jahre unverhofft viele und große Brände Statt finden, so soll die Direction befugt seyn, nicht nur schon im Laufe des Rechnungs-Jahrs vorläufig zu zahlende Beiträge auszuschreiben, sondern auch nach dem Rechnungs-Schlusse die Beiträge auf mehrere bestimmte Zahlungs-Termine zu vertheilen, damit den Interessenten die Herbeischaffung einer etwa hohen Summe in einem einzigen Termine nicht zu sehr zur Last fallen möge.

Auch wird der Direction die Befugniß ertheilt, wenn zu Bezahlung der Vergütung bedeutender Brandschäden bei der General-Steuer-Casse oder sonst Gelder aufgeliehen werden müßten, der Gesellschaft die Zinsen davon zu berechnen.

§. 53.

Wenn ein Eigenthümer das versicherte Gebäude nicht selbst bewohnt, sondern solches vermiethet hat, so ist der Miethsmann schuldig, den Brandcassen-Beitrag zu entrichten und befugt, dem Eigenthümer solche Ausgabe an der Miethe wiederum abzurechnen.

§. 54.

Gleichermaßen sollen sämmtliche Curatoren und Vormünder, denen versicherte Gebäude zur Verwaltung anvertrauet sind, die dafür zu erlegenden Beiträge ohne Nach-

Digitized by Google

frage bei der Ober-Vormundschaft, und ohne daß es einer Classification bedarf, entrichten.

§. 55.

Zur Sicherheit der Beiträge haftet auf den versicherten Gebäuden eine gesetzliche Hypothek. Die Casse kann sich hieran halten, das Gebäude mag an andere Besitzer gekommen seyn, auf welche Art es wolle, und es genießt diese Forderung vor jeder andern, wie dieselbe auch Namen haben möge, den Vorzug.

Gedachte Hypothek nebst dem ihr anklebenden Vorzugs-Rechte erstreckt sich auch mit auf die Vergütungs-Gelder für abgebrannte Gebäude, und es können davon die fälligen oder rückständigen Beiträge sofort gekürzt werden.

Capitel VIII.

Von der Verwaltung der Brandcassen-Angelegenheiten.

§. 56.

Unter Aufsicht und Leitung der Direction besorgt der bestellte Brandcassen-Receptor das ganze Rechnungswesen mit Hülfe des Registrators, und empfängt von derselben seine Instruction.

§. 57.

Der Receptor hat, wie bisher, am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs eine Übersicht der gesammten Versicherungs-Summen, so wie auch eine Berechnung der vorgefallenen Brandschäden, desfalls nothwendig gewordenen Prämien und anderen Verwaltungs-Kosten der Direction einzureichen, damit die Ausschreibung der Beiträge geschehen könne.

§. 58.

Die rücksichtlich der zu zahlenden Beiträge der Interessenten von der Direction zu erlassenden Intimations-Schreiben werden von dem gedachten Receptor ungesäumt an jede Orts-Obrigkeit und an jede Kreis-Casse im Fürstenthume Lüneburg, so wie auch an jeden zur unmittelbaren Einsendung der Beiträge an die Brandcasse selbst Berechtigten und an die auswärtigen Mitglieder oder deren Receptoren in bisher gewöhnlicher gedruckter Form abgesandt, und damit in Hebung gesetzt.

Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß den Unterthanen ihre Beitrags-Summe zeitig bekannt gemacht werde.

§. 59.

Die unmittelbar an die Brandcasse zu zahlen Berechtigten, so wie auch diejе-

Digitized by Google

nigen, welchen die unmittelbare Einsendung durch ihre Receptoren an die Brandcasse gestattet ist, haben ihre Beiträge vor Ablauf des jedesmal bestimmten Zahlungs-Termins forderſamſt an die Brandcasse unfrankirt unter Beifügung des gedruckten Ausschreibens einzusenden, und erhalten unter demselben die Quittung.

Die Einsammlung der Beiträge jedes Einzelnen der übrigen Interessenten haben die Communen auf ihre eigenen Kosten besorgen, und in einer Summe vor Ablauf der bestimmten Zahlungs-Termine, und zwar in den Fällen unfrankirt, wo die Einsendung durch die Posten geschehen kann, an die betreffende Kreis-Casse gegen deren Quittung einliefern zu lassen.

Die Kreis-Einnehmer haben die bei ihnen eingegangenen Brandcassen-Gelder spätestens am Tage des jedesmal im Ausschreiben bemerkten Zahlungs-Termins unfrankirt auf gleiche Weise an die Brandcasse einzusenden, wie sie ihre Einsendungen an die General-Steuer-Casse zu beschaffen haben, und falls dann noch Rückstände vorhanden seyn möchten, ein namentliches Verzeichniß derselben beizufügen, um solche durch die Obrigkeiten beitreiben zu lassen.

§. 60.

Für die Mühe der Erhebung, Verpackung und Einsendung der Gelder genießen die Kreis-Einnehmer ein halbes pro Cent von der durch sie wirklich erhobenen Geldsumme, welche Vergütung sie gleich bei der Einsendung der Gelder gegen beizulegende Quittung zu kürzen haben.

Eine gleiche Vergütung wird denjenigen Receptoren zugebilligt, welche die durch sie gesammelten Beiträge unmittelbar an die Brandcasse abzuliefern haben; so wie denn auch der Brandcassen-Receptor ein Gleiches von denjenigen Beiträgen zu genießen hat, welche derselbe unmittelbar von den einzelnen Interessenten zu erheben verpflichtet ist.

Weiter dürfen keine Hebungs-Gebühren berechnet werden.

§. 61.

Wie übrigens nicht blos um die Register darnach einzurichten, sondern überhaupt wegen der bei einer solchen Anstalt unentbehrlichen guten Ordnung genaue und gleichstimmige Cataster, deren eins bei der Haupt-Brandcassen-Receptur, das andere bei den Magistraten, Ämtern und Gerichten, das Dritte bei den Kreis-Cassen sich befindet, unumgänglich nothwendig sind, so wird zu deren fortwährenden Erhaltung hiemit verfügt:

a) daß alle vorkommende Veränderungen in einer mit fortlaufenden Zahlen numerirten Anzeige, den Formularen III. und IV. gemäß, jährlich in duplo eingesandt werden sollen. Die eine Anzeige bleibt bei dem Haupt-Cataster zurück, das Duplicat hin-

Digitized by Google

gegen sendet der Brandcassen-Receptor, wenn die Veränderungen statthaft gefunden worden, mit der Unterschrift:

„Obige Veränderungen sind im Haupt-Cataster eingetragen."

Celle, den ten

an die Kreis-Casse desjenigen Districts, wozu die Stadt, das Amt oder Gericht gehört.

Der Kreis-Einnehmer notirt hieraus die für gültig anerkannten Veränderungen in dem Cataster der Receptur, und besorgt alsdann das bescheinigte Duplicat mit der Unterschrift:

„Obige Veränderungen sind im Cataster der Kreis-Casse zu N. N. gleichfalls eingetragen."

den

ohne Aufenthalt an den Magistrat, das Amt oder Gericht zurück, von dem die Anzeige eingereicht worden, welche Behörde alsdann gleichfalls die Veränderungen in dem bei ihr befindlichen Cataster einzutragen hat.

b) In allen drei Exemplaren der Cataster geschieht die Umschreibung jedesmal solchergestalt, daß die Jahrszahl mit angeführt, die erste Einschreibung der einzelnen Gebäude stehen bleibt und nur die alte Summe auf eine, sie ungültig machende Art durchstrichen wird.

§. 62.

Die Cataster und Rechnungen der Gesellschaft sollen auf den Landtagen den versammelten Ständen vorgelegt, auch deren Einsicht jedem Mitgliede, in so fern es ohne Kosten geschehen kann, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeigt werden, wie das eingesammelte Geld verwendet worden.

Auch soll der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg das im §. 50. bemerkte Ausschreiben alljährlich von der Direction mitgetheilt werden.

Capitel IX.

Vorschriften für die Obrigkeiten in Beziehung auf die Feuer-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 63.

Es liegt den Ämtern und Gerichten ob, dafür zu sorgen, daß die etwa noch nicht eingezeichneten Gebäude auf Höfen, welche unter Gutsherrschaft stehen, dem §. 10. zufolge nach vorgängiger Schätzung ordnungsmäßig versichert werden.

Digitized by Google

§. 64.

Alle aus einem Gerichts-Bezirke bei einer Obrigkeit eingebrachten Gesuche um neue Versicherungen, oder Veränderung der bisherigen Summen müssen nicht nur von ihr notirt, sondern auch gehörig geprüft werden, zu welchem Ende denn in den verordneten Fällen die erforderliche Schätzung unverzüglich zu veranstalten und nach dem Ergebnisse derselben die zulässige Versicherung auszumitteln ist.

§. 65.

Bemerken die Obrigkeiten bei einer Schätzung, daß die Erhöhung einer bisherigen, oder die erste Versicherungs-Summe den Werth der Gebäude offenbar übersteige, so haben sie dieses sofort demjenigen, welcher das Gesuch angebracht hat, zu eröffnen, und ihm anheim zu geben, die Summe auf einen, dem anscheinenden Werthe gleich kommenden Betrag herabzusetzen, im Verweigerungsfalle aber darüber an die Direction gutachtlich zu berichten.

§. 66.

Gleichermaßen bringt es ihre Pflicht mit sich, bei neuen Gebäuden, welche in die Stelle versichert gewesener wieder erbauet sind, darauf zu achten und zu halten, daß der Vorschrift des §. 25. nachgelebt werde.

§. 67.

Die Verzeichnisse, zu welchen die Anlagen III. und IV. die Formulare enthalten, sind jedesmal mit der daselbst vorgeschriebenen gerichtlichen Bescheinigung zu versehen, und im Monate Januar an das landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg einzusenden.

Sollte eine Obrigkeit wider Verhoffen versäumen, die ihr angezeigten zulässig befundenen Gesuche um eine neue Versicherung oder Erhöhung der alten, oder gänzlichen Austritt an die Direction ordnungsmäßig gelangen zu lassen, so ist solche Obrigkeit verpflichtet, dem Eigenthümer den Verlust, mithin soviel zu ersetzen, als derselbe, falls das Gebäude noch gar nicht versichert gewesen, überhaupt, oder, bei der Erhöhung der Versicherung, mehr aus der Brandcasse vergütet erhalten haben würde, oder, im Fall nachgesuchter Löschung, was er annoch an Beiträgen mehr hat bezahlen müssen, als wenn die Gesuche um Einzeichnung, Erhöhung oder Löschung zu gebührender Zeit eingesandt wären.

§. 68.

Die Obrigkeiten haben die genehmigten Veränderungen jährlich in das bei ihnen aufbewahrte Cataster einzutragen, aus welchem den Interessenten die etwa von ihnen

Digitized by Google

gewünschten Bescheinigungen über die Versicherung ihrer Gebäude unweigerlich zu ertheilen sind.

§. 69.

Sämmtliche versicherte Gebäude müssen mit eben der Nummer und den Buchstaben bezeichnet werden, worunter sie in das Catastet eingetragen sind, und zwar die Wohnhäuser mit Zahlen, die Nebengebäude außerdem mit Buchstaben, und es haben die Obrigkeiten dahin zu sehen, daß solches nicht unterbleibe.

§. 70.

Nach jedem Brande, durch welchen versicherte, den Untergerichten unterworfene Gebäude völlig eingeäschert oder beschädigt worden sind, muß die Obrigkeit des Orts von selbst auf der Brandstätte die Folgen des Unglücksfalls in Augenschein nehmen, und wenn, dem §. 30. gemäß, Abschätzungen erforderlich sind, solche veranstalten.

Hiernächst ist aber der befundene gänzliche Verlust der Gebäude, oder ihre Beschädigung, mit dem alsdann beizufügenden Ergebniß der Schätzung und dem jedesmal anzuschließenden Auszuge aus dem Brand-Cataster, worin die Nummer, der Namen des Eigenthümers und die eingezeichnete Versicherung der verunglückten Gebäude aufzuführen, längstens binnen 4 Wochen nach dem stattgehabten Brande dem landschaftlichen Collegio zu Celle anzuzeigen. Zugleich ist damit, wenn Prämiengelder für zu Hülfe gekommene Sprützen zu bezahlen sind, die Angabe zu verbinden, wie hoch sich solche belaufen, und für welche Sprützen eine Theilnahme an denselben Statt findet, imgleichen ob dem Eigenthümer in Veranlassung des Brandes ein böslicher Vorsatz zur Last falle oder er dessen verdächtig geworden, und welches die bekannte oder wahrscheinliche Ursache des entstandenen Brandes sey.

Geschieht die Anzeige nicht binnen der gemeldeten Zeit, so hat die hierunter fehlende Obrigkeit für jeden Fall Zehn Thaler Strafe zum Besten der Brandcasse zu erlegen.

Sollte die Anzeige aber gar vor Ablauf eines ganzen Jahrs nach stattgefundenem Brande nicht eingehen, so hat die betreffende Obrigkeit außer obiger Strafe auch den Abgebrannten, der dadurch seinen Anspruch an die Brandcasse in Betreff dieses Brandes verloren hat, vollständig aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

§. 71.

In Betreff solcher Interessenten, deren Gebäude nicht unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte stehen, haben diese sowohl in Untersuchung des Brandschadens, als wegen Ertheilung der hierüber nach §. 37. erforderlichen Bescheinigung alle Willfährigkeit zu beweisen.

Digitized by Google

§. 72.

Bei oberwähnten Anzeigen von vorgefallenen Brandschäden ist von der Obrigkeit jedesmal mit zu bemerken, ob die abgebrannten Gebäude gleich wieder hergestellt werden sollen, oder ob solche zu denen gehören, welche aus den im §. 42. namhaft gemachten Ursachen nicht sofort oder gar nicht wieder erbauet werden können.

§. 73.

Für die in den §§. 41. und 46. vorgeschriebene Verwendung der Vergütungs-Gelder hat jede Obrigkeit des Orts pflichtmäßig zu sorgen.

Es wird aber weder in diesen, noch in anderen Fällen bei Verabfolgung der ihr anvertraueten Vergütungs-Gelder irgend ein Abzug gestattet.

§. 74.

Es sollen auch die Obrigkeiten, so bald ihnen die jährlichen Ausschreiben wegen Erlegung der Beiträge von der Brandcassen-Receptur oder von den Kreis-Einnehmern zugesandt worden, solche nicht allein den Unterthanen ohne Verzug kund thun, sondern auch, daß solches geschehen sey, den gedachten Einnehmern nachrichtlich melden.

§. 75.

Wenn Beiträge rückständig bleiben, so sind die Behörden verpflichtet, auf bloße Anzeige der Receptur, ohne weitere Bescheinigung zu erfordern, die Bezahlung derselben, wie auch der verursachten Kosten durch Mandata de exequendo zu verfügen, und nöthigenfalls solche durch gesetzmäßige Executionsmittel ohne Anstand vollstrecken zu lassen.

§. 76.

Wenn die Obrigkeiten und deren Unterbediente in den im §. 15. und 23. angeordneten Revisions- und Retarations-Angelegenheiten Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts zu besorgen haben, so sollen den Obrigkeiten die Fuhrkosten und den Unterbedienten die Meilengelder, und zwar beides nach der Sporteln-Taxe der Untergerichts-Ordnung zugebilligt werden, gleichwohl nur ortschaftsweise und nicht nach Anzahl der einzelnen Interessenten in einem und demselben Orte.

§. 77.

Bei der mit der ersten Einrichtung der Anstalt verbundenen Vorschrift, daß keine Brand-Collecten weder für diejenigen, welche in der Gesellschaft sich befinden, noch für solche, die darin zu treten Bedenken tragen und von der ihnen offen stehenden Sicherheit nicht Gebrauch machen, gestattet werden sollen — behält es das Bewenden.

Die Obrigkeiten haben sich daher der Ertheilung aller, auf das Einsammeln von Beisteuer gerichteter Bescheinigungen gänzlich zu enthalten, und wenn umhergehende Ab-

Digitized by Google

gebrannte mit Empfehlungen dieser Art in ihren Gerichts-Bezirken betroffen werden sollten, ihnen sofort solche abnehmen zu lassen.

Gleichwohl bleibt es einem jeden unbenommen, durch freiwillige Gaben auf anderen Wegen die Verunglückten zu unterstützen.

Auch sollen den Abgebrannten die von Unserer Domainen-Cammer und anderen Gutsherren bisher etwa gehabten oder sonst gesetzlich verordneten Vortheile, unter dem Vorwande der von der Brandcasse zu erwartenden Hülfe nicht entzogen werden.

§. 78.

Alles, was in gegenwärtiger Verordnung rücksichtlich Unseres Fürstenthums Lüneburg bestimmt und festgesetzt ist, soll auch vollkommen gültige und verbindende Gesetzeskraft in den damit vereinigten vormals Lauenburgschen Landestheilen haben, als auf welche sie hiemit ausdrücklich ausgedehnt wird.

§. 79.

Diese Unsere Verordnung soll vom 1sten Februar 1834 an in gesetzliche Kraft treten, von welchem Zeitpuncte dann sämmtliche, die Brand-Versicherungs-Gesellschaft Unseres Fürstenthums Lüneburg angehende ältere Verordnungen, in so weit deren Vorschriften in der gegenwärtigen nicht ausdrücklich wiederholt worden sind, hiemit für aufgehoben erklärt werden.

§. 80.

Sämmtliche Behörden, deren Untergebene und alle, welche diese Verordnung angeht, sowohl im Fürstenthume Lüneburg und den damit verbundenen vormals Lauenburgschen Landestheilen, als auch in den übrigen Provinzen Unseres Königreichs, aus denen sich Eingesessene bei der Lüneburgischen Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt finden, haben sich nach derselben genau zu richten.

Damit gegenwärtige Verordnung zur Wissenschaft eines Jeden, dem daran gelegen ist, gelangen möge, soll allen Obrigkeiten eine hinlängliche Anzahl Abdrücke davon zugefertigt und dieselbe außerdem in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 25sten November 1833.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Anlage I.

Ich Endesunterschriebener ersuche hiedurch, nachbemeldete meine Gebäude dem Brand-Societäts-Cataster des Fürstenthums Lüneburg einverleiben zu lassen, in Gemäßheit des anliegenden Tarats:

№ mein Wohnhaus, lang tief Fuß zu Rthlr.

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Nummern selbige aufgeführt sind, bekannt zu machen; wogegen ich mich verpflichte, der publicirten Ordnung gemäß, meine jährlichen Beiträge unmangelhaft zu entrichten.

den

P. N.

In dem offen gelassenen Raume müssen die einzuschreibenden Gebäude getrennt von einander aufgeführt, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Bau- und Haushalts-Gebäude, Stallung, Remisen u. s. w. besonders mit der für sie bestimmten Versicherungs-Summe namhaft gemacht, auch muß angezeigt werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch ob solches von Stein oder Holz erbaut ist; wobei nochmals erinnert wird, daß die einzuschreibende Versicherungs-Summe allemal in 25 ℔ aufgehen müsse, und unter solcher Summe keine Versicherungen angenommen werden.

Betrift die nachgesuchte Versicherung solche Gebäude, die schon versichert sind, und höher oder niedriger gesetzt werden sollen, so ist der vorige Versicherungsschein hiebei zugleich abzuliefern.

Digitized by Google

II.

Instruction

über

das Verfahren bei der Abschätzung der in der Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft des Fürstenthums Lüneburg zu versichernden Gebäude.

1.

Die Ausmittelung des Werthes der neu zu versichernden oder in der bisherigen Versicherung zu erhöhenden Gebäude geschieht unter obrigkeitlicher Oberaufsicht durch einen, zwei oder drei Sachverständige, und zwar in der Art, daß die Abschätzung von Seiten eines Zimmer- oder eines Mauermeisters genügt, wenn das zu taxirende Gebäude einzeln für sich betrachtet nur bis zu der Summe von 300 ℔ einschließlich versichert werden soll.

Dagegen sind diejenigen Gebäude, welche über 300 ℔ bis zu 3000 ℔ einschließlich versichert werden sollen, durch einen Zimmer- und einen Mauermeister abzuschätzen.

Bei Versicherungen über 3000 ℔, oder wenn die zugezogenen Zimmer- und Mauermeister über die Abschätzungs-Summe sich nicht vereinbaren können, und der Hausbesitzer auf die Versicherung der höchsten Abschätzungs-Summe besteht, ist außer diesen beiden noch ein dritter Bauverständiger behuf der Schätzung des betreffenden Gebäudes hinzuzuziehen.

2.

Das Abschätzungs-Geschäft ist nur zuverlässigen, im Königreiche wohnenden und zugelassenen Zimmer- und Mauermeistern anzuvertrauen, welche für jeden obrigkeitlichen Bezirk nach Maßgabe des Umfanges besonders zu bestellen, und für dieses Geschäft im Allgemeinen in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

Sollte der zum Abschätzen ernannte Zimmer- oder Mauermeister wegen Krankheit oder anderer dringender Abhaltung nicht im Stande seyn, das fragliche Geschäft vorzunehmen, so tritt alsdann ein anderer, von der Obrigkeit zu erwählender und besonders zu beeidigender Meister desselben Handwerks, oder wenn ein solcher nicht ohne übermäßig größern Kostenaufwand zu haben seyn sollte, ein anderer Bauverständi-

Digitized by Google

ger von anerkannter Tüchtigkeit (wozu im Nothfalle auch ein im Lande angesessener Gesell des betreffenden Handwerks gewählt werden mag) einstweilen an dessen Stelle.

In den Fällen, wo ein dritter Bauverständiger zugezogen werden muß, so wie auch in allen Abschätzungsfällen können, jedoch wegen der Kostenvermehrung nur mit Zustimmung der Betheiligten, hierzu die im öffentlichen Dienste stehenden Baubediente genommen werden, welche sodann auf den geleisteten Diensteid zu verweisen sind.

3.

Die nachbemerkten Gebäude, deren Versicherung bei der Lüneburgschen Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht thunlich ist, dürfen zu diesem Zwecke nicht abgeschätzt werden, als namentlich:

1) Schmelzhütten,
2) Kühlöfen, auch Glashütten,
3) Pulvermühlen,
4) Pulvermagazine,
5) in Zukunft nicht von Neuem solche Gebäude, worin Cichorien-Darren oder Ausklengelungs-Anstalten für Fuhren- oder Tannen-Saamen sich befinden.

4.

Forderſamſt nach ergangener Aufforderung haben die Schätzer die ihnen aufgetragene Schätzung vorzunehmen, und den desfallsigen genauen Anschlag einzureichen.

5.

Da die einzuzeichnenden Summen unter keiner Bedingung den wahren Werth der versicherten Gebäude übersteigen dürfen, so sind bei deren Abschätzung weder die Beschaffenheit der Baustelle, noch die derselben anklebenden Befugnisse und Gerechtigkeiten mit in Anschlag zu bringen.

6.

Die abzuschätzenden Gebäude, welche entweder ganz massiv oder halb massiv und von Fachwerk oder auch ganz von Fachwerk sind, werden nach dem Alter, der Beschaffenheit, dem innern Ausbau, der Construction, der Unterhaltung und der Bedachung abgeschätzt, wobei der Zustand des Fundaments im Allgemeinen, und auch in so weit zu beachten ist, als dessen Beschaffenheit einen wesentlichen Einfluß auf die Ausdauer des Gebäudes hat; so wie gleichfalls in dieser Beziehung der Umstand, ob das Gebäude dem Wetter und Winde besonders ausgesetzt ist, nicht übersehen werden darf.

Digitized by Google

7.

Bei massiven Gebäuden wird gewöhnlich eine Dauer von 300 Jahren angenommen, indeß können dieselben bei einer vernachlässigten Construction, untragbaren Fundamenten, undichter Bedachung, schlechtem Material der Wände oder versäumter Unterhaltung oft nur 200 Jahre und darunter ausdauern, weshalb alle diese Umstände bei der Schätzung in Betracht zu ziehen sind.

In Ansehung der halb massiven Gebäude, wobei dieselben Rücksichten zur Erwägung kommen müssen, ist eine Dauer von 250 Jahren als Regel anzunehmen.

Fachwerks-Gebäude, und zwar insonderheit Wohnhäuser können, wenn solche von starkem Holze gebauet, gut fundamentirt und verbunden sind, auch eine dichte Bedachung haben, 200 Jahre ausdauern, wogegen dergleichen Gebäude nur 150 Jahre aushalten, wenn sie, wie jetzt häufig geschieht, von schwächerm Holze aufgeführt werden.

Bauerhäuser haben nach Verhältniß der größern oder geringern Solidität gewöhnlich eine Dauer von 150 bis 120 Jahren, Scheuern von 140 bis 100 Jahren, Ställe wegen der Feuchtigkeiten nur von 120 bis 80 Jahren, und leichte Remisen, Schoppen oder dergleichen Gebäude von 80 bis 60 Jahren.

8.

Nachdem das Alter des abzuschätzenden Gebäudes ungefähr ausgemittelt und zugleich die übrigen vorbemerkten Umstände genau erwogen sind, so ist der Stamm des Gebäudes, d. h. das sämmtliche Zimmer- und Mauerwerk außer den Feuerheerden, den massiven Belegungen, Fenstern, Thüren, Klappen, Treppen, Fußböden, Dielenbeschuß, Windfedern, Brotbrettern und Öfen, so wie in den Nebengebäuden, mit Ausnahme aller früher vergänglichen Theile abzuschätzen.

Als erläuterndes Beispiel wird bemerklich gemacht, daß, wenn ein Wohnhaus 75 Jahre gestanden hat und im Ganzen die Dauer von 150 Jahren erreichen kann, der Stamm des Gebäudes den halben Werth hat.

Dagegen haben alle übrigen erwähnten, früher vergänglichen Theile nur den Werth nach dem Befunde, und ist, sobald dieser ausgemittelte Werth zu dem Haupt-Stamme hinzugesetzt wird, der wahre Werth des Gebäudes genau bestimmt.

9.

Wenngleich die Abschätzung der zu versichernden Gebäude mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geschehen muß, so bedarf es dennoch keiner besondern Schätzung aller einzelnen Bestandtheile des Hauptstammes, vielmehr ist es hinreichend,

Digitized by Google

wenn die Bau-Anlagen nach ihren Grundflächen und Höhen und nach dem innern Ausbau geschätzt werden.

Neu erbauete Gebäude oder genaue Anschläge neuer Bauwerke geben dazu das beste Verhältniß an die Hand.

10.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die Anzahl und Höhe der Stockwerke sowohl, als auf die gängigen Preise des Holz- und Mauer-Materials zu richten.

11.

Hinsichtlich des Bedachungs-Materials bedarf es einer Berücksichtigung, ob dasselbe aus Ziegeln oder Stroh besteht.

12.

Auf den Abbruch stehende Gebäude haben nur den Werth des Materials, welches sie enthalten, und müssen hiervon noch die Abbruchskosten zum Absatze kommen.

13.

Die zu versichernde Summe eines jeden einzelnen Gebäudes darf nicht unter 25 ℔ Cassen-Münze betragen und muß in 25 aufgehen.

14.

Die an einem und demselben Orte vorzunehmenden Schätzungen müssen, so weit als thunlich, in einer fortlaufenden Zeit ohne Unterbrechung beschafft werden, und sind die Betheiligten zeitig davon in Kenntniß zu setzen, damit sie sich zu Hause halten und keine Versäumniß veranlassen.

15.

Das Formular zur Eintragung der abgeschätzten Gegenstände ist nachstehendes:

Digitized by Google

Nummer.	Buchstabe.	Wohnort und Namen der Häuserbesitzer.	Beschreibung der Gebäude nach dem Zwecke und der Beschaffenheit.	Dimensionen der Gebäude. Länge. Fuß	Breite. Fuß	Höhe. St.	Summe, nach welcher der Eigenthümer das Gebäude versichern will. fl	Voller Werth nach der Abschätzung. fl	Gründe eines besonders hohen oder niedrigen Ergebnisses der Schätzung.
		Dorf N. N.							
1	—	Höfner N. N.	Dessen Wohnhaus von Fachwerk.	90	40	1	—	—	.... Jahr alt und schlecht erhalten.
—	a.	Derselbe.	Dessen Scheuer desgleichen.	80	40	1	—	—	.... Jahr alt.
—	b.	Derselbe.	Dessen Stall desgleichen.	40	20	1	—	—	.... Jahr alt.

Einen solchen Schätzungs-Anschlag haben die Schätzer aufzunehmen, zu datiren und eigenhändig mit ausdrücklicher Beziehung auf ihren geleisteten Eid und mit der Versicherung zu unterschreiben, daß weder in, noch an den abgeschätzen Gebäuden Anlagen sich befinden, welche von deren Aufnahme in die Brand-Versicherung verordnungsmäßig ausschließen.

16.

Bei den Schätzungen ist zu gleicher Zeit ein sorgsames Augenmerk auf das etwaige Vorhandenseyn feuergefährlicher Bau-Anlagen zu richten, und sind zu diesem Zwecke die Brandmauern, Rauchfänge, Feuerheerde, Schornsteinröhren, Rauchkammern u. s. w. jedes Mal gründlich zu untersuchen.

Sollten Mängel entdeckt werden, die zu Feuersbrünsten Veranlassung geben können, so ist hiervon ohne Verzug der Obrigkeit zur Abhülfe Anzeige zu machen.

17.

Die den ordentlichen Bezirks-Schätzern zu verabreichende Vergütung wird, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, für jedes abgeschätzte Gebäude nach Verschiedenheit der Bauwerke besonders bezahlt, und beträgt für

Digitized by Google

a. eine Landkirche mit Thurm	12 ßr	Cass.-Mze.
b. ein großes, in städtischer Form gebauetes, 2 Stock hohes Wohnhaus	10 ßr	= =
c. ein desgleichen nach ländlicher Art gebauetes, 1 Stock hohes Haus	6 ßr	= =
d. eine große Fruchtscheuer oder ein Stallgebäude . .	5 ßr	= =
e. ein desgleichen kleineres Gebäude	4 ßr	= =
f. eine Remise oder kleineres Nebengebäude . . .	3 ßr	= =
g. kleine Schoppen à Stück	1 ßr	= =

Wenn jedoch die Vergütung nach diesem Maßstabe für das ganze Abschätzungs-Geschäft, wozu die Berufung für das Mal geschehen ist, nicht so viel austrägt, daß jeder Schätzer davon mindestens mit Ausschluß der Meilengelder für das Tags-Geschäft 12 ßr zu seinem Antheile erhalten kann, so muß jedem mehr als eine halbe Meile vom Abschätzungs-Orte entfernt wohnenden Schätzer das daran Fehlende besonders zugelegt werden.

Außerdem sind jedem Zimmer- und Mauermeister auf den Fall, daß dieselben außerhalb ihres Wohnorts Abschätzungen zu verrichten haben, die Reisekosten für jede Meile der Hinreise mit 6 ßr, und der Rückreise mit 3 ßr zu vergüten. Sollte die Rückreise nicht an demselben Tage erfolgen können, so ist 6 ßr für die Meile der Rückreise zu entrichten.

Sind gleichzeitig an einem und demselben Orte, oder auch in so nahe benachbarten Orten, daß die Schätzer heimzukehren nicht nöthig haben, mehrere Gebäude auf verschiedenen Höfen oder Plätzen zu schätzen, so dürfen dennoch die vorbemerkten Meilengelder nur einfach gefordert werden, und sind solche alsdann von den sämmtlichen Betheiligten gemeinschaftlich nach ungefährem Verhältnisse der Zahl und der Classe der abgeschätzten Gebäude, bei welchen der Schätzer gebraucht worden, aufzubringen, auch sind die Meilengelder alsdann von einem Orte zum andern zu bestimmen und nicht jedesmal wiederum vom Wohnorte des Schätzers an zu berechnen.

Die neben den ordentlichen Bezirks-Schätzern oder auch anstatt derselben etwa zuzuziehenden sonstigen Schätzer erhalten, wenn sie Werkmeister sind, entweder gleich jenen die obigen Abschätzungs-Gebühren und Meilengelder, oder falls sie dadurch ihre in ähnlichen obrigkeitlichen Abschätzungs-Fällen üblichen Gebühren nicht zu voll erhalten würden, nach Bestimmung der das Abschätzungs-Geschäft leitenden Obrigkeit ein Billiges mehr.

Digitized by Google

Die etwa zugezogenen in öffentlichen Dienſten ſtehenden Baubediente erhalten die ihnen gebührenden Diäten und Reiſekoſten, welche auf die vorhin beſtimmte Weiſe herbeizuſchaffen ſind.

18.

Die Abſchätzungs-Koſten fallen demjenigen zur Laſt, welcher durch die beabſichtigte Verſicherung ſeines Gebäudes oder auch durch die gewünſchte Erhöhung der bisherigen Verſicherung die Abſchätzung veranlaßt.

19.

Auf den Fall, daß erhebliche Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schätzungs-Summe vorgebracht und ſolche von der Obrigkeit nach vorgängiger Unterſuchung begründet gefunden werden, kommt den Schätzern für die unrichtige Abſchätzung überall keine Vergütung zu.

20.

Die gegenwärtige Inſtruction findet auf die in Folge der Verordnung von Zeit zu Zeit vorzunehmende allgemeine Reviſion der verſicherten Gebäude, wobei eine förmliche Abſchätzung nicht erforderlich iſt, keine Anwendung.

Digitized by Google

III.

Formular

für

Städte

zur

Anzeige der Veränderungen des Assecurations-Catasters

für

den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Einzeichnungs-Termin.

Digitized by Google

Stadt N. N.

Nachgesuchte Veränderungen im Brand-Assecurations-Cataster auf den Termin vom 1sten Februar 18..

Cataster Pag.	Cataster №	Namen der vormaligen Eigenthümer	Namen der jetzigen Eigenthümer		Subscription Vorige	Zuwachs	Abgang	Neue
1	1	N. N.	N. N.	Ein Wohnhaus	700	300	—	1000
				a. 1 Stall	200	50	—	250
				b. 1 Scheuer	250	—	—	250
3	11	N. N.	— —	Ein Wohnhaus	600	—	200	400
11	30	N. N.	N. N.	Ein Wohnhaus	1800	200	—	2000
50	150	N. N.	— —	Ein Wohnhaus	700	700	—	1400
				a. 1 Flügel	—	400	—	400
				b. 1 Wagenhaus	—	200	—	200
					4250	1850	200	5900
				Nach Kürzung des Abgangs .	—	200	—	—
				Ist Zuwachs .	—	1650	—	—
				Die vorige Total-Einzeichnungs-Summe der Stadt N. N. betrug	210000			
				Hierzu der Zuwachs . . .	1650			
				Ist die neue Total-Subscription	211650			

Nachdem vorstehende Assecuranz-Veränderungen und resp. neue Assecuranz-Gesuche, wovon die Subscriptions-Scheine der Eigenthümer sich angefügt befinden, im Magistrats-Collegio zur Anzeige gekommen und ermäßigt sind, so wird hiemit auf den Grund der Taxation obrigkeitlich versichert, daß die neuen Subscriptions-Summen dem Werthe der Gebäude angemessen gehalten werden.

Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beigedruckten Stadt-Siegels.

N. N. den 18..

Digitized by Google

IV.

Formular

für

Ämter und Gerichte

zur

Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catasters

für

den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Einzeichnungs-Termin.

Digitized by Google

Amt N. N.

Nachgesuchte Veränderungen im Brand=Assecurations=Cataster auf den Termin vom 1sten Februar 18 . .

Cataster Pag.	Cataster №	Namen der vormaligen Eigenthümer	Namen der jetzigen Eigenthümer	Dorf N. N.	Subscription. Vorige	Zuwachs	Abgang	Neue
1	5	N. N.	N. N.	Ein Wohnhaus	200	50	—	250
2	7	N. N.		Ein Wohnhaus	200	—	50	150
				a. Stall	—	100	—	100
				Summa Dorf N. N....	400	150	50	500
				Zuwachs hiezu	150			
				Beträgt . .	550			
				Abgang davon	50			
				Bleibt neue Summe . .	500			
				Die vorige Total=Subscription des Dorfs N. N. betrug .	13100			
				Zuwachs hiezu	100			
				Ist neue Subscriptions=Summe	13200			

Daß von den im vorstehenden Verzeichnisse specificirten Gebäuden im Allgemeinen keines über den taxirten Werth, und von den gutsherrnpflichtigen keines unter ¼ desselben angesetzt sey, solches wird hiemit auf den Grund der desfallsigen verordnungsmäßig aufgenommenen Taxation unter Amts=Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheinigt.

N. N. den 18 . .

P. N.

Die Anzeigen der Veränderungen müssen jedes Jahr vor dem 1sten Februar bei der Administration der Brandcasse in duplo eingesandt werden.

Wenn mehrere Ortschaften Veränderungen haben, so wird auf der letztern Seite die Summe eines jeden Dorfs wiederholt und Zuwachs und Abgang gegen einander aufgerechnet, auch die neue Total=Subscriptions=Summe in die dazu bestimmte Rubrik gesetzt, wie nachfolgendes Schema ergiebt:

Digitized by Google

Supra Pagina.	Wiederholung.	Subscription. Vorige	Zuwachs	Abgang	Neue	Neue Subscriptions-Summe der Dorfschaften.
1	Dorf N. N.	1200	100	—	1300	23000
2	= N. N.	3000	400	200	3200	31500
3	= N. N.	7000	1300	500	7800	32150
4	= N. N.	400	150	50	500	13200
5	= N. N.	1700	—	150	1550	9300
6	= N. N.	9000	1200	—	10200	41750
7	= N. N.	12000	3000	2500	12500	70000
8	= N. N.	6000	150	—	6150	14175
		—	6300	3400	—	235075

Digitized by Google

(90.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge, Königlicher Hoheit, von einer Prinzessinn betreffend.**

Hannover, den 28sten November 1833.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Vice-Königinn, Herzoginn von Cambridge, ist am gestrigen Tage von einer Prinzessinn glücklich entbunden, und höhern Orts angemessen erachtet, daß am nächsten Sonntage, da es geschehen kann, in allen Kirchen des Königreichs, sowohl in den Städten als auf dem Lande, der göttlichen Vorsehung wegen dieses erfreulichen Ereignisses nach dem angeschlossenen Formulare ein öffentlicher Dank dargebracht, auch nach der Predigt das Te Deum unter Läutung der Glocken feierlich abgesungen werde.

Es ist demnach dieses Ausschreiben nebst einem Formulare dieses Dankgebets jedem Prediger sofort mitzutheilen, und wie demselben gelebt worden, bei Einsendung des mit den Praesentatis der Prediger versehenen Duplicats berichtlich anhero anzuzeigen.

Hannover, den 28sten November 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Jochmus.

Formular zur Danksagung.

Dem allgütigen Herrn der Welt bringen wir in vereinigter Andacht ein Opfer des innigsten Dankes dar, für die am 27sten November unter seinem Beistande erfolgte glückliche Entbindung unserer verehrten Vice-Königinn, der Frau Herzoginn von Cambridge, Königlicher Hoheit, von einer gesunden, wohlgebildeten Prinzessinn.

Sei hoch gepriesen, großer Schöpfer, für dies neue Zeugniß Deiner Vaterhuld, womit unser Königliches Haus beglückt ist. Sei hoch gepriesen, allmächtiger Helfer, für die treue Fürsorge, womit Du bis hieher über die Fürstliche Mutter und die neugeborne Prinzessinn gewaltet und ihr theures Leben vor allen Gefahren behütet hast. Dankbar verehren wir diese unschätzbaren Beweise Deiner Gnade, wodurch die Fürstlichen Ältern und ihre hohen Anverwandten mit inniger Freude erfüllt, in ihrem Glauben an Deine unwandelbare Treue gestärkt und zu frohen Hoffnungen erhoben sind.

Herr, erfülle diese Hoffnungen nach dem Reichthum Deiner Weisheit und Gnade. Nimm es mit Wohlgefallen auf, wenn wir das Leben der Mutter und des Kindes Deiner fernern Obhut befehlen. Verherrliche Dich an jener durch eine baldige Wiederherstellung ihrer Kräfte, und laß dieses in stetem Wohlseyn heranwachsen zur Freude der durch seine Geburt hochbeglückten Ältern. Segne, o Gott, mit dem glücklichsten Erfolge alle die treuen Bemühungen, die sie dem leiblichen und ewigen Wohle des ihnen anvertrauten Kindes widmen werden. Deine erleuchtende, stärkende Gnade sey mit ihnen, daß sie es im Geiste Jesu Christi erziehen, und dadurch sein wahres unvergängliches Heil begründen. Möge denn die Neugeborne unter Deinem göttlichen Segen an christlicher Frömmigkeit und Tugend reich werden; möge ihr Leben den hochverehrten Ältern, dem ganzen Königlichen Hause und allen getreuen Unterthanen desselben vielfache Veranlassungen geben, Deine ewige Güte zu preisen.

Herr, unser Gott, würdige dies Gebet, das wir mit kindlicher Demuth und Zuversicht vor Dir aussprechen, einer gnädigen Erhörung. Dir wollen wir vertrauen, Dich wollen wir preisen für und für in Christo Jesu, unserm Herrn! Amen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 12.

Hannover, den 15ten Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Einführung eines Normalmaßes für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendende Ziegelwaare; — Verkauf von Formularen zu Pässen und Wanderbüchern; — die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend.

Ausschreiben: Die Insinuation der von den Ablösungs-Commissionen erlassenen Verfügungen, welche exemte Grundstücke oder Personen betreffen; — Berichts-Erforderung über die in Beziehung auf die nach den Bestimmungen des Cap. V. §. 69. des Grundgesetzes zu erlassenden Vorschriften in Betracht kommenden Verhältnisse; — die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend.

(91.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche demselben untergebene Kirchen-Commissarien, enthaltend eine Berichts-Erforderung über die in Beziehung auf die nach den Bestimmungen des Cap. V. §. 69. des Grundgesetzes zu erlassenden Vorschriften in Betracht kommenden Verhältnisse. Hannover, den 28sten November 1833.

In Beziehung auf die nach den Bestimmungen des Cap. V. §. 69. des Staats-Grundgesetzes für das Königreich Hannover zu erlassenden weiteren Vorschriften hat das hohe

Digitized by Google

Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über die in Betracht kommenden Verhältnisse einen erläuternden und resp. gutachtlichen Bericht von Uns erfordert.

Damit Wir in den Stand gesetzt werden, diese Verhältnisse in factischer Hinsicht vollständig zu übersehen, beauftragen Wir die Kirchen-Commissarien, in einem den ganzen Sprengel der betreffenden Inspection oder resp. des geistlichen Ministeriums umfassenden Berichte in Beziehung auf das zu diesem Sprengel gehörende kirchliche und geistliche Gut die nachbemerkten Fragen ausführlich und mit möglichster Gründlichkeit zu beantworten:

1) Sind Gemeinden vorhanden und welche, in denen die Anstellung der Rechnungsführer des kirchlichen und geistlichen Vermögens nicht lediglich von der Kirchen-Commission, sondern unter Mitwirkung der Gemeinden oder anderer Personen erfolgt?

2) Nach welchen Grundsätzen hat eine solche Concurrenz da Statt gefunden, wo sie den Gemeinden zugestanden hat? Auf welche Weise haben die Gemeinde-Mitglieder ihre Stimme abgegeben, und wie ist die active und passive Wahlfähigkeit beurtheilt?

3) Haben die Rechnungsführer, bei deren Wahl die Gemeinden oder andere Personen concurriren, größere Befugnisse ausgeübt, als die lediglich von den Kirchen-Commissarien bestellten Rechnungsführer, und worin haben diese größeren Befugnisse bestanden?

4) Haben die Kirchen-Gemeinden da, wo die Rechnungsführer des kirchlichen und geistlichen Vermögens von ihnen selbst gewählt sind, noch auf sonstige Weise an der Verwaltung dieses Vermögens Theil genommen, und in welcher Maße?

5) Haben die Gemeinden da, wo ihnen eine Concurrenz zur Wahl der Rechnungsführer für das kirchliche und geistliche Vermögen nicht zugestanden, auf andere Art, namentlich durch von ihnen erwählte Vorsteher an der Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten Theil genommen? Wie sind diese Vorsteher erwählt? Welche Competenz hat man ihnen bei Verwaltungs-Geschäften eingeräumt? In welchem Verhältnisse befanden sie sich zu den Kirchen-Commissarien, den Predigern, den Kirchen-Rechnungsführern und den Gemeinden?

6) Auf welche Art werden die Kirchen-Juraten, Altarleute, Kirchen-Vorsteher ꝛc. erwählt? Concurriren dabei insbesondere die Gemeinden, und auf welche Weise? Nach welchen Grundsätzen wird hinsichtlich der activen und passiven Wahlfähigkeit dabei verfahren?

Digitized by Google

Welche Befugnisse und Verpflichtungen haben die Kirchen-Juraten, Kirchen-Vorsteher, Altarleute u. s. w. hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen und geistlichen Gutes?

7) Worin bestehen resp. die Rechte und Pflichten der Prediger in Beziehung auf die Verwaltung des kirchlichen und geistlichen Gutes in den einzelnen Gemeinden?

8) Sind Gemeinden vorhanden und welche, wo die Ausgaben für die Kirche und Geistlichkeit ausschließlich oder doch theilweise von dem Kirchen-Patrone zu bestreiten sind?

Welches Verfahren findet in solchen Fällen Statt, um das vorhandene Bedürfniß zu ermitteln, und wie weit erstrecken sich hier die Rechte der Kirchen-Commissarien?

9) Werden Rechnungen über geistliches Gut geführt, welche zur Revision und Monitur nicht den Kirchen-Commissarien und Uns vorgelegt werden, und welche? Von wem werden in solchen Fällen die Rechnungsführer bestellt und die Rechnungen abgenommen?

10) Concurriren bei der Verwaltung des kirchlichen und geistlichen Gutes Patrone, und worin besteht diese Concurrenz?

11) Sind Kirchen-Gemeinden vorhanden und welche, in denen bei der Anordnung der zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken auszuführenden Werke und der damit in Verbindung stehenden Leistungen abweichend von dem bekannten Regulative vom 8ten Mai 1824 verfahren wird, und worin bestehen solche Abweichungen?

In den über die Beantwortung dieser Fragen zu erstattenden Berichten haben die Kirchen-Commissarien alle Kirchspiels-Gemeinden ihres Geschäfts-Bezirks namhaft zu machen, und die dabei vorkommenden Verhältnisse in Beziehung auf jede einzelne Kirche, Capelle und die dazu gehörigen Stiftungen und Armen-Anstalten nach Anleitung der gestellten Fragen darzulegen, wobei es indessen denselben unbenommen bleibt, solche Gemeinden, in welchen gleichartige Verhältnisse Statt finden, zusammenzustellen.

Da Königliches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Uns mittelst Rescripts vom 11ten d. M. ausdrücklich beauftragt hat, die in dem gegenwärtigen Ausschreiben desiderirten Erläuterungen auch über die Verwaltung kirchlichen und geistlichen Gutes, welche Unserer Aufsicht entweder gar nicht, oder in beschränkter Maße, oder nicht ohne Widerspruch unterworfen ist, zu erfordern, so ist dieses Ausschreiben auch in Rücksicht auf die Städte Unseres Geschäftskreises, deren kirchliches und geistliches Gut nicht unter Unserer Leitung verwaltet wird, zu befolgen. Ferner haben die Kirchen-

Digitized by Google

Commissarien in den Fällen, wo vermöge Patronat-Rechts anderer Corporationen, namentlich der Stifter und Klöster, oder auch von Privat-Personen kirchliches und geistliches Gut ohne Unsere und der Kirchen-Commissarien Concurrenz verwaltet wird, bei den Verwaltern die erforderlichen Erkundigungen zur Erledigung dieses Ausschreibens einzuziehen, und jeden einzelnen Fall, in welchem die erforderlichen Nachrichten verweigert werden möchten, in separaten Berichten sofort Uns anzuzeigen.

Die Superintendenten und Senioren der geistlichen Ministerien in den Städten werden dieses Ausschreiben, von welchem eine angemessene Anzahl von Exemplaren hiebei erfolgt, den betreffenden weltlichen Kirchen-Commissarien, und in den Städten, wo das Magistrats-Collegium die kirchlichen Angelegenheiten leitet, diesem mittheilen und die zu dessen Befolgung erforderlichen Communicationen veranlassen.

Schließlich empfehlen Wir den Kirchen-Commissarien die thunlichste Beschleunigung der nach Maßgabe dieses Ausschreibens zu erstattenden Berichte.

Hannover, den 28sten November 1833.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

von Pape.

(92.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, die Einführung eines Normalmaßes für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendende Ziegelwaare betreffend. Hannover, den 9ten December 1833.

Damit das bauende Publicum gegen die Nachtheile möglichst geschützt werde, welche die auf den einzelnen Ziegeleien bisher vorkommende höchst verschiedene Form und Größe der Mauer- und Dachziegel herbeiführten, so wird künftig zu allen herrschaftlichen Bauten nur solches Material aus den Ziegeleien verbraucht werden, welches nach folgender Normalmaße angefertigt ist:

A. Für Mauerziegel

erster Sorte:

11½ Calenberger Zoll Länge,
5¾ — — Breite,
2½ — — Höhe oder Dicke;

Digitized by Google

zweiter Sorte:

9⅛ Calenberger Zoll Länge,
4⅛ — — Breite,
2⅛ — — Höhe oder Dicke;

dritter Sorte:

8½ Calenberger Zoll Länge,
3⅞ — — Breite,
1¾ — — Höhe oder Dicke.

B. Für Dachziegel,

nur eine Sorte Pfannen:

17 Calenberger Zoll Länge,
10 — — Breite,
¼ — — Dicke;

mit oben 1¼ und unten 2 Zoll einschließendem breiten Mantel und einem Haken (Nase oder Naben), der unterhalb ⅛ bis 1 Zoll vortritt, 1⅛ Zoll nach der Breite des Dachziegels breit und 1½ Zoll lang ist.

Hinsichtlich der minder gangbaren Ziegelwaare, als Zungenziegel (Bieberschwänze u. s. w.), Krimpf- und Breitziegel, Farst-, Walm- und Kehlsteine, große und kleine Ofensliesen, Brunnensteine u. s. w. bleibt die Bestimmung eines Normalmaßes für den Fall, daß solches künftig für nothwendig erachtet werden würde, vorbehalten.

Es haben darnach die sämmtlichen Ziegelei-Inhaber des hiesigen Verwaltungsbezirks ihre Einrichtung zu treffen, und können zu solchem Zwecke Modelle gegen Ersatz der Kosten bei den sämmtlichen Königlichen Landbau-Inspectoren des Verwaltungs-Bezirks in Empfang nehmen.

Hannover, den 9ten December 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

(93.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs=Commissionen des Landdrostei=Bezirks, betreffend die Insinuation der von den Ablösungs=Commissionen erlassenen Verfügungen, welche exemte Grundstücke oder Personen betreffen. Osnabrück, den 13ten December 1833.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die von den Ablösungs=Commissionen erlassenen Verfügungen, welche exemte Grundstücke oder Personen betreffen, durch die Obrigkeiten und Ablösungs=Commissionen insinuirt werden können, oder ob solches durch Uns geschehen müsse; so finden Wir Uns zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir der ersteren Ansicht sind, und ertheilen daher allen Obrigkeiten die Anweisung, Insinuationen der gedachten Art auf Requisition der Ablösungs=Commissionen zu verfügen, so wie Wir die Letztern autorisiren, innerhalb ihres Bezirks jene Insinuationen selbst anzuordnen.

Osnabrück, den 13ten December 1833.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

L. v. Bar.

(94.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Hildesheim, das Verbot des Verkaufs von Formularen zu Pässen und Wanderbüchern an Privatpersonen betreffend. Hildesheim, den 13ten December 1833.

Nachdem zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der Verkauf von Formularen zu Pässen und Wanderbüchern an Privatpersonen gänzlich untersagt worden; so wird solches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche mit Formularen zu Pässen und Wanderbüchern handeln, hiedurch aufgegeben, dergleichen Formulare nur an öffentliche Behörden zu verkaufen.

Hildesheim, den 13ten December 1833.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Schmidt=Phiseldeck.

Digitized by Google

(95.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Osnabrück, das Verbot des Verkaufs von Formularen zu Wanderbüchern an Privatpersonen betreffend. Osnabrück, den 20sten December 1833.

Da hin und wieder Formulare zu Wanderbüchern an Privatpersonen verkauft sind, und daher vermuthet wird, daß solche zu falschen Wanderbüchern benutzt werden; so machen Wir im ausdrücklichen Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern allen denjenigen, welche mit Formularen zu Wanderbüchern handeln, zur Pflicht, dieselben nur an Behörden zu verkaufen.

Jede Übertretung dieser Vorschrift, auf deren Befolgung alle Obrigkeiten und Polizei=Officianten Unseres Verwaltungs=Bezirks genau zu achten haben, wird mit einer Geldstrafe von 5 ℛ geahndet werden.

Osnabrück, den 20sten December 1833.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

L. v. Bar.

(96.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Hannover, wodurch die Obrigkeiten aufgefordert werden, darauf zu achten, daß dem Inhalte der Verordnung vom 25sten Januar 1822, die Feier der Sonn= und Fest=, auch Buß= und Bet=Tage betreffend, gehörig nachgekommen werde. Hannover, den 27sten December 1833.

Bei dem Königlichen Ministerio des Innern ist es vorgekommen, daß die Königliche Verordnung vom 25sten Januar 1822 über die Feier der Sonn= und Fest=, auch Buß= und Bet=Tage nicht allenthalben genau beobachtet werde, namentlich ist zur Sprache gebracht, daß an einigen Orten die Betreibung der bürgerlichen Gewerbe auch an den Feiertagen bis zum Schlusse des nachmittägigen Gottesdienstes Statt finde, daß an diesen Tagen Feld= und Gartenarbeiten auch außer dem Falle der Nothwendigkeit vorgenommen, die Kramläden und Wirthsstuben keineswegs überall vorschriftsmäßig geschlossen, am frühen Sonntagsmorgen hie und da Jagden angestellt, auch von den Gerichten Parteien angenommen und Zeugen verhört werden.

Wenn Wir nun bei der hohen Wichtigkeit des Zwecks jener Verordnung angewiesen sind, dahin zu sehen, daß auf die Befolgung derselben, so weit sie nicht durch die Verordnung vom 15ten November 1830 abgeändert worden, sorgfältig gehalten werde; so fordern Wir die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiemit auf, darauf zu achten,

Digitized by Google

daß dem Inhalte jener alljährlich von den Kanzeln publicirt werdenden Verordnung gehörig nachgekommen werde.

Hannover, den 27sten December 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Dachenhausen.

(97.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Bezirks, wegen genauer Beobachtung der Verordnung über die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage. Lüneburg, den 30sten December 1833.

Die Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 25sten Januar 1822, wegen der Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage, welche nur in Ansehung der öffentlichen Lustbarkeiten in der Fasten- und Advents-Zeit und am Sylvester-Tage durch die Königliche Verordnung vom 15ten November 1830 einige Abänderung erhalten haben, werden nicht überall gebührend befolgt.

An manchen Orten sollen an jenen, der kirchlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tagen Handwerke und Gewerbe aller Art bis zum Schlusse des nachmittägigen Gottesdienstes getrieben, Feld- und Garten-Arbeiten ꝛc. auch außer dem Falle dringender Nothwendigkeit geduldet, Kramläden und Wirthsstuben keineswegs vorschriftsmäßig geschlossen, am frühen Sonntagsmorgen hier und da Jagden angestellt, auch wohl von Gerichten Parteien angenommen und Zeugen verhört werden, und soll ferner an den Tagen und Abenden, welche den Sonn-, Fest- und Buß-Tagen nächstvorhergehen, auf die Ordnung und auf die Ruhe in den Straßen, wie in den Krügen und Wirthshäusern nicht, wie es angeordnet ist, immer gehalten seyn.

Wir weisen nun die Obrigkeiten und Polizei-Behörden dieses Verwaltungs-Bezirks hiemit besonders an, auf die bestehenden Vorschriften die Einwohner in ihren Geschäfts-Bezirken auf dem geeignetsten und sichersten Wege von neuem aufmerksam zu machen, auf die unmangelhafte Befolgung der Verordnung überall fortan genau zu achten und achten zu lassen, — und bei allen vorfallenden ferneren Übertretungen die gesetzliche Ahndung ohne Ansehen der Person jedes Mal zu verfügen, oder dieserhalb das Behufige einzuleiten, zu welchem Ende die obrigkeitlichen Unterbediente, Polizei-Officianten und Ortsvorsteher überall mit der gemessensten Vorschrift alsbald zu versehen und die Landdragoner zur Mitbeachtung aufzufordern sind.

Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß alle Obrigkeiten und Polizei-Behörden der Provinz sich die Beförderung der in der Verordnung ausgedrückten landesväterlichen Absichten ernstlich und gewissenhaft angelegen seyn lassen, daß sie der ihnen in der Verordnung auferlegten besondern Verantwortlichkeit stets eingedenk, und daß sie dabei durch ihr eignes Wort und Beispiel auf die Einwohner einzuwirken redlich bemühet seyn werden, damit das Gesetz unverweilt und überall wieder in das ihm gebührende Ansehen trete und ferner unabweichlich darin erhalten werde.

Lüneburg, den 30sten December 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Rumann.

Digitized by Google

Real-Register

der

Gesetz-Sammlung.

Abtheilung III.

	Pag.	Nr.
A.		
Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Abgaben; Insinuation der Verfügungen der Ablösungs-Commissionen, welche exemte Grundstücke und Personen betreffen. — Solche soll von den Ablösungs-Commissionen innerhalb ihres Bezirks selbst angeordnet werden, und sind alle Obrigkeiten angewiesen, Insinuationen der gedachten Art auf Requisition der Ablösungs-Commissionen zu verfügen — — — — —	244	93
Acten-Verschickung; Vorschriften deshalb, welche zu beobachten sind, wenn in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Justiz-Canzlei zu Haselünne eine Stimmengleichheit eintritt — —	68	22
— — an eine Juristen-Facultät; Übernahme der Kosten derselben von Seiten des Fürsten von Bentheim, wenn bei der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Justiz-Canzlei zu Bentheim eine Stimmengleichheit eintritt — — — —	68	22
Alte-Land; Ausführung der wegen der Reform der Gerichts-Verfassung desselben unterm 9ten August 1832 erlassenen Königlichen Verordnung vom 1sten März 1833 an — — —	19	13
Amt Münden; Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen von demselben an das Amt Uslar — — —	72	24
— Uslar; Vereinigung der Dorfschaft Fürstenhagen mit demselben vom 1sten April 1833 an — — —	72	24
Amter; den vierteljährigen Besoldungs-Etats derselben müssen bei deren Einsendung an die Königliche General-Casse die Rescripte, Berechnungen und sonstige Anlagen, welche darin allegirt worden, beigefügt werden —	6	4
— Befreiung der Beamten, welche eine Dienst-Caution zu bestellen haben, von den für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der auszustellenden Cautions-Documente zu erlegenden Gerichtsgebühren — —	151	53

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Amtsberathungs-Protocolle; Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial-Rückstände darin. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — —	195	87
Amtsblatt, Lüneburgsches; Siehe Anzeigen.		
Amts-Ordnung; Einführung derselben im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils, so weit deren Vorschriften mit der Verfassung dieses Landestheils vereinbar sind — — —	137	46
Amts-Unterbediente; die denselben zukommende 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung, welche auf herrschaftliche Kosten in einen gewöhnlichen Pappband gebunden werden soll, geht stets als der Stelle angehörig auf den Nachfolger im Dienste über	2	2
Anzeigen, Lüneburgsche; Aufbewahrung und Einband derselben. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg —	22	17
Armen-Anstalten und milde Stiftungen; Verwaltung des Vermögens derselben. — Beantwortung verschiedener Fragen in Beziehung der deshalb in Gemäßheit des §. 69. des Staats-Grundgesetzes zu erlassenden weiteren Vorschriften von den Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks Hannover — — — —	239	91
Arrestaten sollen von etwaigem Ungeziefer gereinigt werden, bevor deren Transport von den Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg verfügt wird — — — — —	172	72
Assecuranz-Anstalten — Brand-; Siehe Brand-Assecuranz-Anstalten.		
Atteste — Rentei-; Siehe Rentei-Atteste.		
Aufrufgebühr in Terminssachen; Siehe Gebühren.		

B.

	Pag.	Nr.
Backöfen; Vorschriften wegen der Lage und Construction derselben im Fürstenthume Ostfriesland, insbesondere über die Anwendung hölzerner Unterlager und Anker bei den in Zukunft anzulegenden Backöfen — —	155	57
Ballast; Verbot des Auswerfens desselben in das Fahrwasser der Weser	176	76
Bau-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude. Siehe Geistliche Gebäude.		
Bauernstand; Wahl der Deputirten desselben zur allgemeinen Stände-Versammlung; Siehe Stände-Versammlung.		
Bauliche Beschaffenheit der Backöfen in Ostfriesland. Siehe Backöfen.		
Baumeister — Kirchen-; Siehe Kirchen-Baumeister.		
Bauten, herrschaftliche; Festsetzung eines Normalmaßes für die dazu erforderliche Ziegelwaare — — —	164 212	68 92
Bauten — Neu-, Haupt-Reparaturen an Gebäuden und Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen auf dem platten Lande im Landdrostei-Bezirke Hannover sollen den Obrigkeiten angezeigt und deren Genehmigung dazu eingeholt werden — —	72	25
Beamte. Siehe Ämter.		
Beschränzung der Brunnen. Siehe Brunnen.		
Besoldungs-Etats der Beamten und Amts-Unterbediente. Siehe Ämter.		
Brand-Assecuranz-Anstalten; Erneuerte Verordnung für die Feuer-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft des Fürstenthums Lüneburg — —	197	89

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Brunnen; Versicherung und Bekränzung derselben in Ostfriesland. Erneuerte Bestimmungen deshalb	168	70
Buß- und Bet-Tage; Beachtung der Feier derselben. Siehe Sabbats-Ordnung.		

C.

Candidaten der Theologie; Beaufsichtigung und Fortbildung derselben. Bestimmungen deshalb vom Consistorio zu Hannover	12	10
Casernirungskosten der Cavallerie im Fürstenthume Hildesheim; Aufbringung einer neuen Quote derselben	194	86
Cassenmünze. Siehe Münze.		
Cautionen — Dienst-, der Beamten. Siehe Ämter.		
Cavallerie-Casernirungskosten im Fürstenthume Hildesheim; Aufbringung einer neuen Quote behuf deren Bestreitung.	194	86
Censiten, herrschaftliche; Vorschriften wegen Remission der irremissibelen Gefälle derselben von der Land-Drostei zu Lüneburg	109	37
Cholera, asiatische; Abänderungen der Quarantaine-Maßregeln, welche in Beziehung auf die asiatische Cholera im Königreiche Schweden für die aus fremden Häfen dahin bestimmten Schiffe getroffen worden sind	91	33
— — Fernerweite Vorschriften, welche die nach den Schwedisch-Norwegenschen Häfen bestimmten Schiffe und Fahrzeuge in Beziehung auf die asiatische Cholera zu befolgen haben	152	55
Civil-Staatsdiener; Bestimmungen hinsichtlich der Uniform derselben	91	32
Collecte — Kirchen-; Siehe Kirchen-Collecte.		
— Kirchenbecken-; Siehe Kirchenbecken-Collecte.		
Commerzlasten. Siehe Vermessung.		
Concessionen zum Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Scheln und Schneidemessern im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. Siehe Hausirhandel.		
Concession zur Treibung des Handels mit Holzpflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück. Siehe Handel.		
Consistorial-Gebühren in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude. Siehe Gebühren.		
Consistorium zu Stade; Einsendung von Geldern an dasselbe. Vorschriften deshalb für die Superintendenten des Consistorial-Bezirks	24	19
Creditverein, ritterschaftlicher für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim; Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, welche in den Verein aufgenommen werden sollen	169	71
Criminal-Instruction; Einführung derselben bei dem Gräfengerichte des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils	137	46

D.

Dachziegel. Siehe Ziegelwaare.		
Danksagung von den Canzeln wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge von einer Prinzessinn	238	90
Deputirte der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung; Wahl derselben. Siehe Stände-Versammlung.		
Districts-Commissarien. Siehe Militair-Dienst.		
Domanial-Gefälle in Ostfriesland. Bei Erhebung der in Preußisch Courant zu entrichtenden Domanial-Ge-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
fälle ist den Renteien gestattet, die Pistolen zu dem Werthe von 5 ℛ 15 ß Preuß. Cour. anzunehmen —	113	49
Domanial-Rückstände; Anführung des Erfolgs der Beitreibung derselben nach Beendigung der Execution in den aufzunehmenden Amtsberathungs-Protocollen. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — — —	195	87
Durchschleusen oder Durchschütten von Schiffen ohne Vorwissen und Genehmigung des Verlaatmeisters ist im Landdrostei-Bezirke Aurich untersagt worden — — —	196	88

E.

Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche dem Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditverein zur Hypothek angeboten werden — — — — — —	169	71
Eldagsen, Stadt; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — —	25	20
Emden, Stadt; Reglement für das daselbst errichtete Leihhaus und für die dortige Sparcasse — — —	48 108	21 26
Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge von einer Prinzessinn und Danksagung deshalb von den Canzeln — — — — — — —	238	90
Extracte — Register-; Siehe Register-Extracte.		

F.

Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage. Siehe Sabbats-Ordnung.		
Festtage; Beachtung der Feier derselben. Siehe Sabbats-Ordnung.		
Feuer-Polizei; Behuf gehöriger Wahrnehmung derselben ist zu allen auf dem platten Lande vorzunehmenden Neubauten, Haupt-Reparaturen an Gebäuden und Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen die Genehmigung der Obrigkeit einzuholen. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Hannover — — — — —	72	25
Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg; Erneuerte Verordnung für dieselbe — — — — —	197	89
Fisci-Gebühren in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude. Siehe Gebühren.		
Flagge — Nummer-; Siehe Nummer-Flagge.		
Formulare zu Päßen und Wanderbüchern; Verbot des Verkaufs derselben an Privatpersonen — —	244 245	91 95
Forstsachen; Bestimmungen wegen Beschränkung des Handels mit Holz-Pflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück — — — — — —	167	69
Fürstenhagen, Dorfschaft; Verlegung derselben von dem Amte Münden an das Amt Uslar — — —	72	24

G.

Garten-Gemeinden vor Hannover. Siehe Hannover.		
Gebäude; Haupt-Reparaturen und Veränderungen alter Feuerungs-Anlagen daran. Siehe Feuer-Polizei.		
— herrschaftliche; die Bewohner derselben ohne Unterschied ob Pächter, oder Officiant sollen künftig die Kosten für Reinigung der Schornsteine aus eignen Mitteln tragen, insofern sie nicht davon bisher befreit gewesen sind — — — — — —	11 179	9 78
Gebühren; Beamte, welche eine Dienst-Caution zu bestellen haben,		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
sind von der Entrichtung der für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der auszustellenden Cautions-Documente zu erlegenden Gebühren befreit worden — — — — —	151	53
Gebühren; die für die Aufwartung an den Gerichtstagen in Terminssachen nach № 163. der Untergerichts-Sporteln-Taxe festgesetzte Aufrufgebühr darf für einseitige Protocollar-Anträge und bei Aufnahme von Syndicaten nicht gefordert werden — — — —	174	74
— der Untergerichte für Löschung von Hypotheken; Declaration hinsichtlich des Gebühren-Satzes № 112. der Sporteln-Taxe, so wie wegen der Copial-Gebühren bei Löschung der Hypotheken — — — — —	178	77
— Fisci- und Consistorial-; Bestimmungen über die Entrichtung derselben in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden — — — — — —	8	6
— Procuratur-; die Berechnung derselben in den bei der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück verhandelten Sachen ist nicht gestattet, da alle schriftliche Vorstellungen direct bei derselben eingereicht werden können	179	79
Geistliche Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden; Abänderung der beiden ersten Paragraphen der unterm 24sten Januar 1829 für die Kirchenbaumeister erlassenen Instruction — — —	7	5
— — — — Bestimmungen über die Entrichtung der Consistorial- und Fisci-Gebühren in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten derselben —	8	6
Geistliche Güter. Siehe Kirchen-Vermögen.		
Geldsendungen an das Consistorium zu Stade; Vorschriften deshalb für die Superintendenten des Consistorial-Bezirks — — —	24	19
Gemeinde Papenburg; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — —	111	39
Gemeinden — Garten- vor Hannover. Siehe Hannover.		
Gerichts-Verfassung des Alten-Landes; Bestimmung über den Zeitpunct, mit welchem die Reform derselben eingeführt werden soll, so wie auch wegen der Berechnung der Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Unterbedienten — —	19	13
— — des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils; Reform derselben	137	46
Gesetz-Sammlung der Amts-Unterbedienten. Siehe Amts-Unterbediente.		
Grundbesitzer, welche nicht zur Ritterschaft gehören; Wahl der Deputirten derselben zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Gütergemeinschaft, statutarische, unter Eheleuten in der Grafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen sogenannten Münsterschen Abspliſſen. Declaration deshalb — —	107	35

H.

Handel mit Holzpflänzlingen; Bestimmungen wegen Beschränkung desselben im Fürstenthume Osnabrück	167	69
Hannover, Gartengemeinden; Vorschriften über die Wahl von Vertretern derselben, mit denen die Einrichtung eines Gemeinde-Verbandes und künftig alle wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten berathen werden sollen — — — — — — —	73	62
Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern im Landdrostei-Bezirke Lüneburg; Vorschriften für Gewerbetreibende, welche um		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Concessions-Ertheilung dazu nachzusuchen wollen — — — — —	79	27
Hof- und Civil-Dienerschaft; Bestimmungen wegen der Uniform derselben — — — — — —	91	32
Holzpflänzlinge; Bestimmungen wegen Beschränkung des Handels damit im Fürstenthume Osnabrück	167	69
Hypotheken; Gebühren und Copialien der Untergerichte für deren Löschung. Siehe Gebühren.		
Hypotheken — Notarial- oder Zeugen-; (hypothecae quasi publicae) Die Eintragung derselben in das Hypothekenbuch des zuständigen Richters bis zum 1sten October 1833, wird den Vormündern und Curatoren im Geschäftsbezirke des Pupillen-Collegii der Justiz-Canzlei zu Hannover von diesem in Erinnerung gebracht — — — — — —	159	61
Hypothekenwesen; Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche dem Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditverein zur Hypothek angeboten werden —	169	71
— in Ostfriesland; Berichtigung und Ergänzung der Hypothekenbücher einiger Ämter und Gerichte, insbesondere die Vorladung der dabei interessirten Real-Prätendenten — —	135	45

J.

Jagdberechtigte müssen das in die Stadt Alfeld zum Verkaufe zu bringende Wildprett, insofern die Importation nicht von ihnen selbst geschieht, mit einer Bescheinigung begleiten — — — — — —	193	85
Jagd-Eröffnungs-Termin, im Landdrostei-Bezirke Aurich —	157	59
" " Hannover	160	62
" " Osnabrück	160	63
" " Hildesheim	161	64
	162	66
Inquisiten, deren Transport verfügt worden ist, sollen zuvor von dem Gefangenwärter untersucht und von etwaigem Ungeziefer gereinigt werden. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — — —	172	72
Insinuation der Communicativ-Decrete und sonstigen Verfügungen in Zoll-Contraventions-Processen. Siehe Zoll-Contraventions-Processe.		
— der Verfügungen der Ablösungs-Commissionen. Siehe Ablösung.		
Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Unterbedienten im Alten-Lande; Bestimmungen deshalb	19	13
Instruction für die Vormünder auf dem Lande. Siehe Vormünder.		
Justiz-Canzlei zu Bentheim; Kosten der Acten-Verschickung bei Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache. Siehe Acten-Verschickung.		
— — zu Haselünne; Acten-Verschickung bei Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache. Siehe Acten-Verschickung.		

K.

Kehdingen-Freiburg — Land; Reform der Gerichts-Verfassung desselben — — — — — — —	137	46
Kirchen-Angelegenheiten der lutherischen Gemeinde zu Norden. Siehe Norden.		
Kirchenbaumeister in den Herzogthümern Bremen und Verden; Abänderungen der beiden ersten Paragraphen der für dieselben unterm 24sten Januar 1829 erlassenen Instruction — — — — — —	7	5
Kirchenbecken-Collecte; Anordnung einer zu den Kosten der Er-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
bauung einer neuen Kirche für die katholische Kirchen-Gemeinde zu Lingen — — — — — — —	9	7
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft. — Anordnung derselben auf den 23sten Junius 1833 —	131 132 142	42 43 47
Kirchenfeier wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge von einer Prinzessinn — — — —	238	90
Kirchen-Vermögen; Verwaltung desselben. — Beantwortung verschiedener Fragen in Beziehung der deshalb in Gemäßheit des §. 69. des Staats-Grundgesetzes zu erlassenden weiteren Vorschriften von den Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks Hannover — — — — —	239	91
Kränze zur Versicherung der Brunnen. Siehe Brunnen.		
Kupferwaaren, Handel damit im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. — Vorschriften für die Gewerbetreibenden, welche um Concessions-Ertheilung dazu nachsuchen wollen — —	79	27
L.		
Landdragoner; Bestimmungen wegen der den Obrigkeiten zu übergebenden Duplicate der Protocolle, welche die Landdragoner über ihre Unternehmungen aufzunehmen haben	18 20	12 15
Landstraßen-Fonds, allgemeiner; Anträge auf Verwilligung von Beiträgen daraus haben die Obrigkeiten alljährlich vor Ablauf des Monats December einzureichen. Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — — — —	70	23
Legge-Anstalt zu Bevensen; Erweiterung des Bezirks derselben vom 1sten Julius 1833 an — — —	113	48
Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg —	83	29
Lethhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden — — —	48 108	21 36
Lingen, Niedergrafschaft; statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten daselbst und den damit verbundenen sogenannten Münsterschen Absplissen. — Declaration deshalb — — —	107	35
Linnen-Legge zu Bevensen; Erweiterung des Bezirks derselben vom 1sten Julius 1833 an — — —	113	48
— — zu Dannenberg; Errichtung derselben — — — — — —	83	29
Lohnkutscher. Siehe Miethkutscher.		
Löschung von Hypotheken. Siehe Hypotheken.		
Lumpensammeln in der Herrlichkeit Papenburg; Bestimmungen deshalb von der Land-Drostei zu Osnabrück — — — — — —	21	18
— Ausdehnung der deshalb für das Fürstenthum Calenberg ertheilten Vorschriften auf die Grafschaften Hoya und Diepholz. — Zu der Anstellung von Factoren mit der Befugniß, Lumpensammler anzusetzen oder die Lumpen von diesen anzunehmen, muß die Concession der Land-Drostei zu Hannover eingeholt werden —	158	60
M.		
Maß — Normal-; Festsetzung desselben für die behuf der herrschaftlichen Bauten zu verbrauchenden Ziegelwaare — — — — — —	161 242	68 92
Mauerziegel. Siehe Ziegelwaare.		
Meilengelder und Insinuations-Gebühren der Unterbedienten im Alten-Lande; Bestimmungen deshalb —	19	13
Messingwaaren; Handel damit im Landdrostei-Bezirke Lüneburg.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Vorschriften für die Gewerbetreibenden, welche um Concessions-Ertheilung dazu nachsuchen wollen — —	79	27
Meßbrief; die angestellten Schiffsmesser haben über die Vermessung der einheimschen Schiffe einen förmlichen Meßbrief auszufertigen und muß das Vorhandenseyn desselben bei Nachsuchung von Seepässen obrigkeitlich bescheinigt werden. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Aurich — — — — — — —	175	75
Miethkutscher; Gestattung der Weiterbeförderung der Reisenden, welche mit einer postmäßigen Fuhr auf einem Relais-Orte eingetroffen sind, durch Miethkutscher, ohne daß ein Aufenthalt der Reisenden von 24 Stunden erforderlich ist, und Herabsetzung des Stationsgeldes auf 8 Pfennige per Pferd und Meile — — —	3	3
Militair-Dienst; Veränderte Eintheilung der Recrutirungs-Bezirke und Bestimmungen über die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Landdrosteil-Bezirken Lüneburg, Aurich, Stade und Osnabrück — — — — —	145 148 152 153	51 52 54 56
Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft. Sammlung dafür am 23sten Junius 1833 in den Kirchen — — — — — —	131 132 142	42 43 47
Münsterſche Abſplissen, welche mit der Niedergrafſchaft Lingen vereinigt sind. — Declaration in Betreff der statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten daselbst — — —	107	35
Münze — Cassen-; Umtausch derselben gegen Conventions-Münze bei den Kreis-Cassen zu Stade, Neuhaus, Harburg, Lüneburg und Dannenberg bis zum 1sten November 1833 — — — — — —	173	73
— Scheide-; Bestimmungen wegen deren Gebrauchs bei Zahlungen über zwei Gutegroschen, und erneuertes Verbot hinsichtlich der fremden Scheidemünze von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — — —	88 156	30 58
Münze — Scheide-; Erneuerte Bestimmungen wegen des Ausbietens und Ausgebens der verbotenen Scheidemünze, so wie wegen Benutzung der erlaubten Scheidemünze zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter zwei Gutegroschen. Erlassen von der Land-Drostei zu Hannover — —	191	84
Münzsorten, verrufene; Erneuerung der rücksichtlich der Verbreitung derselben erlassenen Verbote von der Land-Drostei zu Stade — — —	21	16
Münzwesen; Gestattung der Annahme der Pistolen von den Renteien im Landdrostei-Bezirke Aurich bei Entrichtung der Domanial-Gefälle und Pachtgelder zu dem Werthe von 5 ℛ 15 ß Preuß. Courant —	143	49

N.

	Pag.	Nr.
Norden, Stadt; Aufhebung des §. 45. der Verfassungs-Urkunde vom 12ten Februar 1820, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten betreffend, und Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde daselbst —	16	11
Notarial-Hypotheken. Siehe Hypotheken.		
Nummer-Flagge; Bestimmungen der Land-Drostei zu Aurich über die Führung derselben von den See-Schiffen der dortigen Provinz und der Herrlichkeit Papenburg — —	133	44

O.

	Pag.	Nr.
Officianten, welche herrschaftliche Gebäude bewohnen, haben zufolge		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
der getroffenen Bestimmung künftig die Kosten für Reinigung der Schornsteine aus eigenen Mitteln zu tragen, insofern sie nicht bisher davon befreit gewesen sind	179	9
	11	78
Osnabrück, Stadt; Verfassungs-Urkunde vom 31sten October 1814. — Aufhebung der Bestimmung des §. 4. derselben, wonach die das Magistrats-Collegium bildenden Personen der evangelischen Confession zugethan seyn sollen	188	83
P.		
Pächter herrschaftlicher Gebäude haben zufolge der getroffenen Bestimmung künftig die Kosten für Reinigung der Schornsteine aus eigenen Mitteln zu tragen, insofern sie nicht davon bisher befreit gewesen sind	11	9
	179	78
Pachtgelder, herrschaftliche; Bei Einzahlung der in Preuß. Courant zu entrichtenden Domanial-Pachtgelder ist den Renteien im Landdrostei-Bezirke Aurich gestattet worden, die Pistolen zu dem Werthe von 5 ℛ 15 ßr Preuß. Courant anzunehmen	143	49
Papenburg, Gemeinde; Verfassungs-Urkunde für dieselbe	111	39
— Herrlichkeit; Bestimmungen über das Sammeln von Lumpen daselbst	24	18
Papierfabrikanten; Vorschriften, welche dieselben bei dem Transporte der Schaafsüße der Alt-Hannoverschen Provinzen in den Landdrostei-Bezirk Osnabrück und aus letzterm in die ersteren zu beobachten haben	20	14
Päße; Verkauf von Formularen dazu an Privatpersonen. Verbot desselben	244	94
— See-; Siehe See-Päße.		
Paßwesen; Bestellung der Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paßbehörden	90	31
— Reisende in das Königreich Baiern aus Staaten, in welchen sich Baiersche diplomatische Agenten befinden, werden den bestehenden Paß-Reglements zufolge ohne das Paß-Visa der letzteren zurückgewiesen	161	65
	163	67
Pfarr-Vacanzgelder; Vorschriften für die Kirchen-Vorsteher der reformirten Gemeinden wegen Einsendung derselben an die allgemeine reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse für Ostfriesland	2	1
Pistolen; Bei Erhebung der Domanial-Gefälle und Pachtgelder in Ostfriesland, welche in Preuß. Courant zu entrichten sind, ist den Renteien nachgelassen worden, statt dieser Münzsorte, Pistolen zu dem Werthe von 5 ℛ 15 ßr Preuß. Courant anzunehmen und an die General-Casse abzuliefern	143	49
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii, enthaltend Vorschriften für die Postämter, Speditionen und Relais in Betreff der Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen	3	3
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii	119	40
Taxe der Herzoglich-Braunschweigschen Posten für Fahrpost-Sendungen	119	
Empfangsbescheinigungen über recommandirte Briefe aus dem Herzogthume Braunschweig	120	
Neu errichtete Braunschweigsche Post-Büreaus	121	
Taxe für die per Lüneburg und Boitzenburg zu befördernde Correspondenz nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin	121	
Taxe für Briefe nach Aschaffenburg	122	
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii	129	41
Errichtung einer Postspedition in Brinkum	129	

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Verlegung der Spedition und des Relais Hagen nach Dorshagen	129	
Befreiung der pensionirten Postillons vom Häuslings- Schutz- und Dienstgelde	129	
Briefe mit Acten nach Holland	129	
Königlich-Sächsische Brief-Taxe	130	
Päckerei-Sendungen nach Calvörde	130	
Päckerei-Sendungen nach Polen	130	
Untersagte Benutzung der Carriolen zu sonstigen Transporten	130	
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii	180	80
Errichtung einer Postspedition in Münder	180	
Fahrpost zwischen Hannover und Bückeburg	180	
Einziehung der Cassen-Münze	180	
Taxe für Sendungen nach Vegesack	181	
Correspondenz nach Rußland mit dem Dampfschiffe	181	
Anzeige von Todesfällen	181	
Angabe in den Stundenpässen	182	
Prediger-Witwen- und Waisen-Casse, allgemeine reformirte für Ostfriesland; Vorschriften für die Kirchen-Vorsteher der reformirten Gemeinden rücksichtlich der bei jeder Pfarr-Vacanz an dieselbe einzusendenden fixen Beiträge	2	1
Proceß — Civil-; Einführung der Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827 im Alten-Lande, und Bestimmungen in Ansehung der Berechnung der Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Unterbedienten	19	13
— — Acten-Verschickung bei eintretender Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Haselünne. Bestimmungen deshalb	68	22
— — Acten-Verschickung bei eintretender Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Bentheim. — Die Kosten der in solchem Falle gesetzlich zulässigen Acten-Verschickung an eine Juristen-Facultät werden aus der Casse des Standesherrn bestritten	68	22
Proceß — Civil-; Declaration über die statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten in der Niedergrafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen s. g. Münsterschen Absplissen	107	35
— — Einführung der Instruction für die Vormünder auf dem Lande, so wie solche unterm 7ten December 1821 auf das Fürstenthum Osnabrück erstreckt worden ist, im Herzogthume Arenberg-Meppen und der Voigtei Emsbühren	110	38
— — Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827. — Einführung derselben im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils	137	46
— — Vorschriften über das Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche dem Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Verein zur Hypothek angeboten werden	169	71
— — Untergerichts-Sporteln-Taxe. Die unter № 163. festgesetzte Aufrufgebühr darf für einseitige Protocollar-Anträge und bei Aufnahme von Syndicaten nicht genommen werden	174	74
— — Untergerichts-Sporteln-Taxe. Declaration wegen der für Löschung von Hypotheken zu berechnenden Gebühren	178	77
Processe — Zoll-Contraventions-; Communicativ-Decrete und sonstige Verfügungen, welche von der Justiz-Canzlei zu Stade in Zoll-Contraventions-Processen auf die vom Denunciaten zur Hand genommenen Appellation abgegeben werden, sollen von		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
den Procuratoren nicht dem als Denuncianten aufgetretenen Steuer-Officianten, sondern jedesmal dem dasigen Cammer-Consulenten insinuirt werden — — — — — — —	144	50
Procuratur-Gebühren in den bei der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück verhandelten Sachen; die Berechnung dieser Gebühren ist aus dem Grunde nicht gestattet, weil alle schriftliche Vorstellungen bei derselben direct eingereicht werden können	179	79
Protocolle der Landdragoner, welche dieselben über ihre Unternehmungen aufzunehmen haben. Siehe Landdragoner.		
Q.		
Quarantaine-Maßregeln in Beziehung auf die Cholera. Siehe Cholera.		
— — welche in Beziehung auf die asiatische Cholera und andere ansteckende Krankheiten in den Schwedisch-Norwegischen Häfen getroffen worden sind — — — — — —	152	55
R.		
Rechtsverhältnisse in der Nieder-Grafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen Münsterschen Abspliſſen. Declaration in Betreff der statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten — — — — — —	107	35
Recrutirungs-Bezirke; Veränderte Eintheilung derselben und Bestimmung über die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg, Aurich, Stade und Osnabrück — — — — — — —	145 148 152 153	51 52 54 56
Register-Extracte und Rentei-Atteste; Beibringung derselben bei Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträgen von den Ämtern und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks Lüneburg in Gemäßheit des Cammer-Ausschreibens vom 29sten August 1831 — — —	10	8
Reisende in das Königreich Baiern. Siehe Paßwesen.		
Remissions-Vorschläge über irremissible Gefälle herrschaftlicher Censiten sind der Land-Drostei zu Lüneburg abgesondert von den übrigen Remissions-Vorschlägen vorzulegen —	109	37
Rentei-Atteste und Register-Extracte. Siehe Register-Extracte.		
Renteien in Ostfriesland; Bei denselben können die in Preuß. Courant zu entrichtenden Domanial-Gefälle und Pachtgelder, statt in dieser Münzsorte, in Pistolen zu dem Werthe von 5 ℛ 15 ℳ Preuß. Courant gezahlt werden — — — —	143	49
Rückständige Domanial-Gefälle. Siehe Domanial-Rückstände.		
S.		
Sabbats-Ordnung; Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage. — Die Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften ist den Obrigkeiten von neuem aufgegeben worden — — — — —	245 246	96 97
Schaffüße; Vorschriften, welche die Papierfabrikanten bei dem Transporte derselben aus den Alt-Hannoverschen Provinzen in den Landdrostei-Bezirk Osnabrück und aus letzterm in die ersteren zu beobachten haben — — — — — —	20	14
Scheidemünze; Erneuerung der wegen der Annahme derselben getroffenen Bestimmungen und der in An-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
sehung der Verbreitung der verrufenen erlassenen Verbote von der Land-Drostei zu Stade — — — — —	21	16
Scheidemünze; Bestimmungen wegen deren Annahme bei Zahlungen über zwei Gutegroschen, und erneuertes Verbot hinsichtlich der fremden Scheidemünze von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — — —	88 156	30 56
— Erneuerte Bestimmungen wegen des Ausbietens und Ausgebens der verbotenen Scheidemünze, so wie wegen Benutzung der erlaubten Scheidemünze zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter zwei Gutegroschen. Erlassen von der Land-Drostei zu Hannover — — — — — — —	191	84
Schiffe; Quarantaine-Maßregeln, welche in Ansehung derselben in Beziehung auf die Cholera vorgeschrieben worden sind. Siehe Cholera.		
— deren eigenmächtiges Durchführen durch Verlaate oder Schleusen ohne Vorwissen und ausdrückliche Gestattung des Verlaatmeisters ist von der Land-Drostei zu Aurich verboten —	196	88
— Anordnung der Vermessung derselben nach Commerzlasten im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — —	175	75
— Ostfriesische und Papenburger See-; Bestimmungen hinsichtlich der von denselben zu führenden Nummer-Flagge — — — — — —	133	44
Schifffahrt; das Auswerfen des Ballastes in das Fahrwasser der Weser ist den dieselbe befahrenden Schiffern bei Verlust des Fahrzeuges wiederholt verboten — — —	176	76
Schiffer und Schiffs-Rheder; Vorschriften für dieselben, insofern sie bei der Land-Drostei zu Aurich um Ertheilung neuer und Erneuerung alter mittelländischer oder gewöhnlicher Seepässe nachsuchen wollen — — — — — — — —	80	28
Schiffsmesser; Anstellung derselben für den Landdrostei-Bezirk Aurich —	175	75
Schleusen; das Durchführen von Schiffen durch Verlaate oder Schleusen ohne Vorwissen und ausdrückliche Gestattung des Verlaatmeisters ist von der Land-Drostei zu Aurich untersagt — — — — — — —	196	88
Schneidezeug; Handel damit im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. — Vorschriften für die Gewerbetreibenden, welche um Concessions-Ertheilung dazu nachsuchen wollen — — —	79	27
Schornsteinfegerlohn; Bewohner herrschaftlicher Gebäude ohne Unterschied, ob Pächter oder Officiant, haben dasselbe in Zukunft aus eigenen Mitteln zu tragen, insofern sie nicht bisher davon befreit gewesen sind —	11 179	9 78
Seepässe; Vorschriften für Schiffer und Rheder, welche bei der Land-Drostei zu Aurich um Ertheilung neuer und Erneuerung alter mittelländischer oder gewöhnlicher Seepässe nachsuchen wollen — — — —	80	28
Seeschiffe, Ostfriesische und Papenburger; Bestimmungen für die Rheder und Schiffer wegen Führung der Nummer-Flagge von der Land-Drostei zu Aurich — — — — —	133	44
Sonntage; Beachtung der Feier derselben. Siehe Sabbats-Ordnung.		
Sparcassen- und Leihhaus-Ordnung für die Stadt Emden — —	48 108	21 36
Sporteln-Ordnung der Untergerichte; Bestimmung über den Zeitpunct der Einführung derselben im Alten-Lande, imgleichen rücksichtlich der Berechnung der Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Unterbedienten — — — — —	19	13
Sporteln-Taxe der Untergerichte; Einführung derselben im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils — —	137	46

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Sporteln-Taxe der Untergerichte; Aufrufgebühr für einseitige Protocollar-Anträge und Aufnahme von Syndicaten. Siehe Gebühren.		
— — — — Gebühren und Copialien für Löschung von Hypotheken. Siehe Gebühren.		
Springe, Stadt; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — —	93	34
Stadt Norden; Aufhebung des §. 45. der Verfassungs-Urkunde vom 12ten Februar 1829, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten betreffend, und Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde daselbst —	16	11
— Eldagsen; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — — —	25	20
— Emden; Reglement für das daselbst errichtete Leihhaus und für die dortige Sparcasse — — — — — —	43 108	21 36
— Springe; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — — — —	93	34
— Osnabrück; Verfassungs-Urkunde derselben vom 31sten October 1814. — Aufhebung der Bestimmung des §. 4. derselben, wonach die das Magistrats-Collegium bildenden Personen der evangelischen Confession zugethan seyn sollen	188	83
Stände-Versammlung, allgemeine; Wahl der 3 Deputirten, welche die zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer auf der Geest im Landdrostei-Bezirke Stade nach dem §. 98. № 7. des Staats-Grundgesetzes zur allgemeinen Stände-Versammlung zu erwählen haben. — Bestimmungen über die Eintheilung der Wahldistricte, so wie wegen Veranstaltung der Wahlen der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Wahlmänner und der Deputirten — — — — —	182	81
— — — Wahl der Deputirten, welche die zur Ritterschaft nicht gehörigen Grundbesitzer im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zur allgemeinen Stände-Versammlung zu erwählen haben. — Bestimmungen über die Eintheilung der Wahldistricte, der Wahlorte, der Wahl-Commissarien und des Wahltages, so wie hinsichtlich der Wahlen der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Wahlmänner und der Deputirten — — — — —	184	82
Stationsgeld der Miethe- und Lohnkutscher. Siehe Miethkutscher.		
Stimmen-Gleichheit bei Abfassung richterlicher Entscheidungen in der Justiz-Canzlei zu Haselünne; Beim Eintritt derselben sollen die über die betreffende Rechtssache verhandelten Acten an die Justiz-Canzlei zu Osnabrück zur Abfassung des Erkenntnisses oder der sonst erforderlichen Verfügung übersandt werden. Bestimmungen deshalb — — —	68	22
— — bei der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Justiz-Canzlei zu Bentheim. Siehe Proceß.		
Straßen — Land-; Siehe Landstraßen.		
Studiosen der Theologie; Beaufsichtigung und Fortbildung derselben. Bestimmungen, welche deshalb vom Consistorio zu Hannover erlassen worden sind — — — — — —	12	10
Superintendenten in den Herzogthümern Bremen und Verden. Vorschriften für dieselben in Ansehung der Einsendung von Geldern an das Consistorium zu Stade — — —	24	19

U.

Uniform der Hof- und Civil-Staatsdiener. Bestimmungen deshalb —	91	32
Untergerichts-Ordnung und Sporteln-Taxe de 5ten October 1827. Einführung derselben im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils — —	137	46

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Untergerichts-Sporteln-Taxe; Aufrufgebühr für einseitige Protocollar-Anträge und Aufnahme von Syndicaten. Siehe Gebühren.		
— — — Gebühren und Copialien für Löschung von Hypotheken. Siehe Gebühren.		
V.		
Vacanzgelder — Pfarr-; Siehe Pfarr-Vacanzgelder.		
Vagabonden. Siehe Arrestaten.		
Verfassung des Landes Kehdingen-Freiburg — Gerichts-; Siehe Gerichts-Verfassung.		
— des Alten-Landes — Gerichts-; Siehe Gerichts-Verfassung.		
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen — — — —	25	20
— — für die Stadt Springe — —	93	34
— — für die Gemeinde Papenburg	111	39
— — für die Stadt Norden; Aufhebung des §. 45. derselben, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten betreffend, und Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde daselbst — — — — — —	16	11
— — der Stadt Osnabrück vom 31sten October 1814; Aufhebung der Bestimmung des §. 4. derselben, wonach die das Magistrats-Collegium bildenden Personen der evangelischen Confession zugethan seyn sollen — —	188	83
Verlaate. Siehe Schleusen.		
Vermessung der einheimischen Schiffe nach Commerzlasten; Anordnung derselben von der Land-Drostei zu Aurich	175	75
Vormünder auf dem Lande; Einführung der Instruction für dieselben, so wie solche unterm 7ten December 1821 auf das Fürstenthum Osnabrück erstreckt worden ist, im Herzogthume Arenberg-Meppen und der Voigtei Emsbühren — — — — —	110	38
W.		
Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörigen Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Wanderbücher; Verkauf von Formularen dazu an Privatpersonen. — Verbot desselben — — — —	244 245	94 95
Wildprett; Bestimmungen über den Verkauf desselben in der Stadt Alfeld	193	85
Witwen- und Waisen-Casse für reformirte Prediger in Ostfriesland. Siehe Prediger-Witwen- und Waisen-Casse.		
Z.		
Zeugen-Hypotheken. Siehe Hypotheken.		
Ziegelwaare; Festsetzung eines Normalmaßes derselben, insofern solche behuf der herrschaftlichen Bauten verwandt werden soll — — —	164 242	68 92
Zoll-Contraventions-Processe; Communicatio-Decrete und sonstige Verfügungen, welche von der Justiz-Canzlei zu Stade in Zoll-Contraventions-Processen auf die vom Denunciaten zur Hand genommenen Appellation abgegeben werden, sollen von den Procuratoren nicht dem als Denuncianten aufgetretenen Steuer-Officianten, sondern jedesmal dem dasigen Cammer-Consulenten insinuirt werden — — — —	141	50

Digitized by Google

Allgemeines
Real = Register
der
Gesetz = Sammlung.

1833.

	Pag.	Nr.
Abgaben, unablösbare; Vorbehalt derselben bei Veräußerungen oder erblichen Übertragungen von Gütern und Grundstücken. — Bestimmungen deshalb — — — — — — —	253	A. 1 22
Ablösungs = Ordnung — — —	147	20
I. Von der Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpacht-Verhältnisse. §. 1—3. — — — — —	150	
II. Von der Ablösung der festen Geld = Abgaben. §. 4—9. —	150	
III. Von der Ablösung der festen Getreide = Abgaben. §. 10—21.	152	
IV. Von der Abstellung der festen Natural = Abgaben außer dem Getreide. §. 22—34. — —	154	
V. Von der Abstellung zufälliger oder veränderlicher Rechte. §. 35—61.	157	
VI. Von der Abstellung der Zehnten von Boden = Erzeugnissen. §. 62—91. — — — — —	166	
VII. Von der Abstellung der Natural = Dienste und der Feststellung ungemessener Dienste zum Zweck der fernern Natural = Leistung. §. 95—122. — — — —	176	
VIII. Von der Aufhebung wechselseitiger Lasten des Grundeigenthums durch Abrechnung. §. 123—132. — — — — —	184	
IX. Von der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und deren Folgen. §. 133—135. — — — —	186	
X. Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten in Beziehung auf die Rechte der Betheiligten. §. 136—160. —	187	
XI. Von den Wirkungen der Abstellung von Grundlasten auf die Rechte dritter Personen. §. 161—192. — — — — —	191	
XII. Von der Feststellung der Preise des Getreides, der Naturalien aller Art und der Naturaldienste. §. 193—222. — — — —	205	
XIII. Allgemeine Bestimmungen. §. 223—241. — — — —	212	
XIV. Von den Ablösungs = Behörden, dem Verfahren bei Abstellung von Grundlasten und den zu entrichtenden Gebühren. §. 242—354. — — — —	217	

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten; Vorläufige Bestimmungen über die Verfügungs-Rechte der Eigenthümer der in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit freigewordenen Güter und Grundstücke, so wie über die Erbfolge in dergleichen freigewordene Güter, die ehelichen Vermögens-Verhältnisse und über das Schuldenwesen der Eigenthümer derselben, imgleichen über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten — — —	249	A. 1 21
— — — — Niedersetzung einer besondern Behörde für die Berufungen in Ablösungs-Sachen in letzter Instanz. — Dieselbe wird eine Abtheilung des Ministerii des Innern bilden und die für dieselbe bestimmten Eingaben und Berichte sollen mit der besondern Bezeichnung »Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen« versehen werden — —	374	39
— — — — Insinuation der Verfügungen der Ablösungs-Commissionen, welche eremte Grundstücke und Personen betreffen. — Solche soll von den Ablösungs-Commissionen innerhalb ihres Bezirks selbst angeordnet werden, und sind alle Obrigkeiten angewiesen, Insinuationen der gedachten Art auf Requisition der Ablösungs-Commissionen zu verfügen — — — —	244	A.III 93
Acker-Grundsteuer; Siehe Steuer.		
Acten-Verschickung; Vorschriften deshalb, welche zu beobachten sind, wenn in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Justiz-Canzlei zu Hasetünne eine Stimmengleichheit eintritt — —	68	22
— — an eine Juristen-Facultät; Übernahme der Kosten derselben von Seiten des Fürsten von Bentheim, wenn bei der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Justiz-Canzlei zu Bentheim eine Stimmengleichheit eintritt — — — —	68	22
Advocaten; Regulativ für die in Gemäßheit des §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 zu berufenden Deputationen derselben behuf Theilnahme an Handhabung der Disciplin über dieselben — —	17	A. 1 5
§. 1—3. Bildung der Deputationen oder Ausschüsse — — —	18	
§. 4—6. Wahlfähigkeit und Wahlen	19	
§. 7. Geschäfts-Ordnung — —	20	
§. 8. Versammlungs-Ort — —	20	
§. 9. Befugnisse des den Deputationen beigeordneten Commissairs	20	
§. 10—19. Befugnisse und Verfahren der Deputationen — — —	20	
§. 20. Ertheilung von Gutachten an arme Parteien — — — —	23	
§. 21. Verhältnisse der Deputationen zu andern Behörden — —	23	
§. 22. Kosten der Deputationen —	23	
§. 23. Aufhebung der Privat-Vereine — — — — — —	23	
§. 24. Schluß — — — — —	23	
Alte-Land; Ausführung der wegen der Reform der Gerichts-Verfassung desselben unterm 9ten August 1832 erlassenen Königlichen Verordnung vom 1sten März 1833 an — — —	19	A.III 13
Altentheile und Leibzuchten von Gütern, welche durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind; Fernere Befolgung der deshalb bestehenden Grundsätze — — — — — —	249	A. 1 21
Amt Münden; Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen von demselben an das Amt Uslar — — —	72	A.III 24
— Uslar; Vereinigung der Dorfschaft Fürstenhagen mit demselben vom 1sten April 1833 an — — —	72	24
Ämter; den vierteljährigen Besoldungs-Etats derselben müssen bei deren Einsendung an die Königliche General-Casse die Rescripte, Berechnungen und sonstige Anlagen, welche darin allegirt worden, beigefügt werden —	6	4
— Befreiung der Beamten, welche eine Dienst-Caution zu bestellen haben, von den für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der auszu-		

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
XVI. Consistorium zu Stade.		
Abänderung der Instruction für die Kirchen-Baumeister — —	5	7
Fisci- und Consistorial-Gebühren in Bau-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude — — — — —	6	8
Kirchen-Collecte für die katholische Gemeinde zu Lingen — —	7	9
Verfahren bei Geldsendungen an das Consistorium — — — —	19	24
Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — — —	42	131
XVII. Consistorium zu Aurich.		
Einsendung der Pfarr-Vacanzgelder an die reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse — — —	1	2
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — —	43	132
XVIII. Justiz-Canzlei zu Stade.		
Insinuation der in Zoll-Contraventions-Processen abzugebenden Decrete — — — — —	50	144
XIX. Justiz-Canzlei zu Aurich.		
Hypothekenwesen verschiedener Ämter und Gerichte — — — —	45	135
XX. Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.		
Eintragung der gleichsam öffentlichen, vor Notar oder Zeugen errichteten Hypotheken bis zum 1sten October 1833 — — — —	61	159

Digitized by Google

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Genehmigung der auf dem platten Lande vorzunehmenden Bau-Einrichtungen — — — — —	25	72
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe — — — — — —	34	93
Lumpensammeln in den Grafschaften Hoya und Diepholz — —	60	158
Jagd-Eröffnungs-Termin — —	62	160
Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern — — —	65	161
Gebühren der Untergerichte für Löschung von Hypotheken — —	77	178
Verbot fremder Scheidemünze —	84	191
Normalmaß der Ziegelwaare zu herrschaftlichen Bauten — — —	92	242
Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage — — —	96	245

X. Landdrostei zu Hildesheim.

Abth. II.

Eröffnung der Anstalt in Hildesheim für präsumtiv unheilbare Irren —	3	33

Abth. III.

Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen an das Amt Uslar — — —	24	72
Jagd-Eröffnungs-Termin — —	64 66	161 162
Aufrufgebühr in Terminssachen —	74	174
Verkauf des Wildes in der Stadt Alfeld — — — — —	85	193
Hildesheimsche Cavallerie-Casernirungs-Kosten — — — —	86	194
Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial-Rückstände in den Amtsberathungs-Protocollen	87	195
Verkauf von Formularen zu Pässen und Wanderbüchern — — —	94	244

	Nr.	Pag.
Abth. III.		
XI. Landdrostei zu Lüneburg.		
Einbinden und Aufbewahrung der den Amts-Unterbedienten zukommenden 1sten Abtheilung der Gesetz-Sammlung — — — — —	2	2
Besoldungs-Etats der Beamten und Amts-Unterbedienten — —	4	6
Einsendung der Rentei-Atteste und Register-Extracte bei Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträgen — — —	8	10
Schornsteinfegerlohn für herrschaftliche Gebäude — — — — —	9 78	11 179
Protocolle der Landdragoner — —	12	18
Aufbewahrung und Einbinden der Lüneburgschen Anzeigen — —	17	22
Bewilligungen aus dem Landstraßen-Fonds — — — — —	23	70
Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Schneidezeug —	27	79
Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg — —	29	83
Gebrauch der Scheidemünze bei Zahlungen, und Verbot fremder Scheidemünze — — — — —	30 58	88 156
Bestellung der Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paßbehörden	31	90
Remissions-Vorschläge für herrschaftliche Censiten — — — —	37	109
Erweiterung der Legge-Anstalt zu Bevensen — — — — —	48	143
Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte — — —	51	145
Cautionsleistung der Beamten —	53	151
Normalmaß für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendende Ziegelwaare — — — — —	68	164
Reinigung der Arrestaten vom Ungeziefer — — — — —	72	172

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Wahl der Deputirten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer	82	184
Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage — — —	97	246

XII. Landdrostei zu Stade.

Protocolle der Landdragoner —	15	20
Verbreitung verrufener Münzsorten	16	21
Abänderungen in den Quarantaine-Maßregeln gegen die Cholera im Königreiche Schweden — —	33	91
Wahrnehmung der Militair-Districts-Commissariats-Geschäfte — . —	54	152
Quarantaine-Maßregeln in Norwegen	55	152
Umtausch des Cassen-Geldes gegen Conventions-Münze — —	73	173
Auswerfen des Ballastes in das Fahrwasser der Weser — — —	76	176
Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer auf der Geest — — — —	81	182

XIII. Landdrostei zu Osnabrück.

Transport der Schaffüße aus den Alt-Hannoverschen Provinzen —	14	20
Lumpensammeln in der Herrlichkeit Papenburg — — — —	18	24
Verfassungs-Urkunde für die Gemeinde Papenburg — — — —	39	111
Wahrnehmung der Militair-Districts-Commissariats-Geschäfte — —	56	153
Jagd-Eröffnungs-Termin — —	63	160
Handel mit Holzpflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück — —	69	167
Berechnung von Procuratur-Gebühren	79	179
Verfassungs-Urkunde der Stadt Osnabrück — — — — —	83	188
Insinuation der Verfügungen der Ablösungs-Commissionen, welche eremte Grundstücke und Personen betreffen — — — — —	93	244
Verkauf von Formularen zu Wanderbüchern — — — —	95	245

XIV. Landdrostei zu Aurich.

Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde der Stadt Norden — — —	11	16
Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden — —	21 36	48 108
Ertheilung neuer und Erneuerung alter Seepäße — — —	28	80
Nummer-Flagge der See-Schiffe —	44	133
Werth der Pistolen bei Zahlungen in Preußisch-Courant — — —	49	143
Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte — — —	52	148
Bauliche Beschaffenheit der Backöfen	57	155
Jagd-Eröffnungs-Termin — —	59	157
Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern — — —	67	163
Versicherung der Brunnen — —	70	168
Vermessung der einheimischen Schiffe	75	175
Durchführung von Schiffen durch Verlaate und Schleusen — —	88	196

XV. Consistorium zu Hannover.

Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie — — — — —	10	12
Sammlung für die Militair-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — — — —	47	142
Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge	90	238
Beantwortung verschiedener Fragen wegen Verwaltung des kirchlichen und geistlichen Vermögens —	91	239

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs, imgleichen die Contrasignatur der Königlichen Rescripte —	31	351
Auflösung der bisherigen und Einberufung einer neuen allgemeinen Stände-Versammlung — —	32 34	353 355
Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei — — —	33	354
Wahl der städtischen Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung	35	356
Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung — — — —	36	361
Wahl der Deputirten der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung — — — —	37	367
Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle — — — —	38	373
Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden — — — —	42	385

Abth. III.

Acten-Verschickung bei Stimmengleichheit in der Justiz-Canzlei zu Haselünne — — — — —	22	68
Anordnung über die Wahl von Vertretern der Gartengemeinden vor Hannover — — — —	26	73
Statutarische eheliche Gütergemeinschaft in der Niedergrafschaft Lingen	35	107
Einführung der Instruction für die Vormünder auf dem Lande im Herzogthume Arenberg-Meppen und der Vogtei Emsbühren — — —	38	110
Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils — — — — —	46	137
Edictal-Verfahren bei Aufnahme von Gütern in den Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen Creditverein — — — —	71	169
Erneuerte Verordnung für die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft des Fürstenthums Lüneburg —	89	197

II. Cabinets-Ministerium.

Abth. I.

Regulativ für die Deputationen der Advocaten — — — —	5	17
Verbot gegen den Magister Richter wegen der von ihm redigirten, jedoch unterdrückten Zeitschrift —	19	145
Visirung von Pässen ins Ausland, und Beglaubigung von Documenten	26	273
Preis-Veränderungen einiger Arzeneien vom 1sten October 1833 an	27	275
Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz	39	374
Auflösung des Landes-Ökonomie-Collegii zu Celle — — — —	45	401

Abth. II.

Einführung der Pharmacopoeae Hanoveranae novae und Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe —	1	1
Erläuterung einiger Bestimmungen in der neuen Arzenei-Taxe — —	5	37
Künftige Form des Huldigungs-Eides und der Dienst-Eide —	6	41

†††

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Abth. III.		
Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes — — — — —	13	19
Uniform der Hof- und Civil-Staats-Dienerschaft — — — —	32	91
III. Finanz-Ministerium.		
Abth. I.		
Plan der 91sten Braunschweigschen Lotterie — — — — —	2	5
Plan der 54sten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Lotterie — — —	6	25
Plan der 86sten Landes-Lotterie zu Hannover — — — —	8	35
Landes-Lotterie zu Leipzig — —	9	41
Plan der 76sten Lotterie zu Osnabrück	11	51
Plan der 92sten Braunschweigschen Lotterie — — — — —	23	259
Plan der 82sten Casselschen Lotterie	24	265
Plan der 5ten Landes-Lotterie zu Leipzig — — — — —	41	379
Plan der 77sten Lotterie zu Osnabrück	43	389
Plan der 87sten Landes-Lotterie zu Hannover — — — —	44	395
Forterhebung der bisherigen Steuern	46	403
IV. Ministerium des Innern.		
Abth. I.		
Umfang der Reise-Apotheke der Medicinalpersonen — — —	40	377
Abth. II.		
Zählung der Volksmenge und Wohngebäude im Königreiche — —	2	25

	Nr.	Pag.
V. General-Post-Directorium.		
Abth. I.		
Anlage eines Relais zu Gleidingen	15	119
Abth. III.		
Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen — — — — —	3	3
Verschiedene Gegenstände des Postdienstes — — — — —	40 41 80	119 129 180
VI. Ober-Zoll-Direction.		
Abth. I.		
Eingangszoll vom ausländischen Getreide — — — — —	18	127
VII. Ober-Steuer-Collegium.		
Abth. II.		
Prüfung der Einkommen-Steuer-Declarationen — — — —	4	35
VIII. Ober-Schul-Collegium.		
Abth. I.		
Maturitäts-Prüfungen der studirenden Inländer — — — —	4	13
IX. Landdrostei zu Hannover.		
Abth. III.		
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen — — — — —	20	25

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
stellenden Cautions-Documente zu erlegenden Gerichtsgebühren — —	151	A.III 53
Amtsberathungs-Protocolle; Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial-Rückstände darin. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — — —	195	87
Amtsblatt, Lüneburgsches; Siehe Anzeigen.		
Amts-Ordnung; Einführung derselben im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils, so weit deren Vorschriften mit der Verfassung dieses Landestheils vereinbar sind — — —	137	46
Amts-Unterbediente; die denselben zukommende 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung, welche auf herrschaftliche Kosten in einen gewöhnlichen Pappband gebunden werden soll, geht stets als der Stelle angehörig auf den Nachfolger im Dienste über	2	2
Anzeigen, Lüneburgsche; Aufbewahrung und Einband derselben. Vorschriften deshalb für die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg —	22	17
Apotheke — Reise-; Umfang und Gehalt derselben behuf des den Medicinalpersonen in dringenden Fällen gestatteten Selbstdispensirens; Siehe Medicinalpersonen.		
Armen-Anstalten und milde Stiftungen; Verwaltung des Vermögens derselben. — Beantwortung verschiedener Fragen in Beziehung der deshalb in Gemäßheit des §. 69. des Staats-Grundgesetzes zu erlassenden weiteren Vorschriften von den Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks Hannover — — — —	239	91
Arreſtaten sollen von etwaigem Ungeziefer gereinigt werden, bevor deren Transport von den Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Lüneburg verfügt wird — — — — — —	172	72
Arzenei-Taxe; Anordnung einer neuen vom 1sten März 1833 an —	1 3	A. II 1
Taxe der Arbeiten — — —	21	1
Taxe der Gefäße — — — —	23	1
— — vom 31sten Januar d. J.; Erläuterung der darin unter № 11. und 12. der Taxe der Arbeiten enthaltenen Bestimmungen — — —	37	A. II 5
Arzeneien; Veränderungen der Preise einiger vom 1sten October 1833 an	275	A. I 27
Aerzte; Umfang und Gehalt der denselben zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke. Siehe Medicinal-Personen.		
Assecuranz-Anstalten — Brands. Siehe Brand-Assecuranz-Anstalten.		
Assecuranz-Gesellschaft gegen Hagelschäden für das Königreich Hannover. Siehe Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.		
Atteſte — Renteï-. Siehe Renteï-Atteſte.		
Aufrufgebühr in Terminssachen. Siehe Gebühren.		
Ausland; Visirung der Pässe dahin und Legalisation sonstiger Documente von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften, so wie Legalisation solcher Pässe und Documente durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Vorschriften, welche deshalb zu beobachten sind — — — —	273	26
Backöfen; Vorschriften wegen der Lage und Construction derselben im Fürstenthume Ostfriesland, insbesondere über die Anwendung hölzerner Unterlager und Anker bei den in Zukunft anzulegenden Backöfen — —	155	A.III 57
Ballast; Verbot des Auswerfens desselben in das Fahrwasser der Weser	176	76
Bau-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude. Siehe Geistliche Gebäude.		
Bauergüter, welche durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind; Vorläufige Bestimmungen in Beziehung auf deren Vererbung, die Bevorzugung des Anerben und die damit in Verbindung stehende Bestimmung der Abfindungen, Altentheilen, Leibzuchten ꝛc.	249	A. I 21
Bauernstand; Wahl der Deputirten desselben zur allgemeinen Stände-Versammlung; Siehe Stände-Versammlung.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Bauliche Beschaffenheit der Backöfen in Ostfriesland. Siehe Backöfen.		
Baumeister — Kirchen-. Siehe Kirchen-Baumeister.		
Bauten, herrschaftliche; Festsetzung eines Normalmaßes für die dazu erforderliche Ziegelwaare — — —	164 / 242	A.III 68 / 92
Bauten — Neu-, Haupt-Reparaturen an Gebäuden und Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen auf dem platten Lande im Landdrostei-Bezirke Hannover sollen den Obrigkeiten angezeigt und deren Genehmigung dazu eingeholt werden — —	72	25
Beamte. Siehe Ämter.		
Beglaubigung von Documenten von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften und des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten. Vorschriften, welche deshalb von den betheiligten Personen zu beobachten sind	273	A. I 26
Bekränzung der Brunnen. Siehe Brunnen.		
Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz. Siehe Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen.		
Besoldungs-Etats der Beamten und Amts-Unterbediente. Siehe Ämter.		
Blattern; Aufhebung der im §. 22. der Verordnung vom 24sten April 1821 wegen der Vaccination und Sicherheits-Maßregeln gegen die natürlichen Blattern vorgeschriebenen polizeilichen Vorkehrungen, und Anordnung anderweiter polizeilicher Maßregeln beim Ausbruche der natürlichen oder modificirten Menschenblattern (Variloiden) — — — —	121	16
Brand-Assecuranz-Anstalten; Erneuerte Verordnung für die Feuer-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft des Fürstenthums Lüneburg — —	197	A.III 89
Branntewein, inländischer; Besteuerung desselben nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche. Siehe Steuer.		
— — Die Erhöhung der Brennsteuer für Branntewein aus Kartoffeln-Maische ist bis zum 1sten Julius 1834 ausgesetzt — — — —	408	A. I 46
Braunschweig-Lüneburg — Gesammthaus; Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder desselben — — — —	1	1
Braunschweig; Anordnung einer Vermögens-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl — — —	31	7
Brennsteuer von dem im Inlande verfertigten Branntewein. Siehe Steuer.		
Brunnen; Versicherung und Bekränzung derselben in Ostfriesland. Erneuerte Bestimmungen deshalb —	168	A.III 70
Bundestags-Beschluß vom 22. Junius 1833. Unterdrückung der in Zwickau erschienenen Zeitschrift »die Biene« — — — — — —	145	A. I 19
Buß- und Bet-Tage; Beachtung der Feier derselben. Siehe Sabbath-Ordnung.		
Cambridge, Herzog von, Königliche Hoheit; Bestätigung als Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs Hannover — — — — —	351	31
Candidaten der Theologie; Beaufsichtigung und Fortbildung derselben. Bestimmungen deshalb vom Consistorio zu Hannover — — —	12	A.III 10
Casernirungskosten der Cavallerie im Fürstenthume Hildesheim; Aufbringung einer neuen Quote derselben	194	86
Cassenmünze. Siehe Münze.		
Cautionen — Dienst-, der Beamten. Siehe Ämter.		
Cavallerie-Casernirungskosten im Fürstenthume Hildesheim; Aufbringung einer neuen Quote behuf deren Bestreitung. — — —	194	86
Censiten, herrschaftliche; Vorschriften wegen Remission der irremissiblen Gefälle derselben von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — —	109	37
Cholera, asiatische; Abänderungen der Quarantaine-Maßregeln, welche in Beziehung auf die asiatische Cholera		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
im Königreiche Schweden für die aus fremden Häfen dahin bestimmten Schiffe getroffen worden sind —	91	A.III 33
Cholera, asiatische; Fernerweite Vorschriften, welche die nach den Schwedisch-Norwegischen Häfen bestimmten Schiffe und Fahrzeuge in Beziehung auf die asiatische Cholera zu befolgen haben — — — — — —	152	55
Civil-Staatsdiener; Bestimmungen hinsichtlich der Uniform derselben	91	32
Collecte — Kirchen-; Siehe Kirchen-Collecte.		
— Kirchenbecken-; Siehe Kirchenbecken-Collecte.		
Commerzlasten. Siehe Vermessung.		
Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden; Bestellung einer besondern Section des Geheimenraths-Collegii behuf deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 156. des Staats-Grundgesetzes. Bestimmungen deshalb	385	A. 1 42
Concessionen zum Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. Siehe Hausirhandel.		
Concession zur Treibung des Handels mit Holzpflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück. Siehe Handel.		
Consistorial-Gebühren in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude. Siehe Gebühren.		
Consistorium zu Stade; Einsendung von Geldern an dasselbe. Vorschriften deshalb für die Superintendenten des Consistorial-Bezirks —	24	A.III 19
Consumtions-Steuer vom inländischen Branntewein. Siehe Steuer.		
Contrasignatur derjenigen Verfügungen, welche in Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät von Allerhöchstdemselben werden vollzogen werden. Bestimmungen deshalb. — Alle von des Königs Majestät vollzogene Verfügungen sollen von dem bei dem Königlichen Hoflager befindlichen Minister, oder von dem dessen Stelle versehenden Rathe, außerdem auch entweder von allen Ministern oder aber von dem Minister oder Vorstande des betreffenden Departements contrasignirt werden — — —	352	A. 1 31
Creditverein, ritterschaftlicher für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim; Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, welche in den Verein aufgenommen werden sollen —	169	A.III 71
Criminal-Instruction; Einführung derselben bei dem Gräfengerichte des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils — — — — — —	137	46
Curatel — Vermögens-; Anordnung einer für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig — —	31	A. 1 7
Dachziegel. Siehe Ziegelwaare.		
Danksagung von den Canzeln wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge von einer Prinzessinn	238	A.III 90
Deputationen der Advocaten behuf Theilnahme an Handhabung der Disciplin über dieselben. Siehe Advocaten.		
Deputirte der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
— der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
— der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Dienseid der Civil-Staatsdiener; Form desselben. — In den von den Civil-Staatsdienern zu leistenden Diensteiden soll nach Vorschrift des §. 161. des Staats-Grundgesetzes künftig hinzugefügt werden, daß der Anzustellende die Bestimmungen dieses Gesetzes getreulich beobachten wolle — — — — — —	41	A. II 6
Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen. Siehe Militairdienst.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Dispensiren von Arzeneien durch Medicinalpersonen. Siehe Medicinal-Personen.		
Districts-Commissarien. Siehe Militair-Dienst.		
Documente; Legalisation derselben von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften und des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten. Siehe Beglaubigung.		
Domanial-Gefälle in Ostfriesland. Bei Erhebung der in Preußisch Courant zu entrichtenden Domanial-Gefälle ist den Renteien gestattet, die Pistolen zu dem Werthe von 5 ℛ 15 ßr Preuß. Cour. anzunehmen —	113	A.III 49
Domanial-Rückstände; Anführung des Erfolgs der Beitreibung derselben nach Beendigung der Execution in den aufzunehmenden Amtsberathungs-Protocollen. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Hildesheim — — — — — —	195	87
Durchschleusen oder Durchschütten von Schiffen ohne Vorwissen und Genehmigung des Verlaatmeisters ist im Landdrostei-Bezirke Aurich untersagt worden — — —	196	88
Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche dem Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditverein zur Hypothek angeboten werden — — — — — —	169	71
Eheliche Vermögens-Verhältnisse der Besitzer der durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei gewordenen Güter; Vorläufige Bestimmungen deshalb —	249	A. 1 21
Eid — Huldigungs- und Dienst-; Siehe Dienst- und Huldigungs-Eid.		
Eingangs-Zoll vom ausländischen Getreide und von Hülsenfrüchten. Siehe Zoll.		
Einkommensteuer. Siehe Steuer.		
Eldagsen, Stadt; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — —	25	A.III 20
Emden, Stadt; Reglement für das daselbst errichtete Leihhaus und für die dortige Sparcasse — — —	48 108	A.III 21 26
Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge von einer Prinzessinn und Danksagung deshalb von den Canzeln — — — — — —	238	90
Erbenzins- und Erbpacht-Verhältnisse; Vorschriften über deren Ablösung. Siehe Ablösungs-Ordnung.		
Erbfolge in den durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei gewordenen Gütern, Höfen, Colonaten u. s. w. Vorläufige Bestimmungen deshalb — — —	249	A. 1 21
Erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehender Abgaben; Bedingungen, unter denen solche in Zukunft gestattet werden soll — — — — — —	253	22
Exemtionen — Grundsteuer-; Siehe Steuer.		
Extracte — Register-; Siehe Register-Extracte.		
Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage. Siehe Sabbats-Ordnung.		
Festtage; Beachtung der Feier derselben. Siehe Sabbats-Ordnung.		
Feuer-Polizei; Behuf gehöriger Wahrnehmung derselben ist zu allen auf dem platten Lande vorzunehmenden Neubauten, Haupt-Reparaturen an Gebäuden und Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen die Genehmigung der Obrigkeit einzuholen. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Hannover — — — — —	72	A.III 25
Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg; Erneuerte Verordnung für dieselbe — — — — —	197	89
Fisci-Gebühren in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude. Siehe Gebühren.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Flagge — Nummer-; Siehe Nummer-Flagge.		
Formulare zu Pässen und Wanderbüchern; Verbot des Verkaufs derselben an Privatpersonen — —	243 245	A. III 94 95
Forstsachen; Bestimmungen wegen Beschränkung des Handels mit Holz-Pflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück — — — — — — —	167	69
Fürstenhagen, Dorfschaft; Verlegung derselben von dem Amte Münden an das Amt Uslar — — —	72	24
Fußgarde. Siehe Garde.		
Garde — Fuß-; Bestimmungen über die Dauer der Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen. Siehe Militairdienst.		
Garten-Gemeinden vor Hannover. Siehe Hannover.		
Gebäude — Wohn-; Anordnung einer Zählung derselben. Siehe Zählung.		
Gebäude; Haupt-Reparaturen und Veränderungen alter Feuerungs-Anlagen daran. Siehe Feuer-Polizei.		
— herrschaftliche; die Bewohner derselben ohne Unterschied ob Pächter, oder Officiant sollen künftig die Kosten für Reinigung der Schornsteine aus eignen Mitteln tragen, insofern sie nicht davon bisher befreit gewesen sind — — — — — — — —	11 179	9 78
Gebühren; Beamte, welche eine Dienst-Caution zu bestellen haben, sind von der Entrichtung der für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der auszustellenden Cautions-Documente zu erlegenden Gebühren befreit worden — — — — —	151	53
— die für die Aufwartung an den Gerichtstagen in Terminssachen nach № 163. der Untergerichts-Sporteln-Taxe festgesetzte Aufrufgebühr darf für einseitige Protocollar-Anträge und bei Aufnahme von Syndicaten nicht gefordert werden — — — —	174	74
— der Untergerichte für Löschung von Hypotheken; Declaration hinsichtlich des Gebühren-Satzes № 112. der Sporteln-Taxe, so wie wegen der Copial-Gebühren bei Löschung der Hypotheken — — — — — —	178	A. III 77
Gebühren — Fiści- und Consistorial-; Bestimmungen über die Entrichtung derselben in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden — — — — — — —	8	6
— Procuratur-; die Berechnung derselben in den bei der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück verhandelten Sachen ist nicht gestattet, da alle schriftliche Vorstellungen direct bei derselben eingereicht werden können	179	79
Geheimeraths-Collegium; Bestellung einer besondern Section desselben behuf Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Gemäßheit des §. 156. des Staats-Grundgesetzes. Bestimmungen deshalb —	385	A. I 42
Geistliche Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden; Abänderung der beiden ersten Paragraphen der unterm 24sten Januar 1829 für die Kirchenbaumeister erlassenen Instruction — — — —	7	A. III 5
— — — — Bestimmungen über die Entrichtung der Consistorial- und Fiści-Gebühren in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten derselben —	8	6
Geistliche Güter. Siehe Kirchen-Vermögen.		
Geldsendungen an das Consistorium zu Stade; Vorschriften deshalb für die Superintendenten des Consistorial-Bezirks — — —	24	19
Gemeinde Papenburg; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — —	111	39
Gemeinden — Garten- vor Hannover. Siehe Hannover.		
Gemeinheits-Theilungs-Sachen; die Wahrnehmung derselben, so weit solche dem aufgehobenen Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle zugestanden hat, ist den Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg übertragen, und die dem Ministerio beigelegt gewesene Entscheidung der		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Theilungs-Sachen in letzter Instanz ist an die deshalb niedergesetzte Behörde verwiesen — — — — — —	373	A. 1 38
Gemeinheits-Theilungs-Sachen; die bestimmte Auflösung des Landes-Oconomie-Collegii zu Celle soll mit dem Schlusse des Monats December 1833 eintreten, und sind von diesem Zeitpuncte an die Anträge und sonstigen Eingaben, welche an diese Behörde zu bringen gewesen wären, an die betreffende Landdrostei zu richten — — — — — —	401	45
— — — Niedersetzung einer besondern Behörde für die Berufungen in Theilungs-Sachen in letzter Instanz. — Dieselbe wird eine Abtheilung des Ministerii des Innern bilden und die für dieselbe bestimmten Eingaben und Berichte sollen mit der besondern Bezeichnung „Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen" versehen werden — —	374	39
Gerichts-Verfassung des Alten-Landes; Bestimmung über den Zeitpunct, mit welchem die Reform derselben eingeführt werden soll, so wie auch wegen der Berechnung der Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Unterbedienten — —	19	A. III 13
— — des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils; Reform derselben	137	46
Gesetz-Sammlung der Amts-Unterbedienten. Siehe Amts-Unterbediente.		
Getreide, ausländisches; Wiedereinführung des Eingangs-Zolles davon vom 1sten Julius 1833 an und Befreiung desselben vom Ausgangs-Zolle	125 127	A. 1 17 18
Grundbesitzer, welche nicht zur Ritterschaft gehören; Vorschriften rücksichtlich der Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Grundgesetz des Königreichs; Patent wegen Publication desselben. — Landesherrliche Bestätigung des Grundgesetzes; Erklärung Sr. Majestät des Königs auf verschiedene desfallsige Anträge der Stände, so wie über den Zeitpunct, von welchem das Grundgesetz in Kraft treten soll —	279	A. 1 28
Grundgesetz des Königreichs —	286	29
Cap. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1–5. — — — — —	286	
Cap. II. Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft. §. 6–26. — — — —	288	
Cap. III. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen. §. 27—31. —	292	
Cap. IV. Von den Gemeinden und Körperschaften. §. 32—36. —	297	
Cap. V. Von den Verhältnissen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zum Staate, von den Unterrichts-Anstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds. §. 57–71. — — — — —	302	
Cap. VI. Von den Landständen. §. 72—121. — — — —	306	
Cap. VII. Von den Finanzen. §. 122—149. — — — —	319	
Cap. VIII. Von den oberen Landesbehörden und der Staatsdienerschaft. §. 150—165. —	326	
Schluß — — — — — —	330	
Grundherrliche Lasten und Abgaben; weitere Vorschriften über die Ablösung derselben. Siehe Ablösungs-Ordnung.		
Grund- und gutsherrliche Lasten; Ablösung derselben. Niedersetzung einer besondern Behörde für die Entscheidung der Ablösungs-Sachen in letzter Instanz. Siehe Ablösung.		
Grundsteuer-Exemtionen; Siehe Steuer.		
Grundstücke, welche in Folge der Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind. Siehe Ablösung.		
— geschlossener Güter oder Höfe; Veräußerung derselben behuf Ablösung der einem nicht frei veräußerlichen Gute oder Hofe obliegenden Lasten. Siehe Ablösung.		
— Veräußerung oder erbliche Übertra-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
gung derselben unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehenden Abgaben. — Bedingungen, unter denen solche in Zukunft zugelassen werden soll —	253	A. I 22
Güter, welche in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 durch die Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind; Vorläufige Bestimmungen über die Verfügungsrechte der Eigenthümer derselben, so wie über die Erbfolge in dergleichen frei gewordene Güter, die ehelichen Vermögensverhältnisse und das Schuldenwesen der Eigenthümer derselben geschlossene; Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken derselben zur Ablösung der Lasten, welche den nicht frei veräußerlichen Gütern obliegen, so wie über die Verpfändung der belasteten Güter für Anleihen zum Zweck der Ablösung der grund- oder gutsherrlichen Lasten derselben — — — — — —	249	21
— Veräußerung oder erbliche Übertragung derselben unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehenden Abgaben. — Bedingungen, unter denen dieselbe für die Folge zulässig seyn soll —	253	21 22
Gütergemeinschaft, statutarische, unter Eheleuten in der Grafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen sogenannten Münsterschen Absplissen. Declaration deshalb — —	107	A.III 35
Gutsherrliche Lasten und Abgaben; weitere Vorschriften über die Ablösung derselben. Siehe Ablösungs-Ordnung.		
Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover; Genehmigung der Errichtung und Bestätigung der Statuten derselben — — — — — —	57	A. I 12
Handel mit Holzpflänzlingen; Bestimmungen wegen Beschränkung desselben im Fürstenthume Osnabrück	167	A.III 69
Hannover, Gartengemeinden; Vorschriften über die Wahl von Vertretern derselben, mit denen die Einrichtung eines Gemeinde-Verbandes und künftig alle wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten berathen werden sollen — — — — — — —	73	A.III 62
Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg — —	1	A. I 1
Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern im Landdrostei-Bezirke Lüneburg; Vorschriften für Gewerbetreibende, welche um Concessions-Ertheilung dazu nachsuchen wollen — — — — —	79	A.III 27
Hof- und Civil-Dienerschaft; Bestimmungen wegen der Uniform derselben — — — — — — —	91	32
Höfe, welche durch die Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind. Siehe Ablösung.		
Holzpflänzlinge; Bestimmungen wegen Beschränkung des Handels damit im Fürstenthume Osnabrück	167	69
Huldigungs-Eid. Änderung in der Form desselben in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 13. des Staats-Grundgesetzes — — —	41	A. II 6
Hülsenfrüchte, ausländische; Wiedereinführung des Eingangs-Zolles davon vom 1sten Julius 1833 an und Befreiung derselben vom Ausgangs-Zolle — — — — — —	125 / 127	A. I 17 / 18
Hypotheken; Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der vor dem 1sten October 1828 errichteten gleichsam öffentlichen, d. i. der Notarial- oder Zeugen-Hypotheken im Fürstenthume Osnabrück, dem vormaligen Kreise Emsbühren und im Herzogthume Arenberg-Meppen bis zum 1sten October 1834 — — — — —	49	10
— Gebühren und Copialien der Untergerichte für deren Löschung. Siehe Gebühren.		
— Notarial- oder Zeugen-; (hypothecae quasi publicae) Die		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Eintragung derselben in das Hypothekenbuch des zuständigen Richters bis zum 1sten October 1833, wird den Vormündern und Curatoren im Geschäftsbezirke des Pupillen-Collegii der Justiz-Canzlei zu Hannover von diesem in Erinnerung gebracht — — — — — —		A.III 61
Hypothekenwesen; Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche dem Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditverein zur Hypothek angeboten werden —	169	71
— in Ostfriesland; Berichtigung und Ergänzung der Hypothekenbücher einiger Aemter und Gerichte, insbesondere die Vorladung der dabei interessirten Real-Prätendenten — —	135	45
Jagdberechtigte müssen das in die Stadt Alfeld zum Verkaufe zu bringende Wildprett, insofern die Importation nicht von ihnen selbst geschieht, mit einer Bescheinigung begleiten — — — — — —	193	85
Jagd-Eröffnungs-Termin, im Landdrostei-Bezirke Aurich —	157	59
" " " Hannover	160	62
" " " Osnabrück	160	63
" " " Hildesheim	161 / 162	64 / 66
Impfung der Schutzblattern. Siehe Blattern.		
Inquisiten, deren Transport verfügt worden ist, sollen zuvor von dem Gefangenwärter untersucht und von etwaigem Ungeziefer gereinigt werden. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — —	172	72
Insinuation der Communicativ-Decrete und sonstigen Verfügungen in Zoll-Contraventions-Processen. Siehe Zoll-Contraventions-Processe.		
— der Verfügungen der Ablösungs-Commissionen. Siehe Ablösung.		
Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Unterbedienten im Alten-Lande; Bestimmungen deshalb	19	13
Instruction für die Vormünder auf dem Lande. Siehe Vormünder.		
Interimswirthschaften; Anordnung derselben auf Gütern, Höfen, oder Colonaten, welche durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind. Vorläufige Bestimmungen über die dabei zu beobachtenden Grundsätze — —	249	A. 1 21
Irren-Anstalt zu Hildesheim. Siehe Medicinalwesen.		
Justiz-Behörden; Competenz-Conflicte zwischen denselben und den Verwaltungs-Behörden. Siehe Competenz-Conflicte.		
Justiz-Canzlei zu Bentheim; Kosten der Acten-Verschickung bei Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache. Siehe Acten-Verschickung.		
— — zu Haselünne; Acten-Verschickung bei Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache. Siehe Acten-Verschickung.		
Kartoffeln-Branntewein; Besteuerung desselben. Siehe Steuer.		
Kebdingen-Freiburg — Land; Reform der Gerichts-Verfassung desselben — — — — — —	137	A.III 46
Kirchen-Angelegenheiten der lutherischen Gemeinde zu Norden. Siehe Norden.		
Kirchenbaumeister in den Herzogthümern Bremen und Verden; Abänderungen der beiden ersten Paragraphen der für dieselben unterm 24sten Januar 1829 erlassenen Instruction — — — — — —	7	5
Kirchendecken-Collecte; Anordnung einer zu den Kosten der Erbauung einer neuen Kirche für die katholische Kirchen-Gemeinde zu Lingen — — — — — — —	9	7
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft. — Anordnung derselben auf den 23sten Junius 1833 —	131 / 132 / 142	42 / 43 / 47

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Kirchenfeier wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge von einer Prinzessinn — — — —	238	A.III 90
Kirchen-Vermögen; Verwaltung desselben. — Beantwortung verschiedener Fragen in Beziehung der deshalb in Gemäßheit des §. 69. des Staats-Grundgesetzes zu erlassenden weiteren Vorschriften von den Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks Hannover — — — —	239	91
König — Vice-; Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs Hannover — —	351	A. 1 31
Königliches Haus; Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg — — — — — — — —	1	1
Königliche Rescripte. Siehe Contrasignatur.		
Kränze zur Versicherung der Brunnen. Siehe Brunnen.		
Kuhpocken-Impfung. Siehe Blattern.		
Kupferwaaren, Handel damit im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. — Vorschriften für die Gewerbetreibenden, welche um Concessions-Ertheilung dazu nachsuchen wollen — —	79	A.III 27
Landdragoner; Bestimmungen wegen der den Obrigkeiten zu übergebenden Duplicate der Protocolle, welche die Landdragoner über ihre Unternehmungen aufzunehmen haben	18 20	12 15
Landes-Oeconomie-Collegium zu Celle; Auflösung und Übertragung der Geschäfte desselben an die Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg, so wie die Verweisung der in Gemeinheits-Theilungs-Sachen in letzter Instanz abzugebenden Entscheidungen, welche dem Ministerio beigelegt gewesen sind, an die für die Ablösungs-Sachen niederzusetzende besondere Behörde — — — — — Bestimmung des Zeitpunctes der Auflösung desselben. — Die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii soll mit dem Schlusse des Monats December 1833 eintreten, und sind die Anträge und übrigen Eingaben, welche an dasselbe zu bringen gewesen wären, von diesem Zeitpuncte an die betreffende Landdrostei zu richten — — — — —	373	A. 1 38
Landstraßen-Fonds, allgemeiner; Anträge auf Bewilligung von Beiträgen daraus haben die Obrigkeiten alljährlich vor Ablauf des Monats December einzureichen. Vorschriften deshalb von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — — — —	401	A. 1 45
Landtag, allgemeiner. Siehe Stände-Versammlung.		
Legalisation. Siehe Beglaubigung.		
Legge-Anstalt zu Bevensen; Erweiterung des Bezirks derselben vom 1sten Julius 1833 an — — —	143	A.III 23
Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg —	83	48 29
Leibzuchten und Altentheile von Gütern, welche durch die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten frei geworden sind. Siehe Ablösung.		
Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden — — —	48 108	21 36
Lingen, Niedergrafschaft; statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten daselbst und den damit verbundenen sogenannten Münsterschen Absplissen. — Declaration deshalb — — —	107	35
Linnen-Legge zu Bevensen; Erweiterung des Bezirks derselben vom 1sten Julius 1833 an — — — — — zu Dannenberg; Errichtung derselben — — — — — —	143 83	48 29
Lohnkutscher. Siehe Miethkutscher.		
Löschung von Hypotheken. Siehe Hypotheken.		
Lotterie; Beilegung der vorhin der Landes-Lotterie zu Dresden in Ansehung des Debits ihrer Loose in dem hiesigen Königreiche zugestandenen Reciprocität der neu errichteten Landes-Lotterie zu Leipzig, welche nunmehr zu den in dem hiesigen Kö-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
nigreiche erlaubten auswärtigen Lotterien gezählt werden soll — —	41	A. 1 9
Lotterie; Plan der ein und neunzigsten zu Braunschweig — —	5	2
— Plan der vier und funfzigsten zu Gotha — — — — — —	25	6
— Plan der sechs und achtzigsten zu Hannover — — — — — —	35	8
— Plan der vierten zu Leipzig —	41	9
— Plan der sechs und siebzigsten zu Osnabrück — — — — —	51	11
— Plan der zwei und neunzigsten zu Braunschweig — — — — —	259	23
— Plan der zwei und achtzigsten zu Cassel — — — — — —	265	24
— Plan der fünften zu Leipzig —	379	41
— Plan der sieben und siebzigsten zu Osnabrück — — — — —	389	43
— Plan der sieben und achtzigsten zu Hannover — — — — —	395	44
Lumpensammeln in der Herrlichkeit Papenburg; Bestimmungen deshalb von der Land-Drostei zu Osnabrück — — — — —	24	A. III 18
— Ausdehnung der deshalb für das Fürstenthum Calenberg ertheilten Vorschriften auf die Grafschaften Hoya und Diepholz. — Zu der Anstellung von Factoren mit der Befugniß, Lumpensammler anzusetzen oder die Lumpen von diesen anzunehmen, muß die Concession der Land-Drostei zu Hannover eingeholt werden —	158	60
Maisch-Bottich-Steuer. Siehe Steuer.		
Mannsstifter; Bestimmungen über die Wahl der Deputirten derselben zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Maß — Normal-; Festsetzung desselben für die behuf der herrschaftlichen Bauten zu verbrauchenden Ziegelwaare — — — — — —	161 / 242	68 92
Maturitäts-Prüfung; studirende Inländer, welche ihre academischen Studien beginnen, ohne die durch die Verordnung vom 11ten September 1829 vorgeschriebene Maturitäts-Prüfung bestanden zu haben, sollen zu deren Nachholung bei der Central-Prüfungs-Commission zu Hannover angehalten und nach der Strenge des Gesetzes zu der Erlangung des Zeugnisses № II. genöthigt werden —	13	A. 1 4
Mauerziegel. Siehe Ziegelwaare.		
Medicinalpersonen; Bestimmungen über den Umfang und Gehalt der denselben zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke. — Angabe der Mittel, Ankauf derselben aus inländischen Apotheken, Beschränkung des Gebrauchs der Reise-Apotheke auf wahre Nothfälle und Rechtfertigung des Dispensirens im Falle der besondern Vergütung durch ordnungsmäßig taxirte Recepte — — — — —	377	40
Medicinalwesen; Einführung der Pharmacopoeae Hanoveranae novae und Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe vom 1sten März 1833 an	1	A. II 1
— Erläuterung der in der neuen Arzenei-Taxe vom 31sten Januar d. J. unter № 11. und 12. der Taxe der Arbeiten enthaltenen Bestimmungen	37	5
— Eröffnung der in den Gebäuden des ehemaligen St. Magdalenen-Klosters zu Hildesheim für präsumtiv unheilbare Irren errichteten Aufbewahrungs- und Versorgungs-Anstalt mit dem 1sten März 1833 und Combinirung derselben mit der daselbst bereits bestehenden Irren-Heilanstalt im St. Michaelis-Kloster unter der Benennung »Heil- und Pflege-Anstalt« — — — — —	33	3
Meilengelder und Insinuations-Gebühren der Unterbedienten im Alten-Lande; Bestimmungen deshalb —	19	A. III 13
Messingwaaren; Handel damit im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. Vorschriften für die Gewerbetreibenden, welche um Concessions-Ertheilung dazu nachsuchen wollen — —	79	27
Meßbrief; die angestellten Schiffsmesser haben über die Vermessung der einheimischen Schiffe einen förmlichen Meßbrief auszufertigen und muß das Vorhandenseyn desselben		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
bei Nachsuchung von Seepässen obrigkeitlich bescheinigt werden. Vorgeschrieben von der Land-Drostei zu Aurich — — — — — —	175	A.III 75
Miethkutscher; Gestattung der Weiterbeförderung der Reisenden, welche mit einer postmäßigen Fuhr auf einem Relais-Orte eingetroffen sind, durch Miethkutscher, ohne daß ein Aufenthalt der Reisenden von 24 Stunden erforderlich ist, und Herabsetzung des Stationsgeldes auf 8 Pfennige per Pferd und Meile — — —	3	3
Militair-Dienst. Abänderung des Art. 60. des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14. Jul. 1820. — Die Dienstzeit aller in die Fußgarde einzustellenden Individuen ist künftig auf fünf Jahre bestimmt, jedoch sollen sie während der Dauer des 5ten Dienstjahrs der Regel nach beurlaubt bleiben	117	A. 1 14
— — Veränderte Eintheilung der Recrutirungs-Bezirke und Bestimmungen über die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg, Aurich, Stade und Osnabrück — — —	145 148 152 153	A.III 51 52 54 56
Militair-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft. Sammlung dafür am 23sten Junius 1833 in den Kirchen — — — — — —	131 132 142	42 43 47
Ministerium; Bestimmungen über die Contrasignatur der von des Königs Majestät vollzogenen Verfügungen durch die Minister oder Ministerial-Vorstände, so wie wegen der daraus für dieselben hervorgehenden Verantwortlichkeit — — — —	352	A. 1 31
Münstersche Abpflissen, welche mit der Niedergrafschaft Lingen vereinigt sind. — Declaration in Betreff der statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten daselbst — — —	107	A.III 35
Münze — Cassen; Bestimmungen über den Werth der 3-, 4- und 6-Mariengroschen-Stücke dieser Münze in den öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel. — Die benannten Münzsorten sollen nur noch bis zum 1sten November 1833 in dem Werthe als Cassen-Münze, von diesem Zeitpuncte an aber nur noch als Conventions-Münze zugelassen und angenommen werden — — —	271	A. 1 25
Münze — Cassen; Umtausch derselben gegen Conventions-Münze bei den Kreis-Cassen zu Stade, Neuhaus, Harburg, Lüneburg und Dannenberg bis zum 1sten November 1833 — — — — — —	173	A.III 73
— Scheide; Bestimmungen wegen deren Gebrauchs bei Zahlungen über zwei Gutegroschen, und erneuertes Verbot hinsichtlich der fremden Scheidemünze von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — — —	88 156	30 58
— — Erneuerte Bestimmungen wegen des Ausbietens und Ausgebens der verbotenen Scheidemünze, so wie wegen Benutzung der erlaubten Scheidemünze zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter zwei Gutegroschen. Erlassen von der Land-Drostei zu Hannover — — — — —	191	84
Münzsorten, verrufene; Erneuerung der rücksichtlich der Verbreitung derselben erlassenen Verbote von der Land-Drostei zu Stade — — —	21	16
Münzwesen; Gestattung der Annahme der Pistolen von den Renteien im Landdrostei-Bezirke Aurich bei Entrichtung der Domanial-Gefälle und Pachtgelder zu dem Werthe von 5 ℔ 15 ℛ Preuß. Courant —	143	49
Neben-Postiren; Aufhebung der Bestimmungen des Art. II. № 3. der Verordnung vom 12ten April 1821, wonach Reisende, welche mit einer postmäßigen Fuhr an einem Stationsorte angekommen sind, erst nach Ablauf von 24 Stunden durch Miethfuhrleute weiter befördert werden dürfen, und der darauf bezüglichen Bestimmung der Verordnung vom 25sten Junius 1822 № 5, imgleichen Herabsetzung des Stations-Geldes von 1 ℛ für jedes Pferd auf		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
die Meile auf 8 ℔ vom 1sten Februar 1833 an — — — — —	11	A. 1 3
Norden, Stadt; Aufhebung des §. 45. der Verfassungs-Urkunde vom 12ten Februar 1820, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten betreffend, und Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde daselbst —	16	A.III 11
Notarial-Hypotheken. Siehe Hypotheken.		
Nummer-Flagge; Bestimmungen der Land-Drostei zu Aurich über die Führung derselben von den See-Schiffen der dortigen Provinz und der Herrlichkeit Papenburg — —	133	44
Oeconomie-Collegium zu Celle — Landes-; Siehe Landes-Oeconomie-Collegium.		
Officianten, welche herrschaftliche Gebäude bewohnen, haben zufolge der getroffenen Bestimmung künftig die Kosten für Reinigung der Schornsteine aus eigenen Mitteln zu tragen, insofern sie nicht bisher davon befreit gewesen sind — — — — — —	11 179	9 78
Osnabrück, Stadt; Verfassungs-Urkunde vom 31sten October 1814. — Aufhebung der Bestimmung des §. 4. derselben, wonach die das Magistrats-Collegium bildenden Personen der evangelischen Confession zugethan seyn sollen — — — — —	188	83
Pächter herrschaftlicher Gebäude haben zufolge der getroffenen Bestimmung künftig die Kosten für Reinigung der Schornsteine aus eigenen Mitteln zu tragen, insofern sie nicht davon bisher befreit gewesen sind — — — — — — — —	11 179	9 78
Pachtgelder, herrschaftliche; Bei Einzahlung der in Preuß. Courant zu entrichtenden Domanial-Pachtgelder ist den Renteien im Landdrostei-Bezirke Aurich gestattet worden, die Pistolen zu dem Werthe von 5 ℔ 15 ß Preuß. Courant anzunehmen	143	49
Papenburg, Gemeinde; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — —	111	A.III 39
— Herrlichkeit; Bestimmungen über das Sammeln von Lumpen daselbst	24	18
Papierfabrikanten; Vorschriften, welche dieselben bei dem Transporte der Schaffüße der Alt-Hannoverschen Provinzen in den Landdrostei-Bezirk Osnabrück und aus letzterm in die ersteren zu beobachten haben —	20	14
Päße; Verkauf von Formularen dazu an Privatpersonen. Verbot desselben	244	94
Päße ins Ausland; Visirung derselben von Seiten der auswärtigen Gesandtschaften und Legalisation der Unterschriften der diesseitigen Behörden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Vorschriften, welche von den darum Nachsuchenden zu beobachten sind — —	273	A. 1 26
— See-; Siehe See-Päße.		
Paßwesen; Bestellung der Ämter Damnenberg und Hitzacker zu besondern Paßbehörden — — —	90	A.III 31
— Reisende in das Königreich Baiern aus Staaten, in welchen sich Baiersche diplomatische Agenten befinden, werden den bestehenden Paß-Reglements zufolge ohne das Paß-Visa der letzteren zurückgewiesen — —	161 163	65 67
Pfarr-Vacanzgelder; Vorschriften für die Kirchen-Vorsteher der reformirten Gemeinden wegen Einsendung derselben an die allgemeine reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse für Ostfriesland — —	2	1
Pharmacopoea Hanoverana; Aufhebung der bisherigen und Einführung einer neuen Bearbeitung derselben unter dem Titel »Pharmacopoea Hanoverana nova« vom 1sten März 1833 an — — —	1	A. II 1
Pistolen; Bei Erhebung der Domanial-Gefälle und Pachtgelder in Ostfriesland, welche in Preuß. Courant zu entrichten sind, ist den Renteien nachgelassen worden, statt dieser Münzsorte, Pistolen zu dem Werthe von 5 ℔ 15 ß Preuß. Courant anzunehmen und an die General-Casse abzuliefern — — — — —	143	A.III 49

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii, enthaltend Vorschriften für die Postämter, Spediteuren und Relais in Betreff der Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen — — — —	3	A.III 3
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii — — — —	119	40
Taxe der Herzoglich-Braunschweigschen Posten für Fahrpost-Sendungen	119	
Empfangsbescheinigungen über recommandirte Briefe aus dem Herzogthume Braunschweig — — —	120	
Neu errichtete Braunschweigsche Post-Bureaus — — — — —	121	
Taxe für die per Lüneburg und Boitzenburg zu befördernde Correspondenz nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin — — —	121	
Taxe für Briefe nach Aschaffenburg — — — — — —	122	
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii — — — —	129	41
Errichtung einer Postspedition in Brinkum — — — — — —	129	
Verlegung der Spedition und des Relais Hagen nach Dorthagen —	129	
Befreiung der pensionirten Postillons vom Häuslings- Schutz- und Dienstgelde — — — — —	129	
Briefe mit Acten nach Holland —	129	
Königlich-Sächsische Brief-Taxe —	130	
Päckerei-Sendungen nach Galvörde	130	
Päckerei-Sendungen nach Polen —	130	
Untersagte Benutzung der Carriolen zu sonstigen Transporten —	130	
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii — — — —	180	80
Errichtung einer Postspedition in Münder — — — — — —	180	
Fahrpost zwischen Hannover und Bückeburg — — — — —	180	
Einziehung der Cassen-Münze —	180	
Taxe für Sendungen nach Regesack — — — — — —	181	
Correspondenz nach Rußland mit dem Dampfschiffe — — — —	181	
Anzeige von Todesfällen — —	181	
Angabe in den Stundenpässen —	182	
Postiren — Reden-; Siehe Reden-Postiren.		

	Pag.	Nr.
Post-Relais zu Gleidingen; Errichtung desselben mit dem 1sten Julius 1833 — — — — —	119	A. 1 15
Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, allgemeine reformirte für Ostfriesland; Vorschriften für die Kirchen-Vorsteher der reformirten Gemeinden rücksichtlich der bei jeder Pfarr-Vacanz an dieselbe einzusendenden fixen Beiträge — — —	2	A.III 1
Prinzen und Prinzessinnen des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg. Siehe Braunschweig-Lüneburg.		
Proceß — Civil-; Einführung der Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827 im Alten-Lande, und Bestimmungen in Ansehung der Berechnung der Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Unterbedienten — — — —	19	13
— — Acten-Verschickung bei eintretender Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Haselünne. Bestimmungen deshalb — — —	68	22
— — Acten-Verschickung bei eintretender Stimmengleichheit in Ansehung der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Bentheim. — Die Kosten der in solchem Falle gesetzlich zulässigen Acten-Verschickung an eine Juristen-Facultät werden aus der Casse des Standesherrn bestritten —	68	22
— — Declaration über die statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten in der Niedergrafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen s. g. Münsterschen Abspliſſen — — —	107	35
— — Einführung der Instruction für die Vormünder auf dem Lande, so wie solche unterm 7ten December 1821 auf das Fürstenthum Osnabrück erstreckt worden ist, im Herzogthume Arenberg-Meppen und der Vogtei Emsbüren — — — —	110	38
— — Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827. — Einführung derselben		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils — — — — — —		A.III
Proceß — Civil-; Vorschriften über das Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche dem Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Verein zur Hypothek angeboten werden — — — — — — — —	137	46
— — Untergerichts-Sporteln-Taxe. Die unter № 163. festgesetzte Aufrufgebühr darf für einseitige Protocollar-Anträge und bei Aufnahme von Syndicaten nicht genommen werden — — — — — — — — —	169	71
— — Untergerichts-Sporteln-Taxe. Declaration wegen der für Löschung von Hypotheken zu berechnenden Gebühren — — — — — — —	174	74
Processe — Zoll-Contraventions-; Communicativ-Decrete und sonstige Verfügungen, welche von der Justiz-Canzlei zu Stade in Zoll-Contraventions-Processen auf die vom Denunciaten zur Hand genommenen Appellation abgegeben werden, sollen von den Procuratoren nicht dem als Denuncianten aufgetretenen Steuer-Officianten, sondern jedesmal dem dasigen Cammer-Consulenten insinuirt werden — — — — — —	178	77
Procuratur-Gebühren in den bei der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück verhandelten Sachen; die Berechnung dieser Gebühren ist aus dem Grunde nicht gestattet, weil alle schriftliche Vorstellungen bei derselben direct eingereicht werden können	144	50
Protocolle der Landdragoner, welche dieselben über ihre Unternehmungen aufzunehmen haben. Siehe Landdragoner.	179	79
Prüfungen — Maturitäts-; Siehe Maturitäts-Prüfungen.		
Quarantaine-Maßregeln in Beziehung auf die Cholera. Siehe Cholera.		
— — welche in Beziehung auf die asiatische Cholera und andere ansteckende Krankheiten in den Schwedisch-Norwegischen Häfen getroffen worden sind — — — — —	152	A.III 55
Rechtsverhältnisse in der Nieder-Grafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen Münsterschen Absplissen. Declaration in Betreff der statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten — — — — —	107	35
Recrutirungs-Bezirke; Veränderte Eintheilung derselben und Bestimmung über die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Landdrostei-Bezirken		
Lüneburg, Aurich, Stade und Osnabrück — — — — — — —	145	51
	148	52
	152	54
	153	56
Recurse in Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Siehe Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Gemeinheits-Theilungs-Sachen.		
Register-Extracte und Renten-Atteste; Beibringung derselben bei Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträgen von den Amtern und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks Lüneburg in Gemäßheit des Cammer-Ausschreibens vom 29sten August 1831 — — —	10	8
Reglement für die allgemeine Ständ-Versammlung des Königreichs vom 26sten September 1833 — —	331	A. I 30
Reise-Apotheke der Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren. Siehe Medicinalpersonen.		
Reisekosten und Diäten der Mitglieder der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Reisende; Beförderung derselben, welche mit einer postmäßigen Fuhr an einem Stationsorte angekommen sind. Siehe Neben-Posiren.		
Reisende in das Königreich Baiern. Siehe Paßwesen.		
Relais zu Gleidingen; Errichtung desselben mit dem 1sten Julius 1833	119	15

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Remissions-Vorschläge über irremissibele Gefälle herrschaftlicher Censiten sind der Land-Drostei zu Lüneburg abgesondert von den übrigen Remissions-Vorschlägen vorzulegen —	109	A.III 37
Rentei-Atteste und Register-Extracte. Siehe Register-Extracte.		
Renteien in Ostfriesland; Bei denselben können die in Preuß. Courant zu entrichtenden Domanial-Gefälle und Pachtgelder, statt in dieser Münzsorte, in Pistolen zu dem Werthe von 5 ℔ 15 ß Preuß. Courant gezahlt werden — — — — —	143	49
Rescripte, königliche. Siehe Contrasignatur.		
Rückständige Domanial-Gefälle. Siehe Domanial-Rückstände.		
Sabbats-Ordnung; Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage. — Die Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften ist den Obrigkeiten von neuem aufgegeben worden — — — — — —	245 246	96 97
Schaafsfüße; Vorschriften, welche die Papierfabrikanten bei dem Transporte derselben aus den Alt-Hannoverschen Provinzen in den Landdrostei-Bezirk Osnabrück und aus letzterm in die ersteren zu beobachten haben — — — — —	20	14
Scheidemünze; Erneuerung der wegen der Annahme derselben getroffenen Bestimmungen und der in Ansehung der Verbreitung der verrufenen erlassenen Verbote von der Land-Drostei zu Stade — — — — —	21	16
— Bestimmungen wegen deren Annahme bei Zahlungen über zwei Gutegroschen, und erneuertes Verbot hinsichtlich der fremden Scheidemünze von der Land-Drostei zu Lüneburg — — — — — — —	88 156	30 56
— Erneuerte Bestimmungen wegen des Ausbietens und Ausgebens der verbotenen Scheidemünze, so wie wegen Benutzung der erlaubten Scheidemünze zur Ausgleichung und zu Zahlungen unter zwei Gutegroschen. Erlassen von der Land-Drostei zu Hannover — — — — — —	191	A.III 84
Schiffe; Quarantaine-Maßregeln, welche in Ansehung derselben in Beziehung auf die Cholera vorgeschrieben worden sind. Siehe Cholera.		
— deren eigenmächtiges Durchführen durch Verlaate oder Schleusen ohne Vorwissen und ausdrückliche Gestattung des Verlaatmeisters ist von der Land-Drostei zu Aurich verboten —	196	88
— Anordnung der Vermessung derselben nach Sommerzlasten im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — —	175	75
— Ostfriesische und Papenburger See-; Bestimmungen hinsichtlich der von denselben zu führenden Nummer-Flagge — — — — — —	133	44
Schiffer und Schiffs-Rheder; Vorschriften für dieselben, insofern sie bei der Land-Drostei zu Aurich um Ertheilung neuer und Erneuerung alter mittelländischer oder gewöhnlicher Seepässe nachsuchen wollen — — — — — — —	80	28
Schifffahrt; das Ausweisen der Ballastes in das Fahrwasser der Weser ist den dieselbe befahrenden Schiffern bei Verlust des Fahrzeuges wiederholt verboten — — —	176	76
Schiffsmesser; Anstellung derselben für den Landdrostei-Bezirk Aurich —	175	75
Schleusen; das Durchführen von Schiffen durch Verlaate oder Schleusen ohne Vorwissen und ausdrückliche Gestattung des Verlaatmeisters ist von der Land-Drostei zu Aurich untersagt — — — — — —	196	88
Schneidezeug; Handel damit im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. — Vorschriften für die Gewerbetreibenden, welche um Concessions-Ertheilung dazu nachsuchen wollen — — —	79	27
Schornsteinfegerlohn; Bewohner herrschaftlicher Gebäude ohne Unterschied, ob Pächter oder Officiant, haben dasselbe in Zukunft aus eigenen Mitteln zu tragen, insofern sie nicht bisher davon befreit gewesen sind —	11 179	9 78

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Schuldenwesen der Eigenthümer der durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei gewordenen Güter oder Höfe. Siehe Ablösung.		
Schulen, gelehrte; Maturitäts-Prüfung derjenigen Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen und die Universität beziehen, ohne solche vorher bestanden zu haben. Siehe Maturitäts-Prüfung.		
Seepässe; Vorschriften für Schiffer und Rheder, welche bei der Land-Drostei zu Aurich um Ertheilung neuer und Erneuerung alter mittelländischer oder gewöhnlicher Seepässe nachsuchen wollen — — — —	80	A.III 28
Seeschiffe, Ostfriesische und Papenburger; Bestimmungen für die Rheder und Schiffer wegen Führung der Nummer-Flagge von der Land-Drostei zu Aurich — — — — —	133	44
Sonntage; Beachtung der Feier derselben. Siehe Sabbats-Ordnung.		
Sparcassen- und Leihhaus-Ordnung für die Stadt Emden — —	48 108	21 36
Sporteln-Ordnung der Untergerichte; Bestimmung über den Zeitpunct der Einführung derselben im Alten-Lande, imgleichen rücksichtlich der Berechnung der Insinuations-Gebühren und Meitengelder der Unterbedienten — — — — —	19	13
Sporteln-Taxe der Untergerichte; Einführung derselben im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils — —	137	46
— — — — Aufrufgebühr für einseitige Protocollar-Anträge und Aufnahme von Syndicaten. Siehe Gebühren.		
— — — — Gebühren und Copialien für Löschung von Hypotheken. Siehe Gebühren.		
Springe, Stadt; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — —	93	34
Staats-Grundgesetz; Siehe Grundgesetz.		
Stadt Norden; Aufhebung des §. 45. der Verfassungs-Urkunde vom 12ten Februar 1829, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten betreffend, und Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in		A.III
der lutherischen Gemeinde daselbst —	16	11
— Eldagsen; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — —	25	20
— Emden; Reglement für das daselbst errichtete Leihhaus und für die dortige Sparcasse — — — — —	48 108	21 36
— Springe; Verfassungs-Urkunde für dieselbe — — — — —	93	34
— Osnabrück; Verfassungs-Urkunde derselben vom 31sten October 1814. — Aufhebung der Bestimmung des §. 4. derselben, wonach die das Magistrats-Collegium bildenden Personen der evangelischen Confession zugethan seyn sollen	188	83
Städte; Bestimmungen über die Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Stände-Versammlung, allgemeine des Königreichs; Reglement für dieselbe vom 26. September 1833	331	A. I 30
— — — — Auflösung der bisherigen und Einberufung einer neuen nach den Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes — — — — —	353	32
— — — — Bestimmung des Zeitpuncts der Zusammenkunft derselben	355	34
— — — — Bestimmungen über die Diäten und Reisekosten der Mitglieder derselben. — Die Vergütung ist auf die Dauer des Landtags an die nicht durch ihre Geburt oder Amtsverhältnisse berechtigte Mitglieder, insofern sie nicht an dem Orte der Versammlung wohnen, landesherrlich genehmigt — — — — —	353	32
— — — — Bestimmungen über die Art der Wahl der städtischen Deputirten zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. — In Städten oder Flecken, die allein wählen, wählen die Mitglieder des Magistrats, eben so viel Bürgervorsteher und eben so viel Wahlmänner gemeinschaftlich nach absoluter Stimmenmehrheit den Deputirten; wählen mehrere Städte und Flecken zusammen, so wählt das eben		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
so gebildete Wahl-Collegium in jeder wahlberechtigten Stadt oder Flecken einen Bevollmächtigten, und die Bevollmächtigten zusammen unter Leitung eines Königlichen Commissairs den Deputirten. Zwei oder drei zusammen zur Deputirten-Wahl berechtigte Städte oder Flecken können diese Wahl entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd in der in dem §. 98. des Grundgesetzes angegebenen Reihefolge vornehmen. Wer oder mehr zusammen zur Wahl eines Deputirten berechtigte Städte oder Flecken müssen gemeinschaftlich wählen — — —	356	A. 1 35
Stände-Versammlung, allgemeine des Königreichs; Vorschriften über die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. — In Ansehung der Wahl der Deputirten für Ostfriesland, die Bremischen Marschen, das Land Hadeln und die Grafschaft Hohnstein sollen die bestehenden Einrichtungen und Regulative beibehalten werden, jedoch soll zu der vom Lande Hadeln vorzunehmenden Wahl jeder der vorhandenen drei Stände mit gleicher Stimmenzahl concurriren. Dagegen sollen die Wahlen der aus den übrigen Provinzen abzusendenden Deputirten in der Art Statt finden, daß zuvörderst von den Wahlberechtigten (den Gemeinden) Bevollmächtigte, von diesen Wahlmänner und von letzteren die Deputirten zu erwählen sind —	361	36
— — — — Bestimmung über die Art der Wahl der von den sechs Mannöstiftern zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung abzusendenden drei Deputirten. — Die Deputirten sollen aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen angehören, in der Maße erwählt werden, daß sich darunter wenigstens zwei ordinirte Geistliche befinden. Behuf der Wahl sollen drei Wahl-Corporationen gebildet werden, von denen jede aus drei Curien,		
nämlich zwei Stiftern und drei evangelischen Geistlichen bestehen soll. Wer die Mehrheit der Curiatstimmen für sich hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich diese nicht, so tritt eine Abstimmung nach Köpfen ein, wobei jedes Stift zwei Stimmen hat, und ist bei letzterer Wahlart absolute Stimmenmehrheit erforderlich —	367	A. 1 37
Stände-Versammlung, allgemeine; Wahl der 3 Deputirten, welche die zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer auf der Geest im Landdrostei-Bezirke Stade nach dem §. 98. № 7. des Staats-Grundgesetzes zur allgemeinen Stände-Versammlung zu erwählen haben. — Bestimmungen über die Eintheilung der Wahldistricte, so wie wegen Veranstaltung der Wahlen der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Wahlmänner und der Deputirten — — — — —	182	A.III 81
— — — Wahl der Deputirten, welche die zur Ritterschaft nicht gehörigen Grundbesitzer im Landdrostei-Bezirke Lüneburg zur allgemeinen Stände-Versammlung zu erwählen haben. — Bestimmungen über die Eintheilung der Wahldistricte, der Wahlorte, der Wahl-Commissarien und des Wahltages, so wie hinsichtlich der Wahlen der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Wahlmänner und der Deputirten — — — —	184	82
Stationsgeld; Herabsetzung desselben von 1 ℳ auf 8 ß für jedes Pferd auf die Meile vom 1sten Februar 1833 an — — — — —	11	A. 1 3
Siehe auch Neben-Postiren.		
Statuten der für das Königreich Hannover errichteten Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt — — —	59	12
Steuer für den aus Schrot von Getreide und Hülsenfrüchten, so wie aus Kartoffeln mittelst Einmaischens bereiteten Branntwein nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche. — Veränderte Art der Besteuerung und zwar ist für jede 24 Quartier Maischbottich-Raum an Steuer bei Getreide-Maische 9 ß und bei Kar-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
toffeln-Maische 10 ₰ zu entrichten. Maische, welche aus Kartoffeln und Korn zusammengesetzt ist, soll stets mit dem höhern Satze besteuert werden. Ermäßigung dieser Abgabe für die landwirthschaftlichen Brennereien. — Controle-Maßregeln. — Obige Bestimmungen treten mit dem 1sten Julius 1833 in Kraft, jedoch soll die höhere Steuer bei der Kartoffeln-Maische erst vom 1sten Januar 1834 an entrichtet werden, die Erhöhung der letztern Steuern aber ist später bis zum 1sten Julius 1834 ausgesetzt worden — — — — —	A. 1 91 404	13 46
Steuern; Sämmtliche bisherige Steuern sollen nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis zum 30sten Junius 1834 unverändert forterhoben werden, jedoch ist die Erhöhung der **Brennsteuer**, welche nach dem §. 1. der Verordnung vom 1sten Mai 1833 zu erlegen ist, wenn Branntewein aus Kartoffeln-Maische gebrannt wird, bis zum 1sten Julius 1834 ausgesetzt —	403	46
Steuer — Einkommen-; Prüfung der Declarationen der Steuerpflichtigen bei der von den Obrigkeiten vorzunehmenden Beschreibung derselben — — — — — —	A. 11 35	4
Steuer — Grund-; Bestimmungen über die Berechnung der Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei. — Wegen der durch die Verordnung vom 5ten Julius 1830 bewilligten Herabsetzung der Grundsteuer vom Ackerlande um ein Zehntel soll ein Absatz an den Exemtions-Vergütungen nicht gemacht werden	A. 1 354	33
Stifter — Manns-; Bestimmungen über die Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Stimmen-Gleichheit bei Abfassung richterlicher Entscheidungen in der Justiz-Canzlei zu Haselünne; Beim Eintritt derselben sollen die		

	Pag.	Nr.
über die betreffende Rechtssache verhandelten Acten an die Justiz-Canzlei zu Osnabrück zur Abfassung des Erkenntnisses oder der sonst erforderlichen Verfügung übersandt werden. Bestimmungen deshalb — — —	68	A. III 22
Stimmen-Gleichheit bei der zu fassenden Entscheidung einer Rechtssache in der Justiz-Canzlei zu Bentheim. Siehe Proceß.		
Straßen — Land-; Siehe Landstraßen.		
Studiosen der Theologie; Beaufsichtigung und Fortbildung derselben. Bestimmungen, welche deßhalb vom Consistorio zu Hannover erlassen worden sind — — — — — —	12	10
Studirende, welche die Universität beziehen, ohne vorher die Maturitäts-Prüfung bestanden zu haben. Siehe Maturitäts-Prüfung.		
Superintendenten in den Herzogthümern Bremen und Verden. Vorschriften für dieselben in Ansehung der Einsendung von Geldern an das Consistorium zu Stade — — —	24	19
Uniform der Hof- und Civil-Staatsdiener. Bestimmungen deshalb —	91	32
Untergerichts-Ordnung und Sporteln-Taxe de 5ten October 1827. Einführung derselben im Lande Kehdingen, Freiburgschen Theils — —	137	46
Untergerichts-Sporteln-Taxe; Aufrufgebühr für einseitige Protocollar-Anträge und Aufnahme von Syndicaten. Siehe Gebühren.		
— — — Gebühren und Copialien für Löschung von Hypotheken. Siehe Gebühren.		
Vacanzgelder — Pfarr-; Siehe Pfarr-Vacanzgelder.		
Vaccination. Siehe Blattern.		
Vagabonden. Siehe Arrestaten.		
Varioloiden. Siehe Blattern.		
Verantwortlichkeit der **Minister** oder **Ministerial-Vorstände** in Beziehung auf die Contrasignatur der Königlichen Rescripte. Siehe Ministerium.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter und Höfe zum Zweck der Ablösung der denselben obliegenden grund- und gutsherrlichen Lasten. Siehe Ablösung.		
Veräußerung von Gütern oder Grundstücken unter dem Vorbehalte unablösbarer und auf jeden Erwerber derselben übergehender Abgaben; Bedingungen, unter denen dieselbe in der Zukunft zulässig seyn soll	253	A. 1 22
Verfassung des Landes Kehdingen-Freiburg — Gerichts-; Siehe Gerichts-Verfassung.		
— des Alten-Landes — Gerichts-; Siehe Gerichts-Verfassung.		
Verfassungs-Urkunde des Königreichs. Siehe Grundgesetz.		
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Elsdagsen — — — —	25	A.III 20
— — für die Stadt Springe — —	93	34
— — für die Gemeinde Papenburg	111	39
— — für die Stadt Norden; Aufhebung des §. 45. derselben, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten betreffend, und Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde daselbst — — — — — —	16	11
— — der Stadt Osnabrück vom 31sten October 1814; Aufhebung der Bestimmung des §. 4. derselben, wonach die das Magistrats-Collegium bildenden Personen der evangelischen Confession zugethan seyn sollen — —	188	83
Verfügungsrechte der Eigenthümer der durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei gewordenen Güter und Höfe. Siehe Ablösung.		
Verlaate. Siehe Schleusen.		
Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg; Hausgesetz deshalb — —	1	A. 1 1
Vermessung der einheimischen Schiffe nach Commerzlasten; Anordnung derselben von der Land-Drostei zu Aurich	175	A.III 75
Vermögens-Curatel; Anordnung einer für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig — —	31	A. 1 7
Vermögens-Verhältnisse der Eheleute unter einander, welche Güter oder Höfe besitzen, die durch Ablösung von der grund- oder gutsherrlichen Abhängigkeit frei geworden sind. Siehe Ablösung.		
Verpfändung der belasteten Güter für Anlehen zur Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten derselben. Siehe Ablösung.		
Versicherung gegen Hagelschäden. Siehe Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.		
Verwaltungs-Behörden; Competenz-Conflicte zwischen denselben und den Justiz-Behörden. Siehe Competenz-Conflicte.		
Vice-König. Siehe König.		
Visirung von Pässen ins Ausland durch die auswärtigen Gesandtschaften. Siehe Pässe.		
Volkszählung. Siehe Zählung.		
Vormünder auf dem Lande; Einführung der Instruction für dieselben, so wie solche unterm 7ten December 1821 auf das Fürstenthum Osnabrück erstreckt worden ist, im Herzogthume Arenberg-Meppen und der Vogtei Emsbühren — — — — —	110	A.III 38
Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung. Siehe Stände-Versammlung.		
Wanderbücher; Verkauf von Formularen dazu an Privatpersonen. — Verbot desselben — — — —	244 / 245	91 95
Wildprett; Bestimmungen über den Verkauf desselben in der Stadt Alfeld	193	85
Witwen- und Waisen-Casse für reformirte Prediger in Ostfriesland. Siehe Prediger-Witwen- und Waisen-Casse.		
Wohngebäude; Zählung derselben. Siehe Zählung.		
Wundärzte; Umfang und Gehalt der denselben zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke. Siehe Medicinalpersonen.		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Zählung der Bevölkerung, sowie der Wohngebäude im Königreiche. Anordnung einer, und Vorschriften wegen der dabei von den Behörden zu befolgenden Grundsätze — — —	25	A. II 2
Zeitschriften, verbotene, in Gemäßheit von Bundestags-Beschlüssen und mit Angabe der Redacteurs, welche innerhalb der nächsten fünf Jahre in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden dürfen.		A. 1
Die Biene. Redacteur, Magister Richter	115	19
Zeugen-Hypotheken. Siehe Hypotheken.		
Ziegelwaare; Festsetzung eines Normalmaßes derselben, insofern solche behuf der herrschaftlichen Bauten verwandt werden soll — — —	164 / 242	A.III 68 / 92
Zoll — Eingangs-; Wiedereinführung desselben vom ausländischen Getreide und von Hülsenfrüchten vom 1sten Julius 1833 an — — — — —	125 / 127	A. 1 17 / 18
Zoll-Contraventions-Processe; Communicativ-Decrete und sonstige Verfügungen, welche von der Justiz-Canzlei zu Stade in Zoll-Contraventions-Processen auf die vom Denunciaten zur Hand genommenen Appellation abgegeben werden, sollen von den Procuratoren nicht dem als Denuncianten aufgetretenen Steuer-Officianten, sondern jedesmal dem dasigen Cammer-Consulenten insinuirt werden — — — —	141	A.III 50

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1833.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 24.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Hausgesetz, betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg.	Abth. 1. I.	1	1
1832. Octbr. 1.	Landdrostei zu Aurich.	Stadt Emden.	Leihaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden.	Abth. 3. III.	21	48
1833. Januar 7.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Ein und Neunzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	Abth. 1. II.	2	5
— 10.	Consistorium zu Aurich.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einsendung der in die allgemeine reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse fließenden Pfarr-Vacanz-Gelder an den Rendanten derselben, den Prediger Wychram in Emden betreffend.	Abth. 3. I.	1	3
— 14.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen betreffend.	Abth. 1. III.	3	11
— 14.	Ober-Schul-Collegium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen, welche die Universität ohne vorhergegangene Maturitäts-Prüfung bezogen haben.	IV.	4	13
— 14.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Einbinden der den Amts-Unterbedienten zukommenden 1sten Abtheilung der Gesetzsammlung, und den Übergang des Eigenthums derselben auf die Dienstnachfolger der Amtsunterbedienten betreffend.	Abth. 3. I.	2	2

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 16.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais.	Circular, die Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen betreffend.	Abth. 3. I.	3	3
— 16.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Besoldungs-Etats der Beamten und Amtsunterbedienten betreffend.	—	4	6
— 17.	Consistorium zu Stade.	Die Kirchen-Commissarien und Kirchen-Baumeister in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Ausschreiben, einige Abänderungen der Instructien für die Kirchen-Baumeister betreffend.	—	5	7
— 17.	— —	Die weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude zu entrichtenden Fisci- und Consistorial-Gebühren betreffend.	—	6	8
— 24.	— —	Alle Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Bekanntmachung, den der katholischen Kirchengemeinde zu Lingen zu den Kosten der Erbauung einer neuen Kirche bewilligten Ertrag einer Kirchenbecken-Collecte in allen Kirchen des Königreichs betreffend.	—	7	9
— 25.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die unmangelhafte Beobachtung des Cammer-Ausschreibens vom 29sten August 1831 wegen Übereinstimmung der Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträge mit der einnahmlichen Berechnung.	—	8	10
— 25.	— —	— —	Ausschreiben, das von den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude zu zahlende Schornsteinfegerlohn betreffend.	—	9	11

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 29.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten und geistlichen Ministerien des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie betreffend.	Abth. 3. I.	10	12
— 31.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung eines Regulativs für die in Gemäßheit des §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 zu berufenden Deputationen der Advocaten.	Abth. 1. V.	5	17
— 31.	— —	— —	Bekanntmachung, die Einführung der Pharmacopoeae Hanoveranae novae und die Anordnung einer neuen Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 2. I.	1	1
Febr. 5.	Landdrostei zu Aurich.	Stadt Norden.	Regulativ, die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde zu Norden betreffend.	Abth. 3. II.	11	16
— 6.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Anordnung einer Vermögens-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig betreffend.	Abth. 1. VII.	7	31
— 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Bezirks.	Ausschreiben wegen der von den Landdragonern über ihre Unternehmungen aufzunehmenden Protocolle.	Abth. 3. II.	12	18
— 8.	Cab.-Ministerium.	Alte-Land.	Bekanntmachung, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 9ten August 1832 über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes betreffend.	—	13	19
— 8.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Transport der Schafsüße aus den Alt-Hannoverschen Provinzen in den dasigen Landdrostei-Bezirk betreffend.	—	14	20
— 8.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die von den Landdragonern bei den Behörden übergebenen Protocolle betreffend.	—	15	20
— 9.	— —	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Verbreitung verrufener Münzsorten betreffend.	—	16	21
— 9.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Obrigkeiten und übrigen betreffenden Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen sorgfältiger Aufbewahrung und gehörigen Einbindens des für die Registratur bestimmten Exemplars der Lüneburgschen Anzeigen.	—	17	22

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 12.	Landdrostei zu Osnabrück.	Herrlichkeit Papenburg.	Bekanntmachung, das Lumpensammeln in der Herrlichkeit Papenburg betreffend.	Abth. 3. II.	18	24
— 21.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die an das Consistorium von den Superintendenten einzusendenden Gelder betreffend.	—	19	24
— 25.	Landdrostei zu Hannover.	Stadt Eldagsen.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen.	—	20	25
März 4.	Des Königs Majestät.	Den Jurisdictions-Bezirk der Justiz-Canzlei zu Hasselünne.	Verordnung, die Verschickung der Acten bei eintretender Stimmengleichheit in der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne betreffend.	III.	22	68
— 4.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zur Vier und Funfzigsten Herzoglich-Sächsischen Classen-Lotterie zu Gotha.	Abth. 1. VI.	6	25
— 9.	Ministerium des Innern.	Sämmtliche Landdrosteien und die Berghauptmannschaft zu Clausthal, so wie an sämmtliche Obrigkeiten im Lande.	Ausschreiben, die Zählung der Volksmenge und der Wohngebäude im Königreiche betreffend.	Abth. 2. II.	2	25
— 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die jährlich einzusendenden Anträge auf Bewilligungen aus dem allgemeinen Landstraßen-Fonds betreffend.	Abth. 3. III.	23	70
— 13.	Landdrostei zu Hildesheim.	Ämter Münden und Uslar.	Bekanntmachung, die Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen vom Amte Münden an das Amt Uslar betreffend.	—	24	72
— 15.	Landdrostei zu Hannover	Sämmtliche Ämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die obrigkeitliche Genehmigung der auf dem platten Lande vorzunehmenden Neubauten, Haupt-Reparaturen an Gebäuden und Veränderungen an alten Feuerungs-Anlagen betreffend.	—	25	72
— 22.	Des Königs Majestät.	Die Garten-Gemeinden vor Hannover.	Verordnung, enthaltend eine Anordnung über die Wahl von Vertretern der Gartengemeinden vor Hannover.	—	26	73
— 23.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen des Hausirhandels mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Sensen, Sicheln und Schneidemessern.	—	27	79

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 27.	Landdrostei zu Aurich.	Das Schifffahrt treibende Publicum.	Bekanntmachung, die Ertheilung neuer und Erneuerung alter Seepässe betreffend.	Abth. 3. III.	28	80
— 29.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Sechs und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	Abth. 1. VIII.	8	35
— 29.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, die Eröffnung der Anstalt in Hildesheim für präsumtiv unheilbare Irren, und die solcher Anstalt beigelegte Bezeichnung betreffend.	Abth. 2. III.	3	33
— 30.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zur Vierten Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig, nebst Anzeige der der Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig in Ansehung des Debits ihrer Loose in hiesigem Königreiche beigelegten Reciprocität.	Abth. 1. IX.	9	41
April 1.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Stadt Dannenberg und die Ämter Dannenberg und Hitzacker.	Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg.	Abth. 3. IV.	29	83
— 6.	Ober-Steuer-Collegium.	Sämmtliche mit der Beschreibung der Einkommen-Steuer beauftragte Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, die Prüfung der Einkommen-Steuer-Declarationen betreffend.	Abth. 2. IV.	4	35
— 13.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Gebrauch der Scheidemünze bei Zahlungen über zwei Gutegroschen, und die verbotene Scheidemünze betreffend.	Abth. 3. IV.	30	88
— 15.	Des Königs Majestät.	Das Fürstenthum Osnabrück, den Kreis Emsbühren und das Herzogthum Arenberg-Meppen.	Verordnung, die Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der gleichsam öffentlichen Hypotheken betreffend.	Abth. 1. X.	10	49
— 16.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Sechs und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie.	XI.	11	51

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 17.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover betreffend.	Abth. 1. XII.	12	57
— 17.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Bestellung der Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paßbehörden betreffend.	Abth. 3. IV.	31	90
— 18.	Cab.-Ministerium.	Die Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie für die Mitglieder der Ritterschaft.	Bekanntmachung, nach welcher der Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie den Mitgliedern der Ritterschaft gestattet ist, bei der für die Civil-Staatsdiener vorgeschriebenen gestickten Uniform, außer bei Hof-Festen, Bällen und andern feierlichen Gelegenheiten, lange dunkelblaue, mit einer goldenen Tresse der Länge der Nath nach gezierte Beinkleider und Stiefel zu tragen.	—	32	91
— 20.	Just.-Canzlei zu Aurich.	Die betreffenden Ämter und Gerichte.	Bekanntmachung, die Vorladung der bei dem Hypothekenwesen einiger namhaft gemachten Ämter und Gerichte im Fürstenthume Ostfriesland interessirten Real-Prätendenten enthaltend.	VI.	45	135
— 22.	Landdrostei zu Stade.	Das Schiffahrt und Handel treibende Publicum.	Bekanntmachung, betreffend die im Königreiche Schweden hinsichtlich der Quarantaine-Maßregeln in Beziehung auf die Cholera bekannt gemachten neueren Abänderungen.	IV.	33	91
— 26.	Landdrostei zu Hannover.	Die Stadt Springe.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe.	—	34	93
— 29.	Des Königs Majestät.	Die Niedergrafschaft Lingen und für die mit selbiger verbundenen s.g. Münsterschen Absplissen.	Declaration, die statutarische eheliche Gütergemeinschaft betreffend.	—	35	107
— 29.	Landdrostei zu Aurich.	Die Stadt Emden.	Bekanntmachung, die Leihhaus- und Sparcassen-Ordnung für die Stadt Emden vom 1sten October 1832 betreffend.	—	36	108
Mai 1.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche.	Abth. 1. XIII.	13	91
— 2.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die hinsichtlich der herrschaftlichen Gensiten einzureichenden Remissions-Vorschläge betreffend.	Abth. 3. V.	37	109

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 3.	Des Königs Majestät.	Land Kehdingen, Freiburgschen Theils.	Verordnung über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils.	Abth. 3. VI.	46	137
— 10.	— —	Das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Vogtei Emsbühren.	Verordnung, wodurch die Vorschrift vom 7ten December 1821 wegen Einführung einer Instruction für die Vormünder auf dem Lande im Fürstenthume Osnabrück, auch auf das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Vogtei Emsbühren erstreckt wird.	V.	38	110
— 17.	Landdrostei zu Osnabrück.	Die Gemeinde Papenburg.	Verfassungs-Urkunde für die Gemeinde Papenburg.	—	39	111
— 20.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Dauer der Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen.	Abth. 1. XIV.	14	117
— 22.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Post-Büreaus.	Circular, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.	Abth. 3. V.	40	119
— 23.	— —	Sämmtliche Post-Büreaus und Relais.	Circular, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.	—	41	129
— 23.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten und Prediger des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die am 23sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	—	42	131
— 23.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die am 23sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	VI.	47	142
— 25.	Consistorium zu Aurich.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, die am 23sten Junius d. J. zu veranstaltende Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft betreffend.	V.	43	132

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 31.	Landdrostei zu Aurich.	Fürstenthum Ostfriesland u. Herrlichkeit Papenburg.	Bekanntmachung, die von den Seeschiffen zu führende Nummer-Flagge betreffend.	Abth. 3. V.	44	133
Junius 4.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Anlage eines Relais zu Gleidingen betreffend.	Abth. 1. XV.	15	119
— 6.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der natürlichen Menschenblattern betreffend.	XVI.	16	121
— 8.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter Oldenstadt, Osstorf und Bodenteich, nebst den darin belegenen Patrimonial-Gerichten.	Bekanntmachung, die Erweiterung der Linnen-Legge-Anstalt zu Bevensen betreffend.	Abth. 3. VI.	48	143
— 13.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen in der neuen Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 2. V.	5	37
— 14.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, daß den Renteien in dasiger Provinz gestattet ist, bei Einziehung der daselbst in Preußisch-Courant zu entrichtenden Domanial-Gefälle und Pacht-Gelder, statt Preußisch-Courant, Pistolen zu dem Werthe von 5 ℔ 15 ℳ Courant anzunehmen.	Abth. 3. VI.	49	143
— 19.	Just.-Canzlei zu Stade.	Die bei derselben angestellten Procuratoren.	Gemeiner-Bescheid, worin den bei der Justiz-Canzlei zu Stade angestellten Procuratoren aufgegeben, die von ihr in Zoll-Contraventions-Processen abgegebenen Communicativ-Decrete und sonstigen Verfügungen an den dasigen Cammer-Consulenten zu insinuiren.	—	50	144
— 25.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, den Zoll vom ausländischen Getreide betreffend.	Abth. 1. XVII.	17	125
— 26.	Ober-Zoll-Direction.	— —	Bekanntmachung, den Zoll vom ausländischen Getreide betreffend.	—	18	127
— 27.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche mit Besorgung der Militair-Angelegenheiten beauftragte Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die künftige Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 3ten, 4ten, 5ten und 12ten Linien-Bataillons.	Abth. 3. VI.	51	145

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 29.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Districts-Commissariats-Geschäfte in den Recrutirungs-Districten des 10ten und 11ten Linien-Bataillons betreffend.	Abth. 3. VI.	52	118
Julius 2.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Cautions-Leistung der Beamten und die deßfalls zu erlegenden Gerichts-Gebühren betreffend.	VII.	53	151
— 3.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anstellung der Militair-Districts-Commissaire betreffend.	—	54	152
— 8.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend Quarantaine-Maßregeln in Norwegen.	—	55	152
— 9.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, die Anstellung der Militair-Districts-Commissaire betreffend.	—	56	153
— 11.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Verbots eines von dem Magister Richter etwa innerhalb der nächsten fünf Jahre zu redigirenden Zeitblattes.	Abth. 1. XVIII.	19	145
— 23.	Des Königs Majestät.	— —	Ablösungs-Ordnung.	XIX.	20	147
— 23.	— —	— —	Verordnung über die Verhältnisse der in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, so wie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten.	—	21	219
— 23.	— —	— —	Verordnung über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe.	—	22	253
August 7.	— —	— —	Verordnung, die Einziehung der Cassen-Münze betreffend.	XXI.	25	271
— 8.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die bauliche Beschaffenheit der Backöfen betreffend.	Abth. 3. VIII.	57	155
— 10.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Zwei und Neunzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	Abth. 1. XX.	23	259
— 10.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Zwei und Achtzigsten Casselschen Lotterie.	—	24	265
— 10.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verbot des Verkehrs mit unzulässiger Scheide-Münze betreffend.	Abth. 3. VIII.	58	156
— 13.	Landdrostei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.	—	59	157

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Aug. 15.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten in den Grafschaften Hoya und Diepholz.	Ausschreiben, die Ausdehnung der wegen des Lumpensammelns in dem Fürstenthume Calenberg ertheilten Vorschriften auf das Lumpensammeln in den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend.	Abth. 3. VIII.	60	158
— 15.	Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.	Die Vormünder und Curatoren im Geschäfts-Bezirke des Pupillen-Collegii.	Allgemeiner Bescheid, mittelst dessen die Vormünder und Curatoren erinnert werden, die vor einem Notar oder drei Zeugen errichteten Hypotheken bis zum 1sten October d. J. in das Hypothekenbuch des zuständigen Gerichts eintragen zu lassen.	—	61	159
— 15.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.	—	62	160
— 21.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung wegen der diesjährigen Eröffnung der niedern Jagd.	—	63	160
— 21.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betreffend.	—	64	161
— 23.	Landdrostei zu Hannover.	— —	Bekanntmachung wegen Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern.	—	65	161
— 28.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung, wodurch der auf den 8ten September angesetzte Termin zur Eröffnung der niedern Jagd bis auf den 12ten September hinausgesetzt ist.	—	66	162
— 30.	Landdrostei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung wegen Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern.	IX.	67	163
Septbr. 2.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Visirung von Pässen ins Ausland und die Beglaubigung von Documenten betreffend.	Abth. 1. XXII.	26	273
— 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einführung eines Normal-Maßes für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendende Ziegelwaare betreffend.	Abth. 3. IX.	68	164
— 13.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung der Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien vom 1sten October d. J. an.	Abth. 1. XXIII.	27	275
— 13.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Handels mit Holz-Pflänzlingen.	Abth. 3. IX.	69	167
— 15.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, wodurch die vorhin erlassene Bekanntmachung wegen Versicherung und Bekränzung der Brunnen in Erinnerung gebracht wird.	—	70	168

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 18.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle und die künftige Wahrnehmung der Geschäfte desselben betreffend.	Abth. 1. XXVIII	38	373
— 21.	— —	Fürstenthüm. Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim.	Verordnung, das Edictal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter betreffend, welche in den Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommen werden sollen.	Abth. 3. IX.	71	169
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Reinigung der auf den Transport zu gebenden Arrestaten vom Ungeziefer.	—	72	172
— 25.	Landdrostei zu Stade.	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend den Umsatz des s. g. Cassengeldes gegen Conventions-Münze.	—	73	173
— 26.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Publication des Grundgesetzes des Königreichs betreffend.	Abth. 1. XXIV.	28	279
— 26.	— —	— —	Grundgesetz des Königreichs.	—	29	286
— 26.	— —	— —	Patent, das Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend.	—	30	331
— 26.	— —	— —	Patent, die Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Seiner Königlichen Majestät und Vice-König des Königreichs Hannover, imgleichen die Contrasignatur der Königlichen Rescripte betreffend.	XXV.	31	351
— 26.	— —	— —	Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände-Versammlung aufgelöset und eine neue Versammlung der Stände des Königreichs berufen wird.	—	32	353
— 26.	— —	— —	Verordnung, die Berechnung der Exemtions-Vergütung für die vormals exemte Ackerländerei betreffend.	—	33	354
— 30.	Landdrostei zu Hildesheim.	Sämmtliche Gerichts-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die unter № 163. der Sporteln-Taxe zur Untergerichts-Ordnung festgesetzte Aufrufgebühr betreffend.	Abth. 3. IX.	74	174

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 1.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe nach Commerzlasten betreffend.	Abth. 3. X.	75	175
— 4.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, das Verbot des Auswerfens von Ballast in das Fahrwasser der Weser betreffend.	—	76	176
— 7.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche mit einer Gerichtsbarkeit versehene Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Gebühren der Untergerichte für Löschung von Hypotheken betreffend.	—	77	178
— 7.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Kosten des Schornsteinfegens in den herrschaftlichen Gebäuden betreffend.	—	78	179
— 8.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Berechnung von Procuratur-Gebühren in den vor der Königlichen Landdrostei verhandelten Sachen betr.	—	79	179
9.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.	Abth. 1. XXVI.	34	355
— 9.	— —	— —	Verordnung, die Wahl der städtischen Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	35	356
— 9.	— —	— —	Verordnung, die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	36	361
— 9.	— —	— —	Verordnung, die Wahl der Deputirten der sechs Mannsstifter zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	XXVII.	37	367
— 9.	Cab.-Ministerium.	Sämmtliche Landesbehörden und Obrigkeiten.	Ausschreiben, die künftige Form des Huldigungs-Eides und der Dienst-Eide betreffend.	Abth. 2. VI.	6	41
— 9.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Post-Büreaus und Relais.	Circular, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend.	Abth. 3. X.	80	180
— 12.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz betreffend.	Abth. 1. XXVIII	39	374

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 18.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung über den Umfang der den Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reise-Apotheke.	Abth. 1. XXIX.	40	377
— 18.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung für die zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer auf der Geest betreffend.	Abth. 3. X.	81	182
— 24.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Ämter, Amtsvoigteien und geschlossenen Patrimonial-Gerichte.	Ausschreiben, die Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.	—	82	184
— 29.	Landdrostei zu Osnabrück.	Stadt Osnabrück.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Bestimmung des §. 4. der für die Stadt Osnabrück unterm 31sten October 1814 ergangenen Verfassungs-Urkunde betreffend.	—	83	188
— 30.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zur Fünften Königlich-Sächsischen Landes-Lotterie zu Leipzig.	Abth. 1. XXX.	41	379
Novbr. 4.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die fremde Scheidemünze betreffend.	Abth. 3. XI.	84	191
— 11.	Landdrostei zu Hildesheim.	Stadt Alfeld.	Bekanntmachung, den Verkauf des Wildes in der Stadt Alfeld betreffend.	—	85	193
— 11.	— —	Sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Hildesheim mit Ausnahme der Magistrate zu Hildesheim und Goslar.	Ausschreiben, die Aufbringung einer neuen Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend.	—	86	194
— 14.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Bestellung einer Section des Königlichen Geheimenraths-Collegii zur Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden.	Abth. 1. XXXI.	42	385

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 20.	Landdrostei zu Hildesheim.	Sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial-Rückstände in dem am ersten Amtsberathungs-Tage des nach Beendigung der Execution folgenden Monats abzuhaltenden Protocolle betreffend.	Abth. 3. XI.	87	195
— 21.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verbot des eigenmächtigen Durchschleusens oder Durchschüttens betreffend.	—	88	196
— 25.	Des Königs Majestät.	Das Fürstenthum Lüneburg und die damit verbundenen vormals Lauenburgschen Landestheile.	Erneuerte Verordnung, die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Lüneburg betreffend.	—	89	197
— 28.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge, Königliche Hoheit, von einer Prinzessinn betreffend.	—	90	238
— 28.	— —	Sämmtliche Kirchen-Commissarien des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend eine Berichts-Erforderung über die in Beziehung auf die nach den Bestimmungen des Cap. V. §. 69. des Grundgesetzes zu erlassenden Vorschriften in Betracht kommenden Verhältnisse.	XII.	91	239
Decbr. 2.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Sieben und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie.	Abth. 1. XXXII.	43	389
— 4.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes der Sieben und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	XXXIII	44	395
— 9.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einführung eines Normal-Maßes für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendenden Ziegelwaaren betreffend.	Abth. 3. XII.	92	242

Datum der Verordnungen u. s. w. 1833.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 13.	Landdrostei zu Osnabrück.	Sämmtliche Obrigkeiten und Ablösungs-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Insinuation der von den Ablösungs-Commissionen erlassenen Verfügungen, welche exemte Grundstücke oder Personen betreffen.	Abth. 3 XII.	93	244
— 13.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verbot des Verkaufs von Formularen zu Pässen und Wanderbüchern an Privatpersonen betreffend.	—	94	244
— 20.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, das Verbot des Verkaufs von Formularen zu Wanderbüchern an Privatpersonen betreffend.	—	95	245
— 23.	Cab.-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle betreffend.	Abth. 1. XXXIV.	45	401
— 27.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Bekanntmachung, wodurch die Obrigkeiten aufgefordert werden, darauf zu achten, daß dem Inhalte der Verordnung vom 25sten Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend, gehörig nachgekommen werde.	Abth. 3. XII.	96	245
— 30.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Ausschreiben, die für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis 30sten Junius 1834 zu erlegenden Steuern betreffend.	Abth. 1. XXXV.	46	403
— 30.	Landdrostei zu Lüneburg.	Alle Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen genauer Beobachtung der Verordnung über die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage.	Abth. 3. XII.	97	246

Digitized by Google

Allgemeines Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1833.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Abth. I.		
Hausgesetz, betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg — — — — —	1	1
Verminderung der Beschränkungen des Gewerbes der Miethkutscher —	3	11
Anordnung einer Vermögens-Curatel für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig — —	7	31
Fortdauer der Wirksamkeit der gleichsam öffentlichen Hypotheken im Fürstenthume Osnabrück und den vormals Münsterschen Landestheilen	10	49
Errichtung einer Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover — — — —	12	57
Besteuerung des inländischen Branntweins — — — — —	13	91
Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen — —	14	117
Polizeiliche Maßregeln beim Ausbruche der Menschenblattern — — —	16	121
Eingangszoll vom ausländischen Getreide — — — — —	17	125
Ablösungs-Ordnung — — —	20	147
Verhältnisse der durch Ablösung freigewordenen Güter, und Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten —	21	249
Erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe — — — — —	22	253
Einziehung der Cassen-Münze —	25	271
Publication des Grundgesetzes des Königreichs — — — —	28	279
Grundgesetz des Königreichs — —	29	286
Reglement für die allgemeine Ständeversammlung — — — —	30	331

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung III.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Acten-Verschickung bei Stimmengleichheit in der Justiz-Canzlei zu Haselünne — — — — —	22	68
Anordnung über die Wahl von Vertretern der Gartengemeinden vor Hannover — — — —	26	73
Statutarische eheliche Gütergemeinschaft in der Niedergrafschaft Lingen	35	107
Einführung der Instruction für die Vormünder auf dem Lande im Herzogthume Arenberg-Meppen und der Voigtei Emsbühren — — —	38	110
Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils — — — — —	46	137
Edictal-Verfahren bei Aufnahme von Gütern in den Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen Creditverein — — — —	71	169
Erneuerte Verordnung für die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft des Fürstenthums Lüneburg —	89	197
II. Cabinets-Ministerium.		
Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes — — — —	13	19
Uniform der Hof- und Civil-Staats-Dienerschaft — — — —	32	91
III. General-Post-Directorium.		
Verminderung der dem Gewerbe der Miethkutscher aufgelegten Beschränkungen — — — — —	3	3
Verschiedene Gegenstände des Postdienstes — — — —	40 41 80	119 129 180

+++

	Nr.	Pag.
IV. Landdrostei zu Hannover.		
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Eldagsen	20	25
Genehmigung der auf dem platten Lande vorzunehmenden Bau-Einrichtungen	25	72
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe	34	93
Lumpensammeln in den Grafschaften Hoya und Diepholz	60	158
Jagd-Eröffnungs-Termin	62	160
Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern	65	161
Gebühren der Untergerichte für Löschung von Hypotheken	77	178
Verbot fremder Scheidemünze	84	191
Normalmaß der Ziegelwaare zu herrschaftlichen Bauten	92	242
Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage	96	245
V. Landdrostei zu Hildesheim.		
Verlegung der Dorfschaft Fürstenhagen an das Amt Uslar	24	72
Jagd-Eröffnungs-Termin	64 66	161 162
Aufrufgebühr in Terminssachen	74	174
Verkauf des Wildes in der Stadt Alfeld	85	193
Hildesheimsche Cavallerie-Casernirungs-Kosten	86	194
Anführung des Erfolgs der Beitreibung der Domanial-Rückstände in den Amtsberathungs-Protocollen	87	195
Verkauf von Formularen zu Pässen und Wanderbüchern	94	244
VI. Landdrostei zu Lüneburg.		
Einbinden und Aufbewahrung der den Amts-Unterbedienten zukommenden 1sten Abtheilung der Gesetz-Sammlung	2	2
Besoldungs-Etats der Beamten und Amts-Unterbedienten	4	6
Einsendung der Rentei-Atteste und Register-Extracte bei Umschreibungs-, Remissions- und sonstigen Absatz-Anträgen	8	10
Schornsteinfegerlohn für herrschaftliche Gebäude	9 78	11 179
Protocolle der Landdragoner	12	18
Aufbewahrung und Einbinden der Lüneburgschen Anzeigen	17	22
Bewilligungen aus dem Landstraßen-Fonds	23	70
Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Schneidezeug	27	79
Legge-Ordnung für die Linnen-Legge-Anstalt zu Dannenberg	29	83
Gebrauch der Scheidemünze bei Zahlungen, und Verbot fremder Scheidemünze	30 58	88 156
Bestellung der Ämter Dannenberg und Hitzacker zu besondern Paßbehörden	31	90
Remissions-Vorschläge für herrschaftliche Censiten	37	109
Erweiterung der Legge-Anstalt zu Bevensen	48	143
Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte	51	145
Cautionsleistung der Beamten	53	151
Normalmaß für die zu herrschaftlichen Bauten zu verwendende Ziegelwaare	68	164
Reinigung der Arrestaten vom Ungeziefer	72	172

	Nr.	Pag.
Wahl der Deputirten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer	82	184
Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage — — —	97	246

VII. Landdrostei zu Stade.

Protocolle der Landdragoner —	15	20
Verbreitung verrufener Münzsorten	16	21
Abänderungen in den Quarantaine-Maßregeln gegen die Cholera im Königreiche Schweden — —	33	91
Wahrnehmung der Militair-Districts-Commissariats-Geschäfte — —	54	152
Quarantaine-Maßregeln in Norwegen	55	152
Umtausch des Cassen-Geldes gegen Conventions-Münze — —	73	173
Auswerfen des Ballastes in das Fahrwasser der Weser — — —	76	176
Wahl der Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer auf der Geest — — — —	81	182

VIII. Landdrostei zu Osnabrück.

Transport der Schaffüße aus den Alt-Hannoverschen Provinzen —	14	20
Lumpensammeln in der Herrlichkeit Papenburg — — — —	18	24
Verfassungs-Urkunde für die Gemeinde Papenburg — — — —	39	111
Wahrnehmung der Militair-Districts-Commissariats-Geschäfte — —	56	153
Jagd-Eröffnungs-Termin — —	63	160
Handel mit Holzpflänzlingen im Fürstenthume Osnabrück — —	69	167
Berechnung von Procuratur-Gebühren	79	179
Verfassungs-Urkunde der Stadt Osnabrück — — — — —	83	188
Insinuation der Verfügungen der Ablösungs-Commissionen, welche exemte Grundstücke und Personen betreffen — — — — —	93	244
Verkauf von Formularen zu Wanderbüchern — — — —	95	245

IX. Landdrostei zu Aurich.

Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in der lutherischen Gemeinde der Stadt Norden — — —	11	16
Leihhaus- und Spartassen-Ordnung für die Stadt Emden — —	21 36	48 108
Ertheilung neuer und Erneuerung alter Seepässe — — —	28	80
Nummer-Flagge der See-Schiffe —	44	133
Werth der Pistolen bei Zahlungen in Preußisch-Courant — — —	49	143
Besorgung der Districts-Commissariats-Geschäfte — — —	52	148
Bauliche Beschaffenheit der Backöfen	57	155
Jagd-Eröffnungs-Termin — —	59	157
Zulassung von Reisenden in das Königreich Baiern — — —	67	163
Versicherung der Brunnen — —	70	168
Vermessung der einheimischen Schiffe	75	175
Durchführung von Schiffen durch Verlaate und Schleusen — —	88	196

X. Consistorium zu Hannover.

Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie — — — —	10	12
Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — — —	47	142
Danksagung wegen Entbindung der Frau Herzoginn von Cambridge	90	238
Beantwortung verschiedener Fragen wegen Verwaltung des kirchlichen und geistlichen Vermögens —	91	239

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
XI. Consistorium zu Stade.		
Abänderung der Instruction für die Kirchen-Baumeister — —	5	7
Fisci- und Consistorial-Gebühren in Bau-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude — — — — —	6	8
Kirchen-Collecte für die katholische Gemeinde zu Lingen — —	7	9
Verfahren bei Geldsendungen an das Consistorium — — — —	19	24
Sammlung für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — — —	42	131
XII. Consistorium zu Aurich.		
Einsendung der Pfarr-Vacanzgelder an die reformirte Prediger-Witwen- und Waisen-Casse — — —	1	2
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — —	43	132
XIII. Justiz-Canzlei zu Stade.		
Insinuation der in Zoll-Contraventions-Processen abzugehenden Decrete — — — — — —	50	144
XIV. Justiz-Canzlei zu Aurich.		
Hypothekenwesen verschiedener Ämter und Gerichte — — — —	45	135
XV. Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Hannover.		
Eintragung der gleichsam öffentlichen, vor Notar oder Zeugen errichteten Hypotheken bis zum 1sten October 1833 — — — —	61	159

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

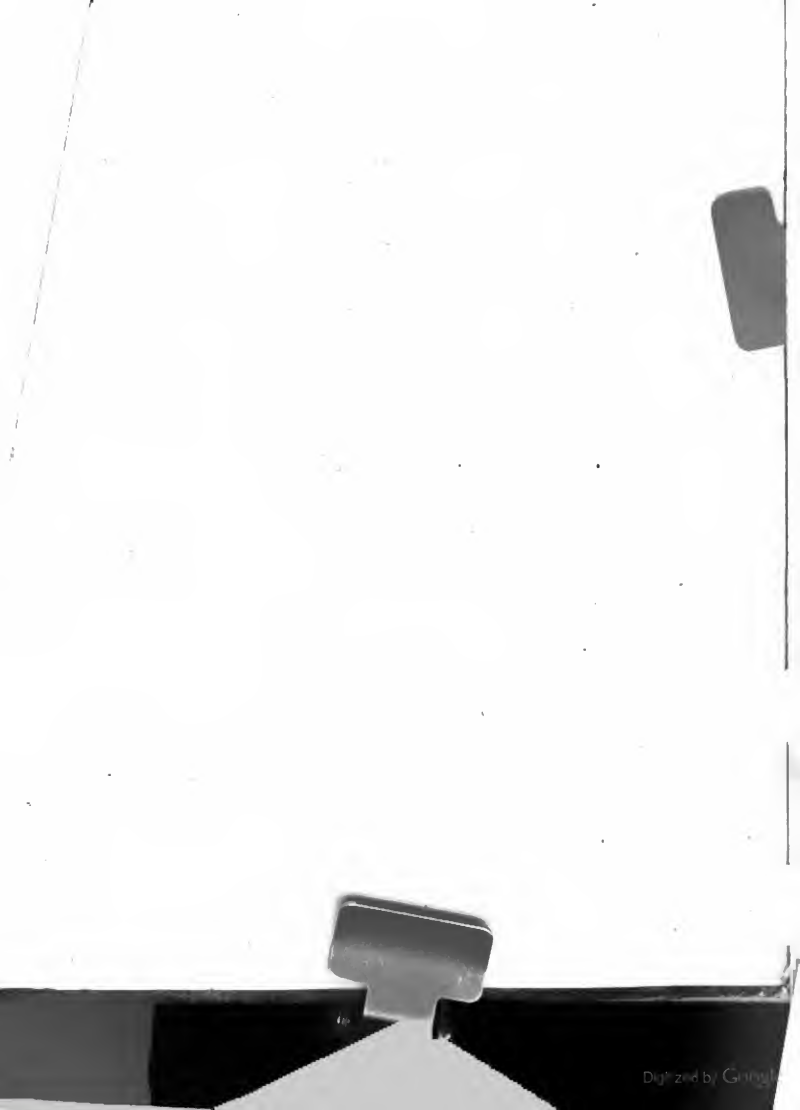
Digitized by Google

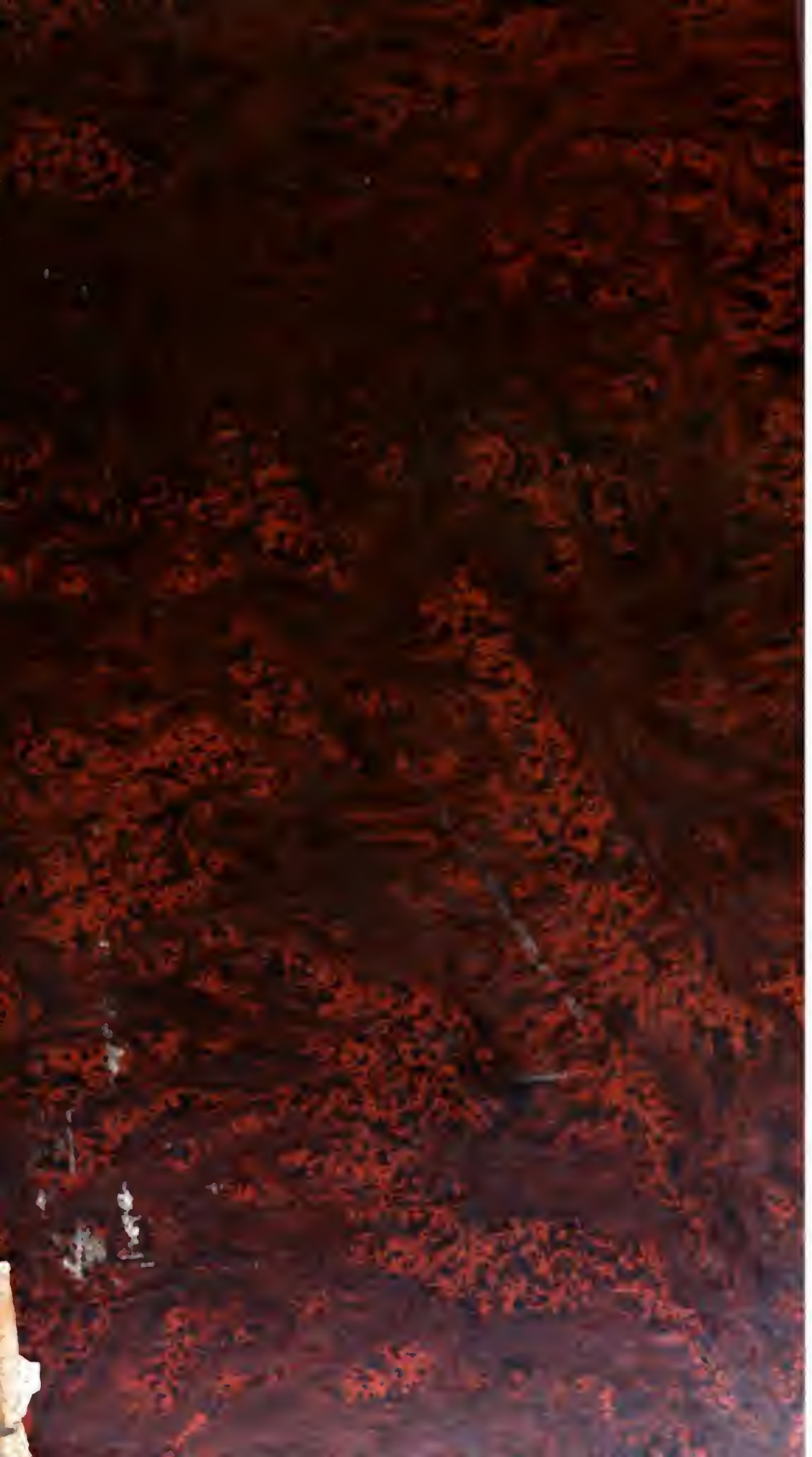

Digitized by Google